

11.008

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2010
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen
sowie
Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2010**

vom 12. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen («Aussenwirtschaftsgesetz», SR 946.201) erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2010. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 11.1.1 und 11.1.2) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen, gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes, fünf Botschaften und Entwürfe zu Bundesbeschlüssen über internationale Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, die folgenden sechs Abkommen zu genehmigen:

- das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine sowie das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine (Ziff. 11.2.1 samt Anhängen)
- das Investitionsschutzabkommen mit Ägypten (Ziff. 11.2.2)
- das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 (Ziff. 11.2.3 samt Anhängen)
- das Abkommen mit Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Ziff. 11.2.4 samt Anhängen)
- das Veterinärabkommen mit Norwegen (Ziff. 11.2.5 samt Anhängen)
- das Veterinärabkommen mit Neuseeland (Ziff. 11.2.5 samt Anhängen)

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht und den Entwurf zum Bundesbeschluss über zolltarifarisches Massnahmen (Ziff. 11.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Aussenwirtschaftsgesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10), auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91). Wir beantragen Ihnen, die zolltarifarischen Massnahmen zu genehmigen.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen die Botschaft und den Entwurf zum Bundesbeschluss über die Änderungen der WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (Ziff. 11.4), gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes und Artikel 7b Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010; vgl. auch Art. 9a des Zolltarifgesetzes). Wir beantragen Ihnen, die Änderungen der Liste zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. Januar 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2010

Nach den für die Weltwirtschaft wie für die schweizerische Exportwirtschaft schwierigen Vorjahren setzte Ende 2009 eine wirtschaftliche Erholung ein, die während des Berichtsjahres weitgehend anhielt. Der Welthandel und die schweizerischen Warenexporte legten deutlich zu, ohne allerdings das Niveau der Vorkrisenjahre zu erreichen.

Auch wenn die Exportmöglichkeiten einer mittelgrossen Wirtschaftsnation wie der Schweiz zu einem grossen Teil von der globalen Nachfrage abhängen, kann die Aussenwirtschaftspolitik mit der Gewährleistung kohärenter und angepasster Rahmenbedingungen dazu beitragen, dass die sich bietenden Chancen auch genutzt werden können. Die Strategie des Bundesrates war auch während der schwierigen Jahre 2008 und 2009 auf dieses Ziel ausgerichtet (vgl. die Gesamtübersicht der Aussenwirtschaftspolitikberichte dieser Jahre). Im Schwerpunktkapitel (Ziff. 1 unten) kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Strategie der Schweiz, die eher mittel- und langfristig auf Wachstum und Stabilität ausgerichtet ist und weniger darauf, die laufende Konjunktur beeinflussen zu wollen, es unserem Land nicht nur ermöglicht hat, die letzte Krise verhältnismässig gut zu bewältigen, sondern unserer Wirtschaft auch die Teilnahme am einsetzenden Aufschwung erleichtert hat. Als Beispiel kann die Tatsache erwähnt werden, dass die Schweizer Exporte nach Kanada und Japan – beides Länder, mit denen 2009 Freihandelsabkommen in Kraft getreten sind – trotz der Krise überdurchschnittlich gestiegen sind.

Die aussenwirtschaftspolitischen Ziele des Bundesrats waren im Berichtsjahr erneut hauptsächlich auf die Beziehungen zur EU, das multilaterale Regelwerk der WTO und die Freihandelsabkommen mit Staaten ausserhalb der EU ausgerichtet. Während die Umsetzung der bestehenden Abkommen in diesen Bereichen weitgehend problemlos verlief, war das Umfeld für einen weiteren Ausbau des Regelwerks schwieriger. Der Abschluss der Doha-Runde war auch 2010 nicht möglich. Die Weiterführung der bereits begonnenen und die Aufnahme neuer Verhandlungen mit der EU wurde durch die Forderung der EU nach Klärung institutioneller und rechtlicher Fragen erschwert. Positiver ist das Fazit bei den Freihandelsabkommen, wo zwei neue Abkommen (mit Peru und der Ukraine) unterzeichnet wurden, zwei weitere in Kraft traten (mit Serbien und Albanien) und Verhandlungen über weitere Abkommen fortgesetzt oder vorbereitet wurden. Auch ausserhalb dieser drei Zielbereiche konnten wichtige Arbeiten vollendet werden (u. a. die Verstärkung der Überwachung systemischer Risiken in den Finanzmärkten, die Verabschiedung von drei Botschaften im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch den Bundesrat, die externe Evaluation der Tätigkeiten von Osec und der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV)).

Der Bundesrat wird in seinem jährlichen Geschäftsbericht detailliert und umfassend über den Stand der Arbeiten in Bezug auf seine Ziele für 2010 berichten. Bezüglich der Aussenwirtschaftspolitik kann im Sinne eines vorläufigen Befundes festgestellt werden, dass die Ziele für das Berichtsjahr in verschiedenen Bereichen erreicht wurden.

Der Aussenwirtschaftspolitikbericht 2010

Schwerpunktkapitel (vgl. Ziff. 1)

Das Schwerpunktkapitel ist dem Thema «Der Welthandel während der Finanz- und Wirtschaftskrise – Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz» gewidmet. Mit Fokus auf das Jahr 2009 werden die Konsequenzen der Krise für den Welthandel und die Schweiz sowie deren wichtigste Wirtschaftspartner aufgezeigt. Interessant ist dabei die Feststellung, dass die Rezession in der Schweiz erheblich milder als in den meisten anderen Industrieländern verlaufen ist. Massgeblich dazu beigetragen hat die überdurchschnittlich robuste Inlandnachfrage, welche im internationalen Vergleich einen bloss unterdurchschnittlichen Rückgang der Importe zur Folge hatte. Die Schweiz gehörte somit zu jenen Ländern, welche die Weltkonjunktur während der Krise stützten. Was das Ausmass des Rückgangs der Exporte 2009 angeht, befindet sich die Schweiz weltweit im Mittelfeld. Der relativ geringe Exportrückgang ist insbesondere auf die vorteilhafte Produktspezialisierung der Schweizer Exportwirtschaft zurückzuführen. Die geografische Absatzstruktur der Schweiz erwies sich hingegen nicht als überdurchschnittlich vorteilhaft für die Exportentwicklung. Ausgehend von der Analyse der Entwicklungen im Berichtsjahr zieht der Bundesrat Schlussfolgerungen und leitet wirtschaftspolitische Lehren aus der Krise ab. Insbesondere werden Bereiche mit strukturellem Handlungsbedarf identifiziert, damit die Schweiz auch in Zukunft Krisen gut meistert.

Die multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit (vgl. Ziff. 2)

Die im März erfolgte Bestandesaufnahme der Chefunterhändler der Doha-Runde (Ziff. 2.1) vermochte den Verhandlungen keine neuen Impulse zu geben. Der Akzent im Berichtsjahr lag deshalb auf technischen Verhandlungen in verschiedenen Bereichen. Erst die G20-Tagung der Staats- und Regierungschefs in Seoul im November bewirkte neue politische Bewegung. Es bestand Einvernehmen, sich auf Basis der bisher erreichten Fortschritte für einen baldigen und ausgewogenen Abschluss der Runde einzusetzen, wobei das kommende Jahr als Zeitfenster bezeichnet wurde, das es zu nutzen gilt. Ausserhalb der Doha-Runde gingen die Beitrittsverhandlungen mit insgesamt dreissig Kandidaten weiter, die Handelspolitiken von siebzehn Mitgliedern wurden einer Prüfung unterzogen, und im Rahmen des Streitbelegungsverfahrens wurden wichtige Entscheidungen gefällt. Das nach Ausbruch der Finanzkrise beschlossene Verfahren zur Überwachung der von den WTO-Mitgliedern ergriffenen Handelsmassnahmen wurde weitergeführt. Der verantwortliche Ausschuss stellte fest, dass trotz des Ausmasses der Krise die meisten Staaten weitgehend auf neue stark protektionistische Massnahmen verzichtet haben.

Herausragendes Ereignis in der OECD (Ziff. 2.2) war die Aufnahme von vier neuen Mitgliedern (Chile, Estland, Israel und Slowenien), womit die Mitgliederzahl auf 34 angestiegen ist. Der Aufnahmeprozess von Russland schreitet hingegen langsamer voran. Die Minister nahmen an ihrer Jahrestagung den nach dreijähriger Arbeit fertiggestellten Schlussbericht zur Innovationsstrategie an. Im kommenden Jahr soll der Bericht zur «grünen Wachstumsstrategie» behandelt werden. An mehreren sektoriellen Ministertagungen war die Schweiz auf Bundesratsebene vertreten.

Wichtige Themen der UNCTAD (Ziff. 2.3) bildeten eine Zwischenbilanz bei der Umsetzung der Beschlüsse der zwölften Ministerkonferenz von 2008, des sogenannten «Accra Accord» (vgl. Aussenwirtschaftspolitikbericht 2008), sowie die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Entwicklungsländer. In der UNIDO (Ziff. 2.4) engagierte sich die Schweiz weiterhin in mehreren Projekten mit dem Schwerpunkt der Förderung von umweltfreundlichen Technologien.

Bei der Internationalen Arbeitsorganisation IAO (Ziff. 2.5) stand die Konsolidierung von zwei wichtigen Beschlüssen – der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) und des Global Jobs Pact (2009) – im Vordergrund. Die Schweiz kandidiert für einen Sitz im Verwaltungsrat der IAO, was ihr gestatten würde, sich verstärkt für Anliegen wie die Verbesserung der Kohärenz innerhalb der Organisation und der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen einzusetzen.

Die Schweiz hält ihren Anspruch auf eine Mitgliedschaft in der G20 aufrecht (Ziff. 2.6), nutzt aber auch andere Wege, um ihre Interessen und Positionen in die Arbeiten und Entscheide dieser Gruppierung einzubringen. Das ist umso wichtiger, als die G20 ihre Tätigkeitsfelder kontinuierlich ausweitet. Sie bezieht dabei vermehrt internationale Organisationen ein, bei denen die Schweiz Mitglied ist.

Europäische Wirtschaftsintegration (vgl. Ziff. 3)

Obschon sich die schweizerischen Handelsbeziehungen mit dem europäischen Binnenmarkt im Vergleich zu anderen Regionen gegenüber dem Vorjahr weniger stark entwickelten, bleibt die EU zusammen mit ihren EWR-Partnern mit 78 % der Schweizer Importe und 60 % der Exporte weiterhin bei Weitem der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Störungen in der Euro-Zone, welche durch die Schuldenkrise Griechenlands im Frühjahr ausgelöst wurden und zur Stärkung des Schweizerfrankens führten, wirkten sich belastend auf die Exportwirtschaft aus. In Bezug auf die Beziehungen zur EU kam der Bundesrat an seiner Klausur im August zum Schluss, diese im Rahmen von sektoriellen bilateralen Abkommen weiterzuführen. Die bestehenden Abkommen (Bilaterale I und II) wurden weiter umgesetzt und wo nötig angepasst. Die Verhandlungen bzw. exploratorischen Gespräche in weiteren Bereichen (v.a. Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit, Elektrizität und Chemikaliensicherheit/REACH) konnten zwar weitergeführt werden, stossen jedoch unter anderem wegen ungeklärten institutionellen Fragen auf Hindernisse. Zur Prüfung dieser Fragen wurde eine informelle bilaterale Expertengruppe eingesetzt. Auch Steuerfragen bleiben in den Beziehungen mit der EU ein wichtiges Thema. Neben möglichen Anpassungen des

Zinsbesteuerungsabkommens stellt sich die Frage eines Dialogs über den in der EU umgesetzten Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung. Unterzeichnet wurden im Berichtsjahr die bilateralen Rahmenabkommen mit Bulgarien und Rumänien zur Umsetzung des Beitrags der Schweiz an diese Länder zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten, der vom Parlament im Vorjahr genehmigt worden war. Die Umsetzung des entsprechenden Beitrags an die zehn Staaten, welche der EU 2004 beigetreten waren, schritt weiter voran. Im Rahmen einer gegen Ende Jahr vorgenommen Zwischenbilanz konnte ein positives Fazit gezogen werden.

Im Zentrum der Aktivitäten der EFTA stand das Jubiläum des 50-jährigen Bestehens der Organisation. Es wurde durch Seminare und andere Anlässe in den EFTA-Staaten sowie in mehreren Partnerstaaten begangen. Island nahm im Juli Beitrittsverhandlungen zur EU auf.

Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA (vgl. Ziff. 4)

Auch 2010 sind im Rahmen der EFTA Freihandelsabkommen unterzeichnet worden (Peru, Ukraine) und in Kraft getreten (Albanien, Serbien). Verhandlungen laufen weiter mit Indien, jene mit Hong Kong-China sind in einem fortgeschrittenen Stadium und weitere werden im kommenden Jahr aufgenommen (Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan, Indonesien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro). Mit Vietnam wurde die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Eröffnung von Verhandlungen begonnen und mit weiteren Ländern fanden Gespräche über die Vertiefung der Handelsbeziehungen statt. Auf bilateraler Ebene wurde eine gemeinsame Machbarkeitsstudie über ein Freihandelsabkommen Schweiz–China abgeschlossen; entsprechende Verhandlungen sollen Anfang 2011 beginnen.

Horizontale Politiken (vgl. Ziff. 5)

Die Bereiche Warenverkehr (Industrie und Landwirtschaft), technische Handelshemmnisse, Dienstleistungen, Investitionen, Wettbewerbsrecht, öffentliches Beschaffungswesen und handelsrelevante Aspekte des geistigen Eigentums sind Kernelemente der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik und zahlreicher Wirtschaftsabkommen. Zu den wichtigsten Ereignissen im Berichtsjahr gehörten die grundsätzliche Einigung der Teilnehmer am System der Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsregeln, diese in ein konsolidiertes Übereinkommen einzubringen und auf die Staaten des Westbalkans auszudehnen (Ziff. 5.1), das in Kraft treten des revidierten Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse und der dazugehörigen Verordnung (Ziff. 5.2), die Aufnahme der Arbeiten in der OECD zur Überprüfung der Leitsätze für multinationale Unternehmen (Ziff. 5.4), die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats für ein Kooperationsabkommen im Bereich Wettbewerb mit der EU durch den Bundesrat (Ziff. 5.6) sowie der Abschluss der Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie (Ziff. 5.8). Die Bemühungen zur Erarbeitung der Grundlagen für ein globales Klimaregime wurden im Dezember in Cancún, Mexiko, fortgesetzt und eine Verlängerung der Gültigkeit der Kyoto-Protokolle in Aussicht genommen. Die Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention verabschiedeten ein Protokoll über den

Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der Vorteile, die sich aus deren Nutzung ergeben (Ziff. 5.5).

Internationales Finanzsystem (vgl. Ziff. 6)

Der Internationale Währungsfond (IWF) und das Financial Stability Board (FSB) erzielten im Rahmen ihrer Reformagenda zur Stärkung des internationalen Finanzsystems bedeutende Fortschritte. Dazu gehören die Verstärkung der Überwachung systemischer Risiken in den Finanzmärkten und die Anpassung der Instrumente zur Vergabe von IWF-Krediten. Die Verpflichtung von Krediten erreichte einen neuen Höchststand. Im FSB wird im Rahmen eines «peer review»-Prozesses die Qualität der nationalen Massnahmen zur Umsetzung der internationalen Standards evaluiert. Die Schweiz wird 2011 einer solchen «peer review» unterzogen. Die globalen Entwicklungen haben interne Reformen des IWF zur Folge, unter anderem in Bezug auf die Quoten der Mitglieder und der Vertretung im Exekutivrat. Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI) setzte die Mitgliederevaluationen fort; bis anhin wurden alle 34 Mitgliedstaaten überprüft. Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesrates, künftig beim Informationsaustausch in Steuersachen den OECD-Standard zu übernehmen, hat die Schweiz die Doppelbesteuerungsabkommen mit zahlreichen Staaten angepasst. Mehr als zwanzig revidierte Abkommen wurden unterzeichnet, von denen das Parlament im Juni zehn genehmigte. Nachdem die Frist für das fakultative Referendum ungenutzt abliefe, treten die Abkommen in Kraft, sobald sie auch von den Partnerstaaten ratifiziert worden sind.

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Ziff. 7)

Auch 2010 blieben die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise spürbar und beeinflussten weiterhin die Ausrichtung der bilateralen Massnahmen und der multilateralen Aktivitäten. Erstere konzentrierten sich auf den Finanzsektor, die Förderung von privaten Nachhaltigkeitsstandards und Labels, die Finanzierung von klimarelevanten Massnahmen, die KMU-Förderung sowie auf die Infrastrukturfinanzierung. Im multilateralen Bereich waren die Entwicklungsbanken mit grösseren Finanzierungsbedürfnissen konfrontiert und mussten Kapitalerhöhungen einleiten. Im Rahmen ihres traditionellen Anteils und unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments beteiligt sich auch die Schweiz daran. In der Weltbankgruppe wurde zudem beschlossen, die Stimmrechte zugunsten wichtiger Entwicklungsländer zu verschieben. Kasachstan schloss sich der schweizerischen Stimmrechtsgruppe an. In der Afrikanischen Entwicklungsbank konnte die Schweiz ihre Vertretung verbessern und ist nun permanent im Büro des Exekutivdirektors vertreten. Im Rahmen der Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) nimmt die Infrastrukturfinanzierung den grössten Anteil ein, während weitere Massnahmen auf die makroökonomische Unterstützung, die Investitionsförderung und die handelsbezogene Zusammenarbeit ausgerichtet waren.

Im September genehmigte der Bundesrat drei Botschaften: 1) zur Aufstockung und Verlängerung des Rahmenkredits zur Unterstützung Osteuropas, 2) zur Kapitalerhöhung von multilateralen Entwicklungsbanken und 3) zur Darlegung, wie bis 2015 die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,5 % des Bruttonational-einkommens erreicht werden könnte.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (vgl. Ziff. 8)

Im Rahmen der Pflege der bilateralen Beziehungen mass der Bundesrat der weiteren Umsetzung der Länderstrategien für aufstrebende Märkte (Brasilien, Russland, Indien, China (BRIC), GCC-Staaten, Indonesien, Mexiko, Südafrika und Türkei) besondere Bedeutung zu, ohne die traditionellen Partner in Europa und anderen Regionen zu vernachlässigen. Im Vordergrund standen hochrangige Besuche in mehreren Ländern, zum Teil begleitet von Wirtschaftsdelegationen, sowie Tagungen von Gemischten Kommissionen. Diese Treffen wurden auch dazu benutzt, weitere Schritte zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen einzuleiten. Anlässlich eines Arbeitstreffens der Bundespräsidentin mit der russischen Wirtschaftsministerin im Rahmen des offiziellen Besuches beim russischen Präsidenten in Sotschi wurde ein neuer Aktionsplan für die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit beider Länder unterzeichnet. Einen Höhepunkt bildeten die Feiern zum 60. Jahrestag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit China in Anwesenheit der Bundespräsidentin und des Präsidenten der Volksrepublik China.

Exportkontroll- und Embargomassnahmen (vgl. Ziff. 9)

Die Schweiz hat auch im Berichtsjahr aktiv an der Weiterentwicklung der vier internationalen Exportkontrollregime teilgenommen und sich für gezielte Kontrollmassnahmen für proliferationsrelevante und kritische Güter eingesetzt. Mit dem schweizerischen Plenarvorschlag in der vierzig Teilnehmerstaaten umfassenden Vereinbarung von Wassenaar ergab sich eine weitere Möglichkeit, die internationale Visibilität der schweizerischen Exportkontrolle zu stärken. Im Vergleich zum Vorjahr musste das SECO weniger Exportgesuche ablehnen, was nicht zuletzt auf die erhöhte Sensibilisierung der betroffenen Wirtschaftskreise für die mit der Exportkontrolle verbundenen Auflagen zurückzuführen sein dürfte. Für eine gewisse Unsicherheit und zu zahlreichen Anfragen an das SECO führte hingegen die Tatsache, dass die von der Schweiz erlassenen, auf den entsprechenden UNO-Resolutionen basierenden Sanktionen gegen Iran weniger weit gehen als diejenigen der USA, der EU und anderer Länder.

Bei der Anwendung des am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Embargogesetzes hat sich in letzter Zeit ein gewisser Anpassungsbedarf ergeben, weshalb ein Änderungsentwurf in die Vernehmlassung gegeben wurde. Auf internationaler Ebene hob der UNO-Sicherheitsrat die seit dreizehn Jahren bestehenden Sanktionen gegen Sierra Leone auf, erliess ein umfassendes Rüstungsembargo und Sanktionen gegen Eritrea und beschloss weitere Sanktionen gegen Iran. Der Bundesrat verschärfte ferner die Sanktionen gegen Guinea und passte weitere Embargomassnahmen wo nötig an.

Standortförderung (vgl. Ziff. 10)

Ziel der Standortförderung ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz langfristig zu erhalten. Im ausserwirtschaftlichen Bereich schliesst sie die Instrumente der Exportförderung, der Standortpromotion, der Exportrisikoversicherung und die Förderungsmassnahmen im Bereich Tourismus ein. Die von Osec umgesetzten Mandate des Bundes im Bereich der Exportförderung und der Standortpromotion wurden im Berichtsjahr einer externen Evaluation unterzogen. Diese bezeichnete die Arbeit von Osec insgesamt als zweckmässig und wirtschaftlich. Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurück. Die im Vorjahr eingeführten Bondgarantien und Fabrikationsversicherungen erfreuten sich einer regen Nachfrage. Auch die Tätigkeit der SERV wurde 2010 extern evaluiert. Die Evaluation bescheinigte ihr eine effiziente und effektive Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Rückmeldungen der Kunden fielen positiv aus, und das Angebot wird als im internationalen Vergleich konkurrenzfähig eingestuft.

Nach den Einbussen im Vorjahr hat sich die Lage für die schweizerische Tourismusbranche im Berichtsjahr verbessert. Dazu trugen vor allem Gäste aus Asien und dem Mittleren Osten bei. Das 2009 beschlossene Unterstützungsprogramm für das Tourismus-Marketing leistete einen positiven Beitrag. Das SECO wird in den kommenden Monaten unter Einbezug der betroffenen Kreise für den Zeitraum 2012–2015 ein Umsetzungsprogramm für die Tourismuspolitik des Bundesrates erarbeiten. Die Schweiz beteiligte sich auch weiterhin an der internationalen Zusammenarbeit im Tourismusbereich.

Ausblick auf das kommende Jahr

Nachdem die Schweiz den krisenbedingten Rückgang der Wirtschaftsleistung im Jahr 2010 wieder aufgeholt hat und die Exporte wieder kräftig zulegten, wird der Bundesrat im kommenden Jahr sein Augenmerk auf ein breit abgestütztes und gesundes Wirtschaftswachstum richten. Im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik verfolgt er eine breite Palette von Aktivitäten. Als besonders intensiv kündigen sich die Entwicklungen in der auf Marktöffnung gerichteten Handelspolitik an. Die Verhandlungen über ein EFTA-Freihandelsabkommen mit Hong Kong-China sollen baldmöglichst abgeschlossen und jene mit Indien möglichst weit vorangetrieben werden. Verhandlungen mit grossen Ländern wie China, Russland (zusammen mit Belarus und Kasachstan) und Indonesien, aber auch mit kleineren regionalen Partnerstaaten (Bosnien und Herzegowina, Montenegro) werden aufgenommen. Bezüglich weiterer Staaten (Malaysia, Vietnam, Zentralamerikanische Staaten) soll im Verlaufe des Jahres über die Verhandlungsaufnahme entschieden werden. In der WTO wird sich weisen, ob der an der G20-Tagung der Staats- und Regierungschefs in Seoul im November 2010 vermittelte neue politische Impuls im kommenden Jahr zu konkreten Ergebnissen führt. Die Schweiz wird sich weiterhin tatkräftig für den Abschluss der Doha-Runde einsetzen. Gegenüber der EU wird die Klärung des institutionellen Verhältnisses eine wichtige Rolle spielen. Der Bundesrat wird sich für die Weiterführung bzw. Aufnahme von Verhandlungen in den Bereichen Zusam-

menarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden, Elektrizität, Landwirtschaft, Lebensmittel-, Produktesicherheit und Gesundheit, Teilnahme am Satellitennavigationssystem Galileo sowie REACH und Emissionshandel einsetzen.

Weitere für die Aussenwirtschaftspolitik wichtige Geschäfte des kommenden Jahres betreffen die Erarbeitung einer Botschaft an das Parlament zur Änderung des Embargogesetzes, die aktive Teilnahme der Schweiz an der Verhandlungen zur Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie Vorbereitungsarbeiten für die Botschaften zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit 2013–2016.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------------|
| Gesamtübersicht | 1403 |
| Abkürzungsverzeichnis | 1416 |
| 1 Der Welthandel während der Finanz- und Wirtschaftskrise – Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz | 1417 |
| 1.1 Ein nie dagewesener Einbruch des Welthandels | 1417 |
| 1.2 Entwicklung des Welthandels im Jahr 2009 | 1418 |
| 1.3 Erklärungsansätze für den Einbruch des Welthandels | 1419 |
| 1.4 Aussenhandelsentwicklung der Schweiz und ihrer wichtigsten Export- und Importpartner | 1421 |
| 1.4.1 Exportentwicklung | 1421 |
| 1.4.2 Importentwicklung | 1425 |
| 1.5 Auswirkung des Aussenhandels auf das BIP der Schweiz und von ausgewählten Ländern im Jahr 2009 | 1426 |
| 1.6 Entwicklungen im Jahr 2010 | 1427 |
| 1.7 Fazit | 1428 |
| 1.8 Wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen | 1428 |
| 1.8.1 Handelspolitische Schlussfolgerungen | 1428 |
| 1.8.2 Erste wirtschaftspolitische Lehren aus der Krise und Ausblick | 1430 |
| 2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit | 1431 |
| 2.1 Welthandelsorganisation (WTO) | 1431 |
| 2.1.1 Doha-Runde | 1431 |
| 2.1.2 Umsetzung der bestehenden WTO-Abkommen | 1432 |
| 2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) | 1434 |
| 2.2.1 Erweiterung der Organisation | 1435 |
| 2.2.2 OECD-Ministerratstagung | 1435 |
| 2.2.3 Sektorielle Ministertagungen | 1436 |
| 2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) | 1437 |
| 2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) | 1438 |
| 2.5 Internationale Arbeitsorganisation (IAO) | 1439 |
| 2.6 G20 | 1440 |
| 2.6.1 Entwicklung der Arbeitsweise der G20 | 1440 |
| 2.6.2 Die Schweiz und die G20 | 1441 |
| 3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA | 1442 |
| 3.1 Entwicklungen in der EU | 1442 |
| 3.2 Stand der Beziehungen Schweiz-EU | 1443 |
| 3.2.1 Umsetzung und Anpassung der bestehenden Abkommen | 1444 |
| 3.2.2 Aktuelle Verhandlungsdossiers und Sondierungen | 1447 |
| 3.2.3 Institutionelle Fragen | 1450 |

| | |
|--|-------------|
| 3.2.4 Steuerfragen | 1450 |
| 3.2.5 Beitrag an die erweiterte EU | 1451 |
| 3.3 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) | 1452 |
| 4 Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb von EU und EFTA | 1452 |
| 4.1 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa-Mittelmeer | 1457 |
| 4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer | 1457 |
| 4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA | 1458 |
| 4.3.1 Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft Schweiz–Japan | 1458 |
| 4.3.2 Verhandlungen Schweiz–China | 1459 |
| 5 Horizontale Politiken | 1459 |
| 5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft | 1459 |
| 5.2 Technische Handelshemmnisse | 1462 |
| 5.3 Dienstleistungen | 1465 |
| 5.4 Investitionen und multinationale Unternehmen | 1466 |
| 5.5 Klima- und Biodiversitätskonventionverhandlungen | 1468 |
| 5.6 Wettbewerbsrecht | 1469 |
| 5.7 Öffentliches Beschaffungswesen | 1471 |
| 5.8 Schutz des geistigen Eigentums | 1472 |
| 5.8.1 Schutz des geistigen Eigentums in bilateralen und EFTA-Freihandelsabkommen | 1472 |
| 5.8.2 Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie (ACTA) | 1472 |
| 5.8.3 WTO/TRIPS und Doha-Runde | 1473 |
| 5.8.4 Weltgesundheitsorganisation (WHO) | 1473 |
| 5.8.5 Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) | 1474 |
| 5.8.6 Bilateraler Dialog zum geistigen Eigentum und bilaterales Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen | 1474 |
| 6 Internationales Finanzsystem | 1475 |
| 6.1 Internationaler Währungsfonds (IWF) | 1475 |
| 6.2 Financial Stability Board (FSB) | 1477 |
| 6.3 Groupe d'action financière (GAFI) | 1478 |
| 6.4 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) | 1478 |
| 7 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit | 1479 |
| 7.1 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen | 1480 |
| 7.1.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern | 1480 |
| 7.1.1.1 Makroökonomische Unterstützung | 1480 |
| 7.1.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit | 1481 |
| 7.1.1.3 Investitionsförderung | 1482 |
| 7.1.1.4 Infrastrukturfinanzierung | 1482 |

| | | |
|-----------|---|-------------|
| 7.1.2 | Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) | 1483 |
| 7.1.2.1 | Infrastrukturfinanzierung | 1483 |
| 7.1.2.2 | Makroökonomische Unterstützung | 1484 |
| 7.1.2.3 | Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit | 1485 |
| 7.1.3 | Erweiterungsbeitrag | 1485 |
| 7.2 | Multilaterale Entwicklungsorganisationen | 1486 |
| 7.2.1 | Weltbankgruppe | 1486 |
| 7.2.2 | Regionale Entwicklungsbanken | 1487 |
| 7.2.2.1 | Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) | 1487 |
| 7.2.2.2 | Asiatische Entwicklungsbank (AsDB) | 1488 |
| 7.2.2.3 | Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) | 1488 |
| 7.2.2.4 | Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) | 1489 |
| 7.2.2.5 | Entwicklungsbank des Europarates (CEB) | 1489 |
| 8 | Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen | 1489 |
| 8.1 | Westeuropa und Südosteuropa | 1490 |
| 8.2 | Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) | 1491 |
| 8.3 | Nordamerika | 1492 |
| 8.4 | Lateinamerika | 1493 |
| 8.5 | Asien und Ozeanien | 1493 |
| 8.6 | Mittlerer Osten und Afrika | 1495 |
| 8.6.1 | Mittlerer Osten und Nordafrika (MENA) | 1495 |
| 8.6.2 | Subsahara Afrika (SSA) | 1496 |
| 9 | Exportkontroll- und Embargomassnahmen | 1497 |
| 9.1 | Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen | 1497 |
| 9.1.1 | Politische Entwicklungen international und national | 1497 |
| 9.1.2 | Kontrolle bewilligungs- oder meldepflichtiger Güter | 1498 |
| 9.1.3 | Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes | 1499 |
| 9.2 | Embargomassnahmen | 1500 |
| 9.2.1 | Embargomassnahmen der UNO | 1501 |
| 9.2.2 | Embargomassnahmen der EU | 1502 |
| 9.3 | Massnahmen gegen Konfliktdiamanten | 1503 |
| 10 | Standortförderung | 1503 |
| 10.1 | Exportförderung und Exportrisikoversicherung | 1503 |
| 10.1.1 | Osec Business Network Switzerland (Osec) | 1504 |
| 10.1.2 | Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) | 1505 |
| 10.1.3 | Exportfinanzierung (OECD) | 1506 |
| 10.1.4 | Umschuldungen (Pariser Klub) | 1506 |
| 10.2 | Standortpromotion | 1507 |

| | | |
|---------------|---|-------------|
| 10.3 | Tourismus | 1508 |
| 10.3.1 | Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz | 1508 |
| 10.3.2 | Internationale Zusammenarbeit | 1510 |
| 11 | Beilagen | 1511 |
| 11.1 | Beilagen 11.1.1–11.1.2 | 1511 |
| 11.1.1 | Finanzielles Engagement der Schweiz 2010 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken | 1512 |
| 11.1.2 | Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten | 1514 |
| 11.2 | Beilagen 11.2.1–11.2.5 | 1516 |
| 11.2.1 | Botschaft zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine | 1517 |
| | Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine und des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der Ukraine (<i>Entwurf</i>) | 1545 |
| | Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine | 1547 |
| | Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ukraine | 1585 |
| 11.2.2 | Botschaft betreffend das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Ägypten | 1649 |
| | Bundesbeschluss betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>) | 1657 |
| | Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen | 1659 |
| 11.2.3 | Botschaft zur Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 | 1669 |
| | Bundesbeschluss über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 (<i>Entwurf</i>) | 1677 |
| | Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010 | 1679 |
| 11.2.4 | Botschaft zum Abkommen zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen | 1717 |
| | Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (<i>Entwurf</i>) | 1727 |

| | | | |
|---------------|-------------|---|-------------|
| | | Abkommen zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen | 1729 |
| 11.2.5 | | Botschaft über die Genehmigung der Veterinärabkommen mit Norwegen und mit Neuseeland | 1749 |
| | | Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischen Erzeugnissen sowie des Abkommens zwischen der Schweiz und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (<i>Entwurf</i>) | 1755 |
| | | Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen | 1757 |
| | | Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen | 1769 |
| 11.3 | Beilage | | 1795 |
| | 11.3 | Bericht über die zolltarifarischen Massnahmen im Jahr 2010 | 1797 |
| | | Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (<i>Entwurf</i>) | 1805 |
| 11.4 | Beilage | | 1807 |
| | 11.4 | Botschaft über die Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe | 1809 |
| | | Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (<i>Entwurf</i>) | 1815 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| BIP | Bruttoinlandprodukt |
| DBA | Doppelbesteuerungsabkommen |
| EFTA | European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i> |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| FHA | Freihandelsabkommen |
| FSB | Financial Stability Board |
| G20 | Gruppe der Zwanzig <i>Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA.</i> |
| GATS | General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i> |
| GATT | General Agreement on Tariffs and Trade <i>Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen</i> |
| GCC | Gulf Cooperation Council <i>Golfkooperationsrat (Bahrein, Oman, Kuwait, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)</i> |
| GUS | Gemeinschaft Unabhängiger Staaten |
| IAO | Internationale Arbeitsorganisation |
| ISA | Investitionsschutzabkommen |
| IWF | Internationaler Währungsfonds |
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| OECD | Organisation for Economic Cooperation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i> |
| Osec | Osec Business Network Switzerland |
| UNCTAD | United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i> |
| UNIDO | United Nations Industrial Development Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung</i> |
| UNO | United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i> |
| WTO | World Trade Organization <i>Welthandelsorganisation</i> |

Bericht

1 **Der Welthandel während der Finanz- und Wirtschaftskrise – Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz**

Im Zuge der Finanzkrise brach der Welthandel Ende 2008 und Anfang 2009 in noch nie dagewesenem Ausmass ein. Auch die Schweiz als stark international ausgerichtete Volkswirtschaft wurde hart getroffen. Dennoch ist sie im Vergleich mit anderen Ländern vergleichsweise glimpflich davongekommen.

Das vorliegende Schwerpunktkapitel des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2010 vermittelt einen Eindruck über das Ausmass des historischen Welthandelseinbruchs 2008/2009, liefert Erklärungsansätze und analysiert die Position des schweizerischen Aussenhandels im Jahr 2009. Zudem werden die Vorteile und Nachteile der Branchen- und Länderstruktur der schweizerischen Exportwirtschaft untersucht. Anschliessend wird summarisch die Wirtschaftsentwicklung der Schweiz im Jahr 2010 dargestellt. Die Ausführungen schliessen mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen.

1.1 **Ein nie dagewesener Einbruch des Welthandels**

Mitte 2007 platzte die Spekulationsblase im amerikanischen Markt für Privatimmobilien. Dies stellte den Ausgangspunkt für die schwerste Finanzkrise seit der «Grossen Depression» der 1930er Jahre dar. Über das weltweit vernetzte Finanzsystem erlangte der Einbruch rasch globalen Charakter. Im Verlauf des Jahres 2008 begann die Krise sich zunehmend auf die Realwirtschaft auszuwirken. Insbesondere Ende 2008 und Anfang 2009 wurde der Welthandel massiv negativ getroffen. Die stark rückläufige Exporttätigkeit bremste in vielen entwickelten Ländern das Wachstum erheblich. Im Durchschnitt wiesen fortgeschrittene Volkswirtschaften den markantesten Rückgang ihres BIP (3,2 %) seit dem Zweiten Weltkrieg aus. Deshalb haben die meisten internationalen Institute und viele Beobachter analog zur «Grossen Depression» der 1930er Jahre den Ausdruck «Grosse Rezession» für das Jahr 2009 verwendet.

In der Schweiz wurde ein Rückgang des BIP von 1,9 % registriert, was der stärksten jährlichen Abnahme seit 1975 entspricht. Gleichwohl war der Einbruch der Wirtschaftsleistung in der Schweiz deutlich weniger ausgeprägt als zum Beispiel in vielen europäischen Nachbarländern. Obwohl die Finanzkrise ihren Ursprung in den Industrieländern hatte, ist die Wirtschafts- und Finanzkrise auch an den Entwicklungsländern nicht spurlos vorbeigegangen. Die Wachstumsdynamik dieser Länder wurde deutlich abgeschwächt. Dennoch blieb das durchschnittliche BIP-Wachstum dieser Länder weiterhin im positiven Bereich (+2,5 %), wobei grosse regionale Unterschiede zu verzeichnen waren. Viele Entwicklungsländer sind indes stark von der Nachfrage der industrialisierten Länder abhängig und einige Schwellenländer

stehen vor grossen makroökonomischen Herausforderungen, um ihre Finanzhaushalte auf eine solidere Basis zu stellen.

Infolge der Krise sanken die Staatseinnahmen und zahlreiche Länder erhöhten die öffentlichen Ausgaben zur Stützung der Konjunktur. Dadurch stiegen die staatlichen Haushaltsdefizite und die Schulden vieler Länder rapide an. Die Finanzkrise zog somit in zahlreichen Staaten eine Schuldenkrise des öffentlichen Sektors in zahlreichen Staaten nach sich, wenngleich sie dafür nicht allein verantwortlich gemacht werden kann¹. In vielen Ländern überschritt das öffentliche Defizit (gemessen am BIP) im Jahr 2009 die zehn Prozent-Marke. Die durch die Schuldenkrise ausgelösten Sparprogramme, die wahrscheinlich besonders in den Jahren 2011 und 2012 spürbar werden, werden vermutlich ihrerseits Konsequenzen auf die Weltnachfrage und dementsprechend auf die Dynamik des Welthandels der nächsten Jahre haben.

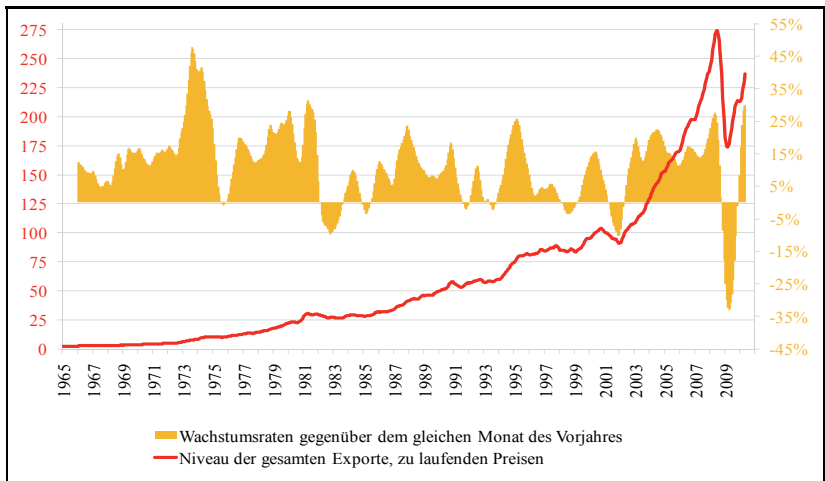
Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Konsequenzen der Finanzkrise für den Welthandel im Jahr 2009. In einem ersten Teil werden die Auswirkungen der Krise auf den Welthandel auf einem aggregierten Niveau aufgezeigt. Anschliessend werden Erklärungsansätze für die Ursachen des Welthandelseinbruchs aufgeführt. In einem dritten Teil wird die Entwicklung der Exporte und Importe im Jahr 2009 für eine bestimmte Auswahl von Ländern kommentiert. Im Fokus steht der Rückgang des Aussenhandels der Schweiz. Für die Schweiz werden schliesslich die Vor- und Nachteile der Branchen- und Länderstruktur der schweizerischen Exportwirtschaft im Jahr 2009 analysiert sowie Aussagen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Krisenjahr 2009 gemacht. Anschliessend wird summarisch die Wirtschaftsentwicklung der Schweiz im Jahr 2010 dargestellt. Im letzten Teil werden die Resultate zusammengefasst sowie ein wirtschaftspolitisches Fazit gezogen.

1.2 Entwicklung des Welthandels im Jahr 2009

Im Zuge der Finanzkrise brach der Welthandel Ende 2008 und Anfang 2009 in einem noch nie dagewesenen Ausmass ein. Insgesamt gingen im Jahr 2009 die weltweiten Warenexporte um 22 % zurück. Im ersten Halbjahr 2009 nahm der Handel in wenigen Monaten sogar um mehr als 30 % gegenüber seinem Wert im Vorjahr ab. Seit Daten zum Welthandel auf monatlicher Basis existieren (Anfang der 1960er Jahre), lagen die markantesten Rückgänge über einige Monate maximal in der Grössenordnung von 10 %. Die Schrumpfung des Welthandels war demnach dreimal höher als die grössten beobachteten Rückgänge in der gemessenen Vergangenheit.

¹ Vgl. dazu IMF; *World Economic Outlook*, April 2010, Kap. 1, S. 9.

**Entwicklung der weltweiten nominalen Warenexporte in US-Dollar
(1965–2010), Niveau (2000=100) und Veränderungsraten (in %, annualisiert)**



Quelle: IMF

1.3 Erklärungsansätze für den Einbruch des Welthandels

Die Gründe für den massiven Rückgang des Welthandels sind vielfältig. Dabei können drei Hauptfaktoren identifiziert werden². Der erste und bedeutendste Grund ist der durch die Rezession in vielen Ländern bedingte Rückgang der Nachfrage. Mit sinkenden Konsum- und Investitionsausgaben ging in vielen Ländern eine kräftige Dämpfung der Importnachfrage in vielen Ländern einher, was sich spiegelbildlich in einem entsprechenden Rückgang der weltweiten Exporte niederschlug.

Ein zweiter, verschärfender Grund für den starken Rückgang des Welthandels liegt in der zunehmenden internationalen Aufteilung der Produktionsprozesse. Dadurch wirkte sich der Rückgang der Weltnachfrage erheblich stärker auf den Welthandel aus. Der abrupte Rückgang der Nachfrage nach Endprodukten hatte aufgrund der globalen Aufteilung von Produktionsprozessen unmittelbar zur Folge, dass auch die Aufträge für die im Ausland ansässigen Hersteller von Vorleistungsgütern zurückgingen. Folglich waren Exporteure auf allen Stufen der Produktion aus verschiedenen Ländern unmittelbar vom Nachfrageeinbruch betroffen. Dies lässt sich am Beispiel der Autoindustrie illustrieren: Stagniert die Nachfrage nach neuen Autos, sind nicht nur die Endproduzenten vom Nachfrageeinbruch betroffen, sondern auch die Zulieferer von Zwischenprodukten, die sich zu einem erheblichen Teil in anderen Ländern befinden. Sie müssen ihre Produktion reduzieren und der Handel

² Vgl. dazu z.B. WTO, *World Trade Report 2010*.

mit Zwischengütern nimmt ab. Der Nachfragerückgang der Haushalte führt deshalb auf mehreren Verarbeitungsstufen zu einem Rückgang von Exporten.

Zu diesen generellen Rezessionsfolgen für den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr kam in der Finanzkrise vom Herbst 2008 als drittes Element eine ausgeprägte Kreditverknappung im Bereich der Handelsfinanzierung hinzu. Bei vielen Exportgeschäften besteht eine zeitliche Verzögerung zwischen der Produktion der Ware im Ursprungsland und der Bezahlung der Ware durch den Importeur. Um das Risiko eines Zahlungsausfalls zu vermindern, werden oftmals Banken als Intermediäre eingeschaltet. Hierbei geht die Bank des Importeurs gegenüber der Bank des Exporteurs Zahlungsverpflichtungen in Form von Krediten ein. Im Zuge der Finanzkrise fehlte es den meisten Banken nicht nur generell an Liquidität, sondern sie wurden auch bezüglich der Fähigkeit der Gegenparteien, ihren Verpflichtungen nachzukommen, skeptischer und schränkten die Kredite ein. Damit übten die Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten über die sich verschärfenden Finanzierungsbedingungen für Im- und Exporteure einen direkten Einfluss auf den weltweiten Handel aus. Da Entwicklungsländer bereits vor der Krise nur einen eingeschränkten Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten hatten, wurden diese von diesem Aspekt der Krise besonders stark getroffen. Als Teil der Massnahmen gegen die Krise stützten die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken den Waren- und Dienstleistungsverkehr mittels ihrer Handelsfinanzierungsinstrumente. Die Entwicklungsbanken stossen nun allerdings an ihre statutarisch festgelegten Ausleihlimiten. Um auch in Zukunft ihr Mandat erfüllen zu können, ist eine Erhöhung des Kapitals der Entwicklungsbanken notwendig.

In der Schweiz gab es im Bereich der Finanzierung der Exportgeschäfte keine Kreditklemme. Die angespannte Lage auf dem Interbankenmarkt³ hatte jedoch zur Folge, dass schweizerische Exporteure vermehrt Sicherheiten hinterlegen mussten, um an Exportkredite zu gelangen. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken, wurden im Auftrag des Bundes im Rahmen der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) ab Mai 2009 und befristet bis Ende 2011 zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten eingeführt⁴.

Obwohl während der Krise weltweit eine Vielzahl von protektionistischen Massnahmen ergriffen wurde, ist deren Ausmass bisher nicht mit denjenigen in Folge der Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre vergleichbar. Dies lässt sich einerseits mit den Lehren, die man aus den 1930er-Jahren gezogen hat, erklären; andererseits hat der multilaterale Rechtsrahmen der WTO den Spielraum der Mitgliedsländer für protektionistische Eingriffe begrenzt. Dementsprechend waren die Auswirkungen staatlicher Interventionen auf den Welthandel relativ gering.

³ Unter Interbankenmarkt versteht man einen Finanzmarkt, auf dem sich Banken untereinander und ohne Sicherheiten mit kurzfristigem Geld versorgen.

⁴ Diese Massnahmen umfassen eine Fabrikationskreditversicherung, eine Bondgarantie, eine Refinanzierungsgarantie und eine Akkreditivbestätigungsversicherung.

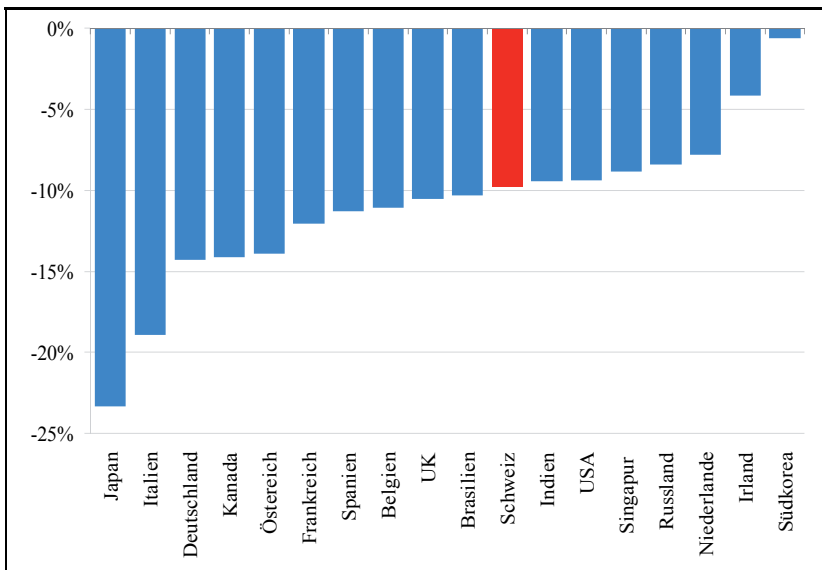
1.4 Aussenhandelsentwicklung der Schweiz und ihrer wichtigsten Export- und Importpartner

1.4.1 Exportentwicklung

Der Handelsabschwung im Krisenjahr 2009 war in allen Weltregionen spürbar. Es waren aber nicht alle Volkswirtschaften gleich stark vom Einbruch betroffen. Innerhalb der im vorliegenden Abschnitt betrachteten Ländergruppen verzeichneten Japan (-23,4 %) und Italien (-18,9 %) den heftigsten Exporteinbruch. Südkorea und Irland hingegen gingen exportseitig relativ unbeschadet aus der Krise hervor. Die Schweiz registrierte einen Exportrückgang von 9,8 % und bewegte sich damit im Mittelfeld.

Abbildung 2

Reale Veränderungsrate der Exporte von Waren und Dienstleistungen der Schweiz und ihrer wichtigsten Handelspartner (in %, 2009)



Quellen: Eurostat, SECO

Dass die Schweizer Exportwirtschaft im Jahr 2009 glimpflicher davon gekommen ist als diejenige vieler Konkurrenzländer hat verschiedenen Ursachen. Gemäss einer Analyse des SECO⁵ erwies sich im Bereich des Warenverkehrs insbesondere die Produktpalette der Schweizer Exportwirtschaft als entscheidender Vorteil.

⁵ Für ausführlichere Angaben vgl. Studie «Die Constant Market Share–Analyse der Exportanteile der Schweiz»
<http://www.seco.admin.ch/themen/00374/00459/00462/index.html?lang=de>.

Seit Anfang dieses Jahrtausends liegt das Schwergewicht der Schweizer Exportpalette zunehmend im Bereich der Chemie- und Pharmaindustrie. Im Jahr 2009 steuerte dieser Wirtschaftszweig über 40 % zum Total aller Schweizer Güterexporte bei. Da die Schweiz die Exporte der Chemie- und Pharmaindustrie in etwa auf dem Vorjahresstand halten konnten (-2,7 %), hat die Güterstruktur der Schweizer Exporte massgeblich dazu beigetragen, dass die Schweizer Exporte weniger stark eingebrochen sind als diejenigen anderer Länder (vgl. Tab. 1).

Wie Tabelle 1 zeigt, konnten auch die Schweizer Exporte der Güterkategorie «verarbeitete Agrargüter» trotz Krise ihren Vorjahresstand in etwa halten (-2%). Diese Entwicklung ist zum überwiegenden Teil auf den anhaltenden Anstieg der Exporte von Portionenkapseln für Kaffeemaschinen zurückzuführen. Mit einem Exportanteil von 4,1 % an den schweizerischen Gesamtexporten war die stützende Wirkung dieser Güterkategorie im Gegensatz zu den Ausfuhren der chemisch-pharmazeutische Industrie jedoch geringer.

Tabelle 1

Nominale Wachstumsrate der Exporte der Schweiz und der Welt nach Produktgruppen (in %, 2009)

| Produktgruppe ⁶ | Exportanteile der Schweiz nach Produktgruppe 2009 (in %) | Wachstumsrate 2009 (in %) | |
|-----------------------------|--|---------------------------|-------|
| | | Schweiz | Welt |
| Unverarbeitete Agrargüter | 0,1 | -3,6 | -10,8 |
| Verarbeitete Agrargüter | 4,1 | -2,0 | -11,0 |
| Energie | 3,0 | -21,6 | -39,1 |
| Chemie & Pharma | 43,5 | -2,7 | -14,7 |
| Metalle & Maschinen | 27,7 | -24,9 | -23,6 |
| Präzisionsinstrumente | 15,3 | -15,6 | -11,0 |
| Textil, Bekleidung & Schuhe | 2,3 | -18,8 | -14,1 |
| Übrige | 4,1 | -19,8 | -17,2 |

Quelle: Berechnungen SECO basierend auf *Comtrade*-Daten

Günstig war auch die im Vergleich zu anderen Ländern geringere Ausrichtung der Schweizer Warenexporte auf die Güterkategorien «Metalle und Maschinen» und «Energie». Dies bedeutet, dass die Schweizer Exportwirtschaft der schwerwiegenden Krise in den Märkten für Metallfabrikate und Automobile sowie bei den Energieträgern weniger stark ausgesetzt war als manche ihrer Konkurrenzländer.

Im Vergleich zur vorteilhaften Produktpalette dürfte die geographische Absatzstruktur der Schweizer Exporte eine geringere Rolle bei der Milderung der Folgen der Krise für die Schweiz gespielt haben.

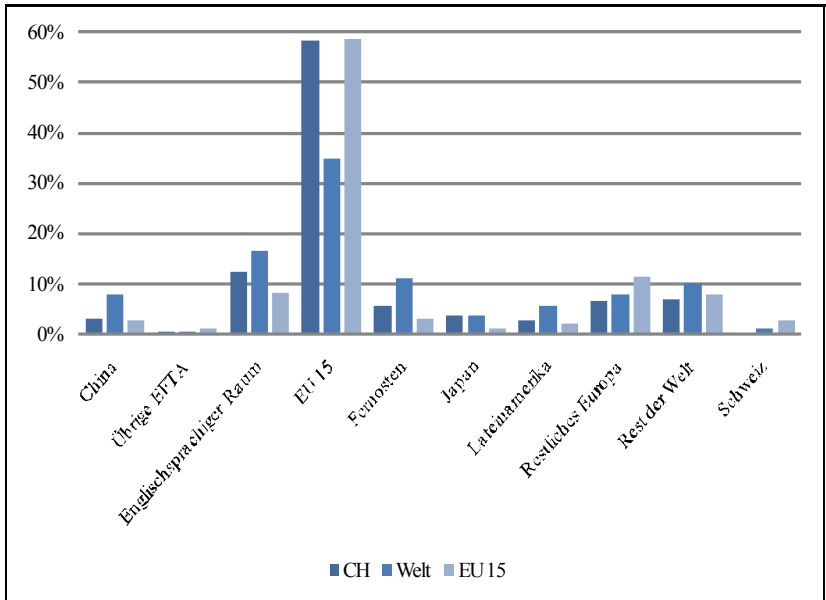
Der Hauptabsatzmarkt der Schweiz ist die EU. Im Jahr 2009 gingen 58,1 % der Schweizer Exporte in die EU-15 Länder (vgl. Abb. 3). Die starke Handelsverflechtung der Schweiz mit den EU-15 Ländern ist indes nicht aussergewöhnlich. Handel mit angrenzenden Ländern ist in der Regel intensiver als mit Ländern, die geogra-

⁶ Gruppierung der Zollkapitel gemäss *Constant Market Share*-Analyse.

phisch weiter entfernt sind, unter anderem weil die Kosten und die Dauer des Gütertransports vergleichsweise gering sind.

Abbildung 3

Geographische Verteilung der Exporte der Schweiz, der EU-15 Länder und der Welt (in %, 2009)



Quelle: Berechnungen SECO basierend auf Comtrade-Daten

Obwohl der Handel unter den Ländern innerhalb einer Region tendenziell intensiver ist als derjenige zwischen Regionen, macht es im Zeitalter der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung Sinn, die geographische Verteilung der Schweizer Exporte der weltweiten Destinationsstruktur gegenüberzustellen. Dies erlaubt es aufzuzeigen, wieweit die Schweizer Exporte auf Wachstumsmärkte ausgerichtet sind.

Im Krisenjahr 2009 schrumpften die gesamten Importe der EU-15 Länder stark (-22,8 %, vgl. Tab. 2). Dafür gingen die Importe in anderen Regionen (Japan, englischsprachiger Raum⁷, Lateinamerika sowie in der Region «restliches Europa»⁸), in denen die Schweiz im Vergleich zum weltweiten Durchschnitt eher untervertreten ist, noch stärker zurück. Deshalb war die Schweizer Exportwirtschaft ihrem schwächeren Engagement in diesen Regionen entsprechend von den Krisen auf diesen Märkten auch weniger betroffen. Da im Vergleich zu den weltweiten Exporten auch

⁷ Zur Region «Englischsprachiger Raum» zählen die USA, Kanada, Australien und Neuseeland.

⁸ Zur Region «Restliches Europa» gehören die übrigen EU-27 Länder sowie die europäischen Länder ausserhalb der EU.

der asiatische Raum als Absatzmarkt für Schweizer Produkte untervertreten war – eine Weltregion die relativ schwach von der Krise betroffen war – wirkte sich gemäss SECO-Berechnungen die geographische Struktur der Schweizer Exportwirtschaft insgesamt leicht negativ auf die Exportentwicklung der Schweiz aus.

Es ist indes anzumerken, dass im Vergleich zu den EU-15 Ländern die Schweizer Exportwirtschaft besser im asiatischen Raum positioniert ist.

Tabelle 2

Nominale Wachstumsrate der Exporte der Schweiz und der Welt in die Zielregionen (in %, 2009)

| in Zielregionen | Geographische Verteilung der Exporte der Schweiz 2009 (in %) | Wachstumsrate 2009 (in %) | |
|--------------------------|--|---------------------------|-------|
| | | Schweiz | Welt |
| China | 3,1 | -4,6 | -8,0 |
| Übrige EFTA ⁹ | 0,5 | -23,6 | -21,2 |
| Englischspr. Raum | 12,4 | -9,7 | -25,5 |
| EU-15 | 58,1 | -15,0 | -22,8 |
| Fernost ¹⁰ | 5,6 | -9,6 | -17,0 |
| Japan | 3,8 | 9,3 | -23,5 |
| Lateinamerika | 2,9 | -14,2 | -26,1 |
| Restliches Europa | 6,7 | -24,5 | -35,5 |
| Schweiz | - | - | -18,1 |
| Rest der Welt | 6,9 | -11,5 | -17,8 |

Quelle: Berechnungen SECO basierend auf Comtrade-Daten

Die SECO-Analyse zeigt zudem, dass sich die schweizerischen Exporte im Krisenjahr 2009 besser entwickelten, als es von der Struktur der Schweizer Exportwirtschaft zu erwarten gewesen wäre. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Aufwertung des Frankes in der betrachteten Periode überraschend. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass nicht-preisliche Faktoren wie Qualität oder technischer Fortschritt, die oft mit einer weniger preissensitiven Nachfrage einhergehen, dazu beigetragen haben, die wegen der Wechselkursentwicklung verschlechterte preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Jahr 2009 zu dämpfen, und die Exportleistung der Schweiz zu stützen.

Nicht zuletzt haben auch die im Rahmen der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen zusätzlich für die Exportförderung eingesetzten Mittel im Bereich der Handelsfinanzierung sowie Informations- und Beratungsdienstleistungen für KMU die Exporttätigkeit unterstützt. Die Rahmenbedingungen für Schweizer Exporte im Ausland wurden auch dank dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft mit Japan und dem FHA mit Kanada

⁹ Die Region «Übrige EFTA» beinhaltet Norwegen und Island.

¹⁰ Die Region «Fernost» besteht aus den ASEAN-Ländern (Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Thailand, Vietnam und Singapur) plus Südkorea, Hong Kong-China, Chinesisch Taipei und Macau.

verbessert. Das Abkommen mit Japan ist das wirtschaftlich bedeutendste FHA der Schweiz seit jenem von 1972 mit der Europäischen Gemeinschaft.

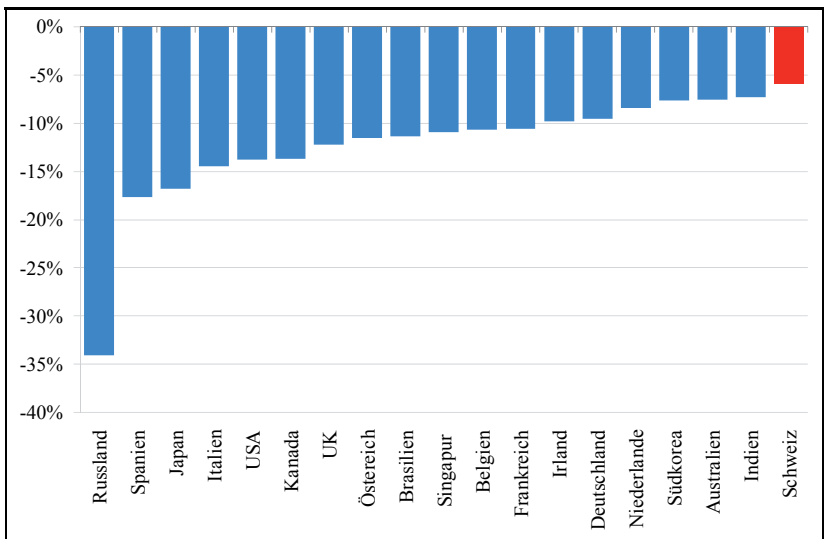
1.4.2 Importentwicklung

Auf der Importseite verzeichnete Russland den höchsten Rückgang. Das Land importierte 2009 gegenüber 2008 35 % weniger (Abb. 4). Ebenfalls stark rückläufig waren die Importe Spaniens und Japans. Mit einem Rückgang von «nur» 5,9 % führte die Schweiz die Gruppe der Länder an, welche die Weltkonjunktur während der Krise stützten. Denn der Rückgang der Schweizer Nachfrage nach ausländischen Waren und Dienstleistungen war deutlich geringer als der Rückgang der Nachfrage nach Schweizer Produkten im Ausland.

Ausschlaggebend für die überdurchschnittlich stabilen Importe der Schweiz war die auch während der Krise robuste Inlandnachfrage, die sich nicht zuletzt in einer anhaltenden Expansion der privaten Konsumausgaben widerspiegelte. Dabei spielte eine Rolle, dass die Zuwanderung gut qualifizierter EU-Bürger in die Schweiz die Konsumbasis stützte. Zudem trugen die zielgerichteten Massnahmen auf dem Arbeitsmarkt (die auf achtzehn Monate verlängerte Kurzarbeit und die Arbeitslosengelder) zum stabilen privaten Konsum bei. Ebenso dürften die Aufwertungstendenzen des Schweizerfrankens den Rückgang der Importe gebremst haben. Denn je stärker der Schweizerfranken ist, desto günstiger sind die Waren aus dem Ausland.

Abbildung 4

Reale Veränderungsrate der Importe von Waren und Dienstleistungen der Schweiz und ihrer wichtigsten Handelspartner (in %, 2009)



Quellen: Eurostat, SECO

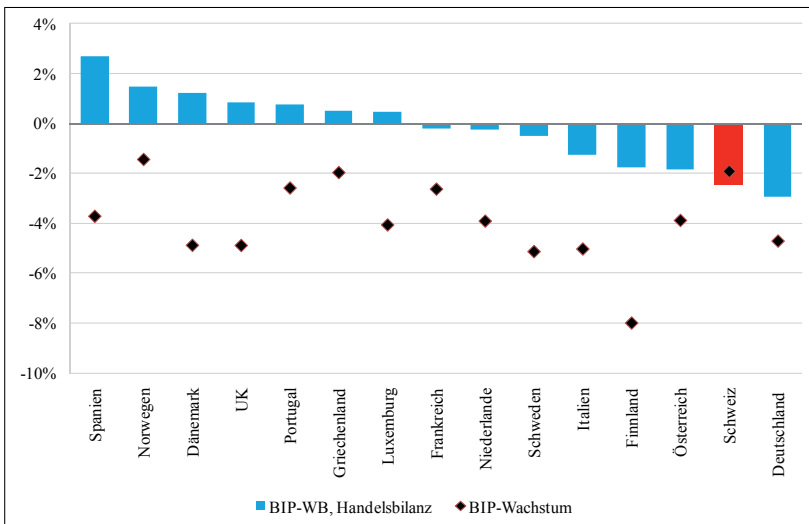
1.5

Auswirkung des Aussenhandels auf das BIP der Schweiz und von ausgewählten Ländern im Jahr 2009

Um die Auswirkungen des Aussenhandels auf die Konjunktorentwicklung zu beurteilen, müssen die Beiträge des Aussenhandels (Exporte minus Importe) zum BIP-Wachstum betrachtet werden. Gemäss der sogenannten Verwendungsrechnung ergibt sich das BIP als Summe der Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates, der Investitionsausgaben (inkl. Lagerveränderungen) sowie der Exporterlöse abzüglich der Importausgaben. Der Wachstumsbeitrag des Aussenhandels fällt umso negativer aus, je schlechter sich die Exporte relativ zu den Importen entwickeln. Diese BIP-Wachstumsbeiträge sind in Abbildung 5 für die Schweiz und diverse europäische Länder dargestellt. Da in der Schweiz der Rückgang der Importe deutlich geringer als jener der Exporte war, resultiert ein stark negativer Wachstumsbeitrag des Aussenhandels für die BIP-Entwicklung. Dieser sehr negative Aussenhandelsbeitrag ist allerdings insofern zu relativieren, als er vor allem auf den unterdurchschnittlichen Rückgang der Importe zurückzuführen ist. Letzteres reflektiert, wie bereits erwähnt, in erster Linie die stabile Binnennachfrage in der Schweiz, welche die Wirtschaftsentwicklung unterstützt hat. Dadurch verzeichnete die Schweiz im Jahr 2009 trotz negativer Aussenhandelsentwicklung «nur» einen moderaten BIP-Rückgang von 1,9 %.

Abbildung 5

BIP-Wachstumsbeiträge der Handelsbilanz von ausgewählten Ländern (in %, 2009)



Quellen: Eurostat, SECO

Aus Abbildung 5 wird ersichtlich, dass für die Mehrheit der aufgeführten Länder die Handelsentwicklung nicht der ausschlaggebende Faktor für den Einbruch der Wirtschaftsleistung war. Vielmehr waren die restlichen Komponenten des BIP (Konsum und Investitionen) die treibenden Faktoren. Einzelne Länder, namentlich Spanien und Griechenland, verzeichneten sogar positive Beiträge des Aussenhandels zur Entwicklung ihres BIP. Dies, obwohl in beiden Ländern weder die Entwicklung der Warenexporte noch der Warenimporte im europäischen Vergleich positiv herausstachen. Entscheidend war, dass in beiden Ländern, die traditionell hohe Handelsbilanzdefizite aufwiesen, die Importnachfrage noch viel stärker einbrach als die Exporte.

1.6 Entwicklungen im Jahr 2010

Im Verlauf des zweiten Halbjahrs 2009 setzte in vielen Ländern eine wirtschaftliche Erholung ein, welche sich im ersten Halbjahr 2010 fortsetzte. Massgeblich trugen hierzu die umfangreichen wirtschaftspolitischen Krisenbekämpfungsmassnahmen bei, namentlich die starke expansive Geldpolitik sowie die staatlichen Konjunkturprogramme in vielen Ländern. Im Zuge der konjunkturellen Verbesserung legte der Welthandel wieder deutlich zu (im ersten Halbjahr 2010 um rund 25 % im Vorjahresvergleich), wengleich das Vorkrisenniveau immer noch unterschritten wurde.

Auch die Schweizer Wirtschaft hat die Rezession des vergangenen Jahres zügig überwunden. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2010 verlief das BIP-Wachstum lebhaft. Im Gegensatz zu den meisten OECD-Ländern hat die Schweiz den rezessionsbedingten Rückgang der Wirtschaftsleistung bereits Mitte 2010 wieder aufgeholt. Positive Konjunkturimpulse gingen neben der anhaltend robusten Inlandnachfrage von der Erholung der Exporte aus, die seit dem Tiefpunkt vom zweiten Quartal 2009 wieder deutlich zugenommen haben.

Die schweizerischen Warenexporte sind im Dreivierteljahr 2010 (Januar bis September) im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode um 7,5 % gestiegen. Bezogen auf die Absatzmärkte entwickelten sich in den ersten neun Monaten vor allem die Exporte in die asiatischen Schwellenländer sowie nach Süd- und Nordamerika überdurchschnittlich (Zunahmen zwischen 12 und 15 %), wogegen der bedeutendste Exportmarkt EU nachhinkte (4 %). Hierin dürfte sich weniger die – meist erst verzögert wirksame – Wechselkursveränderung als vielmehr die internationalen Konjunkturunterschiede zwischen stark wachsenden Schwellenländern und weniger schwungvollen Industrieländern widerspiegeln.

Nach Branchen betrachtet haben sich abgesehen von den weiterhin stark rückläufigen Ausfuhren der Bekleidungsindustrie die meisten Güterkategorien im Dreivierteljahr 2010 positiv entwickelt. Besonders stark stiegen die Ausfuhren der Metallindustrie und der Uhrenindustrie (jeweils um gut 20 %). Weniger ausgeprägt aber gleichwohl ansprechend verlief die Entwicklung bei den beiden Exportschwergewichten Chemie/Pharma (7,5 %) und Maschinenindustrie (6,6 %). Allerdings ist die Erholung zwischen den Branchen unterschiedlich weit fortgeschritten: während etwa die Chemie- und Pharmaexporte die Krise bereits überwunden haben und das Vorkrisenniveau wieder überschreiten, trifft dies für die Maschinenindustrie wegen des viel massiveren Rückgangs noch nicht zu.

Im Gegensatz zur erfreulichen jüngsten Vergangenheit präsentieren sich die aussenwirtschaftlichen Aussichten für die nächsten Monate sowie für 2011 merklich eingetrübt. Die hohe Bewertung des Schweizerfrankens (nicht nur zum Euro, sondern gegenüber vielen Währungen) dürfte nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit das Exportwachstum mit einigen Quartalen Verzögerung erheblich bremsen. Hinzu kommt, dass auch die weltwirtschaftlichen Konjunkturperspektiven – ein weiterer zentraler Einflussfaktor für die Exporte – relativ verhalten erscheinen, da insbesondere in der EU und in den USA die Finanz- und Schuldenkrise noch längere Zeit nachwirken dürfte. Die sich anbahnende Exportabkühlung dürfte deutliche Bremspuren in der BIP-Entwicklung der Schweiz, vor allem 2011, nach sich ziehen.

1.7 Fazit

Die Wirtschaftskrise 2008/2009 beendete den langjährigen Welthandelsboom abrupt. Auch die Schweizer Exportwirtschaft wurde mit voller Wucht getroffen. Trotzdem ist sie glimpflicher davon gekommen als jene vergleichbarer Länder. Dieser Sachverhalt lässt sich teilweise durch die vorteilhafte sektorale Zusammensetzung der Schweizer Exportwirtschaft erklären. Insbesondere die Chemie- und Pharmaexporte stützten die Exportentwicklung. Darüber hinaus konnte die Schweiz trotz Aufwertung des Schweizerfrankens ihre Wettbewerbsfähigkeit halten. Nichtpreisliche Faktoren wie Qualität und technischer Fortschritt scheinen den Verlust an preislicher Wettbewerbsfähigkeit im Jahr 2009 weitgehend kompensiert zu haben. Ebenso haben wohl die im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen des Bundes umgesetzten Exportförderungsmassnahmen die Exportleistung der Schweiz begünstigt. Genauere Aussagen über die Wirkung der Stabilisierungsmassnahmen können aber erst nach Abschluss der umfassenden Evaluation der Stabilisierungsmassnahmen, die für Ende 2011 vorgesehen ist, gemacht werden.

Auf der Importseite verzeichnete die Schweiz «nur» einen Rückgang von 5,9 % und gehörte somit zu der Gruppe der Länder, welche die Weltkonjunktur während der Krise stützten. Massgeblich hierzu beigetragen hat die überdurchschnittlich robuste Inlandnachfrage. Dank der stabilen Binnennachfrage verzeichnete die Schweiz im Jahr 2009 auch einen nur moderaten BIP-Rückgang von 1,9 %.

1.8 Wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen

1.8.1 Handelspolitische Schlussfolgerungen

Die Entwicklung der Exporte einer mittelgrossen Handelsnation wie der Schweiz wird überwiegend durch die globale Nachfrage bestimmt. Somit sind bei einem dramatischen weltweiten Nachfrageeinbruch, wie er im Jahr 2009 zu beobachten war, die Ausgleichsmöglichkeiten einer konjunkturstabilisierenden Finanzpolitik des Bundes auf die Exportentwicklung begrenzt. Es ist der Schweiz nicht möglich, die ausländische Nachfrage nach Schweizer Produkten direkt zu stimulieren. Weit bedeutender für den Erfolg der Schweizer Exportwirtschaft ist die von der Schweizerischen Nationalbank gesteuerte Geldpolitik, weil sich mit dieser der Wechselkurs beeinflussen lässt, der ein wesentlicher Bestimmungsfaktor der preislichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen auf internationalen Märkten ist. Da mit der Geldpolitik ein Stabilitätsziel im Inland verfolgt und der Wechselkurs auch

von den Entwicklungen im Ausland bestimmt wird, ist dieser von der Schweiz nur begrenzt beeinflussbar.

Ein zweites wichtiges Element zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Schweizer Exporteure ist der Ausbau des Netzes an FHA. Da aber die Aushandlung von FHA zeitaufwändig ist, wirkt dieses Instrument eher mittel- bis langfristig. Das im Jahr 2009 in Kraft getretene Abkommen über den Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft mit Japan und das FHA mit Kanada vermochten aber bereits während der Krise die Exportentwicklung zu stützen. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die Schweizer Exporte nach Japan und Kanada im Jahr 2009 trotz Krise gestiegen sind (+9,3 resp. +1,9 % gegenüber dem Vorjahr), während die weltweiten Einfuhren dieser Länder stark eingebrochen sind (-23,5 in Japan bzw. -21,7 % in Kanada)¹¹.

Die Bilateralen Landwirtschaftsabkommen sind integrale Bestandteile der FHA. Aufgrund ihrer aktuellen Landwirtschaftspolitik ist der Verhandlungsspielraum der Schweiz im Agrarsektor beschränkt. Der Abschluss von FHA-Verhandlungen – insbesondere mit wirtschaftlich schwergewichtigen Ländern – setzt voraus, dass bei den Marktzugangsverpflichtungen mit den Verhandlungspartnern ein Interessenausgleich über alle Sektoren gefunden werden kann. Dies gilt im multilateralen Kontext, das heisst im Rahmen der WTO, ebenso wie bei bilateralen Verhandlungen. Dies kann je nach Verhandlungspartner bedeuten, dass die Schweiz auch im Agrarbereich eine Offerte zu unterbreiten hat, welche wesentliche Exportinteressen der anderen Seite berücksichtigt, will sie ein Verhandlungsergebnis erreichen, das geeignet sind, im Bereich der Schweizer Exportinteressen Diskriminierungen abzuwenden. Dies ist in den bisherigen Verhandlungen gelungen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass in künftigen Verhandlungen mit Ländern, welche erhebliche Agrarexportinteressen geltend machen und die für die Schweiz wichtige Exportmärkte darstellen, unter anderem China, Russland oder die MERCOSUR-Staaten (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay), weitergehende Konzessionen im Agrarbereich erforderlich sind, damit im Industrie- und Dienstleistungssektor ein befriedigender Marktzugang ausgehandelt werden kann. Die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Schweizer Agrarpolitik hat die internationalen Rahmenbedingungen, neben den bilateralen Verhandlungen auch die multilateralen Verhandlungen im Rahmen der WTO, dementsprechend zu berücksichtigen.

Auch die zukünftige Entwicklung der Schweizer Exportwirtschaft wird im Wesentlichen durch die weitere Entwicklung der internationalen Wirtschaftslage bestimmt. Da davon auszugehen ist, dass einerseits die stimulierenden Effekte der Konjunkturprogramme allmählich nachlassen und andererseits zahlreiche Länder Massnahmen zur Verringerung der hohen Staatsdefizite ergreifen werden, sind dämpfende Effekte auf die Weltkonjunktur zu erwarten. Dies wird wohl die Exportaussichten der Schweiz belasten. Die Aufwertung des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro und anderen Währungen, wie zum Beispiel dem US-Dollar, die im Jahr 2010 ausgeprägter war als im 2009, wird sich darüber hinaus negativ auf die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporte auswirken. Da die wichtige Güterkategorie der Chemie- und Pharmaprodukte erfahrungsgemäss jedoch relativ wenig auf Wechselkursschwankungen reagiert, sollte sich auch in nächster Zukunft die Produktpalette der Schweizer Exportwirtschaft als vorteilhaft erweisen.

¹¹ Quelle: *Comtrade*.

Hinsichtlich der geographischen Absatzstruktur der Schweizer Exporte hat die Analyse des SECO gezeigt, dass sich eine stärkere Ausrichtung auf dynamische Schwellenländer, insbesondere in Asien, lohnt. Dies sollte sowohl eine positive Auswirkung auf die Exportdynamik der Schweiz haben, als auch – über eine noch stärkere Diversifizierung – die Widerstandsfähigkeit der Exportindustrie stärken.

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorteilhaft, dass die Schweiz ihre Freihandelspolitik geographisch weiterhin auf Partner in dynamisch wachsenden Regionen ausrichtet. Multilateral beteiligt sich die Schweiz aktiv an den Bemühungen, die WTO Doha Runde zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Von der weiteren Handelsliberalisierung im Rahmen der WTO verspricht sich die Schweiz einen verbesserten Marktzugang zu den über hundert Märkten, mit denen keine FHA bestehen. Aufgrund der Ungewissheit bezüglich des Abschlusses der WTO Doha-Runde spielen FHA aber vor allem in naher Zukunft bei der Erhaltung und Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten eine entscheidende Rolle. Verhandlungen im Rahmen der EFTA sind derzeit mit Indien und Hong Kong-China in Gang. Zudem bereitet die EFTA Freihandelsverhandlungen mit Indonesien vor und arbeitet an einer Machbarkeitsstudie zu einem FHA mit Vietnam. Darüber hinaus bereitet die Schweiz Verhandlungen zu einem bilateralen FHA mit China vor. Davon versprechen sich beide Länder einen positiven Einfluss auf die Exportdynamik und das Wirtschaftswachstum.

1.8.2 Erste wirtschaftspolitische Lehren aus der Krise und Ausblick

Die Erfahrungen der jüngsten Krise bestätigen, dass laufendes Einwirken auf den Gang der Konjunktur kein Ersatz für eine langfristig auf Wachstum und Stabilität ausgerichtete Politik sein kann. Volkswirtschaften mit stabilen makroökonomischen Rahmenbedingungen, wozu eine niedrige Inflation, ein strukturell ausgeglichener Haushalt, tiefe Schulden und ein gesunder Immobilienmarkt gehören, waren von der jüngsten Krise weit weniger betroffen. Zudem haben die konjunkturstützenden Massnahmen der Jahre 2008/2009 die Solvenz der Staaten zum Thema gemacht, respektive das Risiko aufgezeigt, für eine nächste Krise nicht mehr über einen genügenden Handlungsspielraum in der Geld- und Finanzpolitik zu verfügen.

Die Schweiz gehört erfreulicherweise zu denjenigen Ländern, welche die letzte Rezession im internationalen Vergleich gut bewältigt haben. Ein wichtiger Faktor dafür ist die Personenfreizügigkeit: Während der Wirtschaftskrise der 1970er Jahre hat die Zahl der in der Schweiz arbeitenden Ausländer stark abgenommen und zu einer unerwünschten Verstärkung des Nachfrageeinbruchs geführt. Im Gegensatz dazu stützte der freie Personenverkehr in den letzten Jahren die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und verhinderte damit eine noch schwerere Rezession.

Zudem hat die Schweiz wichtige Lehren aus früheren Krisen gezogen. So wurden infolge der Krisen der 1970er und vor allem der 1990er Jahre grundlegende Reformen ergriffen. Die Einführung der Arbeitslosenversicherung Mitte der 1970er Jahre verstärkte die automatischen Stabilisatoren der Finanzpolitik in hohem Mass, wofür der ausgeglichene Verlauf des Konsums in der jüngsten Krise Beleg ist. Der Finanzierungsmechanismus der Arbeitslosenversicherung zielt in die gleiche Richtung. Die konkreten Erfahrungen mit seiner Anwendung belegen, wie wichtig es ist, in konjunkturstarken Jahren Überschüsse und nicht nur ein ausgeglichenes Resultat zu

erzielen. Solche Überschüsse wurden im Bundeshaushalt dank der vom Volk 2001 gutgeheissenen und 2003 eingeführten Schuldenbremse ab 2006 erzielt. Umgekehrt war in der Geldpolitik ein beherztes Vorgehen nötig, da einem singulären Ereignis, dem Zusammenbruch des Interbankenmarktes, zu begegnen war. Die Singularität dieses Ereignisses und des nötigen Umfangs geldpolitischer Interventionen macht es nun aber auch besonders schwierig, im monetären Bereich eine Exit-Strategie zu finden, die gewährleistet, dass das aktive monetäre Handeln nicht zur Quelle neuer Verwerfungen wie Fehlentwicklungen im Immobilienmarkt oder verzerrter Wechselkurse wird.

Damit sich die Schweiz beim Einsetzen einer neuerlichen Rezession auch in Zukunft in einer soliden makroökonomischen Ausgangslage befindet, müssen in den einzelnen Wirtschaftssektoren weitere Reformen in Angriff genommen werden. Handlungsbedarf besteht im Bereich der Infrastrukturen. Ebenso werden die demographische Alterung und die Leistungsausweitung im Gesundheitswesen in den kommenden Jahren eine grosse Herausforderung darstellen. Nachdem das Parlament im Oktober 2010 die 11. AHV-Revision nach langjähriger Arbeit abgelehnt hat, stellt sich die Frage, wie das bedeutende Sozialwerk finanziell auf gesunde Beine gestellt werden kann. Diese Herausforderungen werden unter anderem im Rahmen der Wachstumspolitik des Bundes angegangen werden müssen.

2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit

2.1 Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO hat durch die Schaffung von Transparenz über handelshemmende Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des Handelsprotektionismus nach der Wirtschafts- und Finanzkrise geleistet. Die Doha-Verhandlungen laufen, kommen aber kaum voran. Grund hierfür sind in erster Linie die Differenzen zwischen den WTO-Mitgliedern, die sich darüber uneinig sind, wie viel mit den Verhandlungen erreicht werden soll (Ambitionsniveau) und wie ein Gleichgewicht in den Landwirtschafts-, Industriegüter- und Dienstleistungsverhandlungen erreicht werden kann. Im November haben die Staats- und Regierungschefs der G20 in Seoul ihren starken Einsatz für einen baldigen Abschluss der Doha-Runde bekräftigt. Ende 2011 wird in Genf die achte WTO-Ministerkonferenz durchgeführt werden.

2.1.1 Doha-Runde

Im März erfolgte eine Bestandesaufnahme der Doha-Verhandlungen auf Ebene der Chefunterhändler. Die Gesamtheit der WTO-Mitglieder erklärte sich weiterhin der Doha-Runde verpflichtet und will die Verhandlungen fortsetzen. Konkrete Fristen oder Daten für den Abschluss der Verhandlungen wurden keine festgelegt. Aufgrund der andauernden Pattsituation auf politischer Ebene wurden im Berichtsjahr vor allem technische Verhandlungen zu spezifischen Themen geführt. Es gab zur Ver-

besserung der Transparenz des Verhandlungsprozesses zudem häufiger Sitzungen des Doha-Verhandlungsausschusses sowie regelmässig Kontakte auf Stufe der Chefunterhändler. Aus Schweizer Sicht ist schwierig, dass der Druck bei den Verhandlungen über die Landwirtschaftsprodukte steigt, je länger die Doha-Runde dauert.

Im November haben die Staats- und Regierungschefs der G20 in Seoul ihren starken Einsatz für einen baldigen, ehrgeizigen und ausgewogenen Abschluss der Doha-Runde basierend auf den bisher in den Verhandlungen erreichten Fortschritten bekräftigt. Sie bezeichneten das Jahr 2011 als eine kurze Gelegenheit und Zeitfenster, um die Doha-Verhandlungen abzuschliessen. Die Staats- und Regierungschefs der G20 betonten die Notwendigkeit, in die Schlussphase der Verhandlungen zu treten.

Um diesen Aufruf in konkretes Handeln umzusetzen, sollten die Vorsitzenden der Doha-Verhandlungsgruppen zu jedem Verhandlungsthema bis spätestens Ende des ersten Quartals 2011 revidierte Verhandlungstexte vorlegen. Die Schweiz wird Ende Januar 2011 am Rande des *World Economic Forum* (WEF) ein informelles WTO-Ministertreffen mit einem eingeschränkten Teilnehmerkreis organisieren, das erlauben sollte, den Handlungsspielraum für das Jahr 2011 auszuloten.

2.1.2 Umsetzung der bestehenden WTO-Abkommen

Die WTO ist nicht nur ein Forum für Verhandlungen neuer Abkommen. Im Zentrum des Systems stehen ebenso die bestehenden Abkommen mit den Grundregeln des Welthandels. Deren Einhaltung wird durch eine regelmässige Überprüfung der nationalen Handelspolitiken der WTO-Mitglieder durch die anderen Mitglieder gefördert. Zudem stellt das Streitschlichtungsverfahren die Einklagbarkeit der WTO-Verpflichtungen sicher.

Beitrittsverhandlungen

Die WTO zählt gegenwärtig 153 Mitglieder. Im Laufe des Berichtsjahres sind der Organisation keine neuen Mitglieder beigetreten. Momentan befinden sich 30 Länder in Beitrittsverhandlungen (u.a. Algerien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Libanon, Montenegro, Russland und Serbien). Die Beitrittsverhandlungen von Russland erzielten im zweiten Halbjahr sehr gute Fortschritte, nicht zuletzt weil im Juni die Präsidenten von Russland und den USA, Medvedev und Obama, gemeinsam und öffentlich einen möglichst raschen Beitritt Russlands forderten und auch die EU dieses Begehren unterstützt. Allerdings erschwert die im Berichtsjahr gegründete und noch im Aufbau befindliche Zollunion zwischen Russland, Kasachstan und Belarus die Verhandlungen dieser drei Beitrittskandidaten.

Streitbelegungsverfahren

In der Berichtsperiode war die Schweiz weder als Partei noch als Drittpartei in ein Verfahren involviert. Das Streitbelegungsverfahren wurde von anderen WTO-Mitgliedern hingegen rege genutzt. Es sei auf die folgenden Fälle verwiesen: Am 21. Dezember 2009 bestätigte der *Appellate Body* (AB) den Entscheid des *Panels* in *China – Measures Affecting Trading Rights and Distribution Services for Certain Publications and Audiovisual Entertainment Products* (DS363), wonach verschie-

dene von China erlassene Importbeschränkungen für Medien (Publikationen und Filme) als Verstösse gegen dessen WTO-Beitrittsbestimmungen zu werten sind. Die Berichte des *Panel*s und des AB wurden vom DSB am 19. Januar 2010 angenommen. In einem am 30. Juni veröffentlichten Bericht entschied das *Panel* in *European Communities and Certain Member States – Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft* (DS316), dass Massnahmen der EU sowie von Frankreich, Deutschland, Spanien und vom Vereinigten Königreich zugunsten von Airbus, wie etwa die Gewährung von Starthilfen und Darlehen sowie von Beihilfen im Infrastrukturbereich je nach Ausgestaltung der Massnahmen verbotene oder anfechtbare Subventionen im Sinne des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen darstellen und die Wettbewerbsfähigkeit von Boeing beeinträchtigen. Sowohl die EU als auch die USA legten gegen diesen Panelentscheid Rekurs ein. In *Australia – Measures Affecting the Importation of Apples from New Zealand* (DS367) entschied das Panel am 9. August, dass verschiedene pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, welchen aus Neuseeland nach Australien importierte Äpfel unterworfen sind, sich nicht auf eine angemessene Risikobewertung stützen, teilweise handels einschränkender als notwendig sind und daher gegen das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen verstossen. Australien legte gegen diesen Entscheid Rekurs ein. Am 16. August kam das Panel in *European Communities and its Member States – Tariff Treatment of Certain Information Technology Products* (DS375, DS376 und DS377) zum Ergebnis, dass die EU mit der Zollerhebung auf gewissen IT-Produkten gegen Bestimmungen des GATT verstösst. Die EU hatte argumentiert, dass aufgrund technologischer Fortentwicklung bestimmte IT-Geräte als völlig neue Geräte zu betrachten sind und deshalb der von der EU im Jahre 1996 eingegangenen Verpflichtung zur Zollaufhebung bei gewissen IT-Produkten nicht mehr unterstehen. Die Tatsache, dass heute IT-Geräte Funktionen auszuüben in der Lage sind, die vor fünfzehn Jahren mit diesen Geräten noch nicht möglich waren, vermochte aus Sicht des Panels die Erhebung eines Zolls nicht zu rechtfertigen. Da gegen diesen Entscheid nicht rekuriert wurde, konnte dieser am 21. September durch den DSB angenommen werden. In *United States – Certain Measures Affecting Imports of Poultry from China* (DS392) schliesslich hielt das Panel am 29. September fest, dass von den USA bis zum 30. September 2009 durch *Section 743 des Agriculture, Rural Development, Food and Drug Administration, and Related Agencies Appropriations Act 2009* sanktionierte Importverbot für Geflügel aus China habe gegen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen sowie des GATT verstossen.

Überprüfung nationaler Handelspolitiken

Im Berichtsjahr wurden die Handelspolitiken von siebzehn Mitgliedern (darunter China, Chinesisch Taipei, Hong Kong-China, Malaysia und die USA) überprüft. Dieser Prüfmechanismus (*Trade Policy Review Mechanism*) zielt darauf ab, die Handelspolitiken einzelner Mitglieder zu beleuchten und gibt Mitgliedern die Möglichkeit, im Rahmen eines offenen und kritischen Dialogs Fragen zu stellen. Damit wird das multilaterale System der WTO gestärkt. In diesem Rahmen hat die Schweiz Fragen an China in Bezug auf geistiges Eigentum, Ausfuhrsteuern und -zölle, Auslandsinvestitionen in China sowie öffentliches Beschaffungswesen gestellt. Fragen an die USA betrafen insbesondere die Gefahr eines zunehmenden Protektionismus, den intensiveren Rückgriff auf Antidumpingmassnahmen, tarifarische Ausgleichsmassnahmen und nichttarifarisches Massnahmen sowie strengere Grenzkontrollen

und Einfuhrverbote gewisser Schweizer Fleischspezialitäten. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden veröffentlicht, womit politischer Druck auf die entsprechenden Länder ausgeübt wird, nötige Reformen einzuleiten. Zum Abschluss des Verfahrens werden an das überprüfte Land Empfehlungen gerichtet. Im Jahr 2011 werden die nationalen Handelspolitiken der EU, Japans, Australiens, Kanadas, Indiens, Saudi-Arabien und Thailands überprüft werden.

Nach Ausbruch der Wirtschafts- und Finanzkrise im September 2008 lancierte die WTO ein Verfahren zur Überwachung der von den WTO-Mitgliedern ergriffenen Handelsmassnahmen. Damit sollte zum einen ein Minimum an Transparenz gewährleistet werden; zum anderen ging es darum, die Mitgliedstaaten von protektionistischen Massnahmen abzuhalten. Das Organ zur Überprüfung der Handelspolitiken, welches für diese Überwachung zuständig ist, führte in der Berichtsperiode seine Arbeiten weiter und veröffentlichte zwei Berichte: Es stellte fest, dass die Staaten trotz des Ausmasses der Wirtschafts- und Finanzkrise und deren ernsthafte Auswirkungen auf die Weltwirtschaft bislang weitgehend auf stark protektionistische Massnahmen verzichtet haben. Gleichwohl waren einige Fälle von restriktiven Massnahmen zu vermerken. Bei den im Berichtsjahr neu ergriffenen protektionistischen Massnahmen wurden ein Wiederanstieg der handelspolitischen Korrekturmassnahmen (Antidumping-, Ausgleichs- und Schutzmassnahmen), welche direkt oder indirekt den Handel verzerren, sowie Einfuhrzollerhöhungen, Einfuhrverbote und Importlizenzen festgestellt. Ausserdem wurde vermerkt, dass vermehrt marktzugangsbeschränkende gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen eingeführt wurden und der Gebrauch von Exportbeschränkungen mittels Ausfuhrzöllen, -verboten oder -kontingenten, insbesondere für Lebensmittel und Rohstoffe, weltweit zugenommen hat. Das Verfahren zur Überwachung der von den WTO-Mitgliedern ergriffenen Handelsmassnahmen ist ein integraler Bestandteil der WTO geworden. Auf diese Weise hat die WTO dazu beigetragen, die protektionistischen Auswirkungen der Krise einzudämmen.

2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Vier neue Länder – Chile, Estland, Israel und Slowenien – traten der nunmehr 34 Mitglieder zählenden Organisation bei. Die Schweiz pflegt nach den Turbulenzen um die schweizerische Politik im Bereich der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuerfragen wieder gute Beziehungen zur OECD. Der Generalsekretär der OECD, Angel Gurría, wurde von den OECD-Mitgliedern im Konsens für eine zweite Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Im Vorfeld der Wahl konnte die Schweiz Herrn Gurría ihre Prioritäten und Anliegen für die nächsten Jahre mitteilen.

Die OECD organisierte verschiedene sektorielle Ministerkonferenzen zu den Bereichen Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung und «gute Regierungsführung».

2.2.1 Erweiterung der Organisation

Die OECD hat vier Länder – Chile, Estland, Israel und Slowenien – als neue Mitglieder aufgenommen, nachdem diese den dreijährigen Beitrittsprozess abgeschlossen hatten. Damit gehören der Organisation 34 Mitgliedsstaaten an. Der ebenfalls 2007 begonnene Aufnahmeprozess von Russland schreitet sehr langsam voran, da Russland zur Erreichung der OECD-Standards zahlreiche Gesetzesänderungen vornehmen muss. Um den Beitrittsprozess Russlands zu begleiten, hat die Bundesverwaltung einen besonderen Koordinationsprozess eingeleitet. Daran beteiligt sind die Delegierten der Schweiz in den OECD-Komitees, welche verschiedene Aspekte der russischen Wirtschaftspolitik auf ihre Kompatibilität mit den entsprechenden OECD-Standards prüfen. Ausserdem verfolgt die OECD mit Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika ein Programm zur verstärkten Zusammenarbeit (*Enhanced Engagement*).

2.2.2 OECD-Ministerratstagung

Die OECD-Ministerratstagung fand am 27./28. Mai in Paris unter italienischem Vorsitz statt und war dem Thema «Vom Aufschwung zu einem dauerhaftem Wachstum» gewidmet. Die Schweiz war durch Bundespräsidentin Doris Leuthard vertreten. Die Minister diskutierten, wie die zur Krisenbekämpfung ergriffenen Sofortmassnahmen beendet und die öffentlichen Finanzen saniert werden können, ohne auf Massnahmen zu verzichten, welche die negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf den Arbeitsmarkt und das Wachstum mildern.

Die Debatte über die Haushaltskonsolidierung und den Arbeitsmarkt hat die unterschiedlichen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den OECD-Ländern sowie in den fünf in Ziffer 2.2.1 genannten Schwellenländern deutlich gemacht. Die Minister waren sich einig, dass die Umsetzung von strukturellen Reformen fortgesetzt werden muss. Diese Reformdiskussion ermöglichte der Schweiz, ihre Schuldenbremse vorzustellen. Sie dient dazu, den Bundeshaushalt vor strukturellen, chronischen Ungleichgewichten zu bewahren, und hat sich seit ihrer Einführung bewährt.

Nach drei Jahren multidisziplinärer Arbeit nahmen die Minister den Schlussbericht zur Innovationsstrategie an. Die Strategie identifiziert prioritäre Handlungsfelder und -prinzipien. Sie beleuchtet die Rolle des Staates, weist aber darauf hin, dass die Wirtschaft der Motor für die Innovation ist. Investitionen, offene Märkte und qualifiziertes Humankapital sind für einen innovativen Wirtschaftsstandort von besonderer Bedeutung. Um von den Ergebnissen der Arbeit bestmöglich zu profitieren, wird die Schweiz im Januar 2011 einen nationalen runden Tisch organisieren.

Die OECD veröffentlichte zudem den Zwischenbericht zur «grünen Wachstumsstrategie». Er präsentiert erste Ergebnisse und befasst sich mit der Beseitigung von Hindernissen, der Förderung und Unterstützung des Übergangs zu «grünem Wachstum», der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Ausarbeitung von Indikatoren. Dabei konzentrierte sich der Bericht auf die Analyse von Erfahrungen verschiedener Länder sowie auf Hindernisse, welche bei der Umsetzung «grüner Wachstumsstrategien» auftreten können. Der Schlussbericht wird praktische und umsetzbare Politikempfehlungen enthalten und wird an der OECD-Ministerratstagung 2011 vorgestellt.

Die Minister diskutierten über die Bedeutung der OECD und deren Positionierung in der neuen globalen Wirtschaftsordnung. Die angestrebte Neuaufteilung der Mandate und Verantwortungsgebiete unter die internationalen Organisationen, besonders im Zusammenhang mit dem Aufkommen der G20, ist für die OECD eine insbesondere Herausforderung.

2.2.3 Sektorielle Ministertagungen

Bundespräsidentin Doris Leuthard vertrat die Schweiz an der Ministerratstagung zum Thema Landwirtschaft mit dem Titel «Agrar- und Ernährungspolitik für eine nachhaltige Zukunft» vom 25./26. Februar. Die Minister diskutierten über die Herausforderungen und Chancen des zukünftigen globalen Ernährungs- und Landwirtschaftssystems. Zentrale Themen waren die weltweite Ernährungssicherheit, der Klimawandel und die nachhaltige Ressourcennutzung sowie die Rolle der Agrarpolitik und -märkte in diesem Zusammenhang. Die Minister waren sich einig, dass ein integrierter Ansatz zur Ernährungssicherheit notwendig ist, der unter anderem die inländische Produktion, den internationalen Handel, die Lagerkapazitäten sowie soziale Sicherheitsnetze berücksichtigt.

Bundesrat Didier Burkhalter nahm an der Ministerratstagung vom 7./8. Oktober zum Thema Gesundheit teil. Unter dem Titel «Prioritäten in den Gesundheitssystemen nach der Krise» erörterten die Minister, wie die Qualität der Gesundheitsversorgung verbessert, die Gesundheitskosten eingeschränkt und ein gesünderer Lebensstil gefördert werden können. Aufgrund haushaltspolitischer Sachzwänge infolge der Wirtschaftskrise sind die Entscheidungsträger auf der Suche nach neuen Modellen, die den Gegenwert der in das Gesundheitssystem investierten Gelder erhöhen.

Die Ministerratstagung zum Thema Bildung fand am 4./5. November unter Teilnahme des Generalsekretärs der Erziehungsdirektorenkonferenz, Hans Ambühl, statt. Erörtert wurde die entscheidende Rolle, die Aus- und Weiterbildungssysteme bei der Vorbereitung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zukunft sowie für die wirtschaftliche Erholung spielen. Die vier wichtigsten künftigen Herausforderungen sind die Bewältigung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf das Bildungssystem, die Anpassung der Qualifikationen an neue Anforderungen, die Ausbildung leistungsfähiger Lehrkräfte für das 21. Jahrhundert und die Stärkung der sozialen Nutzeffekte der Bildung.

An der Ministerratstagung der OECD zum Thema «gute Regierungsführung» mit dem Titel «Auf dem Weg zur Erholung und Partenariat mit der Bevölkerung: Aufruf zugunsten einer innovativen und offenen Verwaltung» vom 15. November in Venedig nahm Bundeskanzlerin Corina Casanova an den Diskussionen teil. Die Minister haben unter anderem gefordert, dass die Produktivität des Öffentlichen Sektors gesteigert und ein maximaler Ertrag der technologischen Investitionen erreicht werden muss, so dass die Regierungen zur Erholung des Wirtschaftswachstums beitragen können.

2.3

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Im Zentrum der Aktivitäten der UNCTAD standen die Zwischenüberprüfung der Umsetzung des laufenden 4-Jahres-Arbeitsprogramms (Accra Accord) sowie Diskussionen um die Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und des Klimawandels auf die Entwicklungsländer. Die Schweiz unterstützte insbesondere die Programme und Arbeiten in den Bereichen Wettbewerb, Konsumentenschutz, Biodiversität und Investitionen weiter und lancierte ein neues Programm im Bereich der Schuldenbewirtschaftung.

Die UNCTAD mit Sitz in Genf hat zum Ziel, die Entwicklungsländer über eine Stärkung des Handels in die Weltwirtschaft zu integrieren. Sie trägt innerhalb des UNO-Systems die Hauptverantwortung für die umfassende Behandlung von Fragen auf dem Gebiet Handel und Entwicklung. Als höchstes Entscheidungsgremium der UNCTAD findet alle vier Jahre eine Konferenz auf Ministerebene statt, an der die Prioritäten und die Aktionsprinzipien der Organisation festgelegt werden. Der anlässlich der letzten Ministerkonferenz 2008 in Accra verabschiedete *Accra Accord* enthält das Arbeitsprogramm bis 2012.

Im Berichtsjahr wurde eine Standortbestimmung des *Accra Accord* durchgeführt. Die Überprüfung sollte aufzeigen, inwiefern die UNCTAD den 2008 formulierten Aufgaben nachgekommen ist und Reformbeschlüsse gefasst hat. Insgesamt wurde der Organisation ein gutes Zeugnis bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms ausgestellt, wenn auch in gewissen Bereichen (z.B. Kommunikations- und Publikationsstrategie, Prozessoptimierung) weitere Anstrengungen nötig sind. Wie bereits 2009 prägten auch im Berichtsjahr die Diskussionen um die Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise und des Klimawandels auf die Entwicklungsländer die Debatten. Im Bereich des Klimawandels setzte sich die Schweiz in erster Linie für eine Stärkung der lokalen Rahmenbedingungen in den Entwicklungsländern ein, um einen gezielten Umwelttechnologietransfer zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr verstärkte die Schweiz die technische Zusammenarbeit mit der UNCTAD im Bereich der Schuldenbewirtschaftung mit einer erneuten Beteiligung am *Debt Management and Financial Analysis* (DMFAS) Programm. Weitere von der Schweiz unterstützte Programme sind insbesondere COMPAL¹² zur Stärkung der Wettbewerbspolitik und des Konsumentenschutzes in Lateinamerika und das globale *BioTrade Facilitation Programme* (BTFB). Letzteres trägt über die Förderung des Handels von Biodiversitätsprodukten zur nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei. Im Investitionsbereich beteiligt sich die Schweiz an Arbeiten, die Entwicklungs- und Transitionsländer befähigen sollen, Investitionsabkommen auszuhandeln und die in solchen Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren mit privaten Investoren korrekt durchzuführen. Spezielle Aufmerksamkeit erhielt schliesslich die Koordination unter den verschiedenen handelsrelevanten UN-Sonderorganisationen im Rahmen des von der UNCTAD geleiteten *UN-Interagency Cluster on Trade and*

¹² Fortalecimiento de Instituciones y Capacidades en el área de la competencia y protección del consumidor en América Latina.

Productive Capacity. Die Schweiz unterstützt durch diesen Clusteransatz ausgewählte ärmste Entwicklungsländer bei ihrer Integration in den Weltmarkt. Im Berichtsjahr wurde ein erstes Länderprogramm in Laos gestartet.

2.4 **Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)**

Das von der Schweiz aktiv mitgestaltete globale «Programm zur ressourceneffizienten und sauberen Produktion» – eine Initiative zur Förderung umweltfreundlicher Produktionsweisen und des Transfers von Umwelttechnologien – ermöglicht eine harmonisierte und effiziente Zusammenarbeit von UNIDO, United Nations Environment Programme (UNEP) und den bilateralen Gebern auf diesem Gebiet.

Die UNIDO mit Sitz in Wien hat die Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in Entwicklungs- und Transitionsländern zum Ziel. Sie gehört zu den Umsetzungsorganisationen des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht und für die Globale Umweltfazilität. Die Schweiz hat einen Sitz im Steuerungsausschuss (*Industrial Development Board*) sowie im Programm- und Budgetausschuss (*Programme and Budget Committee*).

Die Schweiz gehört zu den wichtigsten Geberländern der UNIDO und arbeitet eng mit ihr zusammen, um die Einführung von umwelteffizienten und sozial nachhaltigen Produktionsmethoden in Entwicklungs- und Transitionsländern mittels *Cleaner Production Centers* zu fördern. In Form des von der Schweiz massgeblich mitgestalteten *Resource Efficient and Cleaner Production Program* wurde eine Initiative mit breiter Geberabstützung geschaffen, unter dem die *Cleaner Production Centers* gemeinsam Themen angehen und Wissen austauschen, unter anderem über Energieeffizienz und Abfallnutzung (z.B. zur Produktion von Biogas), nachhaltigen Umgang mit Chemikalien (*chemical leasing*) oder spezialisierte Finanzierungslinien für Umweltinvestitionen. Das Programm wurde im Rahmen der UNO-Kommission für nachhaltige Entwicklung in New York sowie verschiedenen interessierten Geberländern vorgestellt.

Ferner unterstützt die Schweiz Programme zur Stärkung der Kapazitäten von Entwicklungsländern bei der Schaffung von Standardisierungsbehörden, Industrienormen und Konformitätsnachweisen. Der zwischen der Schweiz, Norwegen und der EU vereinbarte Umsetzungsplan der Empfehlungen aus der umfassenden Sektorevaluation 2009 wird seit 2010 ausgeführt. Die Schweiz vereinbarte im Berichtsjahr in diesem Arbeitsfeld mit der UNIDO ein vierjähriges Programm im Umfang von drei Millionen US-Dollar zur Qualitätsverbesserung im Export von Medizinalpflanzen und Essenzen aus Ägypten. Des weitern konnte ein *Business Registration Reform*-Projekt mit Vietnam mit einem Schweizer Beitrag von fünf Millionen US-Dollar gestartet werden. Innovation, Unternehmertum und Investitionen des Privatsektors sollen durch dieses Projekt gefördert werden, basierend auf einem landesweit einheitlichen Handelsregister (*National Business Registration System*). Angestrebt wird ein öffentlicher Zugang über das Internet, um auf rechtlich relevante Daten der Unternehmen zugreifen zu können.

Nachdem die IAO in den letzten beiden Jahren mit der Verabschiedung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) und des globalen Pakts für Beschäftigung (Global Jobs Pact, 2009) Meilensteine gesetzt hat, die auch über die Organisation hinaus Beachtung gefunden haben, stand im Berichtsjahr die Konsolidierung des Erreichten im Vordergrund.

Mit der Verabschiedung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung im Juni 2008 hat die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) ihrem Verständnis des Mandats der IAO im Zeitalter der Globalisierung Ausdruck gegeben. Die Erklärung über soziale Gerechtigkeit institutionalisiert das seit 1999 entwickelte Konzept der menschenwürdigen Arbeit (*decent work*) und richtet die Tätigkeit der IAO an den vier strategischen Zielen Beschäftigung, sozialer Schutz, sozialer Dialog und Rechte bei der Arbeit aus.

Der Globale Pakt für Beschäftigung (*Global Jobs Pact*), der 2009 als Reaktion auf den rasanten Anstieg der Arbeitslosigkeit im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise verabschiedet wurde, stellt ein Bündel an Massnahmen zusammen, mit denen Beschäftigung und sozialer Schutz ins Zentrum der Krisenreaktion gestellt werden können. Jedes Land kann daraus die geeigneten Massnahmen daraus auswählen und an seine besonderen Umstände anpassen. Mit der Verabschiedung des Globalen Pakts für Beschäftigung antworteten die IAO und ihre tripartite Mitgliedschaft auf das Mandat, welches ihr im April 2009 von der G20 gegeben wurde.

Die Schweiz hat sich aktiv an der Erarbeitung dieser beiden Instrumente beteiligt und unterstützt die aktive Rolle der IAO bei der Überwindung der Wirtschaftskrise.

Die IAK 2010 wurde von Bundespräsidentin Doris Leuthard als Ehrengast eröffnet. Sie forderte in ihrer Rede mehr Kohärenz zwischen den internationalen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltregelwerken und eine bessere Zusammenarbeit der relevanten internationalen Organisationen. Sie bekräftigte zudem den Willen der Schweiz, das normative System der IAO zu stärken und die universelle Ratifikation der IAO-Kernarbeitsnormen zu fördern, nicht zuletzt um protektionistischen Bestrebungen Einhalt zu gebieten.

Die IAK 2010 verabschiedete eine Empfehlung zum Thema HIV/Aids in der Welt der Arbeit, führte eine erste Diskussion zur Normensetzung im Bereich der Hauswirtschaft und untersuchte die Situation in Hinblick auf die Arbeitsstandards in verschiedenen Mitgliedsländern. Speziell hervorzuheben ist die erste wiederkehrende Diskussion zum strategischen Ziel der Beschäftigung als konkrete Folgemassnahme zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit. Die Schweiz setzte sich dabei erfolgreich für eine Initiative zur Stärkung der Zusammenarbeit und des Austausches der IAO mit anderen internationalen Organisationen ein. Dies soll zu mehr Kohärenz zwischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik beitragen.

In Erfüllung des im Juni 2009 mit der IAO unterzeichneten *Memorandum of Understanding* unterstützte die Schweiz auch im Berichtsjahr von der IAO entwickelte Projekte der technischen Zusammenarbeit zur Verbesserung der Arbeits-

bedingungen und Umsetzung der IAO-Kernübereinkommen auf Unternehmensebene (vgl. Ziff. 7.1.1.2).

Die Schweiz kandidiert für einen Sitz im Verwaltungsrat der IAO für den Zeitraum 2011–2014. Sie betrachtet die erneute Einsitznahme in diesem Gremium als Gelegenheit, sich noch stärker für ihre Anliegen einzusetzen. Im Zentrum des Engagements der Schweiz würden dabei insbesondere die Verbesserung der Kohärenz innerhalb der Organisation durch eine Stärkung des Normensystems und die Forderung nach mehr Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen stehen.

Innenpolitisch wurde die im Schwerpunktkapitel des letztjährigen Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik angekündigte Erarbeitung einer Strategie zum Engagement der Schweiz in der IAO in Angriff genommen. Ein erster Entwurf wurde im Oktober der tripartiten Kommission für IAO-Angelegenheiten unterbreitet. Die Diskussionen dazu werden 2011 weitergeführt.

2.6 G20

Nach dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G20 im November 2008 in Washington, leiteten die G20-Gipfel von London und Pittsburgh 2009 sowie von Toronto im Juni 2010 einen Wandel des strategischen Vorgehens ein, dies sowohl auf inhaltlicher Ebene als auch im Hinblick auf die Beziehung der G20 zu den internationalen Organisationen. Obschon Fragen der Finanzmarkt- und Bankenregulierung zentrale Themen der G20 bleiben, erweiterten die Staats- und Regierungschefs das Spektrum ihrer Aufgaben. Zu den Interessensgebieten zählen nun auch wirtschaftliche Fragen wie Energiesicherheit, Klimawandel, Arbeitsmarktpolitik, Entwicklungspolitik und Handel. Dies bewirkte eine Öffnung des Handlungsfeldes von wirtschaftlichen Kernfragen hin zu einem globaleren Ansatz, wirtschaftliche Probleme anzugehen. In der Deklaration des Gipfeltreffens von Pittsburgh, bezeichnet sich die G20 als «premier forum for our international economic cooperation».

2.6.1 Entwicklung der Arbeitsweise der G20

Betreffend der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen stützt sich die G20 seit dem Gipfel von London auf Mandate, welche den internationalen Organisationen und anderen Gremien erteilt wurden, um die von der G20 benötigten Analysen zu erarbeiten. Die wichtigsten beauftragten Organisationen sind der IWF, das FSB, die Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (*Financial Action Task Force, FATF*), die Weltbank, regionale Entwicklungsbanken (Afrika, Zentralamerika und Asien), die WTO, die OECD, das Globale Forum über Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen, die Internationale Energie-Agentur und die IAO¹³.

¹³ Die in den internationalen Finanzinstitutionen im Berichtsjahr unternommenen Arbeiten werden in Ziff. 6 dargestellt.

Die koreanische Präsidentschaft der G20 zeigte Dialogbereitschaft mit den Nicht-G20-Ländern und informierte diese über die auf der Tagesordnungen der Treffen der Finanzminister und Zentralbankengouverneure sowie der Staats- und Regierungschefs traktandierten Themen. Die Resultate des Gipfeltreffens in Seoul sind durchzogen, da sich die Staats- und Regierungschefs der G20 nicht auf Lösungen zu den grossen aktuellen Problemen wie die Handelsungleichgewichte und Wechselkurse einigen konnten. Die koreanische Präsidentschaft ermöglichte hingegen beachtliche Fortschritte im Bereich der Finanzmarktregulierung: die Staats- und Regierungschefs bestätigten die neuen, vom Basler Komitee ausgearbeiteten Eigenkapital- und Liquiditätsregeln. Das Gipfeltreffen erlaubte die Genehmigung der Reform des IWF bezüglich des Exekutivrates, der Quotenregelung, sowie Regelungen zur Kreditvergabe (Einrichtung eines finanziellen Sicherheitsnetzes – *financial safety nets*). Zudem akzeptierte die G20 den «Seoul Konsens», einen mehrjährigen Plan im Bereich der Entwicklung, der die Förderung eines ausgewogenen Wachstums zwischen Nord und Süd vorsieht. Ebenso hat sie einen Handlungsplan zur Korruptionsbekämpfung angenommen. Die Staats- und Regierungschefs der G20 streben zudem einen Abschluss der Doha-Runde im Jahr 2011 an (vgl. Ziff. 2.1.1). Am Rande des Gipfels hat sich der französische Präsident Sarkozy unter anderem zugunsten einer Teilnahme der Schweiz an Vorbereitungstreffen zu Finanzfragen ausgesprochen und somit die Bedeutung der Schweiz in diesem Bereich anerkannt.

Die Fortführung der Tendenz zu einer erweiterten Themenpalette zeichnet sich auch unter der französischen G20-Präsidentschaft im Jahr 2011 ab. Präsident Sarkozy wünscht, dass sich die G20 neben ihren traditionellen Themen (Finanzmarktregulierung, Koordination der makroökonomischen Politik, Korruptionsbekämpfung, Handels-, Entwicklungs-, Klima- und Arbeitspolitik) ebenfalls mit der Finanzmarktreform, der Volatilität der Rohstoffpreise und der internationalen Gouvernanz (Vorschlag zur Errichtung eines G20-Sekretariats und Förderung von Umwelt- und Sozialnormen in allen internationalen Organisationen) beschäftigt.

2.6.2 Die Schweiz und die G20

Die Schweiz ist nicht Mitglied der G20. Um in die Entscheidungsprozesse eingebunden zu werden, bemüht sie sich um eine Annäherung an dieses Forum. Der Schweiz würde die Berücksichtigung ihrer Positionen in Orientierungen und Entscheidungen der G20 erlauben, ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen in grundlegenden Bereichen wie der Bank- und Finanzmarktregulierung, der Steuer- und Umweltpolitik, der Energiesicherheit, der Entwicklungszusammenarbeit, dem Welthandel und der Arbeits- und Bildungspolitik besser wahrzunehmen. Der Bundesrat hat im Februar einen von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe (EVD, EFD und EDA) ausgearbeiteten Bericht über die Position der Schweiz angesichts des Transformationsprozesses der G20 entgegengenommen. Dieser Bericht empfiehlt, dass die Schweiz angesichts der Bedeutung ihres Finanzplatzes weiterhin eine Teilnahme als Vollmitglied der G20 anstrebt. Zudem soll sie eine aktive Positionierung zur Tagesordnung der G20 sowie eine Stärkung ihres diplomatischen Netzwerkes anstreben. Die Schweiz hat ein wachsames Auge über die Arbeiten der von der G20 beauftragten internationalen Organisationen und fordert die Einhaltung der Grundsätze der «guten Regierungsführung» (Transparenz in der Kommunikation und Information über die Auswirkung der zusätzlichen Arbeiten der internationalen Organisationen auf deren Budgets).

Während des Berichtsjahres konzentrierten sich die Aktivitäten der Schweiz auf die stärkere Nutzung ihres diplomatischen Netzwerkes und die Kommunikation der Schweizer Positionen in Bezug auf die traktandierten Themen der G20-Gipfeltreffen von Toronto und Seoul. In diesem Zusammenhang knüpfte die Schweiz mit der koreanischen G20-Präsidentschaft im Berichtsjahr Kontakte und liess auf diese Weise ihre Sicht zu einigen am Gipfeltreffen in Seoul behandelten Themen einfließen. Dieses Vorgehen findet auch im Rahmen der französischen Präsidentschaft Anwendung. Zu diesem Zweck fanden schon Begegnungen auf Ebene der technischen Ministerien sowie jener des französischen Staatspräsidenten statt. Die Schweiz ist zudem Mitglied der 3G, auch *Global Governance Group* genannt. Diese informelle Gruppe umfasst 27 Staaten. Ihr erklärtes Ziel ist, eine Brücke zwischen der UNO und der G20 zu schlagen. Singapur wurde als Vertreter der 3G aufgrund der Bedeutung seines Finanzplatzes an das Gipfeltreffen von Seoul eingeladen.

3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA

Wichtige wirtschafts- und finanzpolitische Entwicklungen in der EU beeinflussten im Berichtsjahr auch die Beziehungen der Schweiz mit unserem bedeutendsten Wirtschaftspartner. Anlässlich seiner Klausur im August hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU mit sektoriellen bilateralen Abkommen weiterzuführen. Die institutionellen Fragen, die sich aktuell im Rahmen der bilateralen Abkommen stellen, werden gemeinsam mit der EU geprüft, um Lösungen zu erarbeiten, welche die Anwendung dieser Abkommen erleichtern. Sie sollen sowohl die Souveränität beider Parteien respektieren als auch das reibungslose Funktionieren der Institutionen gewährleisten.

Die EFTA feierte im Berichtsjahr ihr 50-jähriges Jubiläum.

3.1 Entwicklungen in der EU

Die EU hat sich seit dem Abschluss der Bilateralen II im Jahr 2004 verändert. Die Erhöhung der Mitgliederzahl von 15 auf 27 sowie das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 sind Faktoren, welche auch die Beziehungen der EU zur Schweiz beeinflussen. Im Berichtsjahr wurden die ersten Auswirkungen des geänderten EU-Vertragswerkes ersichtlich. Für die Schweiz führt dies unter anderem dazu, dass es immer schwieriger wird, Lösungen auszuhandeln, welche vom EU-Acquis abweichen. Die Verabschiedung eines Berichtes des Europäischen Parlaments, welcher die Hindernisse für die vollständige Umsetzung des Binnen-

markts im Verhältnis der EU zu den EWR-Staaten sowie zur Schweiz überprüft, stellt eine der konkreten Auswirkungen dieser Entwicklung dar¹⁴.

Ausserdem haben Ereignisse im Berichtsjahr in Erinnerung gerufen, dass wirtschafts- und finanzpolitische Entwicklungen in der EU Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zur EU haben. Im Frühjahr drohte der Währungsunion eine Krise, was unter anderem im schwindenden Aussenwert des Euro gegenüber zahlreichen Währungen wie dem Schweizerfranken zum Ausdruck kam. Die EU reagierte mit einem beispiellosen und zunächst für drei Jahre gültigen Rettungsschirm für die gesamte Währungsunion sowie einem Rettungspaket zugunsten Griechenlands. Gleichzeitig schickte sie sich an, längerfristige Reformen anzugehen. Die Krisensituation hatte aufgezeigt, dass es selbst nach gut zehn Jahren seit der Schaffung der Währungsunion noch nicht gelungen ist, die heterogenen Volkswirtschaften der Währungsunion mit ihren unterschiedlichen Wirtschafts- und Finanzpolitiken spannungsfrei zu vereinen.

Die EU beschäftigte sich im Berichtsjahr erneut mit der Verarbeitung der Folgen der globalen Finanzkrise. Teils unter Berücksichtigung von im Rahmen der G20 eingegangenen Verpflichtungen hat sie begonnen, bisher kaum oder nicht regulierte Bereiche der Finanzmärkte einer harmonisierten Regulierung zu unterstellen. Diese neuen Regelwerke bergen die Gefahr, dass neue Zutrittschranken zulasten von Finanzdienstleistern aus Drittstaaten wie der Schweiz entstehen.

3.2 Stand der Beziehungen Schweiz-EU

Die EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten bzw. der EWR-Raum (EU plus die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen) ist weiterhin der wichtigste Import- und Exportpartner der Schweiz. Im Jahr 2009 wickelte die Schweiz 78 % ihrer Warenimporte und 59,7 % ihrer Warenexporte mit dieser Region ab. Die EU- bzw. die EWR-Staaten nehmen auch als Partner im internationalen Dienstleistungsverkehr und bei den Direktinvestitionen eine dominierende Stellung ein.

Die Beziehungen der Schweiz mit dem EWR-Raum beruhen einerseits auf den bilateralen Abkommen mit der EU – namentlich dem FHA von 1972 (FHA 1972, SR 0.632.401), den sieben sektoriellen Abkommen («Bilaterale I»¹⁵) von 1999 und

¹⁴ Im Bericht wird der spezielle Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt mehrfach hervorgehoben. Thematisiert wird ausserdem die Bedeutung des bilateralen Personenfreizügigkeitsabkommens, von dem beide Seiten profitiert haben. Wiederholt erwähnt wird auch, dass die Schweiz aufgrund ihres politischen Systems Weiterentwicklungen des EU-Rechts nicht automatisch übernehmen kann. Der Bericht fordert deshalb die EU-Kommission und die Schweiz auf, Lösungen auszuarbeiten, welche die Anpassung an relevantes EU-Recht ebenso zulässt wie die zeitgerechte Umsetzung neuen Rechts in der EU und in der Schweiz. (Vgl. «Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Thema EWR-Schweiz: Hindernisse für die vollständige Verwirklichung des Binnenmarktes (2009/2176(INI))», <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0300+0+DOC+XML+V0//DE>).

¹⁵ Abkommen über die Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681), Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68), Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81), Agrarabkommen (SR 0.916.026.81), Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68), Landverkehrsabkommen (SR 0.740.72), Forschungsabkommen (SR 0.420.513.1).

den neun sektoriellen Abkommen («Bilaterale II»¹⁶) von 2004 – und andererseits auf dem EFTA-Übereinkommen (SR 0.632.31).

In seiner europapolitischen Klausur vom 18. August hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU mit sektoriellen bilateralen Abkommen weiterzuführen. Am 17. September verabschiedete er zudem als Antwort auf das entsprechende Postulat von Nationalrätin Christa Markwalder vom 10. Juni 2009 einen Bericht zur Evaluation der Europapolitik¹⁷. Der Bericht evaluiert verschiedene Instrumente und Szenarien betreffend die Weiterführung der Europapolitik der Schweiz. Er bestätigt, dass der Bundesrat den bilateralen Weg derzeit als das geeignetste europapolitische Instrument erachtet.

Diese Option darf jedoch nicht um jeden Preis weitergeführt werden und muss gewissen minimalen Anforderungen genügen. Die Beibehaltung der Souveränität beider Parteien und das reibungslose Funktionieren der Verträge sind von besonderer Bedeutung. In diesem Sinne ist eine automatische Übernahme des EU-Acquis und seiner Weiterentwicklung auszuschliessen. Die Schweiz ist jedoch bereit, über neue institutionelle Mechanismen zu diskutieren. Diese sollen die Umsetzung sowie die Weiterentwicklung der Abkommen vereinfachen (vgl. Ziff. 3.2.3). Dabei sind die Interessen beider Parteien mit einzubeziehen. Dies trifft besonders auf die Rahmenbedingungen des gegenseitigen Marktzugangs zu. Die Schweiz zeigt sich zudem solidarisch mit Blick auf die Herausforderungen, welche sich den europäischen Partnern stellen. Diese Solidarität wird im Rahmen des Erweiterungsbeitrags (vgl. Ziff. 3.2.5) sowie der Beteiligung der Schweiz an verschiedenen Friedensmissionen ersichtlich.

Der Bundesrat wird auch in Zukunft die europapolitischen Instrumente einer permanenten Überprüfung unterziehen, um in der Lage zu sein, sie wenn nötig anzupassen.

3.2.1 Umsetzung und Anpassung der bestehenden Abkommen

Handelsfragen

Am 56. Treffen des Gemischten Ausschusses zum FHA von 1972 vom 6. Dezember hat der Ausschuss verschiedene Fragen im Bereich des Warenhandels Schweiz-EU diskutiert. Die Schweiz kritisierte verschiedene neue Massnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, die den Handel beeinträchtigen (u.a. EU-Gesetzesprojekt für eine Pflicht zur Ursprungskennzeichnung für in die EU eingeführte Textilien und andere Waren, Vorschriften Italiens über Zertifikate für metallische Halbfabrikate). Die EU ihrerseits hat unter anderem ihrer Sorge Ausdruck verliehen, dass das Schweizer Gesetzesprojekt «Swissness» den Warenhandel beeinträchtigen könnte. Daneben hat der Gemischte Ausschuss weitere Themen diskutiert, wie beispielsweise die angestrebten Verhandlungen in den Bereichen Wettbewerbskooperation und Chemi-

¹⁶ Abkommen über die Assoziierung an Schengen/Dublin (SR 0.362.31), Zinsbesteuerungsabkommen (SR 0.641.926.81), Betrugsbekämpfungsabkommen (SR 0.351.926.81), Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.23), Umweltabkommen (SR 0.814.092.681), Statistikabkommen (SR 0.431.026.81), Abkommen über die Beteiligung am Programm MEDIA 2007 (SR 0.784.405.226.8), Bildungsabkommen (SR 0.402.268.1), Abkommen über die Ruhegehälter (SR 0.672.926.81).

¹⁷ Bericht des Bundesrates über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik, vom 17. September 2010, BBl 2010 7239.

kaliensicherheit. Beide Seiten stellten fest, dass das Abkommen insgesamt gut funktioniert.

Im Juli wurde das Abkommen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel parapiert, womit ein weiteres bilaterales Dossier erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Das Abkommen wird als neuer Anhang 12 in das Agrarabkommen Schweiz-EU von 1999 (SR 0.916.026.81) integriert und stellt nach seinem Inkrafttreten sicher, dass der rechtliche Schutz von GUB und GGA der Schweiz und der EU auf dem Gebiet der jeweils anderen Partei mit dem internen Schutz identisch ist. Für Bezeichnungen, die bisher sowohl von der Schweiz als auch von der EU verwendet werden, konnten die Parteien Koexistenz-Lösungen bzw. Übergangsfristen vereinbaren, die den Betroffenen erlauben, sich angemessen auf die neue Situation einzustellen. Beide Seiten haben im Herbst das interne Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Der Gemischte Ausschuss des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen tagte am 7. Juni in Bern. Dabei wurde über die Revision des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, die Revision der schweizerischen Gesetzgebung sowie die Weiterentwicklung des relevanten EU-Rechts diskutiert. Zudem behandelte der Gemischte Ausschuss ein italienisches Dekret, gemäss dessen Bieter aus der Schweiz eine vorgängige Bewilligung beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen beantragen müssen, um an einer öffentlichen Ausschreibung in Italien teilzunehmen.

Am 9. November tagte auch der Gemischte Ausschuss zum Abkommen über Zoll-erleichterungen und Zollsicherheit, das am 18. Juni vom Parlament genehmigt worden war. Er diskutierte die Details der neuen Verfahren der Zollsicherheit, die ab dem 1. Januar 2011 für den Handel mit Nicht-EU-Staaten gelten. Beide Seiten waren sich einig, dass die Umsetzung des Abkommens möglichst wenig neue Hindernisse für ihren Handel untereinander und mit Drittländern schaffen soll.

Der Gemischte Agrarausschuss tagte am 10. November in Brüssel. Beide Parteien zeigten sich mit der Anwendung des Abkommens zufrieden. Sie waren sich einig, dass dieses ein wirksames Instrument darstellt, um den bilateralen Agrarhandel zu fördern und insbesondere technische Handelshemmnisse kontinuierlich abzubauen. Zumal das Agrarabkommen auf einzelne Bereiche beschränkt ist, kann dieser Prozess jedoch den geplanten vollständigen Abbau der nicht-tarifären Handelshemmnisse im Rahmen der laufenden Verhandlungen im Agrar-, Lebensmittelsicherheits-, Produktesicherheits- und Gesundheitsbereich (vgl. Ziff. 3.2.2) nicht ersetzen.

Weitere Dossiers

Am 16. Juni fand das neunte Treffen des Gemischten Ausschusses des Freizügigkeitsabkommens (FZA) in Brüssel statt. Die Schweiz und die EU waren sich einig, dass das FZA zum Wohl der Bürger und der Wirtschaft beider Seiten grundsätzlich gut funktioniert. Das Treffen hat jedoch gezeigt, dass die EU gewisse Bereiche der Anwendung der Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung sowie die Frage der Anpassung des Abkommens an die Rechtsentwicklung kritisch beurteilt. Die Zuwanderung aus den EU-15-Staaten sowie Malta und Zypern in die Schweiz erfolgt nachfrageorientiert und entwickelt sich im Verhältnis zum

Konjunkturverlauf. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Nachfrage nach Aufenthaltsbewilligungen (B) um 20 % zurückgegangen¹⁸.

Der Abschluss eines Abkommens zur offiziellen Teilnahme der Schweiz an den EU Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen steht seit den Bilateralen I auf dem europapolitischen «Wunsch Katalog» der Schweiz. Mit einem Abkommen soll eine direkte und integrale schweizerische Teilnahme an den genannten Programmen verwirklicht werden. Das Bildungsabkommen wurde am 15. Februar in Brüssel unterzeichnet. Es sieht eine Teilnahme der Schweiz an den Programmen ab 2011 vor.

Weitere Ereignisse in Bezug auf bilaterale Abkommen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

| Abkommen | Ereignisse im Berichtsjahr |
|---|---|
| Protokoll Nr. 2 zum FHA (Handel mit landwirtsch. Verarbeitungsprodukten) (SR 0.632.401.2) | Mit Beschluss 1/2010 des Gemischten Ausschusses (GA) zum FHA Schweiz-EG wurden die Referenzpreise für die dem Preisausgleichsmechanismus gemäss Protokoll Nr. 2 unterstehenden Produkte per 1. Februar 2010 angepasst. |
| Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) | Genehmigung des Beschlusses 1/2010 (GA vom 7. April) und des Beschlusses 2/2010 (GA vom 26. November) zur Änderung des Anhangs des Abkommens. |
| Landverkehr (SR 0.740.72) | Genehmigung des Beschlusses 1/2010 zur Änderung des Anhangs 1 des Abkommens. |
| Statistik (SR 0.431.026.81) | Genehmigung des Beschlusses 1/2010 zur Annahme des Statistischen Jahresprogramms 2010 (schriftliches Verfahren) und der Beschlüsse 2/2010 und 3/2010 zur Änderung der Anhänge A und B des Abkommens (GA vom 1. Oktober). |
| Zinsbesteuerung (SR 0.641.926.81) | Der Nettoertrag des Steuerrückbehalts auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz im Steuerjahr 2009 betrug 401 Mio. CHF, die Zahl der freiwilligen Meldungen 32 942. |

¹⁸ Die Kontingentsregelungen für die 15 «alten» EU-Staaten sowie für Malta und Zypern wurden am 1. Juni 2007 aufgehoben. Für die acht 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten wurde die Möglichkeit von Zuwanderungsbeschränkungen bis spätestens am 30. April 2011 festgelegt, für Bulgarien und Rumänien bis am 31. Mai 2016. Nach Aufhebung der Beschränkungen und bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten gilt für diese beiden Staaten eine spezielle Schutzklausel.

| Abkommen | Ereignisse im Berichtsjahr |
|---|---|
| Schengen (SR 0.362.31) | Inkrafttreten des Frontex-Zusatzabkommens am 1. August. |
| Dublin (SR 0.142.392.68) | Einführung der biometrische Daten im Ausländerausweis: Genehmigung in der Sommersession. Rückführungsrichtlinie: Genehmigung in der Sommersession. |
| MEDIA (SR 0.784.405.226) | Inkrafttreten am 1. August. |
| Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) | Mit Beschluss 1/2010 hat der Gemischte Ausschuss per 18. Oktober die Aufnahme eines Kapitels über Biozid-Produkte sowie die Aktualisierung des Motorfahrzeugkapitels beschlossen (vgl. Ziff. 5.2). |
| Landwirtschaft (SR 0.916.026.81) | Inkrafttreten des Beschlusses 2/2008 über die Anpassung der Anhänge 1 und 2 am 1. Januar. Inkrafttreten des Beschlusses 1/2009 über die Änderung des Anhangs 7 am 1. August. Ausdehnung der geschützten Ursprungsbezeichnung auf Wein aus Trauben der grenznahen Gebiete. Unterzeichnung der Beschlüsse 1/2010 und 2/2010 über die Aktualisierung der Anhänge 4 (Pflanzenschutz) und 6 (Saatgut) am 13. Dezember. |

3.2.2 Aktuelle Verhandlungsdossiers und Sondierungen

Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit

Die Verhandlungen wurden am 4. November 2008 eröffnet. Bisher fanden drei umfassende und hinsichtlich des Marktzutritts im Agrar- und Lebensmittelbereich, fünf weitere Verhandlungsrunden statt. Mit einem Abkommen sollen die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel geöffnet werden. Es würde sowohl tarifäre (Zölle, Zollkontingente, Exportsubventionen) als auch nicht-tarifäre Handelshemmnisse abbauen und ginge folglich über eine reine Weiterentwicklung der bestehenden bilateralen Verträge im Agrarbereich hinaus. Ein solches Abkommen stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft und bietet ihr eine Langzeitperspektive. Der Grenzschutz der Schweiz ist bereits heute unter grossem Druck (vgl. Ziff. 2.1); mit einer Aufrechterhaltung der Abschottung würde die Schweiz potenzielle Marktanteile verlieren und eine spätere Marktöffnung würde umso schwieriger. In den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit umfasst das angestrebte Abkommen die Schweizer

Teilnahme an zwei Agenturen¹⁹, drei Früh- und Schnellwarnsystemen²⁰ und am EU Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit. Die Verhandlungen basieren grundsätzlich in allen Bereichen auf dem relevanten EU-Rechtsbestand. Es wird jedoch festzulegen sein, in welchem Umfang dieses Recht berücksichtigt werden muss, um die Ziele des geplanten Abkommens zu verwirklichen. Während im Bereich des Marktzutritts schon gute Resultate erreicht wurden, kommen die Verhandlungen insgesamt langsamer voran als geplant. Es gibt unter anderem offene Fragen betreffend die institutionelle Ausgestaltung der künftigen Abkommen. Die laufenden informellen Gespräche mit der EU (vgl. Ziff. 3.2.3) sollen dazu dienen, diese Fragen zu klären.

Strom

Die Stromverhandlungen mit der EU laufen seit Ende 2007. Die Schweiz beabsichtigt, mit einem Abkommen ihre bedeutende Rolle im grenzüberschreitenden Stromhandel in Europa abzusichern. Dazu gehören unter anderem die Ausgestaltung der Engpassverfahren an den Grenzen sowie die Entschädigungsregelung für Transitdienstleistungen. Mitte 2009 hat die EU ein drittes Liberalisierungspaket für den Energiebinnenmarkt verabschiedet, das neu als Verhandlungsgrundlage dienen soll. Ausserdem möchte sie die Verhandlungen auf die neue Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ausweiten, welche Bestandteil des Klima- und Energiepakets der EU ist. Dies erforderte eine Anpassung des Schweizer Verhandlungsmandats, das vom Bundesrat am 12. Mai verabschiedet und nach den Stellungnahmen der beiden APK und der Kantone am 17. September bestätigt wurde. Auf dieser Grundlage sollen die Verhandlungen nun rasch weitergeführt werden.

Satellitenavigation (Galileo und EGNOS)

Mit Galileo wollen die EU und die Europäische Weltraumorganisation (ESA) ein ziviles Satellitenavigationssystem neuester Generation schaffen. Dieses soll der faktischen Abhängigkeit europäischer Benutzer von dem durch das US-Militär kontrollierten GPS und anderen Systemen ein Ende setzen und die Verfügbarkeit der Daten sowohl in Friedens- als auch in Krisenzeiten sicherstellen. EGNOS ist ein regionales Satellitenavigationssystem, das Signale von globalen Satellitenkonstellationen hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Mit einem Abkommen soll die kontinuierliche und umfassende Teilnahme der Schweiz an den genannten Programmen sichergestellt werden. Die EU verabschiedete am 29. Juni ein entsprechendes Verhandlungsmandat.

REACH

Die exploratorischen Gespräche über eine Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Chemikaliensicherheit (REACH²¹) wurden abgeschlossen und dem Bundesrat Bericht erstattet. Am 18. August verabschiedete der Bundesrat ein Verhandlungsmandat, um ein Abkommen in diesem Bereich auszuhandeln. REACH bezweckt die Verwendung von chemischen Produkten für Arbeitnehmer, Konsumenten und die

¹⁹ Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC).

²⁰ Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Rapid Alert System for non-food consumer products (RAPEX) und Early Warning and Response System (EWRS).

²¹ Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals.

Umwelt sicherer zu gestalten. Auf Grund der Einführung dieses Systems in der EU und wegen der starken Verbindung der schweizerischen Chemieindustrie mit den europäischen Produktionsketten könnte die Schweiz bedeutenden Marktzugangshemmnissen gegenüberstehen. Der grenzüberschreitende Verkehr von chemischen Produkten ist für die Schweiz wie auch für die EU von grosser Bedeutung. Mit einem Anteil von 4 % am BIP und über 66 000 Beschäftigten ist die chemisch-pharmazeutische Industrie die zweitwichtigste Industrie der Schweiz. Rund 60 % der Gesamtexporte und mehr als 80 % der Importe chemischer Produkte gehen in die EU bzw. stammen von dort.

Ziel der Verhandlungen ist es, sowohl eine reibungsfreie Weiterführung der engen Geschäftsbeziehungen zwischen EU- und Schweizer Firmen sicherzustellen, als auch ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt im Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Die Verhandlungen sollen nach Verabschiedung eines Mandats der EU baldmöglichst aufgenommen werden.

Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

Am 18. August verabschiedete der Bundesrat ein Verhandlungsmandat für ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb, welches auch den Austausch von vertraulichen Informationen zwischen den schweizerischen und europäischen Wettbewerbsbehörden ermöglichen soll (vgl. Ziff. 5.6). Damit soll ein wirksamer Beitrag zur Durchsetzung der Wettbewerbsbestimmungen beider Seiten bei grenzüberschreitenden wettbewerbsrechtlichen Verfahren geleistet werden. Erleichtert wird eine engere Zusammenarbeit durch die Tatsache, dass die Gesetzgebungen beider Parteien weitgehend übereinstimmen.

Emissionhandel (ETS)

Auf der Basis von exploratorischen Gesprächen, welche die Machbarkeit einer Vernetzung der Emissionsrechtssysteme der Schweiz und der EU aufzeigten, hat der Bundesrat am 16. Dezember 2009 ein entsprechendes Verhandlungsmandat verabschiedet. Die exploratorischen Diskussionen wurden im Berichtsjahr parallel zur Vorbereitung des Verhandlungsmandates der EU fortgeführt. Ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Emissionsrechte wäre im Interesse beider Seiten. Es würde insbesondere Schweizer Unternehmen, welche in das ETS einbezogen sind und am Handel mit Emissionsrechten teilnehmen, den Zugang zum grösseren und liquideren CO₂-Emissionsmarkt ermöglichen und Wettbewerbsnachteile verhindern. Die Schweiz ist bereit, die Verhandlungen innert kürzester Frist aufzunehmen.

Zusammenarbeit mit der europäischen Verteidigungsagentur (EVA)

Eine projektbezogene Teilnahme der Schweiz an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der EVA würde eine frühzeitige Information über die Fortschritte im Rüstungsbereich und eine Stärkung der Position der Schweiz als Forschungs- und Technologiestandort ermöglichen. Zudem wäre diese Zusammenarbeit eine Chance für die schweizerische Rüstungsindustrie, welche qualitativ hochstehende Produkte herstellt. Nach der Verabschiedung der Verhandlungsmandate auf Seiten der Schweiz am 16. Dezember 2009 und der EVA am 14. Oktober 2010 konnten am 16. November bereits im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde eine Administrative Vereinbarung und eine grundsätzliche Projektvereinbarung paraphiert werden.

3.2.3 Institutionelle Fragen

Die institutionellen Fragen, die sich im Rahmen der bilateralen Abkommen und Verhandlungen stellen, wurden von einer gemeinsamen informellen Arbeitsgruppe mit der EU geprüft, um Lösungen zu erarbeiten, welche die Souveränität beider Parteien respektieren und das reibungslose Funktionieren ihrer Institutionen gewährleisten²². Dabei ging es insbesondere um Fragen zur Weiterentwicklung der Abkommen, ihrer Auslegung, der Überwachung ihrer Anwendung und zum Streitbeilegungsverfahren. Der Bundesrat nahm im Rahmen einer Aussprache über die schweizerische Europapolitik im Dezember einen Zwischenbericht der Schweizer Delegation in der Arbeitsgruppe zur Kenntnis.

3.2.4 Steuerfragen

Zinsbesteuerungsabkommen

Die seit Inkrafttreten des Abkommens im Jahr 2005 gemachten Erfahrungen zeigen, dass die mit der EU vereinbarte Zinsbesteuerung bisher gut funktioniert hat. Im Verlauf des Jahres 2009 haben an die 33 000 EU-Bürger entschieden, ihre Bankbeziehung in der Schweiz ihren jeweiligen Behörden freiwillig mitzuteilen. Im gleichen Jahr belief sich der an die EU-Mitgliedstaaten überwiesene Nettoertrag des in der Schweiz auf den Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen erhobenen Steuer-rückbehalts auf 401 Millionen Schweizerfranken. Die Umsetzung des Systems der Zinsbesteuerung in der EU hat jedoch einige Lücken aufgezeigt. Die Schweiz ist bereit, technische Anpassungen des Abkommens vorzunehmen, sobald die EU ihre eigene Zinsbesteuerungsrichtlinie revidiert hat. Dabei soll die Koexistenz zwischen der Quellenbesteuerung von Sparerträgen – so wie sie in der Schweiz praktiziert wird – und dem in der EU eingeführten automatischen Informationsaustausch nicht in Frage gestellt werden.

Betrugsbekämpfungsabkommen

Das Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung von Betrug bei indirekten Steuern und Subventionen sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen ist immer noch nicht in Kraft getreten. Bis heute haben 25 der 27 Mitgliedstaaten sowie die EU das Abkommen ratifiziert. Die Schweiz hat erklärt, das Abkommen mit Wirkung vom 8. April 2009 mit denjenigen Mitgliedstaaten vorzeitig anzuwenden, die ebenfalls eine entsprechende Erklärung abgeben. Bisher wenden zehn Mitgliedstaaten sowie die EU das Abkommen vorzeitig an. Eine homogene Umsetzung des Abkommens kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn sämtliche Parteien ratifiziert haben.

Die EU-Kommission beabsichtigt, das Betrugsbekämpfungsabkommen entweder zu revidieren oder durch ein separates Amtshilfeabkommen mit der Schweiz zu ergänzen, um die Zusammenarbeit bei Fiskaldelikten auf der Grundlage des einschlägigen OECD-Standards auf den Bereich der direkten Steuern auszuweiten. Ein entsprechendes Verhandlungsmandat der EU ist im Rat zurzeit noch nicht konsensfähig. Unabhängig von der EU-internen Diskussion hat die Schweiz eine Verankerung des

²² Bericht des Bundesrates über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik, vom 17. September 2010, BBl 2010 7239.

OECD-Standards bereits mittels Revision der DBA mit einer grossen Anzahl Mitgliedsstaaten erfolgreich vereinbart (vgl. Ziff. 6.4).

Kantonale Unternehmensbesteuerung / Code of Conduct

Im Jahr 2007 hatte die EU-Kommission der Schweiz mitgeteilt, dass sie bestimmte Aspekte der kantonalen Unternehmensbesteuerung, die auf Bundesebene im Steuerharmonisierungsgesetz festgelegt sind, als unzulässige staatliche Beihilfen betrachtet, die geeignet seien, den Wettbewerb zu verfälschen und unter Verletzung des FHA von 1972 den Warenhandel zwischen der Schweiz und der EU zu beeinträchtigen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Vorwürfe nicht zutreffen. Er hat deshalb die von der EU im gleichen Jahr gewünschten Verhandlungen über die von der EU aufgeworfenen Fragen abgelehnt. Stattdessen wurden im Rahmen eines informellen Dialogs die gegenseitigen Standpunkte ausgetauscht und offene Punkte vertieft.

Im Juni ersuchte die EU, einen Dialog über den sogenannten Verhaltenskodex über die Unternehmensbesteuerung zu führen. Dabei handelt es sich um ein EU-internes Instrument, das auf der Grundlage von gegenseitigen politischen Verpflichtungen Praktiken der Besteuerung von Unternehmen einer gemeinsamen Prüfung unterzieht, die darauf abzielt, einen aus der Sicht der EU «schädlichen Steuerwettbewerb» unter den Mitgliedstaaten zu unterbinden. Der Bundesrat hat vorerst beschlossen, in einer Exploration die möglichen Voraussetzungen für eine eventuelle Dialogaufnahme zu prüfen.

3.2.5 Beitrag an die erweiterte EU

Die Umsetzung des Beitrags der Schweiz in der Höhe von einer Milliarde Schweizerfranken an die zehn Staaten, welche der EU 2004 beigetreten sind (EU-10) wurde 2008 aufgenommen und im Berichtsjahr weiter intensiviert. Sie verläuft plangemäss, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Mittel wie vorgesehen bis Mitte 2012 verpflichtet werden können. Auch die neusten Mitgliedstaaten der EU, Bulgarien und Rumänien, werden mit einem angemessenen Beitrag der Schweiz unterstützt. Das Parlament hat die Eröffnung eines entsprechenden Rahmenkredits über 257 Millionen Schweizerfranken am 7. Dezember 2009 genehmigt. Am 7. September wurden die bilateralen Rahmenabkommen mit diesen beiden Ländern unterzeichnet. Deren Umsetzung ist unmittelbar an die Hand genommen worden (vgl. Ziff. 7.1.3).

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der erweiterten EU. Die erfolgreiche Eingliederung der neuen Mitgliedstaaten in die EU liegt auch im Interesse der Schweiz. Eine Beteiligung seitens der Schweiz fördert die guten Beziehungen mit der EU und die erfolgreiche Interessenwahrung der Schweiz bei der Weiterführung des bilateralen Weges.

3.3

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Im Berichtsjahr wurde das 50-jährige Bestehen der EFTA (mit Seminaren und anderen Aktivitäten in den EFTA-Staaten wie auch in deren Partnerstaaten gefeiert. Der Handel der Schweiz mit den drei anderen Mitgliedern der EFTA (Island, Liechtenstein und Norwegen) macht ungefähr 0,3 % des gesamten Aussenhandels der Schweiz aus. Die EFTA-Konvention (SR 0.632.31) wurde durch das Abkommen von Vaduz am 21. Juni 2001 total revidiert und wird laufend an die bilateralen Abkommen Schweiz-EU angepasst. Im Berichtsjahr hat sich der EFTA-Rat zweimal auf Ministeriebene getroffen (am 24./25. Juni in Reykjavik und am 23. November in Genf). Die Aktivitäten der EFTA im Rahmen der Beziehungen mit Drittstaaten ausserhalb der EU werden in Ziffer 4 beschrieben.

Island hat sein EU-Beitritts-gesuch im Juli 2009 eingereicht und die formellen Verhandlungen am 27. Juli 2010 aufgenommen. Deren Resultat wird höchstwahrscheinlich dem Referendum unterstellt werden. Falls die EFTA ein Mitglied verlieren würde, müssten die Auswirkungen dieser Änderung analysiert und zwischen den verbleibenden Mitgliedsstaaten diskutiert werden.

4

Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb von EU und EFTA

Im Berichtsjahr wurden EFTA-FHA mit der Ukraine und Peru unterzeichnet und Abkommen mit Serbien und Albanien sind in Kraft getreten. Die gemeinsame Machbarkeitsstudie über ein bilaterales FHA Schweiz–China wurde abgeschlossen und die Aufnahme von Verhandlungen ist für Anfang 2011 vorgesehen. Das Mandat für Verhandlungen über ein FHA EFTA–Russland wurde auf die Mitglieder der neuen Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan erweitert, und die Verhandlungsaufnahme ist für Anfang 2011 geplant. Die EFTA-Staaten haben die Verhandlungen über ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen mit Indien fortgeführt, jene mit Hong Kong-China sind in einem fortgeschrittenen Stadium. Anlässlich des Besuchs der Bundespräsidentin in Jakarta wurden die Verhandlungen über ein umfassendes Freihandels- und wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien offiziell lanciert. Auch 2011 wird die Schweiz – parallel zu ihren Anstrengungen auf multilateraler Ebene, namentlich im Rahmen der WTO – die Ausdehnung und Vertiefung ihres Netzes von FHA weiterführen. Dabei verfolgt der Bundesrat eine Politik der Kohärenz mit den nachhaltigkeitsorientierten aussenpolitischen Zielen.

Der Ausbau des Netzes von FHA bleibt – neben der WTO-Mitgliedschaft und der aktiven Teilnahme an der Doha-Runde sowie den bilateralen Verträgen mit der EU – eine der drei Säulen der Aussenwirtschaftsstrategie der Schweiz für die Verbesserung des Zugangs zu den Weltmärkten und der Rahmenbedingungen für die internationale Wirtschaftstätigkeit.

FHA sollen insbesondere mit Ländern ausgehandelt werden, deren Wachstumspotenzial überdurchschnittlich ist, die dank der Grösse ihres Marktes besonders interessante Absatzaussichten eröffnen oder auf deren Märkten der Schweizer Wirtschaft auf Grund von präferenziellen Zutrittsbedingungen ihrer Konkurrenten aus andern Ländern eine Benachteiligung droht. Derzeit stehen wichtige Handelspartner in Asien (u.a. China, Indien, Hong Kong-China, und Indonesien) sowie Russland (in Zollunion mit Belarus und Kasachstan) im Vordergrund.

Der Bundesrat verfolgt eine kohärente, nachhaltigkeitsorientierte Aussenpolitik. Dabei bedeutet Kohärenz, dass die Schweiz die verschiedenen aussenpolitischen Instrumente sich gegenseitig ergänzend und unterstützend einsetzt. Ebenso wie die Stärkung des Standorts Schweiz und die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Land und in den Partnerländern stellen die Menschenrechte, die Arbeits- und Umweltstandards grundlegende, sich ergänzende Ziele der bundesrätlichen Politik dar²³.

Bezüglich der verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Entwicklung, Umweltschutz, sozialer Zusammenhalt) ist es wichtig, die entsprechenden Ziele durch die jeweils wirkungsvollsten Instrumente zu verfolgen. Auf multilateraler Ebene sind dies bezüglich des Handelsregelwerks insbesondere die WTO, Freihandels- und andere Wirtschaftsabkommen, im Umweltbereich z.B. der Kyoto-Prozess und weitere internationale Initiativen und Abkommen, bezüglich Sozial- und Arbeitsstandards die IAO und ihre Konventionen sowie für die Menschenrechte die UNO (Menschenrechtsrat, UNO-Menschenrechtspakte I und II sowie die universelle Erklärung der Menschenrechte). In all diesen Bereichen fördert die Schweiz die Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten sowie Massnahmen der Privatwirtschaft (verantwortungsvolles Unternehmensverhalten, *corporate social responsibility*). Auch wenn die verschiedenen Abkommen und Massnahmen im Interesse der höchstmöglichen Effektivität je spezifischen Aufgaben gewidmet sind und sich nicht alle mit allem befassen, dürfen sie nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind in ihrer Gesamtwirkung zu würdigen. Dies entspricht dem Anliegen der *mutual supportiveness* (gegenseitige Unterstützung), welches auch das Leitprinzip der WTO-Verhandlungen zum Thema Handel und Umwelt darstellt.

Wie die anderen Instrumente der Aussenwirtschaftspolitik sind die FHA primär auf wirtschaftliche Kriterien ausgerichtet, tragen aber auch der ökologischen Verantwortung und der gesellschaftlichen Solidarität Rechnung. Konkretisiert wird dies beispielsweise, indem die FHA der Schweiz Bestimmungen enthalten, welche sicherstellen, dass diese andere internationale Übereinkommen, u.a. im Umwelt-, Sozial- oder Menschenrechtsbereich, nicht in Frage stellen. Weitere Bestimmungen (die sich auch in den WTO-Abkommen finden) behalten es den Vertragsstaaten vor, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie zur Bewahrung natürlicher Ressourcen zu treffen – wenn nötig selbst in Abweichung von den übrigen Abkommensbestimmungen. Überdies haben Arbeitsgruppen der EFTA zu «Handel und Umwelt» und «Handel und Arbeitsnormen» neue Musterbestimmungen erarbeitet, die im Rahmen von Verhandlungen über EFTA-FHA eingebracht werden sollen. Diese Bestimmungen haben zum Ziel, die Kohärenz zwischen den verschiedenen Aspekten der Nachhaltigkeit im Verhältnis zu den Freihandelspartnern der EFTA zu verstärken. Die Schweiz wird sich in Verhandlungen mit zukünftigen Freihandelspartnern sowohl im Rahmen der EFTA

²³ Vgl. das Schwerpunktkapitel im Aussenwirtschaftspolitikbericht 2009.

als auch auf bilateraler Ebene unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten für die neuen Bestimmungen einsetzen.

Die FHA der Schweiz tragen auch grundsätzlich zu den Nachhaltigkeitszielen bei. FHA fördern das Wirtschaftswachstum, den Wohlstand und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Sie binden ausserdem die Freihandelspartner verstärkt in das internationale Rechtssystem und die internationale Wirtschaftszusammenarbeit ein. Zudem werden im Rahmen der FHA gemischte Ausschüsse und Konsultationsmechanismen eingerichtet, in denen auch Fragen betreffend Umwelt- und Arbeitsstandards aufgeworfen werden können. Der Bundesrat zieht in den Aussenbeziehungen eine Politik des konstruktiven Dialogs und der Überzeugungsarbeit einer Politik der Machtmittel und des Zwangs vor.

Es gibt aber wichtige Grenzen dessen, was man in FHA oder in der WTO erreichen kann. Bezüglich der Frage, ob Umwelt-, Menschenrechts- und Arbeitsstandards überhaupt handelsrelevant sind, besteht bisher kein internationaler Konsens, und für den Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten in Handelsabkommen gibt es keine allgemein anerkannten Modelle oder Standards. Die Schweiz kann nur sich selbst, gemäss internationalem Recht nicht aber anderen Ländern vorschreiben, wie sie ihre Umwelt-, Sozial-, Landwirtschafts- oder Energiepolitik usw. gestalten sollen. Insbesondere kann sie nicht über Handelsabkommen oder durch Importverbote bzw. das Errichten von Handelsbarrieren andere Länder dazu verpflichten, so zu produzieren, wie es die schweizerische Gesetzgebung vorsieht. Der Versuch, dies zu tun, würde unsere potentiellen Freihandelspartner davon abschrecken, mit der Schweiz Verhandlungen überhaupt aufzunehmen, den Abschluss von FHA möglicherweise verunmöglichen und zudem die WTO-Verpflichtungen der Schweiz verletzen. Schliesslich müsste die Schweizer Wirtschaft erhebliche Diskriminierungen gewärtigen.

Tabelle

Übersicht Freihandelsabkommen der Schweiz mit Partnern ausserhalb der EU und letzte Treffen der Gemischten Ausschüsse²⁴

| Gebiet | Stand Ende 2010 |
|-------------------------------------|---|
| <i>Europa</i> | |
| Färöer-Inseln (SR 0.632.313.141) | In Kraft seit 1. März 1995; bilateral CH-Färöer |
| Mazedonien (SR 0.632.315.201.1) | In Kraft seit 1. Mai 2002 2. Treffen des Gemischten Ausschusses (GA) EFTA-Mazedonien am 28. November 2008 in Genf |
| Kroatien (SR 0.632.312.911) | In Kraft seit 1. September 2002 3. Treffen des GA EFTA-Kroatien am 4. Juni 2009 in Zagreb |

²⁴ Wo nicht anders vermerkt handelt es sich um Abkommen im Rahmen der EFTA.

| Gebiet | Stand Ende 2010 |
|--|--|
| Serbien (SR 0.632.316.821) | In Kraft seit 1. Oktober 2010 |
| Albanien (SR 0.632.311.231) | In Kraft seit 1. November 2010 |
| Ukraine | Unterzeichnet am 24. Juni 2010 |
| <i>Mittelmeerraum</i> | |
| Türkei (SR 0.632.317.631) | In Kraft seit 1. April 1992 9. Treffen des GA EFTA-Türkei am 3. Dezember 2009 in Genf |
| Israel (SR 0.632.314.491) | In Kraft seit 1. Juli 1993 7. Treffen des GA EFTA-Israel am 12. Juni 2008 in Crans-Montana |
| PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251) | In Kraft seit 1. Juli 1999 3. Treffen des GA EFTA-PLO/Palästinensische Behörde am 15. September 2010 in Genf |
| Marokko (SR 0.632.315.491) | In Kraft seit 1. Dezember 1999 5. Treffen des GA EFTA-Marokko am 5. Oktober 2010 in Rabat |
| Jordanien (SR 0.632.314.671) | In Kraft seit 1. September 2002 2. Treffen des GA EFTA-Jordanien am 18. Dezember 2007 in Genf |
| Tunesien (SR 0.632.317.581) | Angewendet seit 1. Juni 2005; in Kraft seit 1. Juni 2006 1. Treffen des GA EFTA-Tunesien am 28. Februar 2007 in Tunis |
| Libanon (SR 0.632.314.891) | In Kraft seit 1. Januar 2007 1. Treffen des GA EFTA-Libanon am 8. Oktober 2009 in Beirut |
| Ägypten (SR 0.632.313.211) | Angewendet seit 1. August 2007; in Kraft seit 1. September 2008. 1. Treffen des GA EFTA-Ägypten am 4. November 2008 in Genf |

| Gebiet | Stand Ende 2010 |
|--|--|
| <i>Weltweit</i> | |
| Mexiko (SR 0.632.315.631.1) | In Kraft seit 1. Juli 2001 5. Treffen des GA EFTA-Mexiko am 7. Mai 2010 in Mexico-City |
| Singapur (SR 0.632.316.891.1) | In Kraft seit 1. Januar 2003 3. Treffen des GA EFTA-Singapur am 6. Juli 2010 in Singapur |
| Chile (SR 0.632.312.451) | In Kraft seit 1. Dezember 2004 2. Treffen des GA EFTA-Chile am 8. April 2008 in Santiago |
| Republik Korea (SR 0.632.312.811) | In Kraft seit 1. September 2006 2. Treffen des GA EFTA-Republik Korea am 21. Januar 2010 in Genf |
| SACU ²⁵ (SR 0.632.311.181) | In Kraft seit 1. Mai 2008 1. Treffen des GA EFTA-SACU am 4. Februar 2009 in Pretoria |
| Kanada (SR 0.632.312.32) | In Kraft seit 1. Juli 2009 1. Treffen des GA EFTA-Kanada am 17. November 2010 in Genf |
| Japan (SR 0.946.294.632) | In Kraft seit 1. September 2009, bilateral CH-Japan 1. Treffen des GA Schweiz-Japan am 1. September 2009 in Zürich |
| Kolumbien | Unterzeichnet am 25. November 2008 |
| Golfkooperationsrat (GCC) ²⁶ | Unterzeichnet am 22. Juni 2009 |
| Peru | Unterzeichnet von den EFTA-Staaten am 24. Juni 2010 in Reykjavik und von Peru am 14. Juli 2010 in Lima |

²⁵ Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland.
²⁶ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

4.1 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa-Mittelmeer

Die EFTA-Staaten verfügen gegenwärtig über zwölf FHA mit Ländern in Europa und im Mittelmeerraum. Am 1. Oktober und am 1. November sind die Abkommen mit Serbien bzw. Albanien in Kraft getreten. Die EFTA-Verhandlungen mit der Ukraine wurden abgeschlossen und das Abkommen am 24. Juni anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz in Reykjavik unterzeichnet (vgl. Ziff. 11.2.1). Mit Algerien gelang es im Berichtsjahr dagegen nicht, die Verhandlungen fortzuführen, da Algerien seine Handelspolitik einer grundsätzlichen Überprüfung unterziehen will (auch bezüglich des nach wie vor ausstehenden WTO-Beitritts).

Die am 1. Januar in Kraft getretene Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan konnte in der 2008 abgeschlossenen Machbarkeitsstudie EFTA-Russland noch nicht berücksichtigt werden. Nachdem die Auswirkungen der Zollunion auf die FHA-Verhandlungen mit den EFTA-Staaten abgeklärt worden sind, haben die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten ihre Verhandlungsmandate für Russland auf die übrigen Mitglieder der Zollunion erweitert. Die Verhandlungen wurden an der EFTA-Ministerkonferenz vom 23. November lanciert. Die erste Verhandlungsrunde ist für Januar 2011 vorgesehen.

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 24./25. Juni wurde die Aufnahme von Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina sowie mit Montenegro im Jahr 2011 beschlossen. Weiter haben die EFTA-Minister vor dem Hintergrund der voraussichtlich baldigen Unterzeichnung des Assoziationsabkommens EU-Syrien entschieden, die Beziehungen mit Syrien zu intensivieren.

Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den bestehenden FHA fanden im September mit der Palästinensischen Behörde/PLO sowie im Oktober mit Marokko statt. In beiden Abkommen wurden technische Anpassungen vorgenommen. In den Gesprächen mit den Vertretern der Palästinensischen Behörde zeigte sich erneut, dass das FHA EFTA-PLO nur korrekt funktionieren kann, wenn sich die Beziehungen mit Israel normalisieren. Ausserdem fanden unter den Abkommen mit Israel und der Palästinensischen Behörde Expertentreffen im Bereich der Landwirtschaft statt.

Die EFTA-Staaten arbeiten aktiv an der raschen Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Paneuropa-Mittelmeer-Konvention über die Ursprungsregeln (vgl. Ziff. 5.1).

4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer

Die EFTA-Staaten verfügen mit Partnern ausserhalb des Raumes Europa-Mittelmeer derzeit über neun FHA, wovon sechs in Kraft sind. Unterzeichnet sind die Abkommen mit den Staaten des Golfkooperationsrates (GCC)²⁷, mit Kolumbien und mit Peru, welche voraussichtlich 2011 in Kraft treten werden.

Mit Hong Kong-China wurden die Verhandlungen im Januar aufgenommen und anlässlich der vierten Runde im Dezember in fast allen Bereichen abgeschlossen. Die gewichtigsten noch offenen Fragen betreffen die Marktzugangsverpflichtungen im Dienstleistungssektor sowie die Bestimmungen über die nachhaltige Entwick-

²⁷ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

lung. Die Arbeiten werden im Hinblick auf ihren baldigen Abschluss fortgesetzt. Die laufenden Verhandlungen der EFTA-Staaten mit Indien wurden fortgesetzt. In den zwei Verhandlungsrunden des Berichtsjahres konnten gewisse Fortschritte erzielt werden, doch bestehen unter anderem bei Marktzugangsfragen noch erhebliche Differenzen. Anlässlich des Besuchs der Bundespräsidentin in Indonesien am 7. Juli wurden die Verhandlungen über ein Freihandels- und wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen offiziell lanciert. Die erste Verhandlungsrunde ist im Februar 2011 vorgesehen.

Die Schweiz hat die Kontakte mit Thailand fortgeführt, um die mögliche Wiederaufnahme der seit 2006 ruhenden Verhandlungen zu diskutieren.

Mit Vietnam haben die EFTA-Staaten die Erarbeitung einer Gemeinsamen Machbarkeitsstudie über ein FHA begonnen. Im Berichtsjahr haben zwei Treffen der Gemeinsamen Studiengruppe stattgefunden. Der Abschluss der Studie ist bis Mitte 2011 vorgesehen. Mit Malaysia wurde im Juli eine EFTA-Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet. Auf dieser Grundlage sollen exploratorische Arbeiten für mögliche Verhandlungen über ein FHA durchgeführt werden. Solche Arbeiten könnten, nach informellen Kontakten im Berichtsjahr, 2011 auch mit den Philippinen stattfinden. Anlässlich ihrer Konferenz am 23. November entschieden die EFTA-Minister, im Laufe des Jahres 2011 exploratorische Arbeiten mit den Zentralamerikanischen Staaten²⁸ aufzunehmen. Ausserdem wurde mit Panama im Juli eine EFTA-Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet.

Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den bestehenden FHA fanden im Januar mit Korea, im Mai mit Mexiko, im Juli mit Singapur und im November mit Kanada statt. Neben technischen Abkommensanpassungen wurden Weiterentwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen FHA diskutiert. Mit Korea standen Anpassungen im Zusammenhang mit dem kürzlich paraphierten FHA EU-Korea im Vordergrund (u.a. in den Bereichen Landwirtschaft, Investitionen, Geistiges Eigentum), mit Mexiko Dienstleistungen, Landwirtschaft und öffentliches Beschaffungswesen, mit Singapur Dienstleistungen und Vereinfachungen im Zollbereich und mit Kanada Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Ausserdem wurden unter den bestehenden FHA verschiedene Expertentreffen durchgeführt, so mit Chile (Geistiges Eigentum, Testdatenschutz) und mit der Südafrikanischen Zollunion SACU (Landwirtschaft).

Ferner trafen sich im Rahmen der Zusammenarbeitserklärung Vertreter der EFTA und der Mongolei im November zum ersten Treffen des Gemischten Ausschusses.

4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA

4.3.1 Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft Schweiz–Japan

Am 1. Juni fand in Japan das erste Treffen des Unterausschusses zur Förderung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen statt, welcher durch das bilaterale Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft (FHWP) zwischen der Schweiz und Japan errichtet worden war. Aufgabe und Arbeitsweise des Unterausschusses

²⁸ El Salvador, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.

konnten weiter geklärt werden, und die Schweiz präsentierte einen Projektvorschlag zum Thema nachhaltiger Tourismus. Ebenso wurde die Vorbereitung für das zweite Treffen des Gemischten Ausschusses des FHWP Schweiz–Japan diskutiert, welches für Anfang 2011 geplant ist.

4.3.2 Verhandlungen Schweiz–China

Die am 30. November 2009 von der Vorsteherin des EVD und dem Handelsminister der Volksrepublik China mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie für ein bilaterales FHA beauftragte gemeinsame Studiengruppe Schweiz–China hat ihre Arbeiten Anfang August abgeschlossen. Die aus Verwaltungsvertretern beider Seiten zusammengesetzte Arbeitsgruppe ist nach drei Treffen zum Schluss gekommen, dass sich die Volkswirtschaften der Schweiz und Chinas gegenseitig ergänzen und ein umfassendes FHA die Rahmenbedingungen für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen signifikant verbessern würde. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, baldmöglichst Verhandlungen aufzunehmen. Anlässlich ihres Besuches in China nahm die Bundespräsidentin zusammen mit dem Präsidenten der Volksrepublik China am 13. August in Beijing zustimmend von den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie Kenntnis. Im Beisein der beiden Staatspräsidenten wurde eine Absichtserklärung zwischen dem EVD und dem chinesischen Handelsministerium unterzeichnet, mit welcher die baldige Verhandlungsaufnahme angekündigt wird. Ein erstes Verhandlungstreffen ist für Anfang 2011 vorgesehen.

5 Horizontale Politiken

5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft

Bei den tarifären Aspekten des internationalen Warenverkehrs steht die Verbesserung des Marktzugangs durch den Abbau oder die Beseitigung von Zöllen und Kontingenten auf multilateraler Ebene und durch den Abschluss von FHA im Vordergrund.

Bei der Pflege bestehender Abkommen nimmt die Vereinbarung mit der EU im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse eine wichtige Rolle ein. Die darin festgelegten vertraglichen Referenzpreise wurden aufgrund der anhaltend hohen Volatilität auf den Rohstoffmärkten erneut an die Marktentwicklung angepasst.

Im Bereich der Zollpolitik hat der Bundesrat gestützt auf die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie beschlossen, der Europäischen Kommission exploratorische Gespräche über eine mögliche Teilnahme der Schweiz am e-Zoll-Projekt der EU vorzuschlagen. Das regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln konnte zwar noch nicht unterzeichnet werden, der Bundesrat hat im Juni aber die notwendigen Änderungen der betroffenen FHA bereits genehmigt.

Auch wenn die Wirtschaftskrise 2008/2009 die Schweizer Exportwirtschaft stark getroffen hat, ist sie trotzdem glimpflicher davon gekommen als andere vergleichbarer Länder (vgl. Ziff. 1.4.1). Absolut ist der Aussenhandel der Schweiz zwar erheblich zurückgegangen, doch konnte sie ihren Anteil am Weltwarenhandel von rund 1,2 % auf 1,3 % leicht verbessern²⁹. Somit bleibt sie weiterhin ein bedeutender Handelspartner und belegt bei der Ein- und Ausfuhr weltweit Rang 13 (die EU als Einheit betrachtet). Der Rang der Schweiz im Warenhandel ist somit mit demjenigen wesentlich grösserer Länder wie Indien oder Australien vergleichbar.

Freihandelsabkommen

Angesichts des begrenzten Heimmarktes bleibt für Schweizer Unternehmen der Zugang zu ausländischen Märkten essenziell. Dabei steht in Bezug auf die Zollaspekte des internationalen Warenverkehrs der Abbau oder die Beseitigung von Import- und Exportzöllen und Kontingenten auf multilateraler Ebene und der Abschluss von FHA (im Rahmen der EFTA oder bilateral) im Vordergrund. Im Berichtsjahr wurden mit der Ukraine und Peru Abkommen unterzeichnet und die Abkommen mit Albanien und Serbien traten in Kraft (vgl. Ziff. 4).

Rohstoffpreisausgleich für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten («Schoggigesetz», SR 632.111.72) regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Dabei handelt es sich um Produkte der Nahrungsmittelindustrie wie zum Beispiel Schokolade, Biskuits, Getränke. Es sieht bei der Einfuhr die Erhebung beweglicher Teilbeträge (Einfuhrzölle) und bei der Ausfuhr das Gewähren von Ausfuhrbeiträgen vor. Diese werden aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der betroffenen landwirtschaftlichen Grundstoffe berechnet. Mit dem Schoggigesetz werden die agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreismachteile der Nahrungsmittelindustrie ausgeglichen.

Das Protokoll Nr. 2 des FHA zwischen der Schweiz und der EU von 1972 (SR 0.632.401.2) regelt im Speziellen den Preisausgleichsmechanismus für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Das im Rahmen der sektoriellen Abkommen von 2004 (Bilaterale II) revidierte Protokoll Nr. 2 berücksichtigt ausgehend vom Schweizer Niveau die Differenz zu den tieferen EU-Rohstoffpreisen (Nettopreiskompensation), anstatt wie im Handel mit Drittländern die Differenz zu den noch tieferen Weltmarktpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe. Die für den Preisausgleichsmechanismus des Protokolls Nr. 2 relevanten vertraglichen Referenzpreise wurden mit dem Beschluss 1/2010 des Gemischten Ausschusses des FHA von 1972 (AS 2010 4917) per 1. Februar an die damaligen Marktverhältnisse angepasst. Eine nächste Anpassung der Referenzpreise wird per 1. Februar 2011 angestrebt.

Infolge der starken Zunahme der Exporte von landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten seit 2005 sowie der anhaltend hohen Unterschiede zwischen den Inland- und EU-, bzw. Weltmarktpreisen hat der Mittelbedarf für Ausfuhrbeiträge in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Berichtsjahr übersteigt der Bedarf für einen vollständigen Rohstoffpreisausgleich das zur Verfügung stehende Budget deutlich, weshalb ab Mai die Ausfuhrbeitragsansätze um 50 % gekürzt wurden.

²⁹ WTO, *Leading exporters and importers in world merchandise trade*, 2009.

Zollpolitik

2003 hat die EU das Projekt e-Zoll lanciert, welches zum Ziel hat, die Massnahmen zur Modernisierung des Zollkodex von 1992 umzusetzen. Durch diese Massnahme will die EU ihre Zollgesetzgebung vereinfachen, die Verfahren harmonisieren und rationalisieren sowie eine direkte Interaktion zwischen den Verzollungssystemen der Mitgliedstaaten schaffen. Der modernisierte Zollkodex, welcher Mitte 2013 in Kraft treten soll, hat zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU zu stärken.

Im Rahmen der Wachstumspolitik 2008–2011 hat der Bundesrat beschlossen, die *E-Government*-Strategie durch eine Machbarkeitsstudie über die Teilnahme der Schweiz am e-Zoll-Projekt der EU zu erweitern. Am 10. Dezember hat der Bundesrat aufgrund dieser Studie beschlossen, der EU exploratorische Gespräche über die Möglichkeit einer Teilnahme der Schweiz am Projekt vorzuschlagen.

Ursprungspolitik

Am 9. Dezember 2009 haben die Minister der EU, der EFTA-Staaten, der Teilnehmer des Barcelona-Prozesses³⁰, der Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU³¹ sowie der Färöer-Inseln das regionale Übereinkommen über die Paneuropa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln genehmigt. Das Übereinkommen legt identische Ursprungsregeln zwischen den unterzeichnenden Parteien fest und erlaubt die Ursprungskumulation bei jedem Verarbeitungsschritt in der Kumulationszone. In Kombination mit einem Netz von FHA (vgl. Ziff. 4), welche präferenzielle Zölle vorsehen, fördert dieses System die Integration der Produktionsketten in der Europa-Mittelmeer-Zone, entsprechend der komparativen Kostenvorteile der verschiedenen Länder. Die Unterzeichnung des Abkommens, welche für den 30. Juni vorgesehen war, wurde wegen dem völkerrechtlichen Status von Kosovo durch die EU zurückgestellt. Ein Kompromiss zwischen den EU-Mitgliedstaaten könnte Anfang 2011 zustande kommen. Im Juni hat der Bundesrat die notwendigen Änderungen der betroffenen FHA, in denen die Europa-Mittelmeer-Ursprungsregeln durch einen Verweis auf das Übereinkommen ersetzt werden, im Grundsatz bereits genehmigt. Diese Änderungen in den FHA müssen von den Gemischten Ausschüssen mit den jeweiligen Ländern noch beschlossen werden.

³⁰ Der Barcelona-Prozess betrifft die Politik der EU gegenüber den Mittelmeerländern. Dadurch sollen einerseits die Beziehungen zwischen der EU und den Partnerländer vertieft und andererseits diejenigen zwischen den Mittelmeerländern selbst gefestigt werden. Die Partnerschaft umfasst drei Teilbereiche der Zusammenarbeit: Politik und Sicherheit, Wirtschaft und Finanzen sowie Soziales und Kultur.

³¹ Die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, die Republik Serbien sowie der Kosovo (im Sinne der Resolution 1244/99 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen).

Beim Abbau technischer Handelshemmnisse wurden erneut Fortschritte erzielt. Am 19. Mai hat der Bundesrat beschlossen, das revidierte Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG³²) und die zur autonomen Umsetzung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» in der Schweiz massgebliche Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV)³³ auf Mitte Jahr in Kraft zu setzen.

Für einen verbesserten Marktzugang zu ausländischen Märkten ist namentlich die Erweiterung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen mit der EU (MRA) auf Biozide von Bedeutung. Aufgrund des seit dem 1. Januar in der EU geltenden Neuen Europäischen Rechtsrahmens (New Legislative Framework) für die Vermarktung von Produkten sind in naher Zukunft Anpassungen in den meisten bestehenden Produktkapiteln erforderlich.

Zudem wurde das Netz von FHA weiter ausgebaut, die auch Bestimmungen über technische Handelshemmnisse enthalten.

Teilrevision THG, Inkraftsetzen und erste Erfahrungen

Die Teilrevision des THG (AS 2010 2617) mit der das sogenannte *Cassis-de-Dijon*-Prinzip in der Schweiz autonom eingeführt wurde, ist am 1. Juli in Kraft getreten. Demnach können aus der EU bzw. aus dem EWR importierte Produkte, die dort rechtmässig in Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz ohne vorgängige zusätzliche Kontrollen frei zirkulieren.

Das *Cassis-de-Dijon*-Prinzip hat zum Ziel, Handelshemmnisse gegenüber unserem wichtigsten Handelspartner abzubauen, den hohen Preisen in der Schweiz entgegenzuwirken und den Markt für weitere Produkte aus der EU bzw. dem EWR zu öffnen, um die Produktvielfalt zu erhöhen und die Wettbewerbsintensität zu fördern.

Für Lebensmittel gilt eine Sonderregelung zur Anwendung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips. Im Unterschied zu den übrigen Produkten bedürfen Lebensmittel, welche nicht nach schweizerischen Vorschriften hergestellt worden sind, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen einer Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Diese wird in Form einer Allgemeinverfügung erteilt und gilt für alle gleichartigen Lebensmittel. Die VIPaV enthält weitere Ausführungsbestimmungen zum Bewilligungsverfahren für Lebensmittel und zur Marktüberwachung für nach ausländischen Vorschriften in Verkehr gebrachte Produkte sowie die vom Bundesrat beschlossenen Ausnahmen von der Anwendung des *Cassis-de-Dijon-Prinzips*. Bis Ende November hat das BAG dreizehn Allgemeinverfügungen erlassen und vierzehn Gesuche abgelehnt, wovon aber dreizehn von der gleichen Firma eingereicht wurden und diverse Nahrungsergänzungsmittel betrafen, die bereits in der VIPaV vom Grundsatz des *Cassis-de-Dijon Prinzips* ausgenommen sind. Drei Gesuche wurden zurückgezogen. In einigen Fällen wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die Verweigerung bzw. gegen die Erteilung der Bewilligung erhoben; Urteile wurden bis Ende November keine gefällt.

³² SR 946.51

³³ SR 946.513.8

Die Wirkungen der THG-Revision auf das Preisniveau in der Schweiz werden statistisch erfasst und evaluiert. Dazu werden die Daten zum Landesindex der Konsumentenpreise gezielt ausgewertet. Zudem werden von 2010 bis voraussichtlich 2012 in der Schweiz sowie im angrenzenden Ausland jährliche Preiserhebungen für ungefähr 150 Produkte durchgeführt. Die Preisentwicklungen werden somit im Zeitablauf wie auch im internationalen Vergleich analysiert. Ein erster Zwischenbericht ist für Herbst 2011 geplant.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft³⁴

Nach intensiven Verhandlungen wurden am 18. Oktober ein neues Kapitel über Biozidprodukte in Anhang 1 des MRA aufgenommen und das bestehende Kapitel 12 über Motorfahrzeuge revidiert. Das neue Kapitel gewährleistet die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen für Biozidprodukte. Da für diese Produkte in jedem EU-Mitgliedstaat eine Zulassung erforderlich ist, werden Exporte in die EU insofern erleichtert, als die schweizerische Erstzulassung nun auch als Grundlage für eine vereinfachte, beschleunigte Zulassung in den EU-Mitgliedstaaten dient. Das revidierte Kapitel 12 über Motorfahrzeuge wurde an das weiterentwickelte EU-Recht angepasst und um institutionelle Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme neuen EU-Rechts ergänzt. Damit bleibt die gegenseitige Anerkennung der auf Basis des aktuellen EU-Rechts erteilten Typengenehmigungen für Fahrzeuge erhalten. Ändern sich die EU-Vorschriften für Motorfahrzeuge, werden die relevanten EU-Rechtsakte in Anhang IV der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG³⁵ aufgeführt. Diese Änderungen werden nach einem speziellen Notifikationsverfahren in das MRA aufgenommen. All diese Änderungen gelten auch im Verhältnis zu den EFTA-Staaten.

Für 2011 ist die Aufnahme weiterer Produktkapitel ins MRA geplant. Zur Zeit sind Planungsarbeiten im Bereich der Seilbahnen und der Sprengstoffe für den zivilen Gebrauch in Gang.

³⁴ SR **0.946.526.81**

³⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9. Oktober 2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 661/2009, ABl. L 200 vom 31. Juli 2009, S. 1.

Neuer Europäischer Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (New Legislative Framework, NLF)

Seit dem 1. Januar gelangt in der EU der NLF³⁶ für die Vermarktung von Produkten zur Anwendung. Dieses Massnahmenpaket hat die weitere Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Warenverkehr zum Ziel und ergänzt die 1985 eingeführte «Neue Konzeption» (*new approach*) zur Vollendung des Binnenmarktes. Der NLF umfasst insbesondere gemeinsame Begriffsbestimmungen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Händler usw.), die Verfahren für die Bewertung der Konformität der Produkte und die Kriterien für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen, die Anforderungen an die Marktüberwachung von Produkten sowie die Regeln für die Verwendung der «CE»-Kennzeichnung. Damit soll EU-weit ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, der Marktüberwachung und der Kontrolle von Produkten aus Drittstaaten gewährleistet und das Vertrauen in die «CE»-Kennzeichnung von Produkten gestärkt werden. Im Bereich der Marktüberwachung sind die Mitgliedstaaten neu unter anderem verpflichtet, jährlich nationale Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und der EU-Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Bericht über das Ergebnis ihrer Kontrollen zu erstatten. Dies soll ermöglichen, gemeinsame Prioritäten festzulegen und die Wirksamkeit der Marktüberwachung im Interesse der Konsumenten und der sich korrekt verhaltenden Hersteller, Importeure und Händler zu erhöhen. Zur Stärkung des Konsumentenvertrauens wird die EU Kommission im Jahr 2011 eine Informationskampagne über die «CE»-Kennzeichnung durchführen, in die auch die Schweiz mit einbezogen wird.

Im Verhältnis Schweiz-EU regelt das erwähnte MRA die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungsstellen und der von diesen durchgeführten Konformitätsbewertungen und gewährleistet damit für die unter das Abkommen fallenden Produkte den gegenseitigen Marktzutritt. Die Basis dafür ist die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der jeweiligen Produktvorschriften durch die beiden Vertragsparteien. Um die Vorteile des MRA auch künftig nutzen zu können, wird die Schweiz ihre vom MRA erfassten Produktvorschriften den gemäss dem NLF revidierten Rechtsakten der EU, die die Basis für die Weiterentwicklung des MRA bilden, anpassen. In einem ersten Schritt erfolgt im Jahr 2011 die Überarbeitung des bestehenden Kapitels 3 über Spielzeuge. Dabei wird sowohl den von der EU erlassenen strengeren Sicherheitsvorschriften wie auch den neuen Anforderungen an die Marktüberwachung und den Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Schweiz und der EU Kommission bzw. den Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen sein. Eine vom SECO geleitete Arbeitsgruppe soll zudem den Handlungsbedarf für eine bessere Koordination zwischen den

³⁶ Der neue Rechtsrahmen besteht aus der Verordnung (EG) Nr. 65/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30; dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 82; sowie der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG, ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 21.

Vollzugsbehörden im Bereich der Marküberwachung analysieren und die diesbezüglich erforderlichen Massnahmen aufzeigen.

5.3 Dienstleistungen

Auf der bilateralen Ebene verfolgt die Schweiz ihre Politik weiter, den Dienstleistungshandel in die FHA zu integrieren. Auf der multilateralen Ebene setzt sich die Schweiz im Hinblick auf die mögliche Intensivierung der Verhandlungen der Doha-Runde der WTO insbesondere für die Ausarbeitung von Disziplinen zur innerstaatlichen Regulierung und anderer GATS-Regeln ein.

Im Rahmen der FHA schlägt die Schweiz ihren Partnern im Bereich des Dienstleistungshandels in der Regel ihren Modelltext vor, der auf dem GATS beruht. Dieser umfasst allgemeine Bestimmungen, welche sämtliche Arten der Dienstleistungserbringung abdecken und keine Sektoren *a priori* ausschliessen, Verpflichtungslisten betreffend den Marktzugang und die Inländerbehandlung sowie Anhänge, welche die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf verschiedene Regelungsbereiche ergänzen.

Im Rahmen des im Berichtsjahr abgeschlossenen FHA mit der Ukraine ist ein umfassendes Kapitel zum Dienstleistungshandel vereinbart worden (vgl. Ziff. 4.1. und 11.2.1). Diesem Kapitel sind Verpflichtungslisten beigefügt, deren Verpflichtungsniveau über jenem des GATS liegt. Auch in den laufenden Verhandlungen mit Indien und Hong Kong-China (vgl. Ziff. 4.2) strebt die Schweiz verbesserte Marktzugangsverpflichtungen an, insbesondere in den für die Schweizer Exporteure wichtigsten Sektoren, sowie die Vertiefung verschiedener Bestimmungen, unter anderen jene zur innerstaatlichen Regulierung.

Im Hinblick auf die mögliche Intensivierung der Verhandlungen der Doha-Runde (vgl. Ziff. 2.1) nimmt die Schweiz im Rahmen der WTO aktiv an den Arbeiten zur innerstaatlichen Regulierung teil (Bewilligungen, Qualifikations- und Zulassungserfordernisse und -verfahren sowie technische Normen). Parallel zur Liberalisierung des Marktzugangs trägt die Schweiz zur Ausarbeitung von entsprechenden Disziplinen mit dem Ziel bei, die dem Dienstleistungshandel entgegenstehenden Hindernisse zu vermindern. Zudem engagiert sich die Schweiz in den Diskussionen über die Regeln des GATS betreffend die Massnahmen bei Notlagen, das öffentliche Beschaffungswesen im Dienstleistungssektor und die Subventionen.

Die Schweiz hat das Netz bilateraler Investitionsschutzabkommen weiter ausgebaut und mit Ägypten ein Abkommen unterzeichnet, welches dem Parlament als Beilage zum vorliegenden Bericht zur Genehmigung unterbreitet wird. Der Investitionsausschuss der OECD hat die Überwachung investitionsrelevanter Massnahmen, welche als Reaktion auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise ergriffen wurden, fortgeführt und die Ergebnisse in gemeinsamen Berichten der OECD, WTO und UNCTAD festgehalten. Im Juni begannen sodann die Arbeiten zur Überprüfung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, welche bis Mitte 2011 abgeschlossen werden sollen.

Investitionen

Aus Sicht der Schweiz haben für den Marktzugang und den Schutz getätigter Investitionen neben den Investitionsinstrumenten der OECD bilaterale Verträge eine besondere Bedeutung. Im Rahmen von FHA kann der Marktzutritt für Schweizer Investoren abgesichert werden. Für den Schutz internationaler Investitionen stehen demgegenüber die bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA) im Vordergrund. Sie gewähren im Ausland getätigten Investitionen einen umfassenden völkerrechtlichen Schutz und ermöglichen bei Bedarf den Zugang zu internationalen Streit-schlichtungsverfahren. Die Schweiz hat weltweit eines der dichtesten Netze von ISA, welches laufend ergänzt und aktualisiert wird. Dabei ergreifen auch regelmä-sig Entwicklungsländer die Initiative zum Abschluss von ISA mit der Schweiz, um dadurch ihre Attraktivität als Investitionsstandort zu erhöhen. Neu abgeschlossene ISA werden dem Parlament in der Regel im Rahmen des Aussenwirtschaftspolitik-berichts zur Genehmigung vorgelegt. Entsprechend findet sich in der Beilage (vgl. Ziff. 11.2.2) eine Botschaft mit Antrag auf Genehmigung des neu unterzeichneten ISA mit Ägypten. Im Berichtsjahr wurden zudem die Verhandlungen mit Tunesien über die Revision des ISA aus dem Jahr 1961 abgeschlossen. Weiter wurden die Verhandlungen mit Russland und Georgien fortgeführt und Verhandlungen mit Indonesien und Kosovo aufgenommen.

Die durch die Schweiz abgeschlossenen ISA ermöglichen es Schweizer Investoren, bei Investitionsstreitigkeiten ihre Forderungen gegenüber Drittstaaten gestützt auf das Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren direkt vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Auch wenn die meisten Investitionsprobleme weiterhin im Rahmen von Konsultationen gelöst werden können, haben Schweizer Unternehmen in den letzten Jahren von der Möglichkeit der internationalen Streit-beilegung zunehmend Gebrauch gemacht. So hat zum Beispiel ein weltweit tätiges Schweizer Unternehmen im Zusammenhang mit der 2008 erfolgten Verstaatlichung seiner Tochtergesellschaft in Venezuela gestützt auf das ISA zwischen der Schweiz und Venezuela ein Verfahren vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) eingeleitet, welches im September suspendiert wurde, nachdem sich Venezuela zur Zahlung einer Entschädigung in der Höhe von 650 Millionen US-Dollar verpflichtet hatte.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion führt der Investitionsausschuss der OECD mehrmals jährlich ein Diskussionsforum (*Freedom of Investment Round-table*) durch, um neue Massnahmen, welche zu einer Beschränkung der Investitions-

freiheit führen könnten, zu analysieren. Dabei werden im Dialog mit Staaten innerhalb und ausserhalb der OECD, die eine restriktivere Zulassung von ausländischen Investitionen geplant oder bereits beschlossen haben, allfällige negative Auswirkungen auf die Investitionsfreiheit geprüft. In diesem Zusammenhang hat der Investitionsausschuss im Berichtsjahr auch seine Überprüfung der investitionsrelevanten Massnahmen, welche als Reaktion auf die globale Finanz- und Wirtschaftskrise ergriffen wurden, fortgesetzt. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden im Juni und November in gemeinsam mit der WTO und der UNCTAD erarbeiteten, an die Teilnehmer des G20-Gipfels gerichteten Berichten veröffentlicht. Die Berichte verneinen einen grundsätzlichen Trend in Richtung Investitionsprotektionismus. Zugleich wird jedoch festgehalten, dass die von den meisten OECD-Staaten als Reaktion auf die Wirtschaftskrise getroffenen Stützungsmaßnahmen unter Umständen diskriminierende Auswirkungen auf ausländische Investoren entfalten könnten. Der OECD-Investitionsausschuss wird daher seine Überwachung und Berichterstattung weiterführen. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die OECD dabei auch eine Diskussion über mögliche Strategien zum Ausstieg der Staaten aus ihren krisenbedingten Beteiligungen in den betroffenen Wirtschaftssektoren führt.

Der OECD-Investitionsausschuss hat seine Zusammenarbeit mit Nicht-Mitgliedstaaten, bei welcher den Staaten der G20 eine besondere Bedeutung zukommt, fortgesetzt. Mit Russland fand im Rahmen des Beitrittsprozesses ein erstes Treffen statt, um zu prüfen, in welchen Bereichen die OECD-Standards bereits erfüllt werden und wo Anpassungsbedarf besteht. Eine umfassende Überprüfung der indonesischen Investitionspolitik bildete den Ausgangspunkt für eine vertiefte Zusammenarbeit mit diesem Land.

Multinationale Unternehmen

Im Juni begannen im OECD-Investitionsausschuss die Arbeiten zur Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Gemäss dem durch den Bundesrat im selben Monat verabschiedeten Verhandlungsmandat für die Teilnahme der Schweiz an diesen Arbeiten wird sich die Schweiz aktiv dafür einsetzen, dass die OECD-Leitsätze weiterhin ein führendes Instrument zur Unterstützung der verantwortungsvollen Unternehmensführung bleiben.

Bei den OECD-Leitsätzen handelt es sich um Empfehlungen der 42 Unterzeichnerstaaten³⁷ an ihre international tätigen Unternehmen im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility*). Die 1976 verabschiedeten Leitsätze wurden letztmals im Jahr 2000 umfassend revidiert. Im Vordergrund der laufenden Überprüfung stehen die Erarbeitung eines neuen Kapitels zur Beachtung der Menschenrechte sowie die Aktualisierung der Kapitel über die Beschäftigung und die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, die Korruptionsbekämpfung, die Umwelt, die Verbraucherinteressen und die Offenlegung von Informationen. Weiter soll die Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze auf die Lieferkette (*supply chain*) geklärt und näher umschrieben werden, welche Sorgfaltspflichten (*due diligence*) von den Unternehmen erwartet werden, um Risiken, die sowohl durch ihre eigenen als auch die Aktivitäten ihrer Geschäftspartner entstehen können, zu identifizieren und zu vermeiden. Da die Nationalen Kontaktpunkte bei der Pro-

³⁷ Neben den 33 OECD-Mitgliedern haben neun weitere Staaten (Ägypten, Argentinien, Brasilien, Estland, Lettland, Litauen, Marokko, Peru, Rumänien) die Leitsätze unterzeichnet.

motion und Anwendung der Leitsätze eine zentrale Rolle spielen, kommt schliesslich der Überprüfung der Bestimmungen bezüglich ihrer Rolle sowie der Vorgehensweise bei der Behandlung von Eingaben eine besondere Bedeutung zu. Es ist das Ziel, die Aktualisierung bis im Sommer 2011 abzuschliessen. Die OECD hat bereits 2009 einen umfassenden Konsultationsprozess im Zusammenhang mit der Aktualisierung der OECD-Leitsätze lanciert und bezieht die verschiedenen Interessengruppen eng in die laufenden Arbeiten ein. Auf nationaler Ebene fanden im Berichtsjahr – in Ergänzung zum Konsultationsprozess der OECD – drei Treffen mit den betroffenen Interessengruppen statt.

5.5 Klima- und Biodiversitätskonventionverhandlungen

Die internationale Staatengemeinschaft setzte im Berichtsjahr ihre Bemühungen fort, die Grundlagen für ein globales und wirksames Klimaregime im Rahmen der 16. Vertragsparteienkonferenz der Klimarahmenkonvention in Cancún zu verabschieden.

Im Rahmen der Biodiversitätskonferenz in Nagoya verabschiedeten die Vertragsparteien einerseits ein Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben, andererseits einen strategischen Plan zur Erhaltung der Biodiversität, welcher zwanzig Ziele enthält.

Die Schweiz hat auch weiterhin ein grosses Interesse am erfolgreichen Fortgang der internationalen Klimaverhandlungen, um den Herausforderungen des Klimawandels mittels einer koordinierten und wirksamen Antwort der internationalen Staatengemeinschaft zu begegnen. Die Ausgestaltung des zukünftigen Klimaregimes ist aus aussenwirtschaftspolitischer Sicht von grosser Relevanz; die Lastenverteilung zwischen den Ländern in Bezug auf Emissionsreduktionen und die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Klimamassnahmen in Entwicklungsländern sowie die damit einhergehenden Umverteilungswirkungen gehören zu den zentralen wirtschafts- und entwicklungspolitischen Fragen der Verhandlungen.

Die Schweiz hat sich zu Beginn des Berichtsjahres mit dem *Copenhagen Accord* assoziiert und dabei erneut das schweizerische Emissionsreduktionsziel von 20 % bzw. 30 % bis 2020 (im Vergleich zu 1990) angeboten. Mit der Assoziation hat die Schweiz gleichzeitig ihre Bereitschaft signalisiert, ihren Anteil an der Bereitstellung von neuen und zusätzlichen Mitteln zur Finanzierung von Mitigations- und Adaptationsmassnahmen in Entwicklungsländern zu leisten.

Die Vertragsparteien haben anlässlich der 16. Vertragsparteienkonferenz der Klimarahmenkonvention in Cancún, Mexiko, die Stossrichtungen des zukünftigen Regimes weiter konkretisiert, wobei es noch nicht gelang, neue und verbindliche Regeln für die Regulierung der Treibhausgasemissionen festzulegen. Ziel ist es, bis Ende 2011 die Verhandlungen über eine zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll sowie ein weiteres Instrument unter der Klimarahmenkonvention abzuschliessen. An der Klimakonferenz verankerten die Vertragsparteien das Ziel, den globalen Temperaturanstieg auf 2°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu

beschränken. Ebenso wurde die finanzielle Zielgrösse zur Unterstützung von Klimamassnahmen in Entwicklungsländern auf rund 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr bis 2020 bestätigt. Die Mittel sollen aus öffentlichen wie privaten Quellen bereitgestellt werden. Ferner wurde die Etablierung eines neuen Klimafonds, des sogenannten *Green Climate Fund*, beschlossen. Gegenstand des künftigen Klimaregimes werden auch ein Technologie- und Adaptationsrahmenwerk sein. Damit soll der Transfer sauberer Technologien gefördert und die Entwicklungsländer in der Planung und Umsetzung von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel unterstützt werden. Für andere Elemente des zukünftigen Klimaregimes einschliesslich des Ausbaus des internationalen CO₂-Marktes wurden von den Vertragsparteien weitere Vorbereitungsarbeiten in Auftrag gegeben.

Die Biodiversitätskonvention verpflichtet die Staaten, die biologische Vielfalt in ihren eigenen Ländern zu erhalten, geeignete Massnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität zu unterstützen sowie den Zugang zu genetischen Ressourcen und die daraus entstehenden Vorteile zu regeln. Sie wurde am Weltgipfel für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 verabschiedet. Inzwischen zählen 193 Länder zu den Vertragsstaaten.

An der diesjährigen Biodiversitätskonferenz wurde ein Protokoll über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben, verabschiedet.

Zudem konnte ein Strategieplan mit zwanzig Zielen verabschiedet werden, welcher bis 2020 einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten soll. Dabei geht es einerseits um die Sensibilisierung der Gesellschaft und der Entscheidungsträger, andererseits um die Erhaltung der für die Biodiversität wertvollen Flächen und die Reduktion des direkten Druckes auf die Biodiversität. Der strategische Plan ist als Rahmen zu verstehen, in welchem zur Zielerreichung die regionale Situation berücksichtigt werden muss. In diesem Sinne ist er nicht rechtsverbindlich.

5.6 Wettbewerbsrecht

Aufgrund der Globalisierung treten zunehmend auch grenzüberschreitende wettbewerbswidrige Praktiken auf. Zur besseren Gewährleistung von Wettbewerb zwischen der Schweiz und der EU hat der Bundesrat ein Verhandlungsmandat für ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb verabschiedet. Im Berichtsjahr fanden zudem im Rahmen der UNCTAD die sechste Überprüfungs-konferenz des UN-Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken sowie die regelmässigen Tagungen des Wettbewerbskomitees der OECD statt, wo die Schwerpunkte auf den Themen öffentliches Beschaffungswesen und «grünes Wachstum» lagen.

Aufgrund der Globalisierung wird die Gewährleistung von Wettbewerb auch im internationalen Zusammenhang immer wichtiger. Ein Mittel dazu ist eine wirkungsvolle Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene, wie sie etwa das am 1. September 2009 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft (FHWPA) zwischen der Schweiz und Japan vorsieht.

Mit dem gleichen Ziel hat der Bundesrat am 18. August ein Verhandlungsmandat für ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb verabschiedet. Es soll den Austausch von Informationen, einschliesslich vertraulicher Informationen, durch die Wettbewerbsbehörden der Schweiz und der EU ermöglichen, die in den jeweiligen Wettbewerbsverfahren verwendet werden können. Das Abkommen soll weitere Elemente der Zusammenarbeit, die traditionell Teil von Kooperationsabkommen im Wettbewerbsbereich sind, enthalten, wie die Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners bei der Umsetzung des Wettbewerbsrechts (*negative comity*) und die Möglichkeit, das Eingreifen der Wettbewerbsbehörden der anderen Seite in einem bestimmten Fall anzuregen (*positive comity*) sowie die Notifikation von Massnahmen und Konsultationen zwischen den Wettbewerbsbehörden. Das Abkommen wird dazu beitragen, volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen wirksamer zu bekämpfen. Mit dem Beginn der Verhandlungen ist Anfang 2011 zu rechnen.

Die UNCTAD hat sich erneut als wichtige Plattform für die Einbeziehung von Entwicklungsländern in die Diskussionen zu aktuellen Wettbewerbsthemen erwiesen. Die sechste Überprüfungskonferenz des UN-Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken hat vom 8. bis 12. November in Genf stattgefunden. Der Kodex aus dem Jahre 1980 ist das einzige weltweit umfassende Instrument, das materielle Standards im Wettbewerbsbereich festlegt. Er richtet sich an die Mitgliedstaaten und die dort tätigen Unternehmen, ist aber nicht rechtsverbindlich. Die Überprüfungskonferenzen finden alle fünf Jahre statt und dienen vor allem der Überprüfung der Arbeiten der UNCTAD im Wettbewerbsbereich sowie der Festlegung der Schwerpunkte des Arbeitsprogramms für die kommende Periode. Neben Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wettbewerbsrechts, dem Beitrag der Wettbewerbspolitik zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden wurde an der Überprüfungskonferenz auch eine revidierte Fassung eines Modellgesetzes über Wettbewerb und Kommentare dazu besprochen.

Ein wichtiges Thema der Sitzungen der dreimal jährlich tagenden Wettbewerbsausschüsse der OECD waren wettbewerbsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen. Im Rahmen des *Global Forum on Competition*, das als Teil der *Outreach*-Bemühungen Ausdruck des Willens ist, OECD-Standards auch in anderen Ländern bekannt zu machen und den Dialog mit Entwicklungsländern zu führen, wurde das Thema *Collusion and Corruption in Public Procurement* diskutiert. Weiter fand ein Austausch über Erfahrungen mit *Certificates of Independent Bid Determination* (CIBD), die Koordination von Bonusprogrammen und Programmen zur *Bidder Disqualification* statt. Wegen der vor allem in Krisenzeiten grossen Volumen staatlicher Aufträge ist die Gefahr unzulässigen Verhaltens bei der Auftragsvergabe besonders hoch. In gewissen Ländern – so etwa in der Schweiz oder den USA – führen die Wettbewerbsbehörden deshalb Informationsveranstaltungen durch, um die zuständigen Verwaltungseinheiten für die Problematik zu sensibilisieren.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussionen in der OECD lag auf dem Thema «grünes Wachstum». Vor dem Hintergrund des weltweiten Klimawandels wurden im Spannungsfeld von Staatseingriffen und Marktwirtschaft insbesondere verschiedene marktbasierende Instrumente wie Emissionsabgaben und -steuern im Industriesektor, Abgeltungen von bzw. Subventionen für Umweltleistungen sowie handelbare Umwelt-Zertifikate diskutiert. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht stellen sich dabei

insbesondere Fragen hinsichtlich der Förderung gewisser Wirtschaftssektoren oder bestimmter Technologien, welche unter Umständen zu Marktverzerrungen führen kann. Eine Diskussion zu *Electricity: Renewables and Smart Grids* zeigte, dass auch neue Energietechnologien und damit verbundene Regulierungen und Subventionen zu neuen wettbewerbsrechtlichen Herausforderungen führen können. Auch in Zukunft wird im Rahmen der allgemeinen Umwelt- und Energiefragen das Thema «grünes Wachstum» als Bestandteil des Arbeitsprogramms und Budgetplans 2011–2012 einen wichtigen Aspekt der Arbeiten des OECD-Wettbewerbskomitees bilden.

5.7 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen über die Revision des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) haben sich beschleunigt. Ein Abschluss im Jahr 2011 erscheint möglich. Kanada hat die Unterstellung ihrer Provinzen unter das GPA in Aussicht gestellt. Die Verhandlungen über einen Beitritt Chinas zum GPA kommen nur langsam voran.

Die Revision des GPA wurde auf der Grundlage eines Verhandlungsplanes der schweizerischen Präsidentschaft des WTO-Ausschusses über das öffentliche Beschaffungswesen vorangetrieben. Zu Beginn des Berichtsjahres hat Kanada eine revidierte Offerte eingereicht, welche erstmals die Unterstellung ihrer Provinzen unter das GPA auf der Basis der gegenseitigen Öffnung in Aussicht stellt. Dieser Schritt löste eine positive Dynamik in den Verhandlungen aus. Weitere Länder, darunter Japan, Israel und Korea haben revidierte Offerten für einen verbesserten Zugang zu ihren öffentlichen Beschaffungsmärkten eingereicht. Die bilateralen Verhandlungen der Schweiz über einen verbesserten Marktzugang unter anderem mit der EU, mit Kanada und mit Israel stehen kurz vor dem Abschluss.

Bedeutende Fortschritte wurden ebenfalls im Abkommenstext in Bezug auf die Schlussbestimmungen erzielt. Diese beinhalten unter anderem ein Mandat für Folgearbeiten. Es geht dabei unter anderem auch um die Festlegung nichtdiskriminierender Regeln für die Förderung von KMU.

Die Verhandlungen über den Beitritt Chinas zum GPA kommen nur in kleinen Schritten voran. China hat im Berichtsjahr eine zweite Offerte für die Verbesserung des Zugangs für Unternehmen aus GPA-Ländern unterbreitet. Das chinesische Angebot stellt eine Verbesserung gegenüber der ersten Offerte aus dem Jahr 2008 dar, ist aber für die meisten GPA-Länder noch ungenügend. Die Schweiz verlangt von China insbesondere eine weitgehende Einbindung der Provinzen. Ebenfalls weitergeführt wurden die Beitrittsverhandlungen mit Jordanien. Jene mit Armenien konnten weitgehend abgeschlossen werden.

5.8

Schutz des geistigen Eigentums

Die Verlagerung des Fokus von der multilateralen auf die bi- respektive plurilaterale Ebene setzte sich im Berichtsjahr auch im Bereich des geistigen Eigentums fort. Während die Bemühungen für einen verstärkten Schutz der geografischen Herkunftsangaben in der WTO-Doha-Runde vorläufig ohne Ergebnis weitergeführt wurden, konnten die Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur besseren Bekämpfung von Fälschung und Piraterie abgeschlossen werden.

5.8.1 Schutz des geistigen Eigentums in bilateralen und EFTA-Freihandelsabkommen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz ist in seinen Handelsbeziehungen auf einen guten Schutz der Immaterialgüterrechte und deren effektive Durchsetzung gegen Verletzungen angewiesen. Die EFTA-FHA (vgl. Ziff. 4) enthalten deshalb in der Regel ein Kapitel und einen Annex zum Schutz des geistigen Eigentums, das in einzelnen, für die Schweizer Wirtschaftsinteressen wichtigen Aspekten über die Minimalstandards des WTO-Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen) hinausgeht. Dabei trägt die EFTA dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Verhandlungspartners Rechnung. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die zu einem handels- und investitionsfreundlichen Klima beitragen. Das gilt neben den im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Abkommen auch für die Abkommen, welche die Schweiz bilateral aushandelt (etwa das im 2009 in Kraft getretene Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft mit Japan (vgl. Ziff. 4.3.1) oder das Abkommen mit Russland über die geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen (vgl. Ziff. 5.8.6 und 11.2.4). Die im Berichtsjahr in Kraft getretenen EFTA-FHA mit Serbien und Albanien sowie das unterzeichnete EFTA-FHA mit der Ukraine enthalten substantielle, dem europäischen Standard entsprechende Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums. Das im Berichtsjahr unterzeichnete FHA EFTA-Peru enthält ebenfalls substantielle Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, einschliesslich Bestimmungen zur Biodiversität.

5.8.2 Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschung und Piraterie (ACTA)

Nach der elften und letzten Runde der Verhandlungen über ein Abkommen gegen Fälschung und Piraterie (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement*, ACTA) in Tokio Anfang Oktober konnten die Verhandlungsteilnehmer³⁸ in einer Telefonkonferenz die letzten offenen Punkte bereinigen und damit die Verhandlungen abschliessen. In der Folge wurde der ausgehandelte Abkommenstext einer formaljuristischen Prü-

³⁸ Australien, EU, Japan, Kanada, Korea, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Singapur, Schweiz und USA.

fung (*legal scrub*) unterzogen. Seit dem 3. Dezember liegt die endgültige Fassung des Abkommens vor. Es soll im 2011 unterzeichnet und ratifiziert werden. In der Schweiz wird das Abkommen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. In Anbetracht des grossen Interesses verschiedener NGO und anderer Vertreter der Zivilgesellschaft am ACTA führte das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum im Berichtsjahr drei Informations- und Konsultationsveranstaltungen durch. Die Teilnehmer konnten sich so über den aktuellen Stand der Diskussionen, die Verhandlungsthemen und die Schweizer Position informieren. Den von diversen Kreisen der Zivilgesellschaft gegenüber ACTA geäusserten Bedenken Rechnung tragend, setzte sich die Schweiz erfolgreich für möglichst grosse Transparenz und Information über den Verhandlungsgegenstand und -verlauf ein. Das Abkommen definiert effektivere internationale Standards bei der Rechtsdurchsetzung im Bereich Immaterialgüterrecht und fördert die internationale Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten, damit dem stetig wachsenden Problem der Fälschung und Piraterie effizienter begegnet werden kann. Es baut auf dem bestehenden internationalen Regelwerk zum geistigen Eigentum auf, insbesondere dem WTO/TRIPS-Abkommen).

5.8.3 WTO/TRIPS und Doha-Runde

Die Schweiz setzt sich in der WTO-Doha-Verhandlungsrunde (vgl. Ziff. 2.1) unter anderem für einen besseren Schutz geografischer Herkunftsangaben ein, um diese im internationalen Wettbewerb für Schweizer Qualitätsprodukte gewinnbringend einsetzen und Missbrauch durch unberechtigte Dritte effizienter unterbinden zu können. Die entsprechenden Arbeiten auf technischer Ebene wurden in von WTO-Generaldirektor Pascal Lamy geleiteten Konsultationen fortgeführt. Der von der Schweiz zusammen mit der grossen Mehrheit der WTO-Mitglieder unterstützte Vorschlag für Verhandlungsmodalitäten für die drei TRIPS-Themen ist nach wie vor Gegenstand von Diskussionen in den Doha-Verhandlungen. Diese Themen sind die Ausdehnung des höheren Schutzes des TRIPS-Abkommens für geografische Herkunftsangaben für Weine und Spirituosen auf alle anderen Produkte, die Etablierung eines multilateralen Registers für geografische Herkunftsangaben für Weine und Spirituosen sowie die Offenlegung der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen bei Patentanmeldungen.

5.8.4 Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Anlässlich der 63. Weltgesundheitsversammlung (WHA) wurde im Rahmen der globalen WHO-Strategie und des Aktionsplans zu öffentlicher Gesundheit, Innovation und geistigem Eigentum beschlossen, eine neue beratende Expertengruppe einzusetzen, nachdem der Bericht der bestehenden Expertengruppe vor allem von südamerikanischen Staaten, allen voran Brasilien, stark kritisiert worden war. Der Bericht enthält Empfehlungen zur Finanzierung und Koordination von Forschung und Entwicklung von Medikamenten zur Behandlung von Krankheiten, welche vorwiegend Patienten in Entwicklungsländern betreffen. Des Weiteren beschloss die WHA, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche sich mit der Bekämpfung von gefälschten Medikamenten und der Rolle der WHO in diesen Bemühungen befassen soll, wobei besonders die Definition von gefälschten Medikamenten umstritten ist

und die Frage, inwieweit diese auch Aspekte des geistigen Eigentums umfasst. Ebenfalls gingen dieses Jahr die Diskussionen um das Thema *virus- and benefit sharing*³⁹ weiter, wobei nicht zuletzt Aspekte des geistigen Eigentums umstritten bleiben.

5.8.5 Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)

In der WIPO in Genf hatte die Schweiz im Berichtsjahr das Amt der Koordinatorin der Industrielandgruppe inne. Als solche setzte sie sich dafür ein, dass die Organisation ihr Mandat zur weiteren Vereinfachung und damit Verbesserung des nationalen und internationalen Schutzes des geistigen Eigentums wahrnehmen kann und dabei den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung trägt.

5.8.6 Bilateraler Dialog zum geistigen Eigentum und bilaterales Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen

In Umsetzung der vom Bundesrat beschlossenen aussenwirtschaftlichen Strategie (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2004) legt die Schweiz auch im Bereich Schutz des geistigen Eigentums besonderen Stellenwert auf die Vertiefung der Beziehungen mit den wichtigsten Schwellenländern. Die Arbeiten im Rahmen des 2007 institutionalisieren bilateralen Dialogs zum geistigen Eigentum mit China und Indien wurden fortgeführt. Mit China konnte der bilaterale Austausch vertieft und im November ein viertes Arbeitsgruppentreffen durchgeführt werden, an dem etliche praktische Problemstellungen unter anderem im Bereich des Patent- und Markenrechts erörtert und Lösungen gesucht wurden. In einem separaten Treffen konnten die Probleme von Schweizer Wirtschaftsunternehmen wegen ungenügendem Schutz des geistigen Eigentums in diesen beiden Ländern auch unter Einbezug von Wirtschaftsvertretern diskutiert werden. Im Berichtsjahr wurde zudem zwischen der Schweiz und Russland ein bilaterales Abkommen über den Schutz geografischer Herkunftsangaben unterzeichnet, welches nun ratifiziert werden muss (vgl. Ziff. 11.2.4). Dieses sichert den gegenseitigen Schutz der geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen zwischen den beiden Ländern, ebenso wie den Schutz ihrer Landes- und offiziellen Gebietsnamen, ihrer Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen. Im Weiteren sieht das Abkommen einen Basisschutz für die Herkunftsbezeichnungen der Parteien für Dienstleistungen vor. Das Abkommen wird voraussichtlich im Jahr 2011 in Kraft treten. Zum Abkommen zwischen der EU und der Schweiz zur gegenseitigen Anerkennung der Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel wird auf Ziffer 3.2.1 dieses Berichts verwiesen.

³⁹ *Pandemic Influenza Preparedness Framework for sharing influenza viruses and access to vaccines and other benefits.*

Der IWF führt seine Reformen weiter: Neben der Umverteilung von Quoten zugunsten von Schwellen- und Entwicklungsländern ist die Sitzverteilung im Exekutivrat ebenfalls Teil der Gouvernanzdiskussion. Die Kreditverpflichtungen des IWF erreichten im Berichtsjahr ihren Höchststand.

Auch das Financial Stability Board (FSB) treibt seine Reformagenda voran. Diese sieht eine intensivere Aufsicht im Finanzmarktbereich vor. So sollen die Mitgliedsländer beispielsweise eine spezifische Regulierung für ihre systemrelevanten Finanzinstitutionen entwickeln.

Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI) setzte die Teilrevision ihrer Standards fort. So soll die Liste der Deliktategorien, die als Vorboten zur Geldwäscherei gelten, um die Steuerdelikte ergänzt werden.

Am 13. März 2009 hat der Bundesrat entschieden, für den steuerlichen Informationsaustausch den OECD-Standard zu übernehmen. Bisher hat die Schweiz 31 Protokolle mit einer Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard paraphiert. 24 sind unterzeichnet und zehn wurden vom Parlament in der Schweiz genehmigt. Die Vernehmlassung zu einem neuen Steueramtshilfegesetz, welches das Verfahren zur Umsetzung der internationalen Amtshilfe in Steuerfragen festlegen und die Amtshilfeverordnung ablösen soll, wird im ersten Quartal 2011 stattfinden.

6.1 Internationaler Währungsfonds (IWF)

Im Dezember 2010 wurde von den IWF-Mitgliedern eine Resolution zur Reform der Quoten und Gouvernanz des IWF verabschiedet. Sie beinhaltet eine Verdoppelung der über die Quoten bereitgestellten regulären Mittel des IWF. Zudem ist eine Umverteilung von Quoten im Umfang von 6% der Gesamtquote sowie zugunsten der Schwellen- und Entwicklungsländer vorgesehen. Die Quotenerhöhung muss noch von den IWF-Mitgliedern ratifiziert werden. Sie wird frühestens im Jahr 2012 wirksam. Eine entsprechende Vorlage wird im Jahr 2011 auch den eidgenössischen Räten unterbreitet.

Aufgrund der weltwirtschaftlichen Verschiebungen wird die Schweiz an Quotenanteilen verlieren. Der Verlust, wie auch der Weggang Usbekistans aus der Schweizer Stimmrechtsgruppe wird jedoch durch die Erhöhung der Quote einiger der übrigen Mitglieder der Schweizer Stimmrechtsgruppe – insbesondere auch Kasachstans – weitgehend ausgeglichen.

Die Lehren aus der Finanzkrise haben bereits zu einer Reihe von Reformen bei der wirtschaftspolitischen Überwachung geführt. Die Arbeiten des IWF sollen eine verstärkt länderübergreifende Perspektive einnehmen und den Finanzsektor besser abdecken. Bei den Instrumenten zur Kreditvergabe des IWF wurden für die im Frühjahr 2009 eingeführte Kreditlinie (*Flexible credit line*, FCL) die Bezugslänge und -höhe flexibler gestaltet. Auch wurde ein weiteres Versicherungsinstrument für Schwellenländer geschaffen (*Precautionary credit line*, PCL). Dieses mit etwas strengeren Bedingungen und Bezugslimiten verknüpfte Instrument soll Ländern

gewährt werden, die zwar eine stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik verfolgen, deren Rahmenbedingungen sie aber noch nicht für eine FCL qualifizieren.

Die Verpflichtung von Krediten des IWF erreichte mit rund 190 Milliarden US-Dollar einen Höchststand, wobei die Neuverpflichtungen etwas geringer waren als 2009. Der IWF wurde beigezogen, um Griechenland einen Kredit zu gewähren und an der Umsetzung eines Stabilisierungsplans für den Euro-Raum mitzuwirken. Die wichtigsten laufenden Kreditprogramme waren jene mit Griechenland (USD 40 Mrd.), Island (USD 2.1 Mrd.), Ungarn (USD 16 Mrd.), Rumänien (USD 17 Mrd.) und der Ukraine (USD 15 Mrd.). Alle drei im Zuge der Finanzkrise 2009 vereinbarten IWF-Versicherungslinien (FCL) mit Mexiko (USD 47 Mrd.), Polen (USD 21 Mrd.) und Kolumbien (USD 11 Mrd.) wurden ein weiteres Jahr verlängert. Auch die ärmsten Länder verspürten aufgrund der Finanzkrise einen deutlich höheren Finanzierungsbedarf. Mehr als dreissig Länder verfolgten via den Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Entwicklungsprogramme mit dem IWF. Hierbei wurden Kredite von rund 4 Milliarden US-Dollar verpflichtet und die Zinsen bis 2011 erlassen.

Der IWF finanziert seine Arbeiten über Mittel, die er bei seinen Mitgliedern abrufen kann. Dies sind vor allem Kredite, meist der Zentralbanken, die dem IWF mit einer marktgemässigen Verzinsung zur Verfügung gestellt werden. Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Kreditverpflichtungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gegenüber dem IWF.

Verpflichtungen gegenüber dem IWF (Oktober 2010)

| In Mio. Fr., gerundet | Beansprucht | Noch beanspruchbar | Total beanspruchbar |
|--|---------------|--------------------|---------------------|
| Quote | 1232.5 | 4115.2 | 5 347.7 |
| Allgemeinen Kreditvereinbarungen und Neue Kreditvereinbarungen | – | 2381.2 | 2 381.2 |
| Erwerb und Veräusserung von Sonderziehungsrechten | 138.3 | 2403.7 | 2 542.0 |
| Armutsverringerungs- und Wachstumsfazilität | 342.1 | 5.2 | 347.3 |
| Total Kreditbeiträge | 1712.9 | 8905.3 | 10 618.2 |

Quelle: SNB

Währungshilfe im Sinne von Artikel 2 und 4 des Währungshilfegesetzes (SR 941.13) wurde im Berichtsjahr nicht geleistet. Für potenzielle Hilfsaktionen zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems oder zur Unterstützung von Staaten, die im Bereich der Währungs- und Wirtschaftspolitik besonders eng mit der Schweiz zusammenarbeiten, steht ein Rahmenkredit in Höhe von 2,5 Milliarden Schweizerfranken bereit.

6.2

Financial Stability Board (FSB)

Das FSB ist das zentrale internationale Gremium im Bereich der Finanzmarktstabilität. Die Schweiz hat im FSB zwei Sitze (EFD-SIF und SNB) inne und ist zudem in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen vertreten. Das FSB treibt eine umfassende Reformagenda voran, die Verstärkungen der Regulierung in zahlreichen Finanzmarkt Bereichen vorsieht (z.B. Anforderungen an systemrelevante Banken, Verbesserung der Aufsichtsprozesse). Darüber hinaus überwacht das FSB die Einhaltung internationaler Standards im Rahmen einer *peer review* sowie thematischer Überprüfungen und evaluiert ebenso die Erfüllung dieser Standards durch Drittstaaten.

Mit Bezug zur Regulierung von systemrelevanten Finanzinstitutionen (*systemically important financial institutions*, SIFI) hat das FSB einen internationalen Rahmen vorgegeben. So sind alle FSB-Mitglieder aufgefordert, ihre Aufsicht über SIFI zu intensivieren und Massnahmen vorzusehen, die eine Abwicklung solcher Institute ermöglichen. Jene Mitgliedsländer, die zudem global bedeutende SIFI beheimaten, sollen diese Institute höheren Eigenmittelanforderungen unterwerfen und zur Erstellung von grenzüberschreitenden Sanierungs- und Abwicklungsplänen verpflichten. Ein neu zu schaffender *Peer Review Council* wird die Qualität der jeweiligen nationalen Massnahmen evaluieren.

Auf Initiative des FSB wurden zu Jahresbeginn Massnahmen getroffen, um die Mitglieder zur konsequenteren Einhaltung der internationalen Standards im Finanzmarktbereich anzuhalten. Sämtliche Mitgliedstaaten verpflichteten sich zur Einhaltung dieser Standards; sie erklärten sich ausserdem bereit, sich einer *peer review* zu unterziehen. Die Schweiz leitet die Gruppe, welche Spanien evaluiert. Sie wird sich ihrerseits im Jahr 2011 einer Evaluation unterziehen.

Das FSB wird ferner die thematischen Evaluationen bei seinen Mitgliedern fortsetzen. Die erste dieser Bewertungen befasste sich mit der Einhaltung der Grundsätze zu den Vergütungssystemen. Die Umsetzung dieser Grundsätze ist in der Schweiz, wie bei einer Mehrheit der FSB-Mitglieder, weit fortgeschritten, da entsprechende Regelungen oder Aufsichtsmechanismen bereits in Kraft getreten sind. Für das zweite Quartal 2011 plant das FSB eine zusätzliche Evaluation. Derzeit im Gang sind die zweite und dritte thematische Evaluation zu den Themen *Risk disclosures* und *Mortgage underwriting practices*.

Parallel zu den *peer reviews* nimmt das FSB eine Evaluation aller Staaten vor, das heisst auch von Nicht-Mitgliedern, um die Einhaltung einiger ausgewählter Standards im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches voranzutreiben. Die Priorisierung der Evaluationen hängt von der systemischen Bedeutung der betreffenden Staaten ab und davon, wie konsequent sie die relevanten Standards einhalten. Da die Schweiz diese Standards bereits übernommen hat, wird sie dieser Evaluation – im Gegensatz zur *peer review* – nicht unterzogen. Sie beteiligt sich aber an der Evaluation der ausgewählten Staaten.

6.3

Groupe d'action financière (GAFI)

Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (*Groupe d'action financière*, GAFI; *Financial Action Task Force*, FATF) setzte die Teilrevision ihrer Standards fort. Dieses Vorhaben wird sich über zwei Jahre erstrecken. Die Ergebnisse der Teilrevision sollen als Gesamtpaket von der Plenarversammlung, dem Entscheidungsorgan der GAFI, Ende 2011 verabschiedet werden. Im Oktober wurden die Vorverhandlungen der ersten Phase abgeschlossen. Sie ergaben, dass die GAFI fest entschlossen ist, die Liste der Deliktategorien, die im Binnenrecht zwingend als Vortaten zur Geldwäscherei gelten sollen, um die Steuerdelikte (*tax crimes*) zu ergänzen. Auch die Präventivmassnahmen wurden einer Revision unterzogen, unter anderem diejenigen, die auf juristische Personen und auf rechtliche Konstrukte, auf politisch exponierte Personen sowie im Bereich der Lebensversicherungen Anwendung finden. Auch im Bereich der internationalen Zusammenarbeit wurden neue Massnahmen erwogen.

Die GAFI setzte die Mitgliederevaluationen im Rahmen des dritten Evaluationszyklus fort: In dieser Runde mit annähernd universeller Tragweite, die 2011 abgeschlossen werden soll, wurden bereits alle 34 Mitgliedstaaten geprüft. Im Berichtsjahr waren dies unter anderem Deutschland, Luxemburg, Brasilien, Saudi-Arabien, Indien und Argentinien. Die GAFI publizierte einen Bericht über die Proliferationsfinanzierung, der für die Erarbeitung neuer Regelungen als Grundlage dienen wird sowie internationale *best practices* zu den freiwilligen Steuerregulierungsprogrammen, die auch die Rückführung von Guthaben vorsehen. Im Nachgang zu den Erklärungen der G20 verstärkte die GAFI mit der Publikation und Aktualisierung zweier Listen ihre Massnahmen zur Bezeichnung unkooperativer Staaten und von Staaten, die in ihrem Dispositiv zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung grössere Lücken aufweisen.

6.4

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

In Umsetzung des Entscheides des Bundesrates vom 13. März 2009, wonach die Schweiz künftig bereit ist, im Bereich des Informationsaustauschs den OECD-Standard zu übernehmen, hat sie mit zahlreichen Staaten DBA abgeschlossen bzw. bestehende Abkommen revidiert und eine entsprechende Amtshilfeklausel vereinbart. Seit dem Entscheid des Bundesrates wurden insgesamt mit 31 Staaten Revisionsprotokolle oder Abkommen mit einer Amtshilfeklausel gemäss OECD-Standard paraphiert. 24 davon wurden bereits unterzeichnet. Im Juni hat das Parlament die Abkommen mit Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Katar, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Österreich und den USA genehmigt. Die Frist für das fakultative Referendum ist am 7. Oktober ungenutzt abgelaufen. Die Abkommen können in Kraft treten, sobald auch die Partnerstaaten die Abkommen genehmigt haben und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht sind. Als erstes ist am 4. November das Zusatzabkommen mit Frankreich in Kraft getreten. Vor Jahresende konnten von dieser ersten Tranche – mit Ausnahme derjeniger mit Österreich und den USA – auch die anderen erwähnten Abkommen in Kraft gesetzt werden. Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel im geltenden Abkommen mit Spanien gilt auch gegenüber diesem Staat nunmehr der OECD-Standard.

Die Amtshilfeklausel in den einzelnen DBA enthält die materiellrechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen der Schweiz und dem Vertragspartner. Diese Grundlagen sind für die Schweiz bindend und können durch internes Recht nicht abgeändert werden. Der verfahrensrechtliche Vollzug der Amtshilfe muss jedoch im Landesrecht erfolgen. Die Vernehmlassung zu einem neuen Steueramtshilfegesetz, welches das Verfahren zur Umsetzung der internationalen Amtshilfe in Steuerfragen festlegen und die Amtshilfeverordnung ablösen soll, wird im ersten Quartal 2011 stattfinden.

7

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Im Berichtsjahr hat die Schweiz insgesamt 222 Millionen Schweizerfranken für Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (162 Mio. CHF) sowie mit Ländern Osteuropas und der GUS (60 Mio. CHF) ausbezahlt.

Entsprechend den Strategien, die durch den Bundesrat im Juni 2009 verabschiedet worden sind, hat die Schweiz ihre Entwicklungszusammenarbeit in den sieben neuen Schwerpunktländern – Ägypten, Ghana, Indonesien, Kolumbien, Peru, Südafrika und Vietnam – verstärkt. Die Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas und der GUS wurde fortgesetzt.

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise blieben spürbar und beeinflussten weiterhin die Ausrichtung der bilateralen Massnahmen sowie die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken. Letztere beschloss ihr Kapital aufgrund der massiven Erhöhung der Ausleihprogramme im Jahr 2009 zu erhöhen, um langfristig eine ausreichende Ressourcenausstattung, namentlich Kapitalbasis, sicherzustellen. Im Zentrum standen die Bemühungen, die negativen Auswirkungen der Krise auf das Wachstum und die Armut zu begrenzen sowie nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu fördern.

Im Beitrag an die erweiterte EU hat der Verpflichtungsrhythmus im Berichtsjahr stark zugenommen. Auf der Basis des Entscheids des Parlaments vom 7. Dezember 2009, den Beitrag zugunsten von Bulgarien und Rumänien auszuweiten, wurden die entsprechenden bilateralen Rahmenabkommen am 7. September unterzeichnet.

Am 1. September hat der Bundesrat die Aufstockung und Verlängerung der schweizerischen Unterstützung zugunsten der Länder Osteuropas verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Der fünfte Rahmenkredit von 730 Millionen Schweizerfranken, der im Juni 2007 vom Parlament gutgeheissen wurde, wird bis Ende 2012 um 290 Millionen Schweizerfranken erhöht. Zudem verabschiedete der Bundesrat am 8. September die Botschaft zur Schweizer Beteiligung an den Kapitalerhöhungen der multilateralen Entwicklungsbanken (Kapitalerhöhungsbotschaft). Ausserdem genehmigte er am 17. September eine Botschaft zuhanden des Parlaments, welche darlegt, wie die Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe (APD) auf 0,5 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) bis 2015 erreicht werden kann (0,5 %-Botschaft). Die zusätzlichen Mittel sollen in Projekte und Programme im Bereich Wasser und

Klima eingesetzt werden sowie der Schweiz erlauben, ihren multilateralen Verpflichtungen nachzukommen. Der Bundesrat zeigt in dieser Botschaft auch auf, dass eine Erhöhung der APD-Quote auf 0,5 % des BNE Mehrausgaben von 140 bis zu 700 Millionen Schweizerfranken jährlich zur Folge hätte. Er hat deshalb in der Botschaft einen möglichen Mittelweg (APD-Quote von 0,45 % des BNE in den Jahren 2011–2012) aufgezeigt. Die Beratungen dieser drei Botschaften im Parlament haben in der Wintersession begonnen und werden in der Frühlingssession 2011 abgeschlossen. Das Jahr 2011 wird geprägt sein durch die Lancierung der Arbeiten für das Verfassen der neuen Rahmenkredite 2013–2016 für die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas.

Das SECO veröffentlicht jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Wirkung seiner Aktivitäten in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung. Aufgrund der Resultate der externen Evaluationen von 2005–2009 wird die Qualität des Portfolios zu 78 % als voller Erfolg beurteilt. Im Berichtsjahr hat das SECO zudem die Resultate der unabhängigen Evaluation der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit im Energiesektor sowie den Wirksamkeitsbericht im Agrarbereich – letzterer in Zusammenarbeit mit der DEZA – publiziert.

7.1 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen

7.1.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern

7.1.1.1 Makroökonomische Unterstützung

Neben der andauernden Betreuung der Budgethilfen und der begleitenden technischen Unterstützung in diversen bisherigen Schwerpunktländern (Burkina Faso, Mosambik, Nicaragua und Tansania) wurde der Aufbau des Projektportfolios in den neuen Schwerpunktländern vorangetrieben.

Die neuen Schwerpunktländer weisen sowohl im Finanzsektor als auch im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung typischerweise einen höheren Entwicklungsstand auf als die bisherigen. Dies schlug sich entsprechend in der Projektpipeline nieder. So wurden in Peru beispielsweise Aktivitäten zur Unterstützung von Privatkunden im Umgang mit Finanzdienstleistungen und zur Unterstützung der Reform der Nationalbank lanciert. In Vietnam wurden weitere Aktivitäten zur Regulierung und Entwicklung des Bankensektors aufgenommen. In Ghana wurde die technische Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert. In Ägypten wurden die technischen Kapazitäten der Schuldverwaltung gestärkt.

Auf strategischer Ebene konnte die Partnerschaft mit dem IWF massgeblich vorangetrieben werden. Das bilaterale Finanzierungsprogramm für technische Hilfe des IWF in den Schwerpunktländern des SECO im Süden ist erfolgreich gestartet worden. Im Laufe des Jahres konnte bereits ein substanzielles Projektvolumen zugunsten dieser Länder aufgebaut werden. Ferner wurde der globale IWF Multi-Geber-Fonds zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vollständig operationell. Ein erstes Treffen des *Steering Committee* des Fonds unter Schweizer Vorsitz hat im März in Bern stattgefunden.

7.1.1.2

Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit

In der Handelsförderung standen im Berichtsjahr die Weiterführung der internationalen Debatte zum Thema *Aid for Trade*, die Förderung von freiwilligen privaten Nachhaltigkeitsstandards und Labels sowie die Finanzierung von klimarelevanten Massnahmen in den Bereichen Tropenwald und Industrie im Vordergrund.

Gegenüber dem Vorjahr erholte sich die Situation im Welthandel. Auch die Exporte der Entwicklungsländer im Rohstoff-, Industriegüter- und Dienstleistungsbereich stiegen an. Ziel der Massnahmen im Handelsbereich ist es, Exporteuren in Entwicklungsländern Wissen im Bereich technischer Qualitätsstandards, Produktkennzeichnungsvorschriften, Exportmarketing und Produktdesign zu vermitteln. Ergänzend dazu werden die Partnerländer auch auf handelspolitischer Ebene beraten. Sowohl mit der Interamerikanischen Entwicklungsbank (mit Bezug auf Kolumbien und Peru) als auch mit der Weltbank (Indonesien) wurden Programme zur politischen Beratung im Handelsbereich lanciert. Die Schweiz unterstützt Laos hinsichtlich dessen Beitritt zur WTO. Ein wichtiger Bestandteil ist im Agrarbereich insbesondere die Einführung von marktbasierter Instrumenten zur Verringerung des Risikos bei wetterbedingten Ernteaussfällen oder zur Absicherung von Preisschwankungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Diese Instrumente werden in Zusammenarbeit mit der Weltbank und internationalen Versicherungsgesellschaften entwickelt. Darüber hinaus konnte mit der Weltbank ein Programm zur Unterstützung von Regierungen für eine effizientere Arbeitsmarktdatenerhebung und -analyse als Basis für die Ausarbeitung von griffigeren Politiken gegenüber krisenbedingten Arbeitsmarktfluktuationen aufgebaut werden. Dieses Programm ergänzt die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der IAO zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, Erhöhung der Arbeitssicherheit und Umsetzung der IAO-Kernkonventionen auf Unternehmensebene. Dazu wurde während des Staatsbesuches von Bundespräsidentin Leuthard in Indonesien ein von der Schweiz finanziertes Projekt lanciert, welches Arbeitsstandards in den lokalen KMU fördert.

Bei der Förderung des nachhaltigen Handels spielen freiwillige Standards und Labels eine wichtige Rolle. Deshalb hat die Schweiz den Aufbau eines von verschiedenen Interessengruppen getragenen Nachhaltigkeitsstandards im Baumwollbereich (*Better Cotton Initiative*) unterstützt. Auf Initiative der Schweiz konnte ein Geberkonsortium mit Holland und Schweden zusammengestellt werden, das in koordinierter Weise den Ausbau der weltweiten Anstrengungen im fairen Handel fördert. Ziele dabei sind der Aufbau neuer Produkte und die Ausweitung bestehender Produktesortimente. Es nehmen unter anderem Migros, WWF und IKEA als Partner an dieser Initiative teil. Ferner wurden in Zusammenarbeit mit der Stiftung Helvetas und Schweizer Schokoladeherstellern zwei Projekte in Ghana und Honduras zur Förderung von Bio- und Fairtrade Kakao lanciert. Im Berichtsjahr hat der Bundesrat auch entschieden, dem revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2010 beizutreten (vgl. Ziff. 11.2.3).

Auch in Entwicklungsländern ist der öffentliche Sektor ein wichtiger Einkäufer, dessen Verhalten Auswirkungen auf die Produktion haben kann. Deshalb hat die Schweiz Ghana bei der Modernisierung des Einkaufswesens unterstützt und die Einführung einer Politik der nachhaltigen Beschaffung gefördert.

Im Rahmen des über den Handel geförderten Klimaschutzes engagierte sich die Schweiz weiterhin für Massnahmen gegen die Zerstörung des Tropenwaldes sowie

für Verminderung der Treibhausgasemissionen in der Industrie. Im Kontext der EFTA-FHA mit Kolumbien, Peru und Tunesien wurden verschiedene Projekte zur Verbesserung der Exportkapazitäten sowie zur Einführung umweltfreundlicher Produktionsweisen in der Industrie lanciert.

Während des Berichtsjahres hat der Bundesrat entschieden, dass die Schweiz aus der Internationalen Studiengruppe zu Jute in Bangladesch sowie aus der Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC) austritt.

7.1.1.3 Investitionsförderung

Die Aktivitäten der Schweiz im Rahmen der Investitionsförderung sind auf die Verbesserung des Geschäftsumfelds und die KMU-Förderung in den Partnerländern ausgerichtet.

Im Berichtsjahr wurden die Investitionsförderungsprogramme in den sieben Schwerpunktländern weiter ausgebaut. Besondere Anstrengungen wurden unternommen, um das Engagement in Südafrika zu verstärken, wo die Managementkapazitäten und der Zugang von KMU zu Finanzierung verbessert werden soll. Im Rahmen einer vielversprechenden Zusammenarbeit mit dem privatem *Monitor Group*-Konsortium wird zudem untersucht, wie über innovative, marktbasierende Ansätze das unternehmerische Potential der ärmsten Bevölkerungsschichten besser genutzt werden kann. In Ghana sollen auf gesetzlicher und technischer Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden, damit Geschäftsbanken in vermehrtem Masse gesicherte Darlehen an Unternehmen vergeben, während in Indonesien über regulatorische Reformen das Investitionsklima auf breiter Front verbessert werden soll. In Kolumbien und Peru sind mehrere Privatsektorförderungsmassnahmen in Vorbereitung, die nächstes Jahr zur Umsetzung gelangen dürften.

Verstärkt wurden zudem die Bemühungen, die Investitionsförderung in noch grösserem Umfang in den Dienst des Klimaschutzes zu stellen. Zu diesem Zweck sind zwei Projekte in Südafrika und Indonesien in Prüfung, welche die Finanzierung von KMU-Investitionen in saubere Technologien fördern sollen.

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen konnte die Etablierung der SIFEM AG (*Swiss Investment Fund for Emerging Markets*) als eine durch den Bund kontrollierte und kapitalisierte schweizerische Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Allerdings hat der Bundesrat im Rahmen von zwei Beschlüssen zur SIFEM AG im Frühjahr und im Herbst wesentliche Eckpfeiler der Institutionalisierung festgelegt. Die endgültige Etablierung ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

7.1.1.4 Infrastrukturfinanzierung

Die Verbesserung der Basisinfrastruktur in Entwicklungsländern wird auf drei Hauptachsen verfolgt, namentlich der Finanzierung und Einführung moderner, angepasster Umwelttechnologien und -verfahren, der Verbesserung der Finanzstärke und Kreditwürdigkeit von Versorgungsbetrieben sowie der Verbesserung der sektoralen und gesetzlichen Rahmenbedingungen. Spezielle Priorität geniessen Projekte im Klimabereich, welche die Partnerländer dabei unterstützen, ihren Bei-

trag an die globalen Massnahmen gegen den Klimawandel zu leisten. So wurde ein zusammen mit der Weltbank finanziertes Projekt zur Förderung erneuerbarer Energien in Vietnam genehmigt. Das Ziel der Unterstützung ist die Ausarbeitung der gesetzlichen, regulatorischen und finanzpolitischen Grundlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sowie die Vorbereitung erster Projektvorschläge. Ferner beteiligt sich das SECO mit einem Beitrag von 20 Millionen Schweizerfranken am *Scaling-Up Renewable Energy Program*, das Teil des *Climate Investment Fund* ist, des gegenwärtig grössten multilateralen Klimafonds. Das Programm soll aufzeigen, dass eine klimafreundliche Energieversorgung auch in armen Ländern möglich ist, indem es den Anstoss für den Auf- und Ausbau entsprechender Energiequellen gibt. Es ist davon auszugehen, dass die mit diesem Fonds gesammelten Erfahrungen in die künftigen Klimafinanzierungsmechanismen einfließen werden. Im Bereich der Umwelttechnologie konnte zudem die Vorbereitung eines umfangreichen Projekts zur Abwasserentsorgung in verschiedenen vietnamesischen Städten abgeschlossen werden. Dieses sieht Investitionen, technische Assistenz und Wissenstransfer vor, welche die Wassergesellschaften beim Aufbau, der Verbesserung und beim Management ihres Kanalisationssystems und einer effizienten Abwasserbehandlung unterstützen. Parallel dazu wurde das Engagement im Abfallbereich ausgebaut; Vorarbeiten für entsprechende Projekte in Peru, Ägypten und Indonesien wurden geleistet. In diesen Projekten geht es um die umweltgerechte Entsorgung von Siedlungs- und Sonderabfällen, um damit einen Beitrag an die sparsame Verwendung von Ressourcen, die Siedlungshygiene und an die Reduktion der Treibhausgasemissionen zu leisten.

7.1.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)

7.1.2.1 Infrastrukturfinanzierung

Das umfassendste Programm für Osteuropa und die GUS stellt die Infrastrukturfinanzierung dar. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Sektoren Energie sowie Trink- und Abwasser. Eine besondere Wichtigkeit wird dabei der Energieeffizienz und den erneuerbaren Energien sowie der betriebswirtschaftlichen Stärkung der Versorgungsunternehmen eingeräumt.

Wichtige Fortschritte konnten sowohl im Energie- wie auch im Wasserprogramm erreicht und damit ein Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Partnerländer geleistet werden. In beiden Bereichen verfügt die Schweiz über hochwertige Güter und ausgewiesene Kompetenzen. In einem zusammen mit der Weltbank finanzierten Projekt zur Senkung von kommerziellen Stromverlusten in Tadschikistan konnte trotz Schwierigkeiten ein wichtiges Etappenziel erreicht werden. Es wurden ein modernes Rechnungsstellungs- und Inkasso-System sowie 160 000 Stromzähler installiert, welche der nationalen Stromgesellschaft erlauben, die Kunden und deren Zahlungen korrekt zu erfassen und verbrauchsabhängige Rechnungen zu stellen. In Kirgisistan wurde ein umfassenderes Projekt zur Reduktion von Stromverlusten erfolgreich zu Ende geführt. Die Beseitigung der wichtigsten technischen und betrieblichen Engpässe hat zu einer stabileren Stromversorgung und zu einer 50 % Reduktion der Versorgungsausfälle und der kommerziellen Verluste geführt.

In Serbien wurden Abklärungen über die Machbarkeit eines Biomasse-Fernheizkraftwerkes vorgenommen. Dabei ging es um die Prüfung der Quelle und Verfügbarkeit von Biomasse sowie die Auswahl einer angemessenen Technologie, welche eine effiziente Stromproduktion und Beheizung umliegender Gebäude zulässt.

In den Städten Samarkand und Buchara in Usbekistan wurde ein Trinkwasserprojekt grösstenteils beendet. Mit der Installation von neuen Pumpen und anderen Anlage-teilen wurde eine Reduktion der Energiekosten um 15 % und eine Wasserversorgung rund um die Uhr erreicht. Dank eines öffentlichen Leistungsvertrags wird in Zukunft eine klare Kompetenzregelung zwischen der nationalen Wasserbehörde und den beiden städtischen Wassergesellschaften gewährleistet sein. Damit wird die Leistung der Gesellschaften vergleichbar und der Betrieb und die Nutzung der Wasserres-sourcen effizienter. Die Vorbereitung von weiteren Projekten im Bereich der Effizienzsteigerung von Wassergesellschaften wurde sowohl in Usbekistan wie auch in Kirgisistan (u.a. in der vor Kurzem von Unruhen betroffenen Stadt Osch) vorange-trieben. In Mazedonien konnte das Wasserprogramm durch ein neues, grenzüber-schreitendes Abwasserprojekt sowie ein Projekt zur Bewirtschaftung eines Flussein-zugsgebietes ergänzt werden. Mit diesen Projekten wird Mazedonien bei der Umsetzung der EU-Umweltrichtlinien unterstützt und ein Beitrag an die Erfüllung der Voraussetzungen für einen EU-Beitritt geleistet.

7.1.2.2 Makroökonomische Unterstützung

In den Transitionsländern lag der Fokus der neuen Interventionen weitgehend beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich des öffentlichen Finanzwesens, namentlich beim Schuldenmanagement (Kirgisistan, Tadschikistan), der Budgetierung (Kirgi-sistan, Serbien), der Steuerverwaltung (diverse Balkan-Staaten) und der Rechnungs-legung sowie der Kontrolle des öffentlichen Sektors (Tadschikistan). Diese Interven-tionen sind typischerweise eingebettet in eine breitere Reform-Agenda, die von weiteren bilateralen und multilateralen Geberländern und -institutionen (insbeson-dere der Weltbank) unterstützt wird. In einigen Ländern wurden diese Interventionen durch ausgewählte Projekte des SECO im Finanzsektor ergänzt. So wurden bei-spielsweise in Kirgisistan, Turkmenistan und Usbekistan Projekte zur Verbesserung der Geldwäschereikontrolle umgesetzt. In Aserbaidshan wiederum wurde der Zugang zu Finanzdienstleistungen verbessert. Zudem wurde die Unterstützung im Bereich der makroökonomischen Analyse weiter ausgebaut.

Ähnlich wie sein Pendant im Süden, ist auch das neue bilaterale Finanzierungspro-gramm für technische Hilfe des IWF in den Schwerpunktländern des SECO in den Transitionsländern erfolgreich angelaufen. Die Projektpipeline ist bereits gut ent-wickelt. Auf regionaler Ebene wurde ferner die Umsetzung der PEM-PAL (*Public Expenditure Management Peer Assisted Learning*) Initiative weiter voran getrieben. Sie bietet sämtlichen Schwerpunktländern des SECO im Osten eine Plattform für den Erfahrungsaustausch im Umgang mit Reformen im Bereich des öffentlichen Finanzwesens.

7.1.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit

Die Investitionsförderung in den GUS-Staaten stand im Berichtsjahr ganz im Zeichen der Konsolidierung und Umsetzung bereits laufender Massnahmen. Lediglich in Kirgisistan wurde mit der dritten Phase eines Unternehmensberatungsprogramms für KMU ein neues Projekt bewilligt, das von den politischen Wirren glücklicherweise weitgehend verschont blieb. In Südosteuropa wurde als Reaktion auf die immer stärker zu Tage tretende Verschuldungs- und Kreditausfallproblematik in der Mikrofinanz ein Projekt in Bosnien und Herzegowina lanciert, das dazu beitragen soll, die Branche stärker zu regulieren und das Risikomanagement der Mikrofinanzunternehmen zu verbessern.

Im Rahmen der handelsfördernden Massnahmen hat die Schweiz weiterhin aktiv die Projekte mit dem Internationalen Handelszentrum in Genf (ITC) in Kirgisistan und Tadschikistan zur Verbesserung der Exportkapazitäten im Textilsektor umgesetzt. Die Begleitung der WTO-Beitrittsverfahren von Serbien und Tadschikistan wurde fortgesetzt. In Serbien konnte zudem ein neues Projekt zum Aufbau einer Exportförderplattform in den Bereichen Informationstechnologie, Medizinaltechnik und Biotechnologien lanciert werden. Dieses Projekt zielt darauf ab, Forschung und Entwicklung, den Privatsektor und die serbische Diaspora in den erwähnten Sektoren besser zu vernetzen.

7.1.3 Erweiterungsbeitrag

Mit dem Erweiterungsbeitrag beteiligt sich die Schweiz am Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten innerhalb der erweiterten EU (vgl. Ziff. 3.2.4). Bis Mitte Oktober haben das SECO und die DEZA, die auf Schweizer Seite für die Umsetzung des Erweiterungsbeitrags zuständig sind, 74 Projekte provisorisch und 86 Projekte definitiv genehmigt. Der Gesamtbetrag der provisorisch bewilligten Projekte beläuft sich auf rund 461 Millionen Schweizerfranken, derjenige der definitiv genehmigten Projekte auf rund 306 Millionen Schweizerfranken. Von den für Projekte vorgesehenen 950 Millionen Schweizerfranken sind somit insgesamt fast 81 % definitiv oder provisorisch verpflichtet. Die gesamten Auszahlungen für Projekte belaufen sich auf 82 Millionen Schweizerfranken.

An den Jahrestreffen mit den zehn Partnerstaaten wurde eine positive Zwischenbilanz gezogen. Aufgrund der mit diesen Ländern vereinbarten Planung sollten die Mittel des Erweiterungsbeitrags wie vorgesehen bis Mitte 2012 für prioritäre Projekte und Programme verpflichtet werden können.

Das Parlament hat am 7. Dezember 2009 der Ausdehnung des Erweiterungsbeitrags auf Bulgarien und Rumänien zugestimmt. Die Rahmenabkommen wurden am 7. September unterzeichnet. Der Betrag beläuft sich auf 257 Millionen Schweizerfranken (Bulgarien 76 Mio. CHF, Rumänien 181 Mio. CHF) über eine Verpflichtungsperiode von fünf Jahren. Bis Mitte Oktober wurden zwei Projekte im Umfang von 231 000 Schweizerfranken definitiv genehmigt.

7.2

Multilaterale Entwicklungsorganisationen

7.2.1

Weltbankgruppe⁴⁰

Die Weltbankgruppe (*International Bank for Reconstruction and Development*, IBRD, zugunsten der fortgeschritteneren und *Association for International Development*, IDA, zugunsten der ärmsten Länder) nahm bei der Bekämpfung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise eine bedeutende Rolle ein. Es gelang ihr, eine anti-zyklische Rolle zu spielen, bei der sie auch 2009 ihr Ausleihvolumen temporär massiv erhöhen konnte, und zwar auf rund 33 Milliarden US-Dollar. Ferner wurde sie dank ihrer Erfahrung und ihrer vielfältigen Kompetenzen bei den internationalen Koordinationsbemühungen zur Bekämpfung der Krise einbezogen und mit analytischen und operationellen Aufgaben betraut. An der Frühjahrestagung beschlossen die Gouverneure zwei Massnahmenpakete mit mittelfristig wegweisender Bedeutung für die Bank. Zum einen wurde eine Verschiebung der Stimmrechte um 3 % zugunsten der Entwicklungsländer beschlossen, wodurch die Bank der Gewichtsverschiebung auf der globalen Bühne Rechnung tragen und ihre Legitimität verbessern kann. Insgesamt wird die schweizerische Stimmrechtsgruppe leicht gestärkt aus dieser Anpassung der Stimmrechte hervorgehen, da andere Stimmrechtsgruppenländer ihre Anteile erhöhen konnten und so die geringe Einbusse der Schweiz von rund 0,2 % ausgleichen. Zum anderen vereinbarten die Mitgliedsländer, die Kapitalbasis der Bank um 45 % auf 276 Milliarden US-Dollar zu erhöhen. Diese Erhöhung ist notwendig, damit die Bank im Anschluss an die Krisenmassnahmen ein jährliches Ausleihvolumen von rund 15 Milliarden US-Dollar tätigen und so die fortgeschritteneren Länder bei der Bekämpfung der Armut und von sektoriellen Herausforderungen unterstützen kann. Anlässlich der Jahrestagung wählte auch Kasachstan den schweizerischen Exekutivdirektor, wodurch die von der Schweiz angeführte Stimmrechtsgruppe gestärkt wurde und neu aus neun Ländern besteht.

Bei der IDA wurden die alle drei Jahre stattfindenden Verhandlungen über die Wiederauffüllung (IDA-16) abgeschlossen. Die Gebernationen beschlossen, die Ressourcen um insgesamt 18 % gegenüber IDA-15 auf 49,3 Milliarden US-Dollar zu erhöhen. Dabei wurde der bankinterne Beitrag in Form von Transfers von der IBRD und der Internationalen Finanzierungsgesellschaft (IFC) sowie vorgezogenen Kreditrückzahlungen durch graduierte IDA-Länder zugunsten von IDA maximiert. Dadurch konnte der Beitrag der Geberländer, welche sich angesichts verschiedener Auffüllungs- und Kapitalerhöhungsverhandlungen an der Grenze ihrer Möglichkeiten sahen, zum Teil kompensiert werden. Die Schweiz beabsichtigt, ihren gegenwärtigen Lastenanteil an den IDA-Beiträgen von 2,1 % zu halten. Dies vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments zur 0,5 %-Botschaft (vgl. Ziff. 7, 1. Abschnitt).

Inhaltlich wird IDA in den folgenden drei Jahren der Resultatorientierung eine übergeordnete Bedeutung beimessen und insbesondere die Themen Gleichstellung der Geschlechter, Klimawandel, fragile Staaten sowie Krisenmechanismus behandeln.

Die IFC ist innerhalb der Weltbankgruppe auf die Finanzierung von Investitionen, die Mobilisierung von zusätzlichem privatem Kapital und die Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen für Firmen und Regierungen ausgerichtet. Im Rahmen der Massnahmen gegen die Wirtschaftskrise war sie zur Stützung des Finanzsektors, in

⁴⁰ Vgl. Ziff. 11.1.1 «Finanzielles Engagement der Schweiz 2010 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken».

erster Linie in Osteuropa, gefordert, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Weiter konnte sie in armen und etwas fortgeschritteneren Entwicklungsländern mittels innovativer Ansätze temporäre Finanzierungen bereitstellen. Gleichzeitig vermochte die IFC, ihre vorgesehenen Aktivitäten entsprechend ihrer strategischen Schwerpunkte (u.a. Klima) in den armen Entwicklungsländern wie auch in fragilen Staaten fortzusetzen. Aufgrund des hohen Mittelbedarfs bei der Krisenbekämpfung bewilligte die Teilhaber der IFC eine selektive Kapitalerhöhung von 8 % (von 2,4 Mrd. auf 2,6 Mrd. USD). Die Schweiz beteiligt sich daran und hält einen Stimmenanteil von 1,65 %, dies vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments zur Kapitalerhöhungsbotschaft. Unter dem Titel «IFC 2013» leitete das Management eine umfassende organisatorische Neuausrichtung ein, welche besonders darauf zielt, mittels Dezentralisierung die Institution näher zu den Kunden zu bringen.

Die multilaterale Garantieagentur (MIGA) der Weltbankgruppe setzte ihre Bestrebungen fort, sich verstärkt auf die Kundenbedürfnisse auszurichten, wofür eine Anpassung ihrer Statuten beschlossen wurde. Die krisenbedingte Zurückhaltung seitens des Privatsektors bei neuen Investitionen hat jedoch zur Folge, dass sich die MIGA deutlich unter dem anvisierten Geschäftsvolumen bewegt.

7.2.2 Regionale Entwicklungsbanken⁴¹

7.2.2.1 Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB)

Die AfDB und der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfDF), das konzessionelle Fenster der Bank zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer, haben im Zuge der global abgestimmten Massnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ihre Ausleihfähigkeit zugunsten der afrikanischen Länder intensiviert. Dabei ist die AfDB an die Grenzen ihrer statutarisch festgelegten Ausleihkapazität gestossen und Verhandlungen unter den Mitgliedländern über eine sechste allgemeine Kapitalerhöhung fanden statt. Die Gouverneure stimmten an der Jahresversammlung im Mai einer Verdreifachung des Kapitals auf rund 100 Milliarden US-Dollar zu, was ein jährliches Darlehensvolumen von rund 5,5 Milliarden US-Dollar ermöglicht. Die Wiederauffüllungsverhandlungen des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF-12), welche alle drei Jahre stattfinden, wurden im Herbst abgeschlossen und ermöglichen dem Fonds 2011–2013, 9,5 Milliarden US-Dollar für die ärmsten Länder Afrikas einzusetzen. Die Schweiz plant ihren traditionellen Anteil sowohl in der AfDB (1,46 %) wie auch dem AfDF (2,47 %) zu halten. Dies vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments zur Kapitalerhöhungs- respektive 0,5 %-Botschaft (vgl. Ziff. 7, 1. Abschnitt).

Mit der Kapitalerhöhung der AfDB und der Wiederauffüllung des AfDF wurde je ein Gesamtpaket verabschiedet, welches u.a. eine Erhöhung der Finanzierung in den Kernsektoren (u.a. Infrastrukturfinanzierung, Privatsektorförderung, regionale Integration und fragile Staaten), Unterstützung der regionalen Mitgliedsländer bei globalen Herausforderungen wie Ernährungsunsicherheit und Klimawandel (insbesondere erneuerbare Ressourcen und Energieeffizienz) sowie eine Vertiefung institutioneller Reformen vorsieht.

⁴¹ Vgl. Ziff. 11.1.1 «Finanzielles Engagement der Schweiz 2010 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken».

Im Rahmen einer begrenzten Erweiterung des Exekutivrats von 18 auf 20 Sitze war auch die Gruppe der Schweiz (mit den nordischen Ländern und Indien) betroffen. Seit Juli ist die Schweiz neu mit Deutschland und Portugal in einer Stimmrechtsgruppe. Durch diesen Wechsel konnte die Schweiz ihre Vertretung wesentlich verbessern und ist nun permanent im Büro des Exekutivdirektors vertreten.

7.2.2.2 Asiatische Entwicklungsbank (AsDB)

Die fünfte allgemeine Kapitalerhöhung bei der AsDB wurde im Mai 2008 vor dem Hintergrund der Langfriststrategie 2020 lanciert, um die Bank rechtzeitig mit den nötigen Kapitalressourcen für deren Umsetzung auszustatten. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Diskussionen beschleunigt, und bereits im April 2009 stimmten die Mitgliedsländer im Grundsatz der Erhöhung der Kapitalbasis um 200 % zu. Die AsDB kann somit ihr Kapital auf rund 165 Milliarden US-Dollar erhöhen und ein jährliches Ausleihvolumen von rund 10 Milliarden US-Dollar vergeben. Die Schweiz plant, ihren Anteil von 0,58 % am Aktienkapital der AsDB zu halten. Dies vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments zur Kapitalerhöhungsbotschaft (vgl. Ziff. 7, 1. Abschnitt).

Mit den zusätzlichen Ressourcen konzentriert sich die AsDB neben der Armutsbekämpfung auf ein nachhaltiges und für alle zugängliches Wachstum (*inclusive growth*), auf die Themen Klima und Umwelt sowie auf die regionale Integration. Diese Ziele verfolgt die Bank durch die Förderung des Privatsektors, von guter Regierungsführung, Gleichstellung der Geschlechter, Zusammenarbeit mit anderen Akteuren in der Region sowie Bereitstellung von Expertise. Zudem gehen mit der Kapitalerhöhung weitere institutionelle Reformen der Bank einher.

Anlässlich der *mid-term review* des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF-10) im November wurden u.a. die kontinuierliche Umsetzung der institutionellen Reformen der Bankgruppe überprüft sowie die wichtigen Themen Entwicklungswirksamkeit, Klimawandel und Umgang mit fragilen/post-Konflikt Staaten diskutiert.

7.2.2.3 Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)

Die neunte Kapitalerhöhung der IDB war das bestimmende Thema im Berichtsjahr. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die Mitgliedsländer im Juli auf eine Kapitalerhöhung von 70 %, von 100 auf 170 Milliarden US-Dollar. Die Kapitalerhöhung ermöglicht der IDB bis 2020 eine Darlehensvergabe von 12 Milliarden US Dollar jährlich. Mit der Kapitalerhöhung wurden auch institutionelle Reformen innerhalb der Bank verabschiedet. Dazu gehören unter anderem die Stärkung der Entwicklungswirksamkeit ihrer Operationen, ein ergebnisorientiertes Management sowie die Modernisierung ihres Einkommensmodells. Die Umsetzung dieser Reformen wurde im dritten Quartal in Angriff genommen.

Die Schweiz hat sich an den Verhandlungen der neunten Kapitalerhöhung intensiv beteiligt und sich für verschiedene Reformen eingesetzt. Sie plant, sich entsprechend ihres traditionellen Aktienanteils von 0,47 % an der Kapitalerhöhung zu beteiligen. Dies vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments zur Kapitalerhöhungsbotschaft (vgl. Ziff. 7, 1. Abschnitt).

7.2.2.4

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Die Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Transitionsländern blieb ein vorrangiges Anliegen der EBRD. Sie hat 2009 zum zweiten Mal in Folge einen Verlust verzeichnet, und ihre Tätigkeit verharnte auch im Berichtsjahr auf einem hohen Niveau. Vor diesem Hintergrund hat die Jahresversammlung der Gouverneure einen neuen mittelfristigen Aktionsplan (2011–2015) gutgeheissen, der eine vorübergehende Kapitalerhöhung um 50 % auf 20 Milliarden Euro vorsieht und die Weiterführung der Aktivitäten auf dem Niveau von neun Milliarden Euro erlaubt. Diese Erhöhung erfordert jedoch keinen einzahlbaren Beitrag der Mitgliedsländer.

Mit dieser Lösung soll eine Unterstützung der Region im Nachgang zur Krise ermöglicht werden. Der Schwerpunkt bleibt dabei auf die wirtschaftliche Entwicklung der bei der Transition am wenigsten fortgeschrittenen Länder sowie auf das Ziel ausgerichtet, dass die neuen EU-Länder bis zum Ende der Periode graduieren (Aufgabe des Empfängerlandstatus). Auf sektoraler Ebene will die Bank zu einer effizienteren Verwendung der Energiressourcen in der Region und zur Verbesserung der Produktivität im Agrar- und Lebensmittelsektor beitragen, um das Risiko einer weltweiten Lebensmittelkrise zu mindern.

7.2.2.5

Entwicklungsbank des Europarates (CEB)

Für die CEB war das Jahr 2010 erneut herausfordernd, weil die Krise in Osteuropa nach wie vor deutlich spürbar geblieben ist. Sektoriell blieb die Bank hauptsächlich auf die Bereiche Bildung und Gesundheit, Demokratieförderung (Aufbau von Institutionen) und Privatsektorförderung ausgerichtet. Die Bank sieht vor, aufgrund der erhöhten Ausgaben im Kontext der Krise die Erhöhung ihres Grundkapitals zu prüfen. Gleichzeitig setzte sie – aufgrund des hohen Drucks verschiedener Teilhaber der Institution – im Berichtsjahr ihre Bestrebungen fort, ihre interne Gouvernanz zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Trotzdem ist das Reformtempo eher langsam und es bestehen Überschneidungen mit den Mandaten anderer europäischer Entwicklungsinstitutionen. Die Schweiz ist deshalb daran, ihre Mitgliedschaft bei der CEB zu überdenken.

8

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz haben sich im Berichtsjahr gegenüber den durch die Weltwirtschafts- und Finanzmarktkrise erschwerten Bedingungen im Vorjahr normalisiert, was sich auch in den erneut steigenden Handelsvolumen widerspiegelt.

Die Umsetzung der in den vergangenen vier Jahren vom Bundesrat verabschiedeten Aussenwirtschaftsstrategien gegenüber Märkten mit besonderem Potenzial – Brasilien, Russland, Indien und China (BRIC) sowie der Türkei, Indonesien, den Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrats (GCC), Mexiko und Südafrika – wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Im Vordergrund standen insbesondere die

Aufnahme von Verhandlungen über FHA, die Durchführung von Wirtschaftsmissionen sowie zahlreiche Tagungen Gemischter Wirtschaftskommissionen mit den wichtigen Handelspartnern der Schweiz.

Die Wirtschaftsbeziehungen mit unseren traditionell wichtigsten Handelspartnern wurden auch im Berichtsjahr auf höchstem Niveau gepflegt. Einen Höhepunkt bildete das 60-Jahr-Jubiläum der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und China. Anlässlich des Treffens von Bundespräsidentin Doris Leuthard mit dem chinesischen Präsidenten Hu Jintao wurde eine Absichtserklärung zur baldigen Aufnahme von bilateralen Verhandlungen über ein FHA unterzeichnet. Neben zahlreichen bilateralen Besuchen innerhalb Europas begab sich die Bundespräsidentin zudem im Juli auf Wirtschaftsmissionen nach Indonesien und Singapur. Im Rahmen ihres Arbeitstreffens mit dem russischen Präsidenten Dmitri Medwedew konnte ein neuer Aktionsplan für die Periode 2011–2013 unterzeichnet werden, der die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsverkehr zum Ziel hat.

8.1 Westeuropa und Südosteuropa

In den ersten neun Monaten des Berichtsjahres verharnte der Anteil Europas am schweizerischen Aussenhandel bei 71 %. Mit 68 % ist die EU nach wie vor der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Der Handel mit den 27 EU-Mitgliedsländern nahm in den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres um 7,0 % zu. Im Unterschied zum Vorjahr stieg die Bedeutung der zentral- und südosteuropäischen Länder als Absatzmarkt für die schweizerischen Exporte mit Zuwachsraten von 8 % in den ersten zehn Monaten im Jahr 2010 wieder an. Der Aussenhandel mit der Türkei verzeichnete einen Zuwachs von 15 % in der gleichen Periode.

Die Intensivierung der bilateralen Kontakte mit den EU-Ländern wurde in der Berichtsperiode fortgesetzt. Anlässlich des *World Economic Forum* (WEF) in Davos im Januar traf sich Bundespräsidentin Doris Leuthard mit den Präsidenten Frankreichs, Nicolas Sarkozy, und Polens, Lech Kaczynski. Im Februar begab sie sich nach Spanien, wo sie Gespräche mit König Juan Carlos I, Ministerpräsident José Luis Zapatero und mehreren Ministern führte. Im März besuchte sie in Wien den österreichischen Präsidenten Heinz Fischer sowie mehrere Ministerkollegen. Im April weilte die Bundespräsidentin zu einem Gespräch mit Bundeskanzlerin Angela Merkel in Berlin, welche sie im Juni anlässlich der gemeinsamen Eröffnung der Internationalen Luft- und Raumfahrt Ausstellung (ILA) ein weiteres Mal traf. Im Mai führte sie Gespräche mit dem italienischen Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi sowie mit Finanz- und Wirtschaftsminister Giulio Tremonti. Ende Mai fand in Mainz das traditionelle Treffen der Wirtschaftsminister der Schweiz, Österreichs und Deutschlands statt. Ende Juni empfing die Bundespräsidentin den niederländischen Premierminister Jan-Pieter Balkenende in Bern. Im Juli begab sie sich zu einem Gespräch mit dem französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy nach Paris. Im August empfing sie den polnischen Vizepremierminister Waldemar Pawlak zu einem offiziellen Besuch. Mit Prinz Alois von und zu Liechtenstein sowie Regierungschef Klaus Tschütscher führte sie Anfang September Gespräche anlässlich eines offiziellen Besuches in Vaduz. Im gleichen Monat empfing sie in Bern den deutschen Bundespräsidenten Christian Wulff im Rahmen eines Staatsbesuches

sowie den luxemburgischen Ministerpräsidenten Jean-Claude Juncker. Im Oktober reiste die Bundespräsidentin zu einem Staatsbesuch nach Norwegen, wo sie König Harald V, Thronfolger Haakon, Premierminister Jens Stoltenberg, Aussenminister Jonas Gahr Store sowie Industrie- und Handelsminister Trond Giske traf. Im November empfing sie den slowenischen Präsidenten Danilo Türk. Mit unseren Nachbarstaaten wurden zudem die bilateralen jährlichen Treffen auf technischer Ebene durchgeführt, wobei jenes mit Frankreich zum ersten Mal stattfand. Der neue Vorsteher des EVD, Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann absolvierte im November und Dezember Antrittsbesuche bei seinen Ministerkollegen in Italien (Wirtschaftsentwicklungsminister Paolo Romani), Frankreich (Wirtschafts- und Finanzministerin Christine Lagarde) und Österreich (Bundeswirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner und Bundeslebensminister Nikolaus Berlakovich). Sämtliche Treffen haben erneut gezeigt, wie wichtig enge Kontakte der Schweiz mit den europäischen Ländern für die Beziehungen mit der EU sind.

Die bilateralen Beziehungen mit Südosteuropa erfuhren eine Intensivierung durch das Inkrafttreten der EFTA-FHA mit Serbien und Albanien (vgl. Ziff. 4.1). Im Mai traf sich die Bundespräsidentin in Bern mit dem serbischen Ministerpräsidenten Mirko Cvetkovic. Im Juni empfing sie den Präsidenten Mazedoniens, Gjorge Ivanov. Der Staatsbesuch des türkischen Präsidenten Abdullah Gül im November stellte einen Meilenstein für die Festigung der Beziehungen mit diesem Land dar. Die Umsetzung der vom Bundesrat im Februar 2009 verabschiedeten aussenwirtschaftspolitischen Strategie des EVD für die Türkei wurde fortgesetzt und ermöglichte Fortschritte bei der Beseitigung von Handelshemmnissen.

8.2 Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Der Aussenhandel mit den GUS-Ländern, die 2009 von der Krise hart getroffen wurden, hat sich im Berichtsjahr wieder stark erholt (+ 37 %). Die schweizerischen Exporte erhöhten sich um 22 % und die Importe um 59 %. Der Handel mit Russland entspricht rund der Hälfte dieses Warenverkehrs. Der Anstieg der Exporte war besonders deutlich mit Russland (+ 25 %) und mit der Ukraine (+ 31 %). Der Anteil der GUS-Länder am schweizerischen Aussenhandel stieg auf 1,8 % (gegen 1,4 % im Vorjahr).

Die Umsetzung der aussenwirtschaftspolitischen Strategie des EVD für Russland sowie des für die Periode 2007–2010 abgeschlossenen bilateralen Aktionsplans wurden weitergeführt. In diesem Zusammenhang unterzeichneten Bundespräsidentin Leuthard und die russische Ministerin für Wirtschaftsentwicklung, Elvira Nabiullina, in Sotschi im August im Rahmen des offiziellen Besuches beim russischen Präsidenten Dmitri Medwedew einen neuen Aktionsplan für die Periode 2011–2013, der die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Handelsbeziehungen zum Ziel hat. Zu den neuen Massnahmen dieses Aktionsplans gehören die Zusammenarbeit im Energiebereich sowie die Vereinfachung der Zollformalitäten für die temporäre Ausfuhr von Präzisionsinstrumenten zu Reparaturzwecken. Die Teilnahme des Staatssekretärs für Wirtschaft am *St. Petersburg International Economic Forum* im Juni diente ebenfalls der Vertiefung der Beziehungen mit Russland. Im gleichen Monat empfing die Bundespräsidentin den georgischen Ministerpräsidenten Nika Gilauri in Bern. Die Verhandlungen über ein Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Turkmenistan wurden fortgeführt und analoge Verhandlungen mit Tadschikistan

aufgenommen. Die Tagungen der bilateralen Wirtschaftskommissionen, die mit Aserbaidshan (Januar), Belarus (März), Usbekistan (Juni) in Bern und mit der Ukraine (Oktober) in Zürich stattfanden, bezweckten, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die schweizerischen Unternehmen in diesen Ländern zu verbessern.

8.3 Nordamerika

Die amerikanische Wirtschaft erholt sich allmählich von der schwersten Rezession seit der Grossen Depression der Dreissigerjahre. Die wirtschaftliche Situation bleibt dennoch angespannt. Sorgen bereiten insbesondere das weiter anwachsende Haushaltsdefizit sowie die Lage auf dem Immobilienmarkt. Trotzdem legten die Schweizer Exporte in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres wieder um 9,7 % zu, nachdem sie 2009 deutlich gesunken waren (-9,4 %).

Auch im Berichtsjahr prägte der Fall UBS die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und den USA. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Januar eine Beschwerde gegen die Herausgabe von Bankdaten im Rahmen des Amtshilfesuchs der amerikanischen Steuerbehörden gutgeheissen hatte, unterbreitete der Bundesrat das mit den USA vereinbarte Abkommen zur Leistung von Amtshilfe in Sachen UBS dem Parlament. Dieses genehmigte den Staatsvertrag am 17. Juni. Die Lieferung der 4 450 von den USA verlangten Kundendossiers ist weitgehend abgeschlossen. Das Protokoll zur Änderung des DBA zwischen der Schweiz und den USA auf dem Gebiet der Einkommenssteuern wurde vom Parlament im Juni angenommen. Nun muss noch der US-Senat darüber befinden.

Die bilaterale Wirtschaftskommission (*Joint Economic Commission*) tagte im Juni in Washington. Diskutiert wurde unter anderem über finanzregulatorische Reformen – insbesondere über die *Too big to fail*-Problematik – und über neue US-Steuerregulierungen zur Erfassung von Auslandskonten von US-Personen (*Foreign Account Tax Compliance Act*, FATCA). Weitere Themen waren die Besteuerung von Rückversicherungern, Korruptionsbekämpfung, Energiepolitik und Klimawandel, Ernährungssicherheit, Sanktionen, Exportkontrollen und die Doha-Runde.

Im Rahmen des Kooperationsforums Schweiz-USA für Handel und Investitionen wurde die Arbeit an verschiedenen Themen fortgeführt, darunter Handel und Sicherheit, Geistige Eigentumsrechte einschliesslich Abschluss der Verhandlungen zu einem plurilateralen Abkommen gegen Fälschung und Piraterie (ACTA, vgl. Ziff. 5.8.2), Amtshilfe im Zollbereich sowie spezifische Firmenprobleme und Datenschutz bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Firmen der Schweiz und der USA.

Das *Visa Waiver Program* befreit Schweizer Bürger bei Reisen in die USA von der Visumpflicht. Die USA knüpfen den Verbleib der Schweiz in diesem Programm an die Bedingung, zwei weiteren Abkommen betreffend Austausch von Daten über potentielle oder bekannte Terroristen sowie biometrischer und daktyloskopischer Daten krimineller Personen beizutreten. Im Rahmen des zweitgenannten Abkommens prüft die Schweiz zurzeit die Teilnahme am europäischen Projekt *Prüm*, welches dieselbe Zielsetzung verfolgt. Zudem erheben die USA seit September eine Bearbeitungsgebühr von vierzehn US-Dollar auf die Registrierung im *Electronic System for Travel Authorization* (ESTA), die für eine Reise genehmigung in die USA

ohne Visum zwingend ist. Die Reisegenehmigung wird in der Regel für zwei Jahre oder bis zum Ablauf des Reisepasses erteilt.

Die bilateralen Handelsbeziehungen mit Kanada wurden durch das seit 1. Juli 2009 in Kraft getretene FTA der EFTA-Staaten mit Kanada verstärkt. Die Schweiz ist mittlerweile der viertgrösste Direktinvestor in Kanada. Im Oktober empfing Bundespräsidentin Doris Leuthard Premierminister Stephen Harper zu einem offiziellen Besuch in Bern. Dabei wurden bilaterale Themen, die internationale wirtschaftliche und finanzpolitische Lage sowie verschiedene UNO-Themen besprochen. Im Rahmen dieses Arbeitsbesuches wurde zudem das revidierte DBA unterzeichnet.

8.4 Lateinamerika

Im Berichtsjahr hat auch Lateinamerika zu wirtschaftlichem Wachstum zurückgefunden. Dies widerspiegelt sich in den schweizerischen Exporten, die nach einem starken Rückgang 2009 (–15,5 %) wieder kräftig angestiegen sind (Januar–Oktober: +11,6 %). Die Schweizer Firmen haben ihre Präsenz in der Region auch mittels Direktinvestitionen weiter verstärkt.

Die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategien für Brasilien und Mexiko wurde im Rahmen von Sitzungen der Gemischten Kommissionen fortgeführt. Die Gespräche mit Mexiko konzentrierten sich auf verschiedene Fragen zu den lokalen Bedingungen für Investoren, zum Schutz des geistigen Eigentums und zu spezifischen, vorwiegend die Pharmaindustrie betreffende Probleme.

Was Brasilien betrifft, wurde der Schwerpunkt auf die Abkommen zur Doppelbesteuerung sowie zum Austausch von Praktikanten gelegt, die zurzeit verhandelt werden. Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen konnten zudem durch eine im Juli von Staatssekretär Jean-Daniel Gerber geleitete Wirtschaftsmission intensiviert werden. Ebenfalls im Juli begab sich Staatssekretär Gerber nach Argentinien und Peru, um aktuelle wirtschaftspolitische Themen zu erörtern und die Anliegen der Schweizer Unternehmen darzulegen. In Peru boten Treffen mit verschiedenen Ministern Gelegenheit, die Kooperation insbesondere im Rahmen von Projekten der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zu verstärken.

Die Schweiz und Uruguay unterzeichneten ein DBA. Mit Kolumbien wurde das bereits 2007 ausgehandelte DBA ratifiziert, es sollte in naher Zukunft in Kraft treten.

8.5 Asien und Ozeanien

Während die Volkswirtschaften Asiens und Ozeaniens unterschiedlich von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen waren, verlief die Entwicklung im Berichtsjahr mit einem Aufschwung wieder deutlich positiver. Besonders China, Indien, Singapur und Chinesisch Taipei dürften gemäss Schätzungen des IWF wieder ein bedeutendes Wirtschaftswachstum verzeichnen haben. Beachtliche Wachstumsraten konnten einige der Mitgliedländer der *Association of Southeast Asian Nations* (ASEAN), Thailand, Malaysia, Vietnam und Indonesien sowie Korea und Hong Kong-China, ausweisen. Das Wachstum in Australien, Japan und Neuseeland fiel zwar im Vergleich zu den oben genannten Volkswirtschaften moderater, im Ver-

gleich zu anderen etablierten Industriestaaten jedoch ebenfalls insgesamt positiver aus. Der asiatisch-ozeanische Raum war entsprechend gut positioniert, um vom Wiederaufschwung des Welthandels im Berichtsjahr profitieren zu können.

Diese Verbesserung hat sich auch positiv auf die Schweizer Exportindustrie ausgewirkt. So stiegen die Ausfuhren aus der Schweiz nach Asien und Ozeanien in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres im Vergleich zur selben Periode des Vorjahrs um 14,9 %. Das grösste Warenhandelsvolumen unter allen asiatisch-ozeanischen Handelspartnern erwirtschaftete die Schweizer Wirtschaft mit China, gefolgt von Japan, Hong Kong-China und Indien.

Das 60-Jahr-Jubiläum der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und China war gleichzeitig auch ein Jubiläum langjähriger guter bilateraler Wirtschaftsbeziehungen. Der bilaterale Handelsvertrag von 1974 setzte dabei einen wichtigen Akzent. China (einschliesslich Hong Kong-China) ist seit 2002 der wichtigste Handelspartner der Schweiz in Asien.

Die Feierlichkeiten rund um das Jubiläum prägten auch das Besuchsprogramm von Bundespräsidentin Doris Leuthard. So hat die Bundespräsidentin im Januar den chinesischen Vize-Premierminister Li Keqiang und im Juni den Vorsitzenden des Chinesischen Nationalen Volkskongresses Wu Bangguo empfangen. Im August stattete sie, begleitet von einer Wirtschaftsdelegation, China einen Besuch ab. Sie vertrat den Bundesrat bei den Feierlichkeiten zum Nationentag der Schweiz an der Weltausstellung von Shanghai. Im Beisein der Bundespräsidentin und des chinesischen Staatspräsidenten Hu Jintao wurde am 13. August in Beijing eine Absichtserklärung unterzeichnet, welche die baldige Aufnahme von bilateralen Freihandelsverhandlungen in Aussicht stellt (vgl. Ziff. 4.3.2).

Eine Gelegenheit für den Austausch mit hochrangigen Vertretern aus dem asiatisch-ozeanischen Raum bot sich Bundespräsidentin Doris Leuthard im Januar am Rande des *World Economic Forum* (WEF) in Davos. Dort traf die Vorsteherin des EVD mit dem südkoreanischen Präsidenten Lee Myung-Bak, dem thailändischen Premierminister Abhisit Vejjajiva, dem vietnamesischen Premierminister Nguyen Tan Dung sowie der indonesischen Handelsministerin Mari Elka Pangestu zusammen.

Anlässlich des offiziellen Besuches des vietnamesischen Präsidenten Nguyen Minh Triet in der Schweiz im Mai unterhielten sich die beiden Präsidenten über die Entwicklungszusammenarbeit und die Ausarbeitung einer gemeinsamen Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung der Aufnahme von Freihandelsverhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Vietnam (vgl. Ziff. 4.2).

Mit einer Wirtschaftsdelegation begab sich die Bundespräsidentin im Juli nach Indonesien und Singapur. Zusammen mit dem indonesischen Präsidenten Susilo Bambang Yudhoyono wurden die Verhandlungen über ein umfassendes Freihandels- und wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien lanciert (vgl. Ziff. 4.2). In Singapur wurde die Bundespräsidentin von Präsident Sellapan Ramanathan empfangen, und sie tauschte sich mit dem Finanzminister und dem Handels- und Industrieminister zu Wirtschaftsthemen aus.

Weitere Gelegenheiten zur Pflege und Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit asiatischen Partnerstaaten bot im Mai der Arbeitsbesuch von Staatssekretär Jean-Daniel Gerber in Südkorea, bei dem auch ein Symposium zur Feier des 50-Jahr-Jubiläums der EFTA stattfand. Zudem lancierten die Schweiz und Japan im Juni in Tokio den im Freihandels- und wirtschaftlichen Partnerschaftsabkommen

vorgesehenen Unterausschuss zur Förderung engerer Wirtschaftsbeziehungen (vgl. Ziff. 4.3.1). Schliesslich fanden gegen Ende des Berichtsjahres die Tagungen der Gemischten Wirtschaftskommissionen mit Indien, China und Indonesien in der Schweiz statt.

8.6 Mittlerer Osten und Afrika

8.6.1 Mittlerer Osten und Nordafrika (MENA)

Die Länder der MENA-Region, vor allem die erdölexportierenden Länder⁴², konnten ihren Nichterdölsektor durch Stimulierungspakete vor den Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise schützen. Gemäss neusten Zahlen des IWF wird davon ausgegangen, dass das durchschnittliche Wirtschaftswachstum dieser Länder bereits wieder 3,8 % betragen wird. Andererseits konnten sich die erdölimportierenden Länder⁴³ aufgrund ihrer zum Teil limitierten Finanz- und Handelsintegration sowie dank positiver Externalitäten der expansiven Fiskalpolitik ihrer Nachbarstaaten der Krise weitgehend entziehen. Im Berichtsjahr wird für diese Länder ein BIP-Wachstum von durchschnittlichen 5,0 % erwartet. Gesamthaft wird für die MENA-Region im Berichtsjahr von einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 4,1 % ausgegangen (im Vergleich zu 2 % für Europa und 2,7 % für die USA).

Die Schweizer Exporte in die MENA-Region sanken in den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr gesamthaft um 0,3 % auf 8,07 Milliarden Schweizerfranken und die Importe stiegen um 4,2 % auf 2,1 Milliarden Schweizerfranken an. Gemessen am weltweiten Warenhandel der Schweiz machen Importe und Exporte mit der MENA-Region rund 3,5 % aus. Der Warenhandel mit den Mitgliedsländern des Golfkooperationsrates (GCC)⁴⁴ beträgt knapp die Hälfte dieses Handelsvolumens.

Zur Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie für die GCC-Länder, welche im Oktober 2007 vom Bundesrat verabschiedet wurde, konnten im Berichtsjahr weitere Schritte unternommen werden. So stattete die Bundespräsidentin im Oktober dem Emirat Katar einen Arbeitsbesuch ab und führte dort Gespräche mit dem Emir, Scheich Tamim bin Hamad bin Khalifa Al-Thani, mit Premierminister Hamad bin Jasssem bin Jabr Al-Thani sowie mit dem Wirtschafts- und Finanzminister. Einen weiteren Schritt bildete die von Staatssekretär Jean-Daniel Gerber geleitete Wirtschaftsmission nach Saudi-Arabien und in das Emirat Katar von Ende Oktober. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit einer baldigen Ratifizierung des FHA EFTA-GCC bekräftigt (vgl. Ziff. 4.2).

Anschliessend an ihren Arbeitsbesuch im Emirat Katar reiste die Bundespräsidentin auf Einladung des Königs mit einer gemischten Wirtschaftsdelegation nach Jordanien. Neben einem Arbeitsgespräch mit König Abdullah II ibn Hussein al-Hashemi führte sie Gespräche mit Premierminister Samir Rifai, mit mehreren Ministern und mit dem Präsidenten des Senats, Taher Masri.

⁴² Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Saudi Arabien, Sudan und Vereinigte Arabische Emirate.

⁴³ Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien.

⁴⁴ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Staatssekretär Gerber begab sich Anfang Juni mit einer Wirtschaftsdelegation nach Ägypten und unterzeichnete das ISA zwischen der Schweiz und Ägypten (vgl. Ziff. 11.2.2) und eröffnete den Anlass zur Feier des 50-jährigen Bestehens der EFTA (vgl. Ziff. 3.3).

Der Staatssekretär des SECO traf sich ausserdem im September am Rande des Comptoir Suisse in Lausanne mit Mohammed Safadi, dem Minister für Wirtschaft und Handel des Gastlandes Libanon.

8.6.2 Subsahara Afrika (SSA)

Das Wirtschaftswachstum der Region wird für das Berichtsjahr gemäss Schätzungen des IWF auf 5 % prognostiziert (im Vergleich zu 2,6 % im Jahr 2009). Dieses Wachstum fusst auf der Neubelebung der Exporte nach Europa, der Erholung der Rohstoffpreise, aber auch auf einer robusten lokalen Nachfrage. Der Wiederanstieg der internationalen Erdölpreise und die allmähliche Erholung in der globalen Nachfrage wirkten besonders stützend auf die erdölexportierenden Länder⁴⁵ der Region. Die *Middle-Income-Länder*⁴⁶ in SSA waren durch ihre grössere Integration in den Weltmarkt von der Wirtschaftskrise stärker betroffen. Die *Low-Income-Länder*⁴⁷ wiederum waren der Krise am wenigsten ausgesetzt, weshalb im Berichtsjahr keine grossen konjunkturellen Änderungen zu verzeichnen sind.

Trotz der guten Entwicklung stiegen die Schweizer Exporte in die Länder der SSA in den ersten zehn Monaten des Berichtsjahres im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode gesamthaft nur um 1,7 % auf 1,4 Milliarden Schweizerfranken an und die Importe sanken um mehr als 40 % auf 0,99 Milliarden Schweizerfranken. Verglichen mit dem weltweiten Warenhandel der Schweiz wurden nur gerade rund 0,7 % der Waren mit dieser Region gehandelt.

Die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie für Südafrika, welche im Dezember 2007 vom Bundesrat genehmigt worden war, ist im Berichtsjahr weiter vorangekommen. Ende März reiste der Staatssekretär des SECO mit einer Wirtschaftsdelegation nach Südafrika und traf sich zu bilateralen Gesprächen mit mehreren Ministern sowie mit der Gouverneurin der südafrikanischen Zentralbank. In Pretoria fand die zweite Sitzung der Gemischten Wirtschaftskommission) Schweiz–Südafrika statt.

Auch die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Ghana konnten im Berichtsjahr weiter vertieft werden. So stattete der Präsident der Republik Ghana John Evans Atta Mills in Begleitung mehrerer Ministerkollegen der Bundespräsidentin am 30. August einen offiziellen Besuch ab.

Anlässlich des Frankophoniegipfels in Montreux vom 22. bis 28. Oktober traf die Bundespräsidentin mit der ägyptischen Ministerin für Internationale Kooperation Faiza Abul Naga, mit dem algerischen Senatspräsidenten Abdelkader Bensalah sowie mit verschiedenen Staatsoberhäuptern der SSA-Region (Kamerun, Burundi, Benin, die Republik Kongo, Tschad und Gabun) zusammen.

⁴⁵ Angola, Äquatorial Guinea, Gabun, Nigeria, Republik Kongo und Tschad: durchschnittlich erwartetes BIP-Wachstum 2010 von 6,7 %.

⁴⁶ Botswana, Kap Verde, Mauritius, Namibia, Seychellen, Swasiland und Südafrika: durchschnittlich erwartetes BIP-Wachstum 2010 von 3,3 %.

⁴⁷ Äthiopien, Elfenbeinküste, Ghana, Kamerun, Kenia, Tansania und Uganda: durchschnittlich erwartetes BIP-Wachstum 2010 von 4,9 %.

In den internationalen Exportkontrollregimen setzt sich die Schweiz für gezielte Kontrollen ein, welche sich auf proliferationsrelevante und kritische Güter konzentrieren und der technologischen Entwicklung Rechnung tragen. Durch ihre aktive Mitwirkung engagiert sich die Schweiz für praxistaugliche Kontrollen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Exportindustrie. Die geplanten Revisionen im Rahmen der Vereinbarung von Wassenaar sowie der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) bieten eine gute Möglichkeit für die konkrete Umsetzung dieser Politik.

Im Bereich der wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen führte das EVD eine Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes durch. Aufgrund eines Beschlusses des UNO-Sicherheitsrates wurde eine neue Sanktionsverordnung gegenüber Eritrea erlassen. Hingegen konnten die Zwangsmassnahmen gegenüber Sierra Leone nach dreizehn Jahren aufgehoben werden. Die Massnahmen gegenüber Iran wurden erneut verschärft. Im Gegensatz zur Schweiz haben die USA, die EU und weitere Länder weitere Sanktionen gegenüber Iran beschlossen. Das SECO sah sich mit einer Vielzahl von Anfragen zu Iran-Geschäften konfrontiert.

9.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen

9.1.1 Politische Entwicklungen international und national

Die Schweiz ist Mitglied der vier bestehenden internationalen Exportkontrollregime⁴⁸, welche Massnahmen für den Export von Gütern und Technologien zur Herstellung oder zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bzw. von konventionellen Waffen erarbeiten. Als weltweit einer der wichtigsten Exporteure von kontrollierten doppelt verwendbaren Gütern (*Dual-Use* Güter) hat die Schweiz ein grosses Interesse daran, die Weiterentwicklung dieser Regime aktiv mitzugestalten.

So hat sich die Schweiz im Rahmen der Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG) aktiv dafür eingesetzt, dass ihre Rechte und Interessen insbesondere im Bereich der Anreicherungstechnologie gewahrt werden. Ein ursprünglich von den USA eingebrachter Vorschlag zur Änderung der Richtlinien hätte die Schweiz in dieser Beziehung benachteiligt. Die formelle Verabschiedung des neuen Textes steht noch aus.

Vor dem Hintergrund wichtiger technologischer Entwicklungen hat die NSG Ende 2010 mit der Revision ihrer Kontrolllisten begonnen, welche sich über mehrere Jahre hinziehen wird. Die Schweiz hat sich dafür eingesetzt, dass kürzlich eingebrachte Einzelvorschläge zur Anpassung der Güterlisten wie zum Beispiel die Tren-

⁴⁸ Australiengruppe (AG), Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Raketentechnologie Kontrollregime (MTCR), Vereinbarung von Wassenaar (WA) mit je rund vierzig Teilnehmerstaaten.

nung von stabilen Isotopen im Rahmen der Revision behandelt werden. Die NSG ist für die Schweizer Industrie insbesondere wegen ihrer Bestimmungen für Werkzeugmaschinen und Vakuum-Technologie von grosser Bedeutung.

Die Schweiz hat im Berichtsjahr den Vorsitz der Plenarversammlung der Vereinbarung von Wassenaar übernommen. Unter ihrer Leitung wurden die Beitrittsgesuche Serbiens und Islands geprüft. Vor deren definitiven Aufnahme muss noch die Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebungen beobachtet werden. Im Dezember hat das Plenum den Zeitplan für die Arbeiten zur Gesamtüberprüfung der Funktionsweise des Regimes gutgeheissen. Unabhängig vom Plenumsvorsitz hat die Schweiz wie bereits im Vorjahr die Treffen der Bewilligungsbehörden der Teilnehmerstaaten dieses Regimes (*Licensing and Enforcement Officers Meeting*, LEOM) präsiert.

Die Australiengruppe hat zum Ziel, die Weiterverbreitung von chemischen und biologischen Waffen zu verhindern. Im Rahmen dieses Regimes organisierte die Schweiz im November in Genf ein Zwischentreffen, um über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kontrollen zu diskutieren.

Nach der missbräuchlichen Verwendung eines von der Schweiz an Tschad gelieferten militärischen Trainingsflugzeugs beschloss der Bundesrat 2008, einen Vorschlag für die Revision des Güterkontrollgesetzes (SR 946.202) auszuarbeiten. Konkret sollte ein neuer allgemeiner Ablehnungsgrund in den Gesetzestext aufgenommen werden. Der Nichteintretensbeschluss des Parlaments zeigt, dass die Mehrheit der Räte die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ausreichend beurteilt.

In den vergangenen Jahren war eine stetige Zunahme von Beschaffungsversuchen für nicht kontrollierte Güter zu verzeichnen, die auf Grund ihrer technischen Eigenschaften ebenfalls für proliferationsrelevante Zwecke missbraucht werden können. Ein Entscheid des Bundesgerichts von Januar zeigte, dass basierend auf der bestehenden Gesetzgebung (Meldepflicht oder *Catch-all*-Klausel gemäss Art. 4 der Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1) solche Fälle nur unzureichend geahndet werden können. Eine entsprechende Anpassung der GKV wird geprüft.

9.1.2 Kontrolle bewilligungs- oder meldepflichtiger Güter

Die bewilligungspflichtigen doppelt verwendbaren und die besonderen militärischen Güter werden von der GKV sowie der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) erfasst. Die im Rahmen der Exportkontrollregime beschlossenen Nachführungen werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen. Die letzte Anpassung datiert vom 1. Januar.

Die Eckdaten zu den Ausfuhren im Rahmen des GKG sind in der Tabelle unter Ziffer 9.1.3 zusammengefasst. Der Gesamtwert aller Güter, die mit einer Bewilligung exportiert wurden, liegt allerdings um ein Vielfaches über dem angegebenen Betrag von 721,3 Millionen Schweizerfranken, denn in dieser Summe sind Güter, die mit einer Generalausfuhrbewilligung exportiert wurden, nicht enthalten.

In der Berichtsperiode lehnte das SECO insgesamt vier Exportgesuche ab, darunter zwei sogenannte *Catch-all*-Meldungen gemäss Artikel 4 GKV. Die im Vergleich zum Vorjahr geringe Anzahl von Ablehnungen dürfte sich durch die erzielten Erfolge in den Nonproliferationsbestrebungen begründen lassen, welche die Beschaffungsversuche bereits in einem frühen Stadium verhindern. Diese Beschaffungsabwehrmassnahmen basieren auf einer engen Zusammenarbeit des SECO

mit anderen Bundesbehörden, insbesondere der Zollverwaltung und dem Nachrichtendienst, sowie auf internationaler Kooperation. Zudem dürfte auch die gesteigerte Sensibilität der relevanten Wirtschaftskreise dazu beigetragen haben, dass diese vermehrt bereits im Vorfeld auf möglicherweise proliferationsrelevante und kritische Geschäfte verzichten. In Bezug auf Iran trugen zudem zunehmende Schwierigkeiten bei der finanziellen Abwicklung von Geschäften zur grundsätzlichen Zurückhaltung der Industrie bei.

Die von der Schweiz erlassenen Sanktionen gegenüber Iran, basierend auf der Resolution 1929 des UNO-Sicherheitsrates, und ihre Diskrepanz zu den durch die USA, die EU und weitere Länder beschlossenen erweiterten Sanktionen (vgl. Ziff. 9.2.1), trugen zur erhöhten Wachsamkeit, aber auch Verunsicherung der Wirtschaft bei. Beim SECO gingen zahlreiche Anfragen betreffend der weiterhin möglichen legalen Geschäftstätigkeiten aus der Schweiz mit Iran ein. So wurden vom SECO allein in der Periode Juni bis September über 270 Anfragen bezüglich der Ausfuhr nicht kontrollierter Güter in den Iran im Gesamtwert von 123 Millionen Schweizerfranken geprüft und für nicht proliferationsrelevant befunden.

9.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 wurden gestützt auf GKV und ChKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

| Einzelbewilligungen ¹ | Anzahl | Wert in Mio. CHF |
|---|--------------|------------------|
| – Nuklearbereich (NSG): | | |
| – eigentliche Nukleargüter | 158 | 28,0 |
| – doppelt verwendbare Güter | 400 | 211,5 |
| – doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG) | 180 | 33,1 |
| – doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR) | 56 | 40,7 |
| – Bereich konventionelle Waffen (WA): | | |
| – doppelt verwendbare Güter | 569 | 355,7 |
| – besondere militärische Güter (ohne Kriegsmaterial) | 167 | 45,8 |
| – Waffen (nach Anhang 5 GKV) ² | 68 | 1,5 |
| – Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) ³ | 21 | 4,5 |
| – bewilligte Güter nach ChKV | 13 | 0,5 |
| Total | 1 632 | 721,3 |

| Abgelehnte Ausfuhren | Anzahl | Wert in CHF |
|--|---------------|--------------------|
| – im Rahmen der NSG | – | – |
| – im Rahmen der AG | 1 | 130 152 |
| – im Rahmen des MTCR | 1 | 5 000 000 |
| – im Rahmen des WA | – | – |
| – im Rahmen der <i>Catch all</i> -Regelung | 2 | 451 230 |
| Total | 4 | 5 581 382 |

| | | |
|--|----|---|
| Meldungen nach Art. 4 GKV (<i>Catch all</i>) | 24 | – |
|--|----|---|

Anzahl Generalausfuhrbewilligungen⁴

| | |
|---|------------|
| – Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV) | 145 |
| – Ausserordentliche Generalausfuhr- bewilligungen (AGB nach GKV) | 25 |
| – Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV) | 10 |
| Total | 180 |

| | |
|---------------------------|-----|
| Einfuhrzertifikate | 530 |
|---------------------------|-----|

¹ Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimen erfasst werden.

² Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54), aber nicht international kontrolliert ist.

³ Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977, SR 941.41), aber nicht international kontrolliert ist.

⁴ Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

9.2 Embargomassnahmen

Das Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG, SR 946.231) ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Es hat sich grundsätzlich bewährt und bietet eine solide Grundlage für die Umsetzung internationaler Sanktionsbeschlüsse in der Schweiz. Bei der Anwendung des Gesetzes hat sich in der Praxis dennoch ein Anpassungsbedarf bei verschiedenen Bestimmungen ergeben. Ein Entwurf zur Änderung des EmbG wurde deshalb am 18. Juni in die Vernehmlassung gegeben. Vorgeschlagen wurden insbesondere eine Anpassung der Amtshilfebestimmung, eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Zwangsmassnahmen sowie mehrere Änderungen bei den Strafbestimmungen.

9.2.1

Embargomassnahmen der UNO

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen UNO-Sanktionskomitees wurde der Anhang 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban (SR 946.203) im Berichtsjahr mehrmals nachgeführt (AS 2010 555, 891, 1235, 1607, 2183, 3331, 3515, 3627, 4057, 4935, 5249, AS 2011 49). Dieser Anhang enthält die Namen der Personen, Gruppen und Organisationen, welche den Sanktionsmassnahmen (Finanzsanktionen, Ein- und Durchreisesperre, Rüstungsgüterembargo) unterworfen sind. Ende Jahr waren in der Schweiz aufgrund dieser Verordnung Guthaben von rund 17 Millionen Schweizerfranken gesperrt.

Als Reaktion auf die Kritik am *De-Listing*-Verfahren beschloss der UNO-Sicherheitsrat mit der Resolution 1904 (2009) die Schaffung einer Ombudsstelle, die am 3. Juni vom UNO-Generalsekretär mit der kanadischen Richterin Kimberly Prost besetzt wurde. Am 4. März nahm der Nationalrat eine Motion des Ständerates (ehemals Motion Dick Marty) an. Diese verpflichtet den Bundesrat, die Sanktionen gegen natürliche Personen, die aufgrund von Resolutionen im Namen der Terrorismusbekämpfung ausgesprochen wurden, ab dem Jahr 2011 nicht mehr umzusetzen, falls gewisse rechtsstaatliche Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 18. Mai 2004 über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den *Development Fund for Iraq* (SR 946.206.1) wurde bis am 30. Juni 2013 verlängert (AS 2010 2805). Das Beschwerdeverfahren, welches in einem Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gezogen wurde, ist weiterhin hängig.

Die Verordnung vom 19. Januar 2005 über Massnahmen gegenüber Liberia wurde vom Bundesrat am 17. Februar geändert (AS 2010 683). Das Rüstungsgüterembargo wurde den Vorgaben der Resolution 1903 (2009) des UNO-Sicherheitsrates angepasst, zudem wurden die Finanz- und Reisesanktionen gegenüber einer natürlichen Person aufgehoben.

Die seit dreizehn Jahren bestehenden Sanktionen gegenüber Sierra Leone wurden vom UNO-Sicherheitsrat am 29. September mit der Resolution 1940 aufgehoben. Die Regierung kontrolliert mittlerweile wieder das gesamte Hoheitsgebiet, und die nichtstaatlichen Streitkräfte wurden entwaffnet. Die wirtschaftliche und soziale Lage hat sich ebenfalls verbessert. Der Bundesrat hob daraufhin die Verordnung vom 8. Dezember 1997 über Massnahmen gegenüber Sierra Leone (SR 946.209) am 3. November auf (AS 2010 5029).

Der Anhang der Verordnung vom 22. Juni 2005 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Republik Kongo (SR 946.231.12) wurde vom EVD am 28. September nach Vorgabe des zuständigen UNO-Sanktionskomitees angepasst (AS 2010 4505). Der Anhang listet die Personen, Unternehmen und Organisationen auf, deren Vermögenswerte gesperrt sind und die einer Ein- und Durchreisesperre unterliegen.

Der UNO-Sicherheitsrat beschloss am 9. Juni mit der Resolution 1929 zusätzliche Sanktionsmassnahmen gegenüber Iran, da dieser den Forderungen des Rates bezüglich seines Nuklear- und Raketenprogramms nicht nachgekommen war. Der Bundesrat setzte die verbindlichen Beschlüsse des Sicherheitsrates mit zwei Änderungen der Verordnung vom 14. Februar 2007 über Massnahmen gegenüber der Islamischen

Republik Iran um (SR 946.231.143.6, AS 2010 2879, 3569). Die USA, die EU und verschiedene weitere Staaten ergriffen im zweiten Halbjahr zusätzliche unilaterale Sanktionsmassnahmen gegenüber Iran. Diese hatten unter anderem zur Folge, dass Zahlungen von bzw. in den Iran, auch für unproblematische Geschäfte, sehr schwierig wurden (vgl. Ziff. 9.1.2).

Mit der Verordnung vom 13. Mai 2009 über Massnahmen gegenüber Somalia (SR 946.231.169.4) werden die vom UNO-Sicherheitsrat mit der Resolution 1844 ergriffenen Massnahmen umgesetzt. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Rüstungsgüterembargo sowie Finanz- und Reiserestriktionen. In Ausführung eines Beschlusses des UNO-Sanktionskomitees nahm das EVD am 7. Mai acht Personen sowie eine Organisation in den Anhang der Verordnung auf (AS 2010 2059).

Mit der Resolution 1907 (2009) erliess der UNO-Sicherheitsrat ein umfassendes Rüstungsgüterembargo sowie Finanz- und Reiserestriktionen gegenüber Eritrea. Das Land gefährdet mit der Unterstützung von bewaffneten somalischen Rebellen- gruppen die Friedensbemühungen sowie die Stabilität der Region. Ausserdem weigert sich Eritrea, die Resolution 1862 (2009) bezüglich der Grenzstreitigkeiten mit Djibouti zu respektieren. Zur Umsetzung dieses Sicherheitsratsbeschlusses erliess der Bundesrat am 3. Februar die Verordnung über Massnahmen gegenüber Eritrea (SR 946.231.132.9, AS 2010 559).

Die übrigen auf Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates basierenden Verordnungen wurden unverändert weitergeführt.

9.2.2 Embargomassnahmen der EU

Der Bundesrat beschloss am 24. Februar eine Verschärfung der Sanktionen gegenüber Guinea (AS 2010 767, SR 946.231.138.1). Gegenüber den bereits mit einem Einreiseverbot belegten Personen wurden ebenfalls Finanzsanktionen verhängt. Zusätzlich wurde die Lieferung von Gütern, welche zur internen Repression verwendet werden können, untersagt sowie das Rüstungsgüterembargo ausgeweitet. Die bestehende Verordnung, welche am 16. Dezember 2009 in Anlehnung an einen Beschluss der EU erlassen worden war, wurde einer Totalrevision unterzogen. Mit den Zwangsmassnahmen soll die Regierung Guineas dazu bewegt werden, möglichst rasch demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse herbeizuführen und die Menschenrechte zu respektieren. Mit der Änderung des Anhangs 2 der Verordnung vom 15. April (AS 2010 1611) wurden die Sanktionsmassnahmen gegenüber vier natürlichen Personen aufgehoben.

Die Zwangsmassnahmen gegenüber Simbabwe, welche der Bundesrat mit Verordnung vom 19. März 2002 (SR 946.209.2) in Anbetracht der Wahlmanipulationen und Menschenrechtsverletzungen in diesem Land beschlossen hatte, wurden weitergeführt. Es handelt sich dabei um ein Ausfuhrverbot für Rüstungs- und Repressionsgüter sowie Finanz- und Reisesanktionen gegenüber bestimmten Unternehmen und Personen mit engen Beziehungen zum Regime Mugabe. Das EVD strich, in Übereinstimmung mit EU-Beschlüssen, fünf Personen und neun Unternehmen aus der Liste in Anhang 2 der Verordnung (AS 2010 739, 905). Von den Sanktionsmassnahmen sind damit noch 198 Personen und 31 Unternehmen betroffen.

Die Anhänge 2 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Massnahmen gegenüber Myanmar (SR 946.231.157.5) wurden in Übereinstimmung mit der EU nachgeführt (AS 2010 5549). Es handelt sich dabei um die Listen von Personen und Unternehmen, die den Sanktionsmassnahmen unterstehen.

Die ebenfalls in Anlehnung an die EU erlassenen Sanktionsverordnungen gegenüber bestimmten Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien (SR 946.207) und gegenüber Belarus (SR 946.231.116.9) wurden unverändert weitergeführt.

9.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Die Massnahmen zur Umsetzung des internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten (*Kimberley Process Certification Scheme*) wurden weitergeführt. Damit soll verhindert werden, dass Rohdiamanten aus Konfliktgebieten in den legalen Handel gelangen. Mit 73 teilnehmenden Staaten (einschliesslich die Mitgliedstaaten der EU) wird praktisch die gesamte weltweite Rohdiamantenproduktion bzw. der Rohdiamantenhandel durch das Zertifizierungssystem erfasst.

Nach neunmonatigem Verbot konnte Simbabwe im September erstmals Diamanten aus dem umstrittenen Marange-Gebiet versteigern. Der Kimberley Prozess hatte Simbabwe einer Spezialordnung unterstellt, nachdem bekannt geworden war, dass es in den Diamantenfeldern Maranges zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch die Armee gekommen war.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2009 und dem 30. September 2010 insgesamt 516 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In derselben Periode wurden Rohdiamanten im Wert von 1,29 Milliarden US-Dollar (10 Mio. Karat) importiert bzw. in Zolllager eingelagert und solche im Wert von 1,53 Milliarden US-Dollar (10 Mio. Karat) exportiert bzw. ausgelagert. Über 99 % des Rohdiamantenhandels findet in der Schweiz über die Zollfreilager statt. Die Zahlen bestätigen den Aufschwung im Diamantengeschäft nach der Krise.

10 Standortförderung

10.1 Exportförderung und Exportrisikoversicherung

Die Exportförderung und die Exportrisikoversicherung sowie die Standortpromotion des Bundes zielen darauf ab, die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen im Ausland zu erleichtern und die Grundlagen für eine erfolgreiche Ansiedlung ausländischer Investitionen in der Schweiz zu legen.

Neben den Nachwirkungen der Wirtschaftskrise beeinflusste insbesondere die starke Aufwertung des Schweizerfrankens gegenüber dem Euro die Geschäftstätigkeit von exportorientierten Schweizer Firmen. Die Nachfrage dieser Unternehmen nach Dienstleistungen von «Osec Business Network Switzerland» (Osec) sowie der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) war 2010 erneut ausgeprägt. Den im Rahmen der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen 2009 bzw. per Anfang 2010 lancierten neuen Projekten und Produkten

beider Organisationen kam dabei besondere Bedeutung zu. Wie externe Evaluationen der Mandate des Bundes an Osec (Exportförderung und Standortpromotion) sowie der Tätigkeit der SERV zeigten, arbeiteten diese Organisationen in den letzten vier Jahren bedürfnisorientiert und effizient.

10.1.1 Osec Business Network Switzerland (Osec)

Operativ werden die Aufgaben im Bereich der Exportförderung seit 1927 durch den privatrechtlichen Verein Osec ausgeführt. Osec bietet schweizerischen und liechtensteinischen KMU insbesondere Erstinformation über ausländische Märkte und Basisberatung zu Exportfragen an, führt aber beispielsweise auch Schweizer Gemeinschaftsauftritte an ausländischen Leitmessen durch. Darüber hinaus vermittelt Osec auch kommerzielle Dienstleistungen.

Osec verfolgt eine Plattformstrategie, welche der Vorgabe der Subsidiarität folgt und auf dem Einbezug von privaten Beratern und Experten beruht. Die an private Experten und Firmen übertragenen Mandate haben weiter zugenommen und machen mittlerweile einen grossen Teil der Tätigkeiten aus. An die Industrie- und Handelskammern wurden 2009 insgesamt 1.1 Millionen Schweizerfranken für Aufträge und gemeinsame Projekte überwiesen. Insgesamt beschäftigte Osec an ihren Standorten in Zürich, Lausanne und Lugano per Ende 2010 111 Personen, was rund 96 Vollzeitstellen entspricht.

Im Ausland gehören die Schweizer Botschaften und Generalkonsulate zu den wichtigsten Partnern von Osec. In den wichtigsten aktuellen und zukunftssträchtigen Exportmärkten stützt sich Osec auf achtzehn *Swiss Business Hubs*. Sie sind in der überwiegenden Zahl der Fälle den Botschaften angegliedert. Zwei dieser *Business Hubs*, diejenigen in Kanada und in Südkorea, sind im Berichtsjahr neu eröffnet worden.

Im Herbst 2009 hatte das Parlament im Rahmen des dritten Pakets der konjunkturellen Stabilisierungsmassnahmen den Aufbau von Exportplattformen beschlossen. Im Sinne einer Anschubfinanzierung soll damit innovativen, aber im Ausland weitgehend unbekanntem KMU geholfen werden, ihre Produkte und Dienstleistungen unter einer gemeinsamen Dachmarke im Ausland zu vermarkten. Die Gesamtkoordination des Projektes wurde Osec im Rahmen ihres Exportfördermandates übertragen. Seit dem Frühsommer 2010 sind die drei Exportplattformen in den Bereichen *Cleantech*, *Medtech* sowie *Architektur/Engineering/Design* operativ.

Das Schwergewicht der Aktivitäten von Osec im Bereich der Exportförderung lag in der Berichtsperiode in der raschen Umsetzung der Zusatzmandate zugunsten der Konjunkturstabilisierung sowie der Optimierung der bestehenden Exportförderdienstleistungen. Die Nachfrage der KMU nach Osec-Dienstleistungen nahm im Berichtsjahr nochmals signifikant zu.

Eine Evaluation bezeichnet die Arbeit der Osec in der Periode von 2008 bis Mitte 2010 insgesamt als zweckmässig und wirtschaftlich⁴⁹. Die Subsidiarität wird gemäss

⁴⁹ Schlussbericht Evaluation Leistungsvereinbarungen Exportförderung und Information Unternehmensstandort Schweiz 2008-2010, vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00476/00479/index.html?lang=de>.

den Evaluatoren angemessen respektiert. Die von den Autoren der Studie gemachten operationellen und organisatorischen Empfehlungen beziehen sich vor allem darauf, dass Osec ihr internes Branchenwissen in der Exportförderung gezielt aufbauen und ergänzen solle. Osec solle gemäss den Evaluatoren zudem die Kundenbeziehungen noch besser pflegen und Produkte und Dienstleistungen entwickeln, die noch spezieller den Bedürfnisse kleiner Firmen entsprechen.

10.1.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Mit einem Neuengagement von 3,5 Milliarden Schweizerfranken und einem Unternehmenserfolg von 79,2 Millionen Schweizerfranken konnte der Bundesrat ein insgesamt erfolgreiches Geschäftsjahr 2009 der SERV zur Kenntnis nehmen.

Der starke Rückgang von Aufträgen für die Schweizer Exportwirtschaft in den Krisenjahren 2008 und 2009 führte zu Umsatzeinbrüchen und damit zu Liquiditätseingüssen, welche auch noch 2010 spürbar waren. Zwar hat sich die Auftragslage in der Schweizer Exportwirtschaft im Berichtsjahr erholt, doch vielen Firmen fehlten nach wie vor die finanziellen Mittel, um die Produktion zu finanzieren. In dieser Situation konnte die SERV insbesondere auch dank den im Rahmen der zweiten Phase der konjunkturstabilisierenden Massnahmen des Bundes eingeführten neuen Produkten die Exportunternehmen wirksam unterstützen. Zu diesen neuen Produkten gehören eine Fabrikationskreditversicherung, eine Bondgarantie und eine Refinanzierungsgarantie. Sie haben zum Ziel, den Exporteuren den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu erleichtern und Liquiditätseingüssen vorzubeugen.

Insbesondere die Bondgarantien und Fabrikationskreditversicherungen stiessen seit ihrer Einführung im Mai 2009 auf ein grosses Echo: Mit über hundert Bondgarantien und Fabrikationskreditversicherungen konnte die SERV Exportgeschäfte im Auftragswert von über 1,5 Milliarden Schweizerfranken unterstützen, und damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Über zwei Drittel der ausgestellten Bondgarantien und Fabrikationskreditversicherungen entfielen auf KMU.

Wie bereits in den Vorjahren waren Versicherungen der SERV für Exportgeschäfte in Länder wie Russland, Türkei oder nach Algerien besonders gefragt. Der Trend zur Absicherung von Projektfinanzierungen hielt an, zum Teil auch in Kernländern der OECD, schwächte sich aber gegenüber dem Vorjahr ab. Im Berichtsjahr kam es bei einigen Exporteuren zu Zahlungsverzögerungen. Trotzdem mussten bis anhin nur geringfügige Entschädigungen ausbezahlt werden. Erfahrungsgemäss kann die SERV diese ausbezahlten Entschädigungen, in der Regel auf der Grundlage von Umschuldungsabkommen mit den betroffenen Staaten, teilweise wieder einbringen.

Im Rahmen einer externen Evaluation wurde die Geschäftstätigkeit der SERV seit ihrer Betriebsaufnahme am 1. Januar 2007 umfassend untersucht⁵⁰. Die Evaluation bescheinigt ihr eine effiziente und effektive Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Die Rückmeldungen der Kunden sind durchwegs positiv, das Dienstleistungsangebot im internationalen Vergleich konkurrenzfähig. Die Evaluation kommt weiter zum Schluss, dass SERV-gedekte Geschäfte im jährlichen Durchschnitt eine

⁵⁰ Evaluation der Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV, Schlussbericht, vgl. <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00595/00596/index.html>.

Bruttowertschöpfung von 939 Millionen Schweizerfranken bei den Exporteuren ausgelöst haben. Dazu kommt eine indirekte Bruttowertschöpfung von 1 581 Millionen Schweizerfranken, die bei den Zulieferern zur Exportindustrie bzw. bei weiteren Branchen durch Einkommens- und Investitionseffekte ausgelöst wurde. Die direkte Beschäftigungswirkung beträgt im Durchschnitt pro Jahr 5 173 Vollzeit-äquivalente (VZÄ) bzw. indirekt 10 971 VZÄ⁵¹. Die Evaluation ergab keine Hinweise, dass die SERV bei ihrer Geschäftstätigkeit die aussenpolitischen Grundsätze der Schweiz missachtet oder dass nennenswerte Probleme im Bereich der Subsidiarität bestehen.

10.1.3 Exportfinanzierung (OECD)

Die über zwei Jahre dauernden Verhandlungen im Rahmen des Exportkreditarrangements der OECD über ein neues Prämiensystem konnten im Februar erfolgreich abgeschlossen werden. Damit werden neben den bereits im Jahr 1999 harmonisierten Mindestprämien für politische Risiken (Länderrisiken) neu auch solche der Exportkreditagenturen für wirtschaftliche Risiken (Käufer, Banken) eingeführt. Das neue Prämiensystem trägt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei und wird voraussichtlich am 1. September 2011 in Kraft treten.

Weiterer Arbeitsschwerpunkt der Exportkreditgruppe und der Mitglieder des Exportkreditarrangements der OECD waren Verhandlungen zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des 2009 revidierten und verabschiedeten Sektorabkommens für erneuerbare Energien und Wasserprojekte. Im Besonderen soll das Sektorabkommen durch Technologien erweitert werden, die einen substanziellen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten. Die im Vorjahr in der Exportkreditgruppe begonnene Überarbeitung der seit 2007 gültigen Umweltrichtlinien wurde weiter geführt. Soziale Aspekte, inklusive Menschenrechte sollen in Zukunft umfassender berücksichtigt werden.

10.1.4 Umschuldungen (Pariser Klub)

Die Folgen der globalen Finanzkrise beeinflussten die Aktivitäten des Pariser Klubs weiterhin. Zahlungsschwierigkeiten grosser privater oder halbstaatlicher Unternehmen stellten den Klub vor neue Herausforderungen. Traditionell befasst er sich mit zwischenstaatlichen, respektive staatlich garantierten, privaten Forderungen. Im Falle Dubais, Kasachstans und Islands wurden jedoch ausserhalb des Pariser Klubs Restrukturierungen von Grossunternehmen ausgearbeitet, welche auf Schuldnerseite auch eine staatliche Involvierung zur Folge hatten.

Durch die Beschleunigung der globalen wirtschaftlichen Machtverschiebung und das Auftreten aufstrebender Schwellenländer als Gläubiger müssen zunehmend neue Akteure in die Umschuldungsbemühungen eingebunden werden, um den Erfolg der im Pariser Klub getroffenen Massnahmen sicherzustellen.

Mit Liberia, der Republik Kongo sowie sechs weiteren Staaten wurden Entschuldungsvereinbarungen ausgehandelt. Haiti, welches im Januar von einem schweren

⁵¹ Nicht untersucht wurden die sogenannten Mitnahmeeffekte, also der Anteil jener Geschäfte, die auch ohne eine SERV-Versicherungsdeckung ausgeführt worden wären.

Erdbeben getroffen worden war, hatte vom Pariser Klub bereits im Sommer 2009 einen vollständigen Schuldenerlass erhalten.

Nachdem die Republik Kongo und die Zentralafrikanische Republik den Erfüllungszeitpunkt (*Completion Point*) erreicht und somit den *Heavily Indebted Poor Country-Prozess* (HIPC-Prozess) erfolgreich beendet haben, konnte die Schweiz mit diesen beiden Staaten am 21. Juli, respektive 15. Juli ein bilaterales Abkommen unterzeichnen, mit dem sämtliche Schulden (11,1 resp. 20,6 Millionen Schweizerfranken) erlassen wurden. Liberia, welches den HIPC-Completion Point im Juni 2010 erreicht hat, werden nach Unterzeichnung des bilateralen Abkommens die restlichen Schulden im Umfang von 3,3 Millionen Schweizerfranken ebenfalls erlassen. Des weiteren konnte Angola aus dem Schuldendienst entlassen werden.

10.2 Standortpromotion

Der internationale Standortwettbewerb bleibt auch nach der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise intensiv. Nach zwei diesbezüglich eher schwierigen Jahren konnte festgestellt werden, dass im Berichtsjahr das Interesse von ausländischen Firmen an Investitionen in der Schweiz wieder grösser geworden ist. Aufgrund der insgesamt günstigeren Rahmenbedingungen konnte Osec ihr eng mit den Kantonen abgestimmtes Programm im Bereich der Standortpromotion ohne nennenswerte Schwierigkeiten umsetzen.

Im Rahmen der Standortpromotion fördert der Bund die Ansiedlung ausländischer Unternehmen in der Schweiz, mit dem Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Erhöhung des Steuersubstrats. Potenzielle Investoren werden mit Publikationen, dem Internet, den Medien sowie an Veranstaltungen über die Schweiz als Unternehmensstandort informiert. Gesetzliche Grundlage ist das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 194.2). Der Vollzug der Massnahmen ist seit 2008 über eine Leistungsvereinbarung an Osec übertragen und wird eng mit den Kantonen abgestimmt. Osec verfügte auch 2010 über ein Budget von rund sechs Millionen Schweizerfranken, davon stammten wiederum 1,3 Millionen aus Beiträgen der Kantone.

Die nationale Standortpromotion war primär mit Anlässen in Europa (Deutschland, Frankreich und Russland), den USA, Japan, China und Indien präsent. Neben Investorenseminaren sowie diversen Messe- und Konferenzbeteiligungen führten wiederum Medienreisen für Journalisten und Informationsreisen für ausländische Unternehmer zu wertvollen neuen Kontakten. Einzelne neue Formate, beispielsweise webbasierte Seminare für Investoren, wurden eingeführt.

Analog zur Exportförderung (vgl. Ziff. 10.1.1) wurde auch das Mandat, welches das SECO im Bereich der Standortpromotion an Osec erteilt hat, einer externen Evaluation unterzogen. Die Autoren kamen grundsätzlich zu einem positiven Resultat. Sie wiesen aber darauf hin, dass Osec in der Standortpromotion noch weitere Erfahrung erwerben und die (schwierige) Koordination mit den Wirtschaftsförderern der Kantone verbessern muss. Die Evaluatoren regten auch an, eine Modularisierung der Dienstleistungen in der Standortpromotion zu prüfen, also den Kantonen zu ermög-

lichen, von Osec Dienstleistungen für ausgewählte Länder zu bestellen und separat zu finanzieren.

Gemäss einer von der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz durchgeführten Erhebung unter den Kantonen haben die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Kantonen zur Promotion des Unternehmensstandorts Schweiz im Jahr 2009 insgesamt zu 401 Neuansiedlungen von Firmen geführt, wobei 1 512 neue Stellen geschaffen wurden. Das ist im Vergleich zu 2008 zwar ein moderater Rückgang (498 Firmen mit 1 851 neuen Stellen), darf aber angesichts der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise durchaus als positives Resultat gewertet werden. Im Berichtsjahr war das Interesse an konkreten Ansiedlungen wieder stärker als in den beiden Vorjahren.

10.3 Tourismus

Nach dem konjunkturell bedingten, markanten Nachfrageschwund bei den Logiernächten im Jahr 2009 weisen die Daten vom Herbst 2010 auf eine temporäre Beruhigung hin. Der starke Schweizerfranken und die unsicheren Konjunkturperspektiven dürften dem Tourismus im Berichtsjahr sowie zu Beginn 2011 insgesamt aber eine zurückhaltende Nachfrage bringen.

Die 2009 im Rahmen der zweiten Stufe von Massnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaftslage beschlossene Unterstützung des Tourismus-Marketings hat im Sommer 2009 und Winter 2009/2010 ihren positiven Beitrag zur Beruhigung im Tourismusmarkt geleistet: Das Impulsprogramm hatte den touristischen Umsatz in der Höhe von rund 378 Millionen Schweizerfranken unterstützt, was 1,35 Millionen Übernachtungen entspricht.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Tourismusbranche über ein erhebliches Entwicklungspotenzial verfügt. Im Juni verabschiedete er die «Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz». Sie wird ab 2012 umgesetzt und soll dem Tourismusstandort Schweiz einen mittel- bis langfristigen Orientierungsrahmen geben.

In der Zeitspanne Januar bis August nahmen die Logiernächte gegenüber derselben Vorjahresperiode um 2,1 % zu. Die in diesem Zeitraum positive Entwicklung bei den Logiernächten ist durch eine markante Nachfrageverschiebung geprägt: Während aus dem wichtigsten Herkunftsland Deutschland insgesamt 2,5 % weniger Logiernächte gezählt wurden, erfreute sich das Tourismusland Schweiz vor allem bei Gästen aus dem asiatischen Raum sowie aus dem Mittleren Osten zunehmender Beliebtheit.

10.3.1 Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz

Mit der neu konzeptionierten Tourismuspolitik beabsichtigt der Bundesrat, die Rahmenbedingungen für die Tourismusunternehmen zu verbessern und den Touris-

musstandort Schweiz gezielt zu fördern. Für die Konkretisierung wird das SECO bis Ende 2011 in Konsultation mit den betroffenen Akteuren Umsetzungsprogramme erarbeiten, das erste für die Periode 2012–2015. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Stossrichtungen der Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz.

Tourismuspolitik des Bundes – die vier Kernstrategien

| <i>Wachstumsorientierte Tourismuspolitik</i> | | | |
|--|--|--|--|
| Verbesserung der Rahmenbedingungen | | Tourismus-Standortförderung | |
| <i>Strategie 1:</i> Strategisches <i>Issue Management</i> betreiben | <i>Strategie 2:</i> Querschnittsaufgaben verstärken | <i>Strategie 3:</i> Attraktivität des touristischen Angebots steigern | <i>Strategie 4:</i> Marktauftritt des Tourismuslandes Schweiz stärken |

Die neu konzeptionierte Tourismuspolitik des Bundes beruht auf vier Strategien. Mit der ersten Strategie – dem strategischen *Issue Management* – greift der Bund frühzeitig wichtige Themen auf und entwickelt diese weiter. So sollen politikübergreifende Themen wie zum Beispiel die Klimaänderung aus Sicht des Tourismus aufbereitet werden. Das strategische *Issue Management* soll sicherstellen, dass die Tourismuspolitik des Bundes Chancen und Risiken frühzeitig erkennt und notwendige Massnahmen ergriffen werden. Der Bund klärt den Handlungsbedarf für den Tourismusstandort Schweiz ab und unterstützt die touristischen Akteure bei der Suche nach Lösungen. Für diese Aufgaben organisiert das SECO eine Austauschplattform, das «Tourismus Forum Schweiz».

Viele Politikbereiche beeinflussen die unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten. Für den Tourismus relevant sind unter anderem die Wirtschafts-, Infrastruktur- und Verkehrspolitik, die Regional- und Raumordnungspolitik oder die Umwelt- und Klimapolitik. Mit der zweiten Strategie soll die Tourismuspolitik dafür sorgen, dass die Politiken in den tangierten Bereichen keine unnötigen Hindernisse für den Tourismus errichten. Ziel ist es, im Zusammenspiel der Querschnittsaufgaben die Chancen der Tourismusunternehmen auf den Märkten zu erhöhen. Von besonderer Wichtigkeit bei den Querschnittsaufgaben ist die Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung.

Die Steigerung der Attraktivität des touristischen Angebots bildet die dritte Strategie der neuen Tourismuspolitik. Der Bund fördert diese Aufgabe und unterstützt die Tourismusunternehmen mittels Innovations-, Kooperations- und Investitionsanreizen. Innotour ist das Instrument zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus. Es läuft Ende Januar 2012 aus. Das Institut für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus an der Universität St. Gallen (IDT) erstellte für die gesamte Tätigkeitsperiode (1998–2010) von Innotour eine Schlussevaluation. Darin attestierte das IDT Innotour einen sehr hohen Wirkungsgrad und empfahl unter anderem, Innotour weiter zu führen. Der Bundesrat hat mit der Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (SR 935.22) dessen Weiterführung beschlossen. Inskünftig soll das Bundesgesetz zeitlich unbefristet gelten und unter anderem mit

der Förderung des Wissensaufbaus und der Wissensdiffusion im Tourismus ergänzt werden.

Bei der vierten Strategie der neuen Tourismuspolitik handelt es sich um die Stärkung des Marktauftritts der Schweiz. Schweiz Tourismus ist im Auftrag des Bundes für die touristische Landeswerbung verantwortlich. Die vom Bund finanzierte touristische Landeswerbung soll die Nachfrage nach touristischen Dienstleistungen in der Schweiz erhöhen.

10.3.2 Internationale Zusammenarbeit

Die Schweiz konzentriert ihre internationale Zusammenarbeit auf die multilaterale Ebene. Die Globalisierung des Tourismus bedingt eine Verstärkung der tourismuspolitischen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Dort setzt sich die Schweiz für eine möglichst ungehinderte Reisetätigkeit ein und unterstützt den Wissensaustausch sowie die Erarbeitung von internationalen Standards, wie zum Beispiel in der Tourismusstatistik.

Als erstes Instrument der multilateralen Zusammenarbeit setzt die Schweiz auf die aktive Mitgliedschaft in der Welttourismusorganisation der UNO (UNWTO). Die UNWTO fördert die Entwicklung eines nachhaltigen und global zugänglichen Tourismus. Die UNWTO gründete in Zusammenhang mit dem Weltkomitee für Tourismusetik ein ständiges Sekretariat in Rom. Dieses Sekretariat ist bestrebt, die Bekanntheit des Globalen Kodex für Ethik im Tourismus zu steigern. Dieser Kodex befasst sich mit den sozialen Herausforderungen der Tourismusbranche. Die Schweiz unterstützt diesen Kodex. Demnächst soll er in den drei offiziellen Landessprachen vorliegen.

Die Schweiz leistete als gewähltes Mitglied des Statistik-Komitees wiederholt Pionierarbeit, um den UNWTO-Referenzrahmen von Tourismus-Satellitenkonten weiterzuentwickeln. Das Satellitenkonto Tourismus (TSA) ist eine umfassende Wirtschaftsstatistik des Tourismus im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Jahr 2010 wurden erstmals jährliche Indikatoren für den Zeitraum 2001–2009 publiziert. Das TSA wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) und vom SECO gemeinsam publiziert und weiterentwickelt.

Ein anderes wichtiges Gremium ist das Tourismuskomitee der OECD. Seine gegenwärtigen Schwerpunktthemen sind vor allem die Evaluation der Wettbewerbsfähigkeit und die Analyse von Trends im Tourismus, die Innovation hinsichtlich Nachhaltigkeit im Tourismus, Liberalisierungen in der Tourismusbranche und länderspezifische Untersuchungen. Das SECO arbeitet aktiv an diesen Themen mit und setzt die Akzente vor allem auf die Analyse von Trends im Tourismus, die Evaluation der Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation hinsichtlich Nachhaltigkeit im Tourismus. Die Erkenntnisse aus diesen Arbeiten können vom Bund und den Kantonen für die Weiterentwicklung der Tourismuspolitik verwendet werden.

Ferner betreibt die Schweiz bei spezifischen Themen auch auf trilateraler Ebene (Schweiz, Deutschland, Österreich) eine enge Zusammenarbeit. Zum Beispiel sind gegenwärtig die drei Länder im Bereich Kinderschutz gemeinsam tätig. Sie haben dazu eine Aktion zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus organisiert. Die gemeinsame Kampagne wurde in der Schweiz im Herbst 2010 lanciert.

11

Beilagen

11.1

Beilagen 11.1.1–11.1.2

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Kenntnisnahme)

11.1.1

Finanzielles Engagement der Schweiz 2010 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank

(in Mio. Fr.)

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Institutionelle Verpflichtungen | 177,6 | 189,4 | 206,3 | 225,9 |
| IBRD-Kapitalanteil | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| IFC-Kapitalanteil | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| MIGA-Kapitalanteil | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| IDA-Beiträge | 166,0 | 174,0 | 192,2 | 209,8 |
| IDA-MDRI | 11,6 | 15,4 | 14,1 | 16,1 |
| Spezielle Initiativen | 32,7 | 31,0 | 30,2 | 10,3 |
| Global Environment Facility ¹ | 31,1 | 29,8 | 29,5 | 9,5 |
| Konsulentenfonds und Secondments ¹ | 1,6 | 1,2 | 0,7 | 0,8 |
| Gesamtzahlungen der Schweiz | 210,3 | 220,4 | 236,5 | 236,2 |

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet (ab 2008 inkl. Young Professional Program)

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank

(in Mio. Fr.)

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Institutionelle Verpflichtungen | 60,7 | 69,2 | 87,4 | 86,4 |
| AfDB Kapitalanteil | 1,6 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| AfDF Beiträge | 56,3 | 66,5 | 83,0 | 81,8 |
| AfDF-MDRI | 2,8 | 2,7 | 4,4 | 4,6 |
| Spezielle Initiativen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Konsulentenfonds und Secondments | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamtzahlungen der Schweiz | 60,7 | 69,2 | 87,4 | 86,4 |

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Institutionelle Verpflichtungen | 15,0 | 13,5 | 14,2 | 13,7 |
| ADB Kapitalanteil | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| ADF Beiträge | 15,0 | 13,5 | 14,2 | 13,7 |
| Spezielle Initiativen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Konsulentenfonds und Secondments | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamtzahlungen der Schweiz | 15,0 | 13,5 | 14,2 | 13,7 |

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--|------------|------------|------------|------------|
| Institutionelle Verpflichtungen | 1,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| IDB Kapitalanteil | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| IIC Kapitalanteil | 1,2 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| FSO Beiträge | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Spezielle Initiativen | 0,0 | 1,6 | 0,3 | 0,6 |
| Beiträge an den MIF | 0,0 | 1,6 | 0,3 | 0,6 |
| Konsulentenfonds und Secondments | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Gesamtzahlungen der Schweiz | 1,2 | 1,6 | 0,3 | 0,6 |

**Zahlungen der Schweiz an die Europäische Bank für Wiederaufbau
und Entwicklung**
(in Mio. Fr.)

| | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|--|------------|------------|------------|------------|
| Institutionelle Verpflichtungen | 3,6 | 2,5 | 1,2 | 0,0 |
| EBRD Kapitalanteil | 3,6 | 2,5 | 1,2 | 0,0 |
| Spezielle Initiativen | 0,8 | 1,2 | 0,3 | 0,5 |
| Konsulentenfonds und Secondments | 0,8 | 1,2 | 0,3 | 0,5 |
| Gesamtzahlungen der Schweiz | 4,4 | 3,7 | 1,5 | 0,5 |

11.1.2

Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand (SR 0.632.20, Anhang 1A.10) erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Durchführung von Versandkontrollen (SR 946.202.8) regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des EVD.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen vier Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind die Société Générale de Surveillance S.A. in Genf (SGS), die Cotecna Inspection S.A. in Genf (Cotecna), das Bureau Véritas/BIVAC (Switzerland) AG in Weiningen (Véritas) sowie die Intertek Testing Services Switzerland Ltd in Attiswil (Intertek). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 29 Staaten, von denen sechs nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet⁵²; das Stichdatum ist der 1. Dezember 2010⁵³.

| Land und WTO-Status (*)=Nichtmitglied | Kontrollstelle(n) | Bewilligung gültig seit: |
|---|-------------------|-----------------------------|
| Angola | Veritas | 28.02.2002 |
| | Cotecna | 25.10.2006 |
| | SGS | 31.10.2006 |
| Äquatorialguinea (*) | Cotecna | 27.05.2008 |
| Bangladesch | Intertek | 07.06.2000 |
| Benin | Veritas | 21.06.2000 |
| Burkina Faso | Cotecna | 10.08.2004 |
| Burundi | SGS | 01.09.1996 |
| Côte d'Ivoire | Veritas | 15.03.2000 |
| Ecuador | SGS | 01.09.1996 |
| Guinea | Veritas | 30.05.2008 |
| Haiti | SGS | 12.09.2003 |
| Indonesien | SGS | 09.04.2003 |

⁵² Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

⁵³ Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:
<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00514/index.html?lang=de>.

| Land und WTO-Status (*)= Nichtmitglied | Kontrollstelle(n) | Bewilligung gültig seit: |
|--|-------------------|-----------------------------|
| Iran (*) | SGS | 01.03.2000 |
| | Veritas | 06.03.2001 |
| | Intertek | 02.12.2002 |
| | Cotecna | 10.02.2009 |
| Kamerun | SGS | 01.09.1996 |
| Komoren (*) | Cotecna | 15.08.1996 |
| Kongo (Brazzaville) | Cotecna | 22.08.2006 |
| Kongo (Kinshasa) | Veritas | 24.03.2006 |
| Liberia (*) | Veritas | 08.12.1997 |
| Mali | Veritas | 20.02.2007 |
| Mauretanien | SGS | 01.09.1996 |
| Mosambik | Intertek | 27.03.2001 |
| Niger | Cotecna | 08.12.1997 |
| Nigeria | SGS | 01.09.1999 |
| Senegal | Cotecna | 22.08.2001 |
| Sierra Leone | Intertek | 14.02.2007 |
| Somalia (*) | Veritas | 26.04.2010 |
| Tansania (nur Sansibar) | SGS | 01.04.1999 |
| Tschad | Veritas | 02.01.2004 |
| Usbekistan (*) | Intertek | 07.06.2000 |
| | SGS | 10.04.2001 |
| Zentralafrikanische Republik | Veritas | 02.01.2004 |

11.2

Beilagen 11.2.1–11.2.5

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)

11.2.1

Botschaft

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine sowie zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine

vom 12. Januar 2011

11.2.1.1

Grundlagen und Überblick zum Abkommen

Das am 24. Juni 2010 in Reykjavik unterzeichnete Freihandelsabkommen (FHA) zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) und der Ukraine umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich Fisch und andere Meeresprodukte) sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen. Es enthält zudem Bestimmungen über Dienstleistungen, Investitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, das öffentliche Beschaffungswesen, die Handelserleichterungen und den Wettbewerb. Wie in den bisherigen EFTA-FHA ist die Behandlung der landwirtschaftlichen Basisprodukte in bilateralen Landwirtschaftsabkommen geregelt, die individuell zwischen der Ukraine und den einzelnen EFTA-Staaten abgeschlossen worden sind, um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken dieser Staaten Rechnung zu tragen (vgl. Ziff. 11.2.1.3).

Das FHA verbessert auf breiter Basis den Marktzugang und die Rechtssicherheit für die Schweizer Wirtschaftsakteure, vor allem für den Waren- und Dienstleistungshandel sowie die Investitionen. Für Waren bringt das Abkommen die gegenseitige Zollbefreiung, wobei der Ukraine für bestimmte sensible Produkte Übergangsfristen gewährt wurden. Für den Dienstleistungshandel enthält das Abkommen gewisse Verpflichtungen, die über das Niveau des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der Welthandelsorganisation (WTO) hinausgehen. Bei den Investitionen basiert das Abkommen auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung für Investitionen bei ihrem Marktzugang. In Bezug auf den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum bestätigt das Abkommen das Niveau der bestehenden WTO-Verpflichtungen oder verstärkt sie. Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens basiert das Abkommen mit der Ukraine auf dem Text des revidierten, plurilateralen WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). So wird die Integration der Ukraine, die nicht Mitglied des GPA ist, in einen in diesem Bereich fortgeschrittenen Liberalisierungsprozess ermöglicht. Wie bei den anderen EFTA-FHA enthält jenes mit der Ukraine Wettbewerbsbestimmungen, welche die Zunichtemachung von Vorteilen aus dem Abkommen durch wettbewerbsschädigende Verhaltensweisen von Unternehmen verhindern sollen. Zur Überwachung der Anwendung des Abkommens und dessen Weiterentwicklung sowie zur Abhaltung von Konsultationen wird ein aus Regierungsvertretern zusammengesetzter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Für Streitigkeiten, die nicht mittels Konsultationen lösbar sind, sieht das Abkommen ein Schiedsverfahren zwischen den betroffenen Staaten vor.

Das Abkommen mit der Ukraine erweitert das Netz von FHA, das die EFTA-Staaten seit 1990 aufbauen. Es ist Teil der von den EFTA-Staaten verfolgten geographischen und inhaltlichen Ausweitung der EFTA-Freihandelspolitik. Nachdem sich die EFTA-Staaten zunächst vor allem um den Abschluss von Freihandelsabkommen für den Warenverkehr mit den Staaten Mittel- und Osteuropas sowie des Mittelmeerraums bemüht hatten, haben sie seit Ende der 90er-Jahre ihr Netz von Freihandelsabkommen auch auf Partner in Übersee ausgedehnt und beziehen zusätzlich zum Warenverkehr und zum Schutz des geistigen Eigentums die Bereiche Dienstleistungen, Investitionen und öffentliches Beschaffungswesen in die Abkommen ein. Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten verfügen gegenwärtig über achtzehn in Kraft gesetzte Freihandelsabkommen¹ mit Partnern ausserhalb der Europäischen Union (EU). Ausserdem wurden mit Kolumbien (Abkommen unterzeichnet am 25. November 2008), Peru (24. Juni 2010) und den Mitgliedstaaten des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten² (Abkommen vom 22. Juni 2009) Freihandelsabkommen unterzeichnet. Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten stehen des Weiteren in Freihandelsverhandlungen mit Algerien, Hong Kong, Indien und Thailand. In Vorbereitung sind Verhandlungen mit Russland, Belarus und Kasachstan (Zollunion) sowie mit Indonesien, derweil insbesondere mit Malaysia und Vietnam exploratorische Prozesse im Gang sind. Auf bilateraler Ebene verfügt die Schweiz ausserdem über ein Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft mit Japan (in Kraft seit dem 1. September 2009). Es ist vorgesehen, dass die Schweiz und China zu Beginn des Jahres 2011 in Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen eintreten.

Für die Schweiz als stark exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, welches überdies keiner grösseren Einheit wie der EU angehört, stellt der Abschluss von FHA einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel dar; die beiden anderen Pfeiler sind die Zugehörigkeit zur WTO und die Beziehungen mit der EU. Der spezifische Beitrag der FHA zu den Zielen der Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz ist die Vermeidung oder die rasche Beseitigung von Diskriminierungen, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, welche unsere Handelspartner mit unseren Konkurrenten abgeschlossen haben. Dies lässt sich nur durch den Abschluss von Präferenzabkommen mit diesen Partnern erreichen. Mit dem Abschluss von FHA (in der Regel im Rahmen der EFTA) zielt die Schweiz darauf ab, ihren Unternehmen einen Zugang zu den ausländischen Märkten zu verschaffen, der mindestens gleichwertig ist wie derjenige, von dem ihre wichtigsten Konkurrenten (wie die EU, die USA und Japan) profitieren.

Im vorliegenden Fall ist das letztgenannte Ziel umso wichtiger, als im September 2008 die Europäische Kommission mit der Ukraine einen Verhandlungsprozess für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) angestossen hat, das namentlich die Errichtung einer Freihandelszone vorsieht. Das FHA EFTA-Ukraine

- 1 Ägypten (SR 0.632.313.211), Albanien (SR 0.632.311.231), Chile (SR 0.632.312.141), Israel (SR 0.632.314.491), Jordanien (SR 0.632.314.671), Kanada 0.632.312.32), Kroatien (SR 0.632.312.911), Libanon (SR 0.632.314.891), Marokko (SR 0.632.315.491), Mazedonien (SR 0.632.315.201.1), Mexiko (SR 0.632.315.631.1), PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251), Republik Korea (SR 0.632.312.811), Serbien (SR 0.632.316.821), Singapur (SR 0.632.316.891.1), Südafrikanische Zollunion (SACU: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) (SR 0.632.311.181), Tunesien (SR 0.632.317.581), Türkei (SR 0.632.317.613).
- 2 GCC: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi Arabien und Vereinigte Arabische Emirate.

wird die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der EFTA-Staaten mit diesem Land stärken und insbesondere möglichen Diskriminierungen auf dem ukrainischen Markt aufgrund des in Aushandlung befindlichen SAA EU-Ukraine vorbeugen. In der Zwischenzeit wird das Abkommen der Schweiz einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU und allen weiteren Konkurrenten bieten, die noch nicht über ein Präferenzabkommen mit der Ukraine verfügen.

Wirtschaftsentwicklung, Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik der Ukraine

Die Ukraine verfügt über eine bedeutende Wirtschaft, deren Potential sich jedoch aufgrund tiefer Produktivität, hohen Energieverbrauchs und nicht immer marktge-rechter Strukturen bisher nicht voll entfalten konnte.

Der Systemwandel nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion im Jahr 1991 führte unter anderem in der Landwirtschaft zu grossen Veränderungen (von der kollektiven zur privatwirtschaftlichen Landnutzung). Der Agrarsektor beschäftigt heute rund ein Fünftel der Arbeitskräfte und trägt etwa 8 % zum BIP bei. Der BIP-Anteil der Industrie beträgt 33 %, jener des Dienstleistungssektors 58 %. Wichtigste wirtschaftliche Zentren sind neben der Hauptstadt Kiew weitere Städte am Dnjepr (z.B. Dnipropetrowsk), Charkiw und Donezk im Osten des Landes sowie Odessa am Schwarzen Meer.

Unter Präsident Janukowitsch und seiner Regierung werden keine grundlegenden Änderungen der Wirtschaftspolitik erwartet. Es bestehen gewisse Chancen für marktorientierte Reformen und Fortschritte bei der Privatisierung.

Im Juli 2010 hat der IWF ein neues, auf zweieinhalb Jahre ausgelegtes Kreditprogramm in Höhe von 15,2 Milliarden US-Dollar unterzeichnet, von dem eine erste Tranche in Höhe von 1,89 Milliarden US-Dollar bereits ausbezahlt wurde. Das neue Abkommen mit dem IWF dürfte die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik über den genannten Zeitraum leiten. Um die fiskalpolitischen Ziele zu erreichen, werden Einsparungen im Budget notwendig sein, was unter anderem zu Rentenkürzungen führen dürfte.

Bis zur «Orangen Revolution» 2004 hatten die Regierungen der Ukraine in Bezug auf die aussenpolitische Orientierung des Landes im wesentlichen eine sogenannte «Zwei-Vektoren-Politik» verfolgt: ein Vektor war der Westen (EU, USA), der andere Russland. Der frühere Präsident Juschtschenko legte die Priorität nach 2004 jedoch klar auf die Beziehungen zum Westen. Diese einseitige Orientierung und Abwendung von Russland stellte die Ukraine vor zahlreiche Schwierigkeiten. Das Land ist immer noch stark von Russland abhängig.

Die Beziehungen zu Russland haben sich unter dem seit Februar 2010 amtierenden Präsidenten Viktor Janukowitsch erwartungsgemäss deutlich verbessert. Ein wichtiger Wendepunkt war die Verlängerung des Pachtvertrages zur Nutzung der Krim als Stützpunkt der russischen Schwarzmeerflotte für weitere 25 Jahre ab dem Jahr 2017. Im Gegenzug kann die Ukraine weiterhin von verbilligten Erdgaslieferungen aus Russland profitieren. Die Neuausrichtung auf Russland scheint von Janukowitsch eher aus pragmatischen Gründen getroffen worden zu sein.

Wichtigster Handelspartner, Rohstoff- und Energieträgerlieferant der Ukraine ist Russland. Dieser Staat ist gleichzeitig grösster Abnehmer ukrainischer Produkte, einschliesslich Rüstungsgüter.

Nachdem das BIP 2009 um mehr als 15 % eingebrochen ist, wird für das Jahr 2010 mit einem BIP-Wachstum von 4,7 % gerechnet.

Die Inflationsprognose für 2010/11 ist nach wie vor hoch, dies unter anderem aufgrund einer Erhöhung des Gaspreises für Haushalte und der schlechten Ernte in der Ukraine und anderen Ländern.

Traditionell betragen Produkte der besonders konjunkturrempfindlichen Metallindustrie rund 40 bis 50 % der ukrainischen Ausfuhren, wobei insbesondere die ukrainische Stahlindustrie mit zunehmend ungünstigen Kostenstrukturen arbeitet und gegenüber asiatischen Stahlproduzenten an Wettbewerbsfähigkeit verliert.

Obwohl die EU-Mitgliedschaft bestenfalls ein fernes Zukunftsziel ist, strebt Präsident Janukowitsch eine Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zur EU an. Verhandlungen über ein Assoziationsabkommen mit der EU sind im Gange. Dieses soll das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen und die Handelsbeziehungen mit der EU weiter vertiefen.

Ausserdem hat die Ukraine 1997 ein Partnerschaftsabkommen mit der NATO abgeschlossen.

Die Ukraine sieht sich als starker regionaler Partner zur Gewährleistung von Stabilität und Frieden, insbesondere im Rahmen der BSEC (*Black Sea Economic Cooperation*). Die Ukraine ist ebenfalls Mitglied der GUAM, umbenannt in «Organisation für Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung» bestehend aus Georgien, Ukraine, Aserbaidschan und Moldawien mit Sitz in Kiew, welche sich für eine «Gemeinschaft demokratischer Staaten» einsetzt.

Des Weiteren ist die Ukraine Mitglied der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die im Dezember 1991 durch die Unterzeichnung einer Konvention durch die Staatschefs Russlands, der Ukraine und Belarus' und mit dem Beitritt acht weiterer Republiken, welche die Sowjetunion wenig später verlassen haben, gegründet wurde.

Die 1992 durchgeführten Verhandlungen über die Bildung einer weitgehenden Freihandelszone innerhalb der GUS mündeten 1994 in die Unterzeichnung eines plurilateralen FHA zwischen Aserbaidschan, Armenien, Belarus, Georgien, Moldawien, Kasachstan, Russland, der Ukraine, Usbekistan, Tadschikistan und der Republik Kirgisistan. Der Text wurde vom russischen Parlament nie ratifiziert und das Abkommen trat nie in Kraft. In der Zwischenzeit wurden mehrere bilaterale, den Warenverkehr abdeckende FHA zwischen den verschiedenen GUS-Mitgliedern abgeschlossen. Die Ukraine verfügt über FHA mit der Mehrheit der GUS-Mitglieder. Diese Abkommen haben nur eine beschränkte Wirkung, insbesondere aufgrund der zahlreichen und weitgehenden Ausnahmen, welche den Parteien beim Einführen von restriktiven Handelsmassnahmen einen grossen Handlungsspielraum belassen.

Schliesslich legt die ukrainische Aussenpolitik grossen Wert auf ein intensives Mitwirken im Rahmen der UNO. Die Ukraine ist für die UNO ein wichtiges truppenstellendes Land für friedenserhaltende Operationen und hat bzw. hatte grössere Kontingente im Einsatz im Kosovo, in Mazedonien, im Libanon und in Sierra Leone.

Menschenrechtslage in der Ukraine

Die Ukraine ist Mitglied der UNO und hat unter anderem den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Die Ukraine ist ausserdem seit 1995 Mitglied des Europarates. Sie hat unter anderem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die revidierte Europäische Sozialcharta sowie die acht Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Bereich des Arbeitsrechts ratifiziert (vgl. unten).

Allgemein kann die Menschenrechtslage in der Ukraine als verhältnismässig zufriedenstellend gewertet werden. Es verbleiben allerdings gewisse Schwierigkeiten. Die meistgemeldeten Menschenrechtsverletzungen betreffen Übergriffe durch die Polizei, Fälle von Folter an Gefangenen, schwierige Haftbedingungen und schliesslich ein wenig effizientes und korruptionsanfälliges Justizsystem. Ausserdem sind Gewalt und Diskriminierungen gegen Personen nicht-slawischer Herkunft sowie die Rückführung von Asylsuchenden in Länder, in denen sie Gefahr laufen, Opfer schwerer Verstösse gegen die Grundrechte zu werden, verbreitet. Der Menschenhandel bleibt ein Problem, und es wurden Behauptungen betreffend die Belästigung der homosexuellen Gemeinschaft durch die Polizei gemeldet.

Anlässlich der allgemeinen regelmässigen Menschenrechtsüberprüfung³ im Mai 2008 hat die Ukraine 34 der 40 Empfehlungen angenommen, unter anderem jene der Schweiz, wonach die Ermittlungsanstrengungen bei rassistischen Übergriffen zu intensivieren, deren Urheber zu bestrafen und die zugrunde liegenden Ursachen dieses Problems im Rahmen der Justizreform nachhaltig anzugehen seien.

Ausgangslage der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Ukraine

Vertragliche Beziehungen zwischen der Schweiz und der Ukraine und Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Ukraine sind gut. Beinahe unmittelbar nach der Unabhängigkeit der Ukraine im Dezember 1991 wurden Botschaften in der Ukraine und in der Schweiz eröffnet. Der Posten des Botschafters in der ukrainischen Vertretung in Bern blieb zwischen 2004 und 2008 vakant. Erst seit dem Herbst 2008 werden wieder regelmässig politische Konsultationen geführt, letztmals im Oktober 2010. Auf Bundesratsebene fanden Besuche im Sommer 2005 (Besuch von Bundesrätin Calmy-Rey in Kiew) und im Frühling 2008 (Besuch von Bundesrätin Leuthard in Kiew anlässlich der Jahresversammlung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) statt. Als Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarats nahm Bundesrätin Calmy-Rey auch an den Inaugurationsfeierlichkeiten des neuen Präsidenten Janukowitsch im Februar 2010 teil. Staatspräsident Juschtschenko stattete der Schweiz im Mai 2009 einen offiziellen Arbeitsbesuch ab.

Bilaterale vertragliche Beziehungen

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Ukraine werden durch drei grundlegende Übereinkommen geregelt: das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁴ (1996), das Investitionsschutzabkommen⁵ (1997)

³ Die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen der 192 UNO-Mitgliedstaaten findet alle vier Jahre statt.

⁴ SR 0.946.297.671

⁵ SR 0.975.276.7

und das Doppelbesteuerungsabkommen⁶ (2001). Zudem bestehen zwischen der Schweiz und der Ukraine ein Strassenverkehrsabkommen⁷ (2002), ein Abkommen über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber eines Diplomatenpasses⁸ (2004) sowie ein Rückübernahmeabkommen⁹ (2004). Ein Abkommen über zusätzliche Visaserleichterungen ist in Verhandlung.

Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

Die gemeinsame Zugehörigkeit der Schweiz und der Ukraine zu den wichtigsten internationalen Organisationen eröffnet ihnen die Möglichkeit zu Meinungsaustausch, Dialog bei Themen von gegenseitigem Interesse und somit zur Vertiefung ihrer Beziehungen. Wie die Schweiz ist auch die Ukraine Mitglied der UNO und hat insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Die Ukraine trat dem Europarat am 9. November 1995 als 37. Mitgliedstaat bei. Im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Organisation hat die Ukraine 1997 die EMRK sowie 2006 die revidierte Europäische Sozialcharta ratifiziert. Die Ukraine hat derzeit einen Sitz im Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) sowie in der Kommission für Friedenskonsolidierung. Zusätzlich zur gemeinsamen Präsenz mit der Schweiz in mehreren UNO-Plattformen (insbesondere Global Compact sowie Klimawandel) hat die Ukraine auch ihr Interesse für gewisse Schweizer Initiativen ausgedrückt, so für die Einführung eines Verhaltenskodex für private Sicherheitsunternehmen und für die Terrorismusbekämpfung. Die Schweiz und die Ukraine haben sich bei der Kandidatur für den Menschenrechtsrat gegenseitig unterstützt.

Die Ukraine ist weiter Mitglied der WTO (vgl. Ziff. 11.2.1.7), der Weltbank und dem IWF sowie der IAO. Die Ukraine hat wie die Schweiz insbesondere die acht IAO-Kernkonventionen im Bereich des Arbeitsrechts ratifiziert¹⁰.

Im Bewusstsein der grossen Bedeutung, welche der Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung für die Zukunft des Landes haben, hat die Ukraine die wichtigsten internationalen Übereinkommen und Protokolle über den Umweltschutz ratifiziert. Darunter unter anderem das Protokoll von Kyoto (Reduktion von Treibhausgasen), das Montrealer Protokoll (Ozonschicht), das Basler Übereinkommen (Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) sowie das Übereinkommen über die Biodiversität. Innenpolitisch hat sich die ukrainische Regierung 2002 mit der Schaffung eines Ministeriums für den Schutz der Umwelt und natürlicher Ressourcen beschäftigt und so ihre Verbundenheit mit der nachhaltigen Entwicklung und einer gesunden Umweltbewirtschaftung bewiesen.

⁶ SR 0.672.976.71

⁷ SR 0.741.619.767

⁸ SR 0.142.117.672

⁹ SR 0.142.117.679

¹⁰ Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2), Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), sowie Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5).

Bilateraler Handel und Investitionen

Die Ukraine ist nach Russland der zweitgrösste Handels- und Exportpartner der Schweiz unter den GUS-Staaten. Bei den Einfuhren aus den GUS-Staaten belegt die Ukraine hinter Russland und Kasachstan die dritte Position. Trotzdem ist der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und der Ukraine im Verhältnis zur Grösse des Landes bislang wenig entwickelt. Bei den Exporten dominierten 2009 pharmazeutische Erzeugnisse (28 %), Maschinen (20 %) und Uhrmacherwaren (13 %); bei den Importen Maschinen (20 %), landwirtschaftliche Produkte (15 %), Edelsteine, Edelmetalle und Bijouterie (13 %), pharmazeutische Erzeugnisse (9 %) und Uhrmacherwaren (8 %).

Wegen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, welche die Ukraine stark traf, brach das Handelsvolumen im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr regelrecht ein. Der Rückgang der Gesamtimporte um 57 % wurde durch einen massiven Importrückgang bei Edelmetallen (−82 %) sowie bei chemischen Grundprodukten (−92 %) verursacht. Zum Rückgang der Gesamtexporte trugen massgebend Exporteinbrüche bei pharmazeutischen Erzeugnissen (−20 %), Uhrmacherwaren (−58 %) sowie Maschinen (−61 %) bei. Seit Beginn des Jahres 2010 zeichnet sich zumindest bei den schweizerischen Exporten in die Ukraine wieder ein positiveres Bild ab.

Die Schweiz war, gemäss ukrainischer Statistik, mit 799,4 Millionen US-Dollar per 1. Januar 2010 der 13-grösste Investor in der Ukraine, allerdings ist ihr relativer Anteil in den letzten Jahren zurückgegangen. Gemäss der schweizerischen Nationalbank (SNB) verdoppelte sich der Kapitalbestand der schweizerischen Direktinvestitionen zwischen 2005 und 2007 nahezu: von 615 Millionen Schweizerfranken im 2005 auf 1,192 Milliarden Schweizerfranken im 2007. Im Jahr 2008 verringerte sich jedoch der Kapitalbestand im Vergleich zum Vorjahr um 38,5 % auf 733 Millionen Schweizerfranken. Die Schweizer Investitionen verteilen sich auf verschiedene Sektoren, von denen die wichtigsten die Nahrungsmittel-, die verarbeitende und die chemische Industrie sind. Von Bedeutung sind ausserdem der Dienstleistungssektor und die Luxusgüterindustrie.

Schweizer Entwicklungszusammenarbeit mit der Ukraine

Die Schweiz unterstützt seit Mitte der 90er-Jahre den Übergangsprozess der Ukraine von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft aktiv mit Programmen der Finanz- sowie der technischen und der humanitären Hilfe. 1999 haben die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ein gemeinsames Kooperationsbüro in Kiew eröffnet.

Bei der Zusammenarbeit unter der Federführung der DEZA sind die Schwerpunkte der Kooperation mit der Ukraine gegenwärtig in der mittelfristigen Strategie 2007–2010 festgelegt. Die Schweiz unterstützt die Ukraine bei ihrem Übergang zu einer demokratischen Gesellschaft, deren Ziele die Gewährleistung des freien Zugangs zu den Entscheidungsprozessen, zu sozialer Gerechtigkeit, zum Rechtsstaat sowie zu den Vorteilen der Marktwirtschaft sind. Insbesondere führen die Schweiz und die Ukraine gemeinsam ein Programm für Perinatalmedizin durch, das in 23 ukrainischen Bezirken die perinatale Gesundheit der Bevölkerung durch ein grösseres präventives und pflegerisches Angebot, besseren Zugang dazu und bessere Qualität der Dienstleistungen verbessern soll. Das Programm wird durch verschiedene regionale Präventions- und Gesundheitsförderungskampagnen ergänzt. Die Schweiz unterstützt im Rahmen ihres Engagements für die nachhaltige Entwicklung

unter anderem die Reformprojekte des öffentlichen Sektors der Ukraine zur Entwicklung der dezentralen öffentlichen Dienstleistungen (insbes. Wasserversorgung) in ländlichen und periurbanen Gebieten der Ukraine. Die Schweiz trägt ferner im Rahmen eines Waldbewirtschaftungsprojekts in der Karpatenregion zur Entwicklung des ländlichen Raums bei und beteiligt sich an einem Projekt zur Förderung der biologischen Landwirtschaft. Ausserdem unterstützt die Schweiz die Reformen von Justiz- und Strafsystem mit dem Ziel, die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze in der Ukraine zu verbessern. Die DEZA legt den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in Zukunft allerdings auf die reproduktive Gesundheit und die lokale Gouvernanz (kommunale Dienstleistungen) und wird sich aus den Bereichen rurale Entwicklung Ende 2010 und Justizreform 2012 zurückziehen.

Für den Zeitraum von 2007–2011 und danach beträgt das DEZA-Jahresbudget ungefähr 5,2 Millionen Schweizerfranken.

In Ergänzung der Tätigkeiten unter DEZA-Federführung ist seit 1994 das SECO mit einem breiten Hilfsprogramm insbesondere in den Bereichen Finanzierung und Sanierung der Basisinfrastruktur in den prioritären Bereichen Gesundheit, Energie und Abwasserbehandlung in der Ukraine aktiv. Ausserdem unterstützt das SECO zwei internationale Fonds (*Nuclear Safety Account* und *Chernobyl Shelter Fund*), die von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet werden und deren Tätigkeiten sich insbesondere auf die endgültige Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Tschernobyl konzentrieren. Seit 2002 nehmen die technische Hilfe im Finanzsektor und die Unterstützung der Privatsektorentwicklung in der schweizerischen Zusammenarbeit via SECO immer breiteren Raum ein, insbesondere in den Bereichen von Corporate Governance und Förderung von Investitionen namentlich zur KMU-Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Ukraine. Ein weiteres Projekt beinhaltet die Unterstützung zur Errichtung von Zertifizierungsstellen für biologische Produkte.

Bei der Privatsektorentwicklung hat das SECO kürzlich ein Interventionsprogramm für Krisenzeiten geschaffen (*Integrated Crisis Response Program*). Das Programm sieht vor, Banken und KMU Beratungsdienstleistungen im Bereich von Risikobewirtschaftung und Kostenreduktion in Krisenzeiten zur Verfügung zu stellen. Zwei weitere, 2010 eingeführte Projekte haben die Verbesserung der Energieeffizienz eines städtischen Fernheiz Netzwerks und von Gebäuden zum Ziel, um den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren. Im Bereich Handelsförderung bereitet die Schweiz Projekte für die Förderung von umweltverträglichen Herstellungsverfahren (*Cleaner Production Center*) sowie ein technisches Hilfsprojekt vor, dessen Ziel die bessere Einhaltung internationaler Normen durch ukrainische Produkte ist.

Darüber hinaus haben die Schweiz und die Ukraine im Zusammenhang mit der Aushandlung dieses FHA eine Verständigungsvereinbarung (*Memorandum of Understanding*, MoU) zu einem bilateralen Kooperationsprogramm im Landwirtschaftsbereich unterzeichnet. Das MoU sieht zwei Hauptkooperationsfelder vor, das erste im Bereich des sanitären und phytosanitären Risikomanagements und das zweite im Bereich der hochstehenden und nachhaltigen Oenologie. Eine analoge Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Fischereibereich ist im Übrigen zwischen der Ukraine einerseits sowie Island und Norwegen andererseits abgeschlossen worden.

Bis 2012 beläuft sich das Jahresbudget des SECO für die Tätigkeit in der Ukraine voraussichtlich auf ungefähr 7 Millionen Schweizerfranken.

Für den Zeitraum von 2011–2014 werden das SECO und die DEZA ihre Tätigkeiten in der Ukraine mittels gemeinsamer Strategie (derzeit in Ausarbeitung) koordinieren. Diese gemeinsame Strategie umfasst die vier grossen Kooperationsbereiche: die lokale Gouvernanz und öffentliche Dienstleistungen (DEZA); reproduktive Gesundheit (DEZA); nachhaltiges Energiemanagement (SECO) sowie Finanz- und Wirtschaftsstabilität (SECO).

Verhandlungsverlauf

Die EFTA-Staaten und die Ukraine haben am 19. Juni 2000 eine Zusammenarbeitsklärung unterzeichnet. Seither fanden zwei Treffen des Gemischte Ausschusses statt. Am letzten Treffen am 16. November 2005 sind die Parteien übereingekommen, exploratorische Gespräche für ein FHA aufzunehmen. Am 21. April 2009 haben sie sich im Rahmen der ersten Verhandlungsrunde auf Ebene der Delegationsleiter getroffen, um die Verhandlungsmodalitäten zum Abschluss eines solchen Abkommens festzulegen. Inhaltlich und in Anwesenheit von Sachverständigen wurden die Verhandlungen am 24. August 2009 anlässlich der zweiten Verhandlungsrunde (25.–28. August 2009) in Kiew eröffnet. Die dritte Verhandlungsrunde fand im November 2009 (3.–6. November 2009) in Genf statt, während die vierte Runde im Februar 2010 (16.–19. Februar 2010) in Kiew durchgeführt wurde. Die fünfte Verhandlungsrunde fand im April 2010 (27.–30. April 2010) erneut in Kiew statt. Die nach der fünften Verhandlungsrunde noch offenen Bereiche (Landwirtschaftsteil Schweiz–Ukraine, Fisch, Antidumpingmassnahmen) wurden am 1. und 2. Juni 2010 an einem in Kiew durchgeführten Treffen der Chefunterhändler finalisiert.

Die Abkommen wurden anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 24. Juni 2010 in Reykjavik unterzeichnet.

11.2.1.2 Inhalt des Freihandelsabkommens

Die Freihandelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Ukraine werden durch das FHA zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine (Präambel und Art. 1.1–10.9, Anhänge I–XV) und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine (Art. 1–9, Anhänge I und II) begründet.

Das FHA besteht aus 10 Kapiteln (Allgemeine Bestimmungen, Warenverkehr, Dienstleistungshandel, Investitionen, Schutz des geistigen Eigentums, Öffentliches Beschaffungswesen, Wettbewerb, Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung, Schlussbestimmungen) und 15 Anhängen, die Bestandteil des Abkommens bilden (Art. 10.2). Die Landwirtschaftsabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der Ukraine sind Bestandteil der Instrumente für die Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien (Art. 2.1 Abs. 2 FHA und Art. 9 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens).

Warenverkehr

Der Geltungsbereich von Kapitel 2 (Warenverkehr) des Abkommens umfasst die Industrieprodukte (einschliesslich Fisch und andere Meeresprodukte) sowie verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (Art. 2.1). Die für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten sensiblen Tarifpositionen sind wie üblich vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen (Anhang I).

Das Abkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt somit das unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungsniveau der Vertragsparteien. Die EFTA-Staaten beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukten vollumfänglich (Art. 2.3). Die Mehrheit der Industrieprodukte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (83 % aller Tarifpositionen) ist mit Inkrafttreten des Abkommens ebenfalls zollfrei in den ukrainischen Markt einführbar. Die Ukraine wird für eine bestimmte Anzahl Tarifpositionen Übergangsfristen anwenden, die je nach Sensibilität der Erzeugnisse zwischen zwei und höchstens zehn Jahre betragen (Anhang IV). Zu den für die Ukraine sensiblen Produkten gehören insbesondere Kerosin, gewisse Fahrzeuge und deren Bestandteile, Geschirr sowie Glasprodukte. Für die wichtigsten Tarifpositionen im Uhrenbereich konnte eine Abbaufrist von zwei Jahren erreicht werden. Die Liste der vom Zollabbau ausgenommenen Tarifpositionen (gewisse Fahrzeuge und Gebrauchtkleider) betrifft lediglich 21 Tarifpositionen, welche für die Schweiz keine Ausfuhrinteressen darstellen. Zudem hat sich die Ukraine verpflichtet, den EFTA-Staaten eine Behandlung zu gewähren, die keinesfalls weniger günstig ist als die Behandlung, die sie der EU gewährt, falls künftig zwischen der Ukraine und der EU ein Abkommen abgeschlossen wird.

Für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse gestehen die EFTA-Staaten der Ukraine analoge Konzessionen zur EU zu. Die EFTA-Staaten beseitigen das Industrieschutzelement der Zölle, behalten jedoch das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben und auf Ausfuhren Rückerstattungen auszurichten, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf den EFTA-Märkten und auf dem Weltmarkt auszugleichen. Ihrerseits gesteht die Ukraine den EFTA-Staaten auf die meisten Produkte, die für sie von Interesse sind, Konzessionen zu. Diese gelten mehrheitlich ab Inkrafttreten, spätestens aber nach einer Übergangsfrist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens. Hingegen war die Ukraine nicht in der Lage, den EFTA-Staaten Konzessionen für Zuckerwaren, Schokolade, Getreideerzeugnisse und Backwaren anzubieten. Nichtsdestoweniger hat sich die Ukraine verpflichtet, den EFTA-Staaten für die Gesamtheit der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte eine Behandlung zu gewähren, die keinesfalls weniger günstig ist als die Behandlung, die sie der EU gewährt, falls künftig zwischen der Ukraine und der EU ein Abkommen besteht (Anhang IV, Art. 8).

Die Zollkonzessionen der Schweiz treten an die Stelle der Konzessionen, welche sie gegenwärtig nach dem APS (Allgemeines Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer) der Ukraine einseitig gewährt.

Die Ursprungsregeln (Art. 2.2 und Protokoll über Ursprungsregeln) entsprechen jenen des Pan-Euro-Med-Protokolls über die Ursprungsregeln. Das Verständigungsprotokoll zum Abkommen sieht den möglichen Beitritt der Ukraine zu diesem Kumulationssystem vor. Die Pan-Euro-Med-Kumulation wird aber erst möglich sein, wenn das regionale Übereinkommen über Pan-Euro-Med-Präferenzursprungsregeln in Kraft tritt und auf die Ukraine ausgeweitet wird. Vorerst kann die Ursprungseigenschaft von Produkten aus den EFTA-Staaten und der Ukraine nur auf bilateraler Grundlage kumuliert werden. Im bilateralen Verkehr zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine werden ausschliesslich die Ursprungsnachweise EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung verwendet. Die Rückerstattung von Zöllen, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben wurden (*drawback*), kann eine Wettbewerbsverzerrung verursachen und ist verboten (Art. 16, Protokoll über Ursprungsregeln).

Das Abkommen enthält ausserdem Bestimmungen zur Handelserleichterung (Art. 2.10 und Anhang V). Diese verpflichten die Parteien unter anderem zur Beachtung internationaler Standards bei der Ausgestaltung von Zollverfahren sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger administrativer Handelshemmnisse, beispielsweise durch erhöhte Transparenz und die Nutzung von Informationstechnologien.

Unter dem Abkommen wird auch ein Unterausschuss für Ursprungsfragen, Zollverfahren und Handelserleichterung errichtet (Art. 2.2 und 2.10 sowie Anhang VI). Dieser ist für den Informationsaustausch und die Beobachtung der Entwicklung in diesem Bereich zuständig sowie für die Vorbereitung der technischen Anpassungen, die sich daraus ergeben.

Weiter enthält das Abkommen wie andere EFTA-FHA Bestimmungen zu Ausfuhrzöllen (Art. 2.4, die Ukraine wird sie schrittweise in Übereinstimmung mit ihren WTO-Verpflichtungen senken und den EFTA-Staaten eine Behandlung gewähren, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie der EU gewährt, falls sich die Ukraine künftig zur Senkung oder Abschaffung ihrer Zölle auf Ausführen in die EU verpflichten wird), zum Verbot mengenmässiger Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr (Art. 2.6), über die Nichtdiskriminierung durch interne Steuern (Art. 2.7) und zu staatlichen Handelsunternehmen (Art. 2.12) und verweist in Bezug auf die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutztechnischen Massnahmen (Art. 2.8) und die technischen Vorschriften (Art. 2.9) auf die einschlägigen GATT/WTO-Bestimmungen. In Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen geht das Abkommen über die WTO-Regeln hinaus und sieht vor, dass jede Vertragspartei ein Konsultationsverfahren veranlassen kann, noch bevor eine Partei eine Untersuchung nach Art. 11 des im Abkommen zur Errichtung der WTO enthaltenen Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen¹¹ einleitet, um das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer angeblichen Subvention festzustellen. Dieses Konsultationsverfahren räumt den betroffenen Parteien eine Frist von 60 Tagen ein, um eine gütliche Lösung zu finden und damit das WTO-Verfahren zu vermeiden (Art. 2.13).

In Bezug auf die Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der inneren und äusseren Sicherheit des Landes (Art. 2.17 und 2.18) übernimmt das Abkommen die einschlägigen WTO-Bestimmungen. Ausserdem verpflichten sich die Parteien, gegeneinander keine Antidumpingmassnahmen anzuwenden (Art. 2.14). Zudem definiert das Abkommen das Verhältnis gegenüber der allgemeinen Schutzklausel des GATT-Abkommens (Art. 2.15) und enthält eine bilaterale Schutzklausel (Art. 2.16), die entsprechende Massnahmen auf maximal drei Jahre beschränkt und deren Notwendigkeit fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens überprüft wird.

Dienstleistungen

Das Kapitel über die Dienstleistungen (Kap. 3) übernimmt die Begriffsbestimmungen und Disziplinen (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung usw.) aus dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS¹²). Gegenüber dem GATS sind allerdings gewisse Bestimmungen präzisiert oder dem bilateralen Kontext angeglichen worden.

¹¹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.13

¹² SR **0.632.20**, Anhang 1.B

Die den Handel mit Dienstleistungen betreffenden Bestimmungen des Abkommens werden durch sektor- und themenspezifische Regeln in Anhängen zu Finanzdienstleistungen (Anhang IX) und Telekommunikationsdienstleistungen (Anhang X) ergänzt. Die Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel und die spezifischen Verpflichtungen der Parteien sind ebenfalls in Anhängen zum Abkommen enthalten (Anhänge VII und VIII).

Der Anwendungsbereich des Abkommens für den Handel mit Dienstleistungen ist mit demjenigen des GATS (Art. 3.1) identisch. Die Begriffsbestimmungen entsprechen ebenfalls jenen des GATS (Art. 3.3). Die juristischen Personen einer Vertragspartei umfassen nicht nur juristische Personen, die in einer Vertragspartei, sondern auch jene, die in einem anderen WTO-Mitgliedstaat ansässig und tätig sind, falls diese im Besitz oder unter Kontrolle einer im Gebiet einer Vertragspartei des FHA ansässigen und dort tätigen natürlichen oder juristischen Person sind. Damit wird sichergestellt, dass die im FHA gewährten Rechte in Bezug auf juristische Personen gegenüber jenen des GATS nicht eingeschränkt sind. Diese Klausel verhindert auch, dass Firmen aus Drittländern vom Abkommen profitieren. Die Bestimmungen über den Marktzugang (Art. 3.5), die Inländerbehandlung (Art. 3.6), die zusätzlichen Verpflichtungen (Art. 3.7), die Transparenz (Art. 3.11), die Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten (Art. 3.12), die Geschäftspraktiken (Art. 3.13), die allgemeinen Ausnahmen sowie jene zur Wahrung der inneren Sicherheit (Art. 3.16) sind identisch mit denjenigen des GATS.

Die Meistbegünstigungsklausel (Art. 3.4) folgt weitgehend der entsprechenden GATS-Bestimmung. FHA mit Drittstaaten, die nach Artikel V GATS notifiziert werden, sind von der Verpflichtung dieser Klausel ausgenommen. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner zur gegenseitigen Notifizierung von Handelsvorteilen, die sie Drittstaaten im Rahmen von FHA gewähren, sowie dazu, auf Ersuchen der anderen Partei über die Aufnahme einer mindestens gleich günstigen Behandlung in diesem Abkommen zu verhandeln.

Die Artikel zu Zahlungen und Überweisungen für laufende Geschäfte (Art. 3.14) und zu Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz (Art. 3.15) sehen vor, dass die Vertragsparteien darauf verzichten, solche Zahlungen und Überweisungen zu beschränken, soweit sich solche Beschränkungen nicht aus Verpflichtungen unter dem IWF ergeben.

Die Bestimmungen über die innerstaatlichen Regelungen (Art. 3.8), über die Anerkennung von Qualifikationen (Art. 3.9) und über die Grenzüberschreitung natürlicher Personen zur Erbringung von Dienstleistungen (Art. 3.10) sind ebenfalls identisch mit denjenigen des GATS.

Finanzdienstleistungen

Um den Besonderheiten des Finanzsektors Rechnung zu tragen, werden die horizontalen Regeln durch spezifische Bestimmungen über die Finanzdienstleistungen ergänzt. Diese sind in Anhang IX enthalten.

Die Bestimmungen übernehmen verschiedene Elemente des entsprechenden GATS-Anhangs, so etwa die Definitionen der Finanzaktivitäten (Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen), die Ausnahmen bezüglich der Geldpolitik und der Sozialversicherungssysteme sowie die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Massnahmen. Die weit gefasste GATS-Ausnahme für aufsichtsrechtliche Massnahmen konnte im Rahmen des vorliegenden Abkommens ausgewogener gestaltet werden,

indem solche Massnahmen einem Verhältnismässigkeitstest unterworfen werden. Die Massnahmen dürfen nicht zu handelsbeschränkenden Zwecken oder auf diskriminierende Art ergriffen werden. Zudem verpflichten sich die Parteien, nach Möglichkeit die Prinzipien und Standards der wichtigsten einschlägigen internationalen Institutionen anzuwenden (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Internationale Vereinigung der Versicherungsaufseher und Internationale Organisation der Effekthändleraufseher).

Die spezifischen Bestimmungen übernehmen darüber hinaus bestimmte Regeln der WTO-Vereinbarung über Verpflichtungen betreffend Finanzdienstleistungen, welche die Ukraine im Gegensatz zur Schweiz und den anderen EFTA-Staaten nicht bei ihrem Beitritt übernommen hat. Die Ukraine hat damit ebenfalls die Verpflichtung übernommen, insbesondere die Teilnahme ausländischer Finanzdienstleistungsanbieter an öffentlichen Zahlungs- und Clearingsystemen sowie an offiziellen Kreditfazilitäten ebenso wie die Teilnahme an Selbstregulierungsorganen und anderen Organisationen und Verbänden, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen nötig sind, auf nichtdiskriminierende Art und Weise zu ermöglichen. Den Finanzdienstleistern sind vorbehaltlich der von den Vertragsparteien getroffenen Massnahmen zum Schutz von Personendaten die Verarbeitung und Übertragung der für das Führen der laufenden Geschäfte nötigen Daten zu erlauben.

Die Vertragsparteien haben darüber hinaus weitergehende Regeln im Bereich der Transparenz und Abwicklung von Genehmigungsverfahren vereinbart. In Bezug auf die Transparenz sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, interessierten Personen auf Anfrage Auskunft über die Anforderungen und das Verfahren zur Erlangung von Genehmigungen zu erteilen und den Zeitrahmen anzugeben, der für die Ausstellung einer Lizenz normalerweise benötigt wird. In Bezug auf Genehmigungsverfahren sind die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beispielsweise gehalten, Gesuche zügig zu behandeln und eine Lizenz auszustellen, sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wobei die Lizenz innert angemessener Frist nach Einreichung des Gesuchs ausgestellt werden muss.

Telekommunikationsdienstleistungen

Spezifische Regeln für Telekommunikationsdienstleistungen sind in Anhang X enthalten und ergänzen die horizontalen Bestimmungen. Diese Regeln stützen sich vorwiegend auf das einschlägige GATS-Referenzpapier.

Sie beinhalten gewisse Wettbewerbsgrundsätze und Mindeststandards für die Interkonnektion mit marktbeherrschenden Anbietern. Diese sind gehalten, den anderen Leistungserbringern die Interkonnektion in nichtdiskriminierender Weise und auf der Grundlage von kostenorientierten Preisen zu gewähren. Anzubieten haben sie auch die Kollokation, die in der Einräumung der Möglichkeit besteht, in ihren Räumlichkeiten die zur Interkonnektion notwendige Ausrüstung aufzustellen. Falls sich die Betreiber nicht auf eine Interkonnektionsvereinbarung einigen können, sind die Regulierungsbehörden gehalten, den Streit zu schlichten und nötigenfalls angemessene Interkonnektionsbedingungen und -preise festzulegen. Wie das GATS enthalten die spezifischen Bestimmungen für Telekommunikationsdienstleistungen Regeln über den Universaldienst, sehen transparente und nichtdiskriminierende Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und für die Zuteilung von beschränkten Ressourcen vor und verpflichten die Vertragsparteien, für die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden gegenüber von Erbringern von Telekommunikationsdiensten zu sorgen.

Spezifische Verpflichtungen

Wie im GATS sind auf der Grundlage von Positivlisten diejenigen Sektoren in spezifischen Verpflichtungslisten aufgeführt, in denen die Vertragsparteien Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen übernehmen (Art. 3.17). Gemäss der Methode der Positivlisten bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass diese dort keine Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen eingeht.

Im vorliegenden Abkommen hat die Ukraine, deren geltende WTO-Verpflichtungen substantiell sind, ein darüber hinausgehendes Verpflichtungsniveau eingeräumt, das in zwei Bereichen für die Schweizer Exporteure von Interesse ist. Einerseits geht die Ukraine beim befristeten Zugang und Aufenthalt für Installations- und Wartungspersonal von Maschinen und Ausrüstungen Verpflichtungen ein. Andererseits öffnet sie den nichtdiskriminierenden Marktzugang in Bezug auf folgende Logistikdienstleistungen: Maklerdienstleistungen, Rechnungsprüfung, Ausstellung von Frachtdokumenten, Prüfung und Entnahme von Proben sowie Übernahme und Annahme von Waren.

Die von der Schweiz eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen entsprechen weitgehend dem im Rahmen von früheren FHA, insbesondere Abkommen mit Japan, Südkorea oder Kolumbien, gewährten Marktzugangsniveau. Das Verpflichtungsniveau der Schweiz entspricht dabei weitgehend ihrer im Rahmen der Doha-Runde eingegebenen zweiten Offerte. Auch die Schweiz hat somit ihre Verpflichtungen im Vergleich zu ihrer bestehenden GATS-Verpflichtungsliste ausgedehnt. Alle neuen Verpflichtungen der Schweiz entsprechen dem geltenden Recht.

Das Abkommen enthält ausserdem eine Überprüfungs Klausel (Art. 3.18), nach der die Listen der spezifischen Verpflichtungen von den Vertragsparteien im Hinblick auf die Erreichung eines höheren Liberalisierungsniveaus regelmässig zu überprüfen sind.

Investitionen

Die Bestimmungen des Kapitels über Investitionen (Kapitel 4) des FHA zwischen der EFTA und der Ukraine gelten sowohl für den Marktzugang von Direktinvestitionen (*pre-establishment*) als auch teilweise für die Behandlung bestehender Investitionen (*post-establishment*). Die Bestimmungen des Kapitels erfassen alle Sektoren mit Ausnahme der Dienstleistungen, die im spezifischen FHA-Kapitel über den Handel mit Dienstleistungen geregelt sind. Das Kapitel über Investitionen überschneidet sich in Bezug auf die Phase des Investitionsschutzes zum Teil mit den Bestimmungen des bilateralen Abkommens mit der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen¹³ (ISA), das seit dem 21. Januar 1997 in Kraft ist. Im Falle eines Konfliktes gehen die Bestimmungen des ISA den Bestimmungen des FHA vor. Gemeinsam decken das Kapitel über Investitionen des FHA und das ISA den ganzen Investitionszyklus ab.

Das FHA sieht vor, dass die Investoren der Vertragsparteien das Recht erhalten, im Gebiet einer anderen Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen wie in- oder ausländische Investoren Direktinvestitionen zu tätigen, zu verwalten, zu nutzen und gegebenenfalls zu liquidieren (Art. 4.4). Als Direktinvestitionen gelten Beteiligungen im Umfang von mindestens 10 % direktem oder indirektem Eigentum an allen

¹³ SR 0.975.276.7

stimmberechtigten Aktien des Unternehmens (Art. 4.2 Bst. a). Als Investoren im Sinn des FHA gelten natürliche und juristische Personen einer Vertragspartei mit Ausnahme von «Briefkastenfirmen». Das Diskriminierungsverbot auf der Basis der Prinzipien von Inländerbehandlung (Art. 4.4) und Meistbegünstigung (Art. 4.5) gilt grundsätzlich ausnahmslos. Die Meistbegünstigungsklauseln, die sich aus den Freihandels-, Investitionsschutz- und Doppelbesteuerungsabkommen ergeben, fallen allerdings, wie üblicherweise der Fall, nicht unter die Meistbegünstigungsverpflichtung. Abweichungen vom Grundsatz der Inländerbehandlung (Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren) sind nur für Massnahmen und Sektoren möglich, die in den Vorbehaltslisten (Negativlisten) der Vertragsparteien aufgeführt sind (Art. 4.11, Anhang XI).

Die schweizerischen Vorbehalte beziehen sich wie üblich auf den Erwerb von Immobilien sowie auf gewisse Bestimmungen des Gesellschaftsrechts und auf einige Erlasse im Energiesektor. Der gegenwärtig einzige Vorbehalt der Ukraine in Bezug auf die Inländerbehandlung bezieht sich auf den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden. Das Hinzufügen nachträglicher Vorbehalte in der Negativliste bleibt möglich, sofern das Verpflichtungsniveau der betreffenden Vertragsparteien (Ukraine und die EFTA-Staaten) insgesamt nicht vermindert und die anderen Vertragsparteien benachrichtigt oder auf ihr Verlangen konsultiert werden (Art. 4.11 Abs. 4). Die Vertragsparteien werden die Vorbehalte periodisch im Hinblick auf deren Verminderung oder Beseitigung überprüfen (Art. 4.11 Abs. 2, Art. 4.15).

Ferner sieht das Abkommen den freien Kapital- und Zahlungsverkehr vor (Art. 4.12). Solche Transfers können indessen unter gewissen Bedingungen beschränkt werden, wenn sie Ursache für ernste Zahlungsbilanzschwierigkeiten sind (Art. 4.13). Die Verbote aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen sind Bestandteil des Kapitels und unterstehen daher dem vom FHA vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus (Art. 4.10). Das Kapitel enthält ausserdem eine Bestimmung, nach der das Gastland einer Investition für die Behandlung der Investition eines Investors einer anderen Vertragspartei Völkerrechtsstandard garantiert (Art. 4.3). Ausserdem behält das Gastland einer Investition das Recht, Massnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu ergreifen (Art. 4.8 Abs. 1). Artikel 4.8 Abschnitt 2 sieht ausserdem vor, dass eine Vertragspartei nicht von solchen Massnahmen abweichen oder anbieten abzuweichen darf, mit dem Zweck, die Tätigkeit, den Erwerb, die Ausweitung oder den Weiterbestand einer Investition eines ausländischen Investors auf ihrem Staatsgebiet zu fördern.

Damit der Investor einer Abkommenspartei in der Lage ist, eine in einer anderen Vertragspartei getätigte Investition zu verwalten, sieht eine Bestimmung zu Personal in Schlüsselpositionen vor, dass der Investor und sein Schlüsselpersonal (z.B. Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, Experten) ins Gastland einreisen dürfen (Art. 4.7). Die nationalen Gesetzgebungen der Vertragsparteien bleiben dabei jedoch ausdrücklich vorbehalten. Diese Bestimmung enthält somit für die Schweiz keine Verpflichtung, die über ihre Gesetzgebung hinausgeht.

In Bezug auf die üblichen Ausnahmen namentlich zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit gelten mutatis mutandis die Regeln von Artikel XIV GATS (Art. 4.14).

Geistiges Eigentum

Die FHA-Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Art. 5 und Anhang XIII) verpflichten die Vertragsparteien zu einem wirksamen Immaterialgüterrechtsschutz und dessen Durchsetzung. Die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den relevanten Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum¹⁴ (TRIPS-Abkommen).

Ähnlich wie in anderen von der EFTA abgeschlossenen FHA bestätigen die Parteien ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Partei sie sind (unter anderem TRIPS-Abkommen, Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums¹⁵, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967, die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst¹⁶, revidiert am 24. Juli 1971, das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen¹⁷ (Rom-Abkommen), der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens¹⁸ (PCT), Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, revidiert in Genf am 13. Mai 1967¹⁹, Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken²⁰). Weiter verpflichten sich die Parteien, soweit dies nicht bereits der Fall ist, bis spätestens am 31. Dezember 2011 wichtigen internationalen Schutz- und Harmonisierungsabkommen im Bereich des geistigen Eigentums beizutreten (der Genfer Akte von 1999 des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle²¹, dem WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996²² und dem WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger²³) sowie dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen²⁴ (in der revidierten Fassung von 1978 oder 1991).

Im Anhang XIII zum Hauptabkommen sind materielle Schutzstandards bezüglich bestimmter Immaterialgüterrechtsbereiche festgelegt, welche grundsätzlich europäischen Standards entsprechen und in verschiedenen Bereichen über das im TRIPS-Abkommen festgesetzte Schutzniveau hinausgehen.

Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz (Beschränkungen der beim Patentschutz zugelassenen Ausnahmen analog dem Europäischen Patentübereinkommen) (Anhang XIII, Art. 4). Das Abkommen sieht auch eine Bestimmung vor, nach der die Staaten unter anderem verpflichtet sind, für biotechnologische Erfindungen Patentschutz zu gewähren und bei Verlust der effektiven Schutzdauer aufgrund eines Marktzulassungsverfahrens ein ergänzendes Schutzzertifikat von bis zu fünf Jahren für Patente im Pharma- und Agrochemiebereich vorzusehen. Zudem sieht das Abkommen Bestimmungen über den Markenschutz (Anhang XIII, Art. 3),

¹⁴ SR **0.632.20**, Anhang 1C

¹⁵ SR **0.232.04**

¹⁶ SR **0.231.15**

¹⁷ SR **0.231.171**

¹⁸ SR **0.232.141.1**

¹⁹ SR **0.232.112.9**

²⁰ SR **0.232.112.4**

²¹ SR **0.232.121.4**

²² SR **0.231.151**

²³ SR **0.231.171.1**

²⁴ SR **0.232.162**

gewerbliche Muster und Modelle (Anhang XIII, Art. 6) sowie über Massnahmen an der Grenze (Anhang XIII, Art. 10 und 11) vor. Darüber hinaus sieht es für geographische Angaben (Anhang XIII, Art. 7) und Herkunftsangaben von Waren und Dienstleistungen (Anhang XIII, Art. 7^{bis}) einen grösseren Schutz vor als in den in diesem Bereich bestehenden internationalen Übereinkommen. Namentlich verhindert es die Eintragung und die missbräuchliche Verwendung der Ländernamen der Vertragsparteien als Marken, einschliesslich abgeleiteter Bezeichnungen wie «*Switzerland*», «*Suisse*», «*Swiss*», und sieht einen Schutz von Wappen, Fahnen und Embleme gegen deren missbräuchliche Verwendung in Marken oder Firmennamen vor.

Für den Schutz von Testdaten (Anhang XIII, Art. 5) haben die Parteien für agrochemische Produkte eine Schutzdauer von zehn Jahren vereinbart. In Bezug auf pharmazeutische Produkte ist die Schutzdauer nach folgendem Modell abgestuft: dreijähriger Unterlagenschutz, zweijähriger Vermarktungsschutz, mit einer in bestimmten Fällen möglichen Verlängerung von einem Jahr. Die Bestimmungen zum Testdatenschutz im Bereich von pharmazeutischen Produkten erhöhen das Schutzniveau gegenüber dem gegenwärtig in der Ukraine geltenden Niveau und gewährleisten so eine grössere Rechtssicherheit sowie eine grössere Transparenz. Zudem sehen die Testdatenschutzbestimmungen für den Fall, dass die Ukraine mit einem anderen Freihandelspartner wie beispielsweise der EU ein höheres Schutzniveau eingeht, eine automatische Angleichung des Schutzniveaus nach oben vor (Anhang XIII, Art. 5 Abs. 7). Auch wollen die Parteien ihre Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums verstärken (Anhang XIII, Art. 13).

Öffentliches Beschaffungswesen

Kapitel 6 (Öffentliches Beschaffungswesen) regelt die Bedingungen und Verfahren für den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungswesen zwischen den Parteien, die sich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur Öffnung ihres Marktes verpflichten. Es übernimmt die Grundbestimmungen des in Revision befindlichen plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (revidiertes GPA²⁵).

Dies gilt insbesondere für den Anwendungs- und Geltungsbereich (Art. 6.2), die Grundsätze der Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung (laut denen jede Partei den Waren und Dienstleistungen sowie den Anbietern der anderen Parteien eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als jene, die sie ihren inländischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt, Art. 6.4), das Verbot von Kompensationsgeschäften (*offsets*, Art. 6.7), die Informationen über die Angebots- und Vergabesysteme (Art. 6.5), die Teilnahmebedingungen (Anhang XIV, Art. 4), die Vergabeunterlagen (Anhang XIV, Art. 7), die Fristen (Anhang XIV, Art. 10), die Angebote und die Zuschlagserteilung (Anhang XIV, Art. 11–14), die Transparenz und die Weitergabe von Informationen (Anhang XIV, Art. 18), die Beschwerdeverfahren (Anhang XIV, Art. 20) sowie die Ausnahmeklauseln (Art. 6.11). Wie das revidierte GPA trägt das Abkommen der Entwicklung der derzeitigen Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen Rechnung, namentlich der Rolle der elektronischen Instrumente im Vergabeverfahren.

²⁵ Die Vertragsparteien des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind sich seit Dezember 2006 über den Entwurfstext des revidierten GPA einig. Die Verhandlungen über die spezifischen Verpflichtungen der einzelnen Länder sind jedoch noch im Gang.

Marktzugang wird denselben Beschaffungsstellen, Waren, Dienstleistungen und Bauaufträgen wie in den Verpflichtungen der Schweiz nach dem GPA vom 15. April 1994²⁶ gewährt (Anhang XV).

Wie schon im GPA gegenüber den anderen EFTA-Staaten und der EU sowie im Fall der FHA zwischen den EFTA-Staaten und Chile, Kolumbien, Peru und den Ländern des Golf-Kooperationsrates (GCC) hat die Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zudem die Gemeindeebene den relevanten Bestimmungen des Abkommens unterstellt. In Bezug auf die Schwellenwerte wenden die Schweiz und die Ukraine dieselben Werte an, nämlich jene des GPA.

Weitere Bestimmungen betreffen die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln (Art. 6.9), die Änderung der Listen der Beschaffungsstellen (Anhang XIV, Art. 9) und die künftige Zusammenarbeit (Art. 6.10), vor allem im Hinblick auf ein besseres Verständnis der jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme sowie auf die Teilnahme von KMU. Das Kapitel enthält ausserdem eine Verhandlungsklausel. Diese sieht die Möglichkeit vor, dass die Parteien untereinander die Ausdehnung von Konzessionen aushandeln, welche eine Partei nach Inkrafttreten des Abkommens einem Drittland gewähren könnte (Art. 6.13).

Mit den FHA-Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen erreichen die EFTA-Staaten und die Ukraine ein Niveau des gegenseitigen Marktzugangs, das demjenigen des GPA weitgehend und beim Zugang auf Ebene von Bezirken und Gemeinden demjenigen des bilateralen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der EU²⁷ entspricht. Dieses Ergebnis ist umso bedeutender, als die Ukraine im Gegensatz zu den EFTA-Staaten bisher nicht GPA-Mitglied ist.

Wettbewerb

Die Liberalisierung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs und der Auslandsinvestitionen kann durch wettbewerbsbehindernde Praktiken von Unternehmen beeinträchtigt werden. Daher sehen die EFTA-FHA üblicherweise Bestimmungen zum Schutz des Wettbewerbs vor wettbewerbsbeschränkenden Verhalten und zum Verbot von wettbewerbsbehindernden Praktiken vor; jedoch bezwecken sie keine Harmonisierung der Wettbewerbspolitiken der Parteien.

In Kapitel 7 (Wettbewerb) anerkennen die Parteien, dass bestimmte wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken mit dem guten Funktionieren des FHA unvereinbar sind (Art. 7). Ausdrücklich erwähnt sind Abreden zwischen Unternehmen, abgesprochene Praktiken – soweit sie wettbewerbswidrig sind – sowie der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung. Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten dürfen ebenfalls keine wettbewerbswidrigen Praktiken beibehalten oder ergreifen.

Ausserdem enthält das Abkommen Regeln zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Parteien zur Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts. Zu erwähnen ist etwa die Ermutigung zum Informationsaustausch (Art. 7 Abs. 5). Der Informationsaustausch bleibt jedoch den nationalen Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen. Ferner sieht das Abkommen die Möglichkeit vor, zu

²⁶ SR 0.632.231.422

²⁷ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesen;
SR 0.172.052.68

allen unter Kapitel 7 fallenden Fragen in dem durch das Abkommen geschaffenen Gemischten Ausschuss Konsultationen abzuhalten (Art. 7 Abs. 6).

Streitigkeiten über die Anwendung der Regeln von Kapitel 7 werden dem Streitbeilegungsmechanismus von Kapitel 9 nicht unterstellt (Art. 7 Abs. 7).

Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung

Um das einwandfreie Funktionieren des Abkommens sowie die ordnungsgemässe Anwendung der Abkommensregeln sicherzustellen, wird nach Kapitel 8 (Institutionelle Bestimmungen) ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (Art. 8 Abs. 1). Er setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und entscheidet als paritätisches Organ durch Konsens. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu überwachen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a), die Arbeit der nach dem Abkommen eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu beaufsichtigen (Art. 8 Abs. 2 Bst. d), bei allfälligen Problemen bei der Anwendung oder der Auslegung des Abkommens Konsultationen abzuhalten (Art. 8 Abs. 2 Bst. e) und die weitere Entwicklung des Abkommens zu beaufsichtigen (Art. 8 Abs. 2 Bst. c). Der Gemischte Ausschuss gibt zuhanden der Vertragsparteien Empfehlungen ab und erarbeitet Vorschläge zur Abkommensänderung, die er den Parteien zur Genehmigung und Ratifikation gemäss ihren jeweiligen Verfahren vorlegt. Das Abkommen überträgt dem Gemischten Ausschuss ausserdem Entscheidungsbefugnisse (Art. 8 Abs. 4). So kann er Änderungen der Anhänge und Protokolle des Abkommens beschliessen (Art. 8 Abs. 7). Solche Beschlüsse des Gemischten Ausschusses fallen in der Schweiz im Allgemeinen in die Genehmigungskompetenz des Bundesrates für Verträge von beschränkter Tragweite im Sinn von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁸ (RVOG). Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung über diese Änderungen im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die von ihm in eigener Kompetenz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Ziel dieser Kompetenzdelegation an den Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für technische Anpassungen zu vereinfachen und so die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Die Anhänge der FHA der EFTA-Staaten werden regelmässig aktualisiert, um insbesondere der Entwicklung im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollrat, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner) Rechnung zu tragen.

Kapitel 9 (Streitbeilegung) sieht ein detailliertes Konsultations- und Schiedsverfahren vor (Art. 9.1–9.10), das ausgelöst werden kann, wenn eine Vertragspartei eine Massnahme einer anderen Vertragspartei als Verletzung des Abkommens betrachtet. Falls der Streitfall sowohl FHA- als auch WTO-Bestimmungen betrifft, kann er nach Wahl der beschwerdeführenden Vertragspartei entweder dem Streitbeilegungsverfahren des FHA oder demjenigen der WTO unterstellt werden (Art. 9.1 Abs. 2). Ein späterer Wechsel des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Artikel 9.2 regelt die formellen Konsultationen, welche die Parteien abhalten müssen, bevor sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangen können. Die Partei, welche die Konsultationen veranlasst, informiert auch die am Streit nicht beteiligten Vertragsparteien über ihr Begehren. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, sofern die betroffenen Parteien nichts anderes vereinbaren. In letzterem Fall bleiben die Konsultationen bilateral (zwischen der Ukraine auf der einen Seite und dem oder den EFTA-Staaten auf der anderen Seite). Im Fall einer

einvernehmlichen Lösung der Streitigkeit werden die anderen Vertragsparteien darüber informiert (Art. 9.3 Abs. 6).

Falls der Streitpunkt nicht innerhalb von 60 Tagen (in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 30 Tagen) mittels des erwähnten Konsultationsverfahrens bereinigt werden kann oder falls die Konsultationen nicht innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen abgehalten werden (in dringlichen Angelegenheiten innerhalb von 15 Tagen, innerhalb von 30 Tagen für alle anderen Angelegenheiten, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben) oder aber falls die um Konsultationen ersuchte Partei nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Gesuchs geantwortet oder innerhalb von 30 Tagen Konsultationen aufgenommen hat, so kann die beschwerdeführende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts beantragen (Art. 9.4). Wie in anderen EFTA-FHA können die Vertragsparteien, die nicht am Streit beteiligt sind, unter gewissen Bedingungen als interessierte Parteien am Schiedsverfahren teilnehmen (Art. 9.4 Abs. 6).

Das Schiedsgericht setzt sich in Übereinstimmung mit den Freiwilligen Regeln der Streitbeilegung des Ständigen Schiedshofes, auf die das Abkommen verweist, aus drei Mitgliedern zusammen, wobei die beschwerdeführende Partei und die Partei, gegen die sich die Beschwerde richtet, je ein Mitglied ernennen (Art. 9.4 Abs. 3) und diese zwei Mitglieder ein drittes Mitglied wählen, welches das Schiedsgericht präsidiert. Spätestens 90 Tage nach seiner Einsetzung legt das Schiedsgericht seinen ersten Bericht vor, zu dem die Streitparteien innert 14 Tagen Stellung beziehen können (Art. 9.1 Abs. 1 und 2). Das Schiedsgericht erlässt seinen Schlusspruch innert 30 Tagen, nachdem die Streitparteien den ersten Bericht erhalten haben (Art. 9.6 Abs. 1). Der Schlusspruch ist für die Streitparteien bindend und endgültig (Art. 9.6 Abs. 3). Er wird veröffentlicht, sofern die Streitparteien nicht anders bestimmen (Art. 9.6 Abs. 2). Die Streitparteien treffen die zur Umsetzung des Urteils geeigneten Massnahmen. Können sich die Parteien nicht auf die zu treffenden Massnahmen verständigen oder hält eine der Parteien die vereinbarte Umsetzung nicht ein, so halten die Parteien erneut Konsultationen ab (Art. 9.9 Abs. 1). Wird keine Einigung erreicht, so kann die beschwerdeführende Partei der Partei, gegen die die Beschwerde geführt wird, vorübergehend Vorteile aus dem Abkommen aussetzen (Art. 9.9 Abs. 1). In diesem Fall muss die vorübergehende Aussetzung von Vorteilen aus dem Abkommen dem Ausmass der Vorteile entsprechen, die von den Massnahmen betroffen sind, die das Schiedsgericht für abkommenswidrig befunden hat.

Präambel, Einleitungs- und Schlussbestimmungen

Die Präambel und die Bestimmungen über die Ziele des Abkommens (Art. 1.1) in Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen) halten die allgemeine Zielsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Rahmen des FHA fest.

Artikel 1.1 führt die Ziele auf, die mit dem Abkommen erreicht werden sollen und die WTO-konforme Liberalisierung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung der Investitionen und des Wettbewerbs, die auf Gegenseitigkeit beruhende Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens, den Schutz des geistigen Eigentums sowie die harmonische Ausweitung und Entwicklung des Welthandels umfassen.

Weitere Artikel betreffen den territorialen Anwendungsbereich (Art. 1.4) und die Anwendung des Abkommens durch die regionalen und lokalen Behörden (Art. 1.5).

Das Abkommen hat keine Wirkung auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten (Art. 1.2). Die Transparenzbestimmung in Artikel 1.6 regelt die Informationspflichten der Parteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften sowie Verwaltungs- und Gerichtsentscheide öffentlich zugänglich machen. Dies gilt auch für internationale Übereinkommen, die einen Einfluss auf die Umsetzung des FHA haben können. Ausserdem verpflichten sich die Parteien, rasch auf Fragen zu antworten, die ihnen gestellt werden, und die relevanten Informationen zu liefern, ohne vertrauliche Informationen weitergeben zu müssen.

In Kapitel 10 (Schlussbestimmungen) sieht eine allgemeine Entwicklungsklausel vor, dass die Parteien das Abkommen im Lichte der Entwicklungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere in der WTO überprüfen und dabei Möglichkeiten zur Vertiefung und Ausweitung der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen prüfen. Es obliegt insbesondere dem Gemischten Ausschuss, regelmässig eine solche Überprüfung vorzunehmen (Art. 10.3).

Ferner enthält das Abkommen Bestimmungen über die Einhaltung von Verpflichtungen (Art. 10.1), zu den Anhängen, Protokollen und Appendizes (Art. 10.2), über Änderungen des Abkommens (Art. 10.5), über die Beziehung zu anderen internationalen Abkommen (Art. 1.3), über die Aufnahme neuer Parteien (Art. 10.6), über den Rücktritt vom und die Beendigung des Abkommens (Art. 10.7) sowie über dessen Inkrafttreten (Art. 10.8). Ausserdem wird die Regierung Norwegens als Depositär eingesetzt (Art. 10.9).

Bestimmungen über die Nachhaltige Entwicklung

In der Präambel bestätigen die Vertragsparteien die Bedeutung, die sie den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen²⁹, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, den relevanten Grundsätzen der IAO-Übereinkommen betreffend wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der diesbezüglichen Arbeitsnormen beimessen. Des Weiteren bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, die Umwelt gemäss den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung zu schützen. Ferner unterstreichen die Vertragsparteien die Unterstützung der Grundsätze der guten Unternehmensführung, ihr Bestreben zur Förderung der Transparenz und ihren Willen zur Bekämpfung der Korruption.

Darüber hinaus sieht das Abkommen im Hauptteil des Textes eine Reihe von Ausnahmeklauseln vor, welche den Vertragsparteien erlauben, zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit Massnahmen zu ergreifen (Übernahme der relevanten WTO-Bestimmungen in den FHA). Diese Ausnahmeklauseln betreffen die folgenden Kapitel: Warenverkehr (Art. 2.17); Dienstleistungen (Art. 3.16); Investitionen (Art. 4.14) und öffentliches Beschaffungswesen (Art. 6.11). Ebenso erlauben die WTO-Bestimmungen betreffend gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen (Art. 2.8) wie auch jene betreffend technische Handelshemmnisse, (Art. 2.9) Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit zu ergreifen. Zudem behält das Gastland einer Investition das Recht, Massnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie aus aufsichtsrechtlichen Gründen zu ergreifen (Art. 4.8 Abs. 1). Artikel 4.8 Abschnitt 2 sieht ausserdem vor, dass eine Vertragspartei nicht von solchen Massnahmen abweichen oder ein entsprechendes Angebot machen darf, mit dem Zweck, die Tätigkeit, den Erwerb, die Ausweitung oder den

29 SR 0.120

Weiterbestand einer Investition eines ausländischen Investors auf ihrem Staatsgebiet zu fördern. Artikel 1.3 (Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen) sieht zudem vor, dass die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht in einer Art und Weise angewendet werden sollen, die den aus anderen internationalen Abkommen sich ergebenden Verpflichtungen zuwiderläuft. Dies gilt auch für Abkommen in den Bereichen Umwelt, Arbeitsnormen oder Menschenrechte (z.B. multilaterale Umweltabkommen, IAO-Übereinkommen oder auch die Charta der Vereinten Nationen).

Auf institutioneller Ebene hat der Gemischte Ausschuss als Aufsichtsorgan über das gute Funktionieren des Abkommens und über die korrekte Anwendung seiner Regeln die Kompetenz, alle durch das vorliegende Abkommen angewendeten Bereiche, inklusive Umwelt, Menschenrechte und Arbeitsnormen (vgl. oben, Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung) zu behandeln. Die Vertragsparteien haben weiter vereinbart, das Abkommen im Rahmen des Gemischten Ausschusses innerhalb von drei Jahren nach seinem Inkrafttreten und angesichts internationaler Entwicklungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung erneut zu überprüfen (Art. 10.4).

11.2.1.3 Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine

Gleichzeitig mit dem FHA haben die EFTA-Staaten mit der Ukraine je ein bilaterales Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten abgeschlossen. Die bilateralen Landwirtschaftsabkommen sind mit dem FHA verbunden und können keine eigenständige Rechtswirkung erlangen (Art. 2.1 Abs. 2 FHA und Art. 9 des Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Ukraine). Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung (Art. 1 Abs. 2).

Im nichttarifären Bereich wird auf die relevanten Regeln des FHA verwiesen (Art. 7). Dies gilt auch für die Schutzmassnahmen bei Marktstörungen (Art. 8). Bei Streitfällen ist das im FHA vorgesehene Streitbeilegungsverfahren sinngemäss anwendbar. Die Ursprungsregeln und die relevanten Zollverfahrensbestimmungen des FHA finden auf den Handel mit den vom bilateralen Landwirtschaftsabkommen erfassten landwirtschaftlichen Produkten Anwendung (Art. 4).

Im tarifären Bereich gewähren sich die Parteien Zollkonzessionen für ausgewählte Produkte. Die der Ukraine von der Schweiz eingeräumten Konzessionen (Anhang 2 zum Landwirtschaftsabkommen) bestehen in der Reduktion oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte Landwirtschaftsprodukte, für welche die Ukraine ein besonderes Interesse geltend gemacht hat, darunter im Rahmen der WTO-Zollkontingente einen zollfreien Zugang für ausgewähltes Fleisch, ausgewählte Früchte und für Gemüse. In Bezug auf Öle hat die Schweiz der Ukraine eine Konzession für ein jährliches Kontingent von 200 Tonnen Sonnenblumenöl für die menschliche Nahrungsaufnahme in Flaschen mit höchstens zwei Litern Fassungsvermögen gewährt. Das Sonnenblumenöl kann auch zollfrei importiert werden, wenn es zur Herstellung von Mayonnaise (oder für andere Produkte der Tariflinie 2103.9000) oder zur Verwendung für technische Zwecke eingeführt wird.

Die Konzessionen der Schweiz bewegen sich mit Ausnahme der Konzessionen für das Sonnenblumenöl im Rahmen der Konzessionen, welche sie anderen Freihän-

delspartnern oder autonom im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystem (APS) gewährt hat. Der Zollschatz für Produkte, die für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, bleibt aufrechterhalten. Die gewährten Konzessionen ersetzen die bisher im Rahmen des APS unilateral gewährten Konzessionen.

Im Gegenzug gewährt die Ukraine der Schweiz (Anhang 1 zum Landwirtschaftsabkommen) mehrheitlich mit Übergangsfristen zwischen drei und sieben Jahren einen zollfreien Zugang unter anderem für Käsespezialitäten wie Emmentaler, Gruyère, Sbrinz und Schabziger, für bestimmte Früchte, Gemüse, Früchte- und Gemüsezubereitungen, Fruchtsäfte, Mehle, Getreide und Futtermittelzubereitungen sowie Zigarren, Zigaretten und Wein. Die Ukraine gewährt ferner die Reduktion von Einfuhrzöllen für bestimmte weitere Käse und Trockenfleisch.

Im Zusammenhang mit der Aushandlung des FHA haben die Schweiz und die Ukraine ein *Memorandum of Understanding* (MoU) zu einem bilateralen Kooperationsprogramm im Landwirtschaftsbereich unterzeichnet. Das MoU sieht zwei Hauptkoordinationsfelder vor, das erste im Bereich des sanitären und phytosanitären Risikomanagements und das zweite im Bereich der hochstehenden und nachhaltigen Oenologie. Eine analoge Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Fischereibereich wurde auch zwischen der Ukraine einerseits sowie Island und Norwegen andererseits abgeschlossen.

11.2.1.4 Inkrafttreten

Artikel 10.8 Absatz 1 des FHA legt fest, dass dieses am ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Ukraine und wenigstens ein EFTA-Staat ihre jeweilige Ratifikationsurkunde hinterlegt haben (Art. 10.8 Abs. 2). Für EFTA-Staaten, die ihre Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten des Abkommens hinterlegen, tritt es am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft (Art. 10.8 Abs. 3). Gestützt auf Art. 10.8 Abs. 4 des FHA und Art. 9 des bilateralen Landwirtschaftsabkommens tritt letzteres zur selben Zeit wie das FHA in Kraft.

11.2.1.5 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Schweiz gewährt der Ukraine schon bisher im Rahmen des APS auf autonomer Basis einseitige Zollzugeständnisse in weitgehend gleichem Umfang wie gemäss dem neuen Abkommen. Da ein Grossteil der Einfuhren aus der Ukraine bereits im Rahmen des APS zollbefreit ist, werden die Zolleinnahmen nur in dem (beschränkten) Masse zurückgehen, in dem die Zugeständnisse des Abkommens über diejenige des APS hinausgehen (z.B. für Sonnenblumenöl). 2009 betragen die auf den Einfuhren aus der Ukraine erhobenen Zölle insgesamt etwa 4,2 Millionen Schweizerfranken (davon 3,9 Mio. Schweizerfranken für Landwirtschaftsprodukte). Der aus dem FHA resultierende Rückgang der Zolleinnahmen ist in Beziehung zur Verbesserung der Absatzperspektiven für die Schweizer Exporte auf dem ukrainischen Markt zu setzen.

Personelle Auswirkungen beim Bund können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiter zu entwickelnder FHA ergeben. Für den Zeitraum 2010–2014 wurden entsprechende Ressourcen bewilligt. Für diesen Zeitraum haben die vorliegenden Abkommen keine weitere personelle Aufstockung zur Folge. Der Ressourcenbedarf für die Aushandlung neuer und die Umsetzung und Weiterentwicklung aller bestehenden FHA nach 2014 wird vom EVD im Jahre 2013 neu beurteilt. Für die Kantone und Gemeinden haben die Abkommen mit der Ukraine keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Dank dem FHA werden die EFTA-Staaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den diskriminierungsfreien Marktzugang für Industrieprodukte auf dem ukrainischen Markt erhalten. Weiter erreichen die EFTA-Staaten einen Zugang zu den Dienstleistungsmärkten, dessen Verpflichtungsniveau für bestimmte Aspekte über dem geltenden WTO-Niveau liegt. Ferner erhalten sie einen Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten, dessen Verpflichtungsniveau weitgehend mit demjenigen des in Revision befindlichen GPA vergleichbar ist. Bezüglich des geistigen Eigentums wird der Schutz in mehreren Bereichen über den TRIPS-Standard hinaus gefestigt und verbessert. Die Freihandelspartner erhalten schliesslich Öffnungen und Rechtsgarantien für Investitionen.

Diese Ergebnisse sind umso bedeutender, als im September 2009 die Europäische Kommission mit der Ukraine einen Verhandlungsprozess für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) angestossen hat, das namentlich die Errichtung einer Freihandelszone vorsieht. Das FHA EFTA-Ukraine wird es den EFTA-Staaten ermöglichen, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land zu stärken und insbesondere den möglichen Diskriminierungen auf dem ukrainischen Markt aufgrund des in Aushandlung befindlichen SAA EU-Ukraine zuvorzukommen. In der Zwischenzeit wird das Abkommen der Schweiz einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU und allen weiteren Konkurrenten bieten, die noch nicht über ein Präferenzabkommen mit der Ukraine verfügen.

Dank des Zollabbaus sowie der Garantie des diskriminierungsfreien Marktzugangs für Dienstleistungen und Investitionen sowie zum öffentlichen Beschaffungswesen wirken sich die Abkommen mit der Ukraine auf Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und in der Ukraine vorteilhaft aus. Ferner stärken die Abkommen die Rechtssicherheit unserer Wirtschaftsbeziehungen mit der Ukraine insgesamt, indem sie den Wirtschaftsakteuren verbesserte und vorhersehbarere Rahmenbedingungen bieten.

Da die Zugeständnisse der Schweiz an die Ukraine im Bereich der Landwirtschaft entweder schon anderen Freihandelspartnern oder Entwicklungsländern im Rahmen des APS zugestanden worden sind und (mit Ausnahme der Zugeständnisse für Sonnenblumenöl) durchwegs im Rahmen der WTO-Zollkontingente gewährt werden, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die schweizerische Landwirtschaft zu erwarten (vgl. Ziff. 11.2.1.3).

11.2.1.6 Legislaturplanung

Das FHA und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine fallen unter die Massnahme «Ausbau des Netzes von FHA mit Partnern ausserhalb der EU», die in der Botschaft vom 23. Januar 2008³⁰ über die Legislaturplanung 2007–2011 und im Bundesbeschluss vom 18. September 2008³¹ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt sind.

11.2.1.7 Rechtliche Aspekte

Bezug zur WTO und zum europäischen Recht

Die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten sowie die Ukraine sind WTO-Mitglieder. Sie sind der Auffassung, dass das FHA im Einklang mit den aus der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen steht. FHA unterliegen der Überprüfung durch das zuständige WTO-Organ und können Gegenstand eines Streitbeilegungsverfahrens in der WTO sein.

Der Abschluss von FHA mit Drittstaaten steht weder mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen noch mit den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch.

Geltung für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist als EFTA-Mitglied Unterzeichnerstaat des FHA mit der Ukraine. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein³² wendet die Schweiz die im FHA enthaltenen Bestimmungen über den Warenverkehr auch auf Liechtenstein an. Aufgrund des Zollvertrags gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine auch für das Fürstentum Liechtenstein (Art. 1 Abs. 2 des Landwirtschaftsabkommens).

Veröffentlichung der Anhänge zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine

Es gibt keine Originalfassung der vorliegenden Abkommen in einer der Schweizer Amtssprachen. Der Abschluss der vorliegenden Abkommen in Englisch entspricht jedoch der gleichbleibenden Praxis, welche die Schweiz im Bereich der Verhandlungen und des Abschlusses von FHA in der Vergangenheit verfolgt hat. Diese Praxis steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 4. Juni 2010³³ über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpV) sowie der zugehörigen Erläuterungen, die der Bundesrat beide mit Beschluss vom 4. Juni 2010³⁴ verabschiedet hat. Ausserdem würde die Erstellung von Originalfassungen in den Amtssprachen aller Vertragsparteien angesichts des Umfangs solcher Abkommen den Einsatz unverhältnismässiger Mittel erfordern.

³⁰ BBl 2008 784 und 817

³¹ BBl 2008 8544

³² SR 0.631.112.514

³³ SR 441.11

³⁴ http://www.bak.admin.ch/themen/sprachen_und_kulturelle_minderheiten/00506/00616/index.html?lang=de

Das Fehlen einer Originalfassung des Abkommenstextes in einer der Schweizer Amtssprachen macht es nichtdestoweniger erforderlich, den Text des Abkommens mit Ausnahme seiner Anhänge und Protokolle in die drei Amtssprachen zu übersetzen. Die Anhänge zum FHA umfassen insgesamt mehrere hundert Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe b, 13 Absatz 3 und 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes (PublG) vom 18. Juni 2004³⁵ sowie Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004³⁶ kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, 3003 Bern³⁷, bezogen werden und sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar³⁸. Übersetzungen des Protokolls über Ursprungsregeln werden ausserdem von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert³⁹.

Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)⁴⁰ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das FHA kann unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden (Art. 10.7 FHA). Diese Kündigung bewirkt die automatische Beendigung des Landwirtschaftsabkommens (Art. 9 des Landwirtschaftsabkommens). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Für die Umsetzung der Abkommen sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich.

Die vorliegenden Abkommen enthalten verschiedene rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebote usw.). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen in Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV handelt (vgl. auch Art. 22 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes, ParlG⁴¹), welche ein fakultatives Referendum nach sich ziehen würden, ist einerseits festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen im Rahmen der Verordnungskompetenzen, die das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁴² dem Bundesrat für Zollkonzessionen einräumt, umgesetzt werden können. Andererseits sind die Bestimmungen nicht als grundlegend einzustufen: Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Verpflichtungen dieser Abkommen bewegen sich im Rahmen anderer von der Schweiz abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich sind sie vergleichbar ausgestaltet wie andere im EFTA-Rahmen abgeschlossene Drittlandabkommen, und sie sind von ähnlichem rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Gewicht.

³⁵ SR 170.512

³⁶ SR 170.512.1

³⁷ <http://www.bundespublikationen.admin.ch/>

³⁸ <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/ukraine.aspx>

³⁹ <http://www.ezv.admin.ch/>

⁴⁰ SR 101

⁴¹ SR 171.10

⁴² SR 632.10

Die in einzelnen Bereichen festzustellenden Unterschiede (z.B. im Bereich Handelserleichterungen) haben im Vergleich zum Inhalt von früher abgeschlossenen Abkommen keine wichtigen zusätzlichen Verpflichtungen für die Schweiz zur Folge.

Anlässlich der Beratung der Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 22. April 2004 sowie bei den Botschaften zu den später abgeschlossenen FHA haben beide Räte die Haltung des Bundesrates jeweils unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)⁴³ ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Die vorliegenden Abkommen entsprechen bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher abgeschlossenen Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen der Schweiz. Es handelt sich somit nicht um ein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG, und die Kantone wurden gemäss Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)⁴⁴ sowohl bei der Vorbereitung der Verhandlungsmandate als auch, soweit erforderlich, während den Verhandlungen beigezogen. Da die Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

⁴³ SR 172.061

⁴⁴ SR 138.1

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der Ukraine

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2011² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Freihandelsabkommen vom 24. Juni 2010³ zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine;
- b. Landwirtschaftsabkommen vom 24. Juni 2010⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ukraine.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2011 1401

³ SR ...; BBl 2011 1547

⁴ SR ...; BBl 2011 1585

Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine und
des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der Ukraine. BB

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine²

Unterzeichnet in Reykjavik am 24. Juni 2010

Präambel

Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen und die Schweizerische Eidgenossenschaft

(nachfolgend als «die EFTA-Staaten» bezeichnet),
einerseits,

und

die Ukraine,

andererseits,

nachfolgend jeder einzelne Staat als «Vertragspartei» und gemeinsam als «die Vertragsparteien» bezeichnet:

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Ukraine andererseits durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration aktiv zu beteiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zu den Menschenrechten und zu den politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen³ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit und zur Einhaltung der grundlegenden Rechte der Arbeiter, einschliesslich der Grundsätze der massgeblichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation⁴ (IAO);

mit dem Ziel, in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Die Anhänge zum Abkommen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, 3003 Bern bezogen werden und sind auf der Internet-Seite des EFTA Sekretariates verfügbar:
<http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/ukraine.aspx>.

³ SR 0.120

⁴ SR 0.820.1

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen und die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

in Anerkennung der Bedeutung von Handelserleichterungen durch die Förderung von effizienten und transparenten Verfahren, um Kosten zu verkleinern und den Handelstreibenden der Vertragsparteien Vorhersehbarkeit zu gewährleisten;

entschlossen, auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation⁵ (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunter fallenden Abkommen aufbauend das multilaterale Handelssystem zu fördern und zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

entschlossen, dieses Abkommen mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt zu erhalten und zu schützen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zum Rechtsstaat, zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und bei internationalen Investitionen und zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von verantwortungsvollem Unternehmensverhalten und dessen Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung und in Bekräftigung ihrer Unterstützung für Bemühungen zur Förderung einschlägiger internationaler Normen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen ihnen förderlich sind;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen (nachfolgend als «dieses Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Ziele

1. Die Vertragsparteien errichten durch dieses Abkommen und die landwirtschaftlichen Zusatzabkommen, die gleichzeitig zwischen der Ukraine und jedem einzelnen EFTA-Staat abgeschlossen wurden, eine Freihandelszone.

⁵ SR 0.632.20

2. Die Ziele dieses Abkommens, das auf Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern beruht, sind:

- (a) die Liberalisierung des Warenhandels in Übereinstimmung mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994⁶ (nachfolgend als «GATT 1994» bezeichnet);
- (b) die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Artikel V des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen⁷ (nachfolgend als «GATS» bezeichnet);
- (c) die substanzielle Ausweitung der Investitionsmöglichkeiten in der Freihandelszone;
- (d) die weitere, auf Gegenseitigkeit beruhende Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien;
- (e) die Förderung des Wettbewerbs in ihren Märkten, insbesondere in Bezug auf die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;
- (f) die Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum; und
- (g) die Leistung eines Beitrags zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels durch den Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen.

Art. 1.2 Umfang der erfassten Handelsbeziehungen

1. Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen gilt dieses Abkommen für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und der Ukraine andererseits, nicht aber für die Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten.

2. Gestützt auf den Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet⁸ vertritt die Schweiz das Fürstentum Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 1.3 Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen, den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, oder aus irgendeinem anderen internationalen Übereinkommen, bei dem sie Vertragspartei sind, ergeben.

6 SR 0.632.20, Anhang 1A.1

7 SR 0.632.20, Anhang 1.B

8 SR 0.631.112.514

2. Dieses Abkommen steht der Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen und anderen präferenziellen Abkommen nicht entgegen, soweit sie keine Änderung des in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregimes bewirken.

3. Tritt eine Vertragspartei einer Zollunion oder einem Freihandelsabkommen mit einer Nicht-Partei bei, so ist sie auf Ersuchen jeder anderen Vertragspartei bereit, mit der ersuchenden Vertragspartei in Konsultationen zu treten.

Art. 1.4 Territorialer Anwendungsbereich

1. Unbeschadet des Protokolls über Ursprungsregeln findet dieses Abkommen Anwendung:

- (a) auf das Festland, Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; sowie
- (b) ausserhalb der Hoheitsgewässer auf Massnahmen, die von einer Vertragspartei in Ausübung ihrer Souveränitätsrechte oder ihrer Gerichtsbarkeit gemäss Völkerrecht getroffen werden.

2. Dieses Abkommen gilt mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht für das norwegische Hoheitsgebiet von Svalbard.

Art. 1.5 Zentrale, regionale und lokale Regierungen

Jede Vertragspartei stellt in ihrem Hoheitsgebiet sicher, dass sämtliche Pflichten und Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, durch die zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungsstellen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, eingehalten werden.

Art. 1.6 Transparenz

1. Die Vertragsparteien veröffentlichen oder machen anderweitig ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre jeweiligen internationalen Abkommen, welche die Durchführung dieses Abkommens berühren können, öffentlich zugänglich.

2. Die Vertragsparteien antworten unverzüglich auf spezifische Fragen und stellen einander auf Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung. Sie sind nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen.

2. Kapitel:Warenverkehr

Art. 2.1 Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die folgenden zwischen den Vertragsparteien gehandelten Waren:

- (a) alle Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren⁹ (HS) fallen, ausgenommen die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse;
 - (b) verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nach Anhang II unter gebührender Berücksichtigung der in diesem Anhang vorgesehenen Bestimmungen; und
 - (c) Fische und andere Meeresprodukte nach Anhang III.
2. Die Ukraine und jeder EFTA-Staat haben bilateral ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geschlossen. Diese Abkommen bilden Bestandteil der Instrumente zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine.

Art. 2.2 Ursprungsregeln und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit

Das Protokoll über Ursprungsregeln legt die Ursprungsregeln und die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit fest.

Art. 2.3 Einfuhrzölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Vertragsparteien auf Einführen von Waren mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder der Ukraine, die von Artikel 2.1 Absatz 1 erfasst werden, alle Zölle unter Vorbehalt der Ausnahmen nach Anhang IV. Es werden keine neuen Zölle eingeführt.
2. Als Zoll gilt jede Abgabe oder jegliche Gebühr, einschliesslich jeglicher Art von Zusatzbesteuerung oder Zusatzgebühr, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr einer Ware erhoben wird, nicht jedoch eine Abgabe, die in Übereinstimmung mit den Artikeln III und VIII GATT 1994¹⁰ erhoben wird.

Art. 2.4 Ausfuhrzölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens heben die Vertragsparteien auf die Ausfuhr von Waren, die von Artikel 2.1 Absatz 1 erfasst werden, in eine andere Vertragspartei unter Vorbehalt der Bestimmungen nach Absatz 2 die Zölle auf. Es werden auf die Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei in das Zollgebiet einer anderen Vertragspartei keine neuen Zölle eingeführt.
2. Zölle auf die Ausfuhr von Waren mit Ursprung in der Ukraine in die EFTA-Staaten werden in Übereinstimmung mit den WTO-Verpflichtungen der Ukraine schrittweise gesenkt.
3. Falls die Ukraine nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihre Zölle auf Ausfuhren in die EU senkt oder beseitigt, gewährt sie den EFTA-Staaten eine nicht weniger günstige Behandlung.

⁹ SR 0.632.11

¹⁰ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

4. Als Ausfuhrzoll gilt jede Abgabe oder jegliche Gebühr, einschliesslich jeglicher Art von Zusatzbesteuerung oder Zusatzgebühr, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr einer Ware erhoben wird, nicht jedoch eine Abgabe, die in Übereinstimmung mit Artikel VIII GATT 1994¹¹ erhoben wird.

Art. 2.5 Ausgangszollsätze

1. Für Einfuhren zwischen den Vertragsparteien entspricht der Ausgangszollsatz, auf den die in diesem Abkommen aufgeführten schrittweisen Senkungen anzuwenden sind, dem am 1. Januar 2009 angewendeten Meistbegünstigungszollsatz.

2. Wird vor, bei oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Zollsenkung *erga omnes* vorgenommen, ersetzen diese gesenkten Zollsätze die Ausgangszollsätze nach Absatz 1 ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Senkungen Anwendung finden, oder ab Inkrafttreten dieses Abkommens, sofern letzteres später erfolgt.

3. Die in Übereinstimmung mit Absatz 1 berechneten gesenkten Zölle werden auf die erste Dezimalstelle oder, im Fall von spezifischen Zöllen, auf die zweite Dezimalstellen gerundet angewendet.

Art. 2.6 Ein- und Ausführbeschränkungen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Ein- und Ausführbeschränkungen richten sich nach Artikel XI GATT 1994¹², der hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 2.7 Interne Steuern und Regelungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle internen Steuern und anderen Gebühren und Regelungen in Übereinstimmung mit Artikel III GATT 1994¹³ sowie anderen massgebenden WTO-Übereinkommen anzuwenden.

2. Exporteuren darf keine Rückerstattung von inländischen Steuern gewährt werden, die über den Betrag der indirekten Steuern hinausgeht, der auf den für die Ausfuhren in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien bestimmten Waren erhoben wird.

Art. 2.8 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen¹⁴.

¹¹ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹² SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹³ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

2. Die Vertragsparteien tauschen Namen und Adressen von Kontaktstellen mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fachkenntnissen aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.

Art. 2.9 Technische Vorschriften

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die technischen Vorschriften, die Normen und die Konformitätsbewertung richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse¹⁵ (nachfolgend als «das TBT-Übereinkommen» bezeichnet).

2. Unbeschadet von Absatz 1 kommen die Vertragsparteien überein, Konsultationen abzuhalten, wenn eine Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine andere Vertragspartei Massnahmen ergriffen hat, die nicht mit dem TBT-Übereinkommen vereinbar sind und ein Handelshemmnis schaffen könnten oder geschaffen haben, um eine angemessene und mit dem TBT-Übereinkommen im Einklang stehende Lösung zu finden.

Art. 2.10 Handelserleichterung

Zur Erleichterung des Handels zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Anhang V:

- (a) vereinfachen die Vertragsparteien so weit wie möglich die Verfahren für den Warenverkehr und die damit verbundenen Dienstleistungen;
- (b) fördern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in multilateralen Foren, um ihre Teilnahme an der Entwicklung und Durchführung internationaler Konventionen und Empfehlungen zur Handelserleichterung zu verstärken; und
- (c) arbeiten die Vertragsparteien innerhalb des Gemischten Ausschusses im Bereich der Handelserleichterung zusammen.

Art. 2.11 Unterausschuss über Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterung

1. Mit Verweis auf die Artikel 2.2 und 2.10 wird hiermit ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses über Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterung (nachfolgend als «der Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt.

2. Die Aufgaben des Unterausschusses sind in Anhang VI aufgeführt.

Art. 2.12 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf staatliche Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII GATT 1994¹⁶ und nach der Vereinbarung

¹⁵ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

¹⁶ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

zur Auslegung von Artikel XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994¹⁷, die hiermit zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt werden.

Art. 2.13 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich vorbehältlich Absatz 2 nach den Artikeln VI und XVI GATT 1994¹⁸ und nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen¹⁹.

2. Bevor, je nach Fall, ein EFTA-Staat oder die Ukraine eine Untersuchung nach den Bestimmungen von Artikel 11 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen einleitet, um das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer vermuteten Subvention in der Ukraine oder einem EFTA-Staat festzustellen, benachrichtigt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleiten will, schriftlich diejenige Vertragspartei, deren Waren untersucht werden sollen, und gewährt ihr eine Frist von 60 Tagen, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Gemischten Ausschuss statt, falls eine Vertragspartei dies innert 30 Tagen nach Empfang der Notifikation verlangt.

Art. 2.14 Antidumping

1. Keine Vertragspartei wendet bezüglich Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei Antidumpingmassnahmen an, wie sie in Artikel VI GATT 1994²⁰ und im WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994²¹ vorgesehen sind.

2. Fünf Jahre nach Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens können die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss die Anwendung von Absatz 1 überprüfen. Danach können die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss alle zwei Jahre Überprüfungen dieser Angelegenheit durchführen.

Art. 2.15 Allgemeine Schutzmassnahmen

Dieses Abkommen verleiht den Vertragsparteien in Bezug auf Massnahmen, die nach Artikel XIX GATT 1994²² und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen²³ ergriffen werden, keine zusätzlichen Rechte und auferlegt ihnen keine zusätzlichen Pflichten, ausser dass eine Vertragspartei, welche nach Artikel XIX GATT und dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen eine Schutzmassnahme ergreift, Einfuhren eines Ursprungserzeugnisses einer anderen Vertragspartei so weit davon ausnimmt, als dies mit den Verpflichtungen aus den WTO-

¹⁷ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1b

¹⁸ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

¹⁹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.13

²⁰ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²¹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.8

²² SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²³ SR **0.632.20**, Anhang 1A.14

Abkommen vereinbar ist, falls solche Einfuhren nicht eine erhebliche Ursache für einen ernsthaften oder drohenden ernsthaften Schaden sind.

Art. 2.16 Bilaterale Schutzmassnahmen

1. Wird ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei infolge der in diesem Abkommen vereinbarten Senkung oder Aufhebung von Zöllen absolut oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in eine andere Vertragspartei eingeführt, dass dies eine erhebliche Ursache dafür ist, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren in der einführenden Vertragspartei herstellt, ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Vertragspartei zur Verhütung oder Behebung des Schadens gemäss den Bestimmungen der Absätze 2–10 die minimal erforderlichen Schutzmassnahmen ergreifen.

2. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn nach einer entsprechend den Verfahren nach den Artikeln 3 und 4 des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen²⁴ durchgeführten Untersuchung eindeutige Beweise vorliegen, dass die erhöhten Einfuhren ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen.

3. Die Vertragspartei, die beabsichtigt, eine Schutzmassnahme nach diesem Artikel zu ergreifen, setzt unverzüglich und in jedem Fall vor Ergreifung einer Massnahme die anderen Vertragsparteien darüber in Kenntnis. Die Notifikation enthält alle sachdienlichen Informationen einschliesslich des Nachweises des ernsthaften Schadens oder einer entsprechenden Gefahr aufgrund der erhöhten Einfuhren, einer genauen Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses, der vorgeschlagenen Massnahme sowie des vorgeschlagenen Zeitpunktes für deren Einführung, der erwarteten Geltungsdauer und eines Zeitplans für die schrittweise Aufhebung der Massnahme. Einer Vertragspartei, die von einer solchen Massnahme betroffen sein kann, ist ein Ausgleich in Form einer Handelsliberalisierung anzubieten, deren Umfang im Wesentlichen den Einfuhren aus dieser Vertragspartei entspricht.

4. Sind die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt, so kann die einführende Vertragspartei Massnahmen ergreifen, die darin bestehen:

- (a) die weitere Senkung eines Zollansatzes, die nach diesem Abkommen für das Erzeugnis vorgesehen ist, auszusetzen; oder
- (b) für dieses Erzeugnis den Zollansatz zu erhöhen, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als:
 - (i) der angewendete Meistbegünstigungssatz zum Zeitpunkt der Ergreifung der Massnahme; und
 - (ii) der am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete Meistbegünstigungssatz.

5. Bilaterale Schutzmassnahmen werden für nicht mehr als ein Jahr ergriffen. Unter ganz ausserordentlichen Umständen können, nach Prüfung durch den Gemischten

²⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.14

Ausschuss, Massnahmen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren ergriffen werden. Auf die Einfuhr eines Erzeugnisses, das bereits zuvor Gegenstand einer solchen Massnahme war, kann keine bilaterale Schutzmassnahme angewendet werden.

6. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifikation die nach Absatz 3 vorgelegten Informationen, um eine gegenseitig annehmbare Lösung in der Angelegenheit zu erleichtern. Wird keine solche Lösung erreicht, kann die einführende Vertragspartei eine Massnahme nach Absatz 4 ergreifen, um das Problem zu beheben, und, soweit keine Ausgleichsmassnahme vereinbart worden ist, kann die Vertragspartei, deren Erzeugnis Gegenstand einer Schutzmassnahme ist, eine Ausgleichsmassnahme ergreifen. Die bilaterale Schutzmassnahme und die Ausgleichsmassnahme werden den anderen Vertragsparteien umgehend notifiziert. Bei der Wahl der Schutz- und Ausgleichsmassnahmen ist den Massnahmen Vorrang einzuräumen, die das gute Funktionieren dieses Abkommens am wenigstens beeinträchtigen. Die Ausgleichsmassnahme besteht üblicherweise aus der Aussetzung von Zugeständnissen, die im Wesentlichen die gleichen Handelswirkungen oder den gleichen Wert haben wie die aus der Schutzmassnahme zu erwartenden zusätzlichen Zölle. Die Vertragspartei, die Ausgleichsmassnahmen ergreift, ergreift diese nur für die minimal erforderliche Dauer, um die im Wesentlichen gleichen Handelseffekte zu erreichen, und in jedem Fall ausschliesslich so lange, wie die bilaterale Schutzmassnahme nach Absatz 4 angewendet wird.

7. Bei Beendigung der bilateralen Schutzmassnahme ist der Zollansatz gleich demjenigen, der ohne die Massnahme gegolten hätte.

8. Liegen kritische Umstände vor, unter denen ein Aufschub der Einführung einer bilateralen Schutzmassnahme nach diesem Artikel einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige Schutzmassnahme treffen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren der inländischen Wirtschaft einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Die Vertragspartei, welche beabsichtigt, eine solche Massnahme zu ergreifen, unterrichtet umgehend die anderen Vertragsparteien hiervon. Innert 30 Tagen nach Zeitpunkt der Notifikation werden die Verfahren nach Absätzen 2–6 eingeleitet, einschliesslich derjenigen für Ausgleichsmassnahmen. Der Ausgleich stützt sich auf die gesamte Geltungsdauer der vorläufigen Schutzmassnahme und der bilateralen Schutzmassnahme.

9. Jede vorläufige Schutzmassnahme endet spätestens innert 200 Tagen. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Schutzmassnahme wird zur Geltungsdauer der bilateralen Schutzmassnahme nach Absatz 5 und deren Verlängerung hinzugerechnet. Jede Zollerhöhung ist unverzüglich zurückzuerstatten, falls die Untersuchung nach Absatz 2 nicht den Beweis erbringt, dass die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

10. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss, ob die Beibehaltung der Möglichkeit, zwischen ihnen bilaterale Schutzmassnahmen zu ergreifen, erforderlich ist. Beschliessen die Vertragsparteien nach der ersten Überprüfung die Beibehaltung dieser Möglichkeit, unterziehen sie danach alle zwei Jahre diese Frage im Gemischten Ausschuss einer Überprüfung.

Art. 2.17 Allgemeine Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die allgemeinen Ausnahmen richten sich nach Artikel XX GATT 1994²⁵, der hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 2.18 Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit richten sich nach Artikel XXI GATT 1994²⁶, der hiermit zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 2.19 Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung von restriktiven Massnahmen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.
2. Bei bestehenden oder unmittelbar drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten kann eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäss GATT 1994²⁷ und der WTO-Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994²⁸ handelsbeschränkende Massnahmen ergreifen, die zeitlich begrenzt und nichtdiskriminierend sein müssen und die das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten erforderliche Mass nicht überschreiten dürfen.
3. Die Vertragspartei, die eine Massnahme nach diesem Artikel einführt, notifiziert dies unverzüglich den anderen Vertragsparteien.

3. Kapitel: Dienstleistungshandel

Art. 3.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Massnahmen der Vertragsparteien, die den Dienstleistungshandel betreffen. Es gilt für alle Dienstleistungssektoren.
2. Bezüglich Luftverkehrsdienstleistungen findet dieses Kapitel vorbehaltlich Absatz 3 des GATS-Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen²⁹ keine Anwendung auf Massnahmen, welche Luftverkehrsrechte oder Dienstleistungen betreffen, die unmittelbar mit der Ausübung von Luftverkehrsrechten zusammenhängen. Die Begriffsbestimmungen in Absatz 6 des GATS-Anhangs über Luftverkehrsdienstleistungen werden hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt.
3. Die Artikel 3.4, 3.5 und 3.6 finden keine Anwendung auf Gesetze, Vorschriften oder Erfordernisse in Bezug auf Dienstleistungen, die von öffentlichen Stellen für staatliche Zwecke beschafft werden und nicht für den kommerziellen Wiederverkauf

²⁵ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁶ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁷ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁸ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1.c

²⁹ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

oder zur Nutzung bei der Erbringung von Dienstleistungen für den kommerziellen Verkauf bestimmt sind.

Art. 3.2 Erklärung von GATS-Bestimmungen zum Bestandteil des Kapitels
Wo dieses Kapitel eine GATS-Bestimmung³⁰ zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt, werden die Begriffe der GATS-Bestimmung wie folgt verstanden:

- (a) «Mitglied» bedeutet Vertragspartei;
- (b) «Liste» bedeutet eine Liste nach Artikel 3.17 und Anhang VII; und
- (c) «spezifische Verpflichtung» bedeutet eine spezifische Verpflichtung in einer Liste nach Artikel 3.17.

Art. 3.3 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

- (a) werden folgende Begriffsbestimmungen von Artikel I GATS³¹ zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt:
 - (i) «Dienstleistungshandel»;
 - (ii) «Dienstleistungen»; und
 - (iii) «in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung»;
- (b) bedeutet der Begriff «Massnahmen der Vertragsparteien» Massnahmen nach Artikel I Absatz 3 Buchstaben (a)(i) und (a)(ii) GATS;
- (c) bedeutet der Begriff «Dienstleistungserbringer» eine Person, die eine Dienstleistung erbringt oder zu erbringen sucht³²;
- (d) bedeutet der Begriff «natürliche Person einer anderen Vertragspartei» eine natürliche Person, die nach dem Recht der betreffenden anderen Vertragspartei:
 - (i) Staatsangehörige der betreffenden anderen Vertragspartei mit Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines beliebigen WTO-Mitglieds ist, oder
 - (ii) eine Person mit dauerhaftem Aufenthalt der betreffenden anderen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet jeglicher Vertragspartei aufhält, falls diese andere Vertragspartei Personen mit dauerhaftem Aufenthalt in Bezug auf Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, im Wesentlichen die gleiche Behandlung wie Staatsangehörigen gewährt.

³⁰ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

³¹ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

³² Wird eine Dienstleistung nicht unmittelbar von einer juristischen Person, sondern durch andere Formen der gewerblichen Niederlassung wie eine Zweigstelle oder eine Vertretung erbracht oder zu erbringen gesucht, so erhält der Dienstleistungserbringer (d.h. die juristische Person) durch eine solche Niederlassung dennoch die Behandlung, die den Dienstleistungserbringern im Rahmen dieses Kapitels gewährt wird. Eine solche Behandlung wird auf die Niederlassung ausgeweitet, durch welche die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird; sie braucht sonstigen Betriebsteilen des Erbringers, die ausserhalb des Hoheitsgebiets ansässig sind, in dem die Dienstleistung erbracht oder zu erbringen gesucht wird, nicht gewährt zu werden.

Für den Zweck der Erbringung einer Dienstleistung durch den Aufenthalt natürlicher Personen (Erbringungsart 4) erfasst dieser Begriff Personen mit dauerhaftem Aufenthalt dieser anderen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet jeglicher Vertragspartei oder im Hoheitsgebiet jeglicher WTO-Mitglieder aufhalten;

- (e) bedeutet der Begriff «juristische Person einer anderen Vertragspartei» eine juristische Person, die entweder:
- (i) nach dem Recht der betreffenden anderen Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet ist und die wesentliche Geschäfte tätigt:
 - (aa) im Hoheitsgebiet jeglicher Vertragspartei oder
 - (bb) im Hoheitsgebiet jeglicher WTO-Mitglieder und im Eigentum natürlicher Personen der betreffenden anderen Vertragspartei oder juristischer Personen, die alle Voraussetzungen von Buchstabe (aa) erfüllen, steht oder von ihnen beherrscht wird;
- oder
- (ii) im Fall der Erbringung einer Dienstleistung durch eine gewerbliche Niederlassung, die im Eigentum steht oder beherrscht wird:
 - (aa) von natürlichen Personen der betreffenden anderen Vertragspartei, oder
 - (bb) von juristischen Personen der betreffenden anderen Vertragspartei gemäss Buchstabe (e)(i);
- (f) werden folgende Begriffsbestimmungen von Artikel XXVIII GATS hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt:
- (i) der Begriff «Massnahme»;
 - (ii) die «Erbringung einer Dienstleistung»;
 - (iii) die «den Dienstleistungshandel betreffende Massnahmen von Mitgliedern»;
 - (iv) der Begriff «gewerbliche Niederlassung»;
 - (v) der Begriff «Sektor» einer Dienstleistung;
 - (vi) der Begriff «Dienstleistung eines anderen Mitglieds»;
 - (vii) der Begriff «Erbringer einer Dienstleistung mit Monopolstellung»;
 - (viii) der Begriff «Dienstleistungsnutzer»;
 - (ix) der Begriff «Person»;
 - (x) der Begriff «juristische Person»;
 - (xi) der Begriff «im Eigentum», «beherrscht» und «verbunden»; sowie
 - (xii) der Begriff «direkte Steuern».

Art. 3.4 Meistbegünstigung

1. Unbeschadet von Massnahmen, die in Übereinstimmung mit Artikel VII GATS³³ ergriffen werden, und vorbehältlich der in ihrer Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung in Anhang VIII enthaltenen Ausnahmen gewährt eine Vertragspartei

³³ SR 0.632.20, Anhang 1.B

hinsichtlich aller Massnahmen, welche die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern einer anderen Vertragspartei unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die sie den gleichen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines jeglichen Drittstaates gewährt.

2. Die Gewährung von Vorteilen im Rahmen anderer durch eine Vertragspartei abgeschlossenen oder zukünftigen Abkommen, die nach Artikel V oder V^{bis} GATS notifiziert werden, fallen nicht unter Absatz 1.

3. Schliesst oder ändert eine Vertragspartei ein Abkommen nach Absatz 2, notifiziert sie ohne Verzug die anderen Vertragsparteien und bemüht sich, ihnen eine Behandlung zu gewähren, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach jenem Abkommen. Die Vertragspartei verhandelt auf Ersuchen mit jeder anderen Vertragspartei darüber, in dieses Abkommen eine Behandlung aufzunehmen, die nicht weniger ist als in jenem Abkommen.

4. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Gewährung von Vorteilen an benachbarte Länder richten sich nach Artikel II Absatz 3 GATS, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.5 Marktzugang

Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs richten sich nach Artikel XVI GATS³⁴, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.6 Inländerbehandlung

Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung richten sich nach Artikel XVII GATS³⁵, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.7 Zusätzliche Verpflichtungen

Zusätzliche Verpflichtungen richten sich nach Artikel XVIII GATS³⁶, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 3.8 Innerstaatliche Regelungen

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle allgemein geltenden Massnahmen, die den Dienstleistungshandel betreffen, angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden.

2. Jede Vertragspartei behält Gerichte, Schiedsgerichte, Verwaltungsgerichte oder entsprechende Verfahren bei oder führt solche so bald wie möglich ein, die auf Antrag eines betroffenen Dienstleistungserbringers einer anderen Vertragspartei die umgehende Überprüfung von Verwaltungsentscheiden mit Auswirkungen auf den Dienstleistungshandel gewährleisten und in begründeten Fällen geeignete Abhilfe-

³⁴ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

³⁵ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

³⁶ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

massnahmen treffen. Werden solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt, die mit der betreffenden Verwaltungsentscheidung betraut ist, so stellt die Vertragspartei sicher, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

3. Fordert eine Vertragspartei für die Erbringung einer Dienstleistung eine Bewilligung, so geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei dem Antragsteller innert angemessener Frist nach der Eingabe eines nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften als vollständig zu betrachtenden Antrags auf Bewilligung die Entscheidung über den Antrag bekannt. Auf Antrag des Antragstellers geben die zuständigen Behörden der Vertragspartei diesem ohne unangemessenen Verzug Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

4. Jede Vertragspartei sieht angemessene Verfahren zur Überprüfung der Fachkenntnisse der Angehörigen der freien Berufe der anderen Vertragsparteien vor.

Art. 3.9 Anerkennung

1. Zum Zweck der Erfüllung der massgebenden Normen oder Kriterien für die Zulassung, Genehmigung oder Bescheinigung von Dienstleistungserbringern zieht jede Vertragspartei alle Gesuche einer anderen Vertragspartei nach Anerkennung der Ausbildung oder Berufserfahrung, der Anforderungen oder Zulassungen oder Bescheinigungen in Betracht, die in dieser Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind. Diese Anerkennung kann auf einem Abkommen oder einer Vereinbarung mit dieser anderen Vertragspartei beruhen oder einseitig gewährt werden.

2. Anerkennt eine Vertragspartei durch Abkommen oder Vereinbarung die Ausbildung oder Berufserfahrung oder die Erfüllung von Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet einer Nichtvertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, so räumt die betreffende Vertragspartei einer anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit ein, über den Beitritt zu einem solchen bestehenden oder künftigen Abkommen oder zu einer solchen Vereinbarung zu verhandeln oder ähnliche Abkommen oder Vereinbarungen mit ihr auszuhandeln. Gewährt eine Vertragspartei eine Anerkennung einseitig, so gibt sie jeder anderen Vertragspartei angemessene Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass die Ausbildung, Berufserfahrung, Erfüllung von Anforderungen, Zulassungen oder Bescheinigungen, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erworben, erfüllt oder erteilt worden sind, ebenfalls anzuerkennen sind.

3. Jedes derartige Abkommen, jede derartige Vereinbarung oder jede derartige einseitige Anerkennung muss mit den entsprechenden Bestimmungen des WTO-Abkommens, insbesondere mit Artikel VII Absatz 3 GATS³⁷, vereinbar sein.

Art. 3.10 Grenzüberschreitung von natürlichen Personen

1. Dieser Artikel gilt für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei sind, sowie für natürliche Personen einer

³⁷ SR 0.632.20, Anhang I.B

Vertragspartei, die von einem Dienstleistungserbringer einer Vertragspartei in Bezug auf die Erbringung einer Dienstleistung beschäftigt werden.

2. Dieses Kapitel gilt weder für Massnahmen betreffend natürliche Personen, die sich um Zugang zum Arbeitsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Massnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den dauerhaften Aufenthalt oder die dauerhafte Beschäftigung betreffen.

3. Natürliche Personen, für die eine spezifische Verpflichtung gilt, erhalten die Erlaubnis, die Dienstleistung gemäss den Bedingungen der betreffenden Verpflichtung zu erbringen.

4. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Massnahmen zur Regulierung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu treffen, einschliesslich solcher Massnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Grenzüberschreitung natürlicher Personen erforderlich sind, soweit solche Massnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aufgrund der Bedingungen einer spezifischen Verpflichtung zustehen, zunichte machen oder schmälern.³⁸

Art. 3.11 Transparenz

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Transparenz richten sich nach Artikel III Absätze 1 und 2 und nach Artikel III^{bis} GATS³⁹, die hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

Art. 3.12 Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Monopole und Dienstleistungserbringer mit ausschliesslichen Rechten richten sich nach Artikel VIII Absätze 1, 2 und 5 GATS⁴⁰, die hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

Art. 3.13 Geschäftspraktiken

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Geschäftspraktiken richten sich nach Artikel IX GATS⁴¹, der hiermit zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

³⁸ Allein die Tatsache, dass für natürliche Personen ein Visum gefordert wird, wird nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aufgrund einer spezifischen Verpflichtung betrachtet.

³⁹ SR **0.632.20**, Anhang I.B

⁴⁰ SR **0.632.20**, Anhang I.B

⁴¹ SR **0.632.20**, Anhang I.B

Art. 3.14 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 3.15 vorgesehenen Umständen verzichtet eine Vertragspartei auf eine Beschränkung internationaler Überweisungen und Zahlungen für laufende Geschäfte mit einer anderen Vertragspartei.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds⁴² (nachfolgend als «IWF» bezeichnet) einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem IWF-Übereinkommen getroffen werden, unter der Voraussetzung unberührt, dass eine Vertragspartei, vorbehaltlich Artikel 3.15 oder auf Ersuchen des IWF, keine Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf solche Bewegungen unvereinbar sind.

Art. 3.15 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung von Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz zu vermeiden.

2. Jede Beschränkung zum Schutz der Zahlungsbilanz, die von einer Vertragspartei nach und in Übereinstimmung mit Artikel XII GATS⁴³ eingeführt oder beibehalten wird, gilt im Rahmen dieses Kapitels.

Art. 3.16 Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Ausnahmen und auf Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit richten sich nach Artikel XIV GATS und Artikel XIV^{bis} Absatz 1 GATS⁴⁴, die hiermit zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

Art. 3.17 Listen der spezifischen Verpflichtungen

1. Jede Vertragspartei legt in einer Liste ihre spezifischen Verpflichtungen nach den Artikeln 3.5, 3.6 und 3.7 fest. Jede Liste enthält für die Sektoren, für die derartige Verpflichtungen übernommen werden:

- (a) Bestimmungen, Beschränkungen und Bedingungen für den Marktzugang;
- (b) Bedingungen und Anforderungen für die Inländerbehandlung;
- (c) Zusicherungen hinsichtlich zusätzlicher Verpflichtungen nach Artikel 3.7; und
- (d) gegebenenfalls den Zeitrahmen für die Durchführung derartiger Verpflichtungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Verpflichtungen.

2. Massnahmen, die sowohl mit Artikel 3.5 als auch mit Artikel 3.6 unvereinbar sind, werden gemäss Artikel XX Absatz 2 GATS⁴⁵ behandelt.

⁴² SR **0.979.1**

⁴³ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

⁴⁴ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

⁴⁵ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

3. Die Listen der spezifischen Verpflichtungen der Vertragsparteien sind in Anhang VII aufgeführt.

Art. 3.18 Änderung der Listen

Auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um eine Änderung oder Rücknahme einer spezifischen Verpflichtung auf der Liste der spezifischen Verpflichtungen der beantragenden Vertragspartei zu prüfen. Die Konsultationen finden innerhalb von drei Monaten, nachdem die beantragende Vertragspartei ihren Antrag gestellt hat, statt. In den Konsultationen bemühen sich die Vertragsparteien sicherzustellen, dass ein allgemeines Niveau gegenseitig vorteilhafter Verpflichtungen beibehalten wird, das für den Handel nicht weniger günstig ist als dasjenige, das vor den Konsultationen in der Liste der spezifischen Verpflichtungen festgehalten war. Änderungen der Listen folgen dem Verfahren nach den Artikeln 8 und 10.5.

Art. 3.19 Überprüfung

Mit dem Ziel, den Dienstleistungshandel zwischen ihnen weiter zu liberalisieren und insbesondere alle verbleibenden Diskriminierungen in einem Zeitraum von zehn Jahren im Wesentlichen zu beseitigen, überprüfen die Vertragsparteien mindestens alle zwei Jahre oder öfter, falls so vereinbart, ihre Listen der spezifischen Verpflichtungen und ihre Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung, wobei sie insbesondere alle einseitigen Liberalisierungen und die unter der Schirmherrschaft der WTO laufenden Arbeiten berücksichtigen. Die erste Überprüfung findet spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens statt.

Art. 3.20 Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden Bestandteile dieses Kapitels:

- Anhang VII (Listen der spezifischen Verpflichtungen);
- Anhang VIII (Listen der Ausnahmen von der Meistbegünstigung);
- Anhang IX (Finanzdienstleistungen); und
- Anhang X (Telekommunikationsdienste).

4. Kapitel: Investitionen

Art. 4.1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für Investitionen von Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei, die Direktinvestitionen sind oder mit

ihnen zusammenhängen. Es gilt nicht für Investitionen in den Dienstleistungssektoren, die durch das 3. Kapitel abgedeckt werden⁴⁶.

2. Dieses Kapitel gilt für Investitionen unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden. Es gilt jedoch nicht für Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor dessen Inkrafttreten entstanden sind.

3. Die Bestimmungen dieses Kapitels lassen Auslegung und Anwendung von Rechten und Pflichten aus jedem anderen internationalen Abkommen über Investitionen oder Steuern, dem die Ukraine sowie einer oder mehrere EFTA-Staaten angehören, unberührt.

Art. 4.2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels:

- (a) bedeutet «Direktinvestition» die Beteiligung eines Investors an einem Unternehmen im Umfang von mindestens 10 Prozent direktem oder indirektem Eigentum an allen stimmberechtigten Aktien des Unternehmens. «Indirektes Eigentum» bezieht sich auf alle stimmberechtigten Aktien, die einem Investor in Übereinstimmung mit den massgeblichen Präzisierungen der IWF-Begriffsbestimmung von «Direktinvestition» zurechenbar sind;
- (b) bedeutet «Unternehmen einer Vertragspartei» eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit, die nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet oder anderweitig errichtet worden ist und im Hoheitsgebiet dieser oder einer anderen Vertragspartei eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
- (c) bedeutet «Investition» alle Arten von Vermögenswerten und umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich: jede Form des Eigenkapitals oder der Beteiligung an einem Unternehmen; Forderungen auf Geld oder Leistung; Rechte an geistigem Eigentum; durch Gesetz oder Vertrag verliehene Rechte wie Konzessionen, Lizenzen und Bewilligungen; und alle Rechte an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum;
- (d) bedeutet «Investitionstätigkeiten» Errichtung, Erwerb, Erweiterung, Verwaltung, Führung, Betrieb, Erhalt, Nutzung, Gebrauch und Verkauf oder andere Veräusserung einer Investition;
- (e) bedeutet «Investition eines Investors einer Vertragspartei» eine Investition, die im Eigentum eines Investors der betreffenden Vertragspartei steht oder von ihm unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird;
- (f) bedeutet «Investor einer Vertragspartei»:
 - (i) eine natürliche Person, die nach dem geltenden Recht einer Vertragspartei Staatsangehöriger oder ständig dort niedergelassen ist; oder

⁴⁶ Zur Vermeidung von Zweifeln wird bestätigt, dass Dienstleistungen, die ausdrücklich vom Anwendungsbereich des 3. Kapitels ausgenommen sind (Luftverkehrsrechte), als erfasste Dienstleistungssektoren betrachtet werden und daher nicht in den Anwendungsbereich des Investitionskapitels fallen.

- (ii) eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit, die nach geltendem Recht einer Vertragspartei gegründet oder errichtet worden ist und welche in einer Vertragspartei wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht und ob sie in Privat- oder Staatseigentum oder von Privaten oder dem Staat beherrscht wird;

die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eine Investition tätigt oder getätigt hat;

- (g) bedeutet «Massnahme» jede von einer Vertragspartei getroffene Massnahme, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Entscheides, eines Verwaltungsaktes oder in einer anderen Form getroffen wird.

Art. 4.3 Allgemeine Behandlung

Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen eine Behandlung, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht steht, einschliesslich billiger und gerechter Behandlung sowie vollen Schutz und Sicherheit.

Art. 4.4 Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt vorbehältlich Artikel 4.11 und der Vorbehalte gemäss Anhang XI den Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als jene, die sie in gleichen Situationen bezüglich Investitionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet ihren eigenen Investoren und deren Investitionen gewährt.

Art. 4.5 Meistbegünstigung

1. Vorbehältlich der Ausnahmen gemäss Anhang XII gewährt jede Vertragspartei Investoren der anderen Vertragspartei und deren Investitionen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als jene, die sie in gleichen Situationen bezüglich Investitionstätigkeiten in ihrem Hoheitsgebiet Investoren irgendeines Drittstaates und deren Investitionen gewährt.

2. Gewährt eine Vertragspartei Investitionen von Investoren irgendeines Drittstaates auf Grund eines Freihandelsabkommens, einer Zollunion, eines gemeinsamen Marktes oder eines anderen wirtschaftlichen Integrationsabkommens eine präferenzielle Behandlung, so ist sie nicht verpflichtet, solche Behandlung Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei zu gewähren. Dasselbe gilt in Bezug auf die Behandlung, die eine Vertragspartei auf Grund eines Investitionsschutz- oder Doppelbesteuerungsabkommens gewährt.

3. Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens einem Drittstaat auf Grund eines Abkommens nach Absatz 2 eine Behandlung, die günstiger ist als jene nach diesem Abkommen, so zieht sie das Ersuchen einer anderen Vertrags-

partei um Aufnahme der günstigeren Behandlung, die dem Drittstaat gewährt wird, in dieses Abkommen in Betracht.

Art. 4.6 Zugang zu Gerichten

Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Hoheitsgebiet Investoren einer anderen Vertragspartei bezüglich der Gerichtsbarkeit ihrer Gerichte sowie Verwaltungsgerichte und Verwaltungsstellen sowohl bei der Verfolgung als auch bei der Verteidigung von Investorenrechten eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als jene, die sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren einer Drittpartei gewährt.

Art. 4.7 Personal in Schlüsselpositionen

1. Die Vertragsparteien prüfen vorbehältlich ihrer Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung von natürlichen Personen nach Treu und Glauben Gesuche von Investoren einer anderen Vertragspartei sowie von Personen in Schlüsselpositionen, die von solchen Investoren oder von Investitionen beschäftigt werden, um Einreise und vorübergehenden Aufenthalt in ihr Hoheitsgebiet, damit sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Unterhalt, dem Gebrauch, der Nutzung, der Erweiterung oder der Veräusserung der betreffenden Investitionen, einschliesslich der Erbringung von Beratungs- oder massgeblichen technischen Dienstleistungen, erbringen können.

2. Die Vertragsparteien erlauben vorbehältlich ihrer Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften Investoren einer anderen Vertragspartei und deren Investitionen, Personal in Schlüsselpositionen nach Wahl des Investors oder der Investitionen, ungeachtet von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, anzustellen, falls solchen Personen bewilligt worden ist, in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einzureisen, sich dort aufzuhalten und zu arbeiten, und sofern deren Anstellung den Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen der Bewilligung entspricht, welche ihnen gewährt wurde.

3. Die Vertragsparteien gewähren vorbehältlich ihrer Gesetze und übrigen Rechtsvorschriften dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern einer natürlichen Person, welcher vorübergehend Einreise, Aufenthalt sowie eine Arbeitsbewilligung in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 gewährt worden ist, vorübergehend Einreise und Aufenthalt und stellt ihnen, soweit erforderlich, Bestätigungen aus. Dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern wird dabei die Aufenthaltsdauer der betreffenden Person gewährt.

Art. 4.8 Recht auf Regulierungstätigkeit

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht so auszulegen, dass sie eine Vertragspartei hindern, mit dem Kapitel vereinbare Massnahme zu treffen, beizubehalten oder zu vollziehen, die im öffentlichen Interesse liegen, namentlich Massnahmen, die Anliegen von Gesundheit, Sicherheit oder Umweltschutz betreffen oder angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen sind.

2. Keine Vertragspartei verzichtet als Anreiz für die Errichtung, den Erwerb, die Erweiterung oder den Erhalt in ihrem Hoheitsgebiet einer Investition eines Investors

einer Vertragspartei oder eines Drittstaates auf solche Massnahmen, noch weicht sie von ihnen ab oder bietet einen entsprechenden Verzicht oder eine entsprechende Abweichung an.

Art. 4.9 Transparenz

Gesetze, Vorschriften sowie allgemein gültige Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die in einer Vertragspartei in Kraft sind, sowie zwischen Vertragsparteien geltende Abkommen, welche die von diesem Kapitel erfassten Angelegenheiten betreffen, werden umgehend veröffentlicht oder anderweitig öffentlich so zugänglich gemacht, dass Vertragsparteien und Investoren davon Kenntnis nehmen können. Die Bestimmungen dieses Artikels verpflichten eine Vertragspartei nicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen, welche die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, dem öffentlichen Interesse sonst zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen eines Investors beeinträchtigen würden.

Art. 4.10 Handelsbezogene Investitionsmassnahmen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen nach dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmassnahmen⁴⁷ (nachfolgend als «TRIMS» bezeichnet) und erklären hiermit die TRIMS-Bestimmungen zu Bestandteilen dieses Abkommens.

Art. 4.11 Vorbehalte

1. Die Inländerbehandlung gemäss Artikel 4.4 gilt nicht für:
 - (a) jeden Vorbehalt einer Vertragspartei gemäss den Listen nach Anhang XI;
 - (b) eine Änderung eines Vorbehalts gemäss Buchstabe (a), soweit die Änderung die Vereinbarkeit des Vorbehalts mit Artikel 4.4 nicht vermindert;
 - (c) jeden neuen Vorbehalt, den eine Vertragspartei beschliesst und der Anhang XI hinzugefügt wird und der das gesamte Verpflichtungsniveau dieser Vertragspartei aus diesem Abkommen nicht beeinträchtigt;

soweit solche Vorbehalte mit Artikel 4.4 unvereinbar sind.

2. Im Rahmen der Überprüfungen gemäss Artikel 4.15 überprüfen die Vertragsparteien den Stand der in Anhang XI aufgeführten Vorbehalte, um diese allenfalls zu verringern oder aufzuheben.
3. Eine Vertragspartei kann entweder auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei oder einseitig durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien jederzeit ihre in Anhang XI aufgeführten Vorbehalte teilweise oder vollständig aufheben.
4. Eine Vertragspartei kann durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien jederzeit einen neuen Vorbehalt gemäss Absatz 1 Buchstabe (c) in Anhang XI aufnehmen. Nach Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung können die anderen Vertragsparteien Konsultationen über den Vorbehalt verlangen. Sobald die

⁴⁷ SR 0.632.20, Anhang 1A.7

Vertragspartei, welche einen neuen Vorbehalt aufnimmt, ein solches Ersuchen erhalten hat, tritt sie in Konsultationen mit den anderen Vertragsparteien ein.

Art. 4.12 Zahlungen und Überweisungen

1. Ausser unter den in Artikel 4.13 vorgesehenen Umständen verzichtet eine Vertragspartei auf eine Beschränkung laufender Zahlungen und Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit von diesem Kapitel erfassten Direktinvestitionen.

2. Dieses Kapitel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds⁴⁸ einschliesslich Massnahmen im Zahlungsverkehr, die in Übereinstimmung mit dem genannten Übereinkommen getroffen werden, unberührt, sofern eine Vertragspartei keine Beschränkungen für Kapitalbewegungen erlässt, die mit ihren Pflichten aus diesem Kapitel unvereinbar sind.

Art. 4.13 Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz

1. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Einführung von beschränkenden Massnahmen aus Zahlungsbilanzgründen zu vermeiden.

2. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf solche Beschränkungen richten sich nach Artikel XII Absätze 1–3 GATS⁴⁹, die hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Kapitels erklärt werden.

3. Eine Vertragspartei, die solche Beschränkungen einführt oder beibehält, notifiziert dies unverzüglich dem Gemischten Ausschuss.

Art. 4.14 Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Ausnahmen richten sich nach Artikel XIV GATS⁵⁰, der hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Kapitels erklärt wird.

Art. 4.15 Überprüfungsklausel

Die EFTA-Staaten und die Ukraine bekräftigen ihren Willen, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmässigen Abständen die Rahmenbedingungen von Investitionen und den Investitionsfluss zwischen ihren Hoheitsgebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Investitionsabkommen zu überprüfen.

⁴⁸ SR 0.979.1

⁴⁹ SR 0.632.20, Anhang 1.B

⁵⁰ SR 0.632.20, Anhang 1.B

5. Kapitel: Schutz des geistigen Eigentums

Art. 5 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsparteien gewähren und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels, mit Anhang XIII und den darin genannten internationalen Abkommen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung, Fälschung und Piraterie.

2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum⁵¹ (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet) stehen.

3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie den Staatsangehörigen eines jeden anderen Staates gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5, stehen.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren auf Ersuchen einer Vertragspartei an den Gemischten Ausschuss, die in diesem Artikel und in Anhang XIII enthaltenen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu überprüfen, um das Schutzniveau weiter zu verbessern und um Handelsverzerrungen, die sich aus dem gegenwärtigen Umfang des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum ergeben, zu vermeiden oder zu beseitigen.

6. Kapitel: Öffentliches Beschaffungswesen

Art. 6.1 Ziel

Die Vertragsparteien gewährleisten die gegenseitige und wirksame Öffnung ihrer öffentlichen Beschaffungsmärkte damit, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels und seiner Anhänge, ein Höchstmass an Wettbewerbsgelegenheiten für Anbieter sowie an Effizienz bei den Staatsausgaben erwirkt wird.

Art. 6.2 Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für alle Massnahmen einer Vertragspartei in Bezug auf «erfasste Beschaffungen». Im Sinne dieses Kapitels bedeutet «erfasste Beschaffung» die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gemäss der Definition in Artikel 1 von Anhang XIV oder einer beliebigen Kombination aus beiden gemäss den Bestimmungen in Artikel 2 von Anhang XIV und den Bestimmungen in Anhang XV.

⁵¹ SR 0.632.20, Anhang 1C

Art. 6.3 Beschaffungssysteme

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass ihre Beschaffungsgesetzgebungen mit den Bestimmungen der Anhänge XIV und XV übereinstimmen und dass ihre Beschaffungsstellen diese Bestimmungen einhalten.

Art. 6.4 Inländerbehandlung und Nichtdiskriminierung

1. In Bezug auf alle Massnahmen betreffend die erfassten Beschaffungen stellt jede Vertragspartei sicher, dass ihre Beschaffungsstellen umgehend und bedingungslos den Waren und Dienstleistungen jeder anderen Vertragspartei sowie den Anbietern jeder anderen Vertragspartei, die solche Waren oder Dienstleistungen anbieten, eine Behandlung gewähren, die nicht ungünstiger ist als die Behandlung, die den inländischen Waren, Dienstleistungen und Anbietern gewährt wird.

2. In Bezug auf alle Massnahmen betreffend die erfassten Beschaffungen stellt eine Vertragspartei sicher:

- (a) dass ihre Beschaffungsstellen einen im Inland niedergelassenen Anbieter nicht aufgrund des Grades der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung ungünstiger behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Anbieter; und
- (b) dass ihre Beschaffungsstellen nicht einen im Inland niedergelassenen Anbieter diskriminieren, weil Waren oder Dienstleistungen, die dieser Anbieter für eine bestimmte Beschaffung anbietet, Waren oder Dienstleistungen einer anderen Vertragspartei sind.

Art. 6.5 Durchführung von Beschaffungen

Eine Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen erfasste Beschaffungen transparent und unparteiisch durchführen, so dass:

- (a) sie mit diesem Kapitel vereinbar sind, indem Methoden wie die offene, selektive und freihändige Vergabe gemäss den Artikeln 11–13 des Anhangs XIV eingesetzt;
- (b) Interessenskonflikte vermieden; und
- (c) korrupte Praktiken verhindert werden.

Art. 6.6 Ursprungsregeln

Für erfasste Beschaffungen wendet keine Vertragspartei Ursprungsregeln an, die sich von den zum selben Zeitpunkt im normalen Handelsverkehr angewendeten Ursprungsregeln unterscheiden.

Art. 6.7 Kompensationsgeschäfte

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Beschaffungsstellen hinsichtlich erfassten Beschaffungen keine Kompensationsgeschäfte anstreben, berücksichtigen, erzwingen oder durchsetzen.

Art. 6.8 Bekanntmachung von Informationen zum öffentlichen Beschaffungswesen

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich alle allgemein gültigen Massnahmen in Bezug auf die erfasste Beschaffung und jede Änderung dieser Informationen in einem offiziellen Publikationsorgan in elektronischer und/oder Papierform, das verbreitet ist und ungehindert öffentlich zugänglich bleibt.
2. Auf Ersuchen stellt jede Vertragspartei einer anderen Vertragspartei eine Erklärung in Bezug auf solche Informationen zur Verfügung.

Art. 6.9 Informationstechnologie

1. Die Vertragsparteien bemühen sich soweit wie möglich und unter Wahrung der Grundsätze von Transparenz und Nichtdiskriminierung, elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden, um eine wirksame Informationsverbreitung über das öffentliche Beschaffungswesen, insbesondere hinsichtlich der von den Beschaffungsstellen angebotenen Vergabebelegenheiten, zu ermöglichen.
2. Bei der elektronischen Abwicklung einer erfassten Beschaffung sorgt eine Beschaffungsstelle dafür:
 - (a) dass dabei Informationstechnologie-Systeme und Software, einschliesslich jener zur Authentifizierung und Verschlüsselung von Daten, zum Einsatz kommen, die allgemein verfügbar und kompatibel sind mit anderen allgemein verfügbaren Informationstechnologie-Systemen und Software; und
 - (b) dass Vorkehrungen bestehen, um die Unversehrtheit von Anträgen auf Teilnahme und von Angeboten zu gewährleisten und unter anderem die Zeit des Eingangs festzustellen und unbefugte Zugriffe zu verhindern.

Art. 6.10 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit, um ein besseres Verständnis bezüglich ihrer jeweiligen öffentlichen Beschaffungssysteme und einen besseren Zugang zu ihren jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkten, insbesondere für klein-unternehmerische Anbieter, zu erreichen.
2. Die Vertragsparteien bemühen sich im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zusammenzuarbeiten indem sie Erfahrungen und Informationen über die am besten geeigneten Methoden und Regulierungen austauschen.
3. Technische Unterstützung kann auf der Grundlage eines umfassend begründeten Ersuchens zur Verfügung gestellt werden.

Art. 6.11 Allgemeine Ausnahmen

1. Dieses Kapitel hindert eine Vertragspartei nicht daran, zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug auf die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial oder in Bezug auf für die nationale Sicherheit oder die Landesverteidigung unerlässliche Beschaffungen Massnahmen zu treffen oder Auskünfte zu verweigern, soweit sie dies für erforderlich erachtet.

2. Unter Vorbehalt, dass derartige Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer versteckten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen, hindert dieses Kapitel keine Vertragspartei daran, Massnahmen zu beschliessen oder beizubehalten zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zum Schutze des geistigen Eigentums oder in Bezug auf von Behinderten, Wohltätigkeitseinrichtungen oder Strafgefangenen hergestellte Waren und Dienstleistungen.

Art. 6.12 Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

1. Eine Vertragspartei kann ihren Geltungsbereich der Anhänge XIV und XV ändern oder berichtigen, falls sie:

- (a) die Änderung den anderen Vertragsparteien schriftlich notifiziert;
- (b) vorbehältlich der Ausnahmen nach Absatz 2 gleichzeitig angemessene ausgleichende Anpassungen anbietet, um einen vergleichbaren Stand des Geltungsbereichs wie vor der Änderung zu wahren; und
- (c) keine Vertragspartei innert 45 Tagen ab Zeitpunkt der Notifikation schriftlich Einspruch erhebt. Die Vertragsparteien können vereinbaren, die Frist bis zum Abschluss ihrer internen Verfahren zu verlängern.

2. Eine Vertragspartei muss keine ausgleichenden Anpassungen anbieten, wenn die Vertragsparteien sich einig sind, dass die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, über die eine Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss tatsächlich aufgegeben hat. Erhebt eine Vertragspartei Einspruch gegen die Aussage, dass eine solche Regierungskontrolle oder ein solcher Regierungseinfluss tatsächlich aufgehoben worden ist, so kann die Einspruch erhebende Vertragspartei zur Klärung der Art von Regierungskontrolle oder -einfluss und zur Erreichung einer Einigung über die weitere Erfassung der Beschaffungsstelle weitere Informationen oder Konsultationen verlangen.

3. Änderungen nach diesem Artikel treten 45 Tage nach der Notifikation oder bei Ablauf der vereinbarten Einspruchsfrist gegen die Notifikation in Kraft. Die Vertragspartei, welche die Änderung oder Berichtigung verlangt hat, notifiziert die Änderung oder Berichtigung dem Depositar.

Art. 6.13 Weitere Verhandlungen

Gewährt eine Vertragspartei künftig einer Drittpartei zusätzliche Vorteile beim Zugang zu ihrem öffentlichen Beschaffungsmarkt, die über den Geltungsbereich dieses Kapitels und der Anhänge XIV und XV hinausgehen, so erklärt sie sich auf Ersuchen jeder anderen Vertragspartei einverstanden, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Geltungsbereich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auszuweiten.

7. Kapitel: Wettbewerb

Art. 7 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen einem EFTA-Staat und der Ukraine zu beeinträchtigen, sind mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens folgende Praktiken unvereinbar:

- (a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei bezwecken oder bewirken;
- (b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei durch ein oder mehrere Unternehmen.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Tätigkeiten von öffentlichen Unternehmen und für Unternehmen mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten, sofern die Anwendung dieser Bestimmungen die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den Unternehmen zugewiesen wurden, weder *de jure* noch *de facto* vereiteln.

3. Absatz 2 hindert eine Vertragspartei nicht daran, ein öffentliches Unternehmen zu errichten oder weiterzuführen und Unternehmen mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten zu betrauen oder diese Rechte beizubehalten.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als entstünden den Unternehmen daraus unmittelbare Pflichten.

5. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung, die der Zusammenarbeit und Konsultationen zukommen, um wettbewerbswidrige Praktiken nach den Absätzen 1 und 2 oder deren schädliche Handelswirkungen zu beenden. Die Vertragsparteien können solche Zusammenarbeit und Konsultationen über ihre zuständigen Behörden führen. Die Zusammenarbeit umfasst den Austausch sachdienlicher Informationen, über die die Vertragsparteien verfügen. Keine Vertragspartei muss Informationen offenlegen, die nach ihrem Recht vertraulich sind.

6. Jede Vertragspartei kann zur Förderung des Verständnisses zwischen den Vertragsparteien oder zur Behandlung jeder unter dieses Kapitel fallenden Angelegenheit unbeschadet der Freiheit jeder Vertragspartei, ihre Wettbewerbspolitik und ihre Wettbewerbsgesetzgebung zu entwickeln, beizubehalten und durchzusetzen, Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses verlangen. Das Ersuchen gibt die Gründe für die Konsultationen an. Konsultationen in Übereinstimmung mit Artikel 9.3 werden unverzüglich abgehalten, um eine mit den Zielen nach diesem Kapitel übereinstimmende Entscheidung zu treffen. Die betroffenen Vertragsparteien stellen dem Gemischten Ausschuss jegliche erforderliche Unterstützung und Information zur Verfügung.

7. Mit der Ausnahme von Konsultationen nach Absatz 6 kann keine Vertragspartei für eine in diesem Artikel geregelte Angelegenheit das in diesem Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren anrufen.

8. Kapitel: Institutionelle Bestimmungen

Art. 8 Der Gemischte Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss Ukraine-EFTA ein. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien, die von Ministern oder zu diesem Zweck von diesen delegierten hohen Beamten angeführt werden.
2. Der Gemischte Ausschuss:
 - (a) beaufsichtigt und überprüft die Durchführung dieses Abkommens unter anderem durch eine Gesamtüberprüfung der Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens, unter gebührender Berücksichtigung spezifischer Überprüfungsklauseln dieses Abkommens;
 - (b) prüft die Möglichkeit der Beseitigung weiterer Handelsschranken und anderer den Handel zwischen der Ukraine und den EFTA-Staaten einschränkenden Massnahmen;
 - (c) beaufsichtigt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;
 - (d) beaufsichtigt die Arbeit aller Unterausschüsse und Arbeitsgruppen, die nach diesem Abkommen eingesetzt werden;
 - (e) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammen mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens; und
 - (f) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berührt.
3. Der Gemischte Ausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die er zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich betrachtet. Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesem Abkommen arbeiten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen im Auftrag des Gemischten Ausschusses.
4. Der Gemischte Ausschuss fasst in den von diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen und kann im gegenseitigen Einvernehmen Empfehlungen abgeben.
5. Der Gemischte Ausschuss kommt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zusammen. Danach kommt er nach Bedarf nach gegenseitigem Einvernehmen, in der Regel aber alle zwei Jahre, zusammen. Seine Treffen werden von der Ukraine und einem EFTA-Staat gemeinsam präsidiert. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Jede Vertragspartei kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien um die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses ersuchen. Ausserordentliche Sitzungen finden innert 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
7. Der Gemischte Ausschuss kann die Änderung der Anhänge und Protokoll zu diesem Abkommen beschliessen. Die Änderungen treten gemäss diesem Änderungsbeschluss des Gemischten Ausschusses in Kraft.

9. Kapitel: Streitbeilegung

Art. 9.1 Anwendung- und Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in diesem Abkommen in Bezug auf die Beilegung jeder Streitigkeit hinsichtlich Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens.
2. Streitigkeiten in derselben Angelegenheit, die sich nach diesem Abkommen und dem WTO-Abkommen ergeben, können nach freier Wahl der beschwerdeführenden Partei⁵² im einen oder anderen Forum beigelegt werden. Das gewählte Forum schliesst die Benutzung des anderen aus.
3. Für den Zweck von Absatz 2 gilt ein Streitbeilegungsverfahren nach WTO-Abkommen als eingeleitet, sobald eine Vertragspartei die Einsetzung einer Schlichtungsgruppe nach Artikel 6 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung⁵³ der WTO beantragt, während ein Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen mit dem Antrag auf Schiedsverfahren gemäss Artikel 9.4 Absatz 1 als eingeleitet gilt.
4. Bevor eine Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen gegen eine andere Vertragspartei anstrengt, unterrichtet sie die anderen Vertragsparteien von ihrer Absicht.

Art. 9.2 Gute Dienste, Vergleich oder Vermittlung

1. Gute Dienste, Vergleich und Vermittlung sind Verfahren, die freiwillig angewendet werden, wenn die beteiligten Vertragsparteien sich darauf einigen. Sie können jederzeit begonnen und beendet werden. Sie können während eines laufenden Verfahrens, das in Übereinstimmung mit diesem Kapitel einberufen worden ist, weitergeführt werden.
2. Verfahren, in denen gute Dienste, Vergleich und Vermittlung zum Tragen kommen, sind vertraulich und lassen die Rechte der beteiligten Vertragsparteien in allen anderen Verfahren unberührt.

Art. 9.3 Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich stets um eine einvernehmliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens und unternehmen durch Zusammenarbeit und Konsultationen jegliche Anstrengung, um für jede in Übereinstimmung mit diesem Artikel angesprochene Angelegenheit eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.
2. Eine Vertragspartei kann schriftlich Konsultationen mit einer anderen Vertragspartei beantragen, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Massnahme oder eine andere

⁵² In diesem Kapitel können die Begriffe «Vertragspartei», «beschwerdeführende Partei» und «Partei, gegen die Beschwerde geführt ist» eine oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

⁵³ SR 0.632.20, Anhang 2

Angelegenheit mit diesem Abkommen unvereinbar ist. Die antragstellende Vertragspartei unterrichtet gleichzeitig die anderen Vertragsparteien schriftlich hiervon. Die Vertragspartei, an die der Antrag gerichtet ist, antwortet innert 10 Tagen nach Zeitpunkt des Erhalts auf den Antrag. Sofern von der antragstellenden und der ersuchten Vertragspartei nicht anders vereinbart, finden Konsultationen im Gemischten Ausschuss statt.

3. Konsultationen beginnen innert 30 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Konsultationen. Konsultationen in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich verderblichen Waren, beginnen innert 15 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Konsultationen. Antwortet die Vertragspartei, an die der Antrag gerichtet ist, nicht innert 10 Tagen oder tritt sie nicht innert 30 und bei dringlichen Angelegenheiten innert 15 Tagen nach Erhalt des Antrags in Konsultationen ein, so kann die ersuchende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Übereinstimmung mit Artikel 9.4 verlangen.

4. Die Streitparteien erteilen ausreichend Auskunft, damit vollständig abgeklärt werden kann, in welcher Weise die Massnahme oder die andere Angelegenheit mit diesem Abkommen unvereinbar ist, und behandeln vertrauliche oder geschützte Informationen, die im Verlauf der Konsultationen ausgetauscht wurden, auf die gleiche Weise wie die Vertragspartei, welche die Informationen bereitgestellt hat.

5. Konsultationen sind vertraulich und lassen die Rechte der Vertragsparteien im Rahmen weiterer Verfahren unberührt.

6. Die Streitparteien unterrichten die anderen Vertragsparteien über jede gegenseitig vereinbarte Beilegung der Angelegenheit.

Art. 9.4 Einsetzung eines Schiedsgerichts

1. Gelingt es den Konsultationen nach Artikel 9.3 nicht, innerhalb von 60 oder in dringlichen Angelegenheiten, einschliesslich solchen zu verderblichen Waren, 30 Tagen nach Eingang des Konsultationsantrags bei der ersuchten Vertragspartei eine Streitigkeit beizulegen, so kann sie die beschwerdeführende Partei durch schriftlichen Antrag an die Partei, gegen die Beschwerde geführt ist, einem Schiedsgericht vorlegen. Eine Kopie des Antrags wird den anderen Vertragsparteien zugestellt, damit sie über eine Teilnahme an der Streitigkeit befinden können.

2. Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes enthält die Beschreibung der spezifischen Massnahme oder der strittigen anderen Angelegenheit sowie eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen Grundlage für die Beschwerde.

3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die in Übereinstimmung mit den «Freiwilligen Regeln der Streitbeilegung zwischen zwei Staaten des Ständigen Schiedshofes»⁵⁴ (CPA) mit Stand vom 20. Oktober 1992 (nachfolgend als «die Freiwilligen Regeln» bezeichnet) ernannt werden. Als Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichts gilt der Zeitpunkt, in dem der Vorsitzende ernannt wird.

⁵⁴ SR 0.193.212

4. Sofern von den Streitparteien nicht innert 20 Tagen nach Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Einsetzung des Schiedsgerichts anders vereinbart, lautet dessen Mandat wie folgt:

«Im Lichte der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens die im Schiedsgerichtsantrag nach Artikel 9.4 genannte Angelegenheit zu prüfen, mit Begründung versehene Rechts- und Tatsachenfeststellungen zu treffen und allenfalls Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit und die Umsetzung des Entscheids abzugeben.»

5. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in derselben Angelegenheit oder betrifft der Antrag mehr als eine beklagte Vertragspartei, so wird zur Beurteilung von Beschwerden zur selben Angelegenheit nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht eingesetzt.

6. Eine Vertragspartei, die keine Streitpartei ist, kann mit schriftlicher Bekanntmachung an die Streitparteien dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben unterbreiten, schriftliche Eingaben einschliesslich Anhängen der Streitparteien erhalten, den Anhörungen beiwohnen und mündliche Stellungnahmen abgeben.

Art. 9.5 Verfahren des Schiedsgerichts

1. Sofern in diesem Abkommen nicht anders bestimmt und von den Streitparteien nicht anders vereinbart, richtet sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach den Freiwilligen Regeln.

2. Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit im Lichte der massgebenden Bestimmungen dieses Abkommens, ausgelegt in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts.

3. Sofern von den Streitparteien nicht anders bestimmt, finden die Anhörungen des Schiedsgerichts in Genf statt. Die Verhandlungssprache ist Englisch. Die Anhörungen des Schiedsgerichts sind öffentlich, sofern die Streitparteien nicht anders bestimmen.

4. Die Streitparteien nehmen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen sich das Schiedsgericht gerade befasst, keine einseitigen Kontakte zum Schiedsgericht auf.

5. Schriftliche Eingaben, schriftliche Fassungen mündlicher Stellungnahmen und Antworten auf Fragen eines Schiedsgerichts werden von einer Vertragspartei bei Unterbreitung dem Schiedsgericht gleichzeitig der anderen Streitpartei und jeder anderen Vertragspartei zugestellt, die eine Bekanntmachung nach Artikel 9.4 Absatz 6 abgegeben hat.

6. Die Vertragsparteien behandeln die dem Schiedsgericht von jeder anderen Vertragspartei erteilten Auskünfte als vertraulich, welche die betreffende Vertragspartei als vertraulich bezeichnet hat.

7. Entscheide des Schiedsgerichts werden durch Mehrheitsentscheid seiner Mitglieder getroffen. Alle Mitglieder können zu Angelegenheiten, in denen keine Einstimmigkeit erreicht wurde, getrennte Stellungnahmen abgeben. Das Schiedsgericht darf

nicht offen legen, welche Mitglieder den Standpunkt der Mehrheit oder der Minderheit vertreten haben.

Art. 9.6 Berichte des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien im Allgemeinen innert 90 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichts einen ersten Bericht mit seinen Feststellungen und seiner Entscheidung vor. In keinem Fall tut es dies später als fünf Monate nach diesem Zeitpunkt. Eine Streitpartei kann dem Schiedsgericht innert 14 Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich zu dessen erstem Bericht ihre Stellungnahme unterbreiten. Das Schiedsgericht legt den Streitparteien den abschliessenden Schiedsspruch innert 30 Tagen, nachdem sie den ersten Bericht erhalten haben, vor.
2. Der abschliessende Schiedsspruch sowie jede Entscheidung nach den Artikeln 9.8 und 9.9 wird den Vertragsparteien bekannt gemacht. Die Berichte werden veröffentlicht, sofern die Streitparteien nicht anders bestimmen.
3. Jede Entscheidung des Schiedsgerichts nach jeder Bestimmung dieses Kapitels ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

Art. 9.7 Aussetzung und Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens

1. Vereinbaren dies die Streitparteien, kann ein Schiedsgericht seine Arbeit jederzeit für eine Dauer von höchstens 12 Monaten aussetzen. Wurde die Arbeit eines Schiedsgerichts für mehr als 12 Monate ausgesetzt, so erlischt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der Streitigkeit, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.
2. Eine beschwerdeführende Partei kann ihre Beschwerde jederzeit vor der Vorlage des abschliessenden Schiedsspruchs zurückziehen. Ein solcher Rückzug lässt ihr Recht unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt in der gleichen Angelegenheit eine neue Beschwerde zu erheben.
3. Die Streitparteien können jederzeit übereinkommen, die Verfahren eines nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts durch gemeinsame Notifikation an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu beenden.
4. Ein Schiedsgericht kann in jeder Phase des Verfahrens bis zur Vorlage des abschliessenden Schiedsspruchs vorschlagen, dass die Streitparteien versuchen sollen, die Streitigkeit gütlich beizulegen.

Art. 9.8 Umsetzung des abschliessenden Schiedsspruchs

1. Die betroffene Vertragspartei setzt die Entscheidung des Schiedsgerichts ohne Verzug um. Ist die unverzügliche Umsetzung undurchführbar, so streben die Streitparteien danach, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des abschliessenden Schiedsspruchs keine solche Einigung zustande, kann jede Streitpartei das ursprüngliche Schiedsgericht ersuchen, die Dauer der angemessenen Frist im Lichte der besonderen Umstände des

Falles festzusetzen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sollte innert 30 Tagen nach diesem Gesuch ergehen.

2. Die betroffene Streitpartei notifiziert der anderen Streitpartei die zur Umsetzung des Schiedsgerichtsspruchs ergriffene Massnahme sowie eine für die andere Vertragspartei zur Abschätzung der Massnahme genügend detaillierte Beschreibung darüber, wie die Massnahme die Umsetzung gewährleistet.

3. Besteht Uneinigkeit darüber, ob Massnahmen zur Umsetzung der Entscheidung des Schiedsgerichts getroffen wurden oder ob diese Massnahmen mit der Entscheidung des Schiedsgerichts vereinbar sind, so wird eine solche Streitigkeit vom gleichen Schiedsgericht entschieden, bevor in Übereinstimmung mit Artikel 9.9 Ausgleich gesucht oder Vorteile ausgesetzt werden können. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht üblicherweise innert 90 Tagen.

Art. 9.9 Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen

1. Setzt die betreffende Vertragspartei die Entscheidung im abschliessenden Schiedsspruch nicht innert angemessener Zeit gemäss Artikel 9.8 Absatz 1 um, so tritt diese Vertragspartei auf Ersuchen der beschwerdeführenden Partei in Konsultationen ein, um einen gegenseitig annehmbaren Ausgleich zu vereinbaren. Kommt innert 20 Tagen nach dem Gesuch keine solche Einigung zustande, so darf die beschwerdeführende Partei die Anwendung von Vorteilen aus diesem Abkommen aussetzen, jedoch nur in gleichwertigem Umfang wie die Vorteile, die von der Massnahme oder Angelegenheit betroffen sind, welche das Schiedsgericht für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden hat.

2. Bei der Prüfung der Frage, welche Vorteile ausgesetzt werden sollen, strebt die beschwerdeführende Partei zunächst an, Vorteile aus demselben oder denselben von der Massnahme oder Angelegenheit betroffenen Sektoren auszusetzen, die das Schiedsgericht für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden hat. Die beschwerdeführende Partei, welche die Aussetzung von Vorteilen aus demselben oder denselben Sektoren nicht für durchführbar oder für unwirksam hält, kann Vorteile aus anderen Sektoren aussetzen.

3. Die beschwerdeführende Partei notifiziert spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung wirksam werden soll, der anderen Streitpartei die Vorteile, die sie auszusetzen beabsichtigt, die Gründe für die Aussetzung sowie deren Beginn. Innert 15 Tagen nach dieser Notifikation kann die Partei, gegen die Beschwerde geführt wird, dem ursprünglichen Schiedsgericht beantragen, darüber zu entscheiden beantragen, ob die Vorteile, welche die beschwerdeführende Partei auszusetzen beabsichtigt, mit denen gleichwertig sind, die von der für dem Abkommen für unvereinbar befundenen Massnahmen betroffen sind, und ob die vorgeschlagene Aussetzung mit Absätzen 1 und 2 in Übereinstimmung steht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht innert 45 Tagen nach diesem Antrag. Vorteile werden nicht ausgesetzt, bis das Schiedsgerichts seine Entscheidung gefällt hat.

4. Ausgleich und Aussetzung von Vorteilen sind vorübergehende Massnahmen und werden von der beschwerdeführenden Partei nur angewendet, bis die Massnahme oder die Angelegenheit, die für mit diesem Abkommen unvereinbar befunden

wurde, zurückgezogen oder so geändert wurde, dass sie mit diesem Abkommen vereinbar ist, oder die Streitparteien die Streitigkeit anders gelöst haben.

5. Auf Antrag einer Streitpartei urteilt das ursprüngliche Schiedsgericht über die Vereinbarkeit einer nach der Aussetzung von Vorteilen ergriffenen Umsetzungsmassnahme mit dem abschliessenden Schiedsspruch und darüber, ob im Lichte dieses Urteils die Aussetzung von Vorteilen zu beenden oder zu ändern ist. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innert 30 Tagen nach dem Zeitpunkt dieses Antrags.

Art. 9.10 Andere Bestimmungen

1. Nach Möglichkeit besteht das Schiedsgericht gemäss den Artikeln 9.8 und 9.9 aus denselben Schiedsrichtern, die den abschliessenden Schiedsspruch gefällt haben. Ist ein Mitglied des ursprünglichen Schiedsgerichts nicht verfügbar, wird die Ernennung eines Ersatzrichters in Übereinstimmung mit dem Auswahlverfahren der ursprünglichen Schiedsrichter durchgeführt.

2. Jeder in diesem Kapitel genannte Zeitraum kann von den beteiligten Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 10.1 Einhaltung von Verpflichtungen

Die Vertragsparteien treffen zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.

Art. 10.2 Anhänge, Protokolle und Appendices

Die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen sind einschliesslich ihrer Appendices Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 10.3 Entwicklungsklausel

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Abkommen im Gemischten Ausschuss innert drei Jahren nach dessen Inkrafttreten im Lichte der weiteren Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, unter anderem im Rahmen der WTO und der Freihandelsbeziehungen mit Drittstaaten, und prüfen die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit nach diesem Abkommen auszubauen und zu vertiefen. Nach der ersten Überprüfung führen sie alle zwei Jahre eine Überprüfung dieser Angelegenheit im Gemischten Ausschuss durch und berücksichtigen dabei gebührend jede in diesem Abkommen enthaltene spezifische Bestimmung zu weiterer Liberalisierung oder Überprüfung.

Art. 10.4 Nachhaltige Entwicklung

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Abkommen im Gemischten Ausschuss innert drei Jahren nach dessen Inkrafttreten im Lichte der Entwicklungen im Bereich des Handels und nachhaltiger Entwicklung.

Art. 10.5 Änderungen

1. Die Vertragsparteien können jede Änderung dieses Abkommens vereinbaren. Andere Abkommensänderungen als solche nach Artikel 8 Absatz 7 werden nach Beurteilung durch den Gemischten Ausschuss den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterbreitet.
2. Änderungen treten am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.
3. Der Änderungstext sowie die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

Art. 10.6 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der EFTA wird, kann vorbehältlich der Genehmigung des Beitritts durch den Gemischten Ausschuss diesem Abkommen zu Bedingungen beitreten, auf die sich die Vertragsparteien einigen. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt.
2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder der Genehmigung der Beitrittsbedingungen der bisherigen Vertragsparteien in Kraft, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 10.7 Rücktritt und Beendigung

1. Jede Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Depositär die Notifikation erhalten hat.
2. Tritt die Ukraine zurück, erlischt dieses Abkommen, sobald der Rücktritt Wirkung erlangt.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation⁵⁵ zurücktritt, hört am Tag, an dem sein Rücktritt wirksam wird, *ipso facto* auf, Vertragspartei dieses Abkommens zu sein.

Art. 10.8 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsbestimmungen der Vertragsparteien der Ratifikation, Annahme oder

⁵⁵ SR 0.632.31

Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem die Ukraine und mindestens ein EFTA-Staat ihre jeweiligen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositär hinterlegt haben.

3. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

4. Dieses Abkommen tritt zwischen einem EFTA-Staat und der Ukraine erst in Kraft, wenn gleichzeitig das Zusatzabkommen über die Landwirtschaft zwischen diesem EFTA-Staat und der Ukraine in Kraft tritt. Es bleibt so lange in Kraft, wie zwischen ihnen das Zusatzabkommen in Kraft bleibt.

Art. 10.9 Depositär

Die Regierung von Norwegen handelt als Depositär.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Reykjavik, am 24. Juni 2010, in einer Urschrift. Der Depositär übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ukraine

Unterzeichnet in Reykjavik am 24. Juni 2010

Art. 1 Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend als «Schweiz» bezeichnet) und der Ukraine, nachfolgend gemeinsam als «die Vertragsparteien» bezeichnet, wird im Anschluss an das am 24. Juni 2010 unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine (nachfolgend als «das Freihandelsabkommen» bezeichnet), und insbesondere nach Artikel 2.1 des Freihandelsabkommens, abgeschlossen. Dieses Abkommen ist Bestandteil der Instrumente zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine.

2. Dieses Abkommen gilt ebenso für das Fürstentum Liechtenstein, solange zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein der Zollvertrag vom 29. März 1923² in Kraft ist.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet Anwendung auf Massnahmen, welche die Vertragsparteien einführen oder beibehalten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die:

- (a) in die Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren³ (nachfolgend als «das HS» bezeichnet) fallen und die nicht in den Anhängen II und III des Freihandelsabkommens aufgeführt sind; und
- (b) von Anhang I des Freihandelsabkommens erfasst werden.

Art. 3 Zollkonzessionen

Die Ukraine gewährt Zollkonzessionen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs nach Anhang I. Die Schweiz gewährt Zollkonzessionen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse ukrainischen Ursprungs nach Anhang II.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² SR 0.631.112.514

³ SR 0.632.11

Art. 4 Ursprungsregeln und Zollverfahren

1. Die Ursprungsregeln und die Bestimmungen zur Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten im Protokoll über Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens gelten vorbehaltlich der Ausnahme nach Absatz 2 für dieses Abkommen. Jeder Verweis auf «EFTA-Staaten» in diesem Protokoll ist als Verweis auf die Schweiz zu verstehen.

2. Für den Zweck dieses Abkommens gelten die Artikel 3 und 4 des Protokolls über Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens *mutatis mutandis* und erlauben zwischen den Vertragsparteien nur die bilaterale Kumulation.

Art. 5 Dialog

Die Vertragsparteien untersuchen alle Schwierigkeiten, die sich aus ihrem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und sind bestrebt, angemessene Lösungen zu finden.

Art. 6 Weitere Liberalisierung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen zur Erreichung einer weiteren Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortzuführen, wobei sie die Struktur dieses Handels zwischen ihnen, die besondere Sensitivität solcher Erzeugnisse und die Entwicklung der Landwirtschaftspolitik auf beiden Seiten, berücksichtigen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander, um dieses Ziel einschliesslich durch Verbesserungen beim Marktzugang durch Senkung oder Aufhebung von Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und durch Ausdehnung des Bereichs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von diesem Abkommen erfasst werden, zu erreichen.

Art. 7 Bestimmungen des Freihandelsabkommens

Die folgenden Bestimmungen des Freihandelsabkommens gelten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens: die Artikel 1.4 (Territorialer Anwendungsbereich), 1.5 (Zentrale, regionale und lokale Regierungen), 1.6 (Transparenz), 2.6 (Ein- und Ausfuhrbeschränkungen), 2.8 (Gesundheitspolizeiliche und Pflanzenschutzrechtliche Massnahmen), 2.9 (Technische Vorschriften), 2.12 (Staatliche Handelsunternehmen), 2.16 (Bilaterale Schutzmassnahmen), 2.17 (Allgemeine Ausnahmen), 2.18 (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) und Kapitel 9 (Streitbeilegung). Sie werden hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt.

Art. 8 Landwirtschaftliche Schutzmassnahmen

1. Die Ergreifung von Schutzmassnahmen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 2.16 Absatz 1 des Freihandelsabkommens.

2. Eine Schutzmassnahme kann höchstens für ein Jahr ergriffen werden und besteht:

- (a) entweder aus der Erhöhung des Einfuhrzolls auf das fragliche Erzeugnis bis zur Höhe des Meistbegünstigungszollsatzes auf das Erzeugnis im Zeitpunkt, da die Massnahme ergriffen wird;

- (b) oder aus der Einführung eines Zollkontingents für den Präferenzhandel auf Grundlage des Handelsvolumens in den fünf vorangegangenen Jahren, wobei der Anstieg des Einfuhrvolumens, der die Einführung der Schutzmassnahme erforderlich machte, unberücksichtigt bleibt.

3. Bevor eine Vertragspartei eine Schutzmassnahme ergreift, notifiziert sie die andere Vertragspartei schriftlich über die geplante Massnahme. Innert 60 Tagen nach Notifikation stellt die notifizierende Vertragspartei alle massgeblichen Informationen in Bezug auf die Schutzmassnahme zur Verfügung. Auf Ersuchen nimmt diese Vertragspartei Konsultationen mit der betroffenen Vertragspartei über die Anwendungsbedingungen der Massnahme auf.

Art. 9 Inkrafttreten und Verhältnis zwischen diesem Abkommen und dem Freihandelsabkommen

1. Dieses Abkommen tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft, an dem das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine in Kraft tritt. Es bleibt so lange in Kraft, wie die Vertragsparteien Vertragsparteien des Freihandelsabkommens bleiben.

2. Der Depositär des Freihandelsabkommens erhält eine Abschrift dieses Abkommens und der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden dieses Abkommens zur Kenntnisnahme.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Reykjavik, am 24. Juni 2010, in zwei Originalausfertigungen in englischer Sprache.

(Es folgen die Unterschriften)

Gemäss Artikel 3 Ukraines Zollkonzessionen an die Schweiz

1. Einfuhrzölle der Ukraine auf Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die in der Tabelle in Kategorie «0» aufgelistet sind, werden am 1. Januar 2012 aufgehoben.
2. Einfuhrzölle der Ukraine auf Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die in der Tabelle in Kategorie «3» aufgelistet sind, werden schrittweise in Übereinstimmung mit folgendem Zeitplan abgebaut:
 - am 1. Januar 2012 auf 75 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2013 auf 50 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2014 auf 25 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2015 werden die verbleibenden Zölle aufgehoben.
3. Einfuhrzölle der Ukraine auf Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die in der Tabelle in Kategorie «5» aufgelistet sind, werden schrittweise in Übereinstimmung mit folgendem Zeitplan abgebaut:
 - am 1. Januar 2012 auf 83 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2013 auf 67 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2014 auf 50 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2015 auf 34 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2016 auf 17 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2017 werden die verbleibenden Zölle aufgehoben.
4. Einfuhrzölle der Ukraine auf Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs, die in der Tabelle in Kategorie «7» aufgelistet sind, werden schrittweise in Übereinstimmung mit folgendem Zeitplan abgebaut:
 - am 1. Januar 2012 auf 87 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2013 auf 75 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2014 auf 62 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2015 auf 50 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2016 auf 37 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2017 auf 25 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2018 auf 12 % des Ausgangzollsatzes,
 - am 1. Januar 2019 werden die verbleibenden Zölle aufgehoben.

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 101901100 | --- For slaughter | 5 | 5 |
| 101901900 | --- Other | 5 | 5 |
| 101903000 | -- Asses | 5 | 5 |
| 101909000 | -- Mules and hinnies | 5 | 5 |
| 102900500 | --- Of a weight not exceeding 80 kg | 5 | 7 |
| 102902100 | ---- For slaughter | 5 | 7 |
| 102902900 | ---- Other | 5 | 7 |
| 102904100 | ---- For slaughter | 5 | 7 |
| 102904900 | ---- Other | 15 | 7 |
| 102905100 | ---- For slaughter | 5 | 7 |
| 102905900 | ---- Other | 5 | 7 |
| 102906100 | ---- For slaughter | 5 | 7 |
| 102906900 | ---- Other | 5 | 7 |
| 102907100 | ---- For slaughter | 5 | 7 |
| 102907900 | ---- Other | 5 | 7 |
| 102909000 | -- Other | 5 | 7 |
| 103911000 | --- Domestic species | 5 | 7 |
| 103919000 | --- Other | 5 | 7 |
| 103921100 | --- Sows having farrowed at least once, of a weight of not less than 160 kg | 8 | 7 |
| 103921900 | ---- Other | 8 | 7 |
| 103929000 | --- Other | 8 | 7 |
| 104103000 | --- Lambs (up to a year old) | 2 | 5 |
| 104108000 | --- Other | 2 | 5 |
| 104201000 | -- Pure-bred breeding animals | 2 | 5 |
| 104209000 | -- Other | 2 | 5 |
| 105120000 | -- Turkeys | 2 | 5 |
| 105192000 | --- Geese | 2 | 5 |
| 105199000 | --- Ducks and guinea fowls | 2 | 5 |
| 105940090 | --- Other | 10 | 7 |
| 105991000 | --- Ducks | 10 | 7 |
| 105992000 | --- Geese | 10 | 7 |
| 105993000 | --- Turkeys | 10 | 7 |
| 105995000 | --- Guinea fowls | 10 | 7 |
| 106110090 | --- Other | 10 | 5 |
| 106120090 | --- Other | 10 | 5 |
| 106191000 | -- Domestic rabbits | 10 | 5 |
| 106199090 | --- Other | 10 | 5 |
| 106200090 | -- Other | 10 | 5 |
| 106310090 | --- Other | 10 | 5 |
| 106320090 | --- Other | 10 | 5 |
| 106391090 | ---- Other | 10 | 5 |
| 106399090 | ---- Other | 10 | 5 |
| 106900090 | -- Other | 10 | 5 |
| 210191000 | ---- Bacon sides or spencers | 10 | 7 |
| 210192000 | ---- Three-quarter sides or middles | 10 | 7 |
| 210193000 | ---- Fore-ends and cuts thereof | 10 | 7 |
| 210194000 | ---- Loins and cuts thereof | 10 | 7 |
| 210196000 | ---- Fore-ends and cuts thereof | 10 | 7 |
| 210197000 | ---- Loins and cuts thereof | 10 | 7 |
| 210198100 | ---- Boneless | 10 | 7 |
| 210201000 | -- With bone in | 15 | go to 5 % in 5 ys |
| 210209000 | -- Boneless | 15 | go to 5 % in 5 ys |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 406201000 | -- Glarus herb cheese (known as Schabziger) made from skimmed milk and mixed with finely ground herbs | 10 | 5 |
| 406301000 | -- In the manufacture of which no cheeses other than Emmentaler, Gruyere and Appenzell have been used and which may contain, as an addition, Glarus herb cheese (known as Schabziger); put up for retail sale, of a fat content by weight in the dry matter not exceeding 56 % | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406303100 | --- -- Not exceeding 48 % | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406303900 | --- -- Exceeding 48 % | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406309000 | --- -- Of a fat content, by weight, exceeding 36 % | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406900100 | -- For processing | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406901300 | --- -- Emmentaler | 10 | 7 |
| 406901500 | --- -- Gruyere, Sbrinz | 10 | 5 |
| 406901700 | --- -- Bergkase, Appenzell | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406901800 | --- -- Fromage fribourgeois, Vacherin Mont d'Or and Tete de Moine | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406901900 | --- -- Glarus herb cheese (known as Schabziger) made from skimmed milk and mixed with finely ground herbs | 10 | 7 |
| 406902500 | --- -- Tilsit | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406902700 | --- -- Butterkase | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406905000 | --- -- Cheese of sheep's milk or buffalo milk in containers containing brine, or in sheep or goatskin bottles | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406906900 | --- -- -- -- -- Other | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406907600 | --- -- -- -- -- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406907900 | --- -- -- -- -- Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406909300 | --- -- -- -- -- Exceeding 72 % | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406909910 | --- -- -- -- -- Cheese of cow's milk in containers containing brine | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 406909990 | --- -- -- -- -- Other | 10 | go to 5 % in 5 ys |
| 504000000 | Guts, bladders and stomachs of animals (other than fish), whole and pieces thereof, fresh, chilled, frozen, salted, in brine, dried or smoked | 5 | 7 |
| 506100000 | -- Ossein and bones treated with acid | 20 | 7 |
| 506900000 | -- Other | 20 | 7 |
| 511991090 | --- -- -- -- -- Other | 5 | 0 |
| 511993100 | --- -- -- -- -- Raw | 5 | 5 |
| 511993900 | --- -- -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 601101000 | -- Hyacinths | 5 | 5 |
| 601102000 | -- Narcissi | 5 | 5 |
| 601103000 | -- Tulips | 5 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 601104000 | -- Gladioli | 5 | 5 |
| 601109000 | -- Other | 5 | 5 |
| 601201000 | -- Chicory plants and roots | 5 | 5 |
| 601203000 | -- Orchids, hyacinths, narcissi and tulips | 5 | 5 |
| 601209000 | -- Other | 5 | 5 |
| 602101000 | -- Of vines | 5 | 5 |
| 602109000 | -- Other | 5 | 5 |
| 602201000 | -- Vine slips, grafted or rooted | 5 | 5 |
| 602209000 | -- Other | 5 | 5 |
| 602300000 | -- Rhododendrons and azaleas, grafted or not | 20 | 5 |
| 602401000 | -- Neither budded nor grafted | 5 | 5 |
| 602409000 | -- Budded or grafted | 5 | 5 |
| 602901000 | -- Mushroom spawn | 10 | 5 |
| 602902000 | -- Pineapple plants | 10 | 5 |
| 602903000 | -- Vegetable and strawberry plants | 10 | 5 |
| 602904100 | ---- Forest trees | 15 | 5 |
| 602904500 | ---- Rooted cuttings and young plants | 15 | 5 |
| 602904900 | ---- Other | 15 | 5 |
| 602905100 | ---- Perennial plants | 15 | 5 |
| 602905900 | ---- Other | 15 | 5 |
| 602907000 | ---- Rooted cuttings and young plants, excluding cacti | 15 | 5 |
| 602909100 | ---- Flowering plants with buds or flowers, excluding cacti | 15 | 5 |
| 602909900 | ---- Other | 15 | 5 |
| 603110010 | ---- From 1 June till 31 October | 10 | 5 |
| 603110090 | ---- From 1 November to 31 May | 5 | 5 |
| 603120010 | ---- From 1 June till 31 October | 10 | 5 |
| 603120090 | ---- From 1 November to 31 May | 5 | 5 |
| 603130010 | ---- From 1 June till 31 October | 10 | 5 |
| 603130090 | ---- From 1 November to 31 May | 5 | 5 |
| 603140010 | ---- From 1 June till 31 October | 10 | 5 |
| 603140090 | ---- From 1 November to 31 May | 5 | 5 |
| 603191010 | ---- From 1 June till 31 October | 10 | 5 |
| 603191090 | ---- From 1 November to 31 May | 5 | 5 |
| 603199010 | ---- From 1 June till 31 October | 10 | 5 |
| 603199090 | ---- From 1 November to 31 May | 5 | 5 |
| 603900000 | -- Other | 5 | 5 |
| 604101000 | -- Reindeer moss | 10 | 5 |
| 604109000 | -- Other | 10 | 5 |
| 604912000 | --- Christmas trees | 10 | 5 |
| 604914000 | --- Conifer branches | 10 | 5 |
| 604919000 | --- Other | 10 | 5 |
| 604991010 | ---- From 1 November till 30 April | 5 | 5 |
| 604991090 | ---- From 1 May till 31 October | 10 | 5 |
| 604999010 | ---- From 1 November till 30 April | 5 | 5 |
| 604999090 | ---- From 1 May till 31 October | 10 | 5 |
| 701100000 | -- Seed | 2 | 5 |
| 701901000 | -- For the manufacture of starch | 10 | 5 |
| 701905000 | -- New, From 1 January till 30 June | 10 | 5 |
| 701909000 | -- Other | 10 | 5 |
| 703101100 | --- Sets | 10 | 5 |
| 703101900 | --- Other | 10 | 5 |
| 703109000 | -- Shallots | 10 | 5 |
| 703200000 | -- Garlic | 10 | 5 |
| 703900000 | -- Leeks and Other alliaceous vegetables | 20 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 704100000 | - Cauliflowers and headed broccoli | 10 | 5 |
| 704200000 | - Brussels sprouts | 20 | 5 |
| 704901000 | - - White cabbages and red cabbages | 20 | 5 |
| 704909000 | - - Other | 20 | 5 |
| 705110000 | - - Cabbage lettuce (head lettuce) | 20 | 5 |
| 705190000 | - - Other | 20 | 5 |
| 705210000 | - - Witloof chicory (Cichorium intybus var. foliosum) | 20 | 5 |
| 705290000 | - - Other | 20 | 5 |
| 706100000 | - Carrots and turnips | 20 | 5 |
| 706901000 | - - Celeriac (rooted celery or German celery) | 20 | 5 |
| 706903000 | - - Horseradish (Cochlearia armoracia) | 20 | 5 |
| 706909000 | - - Other | 20 | 5 |
| 707009000 | - Gherkins | 10 | 5 |
| 708100000 | - Peas (Pisum sativum) | 20 | 5 |
| 708200000 | - Beans (Vigna spp., Phaseolus spp.) | 20 | 5 |
| 708900000 | - Other leguminous vegetables | 20 | 5 |
| 709200000 | - Asparagus | 20 | 5 |
| 709300000 | - Aubergines (egg plants) | 20 | 5 |
| 709400000 | - Celery other than celeriac | 20 | 5 |
| 709510000 | - - Fresh or chilled mushrooms of the genus «Agaricus» | 20 | 5 |
| 709591000 | - - - Chanterelles | 20 | 5 |
| 709593000 | - - - Flap mushrooms | 20 | 5 |
| 709595000 | - - - Truffles | 20 | 5 |
| 709599000 | - - - Other | 10 | 5 |
| 709601000 | - - - Sweet peppers | 20 | 5 |
| 709609100 | - - - Of the genus Capsicum, for the manufacture of capsin or capsicum oleoresin dyes | 17 | 5 |
| 709609500 | - - - For the industrial manufacture of essential oils or resinoids | 20 | 5 |
| 709609900 | - - - Other | 15 | 5 |
| 709700000 | - Spinach,New Zealand spinach and orache spinach(garden spinach) | 15 | 5 |
| 709901000 | - - Salad vegetables, other than lettuce (Lactuca sativa) and chicory (Cichorium spp.) | 10 | 5 |
| 709902000 | - - Chard (or white beet) and cardoons | 10 | 5 |
| 709903100 | - - - For uses other than the production of oil | 10 | 5 |
| 709903900 | - - - Other | 10 | 5 |
| 709904000 | - - Capers | 10 | 5 |
| 709905000 | - - Fennel | 20 | 5 |
| 709906000 | - - Sweet corn | 20 | 5 |
| 709907000 | - - Courgettes | 20 | 5 |
| 709908000 | - Globe artichokes | 20 | 5 |
| 709909000 | - - Other | 20 | 5 |
| 710100000 | - Potatoes | 15 | 5 |
| 710210000 | - - Peas (Pisum sativum) | 10 | 5 |
| 710220000 | - - Beans (Vigna spp., Phaseolus spp.) | 10 | 5 |
| 710290000 | - - Other | 10 | 5 |
| 710300000 | - Spinach,New Zealand spinach and orache spinach(garden spinach) | 20 | 5 |
| 710801000 | - - Olives | 10 | 5 |
| 710805100 | - - - Sweet peppers | 15 | 5 |
| 710805900 | - - - Other | 15 | 5 |
| 710806100 | - - - Of the genus Agaricus | 15 | 5 |
| 710806900 | - - - Other | 15 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 710807000 | -- Tomatoes | 15 | 5 |
| 710808000 | -- Globe artichokes | 15 | 5 |
| 710808500 | -- Asparagus | 7 | 5 |
| 710809500 | -- Other | 15 | 5 |
| 710900000 | -- Mixtures of vegetables | 10 | 5 |
| 711201000 | -- For uses other than the production of oil | 5 | 5 |
| 711209000 | -- Other | 5 | 5 |
| 711400000 | -- Cucumbers and gherkins | 20 | 5 |
| 711590000 | -- Other: | 20 | 5 |
| 711901000 | -- -- Fruits of the genus Capsicum or of the genus Pimenta, excluding sweet peppers | 20 | 5 |
| 711905000 | -- -- -- Onions | 20 | 5 |
| 711907000 | -- Capers | 5 | 5 |
| 711908000 | -- -- -- Other | 20 | 5 |
| 711909000 | -- -- Mixtures of vegetables | 20 | 5 |
| 712200000 | -- Onions | 15 | 5 |
| 712310000 | -- -- Mushrooms of the genus Agaricus | 5 | 5 |
| 712320000 | -- -- Wood ears (Auricularia spp.) | 5 | 5 |
| 712330000 | -- -- Jelly fungi (Tremella spp.) | 5 | 5 |
| 712390000 | -- -- Other | 5 | 5 |
| 712900500 | -- -- Potatoes whether or not cut or sliced but not further prepared | 20 | 5 |
| 712901100 | -- -- -- Hybrids for sowing | 20 | 5 |
| 712901900 | -- -- -- Other | 10 | 5 |
| 712903000 | -- -- Tomatoes | 20 | 5 |
| 712905000 | -- -- Carrots | 20 | 5 |
| 712909000 | -- -- Other | 20 | 5 |
| 713109000 | -- -- Other | 5 | 5 |
| 713200000 | -- Chickpeas (garbanzos) | 10 | 5 |
| 713310000 | -- -- Beans of the species Vigna mungo (L.) Hepper or Vigna radiata (L.) Wilczek: | 15 | 5 |
| 713320000 | -- -- Small red (Adzuki) beans (Phaseolus or Vigna angularis) | 20 | 5 |
| 713331000 | -- -- -- For sowing | 5 | 5 |
| 713339000 | -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 713390000 | -- -- Other | 10 | 5 |
| 713400000 | -- Lentils | 10 | 5 |
| 713500000 | -- Broad beans (Vicia faba var. major) and horse beans (Vicia faba var. equine, Vicia faba var. minor) | 20 | 5 |
| 713900000 | -- Other | 20 | 5 |
| 714201000 | -- -- Fresh, whole, intended for human consumption | 20 | 5 |
| 714901100 | -- -- -- Of a kind used for human consumption, in immediate packings of a net content not exceeding 28 kg, either fresh and whole or without skin and frozen, whether or not sliced | 20 | 5 |
| 714901900 | -- -- -- Other | 20 | 5 |
| 801210000 | -- -- In shell | 10 | 7 |
| 801220000 | -- -- Shelled | 10 | 7 |
| 801310090 | -- -- -- Other | 10 | 7 |
| 801320090 | -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 802111090 | -- -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 802119090 | -- -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 802121090 | -- -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 802129090 | -- -- -- -- Other | 5 | 5 |
| 802210090 | -- -- -- Other | 5 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 802310000 | -- In shell | 10 | 7 |
| 802320000 | -- Shelled | 10 | 7 |
| 802400000 | -- Chestnuts (<i>Castanea</i> spp.) | 5 | 5 |
| 802500000 | -- Pistachios | 5 | 5 |
| 802600000 | -- Macadamia nuts | 15 | 7 |
| 802902000 | -- Areca (or betel), cola and pecans | 15 | 7 |
| 802905000 | -- Pine nuts | 15 | 7 |
| 802908590 | -- -- Other | 15 | 7 |
| 804100000 | -- Dates | 3 | 3 |
| 804201000 | -- -- Fresh | 3 | 3 |
| 804209000 | -- -- Dried | 3 | 3 |
| 804300000 | -- Pineapples | 3 | 3 |
| 804400000 | -- Avocados | 3 | 3 |
| 806109000 | -- -- Other | 10 | 7 |
| 807110090 | -- -- -- From 1 April till 30 November | 20 | 7 |
| 807190090 | -- -- -- From 1 April till 30 November | 20 | 7 |
| 808101000 | -- -- -- Cider apples, in bulk, from 16 September to 15 December | 10 | 7 |
| 808201000 | -- -- -- Pery pears, in bulk, from 1 August to 31 December | 10 | 3 |
| 808205010 | -- -- -- -- From 1 December till 31 March | 5 | 3 |
| 808205090 | -- -- -- -- From 1 April till 30 November | 10 | 3 |
| 808209000 | -- -- Quinces | 10 | 3 |
| 809301000 | -- -- Nectarines | 5 | 5 |
| 809309000 | -- -- Other | 5 | 5 |
| 809400500 | -- -- Plums | 5 | 5 |
| 809409000 | -- -- Sloes | 5 | 5 |
| 810100000 | -- Strawberries | 17 | 7 |
| 810201000 | -- Raspberries | 20 | 7 |
| 810209000 | -- Other | 20 | 7 |
| 810401000 | -- Cowberries, foxberries or mountain cranberries (fruit of the species <i>Vaccinium vitis-idaea</i>) | 20 | 7 |
| 810403000 | -- Fruit of the species <i>Vaccinium myrtillus</i> | 20 | 7 |
| 810405000 | -- Fruit of the species <i>Vaccinium macrocarpon</i> and <i>Vaccinium corymbosum</i> | 20 | 7 |
| 810409000 | -- Other | 20 | 7 |
| 810600000 | -- Durians | 10 | 0 |
| 810903000 | -- Tamarinds, cashew apples, lychees, jackfruit, sapodillo plums | 10 | 0 |
| 810904000 | -- Passion fruit, carambola and pitahaya | 10 | 0 |
| 810905000 | -- -- Blackcurrants | 20 | 7 |
| 810906000 | -- -- Redcurrants | 20 | 7 |
| 810907000 | -- -- Other | 20 | 7 |
| 810909500 | -- -- Other | 10 | 5 |
| 811101100 | -- -- -- With a sugar content exceeding 13 % by weight | 10 | 5 |
| 811101900 | -- -- -- Other | 10 | 5 |
| 811109000 | -- -- Other | 10 | 5 |
| 811201100 | -- -- -- With a sugar content exceeding 13 % by weight | 10 | 5 |
| 811201900 | -- -- -- Other | 10 | 5 |
| 811203100 | -- -- -- Raspberries | 10 | 5 |
| 811203900 | -- -- -- Blackcurrants | 10 | 5 |
| 811205100 | -- -- -- Redcurrants | 10 | 5 |
| 811205900 | -- -- -- Mulberries and blackberries, loganberry | 10 | 5 |
| 811209000 | -- -- -- Other | 10 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 811901100 | --- Tropical fruit and tropical nuts | 10 | 5 |
| 811901900 | --- Other | 10 | 5 |
| 811903100 | --- Tropical fruit and tropical nuts | 10 | 5 |
| 811903900 | --- Other | 10 | 5 |
| 811905000 | --- Fruit of the species <i>Vaccinium myrtillus</i> | 10 | 5 |
| 811907000 | --- Fruit of the species <i>Vaccinium myrtilloides</i> and <i>Vaccinium angustifolium</i> | 10 | 5 |
| 811907500 | --- Sour cherries (<i>Prunus cerasus</i>) | 10 | 5 |
| 811908000 | --- Other | 10 | 5 |
| 811908500 | --- Tropical fruit and tropical nuts | 10 | 5 |
| 811909500 | --- Other | 10 | 5 |
| 812902000 | -- Oranges | 20 | 7 |
| 812903000 | -- Papaws (papayas) | 20 | 7 |
| 812904000 | -- Fruit of the species <i>Vaccinium myrtillus</i> | 20 | 7 |
| 812907000 | -- Guavas, mangoes, mangosteens, tamarinds, cashew apples, lychees, jackfruit, sapodillo plums, passion fruit, carambola, pitahaya and tropical nuts | 20 | 7 |
| 812909800 | -- Other | 20 | 7 |
| 813401000 | -- Peaches, including nectarines | 12 | 5 |
| 813403000 | -- Pears | 12 | 5 |
| 813405000 | -- Papaws (papayas) | 12 | 5 |
| 813406000 | -- Tamarinds | 12 | 5 |
| 813407000 | -- Cashew apples, lychees, jackfruit, sapodillo plums, passion fruit, carambola and pitahaya | 12 | 5 |
| 813409500 | -- Other | 12 | 5 |
| 813501200 | --- Of papaws (papayas), tamarinds, cashew apples, lychees, jackfruit, sapodillo plums, passion fruit, carambola and pitahaya | 5 | 5 |
| 813501500 | --- Other | 5 | 5 |
| 813501900 | --- Containing prunes | 5 | 5 |
| 813503100 | --- Of tropical nuts | 5 | 5 |
| 813503900 | --- Other | 5 | 5 |
| 813509100 | --- Not containing prunes or figs | 5 | 5 |
| 813509900 | --- Other | 5 | 5 |
| 814000000 | Peel of citrus fruit or melons (including watermelons), fresh, frozen, dried or provisionally preserved in brine, in sulphur water or in other preservative solutions | 20 | 5 |
| 903000000 | Mate | 5 | 5 |
| 1001100090 | -- Other | 10 | 5 |
| 1001901000 | -- Spelt for sowing | 10 | 5 |
| 1001909900 | -- Other | 10 | 5 |
| 1002000000 | Rye | 20 | 5 |
| 1003001000 | -- Seed | 5 | 5 |
| 1003009000 | -- Other | 5 | 5 |
| 1004000000 | Oats | 5 | 5 |
| 1005900000 | -- Other: | 10 | 5 |
| 1006101000 | -- For sowing | 5 | 5 |
| 1006102100 | --- Round grain | 5 | 5 |
| 1006102300 | --- Medium grain | 5 | 5 |
| 1006102500 | --- Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006102700 | --- Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006109200 | --- Round grain | 5 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 1006109400 | – – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006109600 | – – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006109800 | – – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006201100 | – – – Round grain | 5 | 5 |
| 1006201300 | – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006201500 | – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006201700 | – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006209200 | Round grain husked [brown] rice (excl. parboiled) | 5 | 5 |
| 1006209400 | – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006209600 | – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006209800 | – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006302100 | – – – – Round grain | 5 | 5 |
| 1006302300 | – – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006302500 | – – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006302700 | – – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006304200 | – – – – Round grain | 5 | 5 |
| 1006304400 | – – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006304600 | – – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006304800 | – – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006306100 | – – – – Round grain | 5 | 5 |
| 1006306300 | – – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006306500 | – – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006306700 | – – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006309200 | – – – – Round grain | 5 | 5 |
| 1006309400 | – – – – Medium grain | 5 | 5 |
| 1006309600 | – – – – – Of a length/width ratio greater than 2 but less than 3 | 5 | 5 |
| 1006309800 | – – – – – Of a length/width ratio equal to or greater than 3 | 5 | 5 |
| 1006400000 | – Broken rice | 5 | 5 |
| 1007001000 | – Hybrids for sowing | 2 | 3 |
| 1007009000 | – Other | 2 | 3 |
| 1008100000 | – Buckwheat | 20 | 7 |
| 1008200000 | – Millet | 20 | 7 |
| 1008300000 | – Canary seed | 5 | 3 |
| 1008901000 | – – Triticale | 20 | 7 |
| 1008909010 | – – – Wild, rice, grain of <i>Zizania aquatica</i> , used for food | 1 | 0 |
| 1008909090 | – – – Other | 20 | 7 |
| 1101001100 | – – Of durum wheat | 15 | 7 |
| 1101001500 | – – Of common wheat and spelt | 15 | 7 |
| 1101009000 | – Meslin flour | 15 | 7 |
| 1102100000 | – Rye flour | 20 | 7 |
| 1102201000 | – – Of a fat content not exceeding 1.5 % by weight | 20 | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 1102209000 | -- Other | 20 | 7 |
| 1102901000 | -- Other: | 20 | 7 |
| 1102903000 | -- Barley flour | 20 | 7 |
| 1102905000 | -- Oat flour | 20 | 7 |
| 1102909000 | -- Other | 20 | 7 |
| 1103111000 | --- Durum wheat | 20 | 7 |
| 1103119000 | --- Common wheat and spelt | 20 | 7 |
| 1103131000 | --- Of a fat content not exceeding 1.5 % by weight | 20 | 7 |
| 1103139000 | --- Other | 20 | 7 |
| 1103191000 | --- Of rye | 20 | 7 |
| 1103193000 | --- Of barley | 20 | 7 |
| 1103194000 | --- Of oats | 20 | 7 |
| 1103195000 | --- Of rice | 20 | 7 |
| 1103199000 | --- Other | 20 | 7 |
| 1103201000 | --- Of rye | 20 | 7 |
| 1103202000 | --- Of barley | 20 | 7 |
| 1103203000 | --- Of oats | 20 | 7 |
| 1103204000 | --- Of maize | 20 | 7 |
| 1103205000 | --- Of rice | 20 | 7 |
| 1103206000 | --- Of wheat | 20 | 7 |
| 1103209000 | --- Of other cereals | 20 | 7 |
| 1104121000 | --- - Rolled | 20 | 7 |
| 1104129000 | --- - Flaked | 10 | 7 |
| 1104191000 | --- - Of wheat | 20 | 7 |
| 1104193000 | --- - Of rye | 20 | 7 |
| 1104195000 | --- - Of maize | 20 | 7 |
| 1104196100 | Rolled barley grains | 20 | 7 |
| 1104196900 | --- - Flaked | 20 | 7 |
| 1104199100 | --- - Flaked rice | 20 | 7 |
| 1104199900 | --- - Other | 10 | 7 |
| 1104222000 | --- Hulled (shelled or husked) | 20 | 7 |
| 1104223000 | --- Hulled and sliced or kibbled («Grutze» or «grutten») | 20 | 7 |
| 1104225000 | --- Pearled | 20 | 7 |
| 1104229000 | --- Not otherwise worked than kibbled | 20 | 7 |
| 1104229800 | --- Other | 20 | 7 |
| 1104231000 | --- Hulled and sliced or kibbled («Grutze» or «grutten») | 20 | 7 |
| 1104233000 | --- Pearled | 20 | 7 |
| 1104239000 | --- Not otherwise worked than kibbled | 20 | 7 |
| 1104239900 | --- Other | 20 | 7 |
| 1104290100 | --- Hulled (shelled or husked) | 20 | 7 |
| 1104290300 | --- Hulled and sliced or kibbled («Grutze» or «grutten») | 20 | 7 |
| 1104290500 | --- Pearled | 20 | 7 |
| 1104290700 | --- Not otherwise worked than kibbled | 20 | 7 |
| 1104290900 | --- Other | 20 | 7 |
| 1104291100 | --- - Of wheat | 20 | 7 |
| 1104291800 | --- - Other | 20 | 7 |
| 1104293000 | --- - Pearled | 20 | 7 |
| 1104295100 | --- - Of wheat | 20 | 7 |
| 1104295500 | --- - Of rye | 20 | 7 |
| 1104295900 | --- - Other | 20 | 7 |
| 1104298100 | --- - Of wheat | 20 | 7 |
| 1104298500 | --- - Of rye | 20 | 7 |
| 1104298900 | --- - Other | 20 | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 1104301000 | -- Of wheat | 20 | 7 |
| 1104309000 | -- Of other cereals | 20 | 7 |
| 1106100000 | - Of the dried leguminous vegetables of heading 07.13 | 20 | 7 |
| 1106201000 | -- Denatured | 20 | 7 |
| 1106209000 | -- Other | 20 | 7 |
| 1106301000 | -- Of bananas | 10 | 5 |
| 1106309000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1107101100 | -- - In the form of flour | 10 | 5 |
| 1107101900 | -- - Other | 10 | 5 |
| 1107109100 | -- - In the form of flour | 10 | 5 |
| 1107109900 | -- - Other | 10 | 5 |
| 1107200000 | - Roasted | 10 | 5 |
| 1108120000 | -- Maize (corn) starch | 10 | 5 |
| 1108199000 | -- - Other | 15 | 5 |
| 1108200000 | - Inulin | 20 | 5 |
| 1109000000 | Wheat gluten, whether or not dried | 15 | 5 |
| 1202101090 | -- - Other | 5 | 3 |
| 1202109090 | -- - Other | 5 | 3 |
| 1202200090 | -- Other | 5 | 3 |
| 1203000000 | Copra | 5 | 3 |
| 1204009000 | - Other | 5 | 5 |
| 1206009100 | -- Shelled; in grey and white striped shell | 10 | 5 |
| 1207201000 | -- For sowing | 5 | 3 |
| 1207209000 | -- Other | 5 | 3 |
| 1207401000 | -- For sowing | 5 | 3 |
| 1207409000 | -- Other | 5 | 3 |
| 1207501000 | -- For sowing | 5 | 3 |
| 1207509000 | -- Other | 5 | 3 |
| 1207911000 | -- - For sowing | 5 | 3 |
| 1207919000 | -- - Other | 5 | 3 |
| 1207991500 | -- - For sowing | 5 | 3 |
| 1207999100 | Hemp seeds, whether or not broken (excl. for sowing) | 5 | 3 |
| 1207999700 | -- - Other | 5 | 3 |
| 1208900000 | - Other | 5 | 5 |
| 1209100000 | - Goats: | 5 | 5 |
| 1210100000 | - Hop cones, neither ground nor powdered nor in the form of pellets | 20 | 7 |
| 1210201000 | -- Hop cones, ground, powdered or in the form of pellets, with higher lupulin content; lupulin | 20 | 7 |
| 1210209000 | -- Other | 20 | 7 |
| 1212200000 | - Seaweeds and other algae | 15 | 5 |
| 1212993000 | -- Locust beans | 15 | 5 |
| 1212994100 | -- - Not decorticated, crushed or ground | 15 | 5 |
| 1212994900 | -- - Other | 15 | 5 |
| 1212997000 | -- - Other | 15 | 5 |
| 1213000000 | Cereal straw and husks, unprepared, whether or not chopped, ground, pressed or in the form of pellets | 20 | 5 |
| 1214100000 | - Lucerne (alfalfa) meal and pellets | 5 | 5 |
| 1214901000 | -- Mangolds, swedes and other fodder roots | 5 | 5 |
| 1214909000 | -- Other | 5 | 5 |
| 1501001900 | -- Other | 20 | 7 |
| 1501009000 | - Poultry fat | 20 | 7 |
| 1502001090 | -- Other | 12 | 7 |
| 1502009000 | - Other | 12 | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 1503001100 | -- For industrial uses | 20 | 7 |
| 1503001900 | -- Other | 20 | 7 |
| 1503003000 | -- Tallow oil for industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 20 | 7 |
| 1503009000 | -- Other | 20 | 7 |
| 1505001000 | -- Wool grease, crude | 10 | 5 |
| 1505009000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1506000000 | Other animal fats and oils and their fractions, whether or not refined, but not chemically modified | 10 | 5 |
| 1508101000 | -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1508109000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1508901000 | -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1508909000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1509101000 | -- Virgin lampante olive oil | 10 | 5 |
| 1509109000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1509900000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1510001000 | -- Crude oils | 10 | 5 |
| 1510009000 | -- Other | 20 | 5 |
| 1512119100 | --- -- Sunflower-seed oil | 20 | 7 |
| 1512119900 | --- -- Safflower oil | 20 | 7 |
| 1512191000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 10 | 7 |
| 1512199010 | --- -- Sunflower-seed oil | 30 | 7 |
| 1512199090 | --- -- Safflower oil | 20 | 7 |
| 1512211000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 10 | 7 |
| 1512219000 | --- -- Other | 10 | 7 |
| 1512291000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 10 | 7 |
| 1512299000 | --- -- Other | 10 | 7 |
| 1514111000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1514119000 | --- -- Other | 5 | 5 |
| 1514191000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1514199000 | --- -- Other | 5 | 5 |
| 1514911000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1514919000 | --- -- Other | 5 | 5 |
| 1514991000 | --- -- For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1514999000 | --- -- Other | 5 | 5 |
| 1515110000 | -- Crude oil | 20 | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 1515191000 | – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 7 |
| 1515199000 | – – – Other | 20 | 7 |
| 1515211000 | – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 20 | 7 |
| 1515219000 | – – – Other | 20 | 7 |
| 1515291000 | – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 7 |
| 1515299000 | – – – Other | 15 | 7 |
| 1515501100 | – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1515501900 | – – – Other | 10 | 5 |
| 1515509100 | – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1515509900 | – – – Other | 5 | 5 |
| 1515901110 | – – Tobacco-seed oil and its fractions: | 10 | 5 |
| 1515901190 | – – – Crude oil: | 5 | 5 |
| 1515902100 | – – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1515902900 | – – – – Other | 5 | 5 |
| 1515903100 | – – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1515903900 | – – – – Other | 5 | 5 |
| 1515904000 | – – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1515905100 | – – – – – Solid, in immediate packings of a net content of 1 kg or less | 5 | 5 |
| 1515905900 | – – – – – Solid, other; fluid | 5 | 5 |
| 1515906000 | – – – – – For technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 5 | 5 |
| 1515909100 | – – – – – Solid, in immediate packings of a net content of 1 kg or less | 5 | 5 |
| 1515909900 | – – – – – Solid, other; fluid | 5 | 5 |
| 1516101090 | – – Other | 20 | 7 |
| 1516109090 | – – Other | 20 | 7 |
| 1516209110 | – – – – Olive oils | 10 | 7 |
| 1516209120 | – – – – Palm oil | 5 | 7 |
| 1516209131 | – – – – – Palm kernel oil | 5 | 7 |
| 1516209132 | – – – – – Palm kernel olein | 5 | 7 |
| 1516209133 | – – – – – Hydrogenated palm kernel stearin | 5 | 7 |
| 1516209190 | – – – – Other | 20 | 7 |
| 1516209500 | – – – – Colza, linseed, rape seed, sunflower seed, illipe, karite, makore, touloucouna or babassu oils, for technical or industrial uses other than the manufacture of foodstuffs for human consumption | 20 | 7 |
| 1516209611 | – – – – – In packing not exceeding 20 kg | 5 | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 1516209615 | ----- Other | 5 | 7 |
| 1516209690 | ----- Other | 20 | 7 |
| 1516209821 | ----- Palm kernel oil, refined,bleached & deodorised for technical or industrial use | 5 | 7 |
| 1516209822 | ----- Palm kernel olein, refined,bleached & deodorised for technical or industrial use | 5 | 7 |
| 1516209823 | ----- Palm kernel stearin, refined,bleached & deodorised for technical or industrial use | 5 | 7 |
| 1516209890 | ----- Other | 10 | 7 |
| 1518003100 | -- Crude | 10 | 5 |
| 1518003900 | -- Other | 10 | 5 |
| 1518009100 | -- Animal or vegetable fats and oils and their fractions, boiled, oxidised, dehydrated, sulphurised, blown, polymerised by heat in vacuum or in inert gas or otherwise chemically modified, excluding those of heading 15.16 | 10 | 5 |
| 1518009500 | -- Inedible mixtures or preparations of animal or of animal and vegetable fats and oils and their fractions | 20 | 5 |
| 1518009900 | -- Other | 20 | 5 |
| 1702110000 | -- Containing by weight 99 % or more lactose, expressed as anhydrous lactose, calculated on the dry matter | 5 | 5 |
| 1702201000 | -- Maple sugar in solid form, containing added flavouring or colouring matter | 5 | 5 |
| 1702209000 | -- Other | 5 | 5 |
| 1702301000 | -- Isoglucose | 5 | 5 |
| 1702305100 | ---- In the form of white crystalline powder, whether or not agglomerated | 5 | 5 |
| 1702309100 | ---- In the form of white crystalline powder, whether or not agglomerated | 5 | 5 |
| 1702401000 | -- Isoglucose | 5 | 5 |
| 1702601000 | -- Isoglucose | 5 | 5 |
| 1702608000 | -- Inulin syrup | 5 | 5 |
| 1702903000 | -- Isoglucose | 5 | 5 |
| 1702905000 | -- Maltodextrine and maltodextrinesyrup | 5 | 5 |
| 1702906000 | -- Artificial honey, whether or not mixed with natural honey | 5 | 5 |
| 1702907500 | ---- In the form of powder, whether or not agglomerated | 5 | 5 |
| 1702908000 | Inulin syrup, obtained directly by hydrolysis of inulin or oligofructoses, containing in the dry state \geq 10 % but \leq 50 % by weight of fructose in free form or as sucrose | 5 | 5 |
| 1703100000 | -- Cane molasses | 10 | 5 |
| 1703900000 | -- Other | 10 | 5 |
| 1802000000 | Cocoa shells, husks, skins and other cocoa waste | 5 | 5 |
| 1902203000 | -- Containing more than 20 % by weight of sausages and the like, of meat and meat offal of any kind, including fats of any kind or origin | 20 | 7 |
| 2001100000 | -- Cucumbers and gherkins | 10 | 5 |
| 2001901000 | -- Mango chutney | 17 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2001902000 | -- Fruit of the genus Capsicum other than sweet peppers or pimentos | 17 | 5 |
| 2001905000 | -- Mushrooms | 17 | 5 |
| 2001906500 | -- Olives | 17 | 5 |
| 2001907000 | -- Sweet peppers or pimentos | 17 | 5 |
| 2001909100 | -- Tropical fruit and tropical nuts | 17 | 5 |
| 2001909300 | -- Onions | 17 | 5 |
| 2001909900 | -- Other | 17 | 5 |
| 2003103000 | -- Other | 10 | 5 |
| 2003200000 | - Truffles | 10 | 5 |
| 2003900000 | - Other | 10 | 5 |
| 2004101010 | -- -- Packaged in containers 1 kg or greater not intended for retail sale | 5 | 5 |
| 2004101090 | -- -- Other | 15 | 5 |
| 2004109910 | -- -- Packaged in containers 1 kg or greater not intended for retail sale | 5 | 5 |
| 2004109990 | -- -- Other | 15 | 5 |
| 2004903000 | -- Sauerkraut, capers and olives | 15 | 5 |
| 2004905000 | Peas «Pisum sativum» and immature beans «Phaseolus spp.», prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid, frozen | 15 | 5 |
| 2004909100 | -- -- Onions, cooked, not otherwise prepared | 15 | 5 |
| 2004909800 | -- -- Other | 15 | 5 |
| 2005100000 | - Homogenised vegetables | 15 | 5 |
| 2005202000 | -- -- Thin slices, fried or baked, whether or not salted or flavoured, in airtight packings, suitable for immediate consumption | 12 | 5 |
| 2005208000 | -- -- Other | 12 | 5 |
| 2005400000 | - Peas (Pisum sativum) | 12 | 5 |
| 2005510000 | -- Beans, shelled | 15 | 5 |
| 2005590000 | -- Other | 15 | 5 |
| 2005600000 | - Asparagus | 15 | 5 |
| 2005701000 | -- In immediate packings of a net content not exceeding 5 kg | 10 | 5 |
| 2005709000 | -- Other | 10 | 5 |
| 2005910000 | Bamboo shoots, prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid (excl. frozen) | 10 | 5 |
| 2005991000 | -- Fruit of the genus Capsicum other than sweet peppers or pimentos | 7 | 5 |
| 2005992000 | -- Capers | 10 | 5 |
| 2005993000 | -- Globe artichokes | 7 | 5 |
| 2005994000 | -- Carrots | 10 | 5 |
| 2005995000 | -- Mixtures of vegetables | 7 | 5 |
| 2005996000 | -- Sauerkraut | 10 | 5 |
| 2005999000 | -- Other | 10 | 5 |
| 2006001000 | - Ginger | 20 | 7 |
| 2006003100 | -- -- Cherries | 20 | 7 |
| 2006003500 | -- -- Tropical fruit and tropical nuts | 20 | 7 |
| 2006009100 | -- -- Tropical fruit and tropical nuts | 20 | 7 |
| 2008119400 | -- -- -- Other | 10 | 5 |
| 2008119600 | -- -- -- Roasted | 10 | 5 |
| 2008119800 | -- -- -- Other | 10 | 5 |
| 2008191100 | -- -- -- Tropical nuts; mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit | 10 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2008199100 | --- Tropical nuts; mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit | 10 | 5 |
| 2008199300 | --- Almonds and pistachios | 10 | 5 |
| 2008199500 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008199900 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008201100 | --- With a sugar content exceeding 17 % by weight | 10 | 5 |
| 2008201900 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008203100 | --- With a sugar content exceeding 19 % by weight | 10 | 5 |
| 2008203900 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008205100 | --- With a sugar content exceeding 17 % by weight | 10 | 5 |
| 2008205900 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008207100 | --- With a sugar content exceeding 19 % by weight | 10 | 5 |
| 2008207900 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008209010 | --- In immediate packings of a net content of 4.5 kg or more | 2 | 0 |
| 2008209090 | --- Other | 10 | 5 |
| 2008301100 | --- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008301900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008303100 | --- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008303900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008305100 | --- Grapefruit segments | 15 | 5 |
| 2008305500 | --- Mandarins, including tangerines and satsumas; clementines, wilkings and other similar citrus hybrids | 15 | 5 |
| 2008305900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008307100 | --- Grapefruit segments | 15 | 5 |
| 2008307500 | --- Mandarins including tangerines and satsumas; clementines, wilkings and other similar citrus hybrids | 15 | 5 |
| 2008307900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008309010 | --- In immediate packings of a net content of 4.5 kg or more | 2 | 0 |
| 2008309090 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008401100 | --- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008401900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008402100 | --- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008402900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008403100 | --- With a sugar content exceeding 15 % by weight | 15 | 5 |
| 2008403900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008405100 | --- With a sugar content exceeding 13 % by weight | 15 | 5 |
| 2008405900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008407100 | --- With a sugar content exceeding 15 % by weight | 15 | 5 |
| 2008407900 | --- Other | 15 | 5 |
| 2008409000 | --- Not containing added sugar | 15 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2008501100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008501900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008503100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008503900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008505100 | ----- With a sugar content exceeding 15 % by weight | 15 | 5 |
| 2008505900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008506100 | ----- With a sugar content exceeding 13 % by weight | 15 | 5 |
| 2008506900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008507100 | ----- With a sugar content exceeding 15 % by weight | 15 | 5 |
| 2008507900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008509200 | ----- Of 5 kg or more | 15 | 5 |
| 2008509400 | ----- Of 4.5 kg or more but less than 5 kg | 15 | 5 |
| 2008509900 | ----- Of less than 4.5 kg | 15 | 5 |
| 2008601100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 10 | 5 |
| 2008601900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2008603100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 10 | 5 |
| 2008605000 | ----- Exceeding 1 kg | 10 | 5 |
| 2008606000 | ----- Not exceeding 1 kg | 10 | 5 |
| 2008607000 | ----- Of 4.5 kg or more | 10 | 5 |
| 2008609000 | ----- Of less than 4.5 kg | 10 | 5 |
| 2008701100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008701900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008703100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008703900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008705100 | ----- With a sugar content exceeding 15 % by weight | 15 | 5 |
| 2008705900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008706100 | ----- With a sugar content exceeding 13 % by weight | 15 | 5 |
| 2008706900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008707100 | ----- With a sugar content exceeding 15 % by weight | 15 | 5 |
| 2008707900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008709200 | ----- Of 5 kg or more | 15 | 5 |
| 2008709800 | ----- Of less than 5 kg | 15 | 5 |
| 2008801100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 10 | 5 |
| 2008801900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2008803100 | ----- Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 10 | 5 |
| 2008803900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2008805000 | ----- Containing added sugar, in immediate packings of a net content exceeding 1 kg | 10 | 5 |
| 2008807000 | ----- Containing added sugar, in immediate packings of a net content not exceeding 1 kg | 10 | 5 |
| 2008809000 | ----- Not containing added sugar | 10 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2008921200 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008921400 | Other | 15 | 5 |
| 2008921600 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008921800 | Other | 15 | 5 |
| 2008923200 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008923400 | Other | 15 | 5 |
| 2008923600 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008923800 | Other | 15 | 5 |
| 2008925100 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008925900 | Other | 15 | 5 |
| 2008927200 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008927400 | Other | 15 | 5 |
| 2008927600 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008927800 | Other | 15 | 5 |
| 2008929210 | Purée, concentrated purée, frozen or preserved by aseptic way, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, for producing juices, nectars and beverages | 2 | 0 |
| 2008929290 | Other | 15 | 5 |
| 2008929300 | Other | 15 | 5 |
| 2008929400 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008929600 | Other | 15 | 5 |
| 2008929700 | Of tropical fruit (including mixtures containing 50 % or more by weight of tropical nuts and tropical fruit) | 15 | 5 |
| 2008929800 | Other | 15 | 5 |
| 2008991100 | Of an actual alcoholic strength by mass not exceeding 11.85 % mas | 15 | 5 |
| 2008991900 | Other | 15 | 5 |
| 2008992100 | With a sugar content exceeding 13 % by weight | 15 | 5 |
| 2008992300 | Other | 15 | 5 |
| 2008992400 | Passion fruit and guavas | 15 | 5 |
| 2008992800 | Other | 15 | 5 |
| 2008993100 | Passion fruit and guavas | 15 | 5 |
| 2008993400 | Other | 15 | 5 |
| 2008993600 | Tropical fruit | 15 | 5 |
| 2008993700 | Other | 15 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2008993800 | ----- Tropical fruit | 15 | 5 |
| 2008994000 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008994100 | ----- Ginger | 15 | 5 |
| 2008994300 | ----- Grapes | 15 | 5 |
| 2008994500 | ----- Plums and prunes | 15 | 5 |
| 2008994600 | ----- Passion fruit, guavas and tamarinds | 15 | 5 |
| 2008994700 | ----- Mangoes, mangosteens, papaws (papayas), cashew apples, lychees, jackfruit, sapodillo plums, carambola and pitahaya | 15 | 5 |
| 2008994900 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008995100 | ----- Ginger | 15 | 5 |
| 2008996100 | ----- Passion fruit and guavas | 15 | 5 |
| 2008996200 | ----- Mangoes, mangosteens, papaws (papayas), tamarinds, cashew apples, lychees, jackfruit, sapodillo plums, carambola and pitahaya | 15 | 5 |
| 2008996700 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2008997200 | ----- Of 5 kg or more | 15 | 5 |
| 2008997800 | ----- Of less than 5 kg | 15 | 5 |
| 2008999100 | ----- Yams, sweet potatoes and similar edible parts of plants, containing 5 % or more by weight of starch | 15 | 5 |
| 2008999910 | ----- Purée, concentrated purée of tropical fruits, frozen or preserved by aseptic way, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, for producing juices, nectars and beverages | 2 | 0 |
| 2008999920 | ----- Purée, concentrated purée of banana, kiwi, cactus, acerola, rambutan, frozen or preserved by aseptic way, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, for producing juices, nectars and beverages | 2 | 0 |
| 2008999990 | ----- Other | 15 | 5 |
| 2009111100 | ----- Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 3 |
| 2009111900 | ----- Other | 2 | 3 |
| 2009119100 | ----- Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight and with an added sugar content exceeding 30 % by weight | 2 | 3 |
| 2009119910 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009119920 | ----- Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 3 |
| 2009119990 | ----- Other | 2 | 3 |
| 2009120010 | ----- Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 3 |
| 2009120090 | ----- Other | 2 | 3 |
| 2009191100 | ----- Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 5 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 2009191900 | Other | 2 | 3 |
| 2009199100 | Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight and with an added sugar content exceeding 30 % by weight | 5 | 5 |
| 2009199810 | Concentrated | 2 | 3 |
| 2009199890 | Other | 5 | 5 |
| 2009210010 | Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 3 |
| 2009210090 | Other | 5 | 5 |
| 2009291100 | Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 5 | 5 |
| 2009291900 | Other | 2 | 3 |
| 2009299100 | Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight and with an added sugar content exceeding 30 % by weight | 5 | 5 |
| 2009299910 | Concentrated | 2 | 3 |
| 2009299990 | Other | 5 | 5 |
| 2009311100 | With an added sugar content | 5 | 5 |
| 2009311910 | Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 3 |
| 2009311990 | Other | 5 | 5 |
| 2009315100 | Containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009315900 | Not containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009319100 | Containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009319900 | Not containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009391100 | Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 5 | 5 |
| 2009391900 | Other | 2 | 3 |
| 2009393100 | Containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009393910 | Concentrated | 2 | 3 |
| 2009393990 | Other | 5 | 5 |
| 2009395100 | With an added sugar content exceeding 30 % by weight | 5 | 5 |
| 2009395500 | With an added sugar content not exceeding 30 % by weight | 5 | 5 |
| 2009395900 | Not containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009399100 | With an added sugar exceeding 30 % by weight | 5 | 5 |
| 2009399500 | With an added sugar not exceeding 30 % by weight | 5 | 5 |
| 2009399900 | Not containing added sugar | 5 | 5 |
| 2009411000 | Of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009419100 | Containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009419910 | Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 3 |
| 2009419990 | Other | 10 | 5 |
| 2009491100 | Of a value not exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009491900 | Other | 2 | 3 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2009493000 | --- Of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009499100 | ----- With an added sugar exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009499300 | ----- With an added sugar not exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009499910 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009499990 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009501000 | -- Containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009509000 | -- Other | 10 | 5 |
| 2009611000 | --- Of a value exceeding 18 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009619000 | --- Of a value not exceeding 18 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009691100 | ----- Of a value not exceeding 22 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009691900 | ----- Other | 2 | 3 |
| 2009695100 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009695900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009697100 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009697900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009699000 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009711000 | --- Of a value exceeding 18 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009719100 | --- Containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009719900 | --- Not containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009791100 | ----- Of a value not exceeding 22 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009791900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009793000 | ----- Of a value not exceeding 18 Euro per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009799100 | ----- With an added sugar exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009799300 | ----- With an added sugar not exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009799900 | ----- Not containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009801100 | ----- Of a value not exceeding Euro 22 per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009801900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009803410 | ----- Juices of passion fruit | 2 | 0 |
| 2009803490 | ----- Other | 8 | 5 |
| 2009803500 | ----- Other | 2 | 0 |
| 2009803600 | ----- Tropical fruit juice | 8 | 5 |
| 2009803800 | ----- Other | 2 | 0 |
| 2009805000 | ----- Of a value not exceeding Euro 18 per 100 kg net weight with an added sugar | 10 | 5 |
| 2009806100 | ----- With an added sugar content exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009806300 | ----- With an added sugar content not exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009806900 | ----- Not containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009807100 | ----- Cherry juice | 10 | 5 |
| 2009807300 | ----- Tropical fruit juice | 10 | 5 |
| 2009807900 | ----- Other | 10 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2009808510 | Juice of guavas, jackfruit, passion fruit, unfermented, Brix value <= 67 at 20°C, value of <= € 30 per 100 kg, containing > 30 % added sugar (excl. mixtures or containing spirit) | 8 | 5 |
| 2009808590 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009808600 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009808800 | ----- Tropical fruit juice | 10 | 5 |
| 2009808900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009809510 | ----- Concentrated | 2 | 0 |
| 2009809590 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009809600 | ----- Cherry juice | 10 | 5 |
| 2009809710 | ----- Concentrated | 2 | 0 |
| 2009809720 | ----- Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 0 |
| 2009809790 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009809910 | ----- Concentrated | 2 | 0 |
| 2009809920 | ----- Natural Banana juice (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg, of a value exceeding 30 Euro per 100 kg net weight | 2 | 0 |
| 2009809990 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009901100 | ----- Of a value not exceeding Euro 22 per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009901900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009902100 | ----- Of a value not exceeding Euro 30 per 100 kg net weight | 10 | 5 |
| 2009902900 | ----- Other | 2 | 3 |
| 2009903100 | ----- Of a value not exceeding Euro 18 per 100 kg net weight, with an added sugar content exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009903900 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009904100 | ----- Containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009904910 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009904920 | ----- Natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg | 2 | 3 |
| 2009904990 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009905100 | ----- Containing added sugar | 10 | 5 |
| 2009905910 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009905920 | ----- Mixtures of tropical fruit juice, natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg | 2 | 3 |
| 2009905930 | ----- Mixtures of citrus fruit juice, natural (unreduced), not containing added sugar, packaged in containers of a net content exceeding 190 kg | 2 | 3 |
| 2009905990 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009907100 | ----- With an added sugar content exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2009907300 | ----- With an added sugar content not exceeding 30 % by weight | 10 | 5 |
| 2009907910 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009907990 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009909200 | ----- Mixtures of juices of tropical fruit | 10 | 5 |
| 2009909400 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009909500 | ----- Mixtures of juices of tropical fruit | 10 | 5 |
| 2009909600 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009909710 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009909790 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2009909810 | ----- Concentrated | 2 | 3 |
| 2009909890 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2106903000 | --- Isoglucose syrups | 5 | 7 |
| 2106905100 | --- lactose syrup | 5 | 7 |
| 2106905500 | --- Glucose syrup and maltodextrine syrup | 5 | 7 |
| 2204101100 | --- Champagne | 1,5 €/litre | 7 |
| 2204101900 | --- Other | 1,5 €/litre | 7 |
| 2204109100 | --- Asti spumante | 1,5 €/litre | 7 |
| 2204109900 | --- Other | 1,5 €/litre | 7 |
| 2204211000 | --- Wine other than that referred to in subheading 2204 10 in bottles with mushroom stoppers held in place by ties or fastenings; wine otherwise put up with an excess pressure due to carbon dioxide in solution of not less than 1 bar but less than 3 bar at 20°C | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204211100 | ----- Alsace | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204211200 | ----- Bordeaux | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204211300 | ----- Bourgogne (Burgundy) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204211700 | ----- Val de Loire (Loire Valley) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204211800 | ----- Mosel-Saar-Ruwer | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204211900 | ----- Pfalz | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204212200 | ----- Rheinhessen | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204212300 | ----- Tokay | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204212400 | ----- Lazio (Latium) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204212600 | ----- Toscana (Tuscany) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204212700 | ----- Trentino, Alto Adige and Friuli | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204212800 | ----- Veneto | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204213200 | Quality white wines of the «vinho verde» category, in containers holding ≤ 2 l and of an actual alcoholic strength of ≤ 13 % vol (excl. sparkling wine and semi-sparkling wine) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204213400 | ----- Penedés | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204213600 | ----- Rioja | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204213700 | ----- Valencia | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204213800 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204214200 | - Goats: | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204214300 | ----- Bourgogne (Burgundy) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204214400 | ----- Beaujolais | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204214600 | ----- Côtes du Rhône | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204214700 | ----- Languedoc-Roussillon | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204214800 | ----- Val de Loire (Loire Valley) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204216200 | ----- Piemonte (Piedmont) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204216600 | ----- Toscana (Tuscany) | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204216700 | ----- Trentino and Alto Adige | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204216800 | ----- Veneto | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204216900 | ----- Dão, Bairrada and Douro | 0,3 €/litre | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 2204217100 | ----- Navarra | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204217400 | ----- Penedés | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204217600 | ----- Rioja | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204217700 | ----- Valdepeñas | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204217800 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204217900 | ----- White | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218000 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218100 | ----- Tokay | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218200 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218300 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218400 | ----- White | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218500 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218700 | ----- Marsala | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218800 | ----- Samos and Muscat de Lemnos | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204218900 | ----- Port | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219100 | ----- Madeira and Setubal muscatel | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219200 | ----- Sherry | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219400 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219500 | ----- Port | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219600 | ----- Madeira, sherry and Setubal muscatel | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219800 | ----- Other | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204219900 | ----- Of an actual alcoholic strength by volume exceeding 22 % vol | 0,3 €/litre | 7 |
| 2204291000 | --- Wine other than that referred to in subheading 2204 10 in bottles with mushroom stoppers held in place by ties or fastenings; wine otherwise put up with an excess pressure due to carbon dioxide in solution of not less than 1 bar but less than 3 bar at 20°C | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204291100 | ----- Tokay | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204291200 | ----- Bordeaux | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204291300 | ----- Bourgogne (Burgundy) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204291700 | ----- Val de Loire (Loire Valley) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204291800 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204294200 | ----- Bordeaux | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204294300 | ----- Bourgogne (Burgundy) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204294400 | ----- Beaujolais | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204294600 | ----- Côtes-du-Rhône | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204294700 | ----- Languedoc-Roussillon | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204294800 | ----- Val de Loire (Loire Valley) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204295800 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204296200 | ----- Sicilia (Sicily) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204296400 | ----- Veneto | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204296500 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204297100 | ----- Puglia (Apuglia) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204297200 | ----- Sicilia (Sicily) | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204297500 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204297700 | ----- Tokay | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204297800 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204298200 | ----- Other: | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204298300 | ----- White | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204298400 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204298700 | ----- Marsala | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204298800 | ----- Samos and Muscat de Lemnos | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204298900 | ----- Port | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204299100 | ----- Madeira and Setubal muscatel | 0,4 €/litre | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 2204299200 | ----- Sherry | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204299400 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204299500 | ----- Port | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204299600 | ----- Madeira, sherry and Setubal muscatel | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204299800 | ----- Other | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204299900 | ----- Of an actual alcoholic strength by volume exceeding 22 % vol | 0,4 €/litre | 7 |
| 2204301000 | -- In fermentation or with fermentation arrested otherwise than by the addition of alcohol | 10 | 5 |
| 2204309200 | ----- Concentrated | 10 | 5 |
| 2204309400 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2204309600 | ----- Concentrated | 10 | 5 |
| 2204309800 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2206001000 | - Piquette | 0,1 €/litre | 3 |
| 2206003100 | ----- Cider and perry | 0,1 €/litre | 3 |
| 2206003900 | ----- Other | 0,1 €/litre | 3 |
| 2206005100 | ----- Cider and perry | 0,1 €/litre | 3 |
| 2206005900 | ----- Other | 0,1 €/litre | 3 |
| 2206008100 | ----- Cider and perry | 0,1 €/litre | 3 |
| 2206008900 | ----- Other | 0,1 €/litre | 3 |
| 2207100010 | -- For medical use and pharmaceutical production | 10 | 0 |
| 2302101000 | -- With a starch content not exceeding 35 % by weight | 20 | 7 |
| 2302109000 | -- Other | 20 | 7 |
| 2302301000 | -- Of which the starch content does not exceed 28 % by weight, and of which the proportion that passes through a sieve with an aperture of 0.2 mm does not exceed 10 % by weight or alternatively the proportion that passes through the sieve has an ash content, calculated on the dry product, equal to or more than 1.5 % by weight | 20 | 7 |
| 2302309000 | -- Other | 20 | 7 |
| 2302400200 | -- With a starch content not exceeding 35 % by weight | 20 | 7 |
| 2302400800 | -- Other | 20 | 7 |
| 2302401000 | -- Of which the starch content does not exceed 28 % by weight, and of which the proportion that passes through a sieve with an aperture of 0.2 mm does not exceed 10 % by weight or alternatively the proportion that passes through the sieve has an ash content, calculated on the dry product, equal to or more than 1.5 % by weight | 20 | 7 |
| 2302409000 | --- Other | 20 | 7 |
| 2302500000 | - Of leguminous plants | 20 | 7 |
| 2303101100 | ----- Exceeding 40 % by weight | 20 | 7 |
| 2303101900 | ----- Not exceeding 40 % by weight | 20 | 7 |
| 2303109000 | ----- Other | 20 | 7 |
| 2303201000 | -- Beet-pulp having a dry matter content of: | 20 | 7 |
| 2303209000 | -- Other | 20 | 7 |
| 2303300000 | - Brewing or distilling dregs and waste | 20 | 7 |
| 2306900500 | - Of maize (corn) germ | 20 | 7 |
| 2306901100 | ----- Containing 3 % or less by weight of olive oil | 20 | 7 |
| 2306901900 | ----- Containing more than 3 % by weight of olive oil | 20 | 7 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 2306909000 | -- -- Other | 20 | 7 |
| 2307001100 | -- -- Having a total alcoholic strength by mass not exceeding 7.9 % mas and a dry matter content not less than 25 % by weight | 20 | 7 |
| 2307001900 | -- -- Other | 20 | 7 |
| 2307009000 | -- -- Argol | 20 | 7 |
| 2308001100 | Grape marc, of a kind used in animal feeding, whether or not in the form of pellets, having a total alcoholic strength of <= 4,3 % mas and a dry matter content of <= 40 % by weight | 20 | 7 |
| 2308001900 | -- -- Other | 20 | 7 |
| 2308004000 | -- -- Acorns and horse-chestnuts; pomace or marc of fruit, other than grapes | 20 | 7 |
| 2308009000 | -- -- Other | 20 | 7 |
| 2309101100 | -- -- -- -- -- Containing no milk products or containing less than 10 % by weight of such products | 5 | 5 |
| 2309101300 | -- -- -- -- -- Containing not less than 10 % but less than 50 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309101500 | -- -- -- -- -- Containing not less than 50 % but less than 75 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309101900 | -- -- -- -- -- Containing not less than 75 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309103100 | -- -- -- -- -- Containing no milk products or containing less than 10 % by weight of such products | 5 | 5 |
| 2309103300 | -- -- -- -- -- Containing not less than 10 % but less than 50 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309103900 | -- -- -- -- -- Containing not less than 50 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309105100 | -- -- -- -- -- Containing no milk products or containing less than 10 % by weight of such products | 5 | 5 |
| 2309105300 | -- -- -- -- -- Containing not less than 10 % but less than 50 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309105900 | -- -- -- -- -- Containing not less than 50 % by weight of milk products | 5 | 5 |
| 2309107000 | -- -- -- Containing no starch, glucose, glucose syrup, maltodextrine or maltodextrine syrup but containing milk products | 5 | 5 |
| 2309109000 | -- -- Other | 5 | 5 |
| 2309902000 | -- -- Products referred to in additional note 5 to this chapter | 10 | 5 |
| 2309903100 | -- -- -- -- -- Containing no milk products or containing less than 10 % by weight of such products | 10 | 5 |
| 2309903300 | -- -- -- -- -- Containing not less than 10 % but less than 50 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309903500 | -- -- -- -- -- Containing not less than 50 % but less than 75 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309903900 | -- -- -- -- -- Containing not less than 75 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309904100 | -- -- -- -- -- Containing no milk products or containing less than 10 % by weight of such products | 10 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 2309904300 | ----- Containing not less than 10 % but less than 50 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309904900 | ----- Containing not less than 50 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309905100 | ----- Containing no milk products or containing less than 10 % by weight of such products | 10 | 5 |
| 2309905300 | ----- Containing not less than 10 % but less than 50 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309905900 | ----- Containing not less than 50 % by weight of milk products | 10 | 5 |
| 2309907000 | ----- Containing no starch, glucose, glucose syrup, maltodextrine or maltodextrine syrup but containing milk products | 10 | 5 |
| 2309909100 | ----- Beet-pulp with added molasses | 10 | 5 |
| 2309909500 | ----- Containing by weight 49 % or more of choline chloride, on organic or inorganic base | 10 | 5 |
| 2309909910 | ----- Premixtures | 2 | 5 |
| 2309909990 | ----- Other | 10 | 5 |
| 2401101000 | ---- Flue-cured Virginia type | 1 | 0 |
| 2401102000 | ---- Light air-cured Burley type (including Burley hybrids) | 1 | 0 |
| 2401103000 | ---- Light air-cured Maryland type | 1 | 0 |
| 2401104100 | ---- Kentucky type | 1 | 0 |
| 2401104900 | ---- Other | 1 | 0 |
| 2401105000 | ---- Light air-cured tobacco | 1 | 0 |
| 2401106000 | ---- Sun-cured Oriental type tobacco | 1 | 0 |
| 2401107000 | ---- Dark air-cured tobacco | 1 | 0 |
| 2401108000 | ---- Flue-cured tobacco | 1 | 0 |
| 2401109000 | ---- Other tobacco | 1 | 0 |
| 2401201000 | ---- Flue-cured Virginia type | 1 | 0 |
| 2401202000 | ---- Light air-cured Burley type (including Burley hybrids) | 1 | 0 |
| 2401203000 | ---- Light air-cured Maryland type | 1 | 0 |
| 2401204100 | ---- Kentucky type | 1 | 0 |
| 2401204900 | ---- Other | 1 | 0 |
| 2401205000 | ---- Light air-cured tobacco | 1 | 0 |
| 2401206000 | ---- Sun-cured Oriental type tobacco | 1 | 0 |
| 2401207000 | ---- Dark air-cured tobacco | 1 | 0 |
| 2401208000 | ---- Flue-cured tobacco | 1 | 0 |
| 2401209000 | ---- Other | 1 | 0 |
| 2401300000 | - Tobacco refuse | 1 | 0 |
| 2402100000 | - Cigars, cheroots and cigarillos, containing tobacco | 10 | 7 |
| 2402201000 | -- Containing cloves | 1,5 | 7 |
| 2402209010 | --- Cigarettes without filters from tobacco | €/1000ps 1,5 | 7 |
| 2402209020 | --- Cigarettes with filters from tobacco | €/1000ps 1,5 | 7 |
| 2402900000 | - Other | €/1000ps 20 | 7 |
| 2403101000 | -- In immediate packings of a net content not exceeding 500 g | 20 | 5 |
| 2403109000 | -- Other | 20 | 5 |
| 2403910000 | -- «Homogenised» or «reconstituted» tobacco | 1,8 €/kg | 5 |
| 2403991000 | --- Chewing tobacco and snuff | 1,8 €/kg | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|---|-----------------------------|-----------------------|
| 2403999000 | --- Other | 1,8 €/kg | 5 |
| 2905441100 | ---- Containing 2 % or less by weight of D-mannitol, calculated on the D-glucitol content] | 5.5 | 5 |
| 2905441900 | ---- Other | 5.5 | 5 |
| 2905449900 | ---- Other | 5.5 | 5 |
| 2905450000 | -- Glycerol (1,2,3-trioksipropan) | 5.5 | 5 |
| 3301131000 | --- Not deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301139000 | --- Deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301192010 | Terpenic essential oils of citrus fruit, incl. concretes and absolutes (excl. those of seet and bitter orange and lemon), of lime and bergamotu | 6.5 | 7 |
| 3301198010 | Terpeneless essential oils of citrus fruit, incl. concretes and absolutes (excl. those of sweet and bitter orange and lemon), of lime and bergamotu | 6.5 | 7 |
| 3301241000 | --- Not deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301249000 | --- Deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301251000 | --- Not deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301259000 | --- Deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301291100 | --- Not deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301293100 | --- Deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301294100 | ---- Not deterpenated | 6.5 | 7 |
| 3301297100 | ---- Of geranium; Of vetiver; Of jasmine | 6.5 | 7 |
| 3301297900 | ---- Of lavanda | 6.5 | 7 |
| 3301299100 | ---- Other | 6.5 | 7 |
| 3301300000 | - Resinoids | 6.5 | 7 |
| 3301901000 | - Terpenic by-products of the deterpenation of essential oils | 6.5 | 7 |
| 3301902100 | --- Of liquorice and hops | 6.5 | 7 |
| 3301903000 | --- Other | 6.5 | 7 |
| 3301909000 | -- Other | 6.5 | 7 |
| 3302101000 | ---- Of an actual alcoholic strength by volume exceeding 0,5 % | 5 | 7 |
| 3302102100 | ---- Containing no milkfats, sucrose, isoglucose, glucose or starch or containing, by weight, less than 1,5 % milkfat, 5 % sucrose or isoglucose, 5 % glucose or starch | 5 | 7 |
| 3302102900 | ---- Other | 5 | 7 |
| 3302104000 | --- Other | 5 | 7 |
| 3501101000 | -- For the manufacture of regenerated textile fibres | 5 | 5 |
| 3501105000 | -- For industrial uses other than the manufacture of foodstuffs or fodder | 5 | 5 |
| 3501109000 | -- Other | 5 | 5 |
| 3501901000 | -- Casein glues | 5 | 5 |
| 3501909000 | -- Other | 5 | 5 |
| 3502111000 | --- Unfit, or to be rendered unfit, for human consumption | 2 | 3 |
| 3502119000 | --- Other | 2 | 3 |
| 3502191000 | --- Unfit for human consumption as food or fit for processing for other purposes | 5 | 5 |
| 3502199000 | --- Other | 5 | 5 |
| 3502201000 | --- Unfit, or to be rendered unfit | 5 | 5 |
| 3502209100 | --- Dried (for example, in sheets, scales, flakes, powder) | 5 | 5 |
| 3502209900 | --- Other | 5 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 3502902000 | – – – Unfit, or to be rendered unfit, for human consumption | 5 | 5 |
| 3502907000 | – – – Other | 5 | 5 |
| 3502909000 | – – Albuminates and other albumin derivatives | 5 | 5 |
| 3503001000 | – Gelatin and derivatives thereof | 10 | 5 |
| 3503008010 | – – Bone glue granuled and scalelike | 6.5 | 5 |
| 3503008090 | – – Other | 5 | 5 |
| 3504000000 | Peptones and their derivatives; other protein substances and their derivatives, not elsewhere specified or included; hide powder, whether or not chromed | 5 | 0 |
| 3505101000 | – – Dextrins | 5 | 5 |
| 3505105000 | – – – Starches, esterified or etherified | 5 | 5 |
| 3505109000 | – – – Other | 5 | 5 |
| 3505201000 | – – Containing, by weight, less than 25 % of starches or dextrins or other modified starches | 5 | 5 |
| 3505203000 | – – Containing, by weight, 25 % or more but less than 55 % of starches or dextrins or other modified starches | 5 | 5 |
| 3505205000 | – – Containing, by weight, 55 % or more but less than 80 % of starches or dextrins or other modified starches | 5 | 5 |
| 3505209000 | – – Containing, by weight, 80 % or more of starches or dextrins or other modified starches | 5 | 5 |
| 3809101000 | – – Containing by weight of such substances less than 55 % | 5 | 5 |
| 3809103000 | – – Containing by weight of such substances 55 % or more but less than 70 %. | 5 | 5 |
| 3809105000 | – – Containing by weight of such substances 70 % or more but less than 83 %. | 5 | 5 |
| 3809109000 | – – Containing by weight of such substances 83 % or more | 5 | 5 |
| 3823110000 | – – Stearic acid | 1 | 0 |
| 3823120000 | – – Oleic acid | 1 | 0 |
| 3823130000 | – – Tall oil fatty acids | 5 | 5 |
| 3823191000 | – – – Distilled fatty acids | 5 | 5 |
| 3823193000 | – – – Fatty acid distillate | 5 | 5 |
| 3823199000 | – – – Other | 5 | 5 |
| 3823700000 | – Industrial fatty alcohols | 5 | 5 |
| 3824601100 | – – – Containing 2 % or less by weight of D-mannitol, calculated on the D-glucitol content | 5 | 7 |
| 3824601900 | – – – Other | 5 | 7 |
| 3824609100 | – – – Containing 2 % or less by weight of D-mannitol, calculated on the D-glucitol content | 5 | 7 |
| 3824609900 | – – – Other | 5 | 7 |
| 4103200000 | – Of reptiles | 3 | 3 |
| 4103300000 | – Of swine | 3 | 3 |
| 4103901000 | – – Of goats or kids: | 3 | 3 |
| 4103909000 | – – Other | 3 | 3 |
| 4301300000 | – Of lamb, the following: Astrakhan, Broadtail, Caracul, Persian and similar lamb, Indian, Chinese, Mongolian or Tibetan lamb, whole, with or without head, tail or paws | 1 | 3 |
| 4301600000 | – Of fox, whole, with or without head, tail or paws | 5 | 5 |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| HS 2007 KN 2002 | Description of goods | Import duty, % or €/unit | Dismantling period |
|--------------------|--|-----------------------------|-----------------------|
| 4301807010 | Raw furskins, whole, with or without heads, tails or paws (excl. those of mink, lamb – Astrachan, Caracul, Persian, Broadtail and similar, and Indian, Chinese, Mongolian or Tibetan -, fox, marmots and of wild felines): seals, aims, with a chairman, tail, paws, or without them | 5 | 5 |
| 4301900000 | – Heads, tails, paws and other pieces or cuttings, suitable for furriers' use | 5 | 5 |
| 5001000000 | Silkworm cocoons suitable for reeling | 2 | 0 |
| 5002000000 | Raw silk (not thrown) | 2 | 0 |
| 5003000000 | Silk waste (including cocoons unsuitable for reeling, yarn waste and garnetted stock): | 1 | 0 |
| 5202100000 | – Yarn waste (including thread waste) | 1 | 0 |
| 5202990000 | – – Other | 1 | 0 |
| 5203000000 | Cotton, carded or combed | 5 | 7 |
| 5301210000 | – – Broken or scutched | 1 | 0 |
| 5301290000 | – – Other | 1 | 0 |
| 5301301000 | – – Tow | 1 | 0 |
| 5302100000 | – Truehemp, rawor retted | 1 | 0 |
| 5302900000 | – Other | 2 | 0 |

Zollkonzessionen der Schweiz an die Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|---|---|------------------------|
| I | Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs | | | |
| 02 | Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte | | | |
| 0201 | Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, frisch oder gekühlt | | | |
| 0201.10 | – in ganzen oder halben Tierkörpern: | je 100 kg brutto | je 100 kg brutto | |
| | – – von Kälbern: | | | |
| 0201.1011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 85.00 | | |
| | – – andere: | | | |
| 0201.1091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| 0201.20 | – andere Stücke, nicht ausgebeint: | | | |
| | – – von Kälbern: | | | |
| 0201.2011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| | – – andere: | | | |
| 0201.2091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| 0201.30 | – ausgebeint: | | | |
| | – – andere: | | | |
| 0201.3091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| 0202 | Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, gefroren | | | |
| 0202.10 | – in ganzen oder halben Tierkörpern: | | | |
| | – – von Kälbern: | | | |
| 0202.1011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 85.00 | | |
| | – – andere: | | | |
| 0202.1091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| 0202.20 | – andere Stücke, nicht ausgebeint: | | | |
| | – – von Kälbern: | | | |
| 0202.2011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| | – – andere: | | | |
| 0202.2091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| 0202.30 | – ausgebeint: | | | |
| | – – andere: | | | |
| 0202.3091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 9.00 | |
| 0204 | Fleisch von Tieren der Schaf- oder Ziegen- gattung, frisch, gekühlt oder gefroren | | | |
| 0204.10 | – ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0204.1010 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 20.00 | | |
| | – anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, frisch oder gekühlt: | | | |
| 0204.21 | – – in ganzen oder halben Tierkörpern: | | | |
| 0204.2110 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 20.00 | | |
| 0204.30 | – ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren: | | | |
| 0204.3010 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 20.00 | | |
| | – anderes Fleisch von Tieren der Schafgattung, gefroren: | | | |
| 0204.41 | – – in ganzen oder halben Tierkörpern: | | | |
| 0204.4110 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 20.00 | | |
| 0204.42 | – – in anderen Stücken, nicht ausgebeint: | | | |
| 0204.4210 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 20.00 | | |
| 0204.43 | – – ausgebeint: | | | |
| 0204.4310 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 20.00 | | |
| 0204.50 | – Fleisch von Tieren der Ziegengattung: | | | |
| 0204.5010 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 40.00 | | |
| 0207 | Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Geflügel der Nr. 0105, frisch, gekühlt oder gefroren | | | |
| | – von Hühnern: | | | |
| 0207.11 | – – nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: | | | |
| 0207.1110 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 6.00 | |
| 0207.12 | – – nicht in Stücke zerteilt, gefroren: | | | |
| 0207.1210 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 22.00 | |
| 0207.14 | – – Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren: | | | |
| | – – – Brüste: | | | |
| 0207.1481 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 22.00 | |
| | – – – andere: | | | |
| 0207.1491 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 22.00 | |
| | – von Truthühnern: | | | |
| 0207.24 | – – nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: | | | |
| 0207.2410 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 6.00 | |
| 0207.25 | – – nicht in Stücke zerteilt, gefroren: | | | |
| 0207.2510 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 6.00 | |
| 0207.27 | – – Stücke und Schlachtnebenprodukte, gefroren: | | | |
| | – – – andere: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|--|
| 0207.2791 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 15.00 | |
| 0207.32 | – – nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: | | | |
| | – – – Enten: | | | |
| 0207.3211 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 6.00 | |
| | – – – andere: | | | |
| 0207.3291 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 6.00 | |
| 0207.33 | – – nicht in Stücke zerteilt, gefroren: | | | |
| | – – – Enten: | | | |
| 0207.3311 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 22.00 | |
| | – – – andere: | | | |
| 0207.3391 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 15.00 | |
| 0207.3400 | – – Fettlebern, frisch oder gekühlt | 8.00 | | |
| 0210 | Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten | | | |
| | – Fleisch von Tieren der Schweinegattung: | | | |
| 0210.19 | – – anderes: | | | |
| 0210.1910 | – – – von Wildschweinen | 0.00 | | |
| 0407 | Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht | | | |
| 0407.0010 | – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 9) eingeführt | 47.00 | | |
| 0408 | Vogeleier ohne Schale und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | | | |
| | – andere: | | | |
| 0408.91 | – – getrocknet: | | | |
| ex0408.9110 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 10) eingeführt | 239.00 | | ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen |
| 0408.99 | – – andere: | | | |
| ex0408.9910 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 11) eingeführt | 71.00 | | ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0409 | Natürlicher Honig | | | |
| 0409.0000 | Natürlicher Honig | 19.00 | | |
| 05 | Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen | | | |
| 0504 | Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert | | | |
| 0504.0010 | – Labmagen | 0.00 | | |
| 0504.0090 | – andere | 0.00 | | |
| 0506 | Knochen und Stimbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe | | | |
| 0506.1000 | – Knochenknorpel (Ossein) und mit Säure behandelte Knochen | 0.00 | | |
| 0506.9000 | – andere | 0.00 | | |
| 0511 | Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet | je Anwendungseinheit | je Anwendungseinheit | |
| 0511.10 | – Samen von Stieren: | | | |
| 0511.1010 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 12) eingeführt | 0.00 | | |
| | – andere: | | | |
| 0511.91 | – – Waren aus Fischen oder aus Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3: | je 100 kg brutto | je 100 kg brutto | |
| 0511.9190 | – – – andere | 0.00 | | |
| 0511.99 | – – andere: | | | |
| 0511.9980 | – – – andere | 0.00 | | |
| II | Waren pflanzlichen Ursprungs | | | |
| 06 | Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels | | | |
| 0601 | Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212 | | | |
| 0601.10 | – Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend: | | | |
| 0601.1090 | – – andere | 0.00 | | |
| 0601.20 | – Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln: | | | |
| | – – andere: | | | |
| 0601.2091 | – – – mit Knospen oder Blüten | 0.00 | | |
| 0601.2099 | – – – andere | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0603 | Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt | | | |
| | – frisch: | | | |
| 0603.11 | – – Rosen: | | | |
| | – – – vom 1. Mai bis 25. Oktober: | | | |
| 0603.1110 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt | 0.00 | | |
| 0603.12 | – – Nelken: | | | |
| | – – – vom 1. Mai bis 25. Oktober: | | | |
| 0603.1210 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt | 0.00 | | |
| 0603.13 | – – Orchideen: | | | |
| | – – – vom 1. Mai bis 25. Oktober: | | | |
| 0603.1310 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt | 20.00 | | |
| 0603.14 | – – Chrysanthemen: | | | |
| | – – – vom 1. Mai bis 25. Oktober: | | | |
| 0603.1410 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt | 20.00 | | |
| 0603.19 | – – andere: | | | |
| | – – – vom 1. Mai bis 25. Oktober: | | | |
| | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt: | | | |
| 0603.1911 | – – – – – verholzend | 20.00 | | |
| 0603.1919 | – – – – – andere | 20.00 | | |
| 0603.90 | – andere: | | | |
| 0603.9010 | – – getrocknet, im Naturzustand | 0.00 | | |
| 0603.9090 | – – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.) | 0.00 | | |
| 0604 | Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt | | | |
| | – andere: | | | |
| 0604.99 | – – andere: | | | |
| 0604.9990 | – – – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.) | 0.00 | | |
| 07 | Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken | | | |
| 0702 | Tomaten, frisch oder gekühlt | | | |
| | – Cherry-Tomaten (Kirschentomaten): | | | |
| 0702.0010 | – – vom 21. Oktober bis 30. April | 0.00 | | |
| | – Peretti-Tomaten (längliche Form): | | | |
| 0702.0020 | – – vom 21. Oktober bis 30. April | 0.00 | | |
| | – andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten): | | | |
| 0702.0030 | – – vom 21. Oktober bis 30. April | 0.00 | | |
| | – andere: | | | |
| 0702.0090 | – – vom 21. Oktober bis 30. April | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0703 | Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt | | | |
| 0703.10 | – Speisezwiebeln und Schalotten: | | | |
| | – – Setzzwiebeln: | | | |
| 0703.1011 | – – – vom 1. Mai bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – vom 1. Juli bis 30. April: | | | |
| 0703.1013 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – andere Speisezwiebeln und Schalotten: | | | |
| | – – – weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte): | | | |
| 0703.1020 | – – – – vom 31. Oktober bis 31. März | 0.00 | | |
| | – – – – vom 1. April bis 30. Oktober: | | | |
| 0703.1021 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – weisse flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger: | | | |
| 0703.1030 | – – – – vom 31. Oktober bis 31. März | 0.00 | | |
| | – – – – vom 1. April bis 30. Oktober: | | | |
| 0703.1031 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – Wildzwiebeln (Lampagioni): | | | |
| 0703.1040 | – – – – vom 16. Mai bis 29. Mai | 0.00 | | |
| | – – – – vom 30. Mai bis 15. Mai: | | | |
| 0703.1041 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr: | | | |
| 0703.1050 | – – – – vom 16. Mai bis 29. Mai | 0.00 | | |
| | – – – – vom 30. Mai bis 15. Mai: | | | |
| 0703.1051 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – Speisezwiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039: | | | |
| 0703.1060 | – – – – vom 16. Mai bis 29. Mai | 0.00 | | |
| | – – – – vom 30. Mai bis 15. Mai: | | | |
| 0703.1061 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – andere Speisezwiebeln: | | | |
| 0703.1070 | – – – – vom 16. Mai bis 29. Mai | 0.00 | | |
| | – – – – vom 30. Mai bis 15. Mai: | | | |
| 0703.1071 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0703.1080 | – – – Schalotten | 0.00 | | |
| 0703.2000 | – Knoblauch | 0.00 | | |
| 0703.90 | – Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten: | | | |
| | – – langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen: | | | |
| 0703.9010 | – – – vom 16. Februar bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | – – – vom 1. März bis 15. Februar: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0703.9011 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 5.00 | |
| | – – anderer Lauch: | | | |
| 0703.9020 | – – – vom 16. Februar bis Ende Februar | | 5.00 | |
| | – – – vom 1. März bis 15. Februar: | | | |
| 0703.9021 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 5.00 | |
| 0704 | Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt | | | |
| 0704.10 | – Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl: | | | |
| | – – Cimone: | | | |
| 0704.1010 | – – – vom 1. Dezember bis 30. April | | 0.00 | |
| | – – – vom 1. Mai bis 30. November: | | | |
| 0704.1011 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |
| | – – Romanesco: | | | |
| 0704.1020 | – – – vom 1. Dezember bis 30. April | | 0.00 | |
| | – – – vom 1. Mai bis 30. November: | | | |
| 0704.1021 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |
| | – – andere: | | | |
| 0704.1090 | – – – vom 1. Dezember bis 30. April | | 0.00 | |
| | – – – vom 1. Mai bis 30. November: | | | |
| 0704.1091 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |
| 0704.20 | – Rosenkohl: | | | |
| 0704.2010 | – – vom 1. Februar bis 31. August | | 5.00 | |
| | – – vom 1. September bis 31. Januar: | | | |
| 0704.2011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 5.00 | |
| 0704.90 | – andere: | | | |
| | – – Rotkohl: | | | |
| 0704.9011 | – – – vom 16. Mai bis 29. Mai | | 0.00 | |
| | – – – vom 30. Mai bis 15. Mai: | | | |
| 0704.9018 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |
| | – – Weisskohl: | | | |
| 0704.9020 | – – – vom 2. Mai bis 14. Mai | | 0.00 | |
| | – – – vom 15. Mai bis 1. Mai: | | | |
| 0704.9021 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |
| | – – Spitzkabis: | | | |
| 0704.9030 | – – – vom 16. März bis 31. März | | 0.00 | |
| | – – – vom 1. April bis 15. März: | | | |
| 0704.9031 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |
| | – – Wirsing: | | | |
| 0704.9040 | – – – vom 11. Mai bis 24. Mai | | 0.00 | |
| | – – – vom 25. Mai bis 10. Mai: | | | |
| 0704.9041 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | | 0.00 | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| | -- Broccoli: | | | |
| 0704.9050 | --- vom 1. Dezember bis 30. April | 0.00 | | |
| | --- vom 1. Mai bis 30. November: | | | |
| 0704.9051 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | -- Chinakohl: | | | |
| 0704.9060 | --- vom 2. März bis 9. April | 5.00 | | |
| | --- vom 10. April bis 1. März: | | | |
| 0704.9061 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | -- Pak-Choi: | | | |
| 0704.9063 | --- vom 2. März bis 9. April | 5.00 | | |
| | --- vom 10. April bis 1. März: | | | |
| 0704.9064 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | -- Kohlrabi: | | | |
| 0704.9070 | --- vom 16. Dezember bis 14. März | 5.00 | | |
| | --- vom 15. März bis 15. Dezember: | | | |
| 0704.9071 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | -- Federkohl: | | | |
| 0704.9080 | --- vom 11. Mai bis 24. Mai | 5.00 | | |
| | --- vom 25. Mai bis 10. Mai: | | | |
| 0704.9081 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0704.9090 | -- andere | 5.00 | | |
| 0705 | Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder gekühlt | | | |
| | -- Salate: | | | |
| 0705.11 | --- Kopfsalat: | | | |
| | --- Eisbergsalat ohne Umblatt: | | | |
| 0705.1111 | ---- vom 1. Januar bis Ende Februar | 3.50 | | |
| | ---- vom 1. März bis 31. Dezember: | | | |
| 0705.1118 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 3.50 | | |
| | --- Batavia und andere Eisbergsalate: | | | |
| 0705.1120 | ---- vom 1. Januar bis Ende Februar | 3.50 | | |
| | ---- vom 1. März bis 31. Dezember: | | | |
| 0705.1121 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 3.50 | | |
| | --- anderer: | | | |
| 0705.1191 | ---- vom 11. Dezember bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | ---- vom 1. März bis 10. Dezember: | | | |
| 0705.1198 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0705.19 | -- andere: | | | |
| | --- Lattich: | | | |
| 0705.1910 | ---- vom 21. Dezember bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | ---- vom 1. März bis 20. Dezember: | | | |
| 0705.1911 | ---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | --- Lattughino: | | | |
| | --- Eichenlaubsalat: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 0705.1920 | – – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | – – – – vom 1. März bis 20. Dezember: | | | |
| 0705.1921 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | – – – – Lollo, rot: | | | |
| 0705.1930 | – – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | – – – – vom 1. März bis 20. Dezember: | | | |
| 0705.1931 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | – – – – anderer Lollo: | | | |
| 0705.1940 | – – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | – – – – vom 1. März bis 20. Dezember: | | | |
| 0705.1941 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | – – – – anderer: | | | |
| 0705.1950 | – – – – vom 21. Dezember bis Ende Februar | 5.00 | | |
| | – – – – vom 1. März bis 20. Dezember: | | | |
| 0705.1951 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | – – – – andere: | | | |
| 0705.1990 | – – – – vom 21. Dezember bis 14. Februar | 5.00 | | |
| | – – – – vom 15. Februar bis 20. Dezember: | | | |
| 0705.1991 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| | – Zichorien: | | | |
| 0705.21 | – Witloof-Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>): | | | |
| 0705.2110 | – – vom 21. Mai bis 30. September | 3.50 | | |
| | – – vom 1. Oktober bis 20. Mai: | | | |
| 0705.2111 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 3.50 | | |
| 0708 | Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt | | | |
| 0708.10 | – Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): | | | |
| | – – Kefen: | | | |
| 0708.1010 | – – vom 16. August bis 19. Mai | 0.00 | | |
| | – – vom 20. Mai bis 15. August: | | | |
| 0708.1011 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – andere: | | | |
| 0708.1020 | – – vom 16. August bis 19. Mai | 0.00 | | |
| | – – vom 20. Mai bis 15. August: | | | |
| 0708.1021 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0708.20 | – Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.): | | | |
| 0708.2010 | – – Auskerbbohnen | 0.00 | | |
| | – – Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Cocobohnen): | | | |
| 0708.2021 | – – vom 16. November bis 14. Juni | 0.00 | | |
| | – – vom 15. Juni bis 15. November: | | | |
| 0708.2028 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – Spargel- oder Schnurbohnen (long beans): | | | |
| 0708.2031 | – – vom 16. November bis 14. Juni | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollansatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 0708.2038 | – – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0708.2041 | – – – extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg): – – – vom 16. November bis 14. Juni | 0.00 | | |
| 0708.2048 | – – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0708.2091 | – – – andere: – – – vom 16. November bis 14. Juni | 0.00 | | |
| 0708.2098 | – – – vom 15. Juni bis 15. November: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0708.90 | – andere Hülsenfrüchte: – – andere: | | | |
| 0708.9080 | – – – zur menschlichen Ernährung: – – – vom 1. November bis 31. Mai | 0.00 | | |
| 0708.9081 | – – – vom 1. Juni bis 31. Oktober: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0708.9090 | – – – andere | 0.00 | | |
| 0709 | Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt | | | |
| 0709.20 | – Spargeln: – – Grünspargeln: | | | |
| 0709.2010 | – – – vom 16. Juni bis 30. April | 0.00 | | |
| 0709.2011 | – – – vom 1. Mai bis 15. Juni: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 0.00 | | |
| 0709.2090 | – – andere | 2.50 | | |
| 0709.30 | – Auberginen: | | | |
| 0709.3010 | – – vom 16. Oktober bis 31. Mai | 0.00 | | |
| 0709.3011 | – – vom 1. Juni bis 15. Oktober: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.40 | – Sellerie, ausgenommen Knollensellerie: – – grüner Stangensellerie: | | | |
| 0709.4010 | – – – vom 1. Januar bis 30. April | 5.00 | | |
| 0709.4011 | – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.4020 | – – gebleichter Stangensellerie: – – – vom 1. Januar bis 30. April | 5.00 | | |
| 0709.4021 | – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.4090 | – – anderer: – – – vom 1. Januar bis 14. Januar | 5.00 | | |
| 0709.4091 | – – – vom 15. Januar bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.5100 | – Pilze und Trüffel: | | | |
| 0709.5900 | – – Pilze der Gattung Agaricus – – andere | 0.00 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 0709.60 | – Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta: – – Peperoni: | | | |
| 0709.6011 | – – – vom 1. November bis 31. März | 0.00 | | |
| 0709.6012 | – – – vom 1. April bis 31. Oktober | | 8.60 | |
| 0709.6090 | – – andere | 0.00 | | |
| 0709.70 | – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde: – – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia): | | | |
| 0709.7010 | – – – vom 16. Dezember bis 14. Februar | 5.00 | | |
| 0709.7011 | – – – vom 15. Februar bis 15. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.7090 | – – andere | 3.50 | | |
| 0709.90 | – andere: – – Petersilie: | | | |
| 0709.9040 | – – – vom 1. Januar bis 14. März | 5.00 | | |
| 0709.9041 | – – – vom 15. März bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.9050 | – – Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten): – – – vom 31. Oktober bis 19. April | 5.00 | | |
| 0709.9051 | – – – vom 20. April bis 30. Oktober: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.9080 | – – Kresse, Löwenzahn | 3.50 | | |
| 0709.9083 | – – Artischocken: – – – vom 1. November bis 31. Mai | 0.00 | | |
| 0709.9084 | – – – vom 1. Juni bis 31. Oktober: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt | 5.00 | | |
| 0709.9099 | – – andere: – – – andere | 3.50 | | |
| 0711 | Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet | | | |
| 0711.2000 | – Oliven | 0.00 | | |
| 0711.4000 | – Gurken und Cornichons | 0.00 | | |
| 0711.5100 | – Pilze und Trüffeln: – – Pilze der Gattung Agaricus | 0.00 | | |
| 0711.5900 | – – andere | 0.00 | | |
| 0711.90 | – andere Gemüse; Gemüsemischungen: | | | |
| 0711.9020 | – – Kapern | 0.00 | | |
| 0712 | Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet | | | |
| 0712.2000 | – Speisewiebeln | 0.00 | | |
| 0712.3100 | – Pilze, Judasohren (Auricularia spp.), Zitterlinge, Silberohren (Tremella spp.) und Trüffeln: – – Pilze der Gattung Agaricus | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0712.3900 | -- andere | 0.00 | | |
| 0713 | Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert | | | |
| 0713.10 | -- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>): | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.1019 | -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.1099 | -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.20 | -- Kichererbsen: | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.2019 | -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.2099 | -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.): | | | |
| 0713.31 | -- Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek: | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.3119 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.3192 | -- -- -- zur Herstellung von Bier | | 4.50 | |
| 0713.3199 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.32 | -- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>): | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.3219 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.3299 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.33 | -- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>): | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.3319 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.3399 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.39 | -- andere: | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.3919 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.3999 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.40 | -- Linsen: | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.4019 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.4099 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.50 | -- Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>): | | | |
| | -- ganz, unbearbeitet: | | | |
| | -- zur Aussaat: | | | |
| 0713.5015 | -- -- -- Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>) | 0.00 | | |
| 0713.5018 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.5019 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- andere: | | | |
| 0713.5099 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| 0713.90 | -- andere: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| | – – ganz, unbearbeitet: | | | |
| 0713.9019 | – – – andere | | 0.00 | |
| | – – andere: | | | |
| 0713.9099 | – – – andere | | 0.00 | |
| 0714 | Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes | | | |
| | – Wurzeln von Maniok: | | | |
| 0714.10 | – – andere | | 0.00 | |
| 0714.1090 | – – andere | | 0.00 | |
| 0714.20 | – Süsskartoffeln: | | | |
| 0714.2090 | – – andere | | 0.00 | |
| 0714.90 | – andere: | | | |
| 0714.9090 | – – andere | | 0.00 | |
| 08 | Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen | | | |
| 0801 | Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet | | | |
| | – Kokosnüsse: | | | |
| 0801.1100 | – – getrocknet | | 0.00 | |
| | – Acajounüsse: | | | |
| 0801.3200 | – – ohne Schale | | 0.00 | |
| 0802 | Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet | | | |
| | – Mandeln: | | | |
| 0802.1100 | – – in der Schale | | 0.00 | |
| 0802.1200 | – – ohne Schale | | 0.00 | |
| | – Walnüsse: | | | |
| 0802.31 | – – in der Schale: | | | |
| 0802.3190 | – – – andere | | 0.00 | |
| 0802.32 | – – ohne Schale: | | | |
| 0802.3290 | – – – andere | | 0.00 | |
| 0802.4000 | – Esskastanien und Maronen (<i>Castanea</i> spp.) | | 0.00 | |
| 0802.5000 | – Pistazien | | 0.00 | |
| 0802.6000 | – Macadamianüsse | | 0.00 | |
| 0802.90 | – andere: | | | |
| 0802.9020 | – – tropische Früchte | | 0.00 | |
| 0802.9090 | – – andere | | 0.00 | |
| 0804 | Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet | | | |
| | – Datteln | | | |
| 0804.1000 | – – | | 0.00 | |
| 0804.20 | – Feigen: | | | |
| 0804.2010 | – – frisch | | 0.00 | |
| 0804.2020 | – – getrocknet | | 0.00 | |
| 0804.3000 | – Ananas | | 0.00 | |
| 0804.4000 | – Avocadobirnen | | 0.00 | |
| 0804.5000 | – Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen | | 0.00 | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0805 | Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet | | | |
| 0805.4000 | – Pampelmusen und Grapefruits | 0.00 | | |
| 0805.5000 | – Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia) | 0.00 | | |
| 0805.9000 | – andere | 0.00 | | |
| 0806 | Weintrauben, frisch oder getrocknet | | | |
| 0806.2000 | – getrocknet | 0.00 | | |
| 0807 | Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch | | | |
| | – Melonen (einschliesslich Wassermelonen): | | | |
| 0807.1100 | – – Wassermelonen | 0.00 | | |
| 0807.1900 | – – andere | 0.00 | | |
| 0807.2000 | – Papayafrüchte | 0.00 | | |
| 0808 | Äpfel, Birnen und Quitten, frisch | | | |
| 0808.10 | – Äpfel: | | | |
| | – – zu Most- und Brennzwecken: | | | |
| 0808.1011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – andere Äpfel: | | | |
| | – – – in offener Packung: | | | |
| 0808.1021 | – – – – vom 15. Juni bis 14. Juli | 0.00 | | |
| | – – – – vom 15. Juli bis 14. Juni: | | | |
| 0808.1022 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – in anderer Packung: | | | |
| 0808.1031 | – – – – vom 15. Juni bis 14. Juli | 0.00 | | |
| | – – – – vom 15. Juli bis 14. Juni: | | | |
| 0808.1032 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt | 0.00 | | |
| 0808.20 | – Birnen und Quitten: | | | |
| | – – zu Most- und Brennzwecken: | | | |
| 0808.2011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – andere Birnen und Quitten: | | | |
| | – – – in offener Packung: | | | |
| 0808.2021 | – – – – vom 1. April bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – – vom 1. Juli bis 31. März: | | | |
| 0808.2022 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – – in anderer Packung: | | | |
| 0808.2031 | – – – – vom 1. April bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – – vom 1. Juli bis 31. März: | | | |
| 0808.2032 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt | 0.00 | | |
| 0809 | Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnoten und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch | | | |
| 0809.10 | – Aprikosen: | | | |
| | – – in offener Packung: | | | |
| 0809.1011 | – – – vom 1. September bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – vom 1. Juli bis 31. August: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0809.1018 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – in anderer Packung: | | | |
| 0809.1091 | – – – vom 1. September bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – vom 1. Juli bis 31. August: | | | |
| 0809.1098 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt | 0.00 | | |
| 0809.20 | – Kirschen: | | | |
| 0809.2010 | – – vom 1. September bis 19. Mai | 0.00 | | |
| | – – vom 20. Mai bis 31. August: | | | |
| 0809.2011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt | 0.00 | | |
| 0809.40 | – Pflaumen und Schlehen: | | | |
| | – – in offener Packung: | | | |
| | – – – Pflaumen: | | | |
| 0809.4012 | – – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – – vom 1. Juli bis 30. September: | | | |
| 0809.4013 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt | 0.00 | | |
| 0809.4015 | – – – Schlehen | 0.00 | | |
| | – – – in anderer Packung: | | | |
| | – – – Pflaumen: | | | |
| 0809.4092 | – – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – – vom 1. Juli bis 30. September: | | | |
| 0809.4093 | – – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt | 0.00 | | |
| 0809.4095 | – – – Schlehen | 0.00 | | |
| 0810 | Andere Früchte, frisch | | | |
| 0810.10 | – Erdbeeren: | | | |
| 0810.1010 | – – vom 1. September bis 14. Mai | 0.00 | | |
| | – – vom 15. Mai bis 31. August: | | | |
| 0810.1011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt | 0.00 | | |
| 0810.20 | – Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren: | | | |
| | – – Himbeeren: | | | |
| 0810.2010 | – – – vom 15. September bis 31. Mai | 0.00 | | |
| | – – – vom 1. Juni bis 14. September: | | | |
| 0810.2011 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt | 0.00 | | |
| | – – Brombeeren: | | | |
| 0810.2020 | – – – vom 1. November bis 30. Juni | 0.00 | | |
| | – – – vom 1. Juli bis 31. Oktober: | | | |
| 0810.2021 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt | 0.00 | | |
| 0810.2030 | – – Maulbeeren und Loganbeeren | 0.00 | | |
| 0810.4000 | – Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium | 0.00 | | |
| 0810.5000 | – Kiwi | 0.00 | | |
| 0810.6000 | – Durian | 0.00 | | |
| 0810.90 | – andere: | | | |
| 0810.9092 | – – tropische Früchte | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 0811 | Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | | | |
| 0811.90 | – andere: | | | |
| | – – tropische Früchte: | | | |
| 0811.9021 | – – – Karambolen | 0.00 | | |
| 0811.9029 | – – – andere | 0.00 | | |
| 0812 | Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet | | | |
| 0812.90 | – andere: | | | |
| 0812.9010 | – – tropische Früchte | 0.00 | | |
| 0813 | Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels | | | |
| 0813.1000 | – Aprikosen | 0.00 | | |
| 0813.20 | – Pflaumen: | | | |
| 0813.2010 | – – ganz | 0.00 | | |
| 0813.2090 | – – andere | 0.00 | | |
| 0813.3000 | – Äpfel | 29.00 | | |
| 0813.40 | – andere Früchte: | | | |
| | – – Birnen: | | | |
| 0813.4011 | – – – ganze | 7.60 | | |
| 0813.4019 | – – – andere | 0.00 | | |
| | – – andere: | | | |
| | – – – Steinobst, anderes, ganz: | | | |
| 0813.4089 | – – – – andere | 0.00 | | |
| 0814 | Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet | | | |
| 0814.0000 | Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet | 0.00 | | |
| 0903.0000 | Mate | 0.00 | | |
| 0904 | Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform | | | |
| | – Pfeffer: | | | |
| 0904.1100 | – – weder zerrieben noch in Pulverform | 0.00 | | |
| 0904.1200 | – – zerrieben oder in Pulverform | 0.00 | | |
| 0904.20 | – Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 0904.2010 | -- nicht verarbeitet | 0.00 | | |
| 0904.2090 | -- andere | 0.00 | | |
| 0905 | Vanille | | | |
| 0905.0000 | Vanille | 0.00 | | |
| 0906 | Zimt und Zimtblüten | | | |
| | -- weder zerrieben noch in Pulverform: | | | |
| 0906.1100 | -- Cinnamon (Cinnamomum zeylanicum Blume) | 0.00 | | |
| 0906.1900 | -- andere | 0.00 | | |
| 0906.2000 | -- zerrieben oder in Pulverform | 0.00 | | |
| 0907 | Gewürnelken (Mutternelken, Nelkenstiele) | | | |
| 0907.0000 | Gewürnelken (Mutternelken, Nelkenstiele) | 0.00 | | |
| 0908 | Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen | | | |
| 0908.10 | -- Muskatnüsse: | | | |
| 0908.1010 | -- nicht verarbeitet | 0.00 | | |
| 0908.1090 | -- andere | 0.00 | | |
| 0908.20 | -- Muskatblüten: | | | |
| 0908.2010 | -- nicht verarbeitet | 0.00 | | |
| 0908.2090 | -- andere | 0.00 | | |
| 0908.30 | -- Amomen und Kardamomen: | | | |
| 0908.3010 | -- nicht verarbeitet | 0.00 | | |
| 0908.3090 | -- andere | 0.00 | | |
| 0909 | Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren | | | |
| 0909.1000 | -- Anis- oder Sternanisfrüchte | 0.00 | | |
| 0909.2000 | -- Korianderfrüchte | 0.00 | | |
| 0909.3000 | -- Kreuzkümmelfrüchte | 0.00 | | |
| 0909.4000 | -- Kümmelfrüchte | 0.00 | | |
| 0909.5000 | -- Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren | 0.00 | | |
| 0910 | Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze | | | |
| 0910.1000 | -- Ingwer | 0.00 | | |
| 0910.2000 | -- Safran | 0.00 | | |
| 0910.3000 | -- Kurkuma | 0.00 | | |
| | -- andere Gewürze: | | | |
| 0910.9100 | -- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel | 0.00 | | |
| 0910.9900 | -- andere | 0.00 | | |
| 10 | Getreide | | | |
| 1001 | Weizen und Mengkorn | | | |
| 1001.90 | -- andere: | | | |
| | -- andere: | | | |
| 1001.9080 | -- -- andere | 0.00 | | |
| 1003 | Gerste | | | |
| | -- andere: | | | |
| 1003.0090 | -- -- andere | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 1004 | Hafer | | | |
| | – anderer: | | | |
| 1004.0090 | – – anderer | 0.00 | | |
| 1005 | Mais | | | |
| | – – anderer: | | | |
| 1005.9090 | – – – anderer | 0.00 | | |
| 1007 | Körnersorghum | | | |
| | – anderes: | | | |
| 1007.0090 | – – anderes | 0.00 | | |
| 1008 | Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide | | | |
| | – Buchweizen: | | | |
| | – – anderer: | | | |
| 1008.1090 | – – – anderer | 0.00 | | |
| 1008.20 | – Hirse: | | | |
| | – – andere: | | | |
| 1008.2090 | – – – andere | 0.00 | | |
| 1008.30 | – Kanariensaat: | | | |
| | – – andere: | | | |
| 1008.3090 | – – – andere | 0.00 | | |
| 1008.90 | – anderes Getreide: | | | |
| | – – Triticale: | | | |
| | – – – anderer: | | | |
| 1008.9038 | – – – – anderer | 0.00 | | |
| | – – – anderes: | | | |
| | – – – – zur menschlichen Ernährung: | | | |
| | – – – – – anderes: | | | |
| 1008.9052 | – – – – – Wildreis (Zizania aquatica) | 0.00 | | |
| 1008.9099 | – – – – – anderes | 0.00 | | |
| 11 | Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen | | | |
| | – Stärke: | | | |
| 1101 | Mehl von Weizen oder Mengkorn | | | |
| | – anderes | | | |
| 1101.0090 | – – anderes | 0.00 | | |
| 1102 | Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn | | | |
| | – Mehl von Roggen: | | | |
| | – – anderes | | | |
| 1102.1090 | – – – anderes | 0.00 | | |
| 1102.20 | – Mehl von Mais: | | | |
| | – – anderes | | | |
| 1102.2090 | – – – anderes | 0.00 | | |
| 1102.90 | – anderes: | | | |
| | – – von Triticale: | | | |
| | – – – anderes | | | |
| 1102.9018 | – – – – anderes | 0.00 | | |
| | – – – anderes: | | | |
| 1102.9069 | – – – – anderes | 0.00 | | |
| 1108 | Stärke; Inulin | | | |
| | – Stärke: | | | |
| | – – – zur Herstellung von Bier | | 5.00 | |
| 1108.1110 | – – – – andere | 0.00 | | |
| 1108.1190 | – – – – andere | 0.00 | | |
| 1108.12 | – – Maisstärke: | | | |
| | – – – zur Herstellung von Bier | | 5.00 | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 1108.1290 | - - - andere | 0.00 | | |
| 1108.13 | - - Kartoffelstärke: | | | |
| 1108.1310 | - - - zur Herstellung von Bier | | 3.00 | |
| 1108.1390 | - - - andere | 0.00 | | |
| 1108.20 | - Inulin: | | | |
| 1108.2010 | - - zur Herstellung von Bier | | 5.00 | |
| 1108.2090 | - - anderes | 0.00 | | |
| 12 | Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter | | | |
| 1202 | Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet | | | |
| 1202.10 | - in der Schale: | | | |
| | - - andere: | | | |
| 1202.1091 | - - - für die menschliche Ernährung | 0.00 | | |
| 1202.1099 | - - - andere | 0.00 | | |
| 1202.20 | - geschält oder geschrotet: | | | |
| | - - andere: | | | |
| 1202.2091 | - - - für die menschliche Ernährung | 0.00 | | |
| 1202.2099 | - - - andere | 0.00 | | |
| 1209 | Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat | | | |
| 1209.10 | - Samen von Zuckerrüben: | | | |
| 1209.1090 | - - andere | 0.00 | | |
| | - Samen von Futterpflanzen: | | | |
| 1209.2100 | - - von Luzerne | 0.00 | | |
| 1209.2400 | - - von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.) | 0.00 | | |
| 1209.2500 | - - von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.) | 0.00 | | |
| 1209.29 | - - andere: | | | |
| | - - - von Wicken und Lupinen: | | | |
| 1209.2919 | - - - - andere | 0.00 | | |
| 1209.2960 | - - - von Wiesenlieschgras | 0.00 | | |
| 1209.2980 | - - - von Knaulgras, Goldhafer, Fromental, Trespel und anderen Grassamen | 0.00 | | |
| 1209.2990 | - - - andere | 0.00 | | |
| 1209.3000 | - Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden | 0.00 | | |
| | - - andere: | | | |
| 1209.9100 | - - Samen von Gemüsen | 0.00 | | |
| 1209.99 | - - andere: | | | |
| | - - - andere: | | | |
| 1209.9999 | - - - - andere | 0.00 | | |
| 1210 | Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) | | | |
| 1210.1000 | - Hopfen (Blütenzapfen), weder zerkleinert, noch gemahlen noch in Form von Pellets | 0.00 | | |
| 1210.2000 | - Hopfen (Blütenzapfen), zerkleinert oder gemahlen, auch in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin) | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 1211 | Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform | | | |
| 1211.2000 | – Ginsengwurzeln | 0.00 | | |
| 1211.3000 | – Cocablätter | 0.00 | | |
| 1211.4000 | – Mohnstroh | 0.00 | | |
| 1211.9000 | – andere | 0.00 | | |
| 1212 | Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerröhre, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i> , nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | | | |
| 1212.20 | – Algen: | | | |
| 1212.2090 | – – andere | 0.00 | | |
| | – andere: | | | |
| 1212.91 | – – Zuckerrüben: | | | |
| 1212.9190 | – – – andere | 0.00 | | |
| 1212.99 | – – andere: | | | |
| | – – – Zichorienwurzeln, getrocknet: | | | |
| 1212.9919 | – – – – andere | 0.00 | | |
| | – – – – Johannisbrot, einschliesslich Johannisbrotkerne: | | | |
| 1212.9921 | – – – – – Johannisbrotkerne | 0.00 | | |
| | – – – – – andere: | | | |
| 1212.9929 | – – – – – andere | 0.00 | | |
| | – – – – andere: | | | |
| 1212.9999 | – – – – – andere | 0.00 | | |
| 1214 | Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espargette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets | | | |
| 1214.10 | – Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne: | | | |
| 1214.1090 | – – andere | 0.00 | | |
| 1214.90 | – andere: | | | |
| 1214.9090 | – – andere | 0.00 | | |
| 13 | Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge | | | |
| 1301 | Schellack; natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame) | | | |
| 1301.90 | – andere: | | | |
| 1301.9010 | – – natürliche Balsame | 0.00 | | |
| 1301.9080 | – – andere | 0.00 | | |

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--|---|--|---|------------------------|
| 1302 | Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert | | | |
| 1302.1100 | – Pflanzensäfte und -auszüge: – – Opium | | 0.00 | |
| III Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs | | | | |
| 1504 | Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert | | | |
| 1504.10 | – Fischleberöle und ihre Fraktionen: – – andere: – – – andere: | | | |
| ex1504.1098 | – – – – in Zisternen oder Metallfässern | | 0.00 | zu technischen Zwecken |
| ex1504.1099 | – – – – andere | | 0.00 | zu technischen Zwecken |
| 1504.20 | – Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle: – – andere: | | | |
| ex1504.2091 | – – – in Zisternen oder Metallfässern | | 0.00 | zu technischen Zwecken |
| ex1504.2099 | – – – andere | | 0.00 | zu technischen Zwecken |
| 1504.30 | – Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Meeressäugtieren: – – andere: | | | |
| ex1504.3091 | – – – in Zisternen oder Metallfässern | | 0.00 | zu technischen Zwecken |
| ex1504.3099 | – – – andere | | 0.00 | zu technischen Zwecken |
| 1505 | Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschliesslich Lanolin – Wollfett, roh: | | | |
| 1505.0019 | – – anderes | | 0.00 | |
| 1505.0099 | – – andere | | 0.00 | |
| 1506 | Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – andere: | | | |
| ex1506.0091 | – – in Zisternen oder Metallfässern | | 0.00 | zu technischen Zwecken |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| ex1506.0099 | -- andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1509 | Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert | | | |
| 1509.10 | -- nicht behandelt: | | | |
| | -- andere: | | | |
| ex1509.1091 | -- -- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1509.1099 | -- -- andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1509.90 | -- andere: | | | |
| | -- -- andere: | | | |
| ex1509.9091 | -- -- in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1510 | Anderer ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509 | | | |
| | -- andere: | | | |
| ex1510.0091 | -- -- roh | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1510.0099 | -- -- andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1511 | Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert | | | |
| 1511.10 | -- rohes Öl: | | | |
| ex1511.1090 | -- -- anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1511.90 | -- andere: | | | |
| | -- -- Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt: | | | |
| | -- -- -- andere: | | | |
| ex1511.9018 | -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1511.9019 | -- -- -- -- anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | -- -- andere: | | | |
| | -- -- -- andere: | | | |
| ex1511.9098 | -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|---|
| ex1511.9099 | – – – – anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1512 | Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsaamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert | | | |
| | – Sonnenblumenöl oder Safloröl und ihre Fraktionen: | | | |
| 1512.11 | – – rohe Öle: | | | |
| ex1512.1190 | – – – andere | 0.00 | | zur industriellen Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000 für die menschliche Ernährung, in Flaschen bis 2 l, zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt: jährliches Zollkontingent von 200 t |
| | | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen: | | | |
| 1512.21 | – – rohes Öl, auch von Gossypol befreit: | | | |
| ex1512.2190 | – – – anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1512.29 | – – andere: | | | |
| | – – – andere: | | | |
| ex1512.2991 | – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1512.2999 | – – – – anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollansatz Fr. | Präferenzzieller Zollansatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 1513 | Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert | | | |
| 1513.11 | – Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen: | | | |
| ex1513.1190 | – – rohes Öl: – – – anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1513.19 | – – andere: | | | |
| | – – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Kokosöls (Kopraöl) liegt: | | | |
| ex1513.1918 | – – – – andere: – – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1513.1919 | – – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – – andere: | | | |
| ex1513.1998 | – – – – andere: – – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1513.1999 | – – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen: | | | |
| 1513.21 | – – rohe Öle: | | | |
| ex1513.2190 | – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1513.29 | – – andere: | | | |
| | – – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt: | | | |
| ex1513.2918 | – – – – andere: – – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1513.2919 | – – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – – andere: | | | |
| ex1513.2998 | – – – – andere: – – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1513.2999 | – – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 1515 | Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert | | | |
| | – Maisöl und seine Fraktionen: | | | |
| 1515.29 | – – andere: | | | |
| | – – – andere: | | | |
| ex1515.2991 | – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1515.2999 | – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1515.30 | – Rizinusöl und seine Fraktionen: | | | |
| | – – andere: | | | |
| ex1515.3091 | – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1515.3099 | – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1515.50 | – Sesamöl und seine Fraktionen: | | | |
| | – – rohes Öl: | | | |
| ex1515.5019 | – – – anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – andere: | | | |
| | – – – andere: | | | |
| ex1515.5091 | – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1515.5099 | – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1515.90 | – andere: | | | |
| | – – Getreidekeimöl: | | | |
| | – – – anderes: | | | |
| ex1515.9013 | – – – – roh | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – – – anderes: | | | |
| ex1515.9018 | – – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1515.9019 | – – – – – anderes | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – Jojoba-Öl und seine Fraktionen: | | | |
| | – – – andere: | | | |
| ex1515.9028 | – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen: | | | |
| | – – – andere: | | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| ex1515.9038 | – – – – in Zisternen oder Metallfässern | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| ex1515.9039 | – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – andere: | | | |
| | – – – andere: | | | |
| ex1515.9099 | – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1516 | Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet | | | |
| 1516.20 | – pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen: | | | |
| | – – andere: | | | |
| | – – – in Zisternen oder Metallfässern: | | | |
| ex1516.2093 | – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – – – andere: | | | |
| ex1516.2098 | – – – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| 1517 | Margarine; geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, ausgenommen geniessbare Fette und Öle und ihre Fraktionen der Nr. 1516 | | | |
| 1517.90 | – andere: | | | |
| 1517.9020 | – – geniessbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art | 0.00 | | |
| 1518 | Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen solche der Nr. 1516; nicht geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen | | | |
| | – nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle: | | | |
| ex1518.0019 | – – andere | 0.00 | | zu technischen Zwecken |
| | – Sojaöl, epoxidiert: | | | |
| 1518.0089 | – – andere | 0.00 | | |

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|---|---|------------------------|
| IV | Waren der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe | | | |
| 16 | Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren | | | |
| 1601 | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse | | | |
| | – andere: | | | |
| | – – von denen in den Nrn. 0101-0104 genannten Tieren, ausgenommen von Wildschweinen: | | | |
| 1601.0021 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | 110.00 | | |
| | – – – von Geflügel der Nr. 0105: | | | |
| 1601.0031 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 15.00 | |
| 1601.0049 | – – – andere | 110.00 | | |
| 1602 | Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut | | | |
| 1602.10 | – homogenisierte Zubereitungen: | | | |
| 1602.1010 | – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 42.50 | |
| 1602.20 | – aus Lebern aller Tierarten: | | | |
| 1602.2010 | – – auf der Grundlage von Gänseleber | 0.00 | | |
| | – von Geflügel der Nr. 0105: | | | |
| 1602.31 | – – von Truthühnern: | | | |
| 1602.3110 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 25.00 | |
| 1602.32 | – – von Hühnern: | | | |
| 1602.3210 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 25.00 | |
| 1602.39 | – – andere: | | | |
| 1602.3910 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 25.00 | |
| | – von Schweinen: | | | |
| 1602.41 | – – Schinken und Stücke davon: | | | |
| | – – – Dosenschinken: | | | |
| 1602.4111 | – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt | | 52.00 | |
| 1602.50 | – von Tieren der Rindviehgattung: | | | |
| | – – Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen: | | | |
| 1602.5011 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | 90.00 | | |
| | – – andere: | | | |
| 1602.5091 | – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt | | 40.00 | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 17 | Zucker und Zuckerwaren | | | |
| 1702 | Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunstthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert | | | |
| 1702.20 | – Ahornzucker und Ahornsirup: | | | |
| 1702.2020 | – – in Sirupform | 0.00 | | |
| 18 | Kakao und Zubereitungen aus Kakao | | | |
| 1801 | Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet | | | |
| 1801.0000 | Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet | 0.00 | | |
| 1802 | Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaobabfälle | | | |
| 1802.0090 | – andere | 0.00 | | |
| 20 | Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen | | | |
| 2001 | Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht | | | |
| 2001.90 | – andere: | | | |
| | – – Früchte: | | | |
| 2001.9011 | – – – tropische | 0.00 | | |
| 2002 | Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht | | | |
| 2002.10 | – Tomaten, ganz oder in Stücken: | | | |
| 2002.1010 | – – in Behältnissen von mehr als 5 kg | 2.50 | | |
| 2002.1020 | – – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg | 4.50 | | |
| 2003 | Essbare Pilze und Trüffel, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht | | | |
| 2003.1000 | – Pilze der Gattung Agaricus | 0.00 | | |
| 2003.2000 | – Trüffeln | 0.00 | | |
| 2003.9000 | – andere | 0.00 | | |
| 2004 | Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 | | | |
| 2004.90 | – andere Gemüse und Gemüsemischungen: | | | |
| | – – in Behältnissen von mehr als 5 kg: | | | |
| 2004.9012 | – – – Oliven | 0.00 | | |
| 2005 | Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 | | | |
| 2005.70 | – Oliven: | | | |
| 2005.7010 | – – in Behältnissen von mehr als 5 kg | 0.00 | | |
| 2005.7090 | – – andere | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|---|--|---|------------------------|
| 2006 | Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) | | | |
| 2006.0010 | – tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte | 0.00 | | |
| 2008 | Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen | | | |
| | – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt: | | | |
| 2008.11 | – – Erdnüsse: | | | |
| 2008.1190 | – – – andere | 0.00 | | |
| 2008.19 | – – andere, einschliesslich Mischungen: | | | |
| 2008.1910 | – – – tropische Früchte | 0.00 | | |
| 2008.2000 | – Ananas | 8.00 | | |
| 2008.30 | – Zitrusfrüchte: | | | |
| 2008.3010 | – – Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 5.50 | | |
| | – andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19: | | | |
| 2008.92 | – – Mischungen: | | | |
| 2008.9211 | – – – von tropischen Früchten | 0.00 | | |
| 2008.99 | – – andere: | | | |
| | – – – Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| 2008.9911 | – – – – von tropischen Früchten | 0.00 | | |
| | – – – – andere: | | | |
| | – – – – – andere Früchte: | | | |
| 2008.9996 | – – – – – tropische Früchte | 0.00 | | |
| 2009 | Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | | | |
| | – Orangensaft: | | | |
| 2009.11 | – – gefroren: | | | |
| ex2009.1110 | – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 0.00 | | konzentriert |
| ex2009.1120 | – – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 35.00 | | konzentriert |
| 2009.19 | – – anderer: | | | |
| 2009.1930 | – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 0.00 | | |
| | – Pampelmusen oder Grapefruitsaft: | | | |
| 2009.29 | – – anderer: | | | |
| 2009.2910 | – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 0.00 | | |
| | – Saft anderer Zitrusfrüchte: | | | |
| 2009.31 | – – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20: | | | |
| | – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| 2009.3111 | – – – – Zitronensaft, roh (auch stabilisiert) | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 2009.39 | -- anderer: | | | |
| | -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| 2009.3911 | -- -- -- Agro-cotto | 0.00 | | |
| 2009.3919 | -- -- -- anderer | 6.00 | | |
| | -- Ananassaft: | | | |
| 2009.41 | -- mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20: | | | |
| 2009.4110 | -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 3.00 | | |
| 2009.4120 | -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 7.00 | | |
| 2009.49 | -- anderer: | | | |
| 2009.4910 | -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 3.00 | | |
| 2009.4920 | -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen | 7.00 | | |
| 2009.5000 | -- Tomatensaft | 0.00 | | |
| | -- Traubensaft (einschliesslich Traubenmost): | | | |
| 2009.69 | -- anderer: | | | |
| 2009.6910 | -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt | 50.00 | | |
| 2009.80 | -- Saft anderer Früchte oder Gemüse: | | | |
| 2009.8010 | -- -- Gemüsesaft | 10.00 | | |
| | -- -- andere: | | | |
| | -- -- -- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| 2009.8081 | -- -- -- von tropischen Früchten | 0.00 | | |
| 2009.8089 | -- -- -- andere | 0.00 | | |
| | -- -- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| 2009.8098 | -- -- -- von tropischen Früchten | 0.00 | | |
| 2009.90 | -- Mischungen von Säften: | | | |
| | -- -- Gemüsesäfte: | | | |
| | -- -- -- Kernobstsaft enthaltend: | | | |
| 2009.9011 | -- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt | 16.00 | | |
| | -- -- andere: | | | |
| | -- -- -- andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| | -- -- -- andere: | | | |
| 2009.9061 | -- -- -- auf der Grundlage von tropischen Früchten | 0.00 | | |
| | -- -- -- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen: | | | |
| | -- -- -- andere: | | | |
| 2009.9098 | -- -- -- auf der Grundlage von tropischen Früchten | 0.00 | | |

Landwirtschaftsabkommen mit der Ukraine

| Tarif-nummer | Warenbezeichnung | Angewendeter präferenzzieller Zollsatz Fr. | Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr. | Besondere Bestimmungen |
|--------------|--|--|---|------------------------|
| 22 | Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig | | | |
| 2204 | Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009 | | | |
| | – anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde: | | | |
| 2204.29 | – – andere: | | | |
| 2204.2950 | – – – Süssweine, Weinspezialitäten und Mistellen | 10.00 | | |
| 2207 | Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr; Ethylalkohol und Branntwein, denaturiert, mit beliebigem Alkoholgehalt | | | |
| 2207.1000 | – Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr | 0.00 | | |
| 23 | Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter | | | |
| 2306 | Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305 | | | |
| 2306.20 | – aus Leinsamen: | | | |
| 2306.2090 | – – andere | 0.00 | | |
| 24 | Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe | | | |
| 2401 | Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle | | | |
| 2401.10 | – Tabak, nicht entrippt: | | | |
| 2401.1010 | – – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak | 0.00 | | |
| 2401.20 | – Tabak, teilweise oder ganz entrippt: | | | |
| 2401.2010 | – – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak | 0.00 | | |
| 2401.30 | – Tabakabfälle: | | | |
| 2401.3010 | – – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak | 0.00 | | |

11.2.2

Botschaft

betreffend das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Ägypten

vom 12. Januar 2011

11.2.2.1

Allgemeine Ausführungen zum Abkommen

Ausgangslage

Am 7. Juni 2010 hat die Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt ein neues Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA) mit Ägypten unterzeichnet.

Ziel der ISA ist es, in Partnerländern getätigten Investitionen von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz aus Partnerländern – völkerrechtlichen Schutz gegenüber nichtkommerziellen Risiken zu bieten. Erfasst werden insbesondere behördliche Diskriminierungen im Verhältnis zu einheimischen Investoren, unrechtmässige Enteignungen sowie Einschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung von Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Mit dem Abschluss von ISA können Staaten die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts für internationale Investitionen verbessern.

Für die Schweiz sind internationale Investitionen seit langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland (über 865 Mrd. CHF Ende 2009) als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen (über 2,6 Mio.) stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Umgekehrt erreichten die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz im gleichen Jahr 513 Milliarden Schweizerfranken, bei einem Personalbestand von 420 000.

Wie die fortschreitende wirtschaftliche Globalisierung zeigt, stellen die internationalen Investitionen für die meisten Länder einen wichtigen Faktor für Wachstum und Entwicklung dar. Dennoch fehlt es für diesen Bereich im Unterschied zu den WTO-Abkommen über den grenzüberschreitenden Handel weiterhin an einem allgemeinen völkerrechtlichen Regelwerk. Die ISA füllen insbesondere im Verhältnis zu Nicht-OECD-Staaten einen Teil dieser Lücke und bilden ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Dass die Initiative zur Aushandlung von ISA heute oft von Entwicklungs- und Transitionsländern ausgeht, weist darauf hin, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Partner am Abschluss solcher Abkommen gegenseitig sind.

Die Schweiz hat seit 1961 128 ISA abgeschlossenen, wovon 113 in Kraft sind. Seit 2004 werden die ISA in der Regel im Rahmen des jährlichen Aussenwirtschafts-politikberichts dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet¹.

Wirtschaftslage Ägyptens und Investitionsbeziehungen zur Schweiz

Als geostrategisch wichtiges Land und als zweitgrösste Volkswirtschaft des afrikanischen Kontinents² befindet sich Ägypten seit 2004 in einem ehrgeizigen Reformprozess (neue Steuergesetzgebung, Restrukturierung des Bankensektors, Privatisierung von Staatsunternehmen, grosse Infrastrukturprojekte), welcher die Wettbewerbsfähigkeit des Landes deutlich verbessert hat³. Seit drei Jahren erfährt das Wirtschaftswachstum, welches durch den Privatkonsum, die Bautätigkeit, den Kommunikationssektor und den Aussenhandel angetrieben wird, eine jährliche Wachstumsrate von 7 %. Im Jahr 2008 verlangsamte sich allerdings das Wachstum auf 4,1 %. Die Integration in die Weltwirtschaft vertieft sich zunehmend, wie insbesondere die Beziehungen zu europäischen Staaten zeigen: Assoziationsabkommen mit der EU (2001) und Freihandelsabkommen mit der EFTA (2007)⁴. Nicht zuletzt aufgrund des Beitritts zur OECD-Erklärung zu internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen und der Mitgliedschaft im Investitionsausschuss der OECD ist ein zunehmendes Vertrauen der Investoren in das Land feststellbar. So erreichten die Investitionsflüsse nach Ägypten in den Jahren 2007 und 2008 jährlich 13 Milliarden US-Dollar (gegenüber USD 2 Mrd. im Jahr 2004), was mehr als der Hälfte der Investitionsflüsse nach Nordafrika und 22 % der gesamten Investitionsflüsse nach Afrika entspricht. Dadurch betrug der Kapitalbestand an ausländischen Direktinvestitionen im Jahr 2007 50 Milliarden US-Dollar. Ende 2009 überschritt der Bestand schweizerischer Direktinvestitionen in Ägypten 3,3 Milliarden Schweizerfranken (540 Mio. Ende 2007) und führte zur Schaffung von 26 000 Arbeitsplätzen (10 600 im Jahr 2007). Damit ist Ägypten nach Südafrika das zweitwichtigste Zielland schweizerischer Direktinvestitionen in Afrika. Die ägyptischen Investitionen in der Schweiz sind zwar noch nicht sehr hoch, aber eine Zunahme in der nahen Zukunft ist absehbar (Immobilienprojekt in Andermatt).

Verhandlungsverlauf

1973 hatten die Schweiz und Ägypten ein erstes ISA abgeschlossen, welches 1974 in Kraft trat. Dieses Abkommen genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr, namentlich wegen des Fehlens eines Streitbeilegungsmechanismus, der es dem Investor erlauben würde, eine Streitigkeit direkt mit dem Gaststaat beizulegen (Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren). Verhandlungen über ein neues ISA wurden im November 2008 in Kairo aufgenommen und im April 2009 in Bern abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Abkommens fand im Juni 2010 in Kairo statt.

¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Ziff. 1.3 (BBI 2006 8455)

² Nach Südafrika und vor Nigeria und Algerien.

³ Ägypten ist innerhalb eines Jahres im Ranking des vom WEF erstellten globalen Index zur Wettbewerbsfähigkeit (*Global Competitiveness Index*) um 11 Plätze aufgestiegen (neu 70. Rang). Zudem rangiert Ägypten gemäss der Weltbank zum vierten Mal in 7 Jahren in der Gruppe der zehn Länder, welche am meisten Reformen durchgeführt haben (*Doing Business 2010*).

⁴ SR 0.632.313.211

11.2.2.2 Inhalt des Abkommens

Die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat, weisen inhaltlich einen hohen Grad an Übereinstimmung auf. Der mit Ägypten ausgehandelte Vertragstext folgt den von der Schweiz in diesem Bereich konstant vertretenen Grundsätzen (Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006⁵). Sie enthalten keine Bestimmungen, welche bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz unter anderem im Umwelt- oder Sozialbereich beeinträchtigen könnten. Für Schweizer Investoren, die in den Partnerstaaten bereits präsent sind oder dort investieren möchten, schaffen die internationalen Bestimmungen eine erhöhte Rechtssicherheit.

Präambel – Ziel, Nachhaltige Entwicklung – Die Präambel des Abkommens bringt die Notwendigkeit zum Ausdruck, dass die Mehrung des Wohlstands und der nachhaltigen Entwicklung beider Staaten der Förderung von Investitionen bedarf. Zugleich heben die Parteien hervor, dass diese Ziele ohne Lockerung der allgemein anwendbaren Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards erreicht werden können. Der Schutz von Investitionen geht somit einher mit anderen Aufgaben und Zielen, welche den Staaten zu Wahrung öffentlicher Interessen obliegen. Diese Tatsache wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass beide Vertragsparteien Unterzeichnerstaaten der OECD-Erklärung zu internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen und somit auch der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind, welche gemäss den allgemeinen Grundsätzen «einen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung» leisten sollten.

Begriffsbestimmungen – Artikel 1 definiert die wichtigsten verwendeten Begriffe, namentlich jene der Investition, der Investitionserträge und jene des Investors, bei dem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person handeln kann.

Anwendungsbereich – Die anderen Elemente des Anwendungsbereiches des Abkommens finden sich im Artikel 2. Gemäss Artikel 2 findet dieses Anwendung auf Investitionen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt worden sind, jedoch nicht auf Streitigkeiten, die zuvor entstanden (Abs. 1). Zudem geht im Bereich der Steuern bei Unvereinbarkeiten mit dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Ägypten⁶ dieses vor (Abs. 2).

Förderung, Erleichterung und Zulassung – In Artikel 3 geben die Vertragsparteien ihrem Willen Ausdruck, Investitionen von Investoren der anderen Partei auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Möglichkeit zu fördern (Abs. 1) und dies ergänzend zur Zusammenarbeit, welche im Artikel 25 des Freihandelsabkommens EFTA-Ägypten aus dem Jahr 2007⁷ vorgesehen ist (Abs. 3). Zusätzlich enthält das neue ISA das Versprechen der Parteien, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Gesetzgebungen die notwendigen Bewilligungen zu erteilen, sobald die Investition getätigt wurde. Dies gilt insbesondere für Bewilligungen für Führungskräfte und Spezialisten nach Wahl des Investors.

5 BBl 2006 8455

6 SR 0.672.932.15

7 SR 0.632.313.211

Allgemeine Behandlung und Schutz – Artikel 4 sichert den Investitionen und Investitionserlösen von Investoren der jeweils anderen Partei die so genannte «gerechte und billige Behandlung» zu, welche durch Garantien bezüglich Schutz und Sicherheit ergänzt wird.

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung – Artikel 4 Absatz 2 und 3 sehen die Gewährung der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung bezüglich den Investitionen (und deren Erträgen) sowie den Investoren vor. Ausnahmen von der Meistbegünstigungsverpflichtung gelten für Vorteile, die das Gastland einem Drittstaat im Rahmen der Teilnahme an einer Freihandelszone, einer Zollunion oder einem gemeinsamen Markt bzw. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gewährt. Auch ist diese Verpflichtung nicht anwendbar auf Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, die in anderen Investitionsabkommen des Gaststaates vorgesehen sind (Abs. 5).

Freier Transfer – Gemäss Artikel 5 ist der freie Transfer von Beträgen, die mit einer Investition verbunden sind, gewährleistet. Im Falle von ausserordentlichen Umständen – bei schwerwiegenden Gefährdungen der Geld- oder Wechselkurspolitik – kann jede Vertragspartei unter gewissen Voraussetzungen Schutzmassnahmen hinsichtlich Kapitalbewegungen ergreifen, insbesondere zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds (Abs. 4).

Enteignung, Entschädigung – Gemäss Artikel 6 sind Enteignungen nur zulässig, sofern die Abkommensparteien strikte Bedingungen erfüllen. Diese umfassen insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Nichtdiskriminierung, die umgehende Zahlung einer wertentsprechenden und tatsächlich verwertbaren Entschädigung, welche dem Marktwert der Investition entspricht, sowie ein ordentliches Verfahren (Abs. 1–5). Absatz 6 präzisiert, dass die erwähnten Absätze weder auf die Erteilung von Zwangslizenzen im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum noch auf den Widerruf, die Beschränkung oder Begründung von Rechten an geistigem Eigentum anwendbar sind, soweit dies mit den WTO-Abkommen vereinbar ist.

Entschädigung von Verlusten – Erleiden die Investoren Verluste als Folge bewaffneter Konflikte oder ziviler Unruhen, haben sie Anspruch auf Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung gemäss Artikel 4, je nachdem welche Behandlung für sie günstiger ist (Art. 7).

Andere Verpflichtungen – Unter diesem Titel werden alle weiteren Verpflichtungen des Gaststaates gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei anerkannt, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine noch günstigere Behandlung zuerkennen, sei es gestützt auf eine spezifische Zusage an einen Investor (Art. 8) oder gestützt auf die nationale Gesetzgebung oder anderweitige internationale Verpflichtungen des Gaststaates (Art. 9).

Sicherheit – Artikel 10 ruft in Erinnerung, dass ein ISA der Ergreifung von Massnahmen durch eine Partei zur Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen nicht entgegensteht, sofern diese Massnahmen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Weise angewandt werden oder eine verdeckte Beschränkung von Investoren und Investitionen darstellen.

Subrogation – Die Subrogationsbestimmung (Art. 11) kommt zu Anwendung, wenn ein Investor aufgrund einer Garantie für nichtkommerzielle Risiken von einem Versicherer Zahlungen erhält.

Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei – Gemäss dem ersten Teil des Streitbelegungsdispositivs (Art. 12) müssen sich die Streitparteien zunächst darum bemühen, die Differenzen einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, und ist der Investor mit dem Ergebnis eines allfälligen im Recht des Gaststaates vorgesehenen Verwaltungsverfahrens nicht zufrieden, kann er den Fall spätestens nach sechs Monaten den nationalen Gerichten des Gaststaates, dem Regionalen Zentrum für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Kairo, einem Schiedsgericht gemäss den Regeln und der Administration des Verfahrens durch das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)⁸ oder einem Ad-Hoc-Schiedsgericht unterbreiten. In Absatz 4 ist das uneingeschränkte und unwiderrufliche Einverständnis der Vertragsparteien enthalten, Investitionsstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien – Beim zweiten Teil des Streitbelegungsdispositivs (Art. 13) sind ebenfalls zwei Stufen vorgesehen: zunächst die Durchführung von Konsultationen und, wenn diese nicht zur Verständigung führen, die Unterbreitung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht.

Schlussbestimmungen – Gemäss Artikel 14 beträgt die anfängliche Geltungsdauer zehn Jahre. Das Abkommen wird stillschweigend jeweils für zwei Jahre verlängert, solange eine Vertragspartei nicht sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer kündigt (Abs. 1). Bei Kündigung finden die übrigen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren Anwendung (Abs. 2). Das neue Abkommen ersetzt das ISA von 1973 zwischen der Schweiz und Ägypten (Abs. 3)⁹.

11.2.2.3 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Der Abschluss des vorliegenden Abkommens hat für Bund, Kantone und Gemeinden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz von der anderen Vertragspartei oder einem ihrer Investoren im Rahmen eines Streitbelegungsverfahrens (vgl. oben Ziff. 11.2.2.2: *Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei*; *Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien*) belangt werden wird oder dass sie sich selbst veranlasst sehen wird, in einem solchen Verfahren im Interesse der Einhaltung eines ISA aktiv zu werden. Je nach den Umständen könnten damit gewisse finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrates, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären¹⁰.

⁸ Errichtet durch das Washingtoner Übereinkommen vom 18. März 1965 (SR 0.975.2)

⁹ SR 0.975.232.1

¹⁰ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Fussnote 10 (BBl 2006 8472)

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von ISA können nicht wie zum Beispiel bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen durch eine Gegenüberstellung von erwarteten Gewinnen und Steuer- oder Zolleinbussen abgeschätzt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von ISA liegt darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Die Rechtssicherheit zugunsten der Investoren erhöht sich dadurch wesentlich, während die Risiken, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden, abnehmen.

Die ökonomische Relevanz solcher Abkommen nimmt mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unternehmen – insbesondere auch kleine und mittlere – dabei unterstützen, sich durch Auslandsinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie auch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

11.2.2.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008¹¹ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008¹² über die Legislaturplanung 2007–2011 erwähnt, aber es steht in Einklang mit dem Inhalt von Ziel 1 (Wettbewerb im Binnenmarkt verstärken und Rahmenbedingungen verbessern).

11.2.2.5 Rechtliche Aspekte

Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹³ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), oder wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten bzw. wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Das vorliegende Abkommen kann auf das Ende ihrer anfänglichen Geltungsdauer und danach auf dasjenige der jeweils folgenden Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden (vgl. oben Ziff. 11.2.2.2: *Schlussbestimmungen*). Mit ihnen ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden.

¹¹ BBl 2008 753

¹² BBl 2008 8543

¹³ SR 101

Das Abkommen enthält rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes¹⁴. Wie die Eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006¹⁵ festgehalten haben¹⁶, sind ISA, deren Inhalt in den grossen Zügen den früher abgeschlossenen Abkommen dieses Typs entsprechen und die keine wesentlichen neuen Verpflichtungen mit sich bringen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. In seiner wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite geht das vorliegende Abkommen nicht über jene ISA hinaus, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat. Es hat für die Schweiz auch keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge. Um das vorliegende Abkommen anzuwenden, ist wie bei den von der Schweiz bereits abgeschlossenen ISA kein Erlass von Bundesgesetzen erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung des vorliegenden Abkommens nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegt.

Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)¹⁷ ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Das vorliegende Abkommen entspricht bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher abgeschlossenen ISA¹⁸. Es handelt sich somit um kein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG. Da die Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

¹⁴ SR 171.10

¹⁵ BBl 2006 8472

¹⁶ AB 2006 S 1169; AB 2007 N 8

¹⁷ SR 172.061

¹⁸ BBl 2006 8455

Bundesbeschluss

Entwurf

betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2011² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 7. Juni 2010³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2011 1401

³ SR ...; BBl 2011 1659

Genehmigung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Ägypten. BB

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am 7. Juni 2010
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes und der nachhaltigen Entwicklung in beiden Staaten beitragen,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne allgemein anwendbare Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards zu lockern;

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) umfasst der Begriff «Investition» alle Arten von Vermögenswerten, die die Eigenschaften einer Investition haben, wie zum Beispiel der Einsatz von Kapital oder von anderen Ressourcen, die Erwartung von Ertrag oder Gewinn oder das Eingehen eines Risikos, und die von einem Investor einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften errichtet oder erworben worden sind, insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte sowie Nutzniessungen;
- (b) Aktien, Anteilscheine und andere Formen der Beteiligung an Gesellschaften;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen, ausser Forderungen, welche sich ausschliesslich aus Handelsverträgen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben oder aus Krediten, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstransaktion stehen und deren ursprüngliche Fälligkeit nach weniger als drei Jahren eintritt;
- (d) Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «Know-how» und «Goodwill»;
- (e) Konzessionen, einschliesslich solcher zur Prospektion, Gewinnung und Verwertung von natürlichen Ressourcen, sowie sämtliche anderen Rechte, die durch Gesetz oder durch Vertrag oder Entscheid einer Behörde in Anwendung des Gesetzes verliehen werden.

Eine Änderung der Form, in welcher eine Investition getätigt worden ist, lässt deren Eigenschaft als Investition im Sinne dieses Abkommens unberührt.

(2) bezieht sich der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei auf natürliche Personen oder juristische Gebilde, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition getätigt haben und die wie folgt definiert werden:

- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige gelten. Ausgeschlossen sind natürliche Personen, die gleichzeitig Staatsbürger beider Vertragsparteien sind;
- (b) juristische Gebilde, einschliesslich:
 - i) Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind, ihren rechtlichen Sitz auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei haben und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten;
 - ii) juristische Gebilde, die nicht nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet sind, jedoch von natürlichen Personen gemäss Buchstaben a oder von juristischen Gebilden gemäss Buchstaben b(i) tatsächlich kontrolliert werden.

Die Kontrolle über ein juristisches Gebilde gilt als gegeben, wenn der Investor die Mehrheit der Mitglieder dessen Leitungsgremiums ernennen oder dessen Tätigkeiten auf andere Weise rechtlich bestimmen kann. Im Fall von Ägypten wird zusätzlich vorausgesetzt, dass der Investor Anteilseigner des juristischen Gebildes ist.

(3) umfasst der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und schliesst insbesondere Gewinne, Zinsen, Kapitalerträge, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren ein.

(4) umfasst der Begriff «Hoheitsgebiet» hinsichtlich jeder Vertragspartei das Gebiet, welches das nationale Recht der betreffenden Vertragspartei im Einklang mit dem Völkerrecht bestimmt.

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden. Es ist jedoch nicht anwendbar auf Forderungen oder Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind.

(2) Bezüglich Steuern hat das Abkommen zwischen den Vertragsparteien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung² im Falle einer Unvereinbarkeit mit diesem Abkommen im Umfang der Unvereinbarkeit Vorrang.

Art. 3 Förderung, Erleichterung und Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert und erleichtert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so gewährt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, alle erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition, einschliesslich der Bewilligungen für die Ausführung von Lizenzverträgen und Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung sowie der Genehmigungen, welche für die Tätigkeit der vom Investor ausgewählten Führungskräfte und des technischen Personals notwendig sind.

(3) Zum Zwecke der Steigerung der Investitionsflüsse arbeiten die Vertragsparteien gemäss Kapitel IV, Artikel 25 des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten³ zusammen.

Art. 4 Schutz, Behandlung

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln, und sie geniessen dort Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche

² SR 0.672.932.15

³ SR 0.632.313.211

sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(4) Diese Behandlung gilt nicht für Vorteile, welche eine Vertragspartei Investoren eines Drittstaates aufgrund der Mitgliedschaft in einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder einem Regionalabkommen vergleichbarer Art oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einräumt.

(5) Es besteht Einvernehmen darüber, dass sich die Verpflichtung zur Meistbegünstigung gemäss diesem Artikel nicht auf Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten erstreckt, die in anderen von der betroffenen Vertragspartei abgeschlossenen internationalen Abkommen im Zusammenhang mit Investitionen vorgesehen sind.

Art. 5 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei getätigt worden sind, gewährt diesen Investoren den freien Transfer, uneingeschränkt und unverzüglich, in einer frei konvertierbaren Währung von Beträgen im Zusammenhang mit diesen Investitionen, insbesondere von:

- (a) Erträgen;
- (b) Zahlungen im Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen oder anderen vertraglichen Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Investition eingegangen wurden;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c, d und e dieses Abkommens ergeben;
- (e) Einkommen und anderen Vergütungen von Personal, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland rekrutiert wurde;
- (f) Zahlungen, die sich aus einer Entschädigung gemäss Artikel 6 und 7 dieses Abkommens ergeben;
- (g) dem Anfangskapital und weiteren Beiträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (h) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen.

(2) Ein Transfer gilt dann als «unverzüglich» erfolgt, wenn er innerhalb einer Frist vorgenommen wird, die für die Erfüllung der Transferformalitäten üblicherweise benötigt wird. In keinem Fall beträgt diese Frist mehr als drei Monate.

(3) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, erfolgen Transfers zum Wechselkurs, der am Tag des Transfers gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Partei anwendbar ist, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

(4) Wenn in ausserordentlichen Umständen Zahlungen und Kapitalbewegungen schwerwiegende Schwierigkeiten für die Geld- oder Wechselkurspolitik einer Vertragspartei bewirken oder diesbezüglich Gefahr besteht, kann die betroffene Vertragspartei Schutzmassnahmen hinsichtlich Kapitalbewegungen im strikt dafür erforderlichen Umfang und für die Dauer von höchstens sechs Monaten einführen, sofern diese Massnahmen mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds vereinbar sind. Die Anwendung von Schutzmassnahmen kann durch deren formelle Wiedereinführung verlängert werden.

Die Vertragspartei, welche die Schutzmassnahmen beschliesst, informiert die andere Vertragspartei und legt sobald wie möglich einen Zeitplan für deren Beseitigung vor.

Zusätzlich dürfen die Schutzmassnahmen:

- i) nicht diskriminierend sein;
- ii) keine unnötige Schädigungen der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der anderen Vertragspartei hervorrufen;
- iii) nicht über diejenigen Massnahmen hinausgehen, die zur Behebung der oben beschriebenen Umstände erforderlich sind; und
- iv) nur vorübergehend angewandt werden und müssen bei Verbesserungen der oben beschriebenen Umstände schrittweise abgebaut werden.

Art. 6 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine - oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend, erfolgen in einem ordentlichen Verfahren und gegen eine umgehende, tatsächlich verwertbare und wertentsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Handlung getroffen oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist.

(2) Der Entschädigungsbetrag schliesst Zinsen zu einem üblichen Handelssatz ein, vom Zeitpunkt der Enteignung bis zu jenem der Zahlung gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird in einer frei konvertierbaren Währung festgelegt, unverzüglich ausbezahlt und ist frei transferierbar.

(4) Der betroffene Investor hat das Recht, nach dem Recht der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Artikels unverzüglich durch eine gerichtliche oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(5) Enteignet eine Vertragspartei Vermögenswerte einer gemäss dem in irgendeinem Teil ihres Hoheitsgebiets geltenden Recht gegründeten oder konstituierten Gesellschaft, an welcher Investoren der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so gewährleistet sie, im erforderlichen Umfang und gemäss ihren Rechtsvorschriften,

dass den betroffenen Investoren eine Entschädigung nach Absatz 1 dieses Artikels geleistet wird.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels sind weder auf die Erteilung von Zwangslizenzen, welche im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum gewährt werden, anwendbar noch auf den Widerruf, die Beschränkung oder Begründung von Rechten an geistigem Eigentum, soweit dies mit den WTO-Abkommen vereinbar ist.

Art. 7 Entschädigung von Verlusten

Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes, einer Rebellion, ziviler Unruhen oder eines anderen ähnlichen Ereignisses auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, wird seitens der letzteren Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Vergütung, Entschädigung oder einer sonstigen Regelung eine Behandlung in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Abkommens gewährt.

Art. 8 Andere Verpflichtungen

Jede Vertragspartei hält alle schriftlichen Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 9 Günstigere Bestimmungen

Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei oder auf beide Vertragsparteien anwendbare völkerrechtliche Regeln Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Vorschriften oder Regeln, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

Art. 10 Ausnahme zur Wahrung der Sicherheit

Unter der Voraussetzung, dass derartige Massnahmen nicht in willkürlicher oder diskriminierender Weise angewandt werden oder eine verdeckte Beschränkung von Investoren und Investitionen darstellen, steht nichts in diesem Abkommen der Ergreifung von Massnahmen durch die Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen entgegen.

Art. 11 Subrogation

Erhält ein Investor einer Vertragspartei aufgrund eines Versicherungs-, Garantie- oder Entschädigungsvertrags von einem Versicherer, der nach dem Recht dieser Vertragspartei gegründet oder errichtet wurde, eine Zahlung, so anerkennt die andere Vertragspartei den Übergang der Rechte und Ansprüche des Investors auf den Versicherer sowie das Recht des Versicherers, solche Rechte und Ansprüche

kraft Subrogation im selben Ausmass wie der Rechtsvorgänger geltend zu machen. Im Umfang, in welchem der Investor eine Zahlung erhalten hat und der Versicherer entsprechend in seine Rechte eingetreten ist, ist der Investor nicht zur Geltendmachung einer Forderung gestützt auf diese Rechte berechtigt.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über dessen Investition auf dem Hoheitsgebiet der ersteren, welche die geltend gemachte Verletzung dieses Abkommens betreffen (nachfolgend «Investitionsstreitigkeit» genannt), werden, unbeschadet Artikel 13 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien), nach Möglichkeit durch Beratungen, Verhandlungen oder Mediation (nachfolgend «Verfahren zur einvernehmlichen Lösung») beigelegt.

(2) Bevor der Investor eine Investitionsstreitigkeit zur Beilegung gemäss Absatz 3 unterbreiten darf, muss er zusätzlich zum Verfahren gemäss Absatz 1 die Streitigkeit dem innerstaatlichen Verwaltungsverfahren in der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde (nachfolgend «Streitpartei»), unterbreiten. Der Investor kann die Investitionsstreitigkeit dem innerstaatlichen Verwaltungsverfahren parallel zu oder in Verbindung mit dem in Absatz 1 erwähnten Verfahren zur einvernehmlichen Lösung unterbreiten. Die beiden Verfahren dürfen in keinem Fall die Frist von sechs Monaten seit dem schriftlichen Gesuch zur Durchführung von Beratungen, Verhandlungen oder Mediation überschreiten.

(3) Wenn die Investitionsstreitigkeit während den sechs Monaten nicht einvernehmlich beigelegt werden kann und der Investor mit dem Ergebnis des innerstaatlichen Verwaltungsverfahrens nicht zufrieden ist, kann er die Streitigkeit wahlweise wie folgt unterbreiten:

- den Gerichten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde;
- dem Regionalzentrum für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit in Kairo⁴;
- einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird; oder
- dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), errichtet durch das am 18. März 1965 zur Unterschrift aufgelegte Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten⁵.

⁴ *Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration*
⁵ **SR 0.975.2**

(4) Jede Vertragspartei erteilt hiermit ihre uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung, Investitionsstreitigkeiten gemäss Absatz 3 der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten. Falls der Investor und die Streitpartei aber einen Investitionsvertrag abgeschlossen haben, werden Streitigkeiten über die Verletzung des Investitionsvertrages durch den in diesem Vertrag vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus beigelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufgrund einer Verletzung dieses Abkommens dadurch nicht berührt wird.

(5) Der Investor kann eine Investitionsstreitigkeit nicht mehr einem nationalen Gericht oder der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten, wenn mehr als fünf Jahre vergangen sind seit dem Zeitpunkt, an welchem der Investor von der Verletzung dieses Abkommens und dem daraus erlittenen Verlust oder Schaden Kenntnis erlangte oder hätte erlangen sollen.

(6) Hat der Investor die Investitionsstreitigkeit einem der in Absatz 3 erwähnten Streitschlichtungsgremien unterbreitet, ist diese Wahl endgültig.

(7) Sofern die Streitparteien nichts anderes bestimmen, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, wobei jede Streitpartei einen Schiedsrichter bestimmt und der dritte, welcher den Vorsitz hat, einvernehmlich bestimmt wird. Können sich die Streitparteien innerhalb von drei Monaten seit der Stellung des Schiedsbegehrens nicht auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts einigen, bestimmt der Generalsekretär von ICSID auf Begehren einer Streitpartei den oder die noch nicht bestimmten Schiedsrichter.

(8) Das Schiedsgericht entscheidet die Investitionsstreitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts.

(9) Das Schiedsgericht kann, separat oder in Kombination, nur Folgendes zusprechen:

- (a) Schadenersatz und den anwendbaren Zins;
- (b) die Rückgabe des Eigentums, wobei in diesem Fall der Schiedsspruch die Möglichkeit vorsehen muss, dass die Streitpartei anstelle der Rückgabe Schadenersatz und den anwendbaren Zins zahlen kann.

Das Schiedsgericht kann auch die Verfahrenskosten und diejenigen der Rechtsverletzung gemäss den anwendbaren Schiedsregeln zusprechen.

(10) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem Recht der betroffenen Vertragspartei vollzogen.

Art. 13 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit auf diplomatischem Wege beigelegt.

(2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten.

Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden.

(3) Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(4) Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden einigen, so wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

(5) Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fällen verhindert die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so wird die Ernennung durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(6) Vorbehältlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

(7) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

Art. 14 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben. Das Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch schriftliche Mitteilung gekündigt wird, verlängert es sich unverändert um zwei Jahre, und so fort.

(2) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1–13 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung getätigt wurden.

(3) Dieses Abkommen ersetzt das in Kairo am 25. Juli 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen den Vertragsparteien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen⁶.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Kairo am 7. Juni 2010, im Doppel je in Französisch, Arabisch und Englisch, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Fall von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Jean-Daniel Gerber

Für die Regierung
der Arabischen Republik Ägypten:

Osama Saleh

vom 12. Januar 2011

11.2.3.1 Grundlagen und Übersicht zum Abkommen

Übersicht

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 bezweckt die Fortführung der internationalen Bestrebungen zur Stärkung des Weltkakaosektors und die Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung in marktwirtschaftlichem Rahmen zum Wohl aller Akteure des Sektors. So werden die Mitglieder der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO) zur Entwicklung eines wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Kakaosektors ermutigt.

Die Schweiz ist 1972 dem ersten Internationalen Kakao-Übereinkommen¹ beigetreten. Danach trat sie den nachfolgenden Übereinkommen von 1975², 1980³, 1986⁴, 1993⁵ und 2001⁶ bei. Seit 1973 ist die Schweiz ICCO-Mitglied. Diese Organisation mit Sitz in London stellt die Durchführung des Kakao-Übereinkommens sicher und überwacht dessen Anwendung. Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 (ICCA 2010) wurde unter der UNCTAD-Schirmherrschaft am 25. Juni 2010 anlässlich der Kakaokonferenz der Vereinten Nationen (21.–25. Juni 2010) in Genf angenommen. Das neue Übereinkommen tritt an die Stelle des Übereinkommens von 2001, welches ab dem 1. Oktober 2010 bis zu dem Zeitpunkt verlängert worden ist, in dem die Bedingungen für das vorläufige oder endgültige Inkrafttreten des neuen Übereinkommens erfüllt sind.

Das ICCA 2010 verstärkt die Bestimmungen zur Markttransparenz und zur Nachhaltigkeit des Sektors. Künftig obliegt es den Mitgliedern soweit möglich Informationen zum Bestand von Produkten auf Kakaogrundlage zu liefern, was die Verfeinerung der Vorhersagen zur Preisentwicklung erlaubt. Im Übereinkommen konnte eine Definition einer nachhaltigen Kakaowirtschaft festgeschrieben werden. Sie berücksichtigt die drei Pfeiler der Nachhaltigkeit, also die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension in der ganzen Wertschöpfungskette, und betont die Notwendigkeit, die Produktivität und die Rentabilität in der Wertschöpfungskette

¹ Vgl. Botschaft vom 21. Februar 1973 über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1972 (BBl **1973** I 805).

² Vgl. Botschaft vom 21. Januar 1976 über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1975 (BBl **1976** I 925).

³ Vgl. Botschaft vom 25. Februar 1981 über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1980 (BBl **1981** II 1).

⁴ Vgl. Botschaft vom 14. Januar 1987 über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1986 (BBl **1987** I 485).

⁵ Vgl. Botschaft vom 19. Januar 1994 über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 (BBl **1994** I 681).

⁶ Vgl. Botschaft vom 15. Januar 2003 zum Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2001 (BBl **2003** 1015) und BB über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2001 (AS **2004** 1309).

des Kakaos, insbesondere für Kleinproduzenten, zu verbessern. In Bezug auf die Arbeitsbedingungen ist das ICCA 2010 das erste Rohstoff-Übereinkommen, das ausdrücklich auf die anwendbaren Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) verweist. Auf institutioneller Ebene wurden zur Optimierung von Kohärenz und Wirksamkeit der eingesetzten Ausschüsse Anpassungen bezüglich der Schaffung von zwei Ausschüssen (Verwaltung und Finanzen; Wirtschaft) gutgeheissen und damit frühere Strukturen ersetzt. Die maximale Geltungsdauer des Übereinkommens wurde auf vierzehn Jahre verlängert.

Der Kakaomarkt

Die Côte d'Ivoire ist der grösste Kakaoerzeuger. Im Verhältnis zur Weltkakaoproduktion, die für 2008/2009 auf 3,5 Millionen Tonnen geschätzt wird, hat die Côte d'Ivoire 1,2 Millionen Tonnen produziert, Ghana 662 000 Tonnen und Indonesien 490 000 Tonnen. Die restliche Weltproduktion verteilt sich auf mehr als 40 Länder mit Anteilen, die von 250 000 Tonnen für Nigeria bis zu 400 Tonnen für Thailand variieren. Die Kakaoausfuhren sind für die entsprechenden Entwicklungsländer eine bedeutende Devisenquelle. Millionen ländlicher Haushalte erzielen daraus einen wichtigen Teil ihrer Einkommen. Bei den Ausfuhren von Kakaobohnen stammten zwischen 2004 und 2009 etwa 40 % der weltweiten Ausfuhren aus der Côte d'Ivoire, 20 % aus Ghana und 15 % aus Indonesien. Diese drei Länder vertreten damit 75 % der Weltausfuhren, was eine Konzentration der Versorgung mit Kakaobohnen in diesen Ländern mit sich bringt.

Die Schwankungen bei der Kakaoproduktion, insbesondere in der Côte d'Ivoire, haben Auswirkungen auf den Weltkakaopreis. Der Ernterückgang in der Côte d'Ivoire, der namentlich auf Pilzbefall der Kakaobäume und auf die Alterung der Kulturen zurückzuführen ist, hat einen Einfluss auf das Angebotsvolumen. Dessen Rückgang hat stark zum Anstieg des Kakaopreises beigetragen. Dieser Kursanstieg des Kakaos ist zum Vorteil der Erzeuger, vor allem wenn die Fiskalabgaben der Erzeugerstaaten entlang der Versorgungskette nicht zu hoch sind. Hingegen haben die hohen Kurse einen Anstieg der Produktionskosten der Schokoladehersteller nach sich gezogen und einige haben deshalb den Kakaogehalt von Erzeugnissen auf Kakaogrundlage verringert. Seit 2005 stieg der Preis des Kakaos an und erreichte Ende 2009 mit 3 637 US-Dollar pro Tonne einen Höchststand, während er im Jahr 2000 noch 774 US-Dollar betrug.

Die Verschlechterung des Wirtschafts- und Finanzklimas seit 2008 hatte in Kombination mit einem stetig steigenden Preis der Kakaobohnen auf die Konsumenten-nachfrage nach Erzeugnissen auf Schokoladegrundlage eine nachteilige Wirkung. Allerdings schätzt die ICCO, dass die Nachfrage ab 2011 wieder der Aufwärtstendenz folgen wird. Eine Erholung der Nachfrage nach Schokolade mit hohem Kakaogehalt, die als Nischenmarkt gilt, wird daher die Entwicklung von Spezialitäten weiterhin anregen, wenn die Erzeugerländer mit kleinerer Produktion (Ecuador, Papua-Neuguinea, Dominikanische Republik) die Herausforderung annehmen und ihre Produktion auf die Ausfuhr in Nischenmärkte (Spezialitäten, Bio) ausrichten.

Schweizerische Interessenlage

Die Schweizer Interessen haben sich seit der Annahme des Übereinkommens von 2001 nicht verändert. Sie werden auch durch einen Beitritt zum neuen Übereinkommen gewahrt. Die Mitgliedschaft am neuen Übereinkommen gibt der Schweiz die Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen Interessen und ihre Entwicklungspolitik im

Internationalen Kakaorat zu vertreten. Im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit kann die Schweiz innerhalb der Organisation ihre Projekterfahrungen einbringen und sich weiter für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Kakaosektors einsetzen. Das schliesst die Erzeugung von Qualitäts-Kakao ein, welcher der Nachfrage der internationalen Märkte und insbesondere des Schweizer Markts nach hochwertigem Kakao (Spezialitäten, Bio und fairer Handel) entspricht. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) setzt sich mit dem Ziel, einen nachhaltigen Kakaohandel zu fördern, auch für die Erleichterung des Dialogs zwischen dem Privatsektor, den Nichtregierungsorganisationen und den Produzentenverbänden ein. Es hat namentlich den Prozess von Runden Tischen unterstützt, um zwischen diesen Akteuren das Gespräch zu Herausforderungen und Lösungen bei der nachhaltigen Entwicklung des Kakaosektors zu fördern. Die Schweiz kann so im Rahmen der Organisation die nachhaltige Entwicklung des Kakaosektors und eine grössere Markttransparenz weiter fördern.

Trotz des ausgezeichneten internationalen Rufs der Schweizer Schokoladenindustrie ist die Schweiz ein vergleichsweise kleiner Importeur von Kakao. 2008/2009 importierte die Schweiz 1,3 % der globalen Kakaobohnen-Ernte und 3,8 % der weltweit produzierten Kakaobutter. Weltweit werden etwa 3,4 Millionen Tonnen Kakaobohnen gemahlen, davon mit etwa 38 000 Tonnen (2008/2009) ein sehr kleiner Teil in der Schweiz. Am meisten Kakaobohnen werden mit insgesamt 440 000 Tonnen in den Niederlanden gemahlen. Bei den globalen Schokolade-Exporten erreichte die Schweiz 2008/2009 einen Anteil von 2,3 %. Beim Pro-Kopf-Verbrauch von Schokolade standen 2009 die Schweizer mit 11,7 Kilogramm (einschliesslich Käufe von ausländischen Touristen und Grenzgängern) immer noch an der Weltspitze. Etwas weniger als 40 % der in der Schweiz produzierten Schokolade wird im Inland abgesetzt.

Laut dem Verband Schweizerischer Schokoladenfabrikanten (Chocosuisse) mussten die achtzehn Schweizer Schokoladenhersteller 2009 erstmals seit sechs Jahren einen Rückgang ihrer Verkäufe hinnehmen. Die Konsumentenstimmung, der überdurchschnittlich warme Sommer und gesunkene Tourismusfrequenzen haben sich negativ auf die Nachfrage nach Schokoladenprodukten ausgewirkt. Die Ausfuhren gingen aufgrund der rückläufigen Kaufkraft der Konsumenten und des anhaltend starken Schweizer Frankens ebenfalls zurück. An der Spitze der Exportmärkte der Schweizer Schokoladenprodukte stehen Deutschland (13,8 % Exportanteil), das Vereinigte Königreich (12,8 %), Frankreich (10,8 %) und die USA (7 %). Allerdings hat die Branche ihre Verkäufe in Australien, in den Vereinigten Arabischen Emiraten, in Saudi Arabien, in Kuwait und in China beträchtlich gesteigert.

Verhandlungsverlauf

Nach zwei Verhandlungsjahren zur Ausarbeitung eines neuen internationalen Kakao-Übereinkommens als Nachfolge des ICCA 2001 haben sich die Mitgliedstaaten am 25. Juni 2010 anlässlich der Kakaokonferenz der Vereinten Nationen (21.–25. Juni 2010) auf einen Schlusstext geeinigt. In Anerkennung der Errungenschaften des Übereinkommens von 2001 betrafen die Verhandlungen hauptsächlich die verstärkte strategische Ausrichtung des Übereinkommens auf die Nachhaltigkeit des Sektors und die Markttransparenz. Eine Schlüsselfrage, um die hart gerungen wurde, war die verstärkte Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Tätigkeit der ICCO.

Die Verbraucherstaaten und insbesondere die Schweiz haben sich aktiv für die Förderung der drei Nachhaltigkeitspfeiler eingesetzt, also nicht nur für die wirtschaftliche Dimension, sondern auch für die sozialen und ökologischen Aspekte der Kakaoproduktion. Zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung des Kakao-sektors hat die Schweiz Stellung für eine verstärkte Beteiligung aller an der Wertschöpfungskette des Kakao-Beteiligten an der Tätigkeit der Organisation bezogen, also für die Fortführung des Dialogs mit den Vertretern des Privatsektors und das verstärkte Beiziehen von Nichtregierungsorganisationen, die in Fragen der Nachhaltigkeit des Kakao-sektors involviert sind. Gewisse Erzeugerländer wie Brasilien und die Côte d'Ivoire haben sich bezüglich der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen sehr kritisch gezeigt und wollten nicht, dass Fragen zur ökologischen und sozialen Dimension der Kakaoproduktion innerhalb der ICCO behandelt werden. Der Schlusstext ist das Ergebnis der Verhandlungen und entspricht weitgehend den Erwartungen und den Interessen der Schweiz.

Verhandlungsergebnisse

Auch wenn das neue Übereinkommen jenem von 2001 grundsätzlich ähnlich ist, so haben die Mitgliedsländer die Stärkung der Aspekte zu Markttransparenz und Nachhaltigkeit des Sektors erreicht. Diese Anpassungen sollen die Erhebung der weltweiten Kakaobestände erleichtern und so eine grössere Markttransparenz sicherstellen und eine Verfeinerung der Vorhersagen zur Entwicklung der Preise ermöglichen. Die angenommene Formulierung trägt auch den Grenzen des Geschäftsgeheimnisses Rechnung, die mit der Verbreitung dieser Informationen zusammenhängen.

In Bezug auf die Förderung der Nachhaltigkeit des Kakao-sektors kann die ICCO den Mitgliedern auf Gesuch helfen, ihr Sektorentwicklungsziel zu verwirklichen. Dazu hat sie sich zur Finanzierung von Programmen und Projekten um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen sowie multi- und bilateralen Finanzinstitutionen zu bemühen. Die ICCO fungiert nicht als projektausführende Stelle, sondern nimmt die Funktion eines Aufsichtsorgans über die Projekte wahr.

Die Nichtregierungsorganisationen mit Fachwissen in Bereichen des Kakao-sektors können vom Rat als Beobachter an die Tagungen eingeladen werden. Die Sachverständigen können in die Tätigkeit der Organisation einbezogen werden (Art. 13 Abs. 4 ICCA 2010). Die Vertretung des Privatsektors wird im Rahmen des Beirats der Weltkakaowirtschaft beibehalten.

Künftig gibt es eine Definition einer nachhaltigen Kakaowirtschaft. Deren Ziel ist es, für alle betroffenen Akteure, insbesondere die Kleinproduzenten, die Produktivität und Rentabilität in der Kakaowertschöpfungskette zu erhöhen. Darin eingeschlossen ist eine integrierte Wertschöpfungskette, in der alle Beteiligten Politiken entwickeln und fördern, die geeignet sind, Produktions-, Verarbeitungs- und Verbrauchsniveaus zu erreichen, die im Interesse der gegenwärtigen und künftigen Generationen wirtschaftlich tragbar, umweltverträglich und sozialverantwortlich sind.

Ein besonderes Augenmerk gilt den Kleinproduzenten. So werden die Mitglieder ermutigt, Strategien zur Steigerung der Kapazität von lokalen Gemeinschaften und von Kleinproduzenten, Vorteile aus der Kakaoerzeugung zu ziehen, auszuarbeiten und so zur Armutsbekämpfung beizutragen. Die Mitglieder setzen sich auch dafür ein, die Verfügbarkeit von Informationen zu Finanzinstrumenten und Finanzdienst-

leistungen, welche die Kakaoerzeuger nutzen können, zu erleichtern, einschliesslich dem Zugang zu Krediten und Risikomanagementmethoden.

In Bezug auf den Artikel zum Lebensstandard und zu den Arbeitsbedingungen (Art. 42 ICCA 2010) ist das neue Übereinkommen das erste Rohstoffübereinkommen, das ausdrücklich auf die anwendbaren Normen der IAO verweist. Dieser Verweis veranschaulicht einen Sinneswandel gewisser Erzeugerländer, die dadurch die Verbindung zwischen der Entwicklung des Kakaosektors zum Wohl der Erzeuger und den im Rahmen anderer internationaler Instrumente eingegangenen Verpflichtungen anerkennen.

Im Rahmen der Übereinkommensziele bemühen sich die Mitglieder mittels Marktmechanismen, zu einer ausgeglichenen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft beizutragen und Preise zu erzielen, welche für Erzeuger und Verbraucher innerhalb der Kakaowertschöpfungskette zu angemessenem Ertrag führen. Dieser Ansatz unterstreicht die Bedeutung einer angemessenen Vergütung sowohl auf Produktions-, als auch auf Verbrauchsebene. Darüber hinaus stellt die Förderung der Kakaoqualität ein eigenständiges Ziel dar und wird ausdrücklich erwähnt.

Auf institutioneller Ebene haben leichte Strukturanpassungen stattgefunden, um die Arbeitsausschüsse besser auf die zugewiesenen Aufgaben abzustimmen. So wird ein Verwaltungs- und Finanzausschuss eingesetzt, welcher den gegenwärtigen Exekutivausschuss ersetzt. Er beaufsichtigt die Erstellung des Verwaltungshaushaltes, der danach dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Zudem wird ein Wirtschaftsausschuss, der allen Mitgliedern der Organisation offen steht, begründet. Er tritt an die Stelle des gegenwärtigen Marktausschusses. Sein Auftrag besteht in der Analyse von Markttendenzen und Bestandes- und Preisentwicklungen. Er prüft auch das vom Rat zu genehmigende Jahresarbeitsprogramm der Organisation.

Würdigung

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 entspricht den Schweizer Interessen bezüglich der Förderung des Kakaosektors und dessen nachhaltiger Entwicklung zum Vorteil aller an der Wertschöpfungskette Beteiligten, insbesondere der Kleinproduzenten, um zur Armutsbekämpfung beizutragen. Um ihre Aufgabe erfolgreich zu erfüllen, muss die Internationale Kakao-Organisation ihre Zusammenarbeit mit vor Ort befindlichen Finanzinstituten und Entwicklungsagenturen verstärken, damit der internationale politische Dialog innerhalb der ICCO die Ansätze und Tätigkeiten vor Ort erleichtert und diese wiederum den politischen Dialog alimentieren können.

11.2.3.2 Inhalt des Übereinkommens

Die Hauptaufgabe des Übereinkommens bleibt die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu Fragen mit Bezug zum Kakaosektor sowie die Bereitstellung eines Rahmens für Konsultationen mit dem Privatsektor. Weiter wird die Markttransparenz verbessert, also die Sammlung und Veröffentlichung von Angaben zu Erzeugung, Preisen, Ausfuhren, Einfuhren, Beständen, Verkäufen und Verbrauch von Erzeugnissen auf Schokoladegrundlage. Die ICCO bleibt damit auf internationaler Ebene für die Mitgliedstaaten eine einzigartige Plattform für den Meinungsaustausch und den politischen Dialog über die nachhaltige Entwicklung des Kakaosektors.

11.2.3.3 Inkrafttreten

Gemäss Artikel 57 ICCA 2010 tritt das Übereinkommen am 1. Oktober 2012 oder zu einem späteren Zeitpunkt endgültig in Kraft, wenn zu diesem Zeitpunkt Regierungen, die mindestens fünf Ausfuhrländer mit mindestens 80 % der Gesamtausfuhr der in Anlage A des Abkommens aufgeführten Länder vertreten, und Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 % der Gesamteinfuhr der in Anlage B aufgeführten Länder vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Depositär hinterlegt haben (Art. 57 Abs. 1 ICCA 2010). Das Übereinkommen tritt am 1. Januar 2011 vorläufig in Kraft, wenn zu diesem Zeitpunkt die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden von Regierungen hinterlegt wurden, welche die oben genannten Anforderungen erfüllen, oder wenn die Regierungen dem Depositär mitgeteilt haben, dass sie das Übereinkommen bei Inkrafttreten vorläufig anwenden werden (Art. 57 Abs. 2 ICCA 2010).

Sind die oben genannten Bedingungen für ein Inkrafttreten nicht erfüllt, können die Regierungen, welche ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Depositär mitgeteilt haben, dass sie das Übereinkommen bei Inkrafttreten vorläufig anwenden werden, beschliessen, das Übereinkommen untereinander ganz oder teilweise sowie vorläufig oder endgültig zu einem von ihnen festzulegenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen oder eine andere Regelung zu treffen, die sie für notwendig halten (Art. 57 Abs. 3 ICCA 2010).

Gestützt auf Artikel 48a Absatz 1 RVOG⁷ hat der Bundesrat dem EVD die Zuständigkeit übertragen:

- den Entscheid bezüglich des vorläufigen oder endgültigen Inkrafttretens nach Artikel 57 Absatz 3 ICCA 2010 zu treffen, falls die Bedingungen von Artikel 57 Absatz 1 und 2 zum Inkrafttreten nicht erfüllt sind. Der Bundesrat geht davon aus, dass ein rasches und endgültiges Inkrafttreten im Interesse der Schweiz liegt;
- das ICCA 2010 gemäss dessen Artikel 62 zu verlängern, neu zu verhandeln oder ausser Kraft zu setzen. Angesichts der Vergangenheit und im Hinblick auf die Zukunft geht der Bundesrat davon aus, dass das ICCA 2010 so lange wie möglich gelten wird.

11.2.3.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Kosten, welche die Schweiz als Vertragspartei des Übereinkommens zu tragen hat, sind bescheiden. Die Höhe unseres jährlichen Beitrags an den ICCO-Verwaltungskosten variiert zwischen 46 000 und 62 000 Schweizerfranken. Die Grössenordnung der Schweizer Beiträge wird im Rahmen des neuen Übereinkommens keine wesentliche Änderung erfahren. Der Schweizer Beitrag zum ICCO-Haushalt wird im Rahmen des Kredits A2310.0368 «Internationale Rohstoffübereinkommen» finanziert, wo die erforderlichen Mittel eingeplant sind. Es gibt keine personellen Auswirkungen, weder in Bern beim SECO noch bei der Schweizer Botschaft in

⁷ SR 172.010

London. Die Zusammenarbeitsmodalitäten zwischen der Zentrale und der Schweizer Botschaft in London bleiben dieselben.

11.2.3.5 Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008⁸ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008⁹ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt. Entsprechend der beim Beitritt zu internationalen Rohstoffübereinkommen entwickelten Praxis wird die Vorlage dem Parlament im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2010 unterbreitet.

11.2.3.6 Rechtliche Aspekte

Bezug zu anderen Instrumenten der Handelspolitik und Verhältnis zum europäischen Recht

Das Übereinkommen ist sowohl mit den WTO-Regeln als auch mit dem europäischen Recht und mit unserer europäischen Integrationspolitik vereinbar. Der Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen steht ihren vertraglichen Verpflichtungen weder gegenüber der EU noch gegenüber der EFTA entgegen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, welche Vertragsparteien der vorherigen Kakao-Übereinkommen sind, haben sich aktiv an der Aushandlung des neuen Übereinkommens beteiligt. Ihr Beitritt zum Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2010 ist daher sehr wahrscheinlich.

Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)¹⁰ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung für die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Das Übereinkommen ist von beschränkter Dauer und kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden (Art. 59 ICCA 2010). Es wird von der ICCO verwaltet, der ausdrücklich eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird und die mit Organen ausgestattet ist, in denen Entscheidungen im Einvernehmen oder erforderlichenfalls mit qualifiziertem Mehr getroffen werden (Art. 12 ICCA 2010). Die ICCO hat zudem die Befugnis, völkerrechtliche Bindungen einzugehen (Art. 5 ICCA 2010), und sie ist eine internationale Organisation.

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 wird von der 1972 gegründeten ICCO verwaltet, der die Schweiz seit 1973 als Mitglied angehört. Das vorliegende Übereinkommen ändert weder die ursprünglichen Ziele noch die Tätigkeit dieser

⁸ BBl 2008 753

⁹ BBl 2008 8543

¹⁰ SR 101

Organisation in einer Weise, die dazu Anlass geben könnte, von einem «Neubeitritt» zu einer internationalen Organisation zu sprechen.

Gemäss Artikel 22 Absatz 4 Parlamentsgesetz¹¹ gelten Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrags als rechtsetzend, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Eine Bestimmung dieser Art kann sich als wichtig erweisen, wenn ihr Gegenstand im nationalen Recht eine Grundregel darstellen würde. Das ICCA 2010 entspricht materiell einer Änderung des ICCA 2001. Es enthält keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen und erfordert nicht den Erlass von Bundesgesetzen. Es ersetzt keine Bestimmungen des nationalen Rechts und enthält keine Grundsatzentscheide zu Aspekten der nationalen Gesetzgebung. Es erweitert auch nicht die von der Schweiz im Rahmen der früheren Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Der Beschluss der Bundesversammlung untersteht somit nicht dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1–3 BV.

Vernehmlassung

Das Übereinkommen unterliegt nicht dem Referendum, berührt keine wesentlichen Interessen der Kantone und hat keine grosse Tragweite im Sinne von Artikel 3 des Vernehmlassungsgesetzes¹². Aus diesen Gründen wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

¹¹ SR 171.10

¹² SR 172.061

Bundesbeschluss über das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2011² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Internationale Kakao-Übereinkommen vom 25. Juni 2010³ wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR **101**

² BBl **2011** 1401

³ SR ...; BBl **2011** 1679

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

- (a) in Anerkennung des Beitrags des Kakaosektors zur Armutsbekämpfung und zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschliesslich der Millennium-Entwicklungsziele (MDG);
- (b) in Anerkennung der Bedeutung von Kakao und Kakaohandel für die Wirtschaft der Entwicklungsländer als Einkommensquelle ihrer Bevölkerungen sowie in Anerkennung der grossen Bedeutung des Kakaohandels für ihre Exporteinnahmen und die Ausarbeitung ihrer Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
- (c) in Anerkennung der Bedeutung des Kakaosektors für den Lebensunterhalt von Millionen Menschen insbesondere in Entwicklungsländern, wo die Kakaoerzeugung die hauptsächlich direkte Einkommensquelle von Kleinbauern darstellt;
- (d) in Anerkennung, dass eine enge internationale Zusammenarbeit zu Kakaoangelegenheiten und ein fortlaufender Dialog zwischen allen Akteuren in der Kakaowertschöpfungskette zur nachhaltigen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft beitragen können;
- (e) in Anerkennung der Bedeutung strategischer Partnerschaften zwischen den ein- und ausführenden Mitgliedern zur Sicherstellung der Erreichung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft;
- (f) in Anerkennung der Erfordernis, im beiderseitigen Interesse von Erzeugern und Verbrauchern die Transparenz im internationalen Kakaomarkt sicherzustellen;
- (g) in Anerkennung des Beitrags der vorausgegangenen Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972, 1975, 1980, 1986, 1993 und 2001 zur Entwicklung der Weltkakaowirtschaft;

sind wie folgt übereingekommen:

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Kapitel I: Zielsetzung

Art. 1 Zielsetzung

Zur Stärkung des Weltkakaosektors, zur Unterstützung seiner nachhaltigen Entwicklung und zur Vergrößerung der Vorteile für alle Anspruchsgruppen bestehen die Ziele des siebten Internationalen Kakao-Übereinkommens darin:

- (a) die internationale Zusammenarbeit in der Weltkakaowirtschaft zu fördern;
- (b) einen geeigneten Rahmen zur Erörterung aller Fragen zu Kakao zwischen Regierungen und mit dem Privatsektor zu schaffen;
- (c) zur Stärkung der nationalen Kakaowirtschaft der Mitgliedsländer beizutragen durch die Erarbeitung, Entwicklung und Evaluation geeigneter Vorhaben, die den einschlägigen Institutionen zur Finanzierung und Durchführung vorzulegen sind, sowie zur Finanzsuche für Vorhaben, die den Mitgliedern und der Weltkakaowirtschaft dienen;
- (d) nach gerechten Preisen zu streben, die in der Kakaowertschöpfungskette sowohl für Produzenten als auch Konsumenten zu angemessenem Wirtschaftsertrag führen, und im Interesse aller Mitglieder zu einer ausgewogenen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft beizutragen;
- (e) eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Kakaowirtschaft zu fördern;
- (f) Forschung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse zu fördern durch die Förderung von Schulungs- und Informationsprogrammen, die den Transfer von kakaotauglichen Technologien zu den Mitgliedern ermöglichen;
- (g) in der Weltkakaowirtschaft und insbesondere im Kakaohandel Transparenz durch die Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger statistischer Angaben und die Durchführung entsprechender Untersuchungen sowie die Beseitigung von Handelshemmnissen zu fördern;
- (h) den Verbrauch von Schokolade und Erzeugnissen auf Kakaogrundlage unter anderem durch die Förderung der positiven Eigenschaften von Kakao, einschliesslich des Gesundheitsnutzens, zu fördern, um in enger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor die Nachfrage nach Kakao zu steigern;
- (i) die Mitglieder dazu zu ermutigen, die Kakaoqualität zu fördern und im Kakaosektor angemessene Lebensmittelsicherheitsverfahren zu entwickeln;
- (j) die Mitglieder zur Ausarbeitung von Strategien zur Steigerung der Kapazitäten lokaler Gemeinschaften und Kleinbauern, Vorteile aus der Kakaoerzeugung zu ziehen, zu ermutigen und so zur Armutsbekämpfung beizutragen;
- (k) die Verfügbarkeit von Informationen zu Finanzinstrumenten und -dienstleistungen, die Kakaoerzeugern dienen können, zu erleichtern, einschliesslich dem Zugang zu Finanzierungsquellen und Risikomanagementmethoden.

Kapitel II: Begriffsbestimmungen

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

1. bedeutet *Kakao* Kakaobohnen und Kakaoerzeugnisse;
2. bezeichnet *Edelkakao* («*fine*» oder «*flavour*») Kakao, der wegen seines einzigartigen Geschmacks und seiner einzigartigen Farbe geschätzt und in den in Anlage C dieses Übereinkommens bezeichneten Ländern erzeugt wird;
3. bedeutet *Kakaobutter* Erzeugnisse, die ausschliesslich aus Kakaobohnen hergestellt sind, wie Kakaomasse, Kakaobutter, ungesüsstes Kakaopulver, Kakaokuchen und Kakaokerne;
4. bezeichnen *Schokolade und Schokoladeerzeugnisse* Erzeugnisse, die aus Kakaobohnen hergestellt sind und die Norm des *Codex Alimentarius* für Schokolade und Schokoladeerzeugnisse erfüllen;
5. bedeutet *Kakaobohnenbestände* alle getrockneten Kakaobohnen, die am letzten Tag des Kakaojahres (30. September) unabhängig von Standort, Besitz oder Zweckbestimmung ermittelt werden können;
6. bedeutet *Kakaojahr* den Zeitabschnitt von 12 Monaten vom 1. Oktober bis und mit 30. September;
7. bedeutet *Organisation* die in Artikel 3 bezeichnete Internationale Kakao-Organisation;
8. bedeutet *Rat* den in Artikel 6 bezeichneten Internationalen Kakaorat;
9. bedeutet *Vertragspartei* eine Regierung, die Europäische Union oder eine zwischenstaatliche Organisation im Sinn des Artikels 4, die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen vorläufig oder endgültig gebunden zu sein;
10. bedeutet *Mitglied* eine Vertragspartei in obigem Sinne;
11. bedeutet *Einfuhrland* oder *Einfuhrmitglied* ein Land oder ein Mitglied, dessen Kakaoeinfuhr, ausgedrückt in Kakaobohnenmengen, seine Ausfuhr übersteigt;
12. bedeutet *Ausfuhrland* oder *Ausfuhrmitglied* ein Land oder ein Mitglied, dessen Kakaoausfuhr, ausgedrückt in Kakaobohnenmengen, seine Einfuhr übersteigt. Ein kakaoerzeugendes Land, dessen Kakaoeinfuhren, ausgedrückt in Kakaobohnen-Äquivalenten, seine Ausfuhren übersteigt, dessen Kakaobohnenerzeugung aber seine Einfuhr übersteigt oder dessen Erzeugung seinen sichtbaren inländischen Kakaoverbrauch² übersteigt, kann jedoch, falls es sich dafür entscheidet, ein Ausfuhrmitglied werden;
13. bedeutet *Kakaoausfuhr* jeden Kakao, der aus dem Zollgebiet eines Landes verbracht, und *Kakaoeinfuhr* jeden Kakao, der in das Zollgebiet eines Landes verbracht wird, falls sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser

² Berechnet als Kakaobohnenvermahlungen zuzüglich Nettoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen, Schokolade und Schokoladeerzeugnisse in Bohnen-Äquivalenten.

- Begriffsbestimmungen im Fall eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfasst, auf sein gesamtes Zollgebiet bezieht;
14. umfasst *eine nachhaltige Kakaowirtschaft* eine integrierte Wertschöpfungskette, in der alle Beteiligten zugunsten der gegenwärtigen und künftigen Generationen geeignete Politiken entwickeln und fördern, um Produktions-, Verarbeitungs- und Verbrauchsniveaus zu erreichen, die wirtschaftlich tragbar, umweltverträglich und sozialverantwortlich sind, dies mit dem Ziel der Verbesserung von Produktion und Rentabilität in der Kakaowertschöpfungskette für alle betroffenen Beteiligten, insbesondere die Kleinproduzenten;
 15. umfasst *der Privatsektor* alle privaten Rechtsträger mit betrieblichen Schwerpunkten im Kakaosektor, einschliesslich Landwirten, Händlern, Verarbeitern, Herstellern und Forschungsinstituten. Im Rahmen dieses Übereinkommens umfasst der Privatsektor auch staatliche Unternehmen, Stellen und Einrichtungen, die in bestimmten Ländern die Aufgaben wahrnehmen, die in anderen Ländern von privaten Rechtsträgern übernommen werden;
 16. bedeutet der *Indikatorpreis* den für die Zwecke dieses Übereinkommen angewendeten und nach den Bestimmungen von Artikel 33 berechneten repräsentativen Indikator des internationalen Kakaopreises;
 17. bedeutet *Sonderziehungsrecht (SZR)* das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds;
 18. bedeutet *Tonne* eine Masse von 1000 Kilogramm oder 2204,6 englischen Pfund und englisches Pfund 453,597 Gramm;
 19. bedeutet *einfache beiderseitige Mehrheit* die Mehrheit der von den Ausfuhrmitgliedern und die Mehrheit der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;
 20. bedeutet *besondere Abstimmung* zwei Drittel der von den Ausfuhrmitgliedern und zwei Drittel der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens fünf Ausfuhrmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend sind;
 21. bedeutet *Inkrafttreten*, sofern es nicht näher bestimmt ist, den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen entweder vorläufig oder endgültig in Kraft tritt.

Kapitel III: Die Internationale Kakao-Organisation

Art. 3 Sitz und Aufbau der Internationalen Kakao-Organisation

1. Die durch das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1972 errichtete Internationale Kakao-Organisation bleibt bestehen und wendet die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens an und überwacht seine Durchführung.
2. Der Sitz der Organisation befindet sich immer im Hoheitsgebiet eines Mitglieds.

3. Der Sitz der Organisation befindet sich in London, sofern nicht der Rat etwas anderes beschliesst.
4. Die Organisation übt ihre Tätigkeit aus
 - (a) durch den Internationalen Kakaorat, der die höchste Instanz der Organisation ist;
 - (b) durch die Nebenorgane des Rates, die den Verwaltungs- und den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Beirat der Weltkakaowirtschaft und andere vom Rat eingesetzte Ausschüsse umfassen; und
 - (c) das Sekretariat.

Art. 4 Mitgliedschaft in der Organisation

1. Jede Vertragspartei ist Mitglied der Organisation.
2. Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern der Organisation, nämlich:
 - (a) Ausfuhrmitglieder; und
 - (b) Einfuhrmitglieder.
3. Ein Mitglied kann zu vom Rat festlegbaren Bedingungen von einer Gruppe in die andere überwechseln.
4. Zwei oder mehr Vertragsparteien können durch geeignete Notifikation des Rats und des Depositars, die zu einem von den betroffenen Vertragsparteien und zu vom Rat vereinbarten Bedingungen Wirkung erlangt, erklären, dass sie der Organisation als Mitgliedergruppe angehören.
5. Jeder Verweis in diesem Übereinkommen auf «eine Regierung» oder «Regierungen» wird so verstanden, dass er die Europäische Union und jede zwischenstaatliche Organisation mit vergleichbarer Verantwortung in Bezug auf das Aushandeln, den Abschluss und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Grundstoffübereinkommen, einschliesst. Entsprechend gilt jeder Verweis in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich einer solchen zwischenstaatlichen Organisation auch als Verweis auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch solche zwischenstaatliche Organisationen.
6. Bei einer Abstimmung über Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, geben die zwischenstaatlichen Organisationen die Anzahl von Stimmen ab, die der Gesamtzahl der ihren Mitgliedstaaten nach Artikel 10 zuerkannenen Stimmen entspricht. In solchen Fällen üben die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen Organisationen ihr Einzelstimmrecht nicht aus.

Art. 5 Vorrechte und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht zu stehen.
2. Die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten der Organisation, ihres Exekutivdirektors, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Delegierten der Mitglieder für die Zeit, in der sie sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet des Sitzlandes aufhalten, richten sich nach dem zwischen dem Sitzland und der Internationalen Kakao-Organisation abgeschlossenen Sitzabkommen.
3. Das Sitzabkommen nach Absatz 2 ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es endet jedoch
 - (a) nach den Bestimmungen des genannten Sitzabkommens;
 - (b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird; oder
 - (c) wenn die Organisation aufhört zu bestehen.
4. Die Organisation kann mit einem oder mehreren Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Vorrechte und Immunitäten schliessen, die für die ordnungsgemässe Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

Kapitel IV: Der Internationale Kakaorat

Art. 6 Zusammensetzung des Internationalen Kakaorats

1. Der Internationale Kakaorat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen.
2. An Sitzungen des Rates wird jedes Mitglied von einem gebührend akkreditierten Delegierten vertreten.

Art. 7 Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der ausdrücklichen Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind.
2. Der Rat ist nicht befugt und gilt nicht als von den Mitgliedern ermächtigt, Verpflichtungen ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens einzugehen; insbesondere hat er keine Befugnis zur Kreditaufnahme. Bei der Ausübung seiner Befugnis zum Abschluss von Verträgen nimmt der Rat die Bedingungen dieser Bestimmung und des Artikels 23 so in seine Verträge auf, dass er sie den mit dem Rat Verträge schliessenden anderen Parteien zur Kenntnis bringt; dadurch, dass der Rat diese Bedingungen nicht in den Vertrag aufnimmt, wird dieser jedoch nicht nichtig und überschreitet der Rat nicht seine Befugnisse.

3. Der Rat beschliesst die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und mit dessen Bestimmungen im Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschliesslich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Ausschüsse sowie die Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.
4. Der Rat führt die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Unterlagen, die er für zweckdienlich hält.
5. Der Rat kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu seiner Unterstützung bei der Ausübung seiner Aufgaben geeignet sind.

Art. 8 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Rats

1. Der Rat wählt für jedes Kakaojahr einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Delegierten der Ausführmitglieder oder aus der Mitte der Delegierten der Einfuhrmitglieder gewählt. Diese Ämter wechseln in jedem Kakaojahr zwischen den beiden Gruppen.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit von beiden oder einem von ihnen kann der Rat aus der Mitte der Delegierten der Ausführmitglieder oder aus der Mitte der Delegierten der Einfuhrmitglieder je nach Bedarf für eine vorübergehende oder ständige Tätigkeit entsprechende neue Amtsträger wählen.
4. Weder der Vorsitzende noch ein anderer Amtsträger, der bei Ratssitzungen den Vorsitz führt, nimmt an den Abstimmungen teil. Sein/e Stellvertreter/in kann das Stimmrecht des vom ihm/ihr vertretenen Mitglieds ausüben.

Art. 9 Tagungen des Rats

1. Der Rat hält grundsätzlich in jedem halben Kakaojahr eine ordentliche Tagung ab.
2. Der Rat tritt zu ausserordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschliesst oder wenn es
 - (a) von fünf Mitgliedern,
 - (b) von mindestens zwei Mitgliedern mit mindestens 200 Stimmen oder
 - (c) vom Exekutivdirektor für die Zwecke der Artikel 22 und 59 beantragt wird.
3. Die Tagungen werden mindestens 30 Kalendertage im Voraus angezeigt, ausser in dringenden Fällen, in denen die Anzeige mindestens 15 Tage im Voraus erfolgt.

4. Die Tagungen finden üblicherweise am Sitz der Organisation statt, sofern nicht der Rat etwas anderes beschliesst. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien der Organisation die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

Art. 10 Stimmen

1. Die Ausfuhrmitglieder und die Einfuhrmitglieder haben insgesamt jeweils 1000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliedergruppe – d.h. unter den Ausfuhr- bzw. Einfuhrmitgliedern – nach Massgabe der folgenden Bestimmungen verteilt werden.
2. Die Stimmen der Ausfuhrmitglieder verteilen sich für jedes Kakaojahr wie folgt: Jedes Ausfuhrmitglied hat fünf Grundstimmen. Die restlichen Stimmen werden auf alle Ausfuhrmitglieder im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Ausfuhrmengen in den vorausgegangenen drei Kakaojahren, für welche die Organisation in der jüngsten Ausgabe des Vierteljährlichen Bulletins der Kakaostatistiken Angaben veröffentlicht hat, verteilt. Zu diesem Zweck werden die Ausfuhrn als Nettoausfuhrn von Kakaobohnen zuzüglich der Nettoausfuhrn von Kakaoerzeugnissen, die gemäss den in Artikel 34 bezeichneten Umrechnungsfaktoren in das Kakaobohnen-Äquivalent umgerechnet werden, berechnet.
3. Die Stimmen der Einfuhrmitglieder verteilen sich für jedes Kakaojahr auf alle Einfuhrmitglieder im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kakaoeinfuhrn in den vorausgegangenen drei Kakaojahren, für welche die Organisation in der jüngsten Ausgabe des Vierteljährlichen Bulletins der Kakaostatistiken Angaben veröffentlicht hat. Zu diesem Zweck werden die Einfuhrn als Nettoeinfuhrn von Kakaobohnen zuzüglich der Bruttoeinfuhrn von Kakaoerzeugnissen, die gemäss den in Artikel 34 bezeichneten Umrechnungsfaktoren in das Kakaobohnen-Äquivalent umgerechnet werden, berechnet. Kein Land hat weniger als fünf Stimmen. Demzufolge werden Stimmrechte von Mitgliedsländern mit mehr als der Minimalstimmenzahl unter den Mitgliedern mit weniger als der Minimalstimmenzahl neu verteilt.
4. Sollten sich aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten bei der Bestimmung oder Aktualisierung der statistischen Grundlagen für die Berechnung der Stimmen nach den Absätzen 2 und 3 ergeben, so kann der Rat eine andere statistische Grundlage für die Berechnung der Stimmen beschliessen.
5. Ausser den in Artikel 4 Absätzen 4 und 5 bezeichneten Mitgliedern darf kein Mitglied mehr als 400 Stimmen haben. Darüber hinaus gehende Stimmen, die sich aus den Berechnungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergeben, werden nach Massgabe dieser Absätze auf die übrigen Mitglieder neu verteilt.
6. Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Massgabe dieses Artikels vor, sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied aufgrund dieses Übereinkommens das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben wird. Die Europäische Union oder jede

zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 hat als Einzelmitglied Stimmen nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 dieses Artikels.

7. Teilstimmen sind nicht zulässig.

Art. 11 Abstimmungsverfahren des Rates

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben; ein Mitglied ist nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen. Es kann jedoch mit den Stimmen, zu deren Abgabe es nach Absatz 2 ermächtigt ist, anders stimmen.
2. Durch schriftliche Notifikation an den Vorsitzenden des Rates kann jedes Ausfuhrmitglied ein anderes Ausfuhrmitglied und jedes Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied ermächtigen, auf einer Sitzung des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. In diesem Fall findet die in Artikel 10 Absatz 5 vorgesehene Begrenzung keine Anwendung.
3. Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied zur Abgabe der Stimmen, die dem ermächtigenden Mitglied nach Artikel 10 zustehen, ermächtigt ist, gibt diese Stimmen entsprechend den Weisungen des ermächtigenden Mitglieds ab.

Art. 12 Beschlüsse des Rates

1. Der Rat ist bestrebt, alle Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen zu fassen und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen abzugeben. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, so fasst der Rat Beschlüsse und gibt Empfehlungen ab durch besondere Abstimmungen nach dem folgenden Verfahren:
 - (a) Wird die durch die besondere Abstimmung erforderliche Mehrheit wegen der Ablehnung durch mehr als drei Ausfuhr- oder mehr als drei Einfuhrmitglieder nicht erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt;
 - (b) wird die durch die besondere Abstimmung erforderliche Mehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens drei Ausfuhr- oder höchstens drei Einfuhrmitglieder nicht erzielt, so wird der Antrag binnen 48 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt; und
 - (c) wird die durch die besondere Abstimmung erforderliche Mehrheit erneut nicht erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei der Berechnung der für einen Beschluss oder eine Empfehlung des Rates erforderlichen Stimmenzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Art. 13 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Rat trifft alle geeigneten Massnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen.
2. Der Rat hält die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung im internationalen Grundstoffhandel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem Laufenden.
3. Der Rat kann ferner alle geeigneten Massnahmen treffen, um wirksame Verbindungen zu internationalen Organisationen von Kakaoerzeugern, -händlern und -verarbeitern zu unterhalten.
4. Der Rat ist bestrebt, die internationalen Finanzierungsgremien und andere an der Weltkakaowirtschaft interessierte Stellen in seine Arbeit auf dem Gebiet der Kakaoerzeugungs- und -verbrauchspolitik einzubeziehen.
5. Der Rat kann die Zusammenarbeit mit weiteren wichtigen Sachverständigen in Kakaofragen suchen.

Art. 14 Einladung und Zulassung von Beobachtern

1. Der Rat kann jeden Nichtmitgliedstaat einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen.
2. Der Rat kann ferner jede der in Artikel 13 bezeichneten Organisationen einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen.
3. Der Rat kann ferner Nichtregierungsorganisationen mit einschlägigem Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors als Beobachter einladen.
4. Für jede Tagung beschliesst der Rat in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verwaltungsrichtlinien der Organisation über die Beteiligung von Beobachtern, einschliesslich fallweise über Nichtregierungsorganisationen mit einschlägigem Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

1. Der Rat ist auf der Eröffnungssitzung einer Tagung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausfuhrmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend sind, falls diese Mitglieder zusammen in jeder Gruppe mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen der Mitglieder in der betreffenden Gruppe innehaben.
2. Wird an dem für die Eröffnungssitzung einer Tagung festgesetzten Tag die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 nicht erreicht, so wird die Beschlussfähigkeit für die Eröffnungssitzung am zweiten Tag und während der übrigen Zeit

der Tagung durch die Anwesenheit von Ausführ- und Einfuhrmitgliedern erreicht, die in jeder Gruppe die einfache Mehrheit der Stimmen innehaben.

3. Die Beschlussfähigkeit auf Sitzungen nach der Eröffnungssitzung einer Tagung gemäss Absatz 1 richtet sich nach Absatz 2.
4. Eine Vertretung nach Artikel 11 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

Kapitel V: Das Sekretariat der Organisation

Art. 16 Der Exekutivdirektor und das Personal der Organisation

1. Das Sekretariat besteht aus dem Exekutivdirektor und dem Personal.
2. Der Rat ernennt den Exekutivdirektor höchstens für die Geltungsdauer des Übereinkommens und seiner allfälligen Verlängerungen. Die Regeln für die Auswahl der Bewerber und die Anstellungsbedingungen für den Exekutivdirektor werden vom Rat festgelegt.
3. Der Exekutivdirektor ist der oberste Verwaltungsbedienstete der Organisation und ist dem Rat für die Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates verantwortlich.
4. Das Personal der Organisation ist dem Exekutivdirektor verantwortlich.
5. Der Exekutivdirektor stellt das Personal nach vom Rat festzusetzenden Vorschriften ein. Bei der Ausarbeitung der Vorschriften berücksichtigt der Rat die Vorschriften für Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen. Das Personal ist soweit wie möglich aus den Ausführmitgliedern und Einfuhrmitgliedern auszuwählen.
6. Der Exekutivdirektor und das Personal dürfen an der Kakaowirtschaft, am Kakaohandel, an der Kakaobeförderung oder an der Kakaowerbung nicht finanziell beteiligt sein.
7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen der Exekutivdirektor und das Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Bedienstete, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten des Exekutivdirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.
8. Der Exekutivdirektor und das Personal dürfen keine Informationen über die Durchführung oder Anwendung dieses Übereinkommens enthüllen, ausser wenn sie vom Rat dazu ermächtigt werden oder wenn dies für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

Art. 17 Arbeitsprogramm

1. Auf der ersten Tagung des Rats nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens legt der Exekutivdirektor einen Fünfjahres-Strategieplan zur Prüfung und Annahme durch den Rat vor. Ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahres-Strategieplans legt der Exekutivdirektor dem Rat einen neuen Entwurf des Fünfjahres-Strategieplans vor.
2. Auf seiner letzten Tagung in jedem Kakaojahr und auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses verabschiedet der Rat für das kommende Jahr ein vom Exekutivdirektor vorbereitetes Arbeitsprogramm für die Organisation. Das Arbeitsprogramm umfasst Vorhaben, Initiativen und Tätigkeiten, die von der Organisation durchzuführen sind. Der Exekutivdirektor führt das Arbeitsprogramm durch.
3. Auf seiner letzten Sitzung in jedem Kakaojahr überprüft der Wirtschaftsausschuss auf Grundlage eines Berichts des Exekutivdirektors die Ausführung des Arbeitsprogramms des laufenden Jahres. Der Wirtschaftsausschuss erstattet dem Rat Bericht über seine Feststellungen.

Art. 18 Jahresbericht

Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht.

Kapitel VI: Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

Art. 19 Einsetzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Es wird ein Verwaltungs- und Finanzausschuss eingesetzt. Der Ausschuss:
 - (a) beaufsichtigt auf Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Haushaltsantrags die Ausarbeitung des Verwaltungshaushaltsentwurfs, der dem Rat unterbreitet wird;
 - (b) führt alle anderen Verwaltungs- und Finanzaufgaben durch, die ihm der Rat zuweist, einschliesslich der Überwachung von Einnahmen und Ausgaben sowie von Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verwaltung der Organisation.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss unterbreitet dem Rat Empfehlungen zu den genannten Angelegenheiten.
3. Der Rat erlässt die Vorschriften und Regelungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss besteht aus sechs Ausfuhrmitgliedern im Wechseltturnus und aus sechs Einfuhrmitgliedern.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses ernennt einen Vertreter und, wenn es das wünscht, einen oder mehrere Stellvertreter. Die

Mitglieder jeder Gruppe werden auf Grundlage der Stimmenaufteilung nach Artikel 10 vom Rat gewählt. Das Mandat gilt für die Dauer von zwei Jahren und kann erneuert werden.

3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wählt aus seinen Delegierten einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionen von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden werden abwechselungsweise von den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliedern ausgeübt.

Art. 21 Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses

1. Die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses sind allen anderen Mitgliedern der Organisationen als Beobachter zugänglich.
2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, sofern er nichts anderes beschliesst. Tagt der Verwaltungs- und Finanzausschuss auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien der Organisation die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.
3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und erstattet dem Rat Bericht über seine Verhandlungen.

Kapitel VII: Finanzfragen

Art. 22 Finanzfragen

1. Zur Anwendung dieses Übereinkommens wird eine Verwaltungsrechnung geführt. Die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben laufen über die Verwaltungsrechnung und werden aus den nach Artikel 24 festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Dienstleistungen, so kann der Rat beschliessen, dem Verlangen zu entsprechen, und fordert von diesem Mitglied deren Bezahlung.
2. Der Rat kann getrennte Rechnungen für bestimmte Zwecke einführen, die er in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Übereinkommens festlegen kann. Diese Rechnungen werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder oder anderer Gremien finanziert.
3. Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kakaojahr.
4. Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Verwaltungs- und Finanzausschuss, beim Wirtschaftsausschuss und bei einem der Ausschüsse des Rates sowie des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.

5. Ist oder erscheint die finanzielle Lage der Organisation zur Finanzierung des verbleibenden Kakaojahrs unzureichend, so beruft der Exekutivdirektor binnen 15 Tagen eine ausserordentliche Tagung des Rates ein, soweit nicht ohnehin vorgesehen ist, dass der Rat binnen 30 Kalendertagen zusammentritt.

Art. 23 Haftung der Mitglieder

Die Haftung eines Mitglieds gegenüber dem Rat und den anderen Mitgliedern ist auf den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Umfang seiner Verpflichtungen bezüglich Beiträge beschränkt. Bei mit dem Rat in Geschäftsbeziehungen stehenden Dritten wird angenommen, dass sie die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Befugnisse des Rates und die Verpflichtungen der Mitglieder, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 und Satz 1 dieses Artikels, kennen.

Art. 24 Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge

1. In der zweiten Hälfte des Rechnungsjahrs genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushalt fest.
2. Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmen im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Jahr zu den Gesamtstimmen aller Mitglieder. Zur Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds und die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmung ausser Betracht bleiben.
3. Den ersten Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmenzahl und des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Rechnungsjahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.
4. Tritt dieses Übereinkommen vor Beginn des ersten vollen Rechnungsjahrs in Kraft, so genehmigt der Rat auf seiner ersten Tagung einen Verwaltungshaushalt, der den Zeitabschnitt bis zum Beginn des ersten vollen Rechnungsjahrs umfasst.

Art. 25 Zahlung von Beiträgen zum Verwaltungshaushalt

1. Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr werden in frei konvertierbarer Währung beglichen, sind von Devisenbeschränkungen befreit und werden am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahrs fällig. Beiträge von Mitgliedern für das Rechnungsjahr, in dem sie der Organisation beitreten, sind zu dem Zeitpunkt fällig, in dem sie Mitglieder werden.

2. Beiträge zu dem nach Artikel 24 Absatz 4 genehmigten Verwaltungshaushalt sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Festsetzung zu zahlen.
3. Hat ein Mitglied binnen vier Monaten nach Beginn des Rechnungsjahrs oder im Fall eines neuen Mitglieds binnen drei Monaten nach Festsetzung seines Beitrags durch den Rat seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht gezahlt, so ersucht der Exekutivdirektor dieses Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen zwei Monaten nach dem Ersuchen des Exekutivdirektors noch nicht gezahlt, so wird das Stimmrecht des Mitglieds im Rat, im Verwaltungs- und Finanzausschuss und im Wirtschaftsausschuss so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.
4. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen worden ist, geht dadurch seiner sonstigen Rechte nicht verlustig und wird von seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens nicht entbunden, sofern nicht der Rat etwas anderes beschliesst. Es bleibt zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet und hat weiterhin alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens zu erfüllen.
5. Der Rat überprüft die Frage der Mitgliedschaft eines Mitglieds, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und kann beschliessen, dass dieses Mitglied der Rechte der Mitgliedschaft verlustig geht und/oder nicht mehr für Haushaltszwecke veranlagt wird. Es bleibt zur Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens verpflichtet. Durch Zahlen der Rückstände erwirbt das Mitglied erneut die Mitgliedschaftsrechte. Zahlungen von Mitgliedern, die Rückstände haben, werden zunächst zugunsten dieser Rückstände gutgeschrieben, statt sie auf die laufenden Beitragsverpflichtungen anzurechnen.

Art. 26 Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

1. So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahrs werden die Abrechnung der Organisation für das betreffende Rechnungsjahr und die Bilanz zum Abschluss dieses Jahres für die in Artikel 22 bezeichnete Rechnung geprüft. Die Prüfung erfolgt durch einen unabhängigen Rechnungsprüfer von anerkanntem Ruf, der vom Rat für jedes Rechnungsjahr gewählt wird.
2. Die Vertragsbedingungen des unabhängigen Rechnungsprüfers von anerkanntem Ruf sowie die der Prüfung zugrunde gelegten Absichten und Ziele werden in der Finanzordnung der Organisation festgelegt. Die geprüfte Abrechnung und Bilanz der Organisation werden dem Rat auf seiner nächsten ordentlichen Tagung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Eine Zusammenfassung der geprüften Abrechnung und Bilanz wird veröffentlicht.

Kapitel VIII: Der Wirtschaftsausschuss

Art. 27 Einsetzung des Wirtschaftsausschusses

1. Es wird ein Wirtschaftsausschuss eingesetzt. Der Wirtschaftsausschuss:
 - (a) prüft die Kakaostatistiken und die statistischen Analysen von Erzeugung, Verbrauch, Beständen, Vermahlungen, internationalem Handel und Preisen von Kakao;
 - (b) prüft die Analysen von Markttendenzen und anderen Faktoren, die solche Tendenzen beeinflussen, insbesondere bezüglich Kakaooangebot und -nachfrage und einschliesslich der Auswirkung der Verwendung von Kakaobutterersatz auf den Kakaoverbrauch und den internationalen Kakaohandel;
 - (c) analysiert Informationen zum Marktzugang von Kakao und Kakaoprodukten in Erzeuger- und Verbraucherländern, einschliesslich Informationen zu tarifären und nichttarifären Hemmnissen sowie die von Mitgliedern unternommenen Tätigkeiten hinsichtlich der Förderung der Beseitigung von Handelshemmnissen;
 - (d) prüft und empfiehlt dem Rat Vorhaben, die vom Gemeinsamen Rohstoff-Fonds (CFC) oder anderen Geberorganisationen finanziert werden sollen;
 - (e) prüft Fragen bezüglich wirtschaftlicher Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in der Kakaowirtschaft;
 - (f) prüft den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms der Organisation, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs- und Finanzausschuss;
 - (g) bereitet auf Ersuchen des Rates internationale Kakaotagungen und -seminare vor; und
 - (h) behandelt jede andere vom Rat genehmigte Angelegenheit.
2. Der Wirtschaftsausschuss unterbreitet dem Rat Empfehlungen zu den genannten Angelegenheiten.
3. Der Rat erlässt die Vorschriften und Regelungen des Wirtschaftsausschusses.

Art. 28 Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

1. Der Wirtschaftsausschuss ist allen Mitgliedern der Organisation zugänglich.
2. Der Wirtschaftsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionen von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden werden abwechslungsweise von den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliedern ausgeübt.

Art. 29 Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

1. Der Wirtschaftsausschuss tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, falls er nichts anderes beschliesst. Tagt der Wirtschaftsausschuss auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.
2. Der Wirtschaftsausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zur gleichen Zeit wie die Tagungen des Rates zusammen. Der Wirtschaftsausschuss erstattet dem Rat Bericht über seine Verhandlungen.

Kapitel IX: Markttransparenz

Art. 30 Information und Markttransparenz

1. Die Organisation dient als weltweite Informationszentrale, die auf wirksame Weise statistische Informationen und Studien zu allen Angelegenheiten in Bezug auf Kakao und Kakaoerzeugnisse sammelt, abgleicht, austauscht und verbreitet, wozu die Organisation:
 - (a) weltweite statistische Informationen zu Erzeugung, Vermahlungen, Verbrauch, Ausfuhren, Wiederausfuhren, Einfuhren, Preise und Bestände von Kakao und Kakaoerzeugnissen aktuell hält;
 - (b) technische Informationen zu Anbau, Vermarktung, Transport, Verarbeitung, Verwendung und Verbrauch von Kakao anfordert, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird.
2. Der Rat kann die Mitglieder auffordern, ihm kakaobezogene Informationen vorzulegen, die er für seine Tätigkeit für erforderlich erachtet, einschliesslich Informationen zu Regierungspolitik, Besteuerung, nationale Normen sowie Rechtsvorschriften in Bezug auf Kakao.
3. Um die Markttransparenz zu fördern, stellen die Mitglieder, soweit wie möglich, dem Exekutivdirektor einschlägige Statistiken in möglichst ausführlicher und genauer Form in angemessener Zeit zur Verfügung.
4. Unterlässt es ein Mitglied, die vom Rat zur ordnungsgemässen Tätigkeit der Organisation angeforderten statistischen Informationen in angemessener Zeit vorzulegen oder trifft es dabei auf Schwierigkeiten, so kann der Rat das betreffende Mitglied ersuchen, die Gründe hierfür anzugeben. Stellt sich heraus, dass in der Angelegenheit Hilfe benötigt wird, so kann der Rat die notwendigen Unterstützungsmassnahmen anbieten, um bestehende Schwierigkeiten zu überwinden.
5. Der Rat veröffentlicht zu geeigneten Zeitpunkten, mindestens jedoch zweimal in jedem Kakaojahr, Schätzungen der Erzeugung von Kakaobohnen und der Vermahlungen. Der Rat kann sachdienliche Informationen aus anderen Quellen verwenden, um die Marktentwicklung zu verfolgen und die gegenwärtigen und möglichen künftigen Erzeugungs- und Verbrauchsniveaus zu bewerten oder abzuschätzen. Der Rat veröffentlicht jedoch keine Informa-

tionen, welche die Tätigkeit von Personen oder Gesellschaften erkennen lassen, die Kakao erzeugen, verarbeiten oder vertreiben.

Art. 31 Bestände

1. Um die Bewertung der Weltkakaobestände im Hinblick auf grössere Markttransparenz zu fördern, stellt jedes Mitglied jährlich und vor Ende Mai dem Exekutivdirektor in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 3 Informationen zu den Beständen an Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen in seinem Land zur Verfügung.
2. Der Exekutivdirektor ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die volle Mitwirkung des Privatsektors bei dieser Aufgabe zu erhalten, wobei den mit diesen Angaben verbundenen Fragen der Vertraulichkeit gewerblicher Informationen uneingeschränkt Rechnung getragen wird.
3. Der Exekutivdirektor legt dem Wirtschaftsausschuss einen Jahresbericht vor, in dem die eingegangenen Informationen über das Niveau der weltweiten Bestände von Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen aufgeführt sind.

Art. 32 Kakaoersatzstoffe

1. Die Mitglieder erkennen an, dass sich die Verwendung von Ersatzstoffen nachteilig auf die Ausweitung des Kakaoverbrauchs und die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft auswirken kann. Im Hinblick darauf berücksichtigen die Mitglieder in vollem Umfang die Empfehlungen und Beschlüsse der zuständigen internationalen Einrichtungen, insbesondere die Bestimmungen des *Codex Alimentarius*.
2. Der Exekutivdirektor legt dem Wirtschaftsausschuss regelmässig Berichte über die Entwicklung der Lage vor. Auf der Grundlage dieser Berichte bewertet der Wirtschaftsausschuss die Lage und richtet nötigenfalls Empfehlungen an den Rat, damit dieser geeignete Beschlüsse fasst.

Art. 33 Indikatorpreis

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens und insbesondere für die Beobachtung der Entwicklung auf dem Kakaomarkt errechnet und veröffentlicht der Exekutivdirektor den ICCO-Indikatorpreis für Kakaobohnen. Dieser Preis wird in US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und Sonderziehungsrechten (SZR) je Tonne ausgedrückt.
2. Der Indikatorpreis ist der täglich ermittelte Durchschnitt der Kakaobohnennotierungen der ersten drei aktiv gehandelten Monate auf dem Londoner Markt (NYSE Liffe) und auf dem New Yorker Markt (ICE Futures US) bei Londoner Börsenschluss. Die Londoner Preise werden unter Zugrundelegung des täglichen Kurses für sechsmonatige Devisentermingeschäfte bei Londoner Börsenschluss in US-Dollar je Tonne umgerechnet. Der auf US Dollar lautende Durchschnitt der Londoner und New Yorker Preise wird zum Londoner Kassawechselkurs bei Börsenschluss in Euro und Pfund

Sterling umgerechnet und zu dem vom Internationalen Währungsfonds veröffentlichten entsprechenden täglichen amtlichen US-Dollar/SZR-Wechselkurs in SZR umgerechnet. Der Rat beschliesst, welches Berechnungsverfahren angewendet werden soll, wenn nur die Notierungen einer dieser beiden Kakaobörsen verfügbar sind oder wenn die Londoner Devisenbörse geschlossen hat. Der Zeitpunkt für den Übergang auf den nächsten Dreimonatsabschnitt ist der 15. des dem nächsten aktiv gehandelten Fälligkeitsmonat unmittelbar vorangehenden Monats.

3. Der Rat kann ein anderes Verfahren zur Errechnung des ICCO-Indikatorpreises beschliessen, wenn er es für geeigneter hält als das in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren.

Art. 34 Umrechnungsfaktoren

1. Zur Bestimmung des Kakaobohnen-Äquivalents von Kakaoerzeugnissen werden folgende Umrechnungsfaktoren angewendet: Kakaobutter 1,33; Kakaokuchen und -pulver 1,18; Kakaomass und -kerne 1,25. Der Rat kann erforderlichenfalls bestimmen, dass andere kakaohaltige Erzeugnisse als Kakaoerzeugnisse gelten. Die Umrechnungsfaktoren für andere Kakaoerzeugnisse als diejenigen, für die in diesem Absatz Umrechnungsfaktoren festgelegt sind, werden vom Rat festgesetzt.
2. Der Rat kann die Umrechnungsfaktoren in Absatz 1 ändern.

Art. 35 Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Der Rat fördert und unterstützt die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung im Bereich der Erzeugung, des Transports, der Verarbeitung, der Vermarktung und des Verbrauchs von Kakao und der Verbreitung und praktischen Anwendung der auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse. Zu diesem Zweck kann der Rat mit internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor zusammenarbeiten.

Kapitel X: Marktentwicklung

Art. 36 Marktanalysen

1. Der Wirtschaftsausschuss analysiert Tendenzen und Entwicklungsaussichten in den Sektoren Kakaoerzeugung und Kakaoverbrauch sowie die Entwicklung von Beständen und Preisen und stellt Marktungleichgewichte frühzeitig fest.
2. Der Wirtschaftsausschuss prüft auf seiner ersten Tagung nach Beginn eines neuen Kakaojahrs jährliche Schätzungen der Welterzeugung und des Weltverbrauchs für die folgenden fünf Kakaojahre. Die Schätzungen werden erforderlichenfalls jedes Jahr überprüft und geändert.

3. Der Wirtschaftsausschuss unterbreitet jeder ordentlichen Tagung des Rates genaue Berichte. Auf Grundlage dieser Berichte überprüft der Rat die allgemeine Lage und insbesondere Tendenzen im weltweiten Angebot und in der weltweiten Nachfrage. Der Rat kann auf Grundlage dieser Überprüfung Empfehlungen an die Mitglieder richten.
4. Auf der Grundlage dieser Schätzungen und um mittel- und langfristig die Probleme von Marktungleichgewichten zu lösen, können sich die Ausfuhrmitglieder verpflichten, ihre nationalen Erzeugungspolitiken zu koordinieren.

Art. 37 Verbrauchsförderung

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verbrauch von Schokolade und die Verwendung von Kakaoerzeugnissen zu beleben, die Qualität von Erzeugnissen verbessern und Märkte für Kakao zu entwickeln, einschliesslich in ausführenden Mitgliedsländern. Jedes Mitglied ist für die Mittel und Methoden verantwortlich, die es dazu einsetzt.
2. Alle Mitglieder sind bestrebt, Hindernisse, die der Ausweitung des Kakaoverbrauchs entgegenstehen, zu beseitigen oder beträchtlich zu verringern. In dieser Hinsicht stellen die Mitglieder dem Exekutivdirektor regelmässig Informationen über einschlägige innerstaatliche Vorschriften und Massnahmen sowie sonstige Informationen bezüglich des Kakaoverbrauchs, einschliesslich der nationalen Steuern und Zölle, zur Verfügung.
3. Der Wirtschaftsausschuss erstellt ein Programm der Förderungstätigkeit der Organisation, das Informationskampagnen, Forschung, Stärkung von Kapazitäten sowie Studien zu Erzeugung und Verbrauch von Kakao umfassen kann. Die Organisation strebt die Mitwirkung des Privatsektors bei der Durchführung dieser Aktivitäten an.
4. Die Förderungstätigkeit wird in das jährliche Arbeitsprogramm der Organisation einbezogen und kann durch Mittel finanziert werden, die von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, anderen Organisationen und dem Privatsektor zugesagt werden.

Art. 38 Studien, Untersuchungen und Berichte

1. Zur Unterstützung der Mitglieder kann der Rat die Erstellung von Studien, Untersuchungen, Fachberichten und anderen Dokumenten zur Wirtschaft der Kakaoerzeugung und -verbreitung fördern, einschliesslich der Tendenzen und Voraussichten, die Auswirkung staatlicher Massnahmen in den Ausfuhr- und Einfuhrländern auf die Erzeugung und den Verbrauch von Kakao, Analysen der Wertschöpfungskette von Kakao, Ansätze für das Management finanzieller und anderer Risiken, Aspekte der Nachhaltigkeit im Kakaosektor, Möglichkeiten der Ausweitung des Kakaoverbrauchs für herkömmliche Zwecke als auch für etwaige neue Verwendungsarten, Verbindungen zwischen Kakao und Gesundheit und die Auswirkungen der Durchführung

dieses Übereinkommens auf Kakaoausführer und -einführer einschliesslich ihrer Handelsbedingungen.

2. Er kann auch Studien fördern, die geeignet sind, zur Verbesserung der Markttransparenz beizutragen und die Entwicklung einer ausgeglichenen und nachhaltigen Weltkakaowirtschaft zu erleichtern.
3. Zur Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels kann der Rat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses die Liste der im jährlichen Arbeitsprogramm nach Artikel 17 aufzunehmenden Studien, Untersuchungen und Berichte verabschieden. Diese Tätigkeiten können durch Mittel des Verwaltungshaushalts oder durch andere Quellen finanziert werden.

Kapitel XI: Edelkakao («fine» oder «flavour»)

Art. 39 Edelkakao («fine» oder «flavour»)

1. Auf seiner ersten Tagung nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens prüft der Rat Anlage C dieses Übereinkommens und ändert es, falls erforderlich, indem er feststellt, zu welchen Teilen die darin aufgeführten Länder ausschliesslich oder teilweise Edelkakao erzeugen und ausführen. Danach kann der Rat jederzeit während der Laufzeit dieses Übereinkommens Anlage C überprüfen und, falls erforderlich, ändern. Der Rat lässt sich in dieser Angelegenheit durch Sachverständige beraten, soweit dies zweckdienlich ist. In solchen Fällen stellt die Zusammenstellung der Sachverständigengruppe soweit als möglich ein Gleichgewicht zwischen Sachverständigen der Einfuhrländern und Sachverständigen der Ausfuhrländer sicher. Der Rat entscheidet über die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe und die Verfahren, denen die Sachverständigengruppe folgt.
2. Der Wirtschaftsausschuss unterbreitet der Organisation Vorschläge zur Entwicklung und Anwendung eines Systems für Erzeugungs- und Handelsstatistiken für Edelkakao.
3. Unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung von Edelkakao prüfen die Mitglieder Vorhaben in Bezug auf Edelkakao nach den Artikeln 37 und 43 und beschliessen sie, soweit dies zweckdienlich ist.

Kapitel XII: Vorhaben

Art. 40 Vorhaben

1. Die Mitglieder können Vorschläge für Vorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens und eines oder mehrerer vorrangiger Arbeitsbereiche, die im Fünfjahres-Strategieplan nach Artikel 17 Absatz 1 festgelegt wurden, unterbreiten.

2. Der Wirtschaftsausschuss prüft Vorschläge für Vorhaben und gibt dem Rat nach den vom Rat festgelegten Mechanismen und Verfahren für die Einreichung, Beurteilung, Genehmigung, Priorisierung und Finanzierung von Vorhaben Empfehlungen ab. Der Rat kann gegebenenfalls für die Durchführung und die Beobachtung von Vorhaben sowie für die umfassende Verbreitung der Ergebnisse Mechanismen und Verfahren festlegen.
3. Auf jeder Tagung des Wirtschaftsausschusses erstattet der Exekutivdirektor Bericht über den Status aller vom Rat genehmigten Vorhaben, einschliesslich der Vorhaben, die zur Finanzierung anstehen, durchgeführt werden oder abgeschlossen wurden. Eine Zusammenfassung wird nach Artikel 27 Absatz 2 dem Rat vorgelegt.
4. Im Allgemeinen übernimmt während der Ausführung der Vorhaben die Organisation die Funktion des Aufsichtsorgans. Die der Organisation in der Erarbeitung, der Verwaltung, der Aufsicht und der Evaluation entstehenden Gemeinkosten werden in die Gesamtkosten der Vorhaben einbezogen. Diese Gemeinkosten dürfen 10 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen.

Art. 41 Beziehungen zum Gemeinsamen Rohstoff-Fonds und zu anderen multilateralen und bilateralen Gebern

1. Die Organisation nutzt voll und ganz die Möglichkeiten des Gemeinsamen Rohstoff-Fonds, um die Erarbeitung und Finanzierung von Vorhaben, die für die Kakaowirtschaft von Interesse sind, zu unterstützen.
2. Die Organisation ist bestrebt, mit anderen internationalen Organisationen sowie mit multilateralen und bilateralen Geberorganisationen zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls Finanzmittel für Programme und Vorhaben, die für die Kakaowirtschaft von Interesse sind, zu beschaffen.
3. Die Organisation geht unter keinen Umständen, weder im eigenen Namen noch im Namen von Mitgliedern, finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vorhaben ein. Ein Mitglied der Organisation haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation für Verbindlichkeiten, die sich dadurch ergeben, dass ein anderes Mitglied oder ein anderer Rechtsträger in Verbindung mit derartigen Vorhaben Darlehen aufgenommen oder gewährt hat.

Kapitel XIII: Nachhaltige Entwicklung

Art. 42 Lebensstandard und Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder tragen der Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen der im Kakaosektor tätigen Bevölkerung im Einklang mit ihrem Entwicklungsstand Rechnung, wobei sie die international anerkannten Grundsätze und geltenden IAO-Normen berücksichtigen. Die Mitglieder stimmen ferner darin über-

ein, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke im Handel verwendet werden.

Art. 43 Nachhaltige Kakaowirtschaft

1. Die Mitglieder unternehmen jede erforderliche Anstrengung, um eine nachhaltige Kakaowirtschaft zu erreichen, und berücksichtigen dabei die Grundsätze und Ziele der nachhaltigen Entwicklung, die unter anderem in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und in der 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Agenda 21, der 2000 in New York angenommenen Millenniumserklärung, dem Bericht des 2002 in Johannesburg durchgeführten Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, dem Konsens von Monterrey über die Entwicklungsfinanzierung von 2002 und der Ministererklärung zur Doha-Entwicklungsagenda von 2001 festgehalten sind.
2. Auf Ersuchen hilft die Organisation Mitgliedern, ihre Ziele in der Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft in Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe e und Artikel 2 Absatz 14 zu erreichen.
3. Die Organisation fungiert gegebenenfalls als zentrale Anlaufstelle für den ständigen Dialog zwischen allen Beteiligten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft zu fördern.
4. Die Organisation fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern durch Tätigkeiten, die helfen, eine nachhaltige Kakaowirtschaft sicherzustellen.
5. Der Rat verabschiedet nach Absatz 1 Programme und Vorhaben in Bezug auf eine nachhaltige Kakaowirtschaft und überprüft diese regelmässig.
6. Die Organisation sucht für die Durchführung von Programmen, Vorhaben und Tätigkeiten, welche auf die Erreichung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft gerichtet sind, Hilfe und Unterstützung von multilateralen und bilateralen Gebern.

Kapitel XIV: Der Beirat der Weltkakaowirtschaft

Art. 44 Einsetzung des Beirats der Weltkakaowirtschaft

1. Ein Beirat der Weltkakaowirtschaft (nachfolgend als «Beirat» bezeichnet) wird eingesetzt, um die aktive Mitwirkung von Sachverständigen aus dem Privatsektor an der Arbeit der Organisation sowie einen ständigen Dialog zwischen Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem Privatsektor zu fördern.
2. Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das den Rat zu Fragen von allgemeinem und strategischem Interesse für den Kakaosektor berät, namentlich:
 - (a) die langfristige strukturelle Entwicklung von Angebot und Nachfrage;
 - (b) die Wege und Mittel zur Stärkung der Stellung von Kakaolandwirten hinsichtlich der Verbesserung ihres Lebensunterhaltes;

- (c) Vorschläge zur Förderung von nachhaltiger Erzeugung, nachhaltigem Handel und nachhaltiger Verwendung von Kakao;
 - (d) die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft;
 - (e) die Ausarbeitung von Verfahrensweisen und Rahmen für die Verbrauchsförderung; und
 - (f) jede andere Angelegenheit in Bezug auf Kakao im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens.
3. Der Beirat hilft dem Rat, Informationen zu Erzeugung, Verbrauch und Beständen zu sammeln.
 4. Der Beirat unterbreitet seine Empfehlungen zu den genannten Angelegenheiten dem Rat zur Prüfung.
 5. Der Beirat kann *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, sofern die Kosten ihrer Tätigkeit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Organisation haben.
 6. Der Beirat stellt nach seiner Einsetzung seine eigenen Vorschriften auf und empfiehlt sie dem Rat zur Annahme.

Art. 45 Zusammensetzung des Beirats der Weltkakaowirtschaft

1. Der Beirat der Weltkakaowirtschaft setzt sich aus Sachverständigen aus allen Bereichen der Kakaowirtschaft zusammen; hierzu gehören
 - (a) Verbände aus Handel und Industrie;
 - (b) nationale und regionale Kakaerzeugerorganisationen sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem Privatsektor;
 - (c) nationale Kakaoforschungsorganisationen und Landwirtschaftsverbände;
 - (d) Kakaoforschungsinstitute und
 - (e) sonstige Verbände oder Einrichtungen aus dem Privatsektor, die ein Interesse an der Kakaowirtschaft haben.
2. Diese Sachverständigen üben ihre Tätigkeit in persönlicher Eigenschaft oder im Namen ihrer jeweiligen Verbände aus.
3. Der Beirat setzt sich aus acht Sachverständigen aus den Ausfuhrländern und acht Sachverständigen aus den Einfuhrländern nach Massgabe des Absatzes 1 zusammen. Diese Sachverständigen werden vom Rat alle zwei Kakaojahre ernannt. Die Mitglieder des Beirats können einen oder mehrere Stellvertreter und Berater bezeichnen, deren Nomination vom Rat zu genehmigen ist. Im Lichte der Erfahrungen des Beirats kann der Rat die Anzahl der Mitglieder des Beirats erhöhen.
4. Der Vorsitzende des Beirats wird aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Der Vorsitz wechselt alle zwei Kakaojahre zwischen den Ausfuhr- und den Einfuhrländern.

Art. 46 Sitzungen des Beirats der Weltkakaowirtschaft

1. Der Beirat der Weltkakaowirtschaft tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, sofern der Rat nichts anderes beschliesst. Tagt der Beirat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien der Organisation die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.
2. Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zur gleichen Zeit wie die ordentlichen Tagungen des Rates zusammen. Der Beirat erstattet dem Rat regelmässig Bericht über seine Tätigkeit.
3. Die Sitzungen des Beirats der Weltkakaowirtschaft sind allen Mitgliedern der Organisation als Beobachter zugänglich.
4. Der Beirat kann auch anerkannte Sachverständige oder hochrangige Persönlichkeiten auf einem bestimmten Gebiet aus dem öffentlichen oder Privatsektor, einschliesslich geeigneten Nichtregierungsorganisationen, mit einschlägigem Fachwissen in Aspekten des Kakaosektors, einladen, an seiner Arbeit und seinen Sitzungen teilzunehmen.

**Kapitel XV:
Befreiung von Verpflichtungen sowie differenzierte und
Abhilfemassnahmen**

Art. 47 Befreiung von Verpflichtungen unter aussergewöhnlichen Umständen

1. Der Rat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen oder Notfällen, höherer Gewalt oder internationalen Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für Hoheitsgebiete, die nach dem Treuhandsystem verwaltet werden, ein Mitglied von einer Verpflichtung befreien.
2. Bei einer Befreiung nach Absatz 1 legt der Rat ausdrücklich die Voraussetzungen und Bedingungen fest, unter denen das Mitglied von der Verpflichtung entbunden ist, bestimmt die Geltungsdauer der Befreiung und gibt die Gründe für die Gewährung der Befreiung an.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gewährt der Rat einem Mitglied keine Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung nach Artikel 25 oder den Folgen der Nichtzahlung.
4. Die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Stimmen eines Ausfuhrmitglieds, bei dem der Rat einen Fall von höherer Gewalt anerkannt hat, ist das tatsächliche Volumen seiner Ausfuhr für das Jahr, in dem das Ereignis höherer Gewalt aufgetreten ist, und danach für die auf dieses Ereignis folgenden drei Jahre.

Art. 48 Differenzierte und Abhilfemassnahmen

In Entwicklung befindliche Einfuhrmitglieder und Mitglieder aus dem Kreis der am wenigsten entwickelten Länder, deren Interessen durch nach diesem Übereinkommen ergriffene Massnahmen nachteilig beeinflusst werden, können den Rat um geeignete differenzierte und Abhilfemassnahmen ersuchen. Der Rat erwägt das Ergreifen solcher geeigneten Massnahmen im Licht der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung angenommenen Entschliessung 93 (IV).

Kapitel XVI: Konsultationen, Streitigkeiten und Beschwerden

Art. 49 Konsultationen

Jedes Mitglied prüft eingehend und sorgfältig die Vorstellungen eines anderen Mitglieds über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und bietet ihm angemessene Konsultationsmöglichkeiten. Im Verlauf der Konsultationen legt der Exekutivdirektor auf Antrag der einen und mit Zustimmung der anderen Partei ein geeignetes Vergleichsverfahren fest. Die Kosten dieses Verfahrens gehen nicht zu Lasten der Organisation. Führt ein solches Verfahren zu einer Lösung, so wird dem Exekutivdirektor darüber Bericht erstattet. Wird keine Lösung erzielt, so kann die Angelegenheit auf Antrag einer Partei nach Artikel 50 an den Rat verwiesen werden.

Art. 50 Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht von den Streitparteien beigelegt wird, ist auf Antrag einer Streitpartei dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Ist eine Streitigkeit dem Rat nach Absatz 1 vorgelegt worden und ist darüber beraten worden, so kann der Rat von Mitgliedern, denen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmzahl zusteht, oder von fünf beliebigen Mitgliedern aufgefordert werden, von einer nach Absatz 3 einzusetzenden *Ad-hoc*-Beratungsgruppe ein Gutachten über die strittigen Fragen einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft.
3. (a) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, setzt sich die *Ad-hoc*-Beratungsgruppe zusammen
 - (i) aus zwei von den Ausfuhrmitgliedern benannten Personen, von denen eine ausgedehnte Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Jurist besitzt;
 - (ii) aus zwei von den Einfuhrmitgliedern benannten Personen, von denen eine ausgedehnte Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Jurist besitzt, und
 - (iii) aus einem Vorsitzenden, der einvernehmlich von den nach den Ziffern i und ii genannten vier Personen oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, vom Vorsitzenden des Rates bestellt wird.

- (b) Der *Ad-hoc*-Beratungsgruppe können Staatsangehörige von Mitgliedern angehören.
 - (c) Die in die *Ad-hoc*-Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen irgendeiner Regierung tätig.
 - (d) Die Kosten der *Ad-hoc*-Beratungsgruppe trägt die Organisation.
4. Das Gutachten der *Ad-hoc*-Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser fasst nach Prüfung aller erheblichen Unterlagen einen Beschluss zur Entscheidung der Streitigkeit.

Art. 51 Beschwerden und Massnahmen des Rates

1. Jede Beschwerde darüber, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt; dieser berät und entscheidet darüber.
2. Für eine Feststellung des Rates, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, ist die einfache beiderseitige Mehrheit erforderlich; die Art der Verletzung ist anzugeben.
3. Stellt der Rat als Ergebnis einer Beschwerde oder auf andere Weise fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet aller sonstigen in anderen Artikeln dieses Übereinkommens einschliesslich des Artikel 60 ausdrücklich vorgesehenen Massnahmen
 - (a) dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat zeitweilig entziehen und,
 - (b) wenn er dies für erforderlich hält, dem Mitglied weitere Rechte einschliesslich des Rechtes, sich um einen Sitz im Rat oder in einem seiner Ausschüsse zu bewerben oder ihn innezuhaben, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
4. Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen ist, hat seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen weiterhin nachzukommen.

Kapitel XVII: Schlussbestimmungen

Art. 52 Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Art. 53 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2012 am Sitz der Vereinten Nationen für die Vertragsparteien des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 und für die zur Kakaokonferenz der Vereinten Nationen

von 2010 eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf. Der Rat des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 oder der Rat dieses Übereinkommens kann jedoch die Frist für die Unterzeichnung dieses Übereinkommens einmal verlängern. Der Rat notifiziert diese Verlängerung umgehend dem Verwahrer.

Art. 54 Ratifikation, Annahme, Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Massgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
2. Jede Vertragspartei notifiziert dem Generalsekretär bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, oder so rasch wie möglich danach, ob sie Ausführmitglied oder Einfuhrmitglied ist.

Art. 55 Beitritt

1. Dieses Übereinkommen steht der Regierung jedes Staates, der zur Unterzeichnung berechtigt ist, zum Beitritt offen.
2. Der Rat bestimmt, in welcher Anlage zu diesem Übereinkommen der beitretende Staat als aufgeführt gilt, wenn dieser Staat in keiner Anlage aufgeführt ist.
3. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Verwahrer.

Art. 56 Notifikation der vorläufigen Anwendung

1. Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen will, oder eine Regierung, die dem Übereinkommen beitreten will, die jedoch ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Verwahrer jederzeit notifizieren, dass sie nach Massgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren und/oder nach Massgabe ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften dieses Übereinkommen von seinem Inkrafttreten nach Artikel 57 an oder, wenn es bereits in Kraft ist, von einem bestimmten Tag an vorläufig anwenden wird. Jede Regierung, die eine solche Notifikation vornimmt, hat gleichzeitig oder so rasch wie möglich danach anzugeben, ob sie Ausführmitglied oder Einfuhrmitglied ist.
2. Eine Regierung, die nach Absatz 1 notifiziert hat, dass sie dieses Übereinkommen von seinem Inkrafttreten oder von einem bestimmten Tag an anwenden wird, ist von diesem Zeitpunkt an vorläufiges Mitglied. Sie bleibt bis zum Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde vorläufiges Mitglied.

Art. 57 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Oktober 2012 oder an irgendeinem Tag danach endgültig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die mindestens fünf Ausfuhrländer mit mindestens 80 von Hundert der Gesamtausfuhren der in Anlage A aufgeführten Länder vertreten, sowie Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 von Hundert der Gesamteinfuhren nach Anlage B vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Es tritt auch endgültig in Kraft, sobald es vorläufig in Kraft getreten ist und die erforderlichen Hundertsätze durch die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erfüllt sind.
2. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 2011 vorläufig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die mindestens Ausfuhrländer mit mindestens 80 von Hundert der Gesamtausfuhren der in Anlage A aufgeführten Länder vertreten, sowie Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 von Hundert der Gesamteinfuhren nach Anlage B vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden, wenn es in Kraft tritt. Diese Regierungen sind vorläufige Mitglieder.
3. Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Absatz 1 oder Absatz 2 bis zum 1. September 2011 nicht erfüllt, so beraumt der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zu dem frühesten ihm möglich erscheinenden Zeitpunkt eine Sitzung derjenigen Regierungen an, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden. Diese Regierungen können entscheiden, ob sie dieses Übereinkommen im Verhältnis untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig an einem von ihnen festzulegenden Tag in Kraft setzen oder eine andere Regelung treffen wollen, die sie für notwendig halten.
4. Für eine Regierung, für die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäss Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 hinterlegt wird, wird die Urkunde oder die Notifikation am Tag der Hinterlegung und in Bezug auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung nach Massgabe des Artikels 56 Absatz 1 wirksam.

Art. 58 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Art. 59 Rücktritt

1. Jedes Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied unterrichtet den Rat umgehend über die von ihm getroffene Massnahme.
2. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Anzeige beim Verwahrer wirksam. Sinkt infolge eines Rücktritts die Zahl der Mitglieder dieses Übereinkommens unter die nach Artikel 57 Absatz 1 für sein Inkrafttreten erforderliche Zahl, so tritt der Rat zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen, um die Lage zu überprüfen und geeignete Beschlüsse zu fassen.

Art. 60 Ausschluss

Stellt der Rat nach Artikel 51 Absatz 3 fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und beschliesst er ferner, dass diese Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt, so kann er dieses Mitglied aus der Organisation ausschliessen. Der Rat notifiziert diesen Ausschluss umgehend dem Verwahrer. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation 90 Tage nach dem Beschluss des Rates.

Art. 61 Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern

Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits eingezahlten Beträge ein, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder des Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet; jedoch kann der Rat in Fällen, in denen eine Vertragspartei eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb nach Artikel 63 Absatz 2 nicht länger an diesem Übereinkommen teilnimmt, eine von ihm für angemessen erachtete Kontenabrechnung festlegen.

Art. 62 Geltungsdauer, Verlängerung und Ausserkraftsetzung

1. Dieses Übereinkommen bleibt bis zum Ende des zehnten vollen Kakaojahrs nach seinem Inkrafttreten in Kraft, sofern es nicht nach Absatz 4 verlängert oder nach Absatz 5 früher ausser Kraft gesetzt wird.
2. Der Rat überprüft dieses Übereinkommen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten und fasst geeignete Beschlüsse.
3. Während der Zeit, in der dieses Übereinkommen in Kraft ist, kann der Rat beschliessen, es neu auszuhandeln mit dem Ziel, das neu ausgehandelte Übereinkommen am Ende des in Absatz 1 bezeichneten fünften Kakaojahrs oder am Ende eines vom Rat nach Absatz 4 beschlossenen Verlängerungszeitraums in Kraft treten zu lassen.

4. Der Rat kann dieses Übereinkommen ganz oder teilweise um zwei Zeiträume verlängern, die jeweils zwei Kakaojahre nicht überschreiten dürfen. Der Rat notifiziert dem Verwahrer jede derartige Verlängerung.
5. Der Rat kann jederzeit die Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens beschliessen. Es wird zu einem vom Rat zu beschliessenden Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt; jedoch bleiben die Verpflichtungen der Mitglieder nach Artikel 25 bestehen, bis die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens erfüllt sind. Der Rat notifiziert dem Verwahrer jeden derartigen Beschluss.
6. Ungeachtet der Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens, gleichviel auf welche Weise, bleibt der Rat so lange weiter bestehen, wie es zur Auflösung der Organisation, zur Abrechnung der Konten und zur Veräusserung ihrer Vermögenswerte notwendig ist. Der Rat hat während dieser Zeit die notwendigen Befugnisse für die Erledigung aller Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.
7. Ungeachtet des Artikels 59 Absatz 2 setzt ein Mitglied, das sich nicht an diesem Übereinkommen in der nach diesem Artikel verlängerten Fassung beteiligen möchte, den Verwahrer und den Rat davon in Kenntnis. Dieses Mitglied hört mit Beginn des Verlängerungszeitraums auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein.

Art. 63 Änderungen

1. Der Rat kann den Vertragsparteien eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Annahmefotifikation von Vertragsparteien, die mindestens 75 von Hundert der Ausfuhrmitglieder mit mindestens 85 von Hundert der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, und von Vertragsparteien, die mindestens 75 von Hundert der Einfuhrmitglieder mit mindestens 85 von Hundert der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, beim Verwahrer eingegangen sind, oder zu einem vom Rat zu beschliessenden späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb der die Vertragsparteien dem Verwahrer die Annahme der Änderung zu notifizieren haben; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen.
2. Ein Mitglied, für das bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird, deren Annahme nicht notifiziert worden ist, scheidet von diesem Zeitpunkt an von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus, sofern nicht der Rat beschliesst, die für die Annahme festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern, damit es seine innerstaatlichen Verfahren durchführen kann. Ein solches Mitglied wird durch die Änderung nicht gebunden, bis es deren Annahme notifiziert hat.
3. Sobald der Rat eine Empfehlung für eine Änderung beschliesst, übermittelt er dem Verwahrer umgehend Abschriften des Wortlauts der Änderung. Der Rat macht dem Verwahrer die notwendigen Mitteilungen zu der Feststel-

lung, ob die eingegangenen Annahmefifikationen ausreichen, um die Änderung wirksam zu machen.

Kapitel XVIII: Zusatz- und Übergangsbestimmungen

Art. 64 Sonderreservfonds

1. Ein Sonderreservfonds wird zum alleinigen Zweck der Deckung von Kosten einer möglichen Auflösung der Organisation unterhalten. Der Rat beschliesst, wie die Zinsen aus diesem Fonds zu verwenden sind.
2. Der vom Rat nach dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 eingerichtete Sonderfonds wird für den nach Absatz 1 aufgeführten Zweck in dieses Übereinkommen übernommen.
3. Ein Nichtmitglied der Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 und 2001, das Mitglied dieses Übereinkommens wird, muss einen Beitrag zum Sonderreservfonds leisten. Der Beitrag dieses Mitglieds wird vom Rat auf der Grundlage der Anzahl der Stimmen, die das Mitglied innehaben wird, festgesetzt.

Art. 65 Sonstige Zusatz- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Übereinkommen wird als an die Stelle des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 tretend angesehen.
2. Alle durch oder für die Organisation oder eines ihrer Organe aufgrund des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 getroffenen Massnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft sind und deren Wirksamkeit nicht an jenem Tag enden soll, bleiben in Kraft, sofern sie nicht nach diesem Übereinkommen geändert werden.

Geschehen zu Genf am 25. Juni 2010 in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage A*Für die Zwecke des Artikels 57 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoausfuhrer*

| Land | b/ | 2005/06 | 2006/07 | 2007/08 | Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08 | |
|-------------------------------------|----|-----------|-----------|-----------|---|----------|
| | | (Tonnen) | | | | (Anteil) |
| Côte d'Ivoire | m | 1 349 639 | 1 200 154 | 1 191 377 | 1 247 057 | 38.75% |
| Ghana | m | 648 687 | 702 784 | 673 403 | 674 958 | 20.98% |
| Indonesien | | 592 960 | 520 479 | 465 863 | 526 434 | 16.36% |
| Nigeria | m | 207 215 | 207 075 | 232 715 | 215 668 | 6.70% |
| Kamerun | m | 169 214 | 162 770 | 178 844 | 170 276 | 5.29% |
| Ecuador | m | 108 678 | 110 308 | 115 264 | 111 417 | 3.46% |
| Togo | m | 73 064 | 77 764 | 110 952 | 87 260 | 2.71% |
| Papua-Neuguinea | m | 50 840 | 47 285 | 51 588 | 49 904 | 1.55% |
| Dominikanische Republik | m | 31 629 | 42 999 | 34 106 | 36 245 | 1.13% |
| Guinea | | 18 880 | 17 620 | 17 070 | 17 857 | 0.55% |
| Peru | | 15 414 | 11 931 | 11 178 | 12 841 | 0.40% |
| Brasilien | m | 57 518 | 10 558 | –32 512 | 11 855 | 0.37% |
| Boliviarische Republik Venezuela | m | 11 488 | 12 540 | 4 688 | 9 572 | 0.30% |
| Sierra Leone | | 4 736 | 8 910 | 14 838 | 9 495 | 0.30% |
| Uganda | | 8 270 | 8 880 | 8 450 | 8 533 | 0.27% |
| Vereinigte Republik Tansania | | 6 930 | 4 370 | 3 210 | 4 837 | 0.15% |
| Salomoninseln | | 4 378 | 4 075 | 4 426 | 4 293 | 0.13% |
| Haiti | | 3 460 | 3 900 | 4 660 | 4 007 | 0.12% |
| Madagaskar | | 2 960 | 3 593 | 3 609 | 3 387 | 0.11% |
| Sao Tomé und Príncipe | | 2 250 | 2 650 | 1 500 | 2 133 | 0.07% |
| Liberia | | 650 | 1 640 | 3 930 | 2 073 | 0.06% |
| Äquatorialguinea | | 1 870 | 2 260 | 1 990 | 2 040 | 0.06% |
| Vanuatu | | 1 790 | 1 450 | 1 260 | 1 500 | 0.05% |
| Nicaragua | | 892 | 750 | 1 128 | 923 | 0.03% |
| Kongo, Demokratische Republik | | 900 | 870 | 930 | 900 | 0.03% |
| Honduras | | 1 230 | 806 | –100 | 645 | 0.02% |
| Kongo | | 90 | 300 | 1 400 | 597 | 0.02% |
| Panama | | 391 | 280 | 193 | 288 | 0.01% |
| Vietnam | | 240 | 70 | 460 | 257 | 0.01% |
| Grenada | | 80 | 218 | 343 | 214 | 0.01% |
| Gabon | m | 160 | 99 | 160 | 140 | – |
| Trinidad und Tobago | m | 193 | 195 | –15 | 124 | – |

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010

| Land | b/ | 2005/06 | 2006/07 | 2007/08 | Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08 | |
|----------------|-----------|------------------|------------------|------------------|---|----------------|
| | | (Tonnen) | | | (Anteil) | |
| Belize | | 60 | 30 | 20 | 37 | – |
| Dominica | | 60 | 20 | 0 | 27 | – |
| Fidschi-Inseln | | 20 | 10 | 10 | 13 | – |
| Total | c/ | 3 376 836 | 3 169 643 | 3 106 938 | 3 217 806 | 100.00% |

Anmerkungen:

- a/ Dreijahresdurchschnitt – 2005/06–2007/08 – der Nettoausfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Nettoausfuhren von Kakaoerzeugnissen – umgerechnet in das Kakaobohnen-Äquivalent unter Zugrundelegung der folgenden Umrechnungsfaktoren: Kakaobutter 1,33; Kakaopulver und -kuchen 1,18; Kakaomasse 1,25.
- b/ Die Liste ist auf die Länder beschränkt, die in dem Dreijahreszeitraum von 2005/06 bis 2007/08 individuell Kakao ausgeführt haben, gestützt auf die dem ICCO-Sekretariat vorliegenden Informationen.
- c/ Infolge Auf- oder Abrundung können die Gesamtmengen von der Summe der einzelnen Posten abweichen.
- m Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 am 9. November 2009.
- Null, unerheblich oder weniger als die verwendete Einheit.

Quelle: Internationale Kakao-Organisation, Vierteljährliches Bulletin der Kakao-Statistiken, Band XXXV, Nr. 3, Kakaojahr 2008/09.

Anlage B*Für die Zwecke des Artikels 57 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoeinfuhrena*

| Land | b/ | 2005/06 | 2006/07 | 2007/08 | Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08 | |
|----------------------------------|------|-----------|-----------|-----------|---|----------|
| | | (Tonnen) | | | | (Anteil) |
| Europäische Union: | m | 2 484 235 | 2 698 016 | 2 686 041 | 2 622 764 | 53.24% |
| Österreich | | 20 119 | 26 576 | 24 609 | 23 768 | 0.48% |
| Belgien/Luxemburg | | 199 058 | 224 761 | 218 852 | 214 224 | 4.35% |
| Bulgarien | | 12 770 | 14 968 | 12 474 | 13 404 | 0.27% |
| Zypern | | 282 | 257 | 277 | 272 | 0.01% |
| Tschechische Republik | | 12 762 | 14 880 | 16 907 | 14 850 | 0.30% |
| Dänemark | | 15 232 | 15 493 | 17 033 | 15 919 | 0.32% |
| Estland | | 37 141 | 14 986 | - 1 880 | 16 749 | 0.34% |
| Finnland | | 10 954 | 10 609 | 11 311 | 10 958 | 0.22% |
| Frankreich | | 388 153 | 421 822 | 379 239 | 396 405 | 8.05% |
| Deutschland | | 487 696 | 558 357 | 548 279 | 531 444 | 10.79% |
| Griechenland | | 16 451 | 17 012 | 17 014 | 16 826 | 0.34% |
| Ungarn | | 10 564 | 10 814 | 10 496 | 10 625 | 0.22% |
| Irland | | 22 172 | 19 383 | 17 218 | 19 591 | 0.40% |
| Italien | | 126 949 | 142 128 | 156 277 | 141 785 | 2.88% |
| Lettland | | 2 286 | 2 540 | 2 434 | 2 420 | 0.05% |
| Litauen | | 5 396 | 4 326 | 4 522 | 4 748 | 0.10% |
| Malta | | 34 | 46 | 81 | 54 | – |
| Niederlande | | 581 459 | 653 451 | 681 693 | 638 868 | 12.97% |
| Polen | | 103 382 | 108 275 | 113 175 | 108 277 | 2.20% |
| Portugal | | 3 643 | 4 179 | 3 926 | 3 916 | 0.08% |
| Rumänien | | 11 791 | 13 337 | 12 494 | 12 541 | 0.25% |
| Slowakei | | 15 282 | 16 200 | 13 592 | 15 025 | 0.30% |
| Slowenien | | 1 802 | 2 353 | 2 185 | 2 113 | 0.04% |
| Spanien | | 150 239 | 153 367 | 172 619 | 158 742 | 3.22% |
| Schweden | | 15 761 | 13 517 | 14 579 | 14 619 | 0.30% |
| Vereinigtes Königreich | | 232 857 | 234 379 | 236 635 | 234 624 | 4.76% |
| Vereinigte Staaten v. Amerika | | 822 314 | 686 939 | 648 711 | 719 321 | 14.60% |
| Malaysia | c/ m | 290 623 | 327 825 | 341 462 | 319 970 | 6.49% |
| Russische Föderation | m | 163 637 | 176 700 | 197 720 | 179 352 | 3.64% |
| Kanada | | 159 783 | 135 164 | 136 967 | 143 971 | 2.92% |
| Japan | | 112 823 | 145 512 | 88 403 | 115 579 | 2.35% |
| Singapur | | 88 536 | 110 130 | 113 145 | 103 937 | 2.11% |
| China | | 77 942 | 72 532 | 101 671 | 84 048 | 1.71% |
| Schweiz | m | 74 272 | 81 135 | 90 411 | 81 939 | 1.66% |

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010

| Land | b/ | 2005/06 | 2006/07 | 2007/08 | Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08 | |
|-------------------------------|----|----------|---------|---------|---|-------|
| | | (Tonnen) | | | (Anteil) | |
| Türkei | | 73 112 | 84 262 | 87 921 | 81 765 | 1.66% |
| Ukraine | | 63 408 | 74 344 | 86 741 | 74 831 | 1.52% |
| Australien | | 52 950 | 55 133 | 52 202 | 53 428 | 1.08% |
| Argentinien | | 33 793 | 38 793 | 39 531 | 37 372 | 0.76% |
| Thailand | | 26 737 | 31 246 | 29 432 | 29 138 | 0.59% |
| Philippinen | | 18 549 | 21 260 | 21 906 | 20 572 | 0.42% |
| Mexiko | c/ | 19 229 | 15 434 | 25 049 | 19 904 | 0.40% |
| Korea, Republik | | 17 079 | 24 454 | 15 972 | 19 168 | 0.39% |
| Südafrika | | 15 056 | 17 605 | 16 651 | 16 437 | 0.33% |
| Iran (Islamische Republik) | | 10 666 | 14 920 | 22 056 | 15 881 | 0.32% |
| Kolumbien | c/ | 16 828 | 19 306 | 9 806 | 15 313 | 0.31% |
| Chile | | 13 518 | 15 287 | 15 338 | 14 714 | 0.30% |
| Indien | | 9 410 | 10 632 | 17 475 | 12 506 | 0.25% |
| Israel | | 11 437 | 11 908 | 13 721 | 12 355 | 0.25% |
| Neuseeland | | 11 372 | 12 388 | 11 821 | 11 860 | 0.24% |
| Serbien | | 10 864 | 11 640 | 12 505 | 11 670 | 0.24% |
| Norwegen | | 10 694 | 11 512 | 12 238 | 11 481 | 0.23% |
| Ägypten | | 6 026 | 10 085 | 14 036 | 10 049 | 0.20% |
| Algerien | | 9 062 | 7 475 | 12 631 | 9 723 | 0.20% |
| Kroatien | | 8 846 | 8 904 | 8 974 | 8 908 | 0.18% |
| Arabische Republik Syrien | | 7 334 | 7 229 | 8 056 | 7 540 | 0.15% |
| Tunesien | | 6 019 | 7 596 | 8 167 | 7 261 | 0.15% |
| Kasachstan | | 6 653 | 7 848 | 7 154 | 7 218 | 0.15% |
| Saudi Arabien | | 6 680 | 6 259 | 6 772 | 6 570 | 0.13% |
| Belarus | | 8 343 | 3 867 | 5 961 | 6 057 | 0.12% |
| Marokko | | 4 407 | 4 699 | 5 071 | 4 726 | 0.10% |
| Pakistan | | 2 123 | 2 974 | 2 501 | 2 533 | 0.05% |
| Costa Rica | | 1 965 | 3 948 | 1 644 | 2 519 | 0.05% |
| Uruguay | | 2 367 | 2 206 | 2 737 | 2 437 | 0.05% |
| Libanon | | 2 059 | 2 905 | 2 028 | 2 331 | 0.05% |
| Guatemala | | 1 251 | 2 207 | 1 995 | 1 818 | 0.04% |
| Bolivien | c/ | 1 282 | 1 624 | 1 927 | 1 611 | 0.03% |
| Sri Lanka | | 1 472 | 1 648 | 1 706 | 1 609 | 0.03% |
| El Salvador | | 1 248 | 1 357 | 1 422 | 1 342 | 0.03% |
| Aserbaidshjan | | 569 | 2 068 | 1 376 | 1 338 | 0.03% |
| Jordanien | | 1 263 | 1 203 | 1 339 | 1 268 | 0.03% |
| Kenya | | 1 073 | 1 254 | 1 385 | 1 237 | 0.03% |
| Usbekistan | | 684 | 1 228 | 1 605 | 1 172 | 0.02% |

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010

| Land | b/ | 2005/06 | 2006/07 | 2007/08 | Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08 | |
|--|-----------|------------------|------------------|------------------|---|-----------------|
| | | (Tonnen) | | | (Anteil) | |
| Hongkong, China | | 2 018 | 870 | 613 | 1 167 | 0.02% |
| Republik Moldova | | 700 | 1 043 | 1 298 | 1 014 | 0.02% |
| Inland | | 863 | 1 045 | 1 061 | 990 | 0.02% |
| Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | | 628 | 961 | 1 065 | 885 | 0.02% |
| Bosnien und Herzegowina | | 841 | 832 | 947 | 873 | 0.02% |
| Kuba | c/ | 2 162 | –170 | 107 | 700 | 0.01% |
| Kuwait | | 427 | 684 | 631 | 581 | 0.01% |
| Senegal | | 248 | 685 | 767 | 567 | 0.01% |
| Libysch-arabische Volks-Dschamahirija | | 224 | 814 | 248 | 429 | 0.01% |
| Paraguay | | 128 | 214 | 248 | 197 | – |
| Albanien | | 170 | 217 | 196 | 194 | – |
| Jamaika | c/ | 479 | – 67 | 89 | 167 | – |
| Oman | | 176 | 118 | 118 | 137 | – |
| Sambia | | 95 | 60 | 118 | 91 | – |
| Simbabwe | | 111 | 86 | 62 | 86 | – |
| St. Lucia | c/ | 26 | 20 | 25 | 24 | – |
| Samoa | | 48 | 15 | 0 | 21 | – |
| St. Vincent und die Grenadinen | | 6 | 0 | 0 | 2 | – |
| Total | d/ | 4 778 943 | 5 000 088 | 5 000 976 | 4 926 669 | 100.00 % |

Anmerkungen:

- a/ Dreijahresdurchschnitt – 2005/06–2007/08 – der Nettoeinfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Bruttoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen – umgerechnet in das Kakao-bohnen-Äquivalent unter Zugrundelegung der folgenden Umrechnungsfaktoren: Kakaobutter 1,33; Kakaopulver und -kuchen 1,18; Kakaomasse 1,25.
- b/ Die Liste ist auf die Länder beschränkt, die in dem Dreijahreszeitraum von 2005/06 bis 2007/08 individuell Kakao eingeführt haben, gestützt auf die dem ICCO-Sekretariat vorliegenden Informationen.
- c/ Land, das auch als Ausfuhrland betrachtet werden kann.
- d/ Infolge Auf- oder Abrundung können die Gesamtmenngen von der Summe der einzelnen Posten abweichen.
- m Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 am 9. November 2009.
- Null, unerheblich oder weniger als die verwendete Einheit.

Quelle: Internationale Kakao-Organisation, Vierteljährliches Bulletin der Kakao-Statistiken, Band XXXV, Nr. 3, Kakaojahr 2008/09.

Anlage C

Erzeugerländer, die entweder ausschliesslich oder teilweise Edelkakao ausführen

| | |
|-------------------------|---------------------------------|
| Kolumbien | Madagaskar |
| Costa Rica | Papua-Neuguinea |
| Dominica | Peru |
| Dominikanische Republik | St. Lucia |
| Ecuador | Sao Tomé und Príncipe |
| Grenada | Trinidad und Tobago |
| Indonesien | Bolivarische Republik Venezuela |
| Jamaika | |

**zum Abkommen zwischen der Schweiz und Russland
über den Schutz der geografischen Angaben
und Ursprungsbezeichnungen**vom 12. Januar 2011

11.2.4.1 Grundlagen und Übersicht zum Abkommen

Das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Russischen Föderation über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (nachfolgend: Abkommen) wurde am 29. April 2010 in Bern unterzeichnet. Es befasst sich mit dem Schutz der geografischen Angaben (nachfolgend: GA) und Ursprungsbezeichnungen (nachfolgend: UB) für alle Arten von Waren sowie mit dem Schutz der Namen von Ländern, amtlichen Verwaltungseinheiten der Hoheitsgebiete, Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen der Parteien. Ferner beinhaltet es einen allgemeinen Schutz für die geografischen Angaben zur Kennzeichnung von Dienstleistungen.

Das zwischen der Schweiz und Russland ausgehandelte bilaterale Abkommen ist ein Meilenstein im Rahmen der Schweizer Strategie für eine Verbesserung des internationalen Schutzes der GA und UB sowie des Namens und der Flagge unseres Landes für alle Arten von Waren. Die Bedeutung dieses Abkommens liegt nicht nur in der überragenden wirtschaftlichen Rolle eines Landes wie Russland, das noch nicht Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) ist, sondern auch darin, dass das Abkommen ein hohes Schutzniveau für die GA und UB aller Arten von Waren, sowie einen spezifischen Schutz für die Namen der Länder, die amtlichen Verwaltungseinheiten der Parteien und ihrer Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen umfasst. Die Schweiz hat auf diesem Gebiet in der Vergangenheit mit dem Abschluss bilateraler Abkommen¹ gute Erfahrungen gemacht. Diese gewährleisten den Vertragsparteien einen höheren und effizienteren Schutz als auf multilateraler Ebene². Die Beifügung einer Liste von GA und UB, die von den Parteien anerkannt und geschützt werden, verleiht diesen Bezeichnungen einen mit nationalen Eintragungen in der jeweils anderen Partei vergleichbaren Schutz. Der Abschluss solcher bilate-

¹ Vgl. insbesondere: Vertrag vom 7. März 1967 mit der Bundesrepublik Deutschland (SR **0.232.111.191.36**), Vertrag vom 16. November 1973 mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (SR **0.232.111.197.41**), Vertrag vom 14. März 1974 mit der Französischen Republik (SR **0.232.111.193.49**), Vertrag vom 9. April 1974 mit dem Spanischen Staat (SR **0.232.111.193.32**), Vertrag vom 16. September 1977 mit der Portugiesischen Republik (SR **0.232.111.196.54**), Vertrag vom 14. Dezember 1979 mit der Ungarischen Volksrepublik (SR **0.232.111.194.18**), Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Anhang 7 betreffend Weine und Anhang 8 betreffend Spirituosen (SR **0.916.026.81**).

² Vgl. insbesondere Art. 22–24 des WTO-Abkommens betreffend die handelsbezogenen Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen, SR **0.632.20**, Anhang 1C) und Art. 6^{ter} der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (SR **0.232.04**) (Pariser Übereinkunft).

raler Abkommen ist folglich für die Schweiz eine höchst nützliche ergänzende Massnahme zu ihren aktuellen Verhandlungen auf multilateraler Ebene, namentlich im Rahmen der Doha-Runde der WTO.

Der Abschluss des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und Russland entspricht der direkten Fortsetzung der von der Schweiz unternommenen Anstrengungen für einen verbesserten Zugang zu den Märkten der BRIC-Staaten (Brasilien, Russland, Indien und China) für Schweizer Waren. Dies entspricht der aussenwirtschaftspolitischen Strategie für die BRIC-Staaten, die der Bundesrat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2006 genehmigt und der Bundesversammlung im Bericht vom 10. Januar 2007³ zur Aussenwirtschaftspolitik 2006 vorgelegt hat.

Wirtschaftliche Beziehungen zwischen der Schweiz und der Russischen Föderation

Russland ist ein Schwerpunktland der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit Russland sind gegeben. Seit 1991 besteht ein Investitionsschutzabkommen⁴, seit 1995 ein bilaterales Handels- und Wirtschaftszusammenarbeitsabkommen⁵ und seit 1997 ein Doppelbesteuerungsabkommen⁶. Die vom Bundesrat im Jahr 2006 verabschiedete Russland-Strategie enthält Massnahmen zum weiteren Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen. Im Jahr 2008 wurden deren Schwerpunkte in einem auf drei Jahre angelegten Aktionsplan festgelegt. Am 1. Januar 2011 wird der neue Aktionsplan für den Zeitraum 2011–2013 in Kraft treten. Es ist geplant, im Rahmen der EFTA Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Russland und den weiteren Mitglieder der Zollunion (Belarus und Kasachstan) aufzunehmen.

2009 beliefen sich die Schweizer Exporte nach Russland auf 2,13 Milliarden Schweizerfranken. Nach den pharmazeutischen Produkten (36 %) und Maschinen (24 %) waren chemische Produkte (8 %), landwirtschaftliche Erzeugnisse (8 %) und Uhren (7 %) die meistexportierten Waren. Die Importe der Schweiz aus Russland betragen 2009 725 Millionen Schweizerfranken. Die am häufigsten eingeführten Waren sind chemische Produkte (41 %) sowie Edelmetalle und Edelsteine (30 %).

Verhandlungsverlauf

Die Parteien verpflichteten sich im Rahmen des Abkommens vom 12. Mai 1994⁷ über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation sowie des Aktionsplans über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel der Russischen Föderation vom 8. Juli 2008 zum Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz der GA und UB. Unter Bekräftigung ihres Willens zur

³ BBl 2007 897

⁴ Abkommen vom 1. Dezember 1990 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (SR 0.975.277.2).

⁵ Abkommen vom 12. Mai 1994 über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation (SR 0.946.296.651).

⁶ Abkommen vom 15. November 1995 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.966.51).

⁷ SR 0.946.296.651

Umsetzung dieser Verpflichtung nahmen die Schweiz und Russland im November 2008 die Verhandlungen über ein solches Abkommen auf.

Ergebnis dieser Verhandlungen ist das am 29. April 2010 in Bern unterzeichnete bilaterale Abkommen über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen.

11.2.4.2 Inhalt des Abkommens

Das Abkommen mit Russland umfasst ein hohes Schutzniveau für die GA und UB der Parteien, mit denen Waren bezeichnet werden, sowie für die Namen der Länder und die amtlichen Verwaltungseinheiten der Hoheitsgebiete, Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen der Parteien. Ferner beinhaltet es einen allgemeinen Schutz für die zur Kennzeichnung von Dienstleistungen verwendeten GA.

Mit seinem Abschluss bestätigen die Parteien die Bedeutung, die sie einem wirksamen Schutz der Rechte am geistigen Eigentum für die Entwicklung einer Wirtschafts- und Handelszusammenarbeit zwischen den beiden Ländern beimessen. Ferner anerkennen sie die positive Rolle der GA und UB für den Handel und die regionale wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder.

Zweck und Geltungsbereich (Art. 1)

Mit Artikel 1 soll ein wirksamer Schutz für die in Artikel 3 des Abkommens genannten und in ihrem Ursprungsland geschützten Angaben der Parteien gewährleistet werden. Diese Angaben betreffen die Namen der Länder und die amtlichen Verwaltungseinheiten der Hoheitsgebiete der Parteien (Anhang I des Abkommens) sowie ihre GA und UB (Art. 3 Abs. 2 sowie Anhang II des Abkommens). Der Umfang des Schutzes für die verschiedenen Bezeichnungen ist in den Artikeln 4–6 und 11 festgelegt; die Artikel 7–10 enthalten Bestimmungen für eine einfachere Durchsetzung des gewährten Schutzes.

Begriffsbestimmungen und Schutzgegenstände (Art. 2 und 3)

Artikel 2 des Abkommens enthält die Definitionen der Begriffe GA und UB.

Die Definition der «geografischen Angabe» entspricht derjenigen von Artikel 22 Absatz 1 des WTO-Abkommens betreffend die handelsbezogenen Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (nachfolgend: TRIPS-Abkommen)⁸ als internationale Referenz auf diesem Gebiet. Die Aufnahme dieser Definition in das bilaterale Abkommen ist besonders nützlich, weil Russland noch nicht Mitglied der WTO ist und diesen Begriff noch nicht in ihre Gesetzgebung eingeführt hat.

Die Definition der UB im Schweizer Recht gemäss der Verordnung vom 28. Mai 1997⁹ über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse oder der Verordnung vom 14. November 2007¹⁰ über den Rebbau und die Einfuhr von Wein ist in der Definition der GA enthalten. Das Abkommen enthält eine Definition der «Ursprungsbezeichnung», die berücksichtigt, dass dies die zurzeit

⁸ SR **0.632.20**, Anhang 1C

⁹ SR **910.12**, Art. 2.

¹⁰ SR **916.140**, Art. 21.

einzigste Definition im russischen Recht ist. Diese ist auch in der breiteren Definition der GA gemäss Abkommen enthalten.

In Artikel 3 werden die verschiedenen, durch das Abkommen geschützten Angaben aufgezählt. Dabei geht es um zwei Arten von Angaben: die Namen der amtlichen Verwaltungseinheiten der Hoheitsgebiete der Parteien (Schweizer Kantone und Subjekte der Russischen Föderation) sowie die GA und UB der Parteien.

Die Aufnahme der Namen der Länder, ihrer Adjektiven und ihrer Verwaltungseinheiten unabhängig von ihrer Eigenschaft als GA oder UB in das Abkommen (Art. 3 Abs. 1) soll einen allgemeinen Schutz gegen ihre unrechtmässige Verwendung im Sinne von Artikel 4 sicherstellen, dies ungeachtet der Art der Waren oder Dienstleistungen, auf denen sie verwendet werden. Für mehr Transparenz sind die Namen der Schweizer Kantone und die Namen der Subjekte der Russischen Föderation in Anhang I des Abkommens aufgezählt.

Alle in ihrem Ursprungsland geschützten GA und UB der Parteien geniessen die im Abkommen vorgesehenen Schutzmechanismen (Art. 3). Der durch das Abkommen gewährte Schutz gilt ungeachtet der Art des Schutzes, den diese Bezeichnungen in ihrem Ursprungsland geniessen – ob es sich um eine formelle Eintragung oder eine andere Art des Schutzes handelt (zum Beispiel der den GA und UB in der Schweiz gemäss den Artikel 47–51 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹¹ gewährte Schutz *sui generis*). Einige GA und UB (nämlich die als solche von den Parteien eingetragenen und die besonders angesehenen und wirtschaftlich bedeutenden) sind nach Produktkategorie im Anhang des Abkommens aufgelistet (Art. 3 Abs. 1 sowie Anhang II). Die Aufnahme in diese Listen sichert den fraglichen Angaben eine Berücksichtigung als GA oder UB durch die Parteien ohne weitere Formalitäten und erleichtert die Durchsetzung des durch das Abkommen gewährten Schutzes auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Parteien.

Schutzumfang (Art. 4–6)

Das im Abkommen vorgesehene Schutzniveau ist höher als die Normen, die auf internationaler Ebene allgemein anerkannt werden, insbesondere im Rahmen des TRIPS-Abkommens oder der Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883¹² zum Schutz des gewerblichen Eigentums, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (nachfolgend: Pariser Übereinkunft).

Das Abkommen sichert allen in Artikel 3 genannten Angaben der Parteien einen gegenseitigen Schutz gegen ihre Verwendung auf identischen oder vergleichbaren Waren, die ihren Ursprung nicht an dem von der fraglichen Angabe bezeichneten Ort haben oder nicht den übrigen Bedingungen entsprechen, die in den Gesetzen und Vorschriften der betroffenen Partei festgelegt sind, einschliesslich der Pflichtenhefte für die gemäss der GUB/GGA-Verordnung geschützten landwirtschaftlichen Schweizer GUB und GGA (Art. 4 Abs. 1 Bst. a). Der Schutz von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b bezweckt ein Verbot der Verwendung dieser Angaben auf nicht identischen oder nicht vergleichbaren Waren, wenn dadurch die Öffentlichkeit über den geografischen Ursprung der Ware irreführt wird oder diese unlauteren Wettbewerb im Sinne der Pariser Übereinkunft darstellt.

¹¹ SR 232.11

¹² SR 0.232.04

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens gilt der Schutz von Absatz 1 auch, wenn auf den Waren der tatsächliche Ursprung angegeben ist oder wenn die geschützte Angabe als Übersetzung oder, angesichts der unterschiedlichen Schriften und Alphabete der Parteien, als Transliteration oder Transkription verwendet wird. Der in diesem Absatz vorgesehene Schutz erstreckt sich ferner auf die Fälle, in denen die Angabe durch Ausdrücke wie «Art», «Typ», «Stil», «Imitation», «Methode» oder andere sinngemässe Ausdrücke sowie grafische Symbole begleitet wird, die zu einer Verwechslung mit einer geschützten Angabe führen können.

In den ersten beiden Absätzen von Artikel 4 wird die Lösung aus dem TRIPS-Abkommen für die geografischen Angaben für Weine und Spirituosen übernommen (Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens). Diesen Schutz versucht die Schweiz im Rahmen der Verhandlungen der WTO-Doha-Runde auf alle anderen Arten von Waren auszudehnen.

Für einen wirksameren Kampf gegen Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf nicht korrekte oder irreführende Verwendungen der durch das Abkommen geschützten Angaben, die im Hoheitsgebiet eines Drittlandes stattfinden könnten, sieht Artikel 4 Absatz 3 vor, dass der Schutz der Absätze 1 und 2 auch dann gilt, wenn Waren mit Ursprung im Hoheitsgebiet der Parteien zur Ausfuhr und Vermarktung ausserhalb des Hoheitsgebiets der Parteien bestimmt sind oder wenn die Waren zur Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet einer der Parteien verkehren.

Das Abkommen gewährleistet einen Schutz der geschützten Angaben gegen die Eintragung von Fabrik- oder Handelsmarken, die nicht den Bestimmungen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 entsprechen (Art. 4 Abs. 4). Solche Marken werden abgelehnt oder für ungültig erklärt – entweder von Amtes wegen, falls die Gesetzgebung der betroffenen Partei dies erlaubt, oder auf Ersuchen einer an diesem Verfahren beteiligten Partei. Das Abkommen übernimmt hier die Lösung des TRIPS-Abkommens für die GA von Weinen und Spirituosen und erweitert sie auf alle Waren. Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens enthält eine Ausnahme von diesem Schutz für die bereits vorher gutgläubig angemeldeten oder eingetragenen Marken, die eine geschützte Angabe enthalten oder daraus bestehen (siehe unten «Frühere Verwendungen und Übergangsmassnahmen»).

In Artikel 4 Absatz 5 des Abkommens wird festgehalten, dass die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Angaben nicht Gattungsbezeichnungen werden können.

Im Abkommen ist auch ein grundlegender Schutz für die in Artikel 3 genannten und zur Bezeichnung von Dienstleistungen verwendeten Angaben vorgesehen (Art. 4 Abs. 6).

Schliesslich bietet das Abkommen einen weiter gefassten Schutz als die aktuellen internationalen Normen¹³ in Bezug auf den Schutz der Wappen, Flaggen und Hoheitszeichen der Parteien, da ihr Schutz sich über die Marken hinaus auf die sonstigen Rechte am geistigen Eigentum und die Zeichen erstreckt, die mit diesen verwechselt werden können (Art. 4 Abs. 7).

Artikel 5 des Abkommens befasst sich mit der Beziehung zwischen identischen oder ähnlichen GA und UB. In der Praxis kann es vorkommen, dass in beiden Parteien oder in einer Partei und einem Drittland die gleiche Angabe als GA oder UB geschützt ist, vor allem dann, wenn zwei Orte in zwei unterschiedlichen Ländern

¹³ Vgl. Art. 6^{ter} der Pariser Übereinkunft.

den gleichen Namen tragen. Insoweit als bei solchen Angaben grundsätzlich beide einen Schutz verdienen, ist in Artikel 5 des Abkommens eine Konfliktregel vorgesehen, die einen Schutz für gleichnamige Bezeichnungen gewährleistet, sofern die Verwendung dieser Angaben auf Waren unterschiedlichen Ursprungs die Konsumenten in Bezug auf die tatsächliche geografische Herkunft nicht irreführt. Um die Interessen der Produzentinnen und Produzenten nicht zu gefährden und/oder die Konsumentinnen und Konsumenten nicht irrezuführen, sind die Waren mit gleicher Angabe beispielsweise durch die Angabe des Ursprungslandes auf der fraglichen Ware klar und ausdrücklich voneinander abzugrenzen. Das Abkommen übernimmt hier die Lösung von Artikel 23 Absatz 3 des TRIPS-Abkommens.

Artikel 6 des Abkommens enthält zwei Ausnahmen vom Schutz für die geschützten Angaben:

Gemäss Absatz 1 kann jede Person im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers, der eine durch dieses Abkommen geschützte Angabe enthält oder daraus besteht, weiter verwenden, sofern dieser Name nicht in einer die Konsumentinnen und Konsumenten irreführenden Weise verwendet wird. Diese Bestimmung entspricht der Ausnahme von Artikel 24 Absatz 8 des TRIPS-Abkommens.

Die Ausnahme von Absatz 2 gilt, wenn die durch das Abkommen geschützten Angaben in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt oder ungebräuchlich geworden sind. Der letztere Fall umfasst insbesondere die Einstellung der Produktion der Waren, deren Angabe geschützt war. Diese Bestimmung entspricht der Ausnahme von Artikel 24 Absatz 9 des TRIPS-Abkommens.

Durchsetzung des Abkommens (Art. 7–10 und 13)

Die Artikel 7–10 enthalten Bestimmungen für eine erleichterte Durchsetzung der durch das Abkommen geschützten Angaben.

Die Durchsetzung des Schutzes gemäss Abkommen bei den innerstaatlichen Behörden der Parteien obliegt wie bei den übrigen Rechten am geistigen Eigentum in erster Linie den Inhabern der Rechte an den durch das Abkommen geschützten Angaben, den Konsumentinnen und Konsumenten und ihren jeweiligen Verbänden (Art. 7). Trotzdem sind die Parteien gehalten, sich im Fall einer vermuteten nicht konformen Verwendung einer durch das Abkommen geschützten Angabe gegenseitig zu informieren und zu unterstützen, um die Durchsetzung der Rechte durch die interessierte Kreise zu erleichtern und zu fördern (Art. 10).

Artikel 8 des Abkommens befasst sich mit der Aufmachung und Etikettierung der Waren. Falls die Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware (z.B. in Bezug auf die Etikettierung oder die Verpackung, auf Briefköpfen oder Sendungen, in Anzeigen oder in der Werbung) dem im Abkommen in den Artikeln 4–6 und 11 vorgesehenen Schutz der Angaben widerspricht, sehen die Parteien die notwendigen Massnahmen gemäss ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung vor und sorgen für die erforderlichen gerichtlichen Verfahren für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs oder zur Verhinderung jeder irreführenden oder falschen Verwendung einer geschützten Angabe.

Artikel 9 des Abkommens trägt den Titel «Zuständige Behörden» und bezieht sich auf die Behörden der Parteien, die als Anlaufstelle für die Anwendung des Abkommens dienen. Es handelt sich um die für die Fragen des geistigen Eigentums in jeder Partei zuständigen Behörden, das heisst das Bundesamt für Geistiges Eigentum,

Patente und Marken (ROSPATENT) für Russland und das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum für die Schweiz. Diese Behörden konsultieren sich und arbeiten auf nationaler Ebene mit den materiell zuständigen innerstaatlichen Behörden bei der Behandlung von sich ergebenden Fragen zusammen. Bei einer Änderung der Anlaufstelle wird eine Mitteilung über die diplomatischen Wege zugestellt; dadurch wird eine diesbezügliche Änderung des Abkommens vermieden.

Artikel 10 des Abkommens sieht ein Verfahren vor, das die Parteien im effizienten Vorgehen gegen die nach dem Abkommen nicht konforme Verwendung geschützter Angaben unterstützt. Dadurch kann die Durchsetzung der Rechte durch die interessierten Kreise, insbesondere die Produzentinnen und Produzenten und die Konsumentinnen und Konsumenten sowie ihre jeweiligen Verbände, unterstützt werden (Art. 7). Wenn eine Partei Grund zur Vermutung hat, dass eine durch das Abkommen geschützte Angabe im Geschäftsverkehr zwischen den Parteien auf eine nicht mit dem Abkommen übereinstimmende Weise verwendet wird oder verwendet wurde und diese nicht konforme Verwendung geeignet ist, Anlass zu verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder gerichtlichen Verfahren zu geben, unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich darüber und übermittelt ihr die notwendigen Auskünfte über diese Verwendung. Die andere Partei prüft die Frage und teilt der notifizierenden Partei die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie Informationen über die verfügbaren Massnahmen oder rechtliche Mittel zur Verhinderung der nicht konformen Verwendung mit. Solche Mechanismen gibt es auch in anderen von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Abkommen über den Schutz der GA.¹⁴ Die Übermittlung der Informationen zwischen den Parteien erfolgt über die Anlaufstellen (vgl. Art. 9). Diese konsultieren sich und arbeiten auf nationaler Ebene mit den übrigen, für die Behandlung dieser Fragen zuständigen innerstaatlichen Behörden zusammen.

Bei einer nicht konformen Verwendung der durch das Abkommen geschützten Angaben sind die rechtlichen Mittel anwendbar, die in der Partei in Kraft sind, in der die strittige Verwendung erfolgt.

Nach Artikel 13 des Abkommens legen die Parteien bei einer Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Anwendung oder Auslegung des Abkommens diese Frage innerhalb einer vernünftigen Frist mittels Beratungen bei.

Frühere Verwendungen und Übergangsmassnahmen (Art. 11)

Artikel 11 des Abkommens enthält zwei Arten von Bestimmungen zu früheren, nicht konformen Verwendungen der durch das Abkommen geschützten Angaben.

Artikel 11 Absatz 1 enthält eine Ausnahme vom Schutz gemäss Artikel 4 Absatz 4 zugunsten von gutgläubig in einer der Parteien angemeldeten, eingetragenen oder erworbenen Marken, *bevor* eine Angabe auf dem Hoheitsgebiet dieser Partei durch das Abkommen geschützt wurde. Zwar kann das ausschliessliche Recht an der Marke bei früher gutgläubig erworbenen Marken nicht bestritten werden, aber dieses Recht an der Marke darf nicht die Möglichkeit eines späteren Schutzes und einer Verwendung der durch das Abkommen geschützten Angaben verhindern. Vorbehalten bleiben jedoch die allgemeinen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts hinsichtlich Rechtsmissbrauch, Treu und Glauben oder Irrtum bei der Gewährung des Schutzes für ein Recht am geistigen Eigentum.

¹⁴ Vgl. insbesondere Art. 16 von Anhang 7 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81).

Artikel 11 Absatz 2 und 3 enthalten Übergangszeiträume, damit die auf dem Hoheitsgebiet der Parteien tätigen Produzenten und Händler innerhalb bestimmter Fristen die Verwendung der Angaben einstellen können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens oder nach einer Änderung nicht beziehungsweise nicht mehr dem gemäss dem Abkommen gewährten Schutz entsprechen.

Änderungen und Kündigung des Abkommens (Art. 12 und 14)

Laut Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens können die Parteien das Abkommen durch gegenseitige Zustimmung ändern. Gemäss Absatz 2 sollten diese Änderungen unter Berücksichtigung der Fälle von Artikel 11 die früheren Rechte und Pflichten aus dem Abkommen nicht berühren.

Um den Schutz neuer GA oder UB zwischen den Parteien und ihre Aufnahme in die Listen im Anhang des Abkommens zu erleichtern, erlaubt Artikel 12 Absatz 3 eine Änderung der Listen von GA und UB im Anhang des Abkommens gemäss einem vereinfachten Verfahren ohne formelle Änderung des Abkommens. Somit kann jede neue Angabe, die von den Parteien als solche anerkannt und geschützt wird oder für eine Partei nach dem Abschluss des Abkommens ein bedeutendes wirtschaftliches oder gewerbliches Interesse erhält, unter Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens in Anhang II aufgenommen werden. Dabei gibt es zwei Hauptphasen: die Mitteilung der neu in den Anhang II aufzunehmenden Angabe durch eine Partei und eine sechsmonatige Widerspruchsfrist für die andere Partei. Im Fall eines Widerspruchs führen die Anlaufstellen der Parteien in Zusammenarbeit mit den übrigen betroffenen innerstaatlichen Behörden Beratungen durch, um die Frage nach dem Schutz der betreffenden Angabe zu lösen.

Das Abkommen kann jederzeit von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei über die diplomatischen Wege gekündigt werden. Es erlischt sechs Monate nach dem Datum des Erhalts dieser Mitteilung (Art. 14 Abs. 2).

11.2.4.3 Inkrafttreten

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten schriftlichen, über die diplomatischen Wege zugestellten Mitteilung über die Beendigung der für das Inkrafttreten des Abkommens notwendigen innerstaatlichen Verfahren durch die Parteien in Kraft.

11.2.4.4 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Da die Anwendung des Abkommens keine gesetzlichen Anpassungen in der Schweiz erfordert und die Durchsetzung dieses Schutzes hauptsächlich von den Rechteinhabern und anderen interessierten Kreisen abhängt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Finanzen oder den Personalbestand von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die GA und UB stellen ein attraktives Mittel zur Förderung des Handels und der regionalen Wirtschaftsentwicklung der Parteien dar. Diese Instrumente können für die Förderung aller Arten von Waren verwendet werden, deren Ruf oder Eigenschaften mit ihrem geografischen Ursprung zusammenhängen. Als Beispiele können genannt werden: Emmentaler, Gruyère, Schweizer Schokolade und Schweizer Uhren (für die Schweiz) sowie russischer Wodka und russischer Kaviar (für Russland). Das mit der Russischen Föderation unterzeichnete Abkommen trägt somit zu einer Verbesserung des Rahmens für den gegenseitigen Handel sowie des Zugangs zu den jeweiligen Märkten der Parteien bei.

11.2.4.5 Rechtliche Aspekte

Bezug zur WTO und zum Völkerrecht

Das Abkommen entspricht den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der WTO. Es steht auch im Einklang mit den übrigen internationalen Verpflichtungen der Schweiz und ihren europapolitischen Zielen.

Verfassungsmässigkeit

Gemäss Artikel 54 Absatz 1 BV¹⁵ liegt der Abschluss internationaler Abkommen in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten in der allgemeinen Zuständigkeit des Bundes. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, Verträge zu unterzeichnen. Der Bundesversammlung obliegt es gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV, den Vertrag zu genehmigen; eine gesetzliche oder staatsvertragliche Bestimmung, die den Bundesrat zum selbständigen Abschluss ermächtigen würde, liegt nicht vor.

Wie oben erwähnt (vgl. Ziff. 11.2.4.4) erfordert das Abkommen für seine Anwendung in der Schweiz keine gesetzlichen Anpassungen des Landesrechts und seine Akzeptanz scheint gegeben zu sein. Im Sinne von Artikel 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁶ konnte deswegen auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden. Der Vertrag unterliegt nicht dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge im Sinne der Ziffern 1 und 2 von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV. Der Vertrag ist zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Er sieht keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstehen seit dem 1. August 2003 zusätzlich die Staatsverträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. In Anlehnung an Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁷ gilt eine Bestimmung eines Staatsvertrags dann als rechtsetzend, wenn sie auf unmittelbar verbindliche und generell-abstrakte Weise Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Da die in den Anhängen I und II erwähnten GA durch das Abkommen als Angaben anerkannt werden, die der Definition der geschützten GA beziehungsweise der UB gemäss Artikel 2 des Abkommens entsprechen, kann die Ansicht vertreten werden, dass dieses

¹⁵ SR 101

¹⁶ SR 172.061

¹⁷ SR 171.10

Abkommen rechtsetzende Bestimmungen enthält, die insbesondere die Rechte und Pflichten von Personen gemäss Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe c BV berühren. Im Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Bestimmungen des Abkommens die Aufgaben des Bundes gemäss Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe e BV berühren (vgl. Art. 10 und 11 des Abkommens). Aus diesen Gründen wird dieses Abkommen nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV dem fakultativen Referendum unterstellt.

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2011² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 29. April 2010³ zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2011 1401

³ SR ...; BBl 2011 1729

Abkommen

zwischen dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Russischen Föderation über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Unterzeichnet in Bern am 29. April 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Russischen Föderation,
nachfolgend als «Parteien» bezeichnet,*

in Bekräftigung ihres Engagements zum Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäss Artikel 3 des Anhangs zu dem am 12. Mai 1994 in Moskau abgeschlossenen Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Russischen Föderation zu Artikel 12 «Schutz des geistigen Eigentums»,

in der Erkenntnis der Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum für die Entwicklung einer gegenseitig vorteilhaften Wirtschafts- und Handelszusammenarbeit zwischen den beiden Ländern,

in Anerkennung der Rolle der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für den Handel und die örtliche wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder,

im Wunsch, günstige Bedingungen für einen solchen Schutz auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens sowie anderer allgemein anerkannter Grundsätze und Rechtsnormen des Völkerrechts zu schaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Parteien gewährleisten einen wirksamen und angemessenen Schutz gemäss diesem Abkommen für die Namen, geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen des Staates jeder Partei, die in Artikel 3 dieses Abkommens bezeichnet und im Staat dieser Partei geschützt sind.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Zum Zweck dieses Abkommens sind folgende Begriffsbestimmungen anwendbar:

«*Geografische Angaben*» sind Angaben, die eine Ware als aus dem Hoheitsgebiet des Staates einer Partei oder aus einer Region oder aus einem Ort in diesem Hoheitsgebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimm-

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

ter Ruf oder ein anderes bestimmtes Merkmal der Ware im wesentlichen seinem geografischen Ursprung zuzuschreiben ist;

«*Ursprungsbezeichnungen*» sind Bezeichnungen, die Namen von zeitgenössischen oder historischen, amtlichen oder nicht amtlichen geografischen Gebieten in ihrer vollständigen oder abgekürzten Form entsprechen oder enthalten sowie deren Ableitungen, die als Folge ihrer Verwendung zur Bezeichnung von Waren bekannt geworden sind, deren besondere Eigenschaften ausschliesslich oder überwiegend durch die für die betroffenen geografischen Objekte spezifischen natürlichen Bedingungen und/oder menschlichen Faktoren bestimmt sind.

Art. 3 Schutzgegenstände

1. Die folgenden Namen, geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (nachfolgend «Angaben») sind geschützt:

(a) aus der Schweiz:

die Namen «Schweiz» und «schweizerisch», die Namen der Schweizer Kantone (gemäss Anhang I dieses Abkommens) sowie alle sonstigen Namen, die die Schweiz oder ihre Kantone bezeichnen;

die geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen der Schweiz gemäss Anhang II dieses Abkommens;

(b) aus der Russischen Föderation:

die Namen «Russische Föderation», «Russland», die Namen der Subjekte der Russischen Föderation (gemäss Anhang I dieses Abkommens) sowie alle sonstigen Namen, die die Russische Föderation oder ihre Subjekte bezeichnen;

die geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen der Russischen Föderation gemäss Anhang II dieses Abkommens.

2. Für die übrigen geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen des Staates jeder Partei sind rechtliche Mittel im Einklang mit der Gesetzgebung des Staates jeder Partei vorzusehen, mit denen die in Artikel 7 dieses Abkommens genannten interessierten Kreise ihre Verwendung in Nichtübereinstimmung mit dem in diesem Abkommen vorgesehenen Schutz untersagen können.

Art. 4 Schutzzumfang

1. Die Parteien ergreifen die notwendigen Massnahmen im Einklang mit diesem Abkommen zur Gewährleistung eines gegenseitigen Schutzes der in Artikel 3 des Abkommens genannten Angaben, die zur Bezeichnung von Waren aus dem Hoheitsgebiet der Staaten der Parteien verwendet werden. Gemäss der Gesetzgebung des Staates jeder Partei verfügen die in Artikel 7 dieses Abkommens bezeichneten interessierten Kreise jeder Partei über rechtliche Mittel zur Verhinderung der Verwendung solcher Angaben auf:

- (a) identischen oder vergleichbaren Waren, die ihren Ursprung nicht an dem von der fraglichen Angabe bezeichneten Ort haben oder nicht den übrigen in den Gesetzen und Vorschriften des Staates der betroffenen Partei festgelegten Bedingungen entsprechen;
 - (b) sonstigen Waren, die ihren Ursprung nicht an dem von der fraglichen Angabe bezeichneten Ort haben, auf eine Weise, die die Öffentlichkeit hinsichtlich des geografischen Ursprungs der Ware irreführt oder unlauteren Wettbewerb im Sinne der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979, darstellt.
2. Der in Absatz 1 dieses Artikels gewährte Schutz gilt auch wenn der wahre Ursprung der Waren angegeben ist oder wenn die geschützte Angabe als Übersetzung, Transliteration und Transkription verwendet oder von Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Stil», «Imitation», «Methode» oder andere sinngemässe Ausdrücke einschliesslich irreführender grafischer Symbole begleitet wird.
 3. Der in Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gewährte Schutz gilt gemäss der Gesetzgebung des Staates einer Partei auch in den Fällen, in denen Waren aus dem Hoheitsgebiet der Staaten der Parteien für die Ausfuhr und Vermarktung ausserhalb des Hoheitsgebiets jedes Staates bestimmt sind, sowie in den Fällen, in denen die Waren zur Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet des Staates einer der Parteien verkehren.
 4. Die Eintragung einer Marke, die gegen Absatz 1 oder 2 dieses Artikels verstösst, wird von Amtes wegen, sofern die Rechtsvorschriften des Staates der betroffenen Partei dies zulassen, oder auf Antrag einer beteiligten Partei abgelehnt oder für ungültig erklärt.
 5. Die in Artikel 3 Absatz 1 dieses Abkommens bezeichneten geschützten Angaben können nicht Gattungsbezeichnungen werden.
 6. In Bezug auf Dienstleistungen gewährleisten die Parteien einen angemessenen und wirksamen Schutz für die in Artikel 3 dieses Abkommens bezeichneten Angaben im Einklang mit dem, was von der Gesetzgebung des Staates einer Partei zugelassen ist.
 7. Die Parteien verhindern, dass die Wappen, Flaggen und anderen Hoheitszeichen des Staates oder der Gebiete der anderen Partei als gemäss der nationalen Gesetzgebung geschützte Gegenstände des geistigen Eigentums wie Marken oder Designs in Nichtübereinstimmung mit den in den Gesetzen und Vorschriften des Staates der betroffenen Partei vorgesehenen Bedingungen verwendet und/oder eingetragen werden.
- Der Schutz gilt auch für die gemäss der nationalen Gesetzgebung geschützten Gegenstände des geistigen Eigentums wie Marken oder Designs, die Elemente enthalten, die mit den Wappen, Flaggen und anderen Hoheitszeichen des Staates der Parteien verwechselt werden können.

Art. 5 Beziehung zwischen identischen oder verwirrend ähnlichen geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

In Fällen von identischen oder verwirrend ähnlichen geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen der Parteien oder einer der Parteien und eines Drittlandes wird der Schutz für jede Angabe gewährt, sofern sie den Konsumenten in Bezug auf ihren Ursprung nicht irreführt. Um die Interessen der Produzenten nicht zu gefährden und die Konsumenten nicht irreführen, sind die Waren durch Massnahmen wie die Angabe des Ursprungslandes auf der Ware klar und ausdrücklich voneinander abzugrenzen.

Art. 6 Ausnahmen

1. Die Bestimmungen dieses Abkommens beeinträchtigen nicht das Recht einer Person, im geschäftlichen Verkehr ihren Namen oder den Namen ihres Geschäftsvorgängers zu verwenden, der eine durch dieses Abkommen geschützte Angabe enthält oder daraus besteht, sofern dieser Name nicht in einer die Konsumenten irreführenden Weise verwendet wird.

2. Nichts in diesem Abkommen verpflichtet eine Partei zum Schutz einer Angabe der anderen Partei, die in ihrem Ursprungsland nicht oder nicht mehr geschützt ist oder in diesem Land ungebräuchlich geworden ist, einschliesslich in Fällen der Produktionseinstellung der Waren, deren Angabe geschützt war.

Art. 7 Interessierte Kreise

Der Schutz dieses Abkommens soll folgenden Kreisen zukommen:

- den Produzenten der Waren, welche durch die in Artikel 3 des Abkommens bezeichneten Angaben identifiziert werden;
- den Verbänden, Vereinigungen und Organisationen der Produzenten, denen sie als Mitglieder angehören und die gemäss der Gesetzgebung des Staates einer der Parteien gegründet sind;
- den Konsumenten wenn dies von den Gesetzen und Vorschriften einer der Parteien vorgesehen ist;
- den Verbänden, Vereinigungen und Organisationen der Konsumenten, die gemäss der Gesetzgebung des Staates einer der Parteien gegründet sind.

Art. 8 Aufmachung und Etikettierung

Falls die Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, insbesondere in Bezug auf die Etikettierung oder die Verpackung, auf Briefköpfen, Rechnungen oder anderen Schriftstücken und gedruckten Veröffentlichungen, in Anzeigen oder in der Werbung, diesem Abkommen widerspricht, ergreifen die Parteien gemäss der Gesetzgebung der Staaten der Parteien die notwendigen Massnahmen und sehen die erforderlichen gerichtlichen Verfahren vor zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs oder zur Verhinderung jeder irreführenden oder falschen Verwendung einer geschützten Angabe.

Art. 9 Zuständige Behörden

1. Die für die Anwendung dieses Abkommens zuständigen Behörden der Parteien sind:

- das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum für die Schweiz;
- das Bundesamt für Geistiges Eigentum, Patente und Marken (Rospatent) für Russland.

2. Die Parteien teilen sich Änderungen zu ihren zuständigen Behörden gegenseitig über die diplomatischen Wege mit.

Art. 10 Verfahren für die nicht konforme Verwendung der Angaben

1. Falls eine durch ihre zuständige Behörde vertretene Partei Grund zur Vermutung hat, dass eine in Artikel 3 dieses Abkommens genannte Angabe im geschäftlichen Verkehr zwischen natürlichen oder juristischen Personen der Staaten der Parteien auf eine nicht mit dem Abkommen übereinstimmende Weise verwendet wird oder verwendet wurde und diese nicht konforme Verwendung ein besonderes Interesse für die erste Partei darstellt und dazu führen könnte, dass verwaltungsrechtlichen Massnahmen oder gerichtlichen Verfahren gemäss der Gesetzgebung des Staates der anderen Partei eingeleitet werden, unterrichtet die zuständige Behörde der ersten Partei die zuständige Behörde der anderen Partei unverzüglich darüber und übermittelt die notwendigen Auskünfte über die nicht konforme Verwendung.

2. Die zuständige Behörde der anderen Partei prüft die Frage und teilt der zuständigen Behörde der ersten Partei die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie alle nach der Gesetzgebung dieses Staates verfügbaren Massnahmen oder rechtliche Mittel zur Verhinderung einer solchen nicht konformen Verwendung mit.

Art. 11 Rechte an bestehenden Marken und Übergangsmassnahmen

1. Artikel 4 Absatz 4 ist nicht anwendbar, wenn eine Marke vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gemäss den Gesetzen und Vorschriften des Staates der Partei gutgläubig angemeldet oder eingetragen wurde oder durch gutgläubige Benutzung gemäss den Gesetzen und Vorschriften des Staates der Partei erworben wurde. Eine solche Marke kann ungeachtet des Schutzes und der Verwendung einer in Artikel 3 dieses Abkommens bezeichneten Angabe weiter verwendet werden, sofern gemäss der Gesetzgebung des Staates der Partei kein anderer Grund für eine Ungültigerklärung oder einen Widerruf der Marke besteht.

2. Die durch eine in Artikel 3 dieses Abkommens genannte Angabe gekennzeichneten Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens auf eine rechtmässige, aber durch das Abkommen verbotene Weise hergestellt, gekennzeichnet und präsentiert wurden, dürfen von Grosshändlern oder Produzenten während eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Abkommens und von Einzelhändlern bis zur Erschöpfung der Vorräte vermarktet werden.

3. Die gemäss diesem Abkommen hergestellten, gekennzeichneten und präsentierten Waren, deren Bezeichnung oder Aufmachung im Anschluss an eine Änderung des Abkommens nicht mehr im Einklang mit diesem stehen, dürfen vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung zwischen den Parteien bis zur Erschöpfung der Vorräte weiter vermarktet werden.

Art. 12 Änderungen

1. Die Parteien können dieses Abkommen durch gegenseitige Zustimmung ändern.
2. Die Änderungen dieses Abkommens sollten unter Berücksichtigung der durch die Bestimmungen von Artikel 11 des Abkommens erfassten Fälle keinerlei früheren Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen berühren.
3. Falls die Gesetzgebung des Staates einer Partei mit der Absicht geändert wird, in Artikel 3 bezeichnete Angaben zu schützen, die nicht in den Anhängen I oder II dieses Abkommens erwähnt sind, oder falls eine andere geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung als die in den Anhängen I oder II dieses Abkommens genannten von einer Partei anerkannt und geschützt wird, kann die zuständige Behörde dieser Partei vorschlagen, die betroffenen Angaben in den entsprechenden Anhang dieses Abkommens aufzunehmen, indem sie der zuständigen Behörde der anderen Partei eine Mitteilung sendet. Falls die zuständige Behörde der anderen Partei innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erhalts der fraglichen Mitteilung Widerspruch gegen die Änderungen der Anhänge einlegt, hat die zuständige Behörde Beratungen durchzuführen, um die Frage nach dem Schutz der betroffenen Angabe zu lösen. Wird kein Widerspruch eingelegt, bestätigt die zuständige Behörde der anderen Partei innerhalb von sechs Monaten die Annahme der Änderungen und nimmt spätestens einen Monat nach Ablauf der Widerspruchsfrist von sechs Monaten den Austausch der überarbeiteten Fassung des entsprechenden Anhangs vor.

Art. 13 Beratungen

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens werden mittels innerhalb einer vernünftigen Frist durchgeführten Beratungen zwischen den Parteien beigelegt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten schriftlichen, über die diplomatischen Wege zugestellten Mitteilung über die Beendigung der für das Inkrafttreten des Abkommens notwendigen innerstaatlichen Verfahren durch die Parteien in Kraft. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens tauschen die zuständigen Behörden die in Artikel 3 des Abkommens erwähnten Anhänge I und II aus.

2. Eine Partei kann dieses Abkommen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei über die diplomatischen Wege kündigen. In diesem Fall erlischt das Abkommen nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Datum des Empfangs dieser Mitteilung.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen in Bern am 29. April 2010, in zwei Originalausfertigungen je in französischer, russischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise massgebend ist. Bei Divergenzen wird der englische Text verwendet.

(Es folgen die Unterschriften)

Names of the Cantons of the Swiss Confederation:

Названия кантонов Швейцарии:

| Original name | Transcription |
|----------------------------------|-------------------------|
| Оригинальное название (латиница) | Транскрипция |
| 1. Aargau | 1. Аргау |
| 2. Appenzell (Ausserrhoden) | 2. Аппенцель-Аусерроден |
| 3. Appenzell (Innerrhoden) | 3. Аппенцель-Иннерроден |
| 4. Basel (-Landschaft) | 4. Базель (-Ландшафт) |
| 5. Basel (-Stadt) | 5. Базель (-Штат) |
| 6. Bern / Berne | 6. Берн |
| 7. Freiburg / Fribourg | 7. Фрибург |
| 8. Genève | 8. Женева |
| 9. Glarus | 9. Гларус |
| 10. Graubünden | 10. Граубюнден |
| 11. Jura | 11. Юра |
| 12. Luzern | 12. Люцерн |
| 13. Neuchâtel | 13. Невшатель |
| 14. Nidwalden | 14. Нидвальден |
| 15. Obwalden | 15. Обвальден |
| 16. Schaffhausen | 16. Шафхаузен |
| 17. Schwyz | 17. Швиц |
| 18. Solothurn | 18. Золотурн |
| 19. St. Gallen | 19. Сант-Галлен |
| 20. Ticino | 20. Тичино |
| 21. Thurgau | 21. Тургау |
| 22. Uri | 22. Ури |
| 23. Vaud | 23. Во |
| 24. Wallis / Valais | 24. Валлис / Вале |
| 25. Zug | 25. Цуг |
| 26. Zürich | 26. Цюрих |

Subjects of the Russian Federation:

Субъекты Российской Федерации:

| Original name Оригинальное название (латиница) | Transcription Транскрипция |
|---|--|
| 1. Республика Адыгея (Адыгея) | 1. Republic of Adygeya (Adygeya) |
| 2. Республика Алтай | 2. Republic of Altai |
| 3. Республика Башкортостан | 3. Republic of Bashkortostan |
| 4. Республика Бурятия | 4. Republic of Buryatia |
| 5. Республика Дагестан | 5. Republic of Daghestan |
| 6. Республика Ингушетия | 6. Republic of Ingushetia |
| 7. Кабардино-Балкарская Республика | 7. Kabardino-Balkarian Republic |
| 8. Республика Калмыкия | 8. Republic of Kalmykia |
| 9. Карачаево-Черкесская Республика | 9. Karachayevo-Cherkessian Republic |
| 10. Республика Карелия | 10. Republic of Karelia |
| 11. Республика Коми | 11. Komi Republic |
| 12. Республика Марий Эл | 12. Republic of Marij El |
| 13. Республика Мордовия | 13. Republic of Mordovia |
| 14. Республика Саха (Якутия) | 14. Republic of Sakha (Yakutia) |
| 15. Республика Северная Осетия - Алания | 15. Republic of North Ossetia - Alania |
| 16. Республика Татарстан (Татарстан) | 16. Republic of Tatarstan (Tatarstan) |
| 17. Республика Тыва | 17. Republic of Tuva |
| 18. Удмуртская Республика | 18. Udmurtian Republic |
| 19. Республика Хакасия | 19. Republic of Khakasia |
| 20. Чеченская Республика | 20. Chechen Republic |
| 21. Чувашская Республика – Чувашия | 21. Chuvashi Republic – Chuvashia |
| 22. Алтайский край | 22. Altai kray |
| 23. Забайкальский край | 23. Zabaikal kray |
| 24. Камчатский край | 24. Kamchatka kray |
| 25. Краснодарский край | 25. Krasnodar kray |
| 26. Красноярский край | 26. Krasnoyarsk kray |
| 27. Пермский край | 27. Perm kray |
| 28. Приморский край | 28. Primorie kray |
| 29. Ставропольский край | 29. Stavropol kray |
| 30. Хабаровский край | 30. Khabarovsk kray |

| Original name | Transcription |
|----------------------------------|----------------------------|
| Оригинальное название (латиница) | Транскрипция |
| 31. Амурская область | 31. Amur oblast |
| 32. Архангельская область | 32. Arkhangelsk oblast |
| 33. Астраханская область | 33. Astrakhan oblast |
| 34. Белгородская область | 34. Belgorod oblast |
| 35. Брянская область | 35. Bryansk oblast |
| 36. Владимирская область | 36. Vladimir oblast |
| 37. Волгоградская область | 37. Volgograd oblast |
| 38. Вологодская область | 38. Vologda oblast |
| 39. Воронежская область | 39. Voronezh oblast |
| 40. Ивановская область | 40. Ivanovo oblast |
| 41. Иркутская область | 41. Irkutsk oblast |
| 42. Калининградская область | 42. Kaliningrad oblast |
| 43. Калужская область | 43. Kaluga oblast |
| 44. Кемеровская область | 44. Kemerovo oblast |
| 45. Кировская область | 45. Kirov oblast |
| 46. Костромская область | 46. Kostroma oblast |
| 47. Курганская область | 47. Kurgan oblast |
| 48. Курская область | 48. Kursk oblast |
| 49. Ленинградская область | 49. Leningrad oblast |
| 50. Липецкая область | 50. Lipetsk oblast |
| 51. Магаданская область | 51. Magadan oblast |
| 52. Московская область | 52. Moscow oblast |
| 53. Мурманская область | 53. Murmansk oblast |
| 54. Нижегородская область | 54. Nizhni Novgorod oblast |
| 55. Новгородская область | 55. Novgorod oblast |
| 56. Новосибирская область | 56. Novosibirsk oblast |
| 57. Омская область | 57. Omsk oblast |
| 58. Оренбургская область | 58. Orenburg oblast |
| 59. Орловская область | 59. Oryol oblast |
| 60. Пензенская область | 60. Penza oblast |
| 61. Псковская область | 61. Pskov oblast |
| 62. Ростовская область | 62. Rostov oblast |
| 63. Рязанская область | 63. Ryazan oblast |
| 64. Самарская область | 64. Samara oblast |
| 65. Саратовская область | 65. Saratov oblast |
| 66. Сахалинская область | 66. Sakhalin oblast |

| Original name Оригинальное название (латиница) | Transcription Транскрипция |
|---|--|
| 67. Свердловская область | 67. Sverdlovsk oblast |
| 68. Смоленская область | 68. Smolensk oblast |
| 69. Тамбовская область | 69. Tambov oblast |
| 70. Тверская область | 70. Tver oblast |
| 71. Томская область | 71. Tomsk oblast |
| 72. Тульская область | 72. Tula oblast |
| 73. Тюменская область | 73. Tyumen oblast |
| 74. Ульяновская область | 74. Ulyanovsk oblast |
| 75. Челябинская область | 75. Chelyabinsk oblast |
| 76. Ярославская область | 76. Yaroslavl oblast |
| 77. Москва | 77. Moscow |
| 78. Санкт-Петербург | 78. St.Petersburg |
| 79. Еврейская автономная область | 79. the Jewish autonomous oblast |
| 80. Ненецкий автономный округ | 80. Nenets autonomous okrug |
| 81. Ханты-Мансийский автономный округ – Югра | 81. Khanty-Mansijsk autonomous okrug – Yugra |
| 82. Чукотский автономный округ | 82. Chukotka autonomous okrug |
| 83. Ямало-Ненецкий автономный округ | 83. Yamalo-Nenets autonomous okrug |

Geographical indications of Switzerland:

Швейцарские географические наименования:

| Original name | Transcription |
|----------------------------------|---------------|
| Оригинальное название (латиница) | Транскрипция |

Cheese

Appenzeller
Berner Alpkäse / Berner Hobelkäse
Bündner Bergkäse
Emmentaler
Formaggio d'Alpe Ticinese
Glarner Schabziger / Glarner
Kräuterkäse
Gruyère
L'Etivaz
Raclette du Valais
Sbrinz
Schweizer Tilsiter
Tête de Moine, Fromage de Bellelay
Tomme vaudoise
Vacherin fribourgeois
Vacherin Mont d'Or
Büsciun da cavra
Werdenberger Sauerkäse / Bloderkäse

Сыры

Аппенцеллер
Бернер Альпкезе / Бернер Хобелкезе
Бюнднер Бергкезе
Эмменталер
Формаджо Д'Альпе Тичинезе
Гларнер Шабцигер / Гларнер
Крейтеркезе
Грюер
Л Етива
Раклет дю Вале
Сбринц
Швайцер Тильзитер
Тет де Муан, Фромаж де Беллелей
Томм Вадуаз
Вашран фрибуржуа
Вашран Монт д'Ор
Бюшун да кавра
Верденбергер Зауеркезе

Meat-based products

Appenzeller Mostbröckli
Appenzeller Pantli
Appenzeller Siedwurst
Saucisse neuchâteloise / saucisson
neuchâtelois
Berner Zungenwurst
Boutefas
Bündnerfleisch
Jambon de la Borne
Longeole

Мясные продукты

Аппенцеллер Мостброкли
Аппенцеллер Пантли
Аппенцеллер Сидвурст
Сосис ношательуаз / сосиссон
нешательуа
Бернер Цунгенвурст
Бутефас
Бюнднерфлейш
Жамбон де ла Борн
Лонжоль

| Original name Оригинальное название (латиница) | Transcription Транскрипция |
|---|---|
| Saucisse aux choux vaudoise | Сосис о шу вадуаз |
| Saucisson vaudois | сосисон вадуа |
| Saucisse d'Ajoie | Сосис д'Ажуа |
| Viande séchée du Valais | Виянд Сеше дю Вале |
| St. Galler (Kalbs)-Bratwurst | Ст. Галлер (кальбз)-Братвурст |
| St. Galler Schübliг | Ст. Галлер Шюблиг |
| Spices | Специи |
| Munder Safran (saffron) | Мундер сафран (саффрон) |
| Bread, pastry, cakes, confectionery, biscuits and other baker's wares: | Хлеб и кондитерские изделия: |
| Basler Läckерli | Баслер Лекерли |
| Meringues de Gruyères | Меранг де Грюер |
| Pain de seigle valaisan | Пан де сейгль валезан |
| Toggenburger Waffeln / Toggenburger Biscuits | Тоггенбургер Ваффельн/ Тоггенбургер Бисквите |
| Swiss Chocolate / Schweizer Schokolade | Свис Чоклит / Швайцер Шоколаде |
| Swiss Kräuterbonbons | Свис Кройтербонбонс |
| Spirits | Спиртные напитки |
| Abricotine / Eau-de-vie d'abricot du Valais | Абрикотин / О-де-ви д абрико дю Вале |
| Absinthe du Val de Travers | Абсант дю Вал де Траверс |
| Damassine / Damassine d'Ajoie / Damassine de la Baroche | Дамассин / Дамассин д'Ажуа / Дамассин де ла Барош |
| Eau-de-vie de poire du Valais | О-де-ви де пуар дю Вале |
| Baselbieter Kirsch | Базельбитер Кирш |
| Zuger Kirsch | Цугер Кирш |
| Appenzeller Alpenbitter | Аппенцеллер Альпенбиттер |
| Rigi Kirsch | Риги Кирш |
| Schweizer Kirsch | Швайцер Кирш |
| Wines | Вина |
| Genève | Женев |
| Neuchâtel | Нешатель |
| Schaffhausen | Шаффхаузен |

| Original name | Transcription |
|--|---|
| Оригинальное название (латиница) | Транскрипция |
| Ticino | Тичино |
| Valais | Вале |
| Vaud | Во |
| Zürich | Цюрих |
| Graubünden / Bündner | Граубюнден / Бюнднер |
| Aigle | Эгль |
| Auvernier | Овернье |
| Chablais | Шабле |
| Chamoson | Шамозон |
| Dardagny | Дардани |
| Dézaley | Дезале |
| Dôle (suivi ou non du nom «Valais» ou d'un nom de commune) | Доль (с продолжением или без названия «Вале» или с названием коммуны) |
| Epresses | Эпесс |
| Féchy | Феши |
| Fendant (suivi ou on du nom «Valais» ou d'un nom de commune) | Фандан (с продолжением или без названия «Вале» или с названием коммуны) |
| Hallauer | Халлоер |
| La Côte | Ла Кот |
| Lavaux | Лаво |
| Maienfeld | Маенфельд |
| Malans | Маланс |
| Mont-sur-Rolle | Монт-сюр-Роль |
| Nyon | Нйон |
| Saint Saphorin / St Saphorin | Сант Сафорин/ Ст. Сафорин |
| Salquenen / Salgesch | Салкенен / Салгеш |
| Satigny | Сатини |
| Schafiser | Шафизер |
| Twann | Тванн |
| Vully | Вюйи |
| Yvorne | Иворн |

| Original name Оригинальное название (латиница) | Transcription Транскрипция |
|---|--|
| Vegetables and cereals | Овощи и зерновые |
| Cardon épineux genevois | Кардон эпино женевауа |
| Rheintaler Ribel | Райнталер Рибел |
| Poire à Botzi | Пуар а Ботци |
| Watches / Precision instruments | Часы / точные инструменты |
| Swiss | Свисс |
| Genève / Geneva | Женев / Женева |
| Neuenburg / Neuchâtel | Нейенбург/ Нешатель |
| Schaffhausen | Шаффхаузен |
| Textile products | Текстильная продукция |
| Swiss | Свисс |
| Langenthal | Лангентал |
| St.-Gallen embroidery (St. Galler Stickerei / St. Galler Spitzen) | Ст.Гален эмбroidери (Ст.Гален Штрикерай / Ст.Гален шпитцен) |
| Ceramics | Керамика |
| Laufen | Лауфен |
| Plastic products | Продукция из пластика |
| Sarnen | Сарнен |
| Machinery / Metal working industry / Engineering industry | Машиностроение / металлообрабатывающая промышленность |
| Swiss | Свисс |
| Chemical / Pharmaceutical products | Химическая и фармацевтическая продукция: |
| Swiss | Свисс |
| Basel | Базел |
| Wood | Дерево |
| Bois du Jura | Буа дю Жюра |

Russian Geographical Indications and Appellations of Origin:

Российских географических указаний и наименований мест происхождения товаров:

Молочные и мясные продукты, птица

Адыгейский сыр
Алтайский сыр
Вологодское масло
Костромской сыр
Можайское молоко
Петелинские куры
Пошехонский сыр
Ростовский окорок
Рязанские куры
Сибирские пельмени
Советский сыр
Тамбовский окорок
Угличский сыр
Ярославский сыр

Milk and meat-based goods, poultry

Adygeyskiy syr
Altayskiy syr
Vologodskoye maslo
Kostromskoy syr
Mozhayskoye moloko
Petelinskie kury
Poshekhonskiy syr
Rostovskiy okorok
Ryazanskie kury
Sibirskie pelmeni
Sovetskiy syr
Tambovskiy okorok
Uglichskiy syr
Yaroslavskiy syr

Рыбные продукты

Байкальский омуль
Камчатский лосось
Крабы чатка (Камчатка)
Русская икра

Fish

Baikalskiy omul
Kamchatskiy losos
Krabys chatka (kamchatka)
Russkaya ikra (Russian caviar)

Мучные и кондитерские продукты

Воронежский хлеб
Русский хлеб
Тульский пряник

Pastry and Confectionary

Voronezhskiy khleb
Russkiy khleb
Tulskiy pryanik

Сельскохозяйственные продукты

Астраханские арбузы
Астраханские томаты
Башкирский мед
Луховицкие огурцы

Agricultural Products

Astrakhanskie arbuzy
Astrakhanskie tomaty
Bashkirskiy myod
Lukhovitskie ogurtsy

Спиртные напитки

Абрау-Дюрсо
Вина Кубани
Дагестан
Дербент
Московская водка
Русская водка
Сибирская водка
Советское игристое
Цимлянское игристое
Янтарь Ставрополя

Минеральная вода

Архыз
Аршан
Анапская
Борисовская
Бахтемирская
Вологодская
Варзи-Ятчи
Горная поляна
Горячий ключ
Дупленская
Екатерингофская
Эссентуки
Железноводская
Зеленоградская
Иркутская
Карачинская
Кашинская
Краинская
Кармадон
Калининградская
Кука
Константиновская
Куртяевская
Карачаровская
Кургазак

Wines and Spirits

Abrau-Dyurso
Vina Kubani
Dagestan
Derbent
Moskovskaya vodka
Russkaya vodka (Russian vodka)
Sibirskaya vodka
Sovetskoe igristoe
Tsimlianskoe igristoe
Yantar Stavropolia

Mineral Water

Arkhyz
Arshan
Anapskaya
Borisovskaya
Bahtemirskaya
Vologodskaya
Varzi-Yatchi
Gornaya polyana
Goryachiy klyuch
Duplenskaya
Yekateringofskaya
Essentuki
Zheleznovodskaya
Zelenogradskaya
Irkutskaya
Karachinskaya
Kashinskaya
Krainskaya
Karmadon
Kaliningradskaya
Kuka
Konstantinovskaya
Kurtyayevskaya
Karacharovskaya
Kurgazak

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Козельская | Kozelskaya |
| Кисловодская | Kislovodskaya |
| Липецкая | Lipetskaya |
| Лабинская | Labinskaya |
| Московская | Moskovskaya |
| Машук | Mashuk |
| Мензелинская | Menzelinskaya |
| Мальтинская | Maltinskaya |
| Нагутская | Nagutskaya |
| Нижне-Ивкинская | Nizhne-Ivinskaya |
| Нарзан | Narzan |
| Омская | Omskaya |
| Обуховская | Obukhovskaya |
| Пластунская | Plastunskaya |
| Полострово | Polyustrovo |
| Раифский источник | Raifskiy istochnik |
| Сарова | Sarova |
| Славяновская | Slavyanovskaya |
| Смирновская | Smirnovskaya |
| Суздальская | Suzdalskaya |
| Селивановская | Selivanovskaya |
| Сельцовский родник | Seltsovskiy rodnik |
| Семигорская | Semigorskaya |
| Тольяттинская | Tolyattinskaya |
| Уноровская | Undorovskaya |
| Увинская | Uvinskaya |
| Увинская жемчужина | Uvinskaya zhemchuzhina |
| Угличская | Uglichskaya |
| Урочище Долины нарзанов | Urochishche Doliny Narzanov |
| Хабаз | Khabaz |
| Щадринская | Shadrinskaya |
| Лечебные грязи | Therapeutic Muds |
| Мацеста | Matsesta |
| Воды, пиво | Water, Beer |
| Байкал | Baykal |
| Жигулевское пиво | Zhigulevskoe pivo |

| | |
|---|--|
| Клинское пиво | Klinskoe pivo |
| Русский квас | Russkiy kvas (Russian kvas) |
| Керамические изделия, фарфор, хрусталь | Ceramics, china, cut glass |
| Вербилки | Verbilki |
| Гжель | Gzhel' |
| Гусевский хрусталь (Гусь-Хрустальный) | Gusevskiy khristal (Gus-Khristalnyi) |
| Дулево | Dulevo |
| Дятьковский хрусталь | Diatkovskiy khristal |
| Конаковский фарфор | Konakovskiy farfor |
| Ломоносовский фарфор | Lomonosovskiy farfor |
| Скопинская керамика | Skopinskaya keramika |
| Ювелирные изделия | Jewelry |
| Великоустюзское чернение по серебру | Velikoustyuzhskoye chernenie po serebru |
| Красносельская скань | Krasnoselskaya skan |
| Кубачи | Kubachi |
| Ростовская финифть | Rostovskaya finift |
| Усольская эмаль | Usolskaya emmal |
| Уральские самоцветы | Uralskie samotsvety |
| Лаковая миниатюра | Lacquer miniature |
| Мстера | Mstera |
| Палех | Palekh |
| Федоскино | Fedoskino |
| Холуй | Kholui |
| Кружева, строчевышитые изделия, лен | Laces, embroidered products, flax |
| Вологодское кружево | Vologodskoe kruzhevo |
| Вологодский лен | Vologodskiy len |
| Елецкие кружева | Yeletskie kruzheva |
| Крестецкая строчка | Krestetskaya strochka |
| Михайловское кружево | Mihaylovskoye kruzhevo |
| Рязанские (русские) узоры | Riazanskie (russkie) uzory |
| Тверская художественная вышивка | Tverskaya khudozhestvennaya vishivka |
| Торжокское золотое шитье | Torzhokskoe zolotoe shitie |

Куклы, малая скульптура

Дымковская игрушка
Загорская матрешка
Каргопольская глиняная игрушка
Тверская кукла
Торжокская глиняная игрушка

**Роспись на металле,
художественное литье**

Жостово (жостовские подносы)
Златоустовская гравюра на стали
Каслинское художественное литье
Кусинское литье
Павловские художественные изделия

**Декоративные изделия из дерева и
роспись по дереву**

Абрамцевско-кудринская резьба
Богородская резьба по дереву
Беломорские узоры
Великоустюзские узоры
Городецкая роспись
Кировская береста
Липецкие узоры
Хохлома

Разное

Байкальская нерпа
Баргузинские соболя
Дороховская плетеная мебель
Коелгинский мрамор
Оренбургский пуховый платок
Павлопосадский платок
Русские меха
Тулская гармонь
Тулский самовар
Тулское ружье
Уфалейский мрамор

Dolls, small sculptures

Dymkovskaya igrushka
Zagorskaya matrioshka
Kargopolskaya glinianaya igrushka
Tverskaya kukla
Torzhokskaya glinianaya igrushka

Paintings on metal, art castings

Zhostovo (zhostovo trays)
Zlatoustovskaya gravjura na stali
Kaslinskoye khudozhestvennoe litye
Kusinskoye litye
Pavlovskie khudozhestvennyye izdeliya

Decorative wood products and paintings on wood

Abramtsevsko-kudrinskaya rezba
Bogorodskaya rezba po derevu
Belomorskie uzory
Velikoustuzhskie uzory
Gorodetskaya rospis
Kirovskaya beresta
Lipetskie uzory
Khohloma

Miscellaneous

Baikalskaya nerpa
Barguzinskie sobolia
Dorokhovskaya pletennaya mebel
Koelginskiy mramor
Orenburgskiy puhoviy platok
Pavloposadskiy platok
Russkie mekha (Russian furs)
Tulskaya garmon
Tulskiy samovar
Tulskoe ruzhye
Ufaleyskiy mramor

11.2.5

Botschaft

über die Genehmigung der Veterinärabkommen mit Norwegen und mit Neuseeland

vom 12. Januar 2011

11.2.5.1

Grundlagen und Überblick zu den Abkommen

Inhalt dieser Botschaft sind zwei Abkommen im Veterinärbereich, eines mit Norwegen und eines mit Neuseeland. Die Abkommen verankern die Gleichwertigkeit der veterinärrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten. Dadurch sollen für Schweizer Importeure und Exporteure Wettbewerbsnachteile beseitigt und Handelserleichterungen bewirkt werden. Die beiden Abkommen gehen inhaltlich nicht über den Veterinärnachhang des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) hinaus.

Ausgangslage

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft (heute: EU) über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen¹ (Landwirtschaftsabkommen) in Kraft getreten. In Anhang 11 («Veterinärnachhang») anerkennen die Schweiz und die EU, dass sie über gleichwertige veterinärhygienische und tierzüchterischen Vorschriften im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen verfügen. Norwegen ist über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² (EWR-Abkommen) in einen gemeinsamen Veterinärnachhang integriert. Anhang I des EWR-Abkommens legt die massgebenden veterinärhygienischen Vorschriften fest. Im Jahr 2003 trat das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (heute: EU) und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen³ in Kraft, welches ebenfalls entsprechende Regelungen enthält. Zwischen der Schweiz, Norwegen, Neuseeland und der EU bestehen somit vergleichbare veterinärrechtliche Bestimmungen. Technische Handelsrestriktionen im Veterinärbereich sind im gegenseitigen Handel nicht gerechtfertigt und sollen durch die gegenseitige Anerkennung der veterinärhygienischen Bestimmungen in den Bereichen Tiergesundheit und Lebensmittel tierischer Herkunft beseitigt werden.

Aufgrund des EWR-Abkommens, des Abkommens zwischen Neuseeland und der EU sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU sind die Importeure und Exporteure aus der EU im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen besser gestellt. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen (Abkommen Schweiz–Norwegen) und das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen

¹ SR 0.916.026.81

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3

³ ABl. L 57 vom 26. 2.1997, S. 5

Erzeugnissen (Abkommen Schweiz–Neuseeland) beseitigen die Wettbewerbsnachteile der schweizerischen Lebensmittelindustrie und ermöglichen gleiche Bedingungen im gegenseitigen Handel.

Verhandlungsverlauf

Die Verhandlungen mit Norwegen konzentrierten sich darauf, den gegenseitigen Marktzugang sicherzustellen und Transitsendungen aus Drittstaaten zu regeln. Das Abkommen wurde am 11. November 2010 in Oslo unterzeichnet.

Mit Neuseeland galt es einen verbesserten Marktzugang für Schweizer Produkte tierischen Ursprungs auszuhandeln. Insbesondere für Schweizer Rohmilchkäse konnten nichttarifäre Handelshemmnisse beseitigt werden. Das Abkommen wurde am 17. November 2010 in Wellington unterzeichnet.

11.2.5.2 Inhalt der Abkommen

Bei den beiden Abkommen handelt es sich um sogenannte Trilateralisierungsabkommen. Die Schweiz wie auch Norwegen und Neuseeland haben mit der EU ein Abkommen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen geschlossen. Die darin verankerten Bestimmungen sollen durch die vorliegenden Abkommen gegenseitig als gleichwertig anerkannt werden. Die Abkommen enthalten keine weitergehenden Bestimmungen, als dies im Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bereits vereinbart wurde.

Zweck der Abkommen

Artikel 1 beider Abkommen umschreibt deren Zielsetzung. Es soll der Handel mit lebenden Tieren sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen bzw. zwischen der Schweiz und Neuseeland durch eine Regelung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der von den Parteien praktizierten veterinärhygienischen Massnahmen erleichtert werden. Gleichzeitig sollen auch die Kommunikation und die Kooperation bei veterinärhygienischen Massnahmen verbessert werden.

Geltungsbereich

In beiden Abkommen ist in Artikel 4 in Verbindung mit Anhang 1 der Geltungsbereich definiert. Dieser beschränkt sich beim Abkommen Schweiz–Norwegen auf den Inhalt des Veterinär-Anhangs des Landwirtschaftsabkommens sowie Anhang I des EWR-Abkommens, beim Abkommen Schweiz–Neuseeland auf die Bestimmungen im Abkommen selbst. Es ist damit sichergestellt, dass Schweizer Exporteure im Verkehr mit Norwegen und Neuseeland von den gleichen Handelserleichterungen profitieren wie ihre europäischen Mitbewerber. Die Schweiz geht gegenüber Norwegen und Neuseeland keine weitergehenden Verpflichtungen als gegenüber der EU ein.

Anerkennung der Gleichwertigkeit

Die Artikel 7 und 8 beider Abkommen legen die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit bzw. das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit in den Bereichen Tiergesundheit und Lebensmittel tierischer Herkunft fest.

Nach Artikel 9 des Abkommens Schweiz–Norwegen anerkennen die Parteien die veterinärhygienischen Massnahmen gemäss Anhang 11 des Landwirtschaftsabkommens und Anhang I des EWR-Abkommens als gleichwertig. Im Abkommen Schweiz–Neuseeland sind in Anhang IV die Bereiche aufgeführt, für welche die jeweiligen veterinärhygienischen Massnahmen als äquivalent anerkannt sind (vgl. Art. 9). Zwischen der Schweiz und Norwegen bzw. Neuseeland gelten dadurch die gleichen Handelsbedingungen wie zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Artikel 11 des Abkommens Schweiz–Norwegen hält dies ausdrücklich fest.

Transitregelung mit Norwegen

Der Bundesrat hatte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 8. Juni 2007 beauftragt, mit Norwegen eine Transitregelung für Waren aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (sog. Drittstaaten) auszuhandeln. Artikel 12 des Abkommens Schweiz–Norwegen sieht entsprechend vor, dass Waren aus Drittstaaten, die nach Norwegen oder in die Schweiz verbracht werden, beim ersten Eintreffen in einem der beiden Vertragsstaaten veterinärtechnisch kontrolliert werden.

Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

Artikel 16 des Abkommens Schweiz–Norwegen bzw. Artikel 15 des Abkommens Schweiz–Neuseeland sieht – analog zum Gemischten Veterinärausschuss (GVA) im Landwirtschaftsabkommen – einen Verwaltungsausschuss vor, der die Anhänge der Abkommen ändern kann. Die Erfahrungen der Schweiz mit dem GVA sind durchwegs positiv. Die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses ermöglicht bei gegebenen Umständen (z.B. Ausbruch einer Tierseuche) ein rasches und lösungsorientiertes Vorgehen, sodass die Tiergesundheit und Produktsicherheit grenzüberschreitend gewährleistet bleibt. Artikel 17 des Abkommens Schweiz–Norwegen sieht zudem die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vor.

Informationsaustausch und Überprüfung

Der gegenseitige Informationsaustausch (Art. 14 Abkommen Schweiz–Norwegen bzw. Art. 13 Abkommen Schweiz–Neuseeland) sowie die Möglichkeit zur gegenseitigen Überprüfung und Bewertung der jeweiligen Kontrollsysteme (Art. 10) sollen das gegenseitige Vertrauen festigen und langfristig stabile Handelsbeziehungen ermöglichen.

Schutzklausel und Kündbarkeit

Nach Artikel 15 des Abkommens Schweiz–Norwegen bzw. Artikel 14 des Abkommens Schweiz–Neuseeland dürfen die Parteien bei einer ernststen Bedrohungslage für die Gesundheit von Mensch und Tier vorübergehend und unter unmittelbarer Bekanntgabe an die andere Partei Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier treffen.

Die Parteien können das jeweilige Abkommen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündigen (Art. 20 Abkommen Schweiz–Norwegen bzw. Art. 18 Abkommen Schweiz–Neuseeland).

Inkrafttreten

Die Abkommen treten am jeweils ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der letzten Notifizierung der innerstaatlichen Genehmigung des entsprechenden Abkommens folgt (Art. 19 des Abkommens Schweiz–Norwegen bzw. Art. 18 des Abkommens Schweiz–Neuseeland).

11.2.5.3 Wirtschaftliche, finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Abkommen mit Norwegen und Neuseeland lösen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bund oder die Kantone aus. Sie enthalten keine Bestimmungen, die direkte Auswirkungen auf die Verwaltung und die Wirtschaft haben. Vielmehr bieten sie Schweizer Unternehmen zusätzliche Rechtssicherheit im Handel mit den beiden Staaten. Für die Schweiz eröffnen sich neue Handelsmöglichkeiten für den Export von Rohmilchprodukten nach Neuseeland (Rohmilchkäse), und die bestehenden Ausfuhren von Milch und Milchprodukten nach Norwegen können langfristig gesichert werden.

11.2.5.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Botschaft vom 23. Januar 2008⁴ zur Legislaturplanung 2007–2011 unter Leitlinie 1 «Den Wirtschaftsstandort Schweiz stärken» angekündigt.

11.2.5.5 Rechtliche Aspekte

Bezug zur Welthandelsorganisation (WTO) und zum europäischen Recht

Die beiden Abkommen stehen in Einklang mit den WTO-Verpflichtungen der Schweiz. Sie stehen weder zu den staatsvertraglichen Verpflichtungen noch zu den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz im Widerspruch.

Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein sowie für Büsingen und Campione

Die Abkommen gelten auch für die Zollanschlussgebiete Büsingen⁵ und Campione sowie für Liechtenstein (Art. 18 Abkommen Schweiz–Norwegen bzw. Art. 16 Abkommen Schweiz–Neuseeland). Der Einbezug von Liechtenstein erfolgt im Einvernehmen und gestützt auf den Zollvertrag zwischen der Schweiz und Liech-

⁴ BBl 2008 818

⁵ Vgl. Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet, SR 0.631.112.136

tenstein⁶; er steht in Einklang mit dem Zusatzabkommen zum Landwirtschafts-abkommen Schweiz–EG⁷.

Verfassungsmässigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes für den Abschluss der vorliegenden Abkommen ergibt sich aus Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁸ (BV), wonach die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes sind. Der Bundesrat unterzeichnet und ratifiziert die völkerrechtlichen Verträge und unterbreitet diese der Bundesversammlung zur Genehmigung (Art. 184 Abs. 2 BV). Gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV ist die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen Sache der Bundesversammlung. Ausgenommen sind dabei die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. Art. 7a Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹ und Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰).

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmung enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Beide Abkommen können unter Einhaltung einer je sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden (Art. 20 Abs. 2 Abkommen Schweiz–Norwegen bzw. Art. 18 Abs. 5 Abkommen Schweiz–Neuseeland). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor.

Die Abkommen enthalten keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 BV. Mit den Abkommen wird das Prinzip der Anerkennung bzw. der Gleichwertigkeit der jeweiligen veterinärhygienischen Massnahmen verankert. Die Verpflichtungen aus den Abkommen bewegen sich im Rahmen des Veterinäranshangs des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Sie beschlagen den gleichen Gegenstand und sind inhaltlich analog ausgestaltet. Allerdings betreffen die Abkommen im Gegensatz zum Landwirtschaftsabkommen nicht eine ganze Staatengemeinschaft, sondern lediglich je einen einzelnen Staat. Sie sind somit politisch, rechtlich und wirtschaftlich von bedeutend geringerem Gewicht als das Landwirtschaftsabkommen mit der EU. Die Abkommen enthalten keine weitergehenden Bestimmungen, als dies im Landwirtschaftsabkommen mit der EU bereits vereinbart wurde. Für die Umsetzung der Abkommen sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe nötig. Sie können im Rahmen der Verordnungskompetenz, welche das Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹¹ und das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹² dem Bundesrat betreffend die veterinärhygienischen Vorschriften

6 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, SR **0.631.112.514**

7 Zusatzabkommen vom 27. September 2007 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, SR **0.916.026.812**

8 SR **101**

9 SR **172.010**

10 SR **171.10**

11 SR **817.0**

12 SR **916.40**

bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen einräumt, umgesetzt werden. Der Bundesbeschluss über die Genehmigung der Abkommen ist somit nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV zu unterstellen.

Vernehmlassung

Da keine wesentlichen Interessen der Kantone betroffen sind, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹³).

Veröffentlichung von Anhang IV des Abkommens Schweiz–Neuseeland

Anhang IV des Abkommens Schweiz–Neuseeland umfasst rund achtzig Seiten und ist rein administrativ-technischer Natur. In diesem Anhang wird tabellarisch aufgeführt, für welche Tiere und tierischen Produkte die Schweiz und Neuseeland über gleichwertige veterinärhygienische Vorschriften verfügen. Die Tabelle richtet sich ausschliesslich an die Veterinärbehörden der Schweiz und Neuseeland, die daraus die administrativen und legislatorischen Massnahmen ableiten können, um die Gleichwertigkeit der jeweiligen nationalen Vorschriften zu gewährleisten. Nach den Artikeln 5 und 13 Absatz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁴ sowie Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004¹⁵ kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden. Der Anhang kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern¹⁶ bezogen werden.

¹³ SR 172.061

¹⁴ SR 170.512

¹⁵ SR 170.512.1

¹⁶ <http://www.bundespublikationen.admin.ch/de.html>

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischen Erzeugnissen sowie des Abkommens zwischen der Schweiz und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2011² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Abkommen vom 11. November 2010³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen;
- b. Abkommen vom 17. November 2010⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1 SR 101
2 BBl 2011 1401
3 SR ...; BBl 2011 1757
4 SR ...; BBl 2011 1769

Originaltext

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Norwegen über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen

Unterzeichnet in Oslo am 11. November 2010

Präambel

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im Folgenden «Schweiz» genannt

und

Das Königreich Norwegen,
im Folgenden «Norwegen» genannt

zusammen im Folgenden «Parteien» genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Parteien anerkennen, dass ihre jeweiligen veterinärhygienischen Massnahmen auf einen vergleichbaren Schutz abzielen;

Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden «Abkommen Schweiz–EG» genannt) legt die Massnahmen für Tiergesundheit, öffentliche Gesundheit und Tierzucht im Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen fest;

Anhang 11 des Abkommens Schweiz–EG nennt die Rechtsvorschriften betreffend das Inverkehrbringen von lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie von tierischen Produkten, und diese Rechtsvorschriften führen zu gleichen oder gleichwertigen Ergebnissen wie die Rechtsvorschriften der Europäischen Union;

Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden «EWR-Abkommen» genannt) legt die Massnahmen für Tiergesundheit, öffentliche Gesundheit und Tierzucht im Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Produkten zwischen Norwegen und der Europäischen Union fest;

Die Parteien sind übereingekommen, dass das EWR-Abkommen und das Abkommen Schweiz–EG verwendet werden sollen, um die veterinärhygienischen und tiergesundheitlichen Aspekte des bilateralen Handels von lebenden Tieren, deren

¹ SR 0.916.026.81

Sperma, Eizellen und Embryonen sowie von tierischen Produkten zwischen der Schweiz und Norwegen zu erleichtern;

Die Schweiz bildet eine Zollunion mit Liechtenstein gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923² zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (im Folgenden «Zollvertrag» genannt);

Am 27. September 2007 wurde ein Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen³ abgeschlossen;

Die Parteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (im Folgenden «SPS-Übereinkommen» genannt) gemäss Anhang 1A.4 des Abkommens vom 15. April 1994⁴ zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden «WTO-Übereinkommen» genannt);

Sie sind bestrebt, dass der Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen unter Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit erleichtert wird und dabei die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln erfüllt werden;

Sie sind entschlossen, der Gefahr der Einschleppung und Verschleppung von Tierseuchen kompromisslos zu begegnen und Massnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung dieser Seuchen zu treffen, insbesondere um Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden;

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Zielsetzung

Dieses Abkommen bezweckt, den Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen zu erleichtern, indem eine Regelung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der von den Parteien praktizierten veterinärhygienischen Massnahmen eingeführt wird, welche dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Rechnung trägt; es beweckt, die Kommunikation und die Kooperation bei veterinärhygienischen Massnahmen zu verbessern.

² SR 0.631.112.514

³ SR 0.916.026.812

⁴ SR 0.632.20

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Norwegen.
2. Die von den Parteien vereinbarten Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen sind in den Anhängen festgelegt.

Art. 3 Multilaterale Verpflichtungen

Dieses Abkommen beschränkt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen, namentlich aus dem SPS-Übereinkommen.

Art. 4 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Abkommens ist auf die veterinärhygienischen Massnahmen der Parteien für lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie für tierische Erzeugnisse beschränkt, die unter die in Anhang 1 aufgeführten internationalen Abkommen fallen.
2. Die Parteien können vereinbaren, dieses Abkommen in Zukunft zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinärhygienische Massnahmen im gegenseitigen Handel auszudehnen.

Art. 5 Definitionen

In diesem Abkommen gelten folgende Definitionen:

- (a) *lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Erzeugnisse*: lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Erzeugnisse im Geltungsbereich der internationalen Abkommen nach Anhang 1;
- (b) *veterinärhygienische Massnahmen*: gesundheitspolizeiliche Massnahmen im Sinn von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens, die unter den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;
- (c) *angemessenes Gesundheitsschutzniveau*: gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinn von Anhang A Absatz 5 des SPS-Übereinkommens;
- (d) *Region*: «Zonen» und «Regionen» oder «Kompartimente» nach der Begriffsbestimmung des Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
- (e) *Abkommen Schweiz–EG*: Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Fassung nach Anhang 1;
- (f) *EWK-Abkommen*: Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung nach Anhang 1;

- (g) *Drittstaaten*: jeder Staat ausser der Schweiz und den EWR-Mitgliedstaaten;
- (h) *zuständige Behörden*:
 - (i) Schweiz: die Behörden nach Anhang 2;
 - (ii) Norwegen: die Behörden nach Anhang 2.

Art. 6 Anpassung an regionale Bedingungen

1. Der nach Artikel 16 dieses Abkommens gebildete Gemeinsame Verwaltungsausschuss kann, soweit das Abkommen Schweiz–EG und das EWR-Abkommen nichts anderes vorsehen, in Einklang mit den OIE-Normen Kriterien für die Gewährung eines Sonderstatus bezüglich bestimmter Krankheiten festlegen.
2. Werden einer Partei im Rahmen des Abkommens Schweiz–EG oder des EWR-Abkommens zusätzliche Garantien oder die Freiheit von Krankheiten oder Infektionen gewährt, so ist dies von der anderen Partei zu anerkennen.

Art. 7 Gleichwertigkeit

1. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfordert die Anerkennung der:
 - (a) Rechtsvorschriften, Normen, Verfahren sowie der Programme, mit denen die Einhaltung der nationalen Vorschriften und der Vorschriften des Einfuhrlandes gewährleistet und kontrolliert wird;
 - (b) schriftlich dokumentierten Organisation der zuständigen Behörde(n), ihrer Befugnisse, ihres hierarchischen Aufbaus, ihrer Arbeitsweise und Ressourcen;
 - (c) Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Durchführung des Kontrollprogramms und des erreichten Schutzniveaus.

Bei dieser Bewertung tragen die Parteien den bisherigen Erfahrungen Rechnung.

2. Das Gleichwertigkeitsprinzip wird angewandt auf veterinärhygienische Massnahmen in den Bereichen beziehungsweise Teilbereichen lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte, auf Rechtsvorschriften, auf Überwachungs- und Kontrollregelungen beziehungsweise -teilregelungen und auf spezifische Rechtsvorschriften und Anforderungen auf dem Gebiet der Überwachung und Hygiene.

Art. 8 Feststellung der Gleichwertigkeit

Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei dem Gesundheitsschutzniveau der Einfuhrpartei entspricht, verfahren die Parteien wie folgt:

- (a) Es wird festgelegt, welche veterinärhygienische Massnahme als gleichwertig anerkannt werden soll.
- (b) Die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der betreffenden veterinärhygienischen Massnahme verfolgt wird, und legt dabei eine den Umständen

angemessene Bewertung des Risikos oder der Risiken vor, die mit der veterinärhygienischen Massnahme verhindert werden sollen; sie setzt das ihr als angemessen erscheinende Gesundheitsschutzniveau fest.

- (c) Die Ausfuhrpartei weist nach, dass ihre veterinärhygienische Massnahme dem der Einfuhrpartei als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.
- (d) Die Einfuhrpartei bestimmt, ob die veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei dem als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.
- (e) Die Einfuhrpartei anerkennt die veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei als gleichwertig, wenn die Ausfuhrpartei objektiv nachweist, dass ihre Massnahme dem als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.

Art. 9 Anerkennung der veterinärhygienischen Massnahmen

1. Die Parteien anerkennen, unter Vorbehalt von Artikel 15, für Produkte im Geltungsbereich dieses Abkommens die veterinärhygienischen Massnahmen gemäss dem Abkommen Schweiz–EG und dem EWR-Abkommen und den daraus mit der Europäischen Union resultierenden Handelsbedingungen als gleichwertig. Die Parteien verpflichten sich, die gleichen Massnahmen und Handelsbedingungen im gegenseitigen Handel anzuwenden; sie treffen die notwendigen legislativen und administrativen Massnahmen, um den Handel innerhalb von sechs Monaten seit Anwendbarkeit dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 19 oder wie anderweitig vereinbart zu ermöglichen.

2. Hinsichtlich lebender Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischer Erzeugnisse, die nicht durch das Abkommen Schweiz–EG oder das EWR-Abkommen abgedeckt sind, muss die Ausfuhrpartei die Gesundheitsanforderungen und -bescheinigungen der Einfuhrpartei erfüllen.

Art. 10 Gegenseitige Unterstützung und Besuche

Jede Partei kann die andere Partei um Unterstützung und um ein Besuchsrecht ersuchen; dieses kann Folgendes beinhalten:

- (a) Überprüfung aller oder eines Teils der Kontrollprogramme der zuständigen Behörden, dazu gehören, wo angemessen, auch Überprüfungen der Überwachungs- und Prüfprogramme; und
- (b) Besuche in Räumlichkeiten wie Betriebsstätten und Grenzkontrollstellen.

Jede Angelegenheit soll in Übereinstimmung mit Artikel 16 behandelt werden.

Art. 11 Handel zwischen den Parteien

1. Für lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte im Geltungsbereich des Abkommens Schweiz–EG oder des EWR-Abkommens gelten die gleichen Handelsbedingungen wie für lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehandelt werden.
2. Falls notwendig werden solche lebenden Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischen Produkte von den gleichen Gesundheitszeugnissen begleitet, wie sie im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgeschrieben und im TRACES-System abrufbar sind.

Art. 12 Grenzkontrollen für Importe aus Drittstaaten

1. Lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte aus Drittstaaten, die in das Gebiet einer Partei eingeführt und danach im Transit in das Gebiet der anderen Partei verbracht werden, sind bei der ersten Ankunft im Gebiet der einen Partei oder, falls dies in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union so vorgesehen ist, am Bestimmungsort einer grenztierärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Lebende Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierische Produkte aus Island sind im selben Umfang grenztierärztlichen Kontrollen zu unterziehen, wie dies im EWR-Abkommen vorgesehen ist. Grenztierärztliche Kontrollen sind in Einklang mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu vollziehen, die im Abkommen Schweiz–EG und im EWR-Abkommen vorgegeben sind.
2. Erfüllen Einfuhr- oder Transitsendungen die notwendigen Bedingungen nicht, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Massnahmen gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die im Abkommen Schweiz–EG und im EWR-Abkommen vorgegeben sind.
3. Jede Partei zieht Gebühren oder Kosten gemäss ihren nationalen Rechtsvorschriften ein, um die Kosten der amtlichen Kontrollen zu decken.
4. In Einklang mit dem Abkommen Schweiz–EG und dem EWR-Abkommen treffen die Parteien gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Massnahmen, die den Massnahmen der Mitgliedstaaten entsprechen, betreffend:
 - (a) anzuwendende Bescheinigungen;
 - (b) zugelassene Drittstaaten;
 - (c) zugelassene Betriebe.
5. Treten Schwierigkeiten auf, so melden die Parteien dies unverzüglich den zuständigen Behörden. Wird keine Lösung gefunden, so wird die Angelegenheit gemäss Artikel 16 behandelt.

Art. 13 Notifizierung

1. Ist die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft und unmittelbar bedroht, so muss die betroffene Partei die Verbindungsstelle nach Anhang 2 unterrichten; eine schriftliche Bestätigung muss innerhalb von 24 Stunden folgen.
2. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheit von Mensch und Tier, so sind auf Antrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen Konsultationen zwischen den Parteien abzuhalten. Beide Parteien gewährleisten, dass in diesem Fall alle Informationen übermittelt werden, die erforderlich sind, um Handelsstörungen zu vermeiden und eine beiderseitig annehmbare Lösung zu finden.

Art. 14 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen
und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Abkommens betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch auf dem Weg des Beamtenaustauschs geschehen.
2. Der Austausch von Informationen über Änderungen veterinärhygienischer Massnahmen und anderer einschlägiger Informationen schliesst ein:
 - (a) die Möglichkeit zur Prüfung der Änderungsvorschläge für Rechtsvorschriften oder Anforderungen, die sich auf dieses Abkommen auswirken können, vor deren definitiver Änderung; auf Antrag einer der Parteien kann bei Änderungsvorschlägen nach Artikel 16 vorgegangen werden;
 - (b) die Übermittlung von Informationen über die jüngsten Entwicklungen, die den Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen betreffen;
 - (c) Informationen über die nach Artikel 10 erzielten Ergebnisse.
3. Die Parteien sorgen dafür, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung oder ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werfen die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.
4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 15 Schutzklausel

Ist die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft bedroht, so sind die Parteien befugt, vorübergehende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu treffen, sofern Artikel 13, insbesondere dessen Absatz 2, nichts anderes vorsieht. Diese Vorkehrungen sind der anderen Partei unverzüglich zu notifizieren; auf Antrag ist so bald als möglich über die Lage zu beraten. Die Parteien tragen den bei diesen Konsultationen erlangten Informationen angemessene Rechnung.

Art. 16 Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

1. Es wird ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuss (im Folgenden «Ausschuss» genannt) gebildet, der aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden nach Artikel 5 Buchstabe h zusammengesetzt ist. Der Ausschuss prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Abkommen und seiner Durchführung stellen. Er entscheidet in beiderseitigem Einvernehmen.
2. Der Ausschuss trifft sich jährlich, nach beiderseitigem Einvernehmen oder auf Verlangen einer Partei.
3. Der Ausschuss gibt sich an seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
4. Der Ausschuss hat in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis. Die Parteien setzen die Entscheidungen des Ausschusses nach ihren einschlägigen internen Verfahren um.
5. Der Ausschuss überprüft regelmässig die Anhänge dieses Abkommens im Hinblick auf deren Aktualisierung.
6. Der Ausschuss ist bestrebt, falls notwendig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, jede sich aus den Verpflichtungen dieses Abkommens und den Verpflichtungen des Abkommens Schweiz–EG und des EWR–Abkommens ergebende Angelegenheit zu klären.
7. Der Ausschuss kann technische Arbeitsgruppen aus Sachverständigen beider Parteien mit dem Auftrag einsetzen, die im Rahmen dieses Abkommens auftretenden technischen und wissenschaftlichen Fragen zu identifizieren und zu klären.
8. Ist zusätzliches Fachwissen erforderlich, so kann der Ausschuss auch technische oder wissenschaftliche Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien zusammengesetzt sein müssen.

Art. 17 Schiedsklausel

1. Jede Streitigkeit aufgrund der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens ist, soweit Artikel 3 nichts anderes vorsieht, auf diplomatischem Weg beizulegen.
2. Streitigkeiten betreffend die Auslegung und die Anwendung dieses Abkommens, die auf diplomatischem Weg nicht innert drei Monaten vom Datum an, an dem sie von einer Partei mit einer diplomatischen Note eingebracht wurden, gelöst werden konnten, sind auf Antrag einer Partei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die gemäss den «Optional Rules for Arbitrating Disputes between Two States» des Ständigen Schiedsgerichtshofs (im Folgenden «Optional Rules» genannt), in Kraft seit dem 20. Oktober 1992, ernannt werden.
4. Ist in diesem Abkommen oder zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart, so unterliegt das Verfahren des Schiedsgerichtes den Optional Rules.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind abschliessend und für die Parteien verbindlich.

Art. 18 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Abkommens ist:
 - (a) Norwegen: Staatsgebiet von Norwegen ausser dem Territorium von Spitzbergen und der Insel Jan Mayen;
 - (b) Schweiz: Staatsgebiete der Schweiz einschliesslich der Zollanschlussgebiete Büsingen und Campione.
2. Dieses Abkommen findet auch für das Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Es findet keine Anwendung mehr, wenn das Abkommen Schweiz–EG oder der Zollvertrag nicht mehr in Kraft sind.

Art. 19 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen wird von den Parteien gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren genehmigt. Die Parteien notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren.
2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der letzten Notifizierung der Genehmigung folgt.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von beiden Parteien gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren umgesetzt.

Art. 20 Schlussbestimmungen

1. Jede Partei kann jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Der Ausschuss kann Änderungen der Anhänge 1 und 2 beschliessen.
2. Jede Partei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist ausser Kraft.
3. Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften je in englischer, deutscher und norwegischer Sprache abgefasst. Im Fall von Unstimmigkeiten ist die Fassung in englischer Sprache massgebend.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Oslo, am 11. November 2010.

(Es folgen die Unterschriften)

Liste der Anhänge

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Internationale Abkommen, die den Geltungsbereich dieses Abkommens festlegen |
| Anhang 2 | Zuständige Behörden und Verbindungsstellen |

Internationale Abkommen, die den Geltungsbereich dieses Abkommens festlegen

Schweiz

Anhang 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 1/2008 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten gemischten Veterinärausschusses vom 23. Dezember 2008⁶ zur Änderung der Anlagen 2, 3, 4, 5, 6 und 10 des Anhangs 11 des Abkommens.

Norwegen

Anhang I des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 220)

zuletzt geändert am 1. Oktober 2010

⁵ SR **0.916.026.81**
⁶ AS **2009** 4875

Zuständige Behörden und Verbindungsstellen

Schweiz

Das Bundesamt für Veterinärwesen und das Bundesamt für Gesundheit sind zuständig für Kontrollen in den Bereichen Gesundheitsschutz und Veterinärwesen. Sie teilen diese Zuständigkeit wie folgt:

- Bei der Unterstützung, Koordination und Überwachung des Vollzugs der tiergesundheitslichen Normen und Anforderungen ist das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig. Gesundheitsbescheinigungen werden durch die kantonalen Behörden im Auftrag des Bundesamtes für Veterinärwesen ausgestellt.
- Bei der Unterstützung, Koordination und Überwachung des Vollzugs der Gesundheitsnormen und -anforderungen ist das Bundesamt für Gesundheit zuständig. Gesundheitsbescheinigungen werden durch die kantonalen Behörden im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit ausgestellt.
- Bei der Einfuhr ist das Bundesamt für Veterinärwesen (grenztierärztlicher Dienst) für die Durchsetzung der tiergesundheitslichen, sanitären und verwandten Normen und Anforderungen an der Grenze zuständig.

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Bundesamt für Veterinärwesen für das Bundesamt für Gesundheit tätig.

Norwegen

Die norwegische Lebensmittelsicherheitsbehörde ist zuständig für die Kontrollen in den Bereichen Gesundheitsschutz und Veterinärwesen.

Verbindungsstellen:

Schweiz: Bundesamt für Veterinärwesen

Norwegen: Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel

Originaltext

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Unterzeichnet in Wellington am 17. November 2010

Präambel

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft,
im Folgenden «Schweiz» genannt*

und

Neuseeland

zusammen im Folgenden «Parteien» genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Parteien anerkennen, dass ihre Regulierungssysteme und Vorschriften einen vergleichbaren Gesundheitsschutz erbringen und dass sie fortlaufend entwickelt werden müssen, um den aktuellen Gesundheitsrisiken in ihren Staatsgebieten zu begegnen;

Am 21. Juni 1999¹ wurde das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden «Abkommen Schweiz–EG» genannt) abgeschlossen und am 17. Dezember 1996 wurde in Brüssel das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (im Folgenden «Abkommen Neuseeland–EG» genannt) unterzeichnet;

Die Parteien anerkennen die Gemeinsamkeiten beim Vorgehen und den Nutzen eines konsistenten Vollzugs der Gesundheitsschutzmassnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen ihnen und der Europäischen Union;

Sie anerkennen, dass Anhang 11 des Abkommens Schweiz–EG die tiergesundheitlichen und veterinärhygienischen Massnahmen im Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie tierischen Erzeugnissen festlegt;

Sie anerkennen, dass Anhang 11 des Abkommens Schweiz–EG die Rechtsvorschriften betreffend das Inverkehrbringen von lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie von tierischen Produkten nennt, und dass diese Rechtsvorschriften zu gleichen Ergebnissen wie die Rechtsvorschriften der Europäischen Union führen;

¹ SR 0.916.026.81

Am 27. September 2007 wurde ein Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen Schweiz–EG² abgeschlossen;

Das Abkommen Neuseeland–EG legt die veterinärhygienischen Massnahmen für den Handel mit lebenden Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen sowie mit tierischen Erzeugnissen zwischen Neuseeland und der Europäischen Union fest.

Die Parteien sind übereingekommen, dass das Abkommen Neuseeland–EG und das Abkommen Schweiz–EG verwendet werden sollen, um die veterinärhygienischen und tiergesundheitlichen Aspekte des bilateralen Handels von lebenden Tieren und tierischen Produkten zwischen der Schweiz und Neuseeland zu erleichtern;

Sie bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (im Folgenden «SPS-Übereinkommen» genannt) gemäss Anhang 1A.4 des Abkommens vom 15. April 1994³ zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden «WTO-Übereinkommen» genannt);

Sie sind bestrebt, dass der Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Neuseeland unter Wahrung der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit erleichtert wird und dabei die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln erfüllt werden;

Sie sind entschlossen, der Gefahr der Einschleppung und Verschleppung von Tierseuchen kompromisslos zu begegnen und Massnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung dieser Seuchen zu treffen, insbesondere um Beeinträchtigungen des Handels zu vermeiden;

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Zielsetzung

Dieses Abkommen bezweckt, den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Neuseeland zu erleichtern, indem eine Regelung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der von den Parteien praktizierten veterinärhygienischen Massnahmen eingeführt wird, welche dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier Rechnung trägt; es bezweckt, die Kommunikation und die Kooperation bei veterinärhygienischen Massnahmen zu verbessern.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen der Schweiz und Neuseeland.
2. Die von den Parteien vereinbarten Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen sind in den Anhängen festgelegt.

² SR 0.916.026.812

³ SR 0.632.20

Art. 3 Multilaterale Verpflichtungen

Dieses Abkommen beschränkt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem WTO-Übereinkommen und seinen Anhängen, namentlich aus dem SPS-Übereinkommen.

Art. 4 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Abkommens ist auf die veterinärhygienischen Massnahmen der Parteien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse beschränkt, die in Anhang I aufgeführt sind.

2. Die Parteien können vereinbaren, dieses Abkommen in Zukunft zu ändern, um seinen Geltungsbereich auf andere veterinärhygienische oder pflanzenschutzrechtliche Massnahmen im gegenseitigen Handel auszudehnen.

Art. 5 Definitionen

In diesem Abkommen gelten folgende Definitionen:

- (a) *lebende Tiere und tierische Erzeugnisse*: lebende Tiere und tierische Erzeugnisse nach Anhang I;
- (b) *veterinärhygienische Massnahmen*: gesundheitspolizeiliche Massnahmen im Sinn von Anhang A Absatz 1 des SPS-Übereinkommens, die unter den Geltungsbereich dieses Abkommens fallen;
- (c) *angemessenes Gesundheitsschutzniveau*: gesundheitspolizeiliches Schutzniveau im Sinn von Anhang A Absatz 5 des SPS-Übereinkommens;
- (d) *Region*: «Zonen» und «Regionen» nach der Begriffsbestimmung des Animal Health Code des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE);
- (e) *Für Veterinärhygiene zuständige Behörden*:
 - (i) Neuseeland: die Behörden nach Anhang II Teil A;
 - (ii) Schweiz: die Behörden nach Anhang II Teil B.

Art. 6 Anpassung an regionale Bedingungen

1. Für den gegenseitigen Handel anerkennen die Parteien in Übereinstimmung mit den durch die OIE definierten Kriterien die regionale Seuchenfreiheit betreffend die in Anhang III aufgeführten Tierseuchen.

2. Beansprucht eine Partei einen Sonderstatus hinsichtlich einer bestimmten Seuche oder Krankheit, so kann sie um Anerkennung dieses Status ersuchen. Die Einfuhrpartei kann von der Ausfuhrpartei auch zusätzliche Sicherheiten hinsichtlich der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse verlangen, die dem vereinbarten Status gerecht werden. Die Sicherheiten bezüglich bestimmter Seuchen sind in Anhang IV näher geregelt.

Art. 7 Gleichwertigkeit

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfordert die Bewertung und Anerkennung der:

- (a) Rechtsvorschriften, Normen, Verfahren sowie der Programme, mit denen die Einhaltung der nationalen Vorschriften und der Vorschriften des Einfuhrlandes gewährleistet und kontrolliert wird;
- (b) schriftlich dokumentierten Organisation der zuständigen Behörde(n), ihrer Befugnisse, ihres hierarchischen Aufbaus, ihrer Arbeitsweise und Ressourcen;
- (c) Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörde hinsichtlich der Durchführung des Kontrollprogramms und des erreichten Schutzniveaus.

Bei dieser Bewertung tragen die Parteien den bisherigen Erfahrungen Rechnung.

2. Das Gleichwertigkeitsprinzip wird angewandt auf veterinärhygienische Massnahmen in den Bereichen beziehungsweise Teilbereichen lebende Tiere oder tierische Produkte, auf Rechtsvorschriften, auf Überwachungs- und Kontrollregelungen beziehungsweise -teilregelungen und auf spezifische Rechtsvorschriften und Anforderungen auf dem Gebiet der Überwachung und Hygiene.

Art. 8 Feststellung der Gleichwertigkeit

1. Um festzustellen, ob eine veterinärhygienische Massnahme und/oder deren Wirkung der Ausfuhrpartei dem Gesundheitsschutzniveau der Einfuhrpartei entspricht, verfahren die Parteien wie folgt:

- (a) Es wird festgelegt, welche veterinärhygienische Massnahme als gleichwertig anerkannt werden soll.
- (b) Die Einfuhrpartei erläutert das Ziel, das mit der betreffenden veterinärhygienischen Massnahme verfolgt wird, und legt dabei eine den Umständen angemessene Bewertung des Risikos oder der Risiken vor, die mit der veterinärhygienischen Massnahme verhindert werden sollen; sie setzt das ihr als angemessen erscheinende Gesundheitsschutzniveau fest.
- (c) Die Ausfuhrpartei weist nach, dass ihre veterinärhygienische Massnahme dem der Einfuhrpartei als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.
- (d) Die Einfuhrpartei bestimmt, ob die veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei dem als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.
- (e) Die Einfuhrpartei anerkennt die veterinärhygienische Massnahme der Ausfuhrpartei als gleichwertig, wenn die Ausfuhrpartei objektiv nachweist, dass ihre Massnahme dem als angemessen erscheinenden Gesundheitsschutzniveau entspricht.

2. In Bereichen, in denen die Gleichwertigkeit nicht anerkannt wurde, vollzieht sich der Handel nach den von der Einfuhrpartei gestellten Bedingungen, um das ihr

angemessen erscheinende Schutzniveau gemäss Anhang IV zu gewährleisten. Ausfuhrpartei kann den Bedingungen der Einfuhrpartei zustimmen, ohne das Ergebnis des Verfahrens gemäss Ziffer 1 vorwegzunehmen.

Art. 9 Anerkennung der veterinärhygienischen Massnahmen

1. Anhang IV enthält eine Auflistung der Bereiche oder Teilbereiche, für welche die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden veterinärhygienischen Massnahmen für die Zwecke des Handels als gleichwertig anerkannt werden. Die Parteien treffen die notwendigen legislativen und administrativen Massnahmen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit, um auf dieser Grundlage innerhalb von sechs Monaten oder wie anderweitig vereinbart den Handel zu ermöglichen.
2. Anhang IV enthält ebenfalls eine Auflistung der Bereiche oder Teilbereiche, für welche die Parteien unterschiedliche veterinärhygienische Massnahmen anwenden und für welche sie die in Artikel 7 vorgesehene Bewertung noch nicht abgeschlossen haben. Gemäss dem Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 sind die in Anhang IV genannten Massnahmen zu treffen, um die Bewertung zu den dort genannten, unverbindlichen Terminen abzuschliessen.
3. Jede für die Einfuhr bestimmte Sendung lebender Tiere oder tierischer Erzeugnisse, für welche die Gleichwertigkeit anerkannt ist, muss, wenn nicht anders bestimmt, von einem amtlichen Gesundheitszeugnis nach dem Muster gemäss Anhang V begleitet sein. Die Parteien können gemeinsame Grundsätze oder Leitlinien für das Zeugnis festlegen. Diese sind in Anhang V aufzunehmen.

Art. 10 Überprüfung

1. Um das Vertrauen in die effiziente Durchführung dieses Abkommens zu festigen, hat jede Partei das Recht, die Massnahmen der Ausfuhrpartei einer Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen; dies kann Folgendes umfassen:
 - (a) Überprüfung aller oder eines Teils der Kontrollprogramme der zuständigen Behörden, dazu gehören, wo angemessen, auch Überprüfungen der Überwachungs- und Prüfprogramme;
 - (b) Kontrollen vor Ort; und
 - (c) Grenzkontrollen.
2. Die Verfahren gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b sind nach den Bestimmungen von Anhang IV durchzuführen.

Art. 11 Grenzkontrollen

1. Die Häufigkeit der Grenzkontrollen im Sinn von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c bei der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse ist in Anhang VII festgelegt. Die Parteien können die Kontrollfrequenz aufgrund des erzielten Fortschritts gemäss Anhang IV oder aufgrund anderer in diesem Abkommen vorgesehener Massnahmen oder Konsultationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ändern.

2. Die physischen Kontrollen erfolgen aufgrund des mit der betreffenden Einfuhr verbundenen Risikos.

3. Sind die relevanten Vorschriften oder Bedingungen nicht erfüllt, so trifft die Einfuhrpartei gestützt auf eine Risikobewertung die entsprechenden Massnahmen. Wenn möglich soll dem Importeur oder dessen Vertreter Zugang zur betreffenden Sendung gewährt und die Möglichkeit eingeräumt werden, jede sachdienliche Information beizusteuern, die für die Entscheidungsfindung der Einfuhrpartei relevant ist.

4. Die Kontrollgebühren entsprechen den durch die Grenzkontrollen tatsächlich anfallenden und verhältnismässigen Kosten; sie werden gemäss Anhang VII erhoben.

Art. 12 Notifizierung

1. Die Vertragsparteien unterrichten einander über:

- (a) wesentliche Änderungen der epidemiologischen Lage, einschliesslich solche, die eine OIE-Notifizierung bedingen, innerhalb von 24 Stunden;
- (b) jede zusätzliche Massnahme, die über die grundlegenden veterinärhygienischen Massnahmen zur Kontrolle oder Ausrottung von Tierseuchen oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit hinausgehen, sowie jede Änderung der Präventionspolitik, einschliesslich der Impfpolitik.

2. Die Unterrichtung gemäss Absatz 1 hat bei den Verbindungsstellen nach Anhang II zu erfolgen.

3. Ist die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft und unmittelbar bedroht, so muss die betroffene Partei die Verbindungsstelle nach Anhang II unverzüglich unterrichten; eine schriftliche Bestätigung muss innerhalb von 24 Stunden folgen.

4. Hat eine Partei schwere Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Gesundheit von Mensch und Tier, so sind auf Antrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen Konsultationen zwischen den Parteien abzuhalten. Beide Parteien gewährleisten, dass in diesem Fall alle Informationen übermittelt werden, die erforderlich sind, um Handelsstörungen zu vermeiden und eine beiderseitig annehmbare Lösung zu finden.

Art. 13 Informationsaustausch und Mitteilung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Daten

1. Die Parteien tauschen einheitlich und systematisch Informationen aus, die die Durchführung dieses Abkommens betreffen, um Garantien zu bieten, eine gegenseitige Vertrauensgrundlage zu schaffen und die Effizienz der kontrollierten Programme nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies auch auf dem Weg des Beamtenaustauschs geschehen.

2. Der Ausschuss gemäss Artikel 15 kann Richtlinien über die Art, den Inhalt und die Häufigkeit des Informationsaustausches festlegen.

3. Die Parteien sorgen dafür, dass die wissenschaftlichen Unterlagen oder Daten, mit denen sie ihre Auffassung oder ihre Ansprüche begründen, den zuständigen wissenschaftlichen Instanzen vorgelegt werden. Diese werten die Daten unverzüglich aus und übermitteln die Prüfungsergebnisse an beide Parteien.

4. Die Verbindungsstellen für diesen Informationsaustausch sind in Anhang II aufgeführt.

Art. 14 Schutzklausel

Ist die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft bedroht, so sind die Parteien befugt, vorübergehende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu treffen, sofern Artikel 12, insbesondere dessen Absatz 4, nichts anderes vorsieht. Diese Vorkehrungen sind der anderen Partei unverzüglich zu notifizieren; auf Antrag ist so bald als möglich über die Lage zu beraten. Die Parteien tragen den bei diesen Konsultationen erlangten Informationen angemessene Rechnung.

Art. 15 Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

1. Es wird ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuss (im Folgenden «Ausschuss» genannt) gebildet, der aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden nach Artikel 5 Buchstabe e zusammengesetzt ist. Der Ausschuss prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Abkommen und seiner Durchführung stellen. Er entscheidet in beiderseitigem Einvernehmen.

2. Der Ausschuss trifft sich jährlich, nach beiderseitigem Einvernehmen oder auf Verlangen einer Partei.

3. Der Ausschuss gibt sich an seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

4. Der Ausschuss überprüft regelmässig die Anhänge dieses Abkommens im Hinblick auf deren Aktualisierung. Änderungen der Anhänge werden gemeinsam beschlossen und durch den Ausschuss schriftlich bestätigt. Diese treten nach Abschluss des internen Genehmigungsverfahrens beider Parteien an dem durch den Ausschuss festgelegten Datum in Kraft.

5. Der Ausschuss kann technische Arbeitsgruppen aus Sachverständigen beider Parteien mit dem Auftrag einsetzen, die im Rahmen dieses Abkommens auftretenden technischen und wissenschaftlichen Fragen zu identifizieren und zu klären.

6. Ist zusätzliches Fachwissen erforderlich, so kann der Ausschuss auch technische oder wissenschaftliche Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen, die nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern der Parteien zusammengesetzt sein müssen.

Art. 16 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Abkommens ist:

- (a) Neuseeland: Staatsgebiet von Neuseeland. Ausgenommen ist das Territorium von Tokelau;

- (b) Schweiz: Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich der Zollanschlussgebiete Büsingen und Campione.

2. Dieses Abkommen findet auch für das Fürstentum Liechtenstein Anwendung gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923⁴ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentum Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag). Es findet keine Anwendung mehr, wenn das Abkommen Schweiz-EG oder der Zollvertrag nicht mehr in Kraft sind.

Art. 17 Beratungen

Auf schriftliches Verlangen einer Partei nehmen die Parteien umgehend Beratungen auf mit dem Ziel, eine frühe, angemessene und gegenseitig zufriedenstellende Lösung zu finden, wenn die beantragende Partei erachtet, dass:

- (a) eine Verpflichtung gemäss diesem Abkommen nicht erfüllt war, nicht erfüllt ist oder nicht erfüllt sein könnte; oder
- (b) Unsicherheit hinsichtlich der Interpretation oder Anwendung dieses Abkommens besteht.

Art. 18 Schlussbestimmungen

1. Dieses Abkommen wird von den Parteien gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren genehmigt. Die Parteien notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren.

2. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt der letzten Notifizierung der Genehmigung folgt.

3. Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen werden von beiden Parteien gemäss ihren jeweiligen internen Verfahren umgesetzt.

4. Jede Partei kann jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen. Jede von den Parteien vereinbarte Änderung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem sich die Parteien schriftlich mitgeteilt haben, dass die entsprechenden internen Verfahren zur Genehmigung der Änderungen abgeschlossen sind. Änderungen erfolgen nach Artikel 15 Absatz 4.

5. Jede Partei kann dieses Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt das Abkommen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist ausser Kraft.

6. Dieses Abkommen wird in zwei Urschriften je in englischer und deutscher Sprache abgefasst. In Fall von Unstimmigkeiten ist die Fassung in englischer Sprache massgebend.

⁴ SR 0.631.112.514

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses
Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wellington, am 17. November 2010.

(Es folgen die Unterschriften)

Liste der Anhänge

| | |
|------------|--|
| Anhang I | Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse |
| Anhang II | Für Veterinärhygiene zuständige Behörden und Verbindungsstellen |
| Anhang III | Krankheiten, für welche Regionalisierungsbeschlüsse anerkannt sind |
| Anhang IV | Anerkennung der veterinärhygienischen Massnahmen |
| Anhang V | Bescheinigungen |
| Anhang VI | Leitlinien für die Prüfverfahren |
| Anhang VII | Grenzkontrollen |

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse

| Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse | Geltungsbereich ⁵ |
|---|--|
| 1. Lebende Rinder und Schweine | <p>Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977)</p> <p>zuletzt geändert durch die Richtlinie 05/01/EWG des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1)</p> |
| 2. Rindersperma | <p>Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10)</p> <p>zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/16/EG der Kommission vom 5. Januar 2006 zur Änderung von Anhang B der Richtlinie 88/407/EWG des Rates und von Anhang II der Entscheidung 2004/639/EG über die Einfuhrbedingungen für Rindersperma (ABl. L 11 vom 17.1.2006, S. 21)</p> |
| 3. Rinderembryonen | <p>Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1)</p> <p>zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/60/EG der Kommission vom 2. Februar 2006 zur Änderung von Anhang C der Richtlinie 89/556/EWG hinsichtlich des Musters der Tiergesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern (ABl. L 31 vom 3.2.2006, S. 24)</p> |

⁵ Festgelegt im Abkommen Schweiz–EG (für die Schweiz) und dem Abkommen Neuseeland–EG (für Neuseeland).

Veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. Abkommen mit Neuseeland

Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse

Geltungsbereich⁵

4. Lebende Equiden

Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42)

zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321)

5. Schweinesperma

Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (qualifizierte Mehrheit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1)

6. Geflügel und Bruteier

Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6)

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 806/2003 des Rates vom 14 April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (qualifizierte Mehrheit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1)

Veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. Abkommen mit Neuseeland

| Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse | Geltungsbereich ⁵ |
|--|---|
| 7. Lebende Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur | <p>Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1)</p> <p>zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 806/2003 des Rates vom 14 April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (qualifizierte Mehrheit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1)</p> |
| 8. Lebende Zuchtschafe und –Ziegen | <p>Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19)</p> <p>zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/932/EG der Kommission vom 21. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates hinsichtlich der Aktualisierung des Musters der Gesundheitsbescheinigungen für Schafe und Ziegen (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 68)</p> |
| 9. Andere lebende Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen von nicht unter Punkt 1–8 fallenden Tierarten | <p>Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54)</p> <p>zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321)</p> |

Für Veterinärhygiene zuständige Behörden und Verbindungsstellen

Teil A – Neuseeland

Die veterinärhygienischen und lebensmittelhygienischen Kontrollen teilen sich das *MAF Biosecurity New Zealand* und die *New Zealand Food Safety Authority*. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- Bei der Ausfuhr von lebenden Tieren und Keimgewebe in die Schweiz ist das *MAF Biosecurity New Zealand* für die Bescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten veterinärhygienischen Normen und Anforderungen zuständig;
- Bei der Ausfuhr von allen anderen tierischen Erzeugnissen in die Schweiz ist die *New Zealand Food Safe Authority* für die Bescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten veterinärhygienischen Normen und Anforderungen zuständig;
- Bei der Einfuhr ist das *MAF Biosecurity New Zealand* für die tierseuchenrechtlichen Quarantänefragen, die *Neuseeland Food Safe Authority* für die Lebensmittelhygienevorschriften zuständig.

Teil B – Schweiz

Die veterinärhygienischen und lebensmittelhygienischen Kontrollen teilen sich das Bundesamt für Veterinärwesen und das Bundesamt für Gesundheit. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- Für veterinärhygienische Anforderungen, Vorschriften und Bescheinigungen ist das Bundesamt für Veterinärwesen zuständig. Für Gesundheitsbescheinigungen über die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen sind die kantonalen Behörden im Auftrag des Bundesamtes für Veterinärwesen zuständig;
- Für lebensmittelhygienische Anforderungen, Vorschriften und Bescheinigungen ist das Bundesamt für Gesundheit zuständig. Für Gesundheitsbescheinigungen über die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen sind die kantonalen Behörden im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit zuständig;
- Bei Einfuhren ist das Bundesamt für Veterinärwesen (Grenztierärztlicher Dienst) zuständig für die Durchsetzung der tiergesundheitlichen, sanitären und verwandten Normen und Anforderungen an der Grenze.

Für die Zwecke dieses Abkommens wird das Bundesamt für Veterinärwesen für das Bundesamt für Gesundheit tätig.

Verbindungsstellen

Neuseeland – Counsellor (SPS services) Brussels, New Zealand Ministry of Foreign Affairs and Trade

Schweiz – Bundesamt für Veterinärwesen, Direktor Bereich Internationales

Krankheiten, für welche Regionalisierungsbeschlüsse anerkannt sind

Gesetzliche Grundlage⁶

| Krankheit | Schweiz | Neuseeland |
|---------------------------|--|--|
| Maul- und Klauenseuche | Anhang 11 des Abkommens CH-EG ⁷ | Beschluss 97/132/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. L 57 vom 26.2.1997, S. 4) zuletzt geändert durch den Beschluss 1999/837/EG des Rates vom 15. November 1999 zur Änderung des Beschlusses 97/132/EG über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Neuseeland über veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. L 332 vom 23.12.1999, S. 1) |
| Bläschenkrankheit | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Vesicular Stomatitis | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Pferdepest | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Afrikanische Schweinepest | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Blauzungkrankheit | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |

⁶ Festgelegt im Abkommen Schweiz-EG (für die Schweiz) und dem Abkommen Neuseeland-EG (für Neuseeland).

⁷ SR 0.916.026.81

Veterinärhygienische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. Abkommen mit Neuseeland

| Krankheit | Schweiz | Neuseeland |
|--|----------------------------------|--|
| Geflügelpest | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Newcastle-Krankheit | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Pest der kleinen Wiederkäuer | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Rinderpest | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Klassische Schweinepest | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Lungenseuche der Rinder | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Schafpocken Rift Valley- Fieber Lumpy-skin- Krankheit | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |
| Infektiöse Hämatopoeti- sche Nekrose Spring Virämie Virale Hämorrhagische Septikämie | Anhang 11 des Abkommens CH-EG | Beschluss 97/132/EG zuletzt geändert durch Beschluss 1999/837/EG |

Anerkennung veterinärhygienischer Massnahmen

⁸ In der AS nicht veröffentlicht (gestützt auf Art. 5 PublG (SR **170.512**) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 PublV (SR **170.512.1**). Zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch.

Bescheinigung

Für Sendungen von lebenden Tieren und/oder tierischen Erzeugnissen im Verkehr zwischen beiden Parteien werden, sofern in Anhang IV nicht anders vereinbart, amtliche Gesundheitszeugnisse ausgestellt, welche auch zusätzliche Garantien, falls vorhanden, gemäss Anhang IV aufzuführen.

Falls nicht anderweitig in diesem oder in Anhang IV vereinbart, wird Neuseeland gemäss Entscheidung 2003/56/EG der Kommission vom 24. Januar 2003 mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland (ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 38) zertifizieren.⁹

Falls nicht anderweitig in diesem oder in Anhang IV vereinbart, wird die Schweiz für äquivalente Gebiete oder Teilgebiete folgende Musterbescheinigung verwenden;

«Das hier beschriebene [Bezeichnung des lebenden Tieres oder tierischen Erzeugnisses eintragen] erfüllt die Vorschriften und Anforderungen der Schweiz [über die Tiergesundheit/öffentliche Gesundheit*], die den Vorschriften und Anforderungen von Neuseeland gleichgestellt sind, wie in dem Veterinärabkommen zwischen der Schweiz und Neuseeland festgelegt, insbesondere im Einklang mit Anhang 11 des Abkommens Schweiz–EG, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132».

* Nichtzutreffendes streichen.

Für die in Anhang IV als nicht äquivalent anerkannten Produkte (oder solche abgedeckt durch die Entscheidung der Kommission 2003/56/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/855/EG der Kommission vom 24. August 2006 zur Änderung der Entscheidung 2003/56/EG mit Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse aus Neuseeland) hat die Ausfuhrpartei die Zertifizierungsvorschriften und Bescheinigungen der Einfuhrpartei einzuhalten.

Nachdem die Ausfuhrpartei ein Seuchenausbruch gemäss der Liste in Punkt 29 B von Anhang IV nach Artikel 12 bestätigte, werden die zusätzlichen Deklarationen gemäss Punkt 29 B von Anhang IV auf den Gesundheitsbescheinigungen aufgeführt. Die zusätzlichen Deklarationen gemäss Punkt 29 B von Anhang IV werden in Kraft bleiben, bis eine Entscheidung über die Regionalisierung von der exportierenden Partei getroffen wurde in Übereinstimmung mit Artikel 6 oder wie anderweitig vereinbart.

⁹ Festgelegt im Schweiz-EG Abkommen (für die Schweiz) und dem Neuseeland – EG Abkommen (für Neuseeland).

Für Ausfuhren aus Neuseeland:

Das amtliche Gesundheitszeugnis wird in Englisch ausgestellt.

Für Ausfuhren aus der Schweiz:

Das amtliche Gesundheitszeugnis wird in einer Schweizer Landessprache sowie in Englisch ausgestellt.

Jede zum Export bestimmte Sendung wird von einem veterinärtechnischen Ursprungszeugnis, oder einem veterinärtechnischen Ursprungsdokument oder anderen Ursprungsdokumenten, falls im Abkommen vorgesehen, begleitet, welche die vereinbarten hygienischen Informationen enthalten.

Der Austausch von Informationen der veterinärtechnischen Ursprungszeugnisse, der veterinärtechnischen Ursprungsdokumente oder anderer Ursprungsdokumente kann schriftlicherfolgen und/oder mittels sicheren Methoden der elektronischen Datenübermittlung, die eine gleichwertige Garantie der Zeugnisse bieten. Falls die Einfuhrpartei digitale amtliche Gesundheitszeugnisse und/oder Veterinärdokumente wählt, muss die Einfuhrpartei eingewilligt haben, dass gleichwertige Sicherheitsgarantien gewährleistet sind. Die Einwilligung der Einfuhrpartei zum ausschliesslichen Gebrauch von digitalen Zeugnissen kann einerseits in einen der Anhänge aufgenommen werden oder schriftlich in Übereinstimmung mit Artikel 16(1) dieses Abkommens vereinbart werden. Die Parteien unternehmen alle notwendigen Massnahmen, um die Vollständigkeit des Zeugnisprozesses zu gewährleisten, um Betrug zu bekämpfen und um falsche oder irreführende Zeugnisse zu verhindern.

Elektronische Datenübermittlungssysteme, welche eine gleichwertige Sicherheit gewährleisten:

- Neuseeland – E-cert
- EU – TRACES

Leitlinien für die Prüfverfahren

Zum Zwecke dieses Anhangs wird «Prüfung» als Effizienzbewertung definiert.

1. Allgemeine Grundregeln

- (a) Die Prüfung wird nach dem Verfahren dieser Anlage von der mit der Prüfung beauftragten Partei («Prüfer») und der geprüften Partei («geprüfte Stelle») gemeinsam durchgeführt. Falls erforderlich können Betriebe oder Anlagen kontrolliert werden.
- (b) Die Prüfung sollte der Kontrolle der Effizienz der Kontrollbehörde und nicht der Zurückweisung von Lebensmittelsendungen oder der Ablehnung einzelner Betriebe dienen. Ergibt die Prüfung, dass die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährdet ist, so trifft die geprüfte Stelle unverzüglich geeignete Korrekturmassnahmen, die eine Prüfung der geltenden Rechts- und Durchführungsvorschriften, des Endergebnisses, des Umfangs, in dem die Vorschriften eingehalten werden, sowie späterer Korrekturmassnahmen umfassen können.
- (c) Die Häufigkeit der Prüfungen sollte effizienzabhängig sein. Geringe Effizienz erfordert häufigere Prüfungen; ungenügende Effizienz muss von der geprüften Stelle zur Zufriedenheit des Prüfers korrigiert werden.
- (d) Prüfungen und darauf beruhende Entscheidungen müssen transparent sein und im Einklang mit dem Abkommen stehen.

2. Grundregeln für den Prüfer

Die für die Prüfung Verantwortlichen erstellen einen Plan, vorzugsweise nach international anerkannten Normen, der folgenden Parametern Rechnung trägt:

- (a) Gegenstand, Geltungsbereich und Tragweite der Prüfung;
- (b) Tag und Ort der Prüfung unter Angabe des Zeitplans für die einzelnen Prüfungsvorgänge bis hin zur Erstellung des Schlussberichts;
- (c) Sprache(n), in der (denen) die Prüfung abgehalten und der Bericht erstellt wird;
- (d) Identität der Prüfer und des Prüfungsleiters, falls es sich um eine Prüferguppe handelt; für die Prüfung spezieller Systeme und Programme kann eine entsprechende berufliche Qualifikation verlangt werden;
- (e) Zeitplan für Sitzungen mit den zuständigen Beamten und für Betriebs- bzw. Anlagenbesichtigungen; welche Betriebe bzw. Anlagen besichtigt werden sollen, muss nicht im voraus festgelegt werden;
- (f) vorbehaltlich der Bestimmungen über die Informationsfreiheit unterliegt der Prüfer der Geheimhaltungspflicht; Interessenkonflikte sind zu vermeiden;

- (g) Einhaltung der Vorschriften für Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Wahrung der Rechte des Unternehmers.

Dieser Plan sollte zuvor mit Vertretern der geprüften Stelle abgestimmt werden.

3. Grundregeln für die geprüfte Stelle

Zur Erleichterung der Prüfung hält sich die geprüfte Stelle an folgende Grundregeln:

- (a) Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, eng mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten und bestellt die für diese Aufgabe verantwortlichen Personen. Die Zusammenarbeit kann folgendes umfassen:
- Zugang zu allen geltenden Rechts- und Durchführungsvorschriften,
 - Zugang zu Anwenderprogrammen und zu den einschlägigen Registern und Unterlagen,
 - Zugang zu Prüfungs- und Kontrollberichten,
 - Bereitstellung von Unterlagen über Korrektur- und Strafmassnahmen,
 - Zugang zu Betrieben.
- (b) Die geprüfte Stelle ist verpflichtet, ein entsprechend dokumentiertes Programm durchzuführen, um nachweisen zu können, dass die Vorschriften konsequent und einheitlich eingehalten werden.

4. Verfahren

Eröffnungssitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Eröffnungssitzung. In deren Verlauf sieht der Prüfer den Prüfungsplan durch, um sicherzustellen, dass die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Ressourcen, Unterlagen und sonstigen Mittel effektiv vorhanden sind.

Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung der Unterlagen kann folgendes umfassen: Prüfung der Dokumente und Register gemäss Nummer 3(a); Prüfung der Strukturen und Befugnisse der geprüften Stelle; Prüfung jeglicher Änderung der Lebensmittelkontroll- und -bescheinigungsregelungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Anhangs oder nach der letzten Prüfung vorgenommen wurde, wobei insbesondere den Aspekten der Kontroll- und Bescheinigungsregelung Rechnung zu tragen ist, die für die betreffenden Tiere oder Erzeugnisse von Belang sind. Diese Massnahme kann auch eine Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Bescheinigungsregister und -unterlagen beinhalten.

Prüfung vor Ort

- (a) Die Entscheidung über die Durchführung dieser Massnahme sollte von einer Risikobewertung abhängig gemacht werden, die folgenden Faktoren Rechnung trägt: den betreffenden Erzeugnissen, dem bisherigen Verhalten des Industriezweigs bzw. des Ausfuhrlandes hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, dem Produktions-, Einfuhr- oder Ausfuhrvolumen,

jeglichen Änderungen der Infrastruktur und Art der einzelstaatlichen Kontroll- und Bescheinigungsregelungen.

- (b) Zur Überprüfung der Konformität der Angaben in den Dokumenten gemäss dem Kapitel Prüfung der Unterlagen, kann die Prüfung vor Ort die Besichtigung von Anlagen zur Produktion, Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln sowie von Untersuchungsmitteln umfassen.

Folgeprüfung

Wird eine Folgeprüfung durchgeführt, um die Behebung der beanstandeten Mängel zu kontrollieren, reicht es möglicherweise aus, nur die Aspekte zu kontrollieren, die effektiv beanstandet wurden.

5. Arbeitsunterlagen

Die Formulare zur Eintragung der Prüfungsergebnisse und Schlussfolgerungen sollten so weit wie möglich standardisiert werden, damit die Prüfung möglichst einheitlich, transparent und effizient durchgeführt werden kann. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollbögen mit folgenden Bewertungselementen umfassen:

- Rechtsvorschriften,
- Aufbau und Arbeitsweise der Überwachungsdienste und Bescheinigungsstellen,
- Betriebsmerkmale und Betriebsabläufe,
- Hygienestatistiken, Probenahmepläne und Ergebnisse,
- Durchführungsvorschriften und -verfahren,
- Notifizierungsverfahren und Rechtsbehelfe,
- Ausbildungsprogramme.

6. Schlussitzung

Die Vertreter beider Parteien organisieren eine Schlussitzung, an der gegebenenfalls die für die Durchführung der Kontroll- und Bescheinigungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen können. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Prüfungsergebnisse vor. Die Informationen sollten möglichst klar und präzise formuliert sein, um Missverständnisse zu vermeiden. Die geprüfte Stelle erstellt einen Aktionsplan, einschliesslich Zeitplan, zur Behebung der beanstandeten Mängel.

7. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird der geprüften Stelle so bald wie möglich übermittelt. Diese wird gebeten, innerhalb eines Monats zu dem Entwurf Stellung zu nehmen; die Stellungnahme wird in den Schlussbericht aufgenommen.

Grenzkontrollen

A. Grenzkontrollen von Sendungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen

| Art der Grenzkontrolle ¹⁰ | Frequenz (%) |
|--|------------------|
| 1. Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen | 100 |
| Beide Parteien werden Dokumentenprüfungen durchführen. | |
| Nämlichkeitskontrollen bedeuten eine bestätigende Kontrolle im Ermessen ¹¹ der sanitärischen Behörden um sicherzustellen, dass die sanitärischen Zeugnisse/Dokumente oder andere von der sanitärischen Gesetzgebung vorgesehenen Dokumente mit den Produkten in der Sendung übereinstimmen. ¹² Bei versiegelten Containern können diese Nämlichkeitskontrollen auch nur darin bestehen zu prüfen, ob die Siegel unversehrt sind und dass die Identifikationsdokumente des Containers und die Siegelnummer mit den mitgeführten sanitärischen Dokumenten und Zeugnissen übereinstimmen. | |
| 2. Physische Kontrollen (inkl. zufällig oder geplant) | |
| Lebende Tiere ausser Bienen und Hummeln | 100 |
| Bienenköniginnen und kleine Völker von Hummeln | 100 |
| Pakete von Bienen und Hummeln | 50 ¹³ |
| Sperma/Eizellen/Embryonen | 10 |
| Zum Verzehr bestimmte tierische Erzeugnisse, welche in Anhang V der Entscheidung 97/132/EG aufgeführt sind | 1 |
| Nicht zum Verzehr bestimmte tierische Erzeugnisse, welche in Anhang V der Entscheidung 97/132/EG aufgeführt sind | 1 |
| Nicht zum Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein | Maximal 10 % |

¹⁰ Die Gesundheitsbehörde kann diese Tätigkeiten, einschliesslich der physischen Inspektionen, gemäss den Rechtserlassen des Importlandes an eine zuständige Person oder Agentur übertragen.

¹¹ Gemäss der Gesetzgebung des Importlandes.

¹² Für den Zweck dieses Anhangs bedeutet «Sendung» die Produktmenge des gleichen Typs, welche durch das gleiche Veterinärzeugnis oder Veterinärdokument oder anderen im Veterinärrecht vorgesehenen Dokumenten abgedeckt ist und mit dem selben Transportmittel und aus dem gleichen Drittland oder Gebiet eines solchen Landes stammt. «Selbes Transportmittel» bedeutet die Beförderung (beispielsweise Schiff, Flugzeug).

¹³ Enthalten Sendungen von Bienen weniger als 130 Pakete, werden 50 % der Sendung einer Kontrolle unterzogen. Enthalten Sendungen mehr als 130 Pakete, werden 65 zufällig ausgewählte Pakete der Sendung einer Kontrolle unterzogen.

B. Inspektionsgebühren

Die Gebühren gemäss B I und II von diesem Anhang werden auf Importe angewandt.

Falls nicht anderweitig vereinbart, werden Gebühren so festgelegt, dass sie nur die tatsächlichen Kosten des Kontrollaufwandes decken und dabei nicht höher sind, als Gebühren für gleichwertige Sendungen aus anderen Drittländern.

B. I Für die Schweiz

1 Lebende Tiere, Keimmaterial und tierische Erzeugnisse:

Inspektionsgebühren werden gemäss Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1) erhoben.¹⁴

B. II Für Neuseeland

1 Inspektionsgebühr für lebende Tiere und Keimmaterial:

Inspektionskosten werden erhoben gemäss den neuseeländischen

- Biosecurity (Costs) Regulations.

2 Produkte tierischer Herkunft

2.1 Gebühren für Dokumentenkontrolle und Identitätskontrolle:

Einzelsendung – Maximal 149.60_(+MwSt) NZD pro Sendung

Sendungen mit mehreren Containern – Maximal 149.60_(+MwSt) NZD für den ersten Container und maximal 75_(+MwSt) NZD / Container für die zusätzlichen Container

Sendungen mit Massenstückgütern – Maximal 149.60_(+MwSt) NZD / Stunde

2.2 Gebühren für Dokumentenkontrolle, Identitätskontrolle und physische Kontrolle:

Einzelsendung Gebühren werden erhoben gemäss den neuseeländischen:

Biosecurity New Zealand Inspection (Animal Health)

- Biosecurity (Costs) Regulations.

New Zealand Food Safety Authority (Public Health)

- Fees and Charges Regulation.

¹⁴ Festgelegt im Schweiz-EG Abkommen (für die Schweiz) und dem Neuseeland – EG Abkommen (für Neuseeland).

3 Angleichung der neuseeländischen Gebühren an die Teuerung:

Neuseeländische Importgebühren können jährlich gemäss folgender Formel angepasst werden:

Neue Maximalgebühr = Inspektionsgebühr gemäss Annex VIII x (1 + durchschnittliche Teuerungsrate/100*)(laufendes Jahr -2009)

* Berechnet auf laufender Basis für Neuseeland und veröffentlicht durch die *Reserve Bank of New Zealand*

11.3

Beilage 11.3

Teil III: Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes, Artikel 6a des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetz (zur Genehmigung)

vom 12. Januar 2011

11.3.1 Übersicht

Aufgrund des Zolltarifgesetzes und des Zollpräferenzgesetzes unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den 37. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

11.3.1.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

Die Schweiz beteiligt sich – zusammen mit der EU, den USA, Kanada, Japan, Macao und Norwegen – im Rahmen der WTO an der Sektorinitiative Pharma, welche die Beseitigung der Zölle und anderer Abgaben auf pharmazeutischen Produkten vorsieht. Der erste Zollabbau für einen Teil dieser Waren ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten. Seither sind in vier Verhandlungsrunden weitere pharmazeutische Produkte dieser Sektorinitiative unterstellt worden. Die neuste Revision der Sektorinitiative Pharma sieht für 718 zusätzliche pharmazeutische Produkte Zollfreiheit vor, was zu einer Verbilligung der Einfuhren solcher Erzeugnisse führt. Gleichzeitig verbessert sich der Marktzugang für Schweizer Produkte in den Ländern, die ebenfalls der Sektorinitiative Pharma beigetreten sind. Die Resultate der nun vorliegenden vierten Revision sind in Anhang I (Teil 1a und 1b) zum Zolltarifgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2011 vorläufig in Kraft gesetzt worden.

Im revidierten Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EU von 1972, das seit 2005 angewendet wird, wurden die Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aufgehoben («Doppel-Null-Lösung»). Dies setzt ein vergleichbares Preisniveau für Zucker bei beiden Partnern voraus. Um die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, setzte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates die Grenzbelastung (Zollansatz und Garantiefondsbeitrag) der massgebenden Tarif-Nr. 1701.9999 in der Agrareinfuhrverordnung (AEV) um insgesamt 15 Schweizerfranken je 100 kg herab.

Am 1. Juli 2010 sind die Bestimmungen bezüglich der Festlegung der Zollansätze für Zucker in der AEV genauer gefasst worden. Zur Berechnung der Grenzbelastung werden neben den Zollansätzen ausdrücklich die Beiträge zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung (Garantiefondsbeiträge) berücksichtigt.

Im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Inlandpreise für Brotgetreide auf den Referenzpreis sind die Bestimmungen zur Festlegung der Grenzbelastung in der AEV am 1. Juli 2010 angepasst worden. Der Kontingentszollansatz und die davon

abgeleiteten Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung werden neu vier- statt nur zweimal im Jahr überprüft. Zudem wird die Differenz zwischen Referenz- und Marktpreis, zuzüglich Grenzaufgaben, voll ausgeglichen, sofern diese um mehr als 3 Schweizerfranken je 100 kg nach oben und unten abweicht. Vorher war die Bandbreite auf 5 Schweizerfranken je 100 kg nach oben und unten festgelegt.

Der höhere Bedarf und Verzögerungen bei der Inlandernte von Frühkartoffeln führten zu einer ungenügenden Marktversorgung, die mit zusätzlichen Einfuhren gedeckt werden musste. Deshalb wurde das Teilzollkontingent für Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) in der AEV vorübergehend von 18 250 t um 4 100 t auf 22 350 t erhöht.

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates hat das EVD am 1. Juli 2010 die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung in der AEV gesenkt. Damit wurde der Berechnungsmodus, der eine Verknüpfung zum Zollansatz einschliesslich Garantiefondsbeitrag des Rohstoffs Brotgetreide herstellt, erstmals angewandt. Wegen der gestiegenen Weltmarktpreise hat das EVD am 1. Januar 2011 die Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung gesenkt. Gleichzeitig wurden die an die Zollansätze für Brotgetreide gekoppelten Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung nochmals gesenkt.

Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung in der AEV wurde am 1. September 2010 unbefristet von 3 322 Tieren um 500 auf 3 822 Tiere erhöht. Damit wird vorab der erhöhten Nachfrage von Privatpersonen für die Einfuhr von Kleinpferden und Ponys begegnet.

11.3.1.2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Mit dem Inkrafttreten der im Rahmen der Freihandelsabkommen mit Serbien sowie Albanien vereinbarten Zollansätze sind am 1. Oktober beziehungsweise 1. November 2010 für diese Länder die autonomen Zollpräferenzen im Allgemeinen Präferenzensystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst worden. Deshalb wurde Serbien am 1. Oktober 2010 und Albanien am 1. November 2010 aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung gestrichen.

11.3.1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung der Zollkontingente und deren Ausnützung werden angesichts des Umfangs der Daten ausschliesslich im Internet veröffentlicht.

11.3.2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91)

hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Zollmassnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung die gestützt auf das Zolltarifgesetz und das Zollpräferenzgesetz im Jahr 2010 beschlossenen Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Es erfolgten keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, die gestützt auf die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird verzichtet.

11.3.2.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen
11.3.2.1.1 Verordnung vom 27. Oktober 2010
über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1
des Zolltarifgesetzes und über die Anpassung
der Taraverordnung
(AS 2010 5057)

Vorläufige Anwendung der vierten Revision der WTO-Sektorinitiative Pharma

Seit 1996 nehmen neben der Schweiz die EU, die USA, Kanada, Japan, Macao und Norwegen an der WTO-Sektorinitiative Pharma teil, die Zollfreiheit für gewisse pharmazeutische Produkte vorsieht. Die vierte Revision, die mit Wirkung ab 1. Januar 2011 vorläufig angewendet wird, sieht für 718 zusätzliche pharmazeutische Produkte Zollfreiheit vor. Mit der Genehmigung der Änderung des Anhangs 1 (Teile 1a und 1b) des Zolltarifgesetzes durch den Bundesrat wurden die Tarife im Zolltarifgesetz festgelegt. Die Änderung der Liste LIX (Verpflichtungen der Schweiz in der WTO im Bereich der Einfuhrzölle) unterliegt der parlamentarischen Genehmigung. Die Botschaft zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX durch die Bundesversammlung ist dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2010 (vgl. Ziff. 11.4) beigelegt. Genehmigt die Bundesversammlung die erwähnte Änderung, erübrigen sich weitere diesbezügliche Anpassungen des Zolltarifgesetzes. Die Beseitigung der Zölle verbilligt die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen und verbessert gleichzeitig den Zugang für Schweizer Produkte zu den erwähnten Märkten.

11.3.2.1.2

Allgemeine Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV) (SR 916.01)

Änderungen vom 21. Januar, 17. Februar, 18. März, 21. Juni, 22. Oktober und 23. November 2010 (AS 2010 379 725 1233 2855 4933 5539)

Änderungen der Grenzbelastung für Zucker

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EU von 1972 am 1. Februar 2005 wurden die Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten im Handel mit der EU für alle Zuckerarten der Tarif-Nummern 1701–1703 aufgehoben (sog. «Doppel-Null-Lösung»). Die Voraussetzung für das Funktionieren dieser Lösung ist ein etwa gleich hohes Preisniveau für Zucker in der Schweiz und in der EU. Die Regulierung der EU führt dazu, dass sich der EU-Zuckerpreis nicht immer gleich entwickelt wie der Weltmarktpreis. Deshalb ist das EVD gemäss Artikel 5a AEV ermächtigt, die Grenzbelastung für Zucker periodisch so anzupassen, dass die Preise von importiertem Zucker innerhalb einer Bandbreite von 3 Schweizerfranken je 100 kg nach oben und unten den EU-Marktpreisen entsprechen.

Wegen der Umsetzung der EU-Zuckermarktreform sinken die EU-Marktpreise seit 2006, letztmals am 1. Oktober 2009. Im Gegensatz dazu steigt der Weltmarktpreis für Zucker seit Oktober 2008 wegen der erhöhten Nachfrage. Deshalb ist der Zollansatz der massgebenden Tarif-Nummer 1701.9999 im Jahr 2009 schrittweise auf Null abgebaut worden. Der Weltmarktpreis ist in den ersten fünf Monaten des Jahres 2010 weiter angestiegen. Um die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, wurde unter Berücksichtigung der Preismeldungen und der Börsennotierungen der Garantiefondsbeitrag als Teil der Grenzbelastung für Zucker in Anhang 1 Ziffer 17 AEV am 1. Februar 2010 um 6 Schweizerfranken, am 1. März 2010 um weitere 5 Schweizerfranken und am 1. April 2010 um zusätzliche 3 Schweizerfranken je 100 kg herabgesetzt. Nachdem die Weltmarktpreise in den Monaten Mai und Juni 2010 vorübergehend leicht gesunken waren, wurde der Garantiefondsbeitrag am 1. Juli 2010 um 4 Schweizerfranken je 100 kg erhöht. Negative klimatische Einflüsse in den Hauptproduktionsgebieten führten zu einem Wiederansteigen der Börsennotierungen für Zucker. Daher wurde der Garantiefondsbeitrag am 1. November 2010 wieder um 3 Schweizerfranken und am 1. Dezember 2010 um zusätzliche 2 Schweizerfranken je 100 kg gesenkt. Parallel dazu sind die Zollansätze von weiteren Tarif-Nummern in der Marktordnung Zucker angepasst worden. Der Garantiefondsbeitrag zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung betrug somit am 1. Januar 2010 15 Schweizerfranken je 100 kg. Bis 1. April 2010 wurde er schrittweise auf 1 Schweizerfranken je 100 kg gesenkt und am 1. Juli 2010 auf 5 Schweizerfranken je 100 kg erhöht. Am 1. November und 1. Dezember 2010 wurde die Grenzbelastung für Zucker schrittweise auf Null gesenkt. Sollte der Weltmarktpreis für Zucker weiter ansteigen, wären die Möglichkeiten zur Ausrichtung des inländischen Zuckerpreises auf den EU-Marktpreis mithilfe der Grenzbelastung ausgeschöpft.

Die Änderungen vom 21. Januar, 17. Februar, 18. März, 21. Juni, 22. Oktober und 23. November 2010 erfolgten im Rahmen der vom Parlament genehmigten Dele-

gation an das EVD (Art. 5a AEV; Art. 1 Bst. b BB vom 12. Juni 2007; BBl 2007 4959), welche dem EVD bei der Ausführung kaum Spielraum lässt. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung.

Änderungen vom 12. Mai 2010 (AS 2010 2323)

Anpassung der Berechnung der Zollansätze für Zucker

Unter dem Titel «Änderungen der Grenzbelastung für Zucker» im vorliegenden Bericht ist dargelegt, unter welchen Voraussetzungen eine solche Änderung nötig werden kann. Grundlage für die bei einer Änderung anzuwendende Berechnungsmethode bildet Artikel 5a AEV Absätze 2–3. Die ursprüngliche Fassung sah vor, dass die Zollansätze so festgelegt werden, dass die Preise für importierten Zucker innerhalb einer bestimmten Bandbreite den Marktpreisen in der EU entsprechen. Diese Berechnungsmethode wurde genauer gefasst, indem festgelegt wurde, dass neben den Zollansätzen die Garantiefondsbeiträge Bestandteil der Grenzbelastung sind. Diese rein formelle Änderung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Anpassung der Berechnung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung

Seit dem 1. Oktober 2008 basiert der Grenzschutz beim Getreide zur menschlichen Ernährung auf Zollansätzen, die das EVD periodisch aufgrund festgelegter Kriterien anpasst. Die Bedingungen zur Festlegung dieser Zollansätze und die Häufigkeit der Anpassungen sind in Artikel 5b AEV geregelt.

Im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Inlandpreise für Brotgetreide auf den Referenzpreis sind die Bestimmungen für die Festlegung der Zollansätze nach Anhörung der interessierten Kreise angepasst worden. Inskünftig werden die Zollansätze in Anhang 1 AEV vier- statt zweimal pro Jahr überprüft. Die Zollansätze werden angepasst, wenn der Preis für importierten Weizen, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeiträge, vom Referenzpreis von 56 Schweizerfranken je 100 kg mehr als 3 Schweizerfranken je 100 kg nach oben und unten abweicht (Bandbreite). Die maximale Grenzbelastung durch Zollansätze und Garantiefondsbeiträge darf 23 Schweizerfranken je 100 kg nicht überschreiten. Bisher wurden die Preise nicht voll, sondern nur zu 60 Prozent ausgeglichen, und die Bandbreite, innerhalb derer auf eine Anpassung der Zollansätze verzichtet wird, betrug 5 Schweizerfranken je 100 kg. Schliesslich wurde Artikel 35 AEV aufgehoben, der eine Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Oktober 2008 enthielt und deren Gültigkeit bis zum 30. Juni 2009 befristet war. Diese Änderungen sind am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Änderungen vom 7. Mai und 10. Juni 2010 (AS 2010 2057 2761)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln)

Um den Bedarf an Frühkartoffeln zu decken wurde das Teilzollkontingent 14.1 (Kartoffeln, inkl. Saatkartoffeln) nach Anhang 4 Ziffer 7 AEV am 10. Mai 2010 vorübergehend von 18 250 t um 3 300 t auf 21 550 t erhöht.

Die weiterhin ungenügende Marktversorgung und die Verzögerungen bei der Inlandernte von Frühkartoffeln machten am 10. Juni 2010 eine nochmalige vorübergehende Erhöhung des erwähnten Teilzollkontingents um 800 t auf 22 350 t nötig.

Die Änderungen vom 7. Mai und 10. Juni 2010 waren bis Ende 2010 befristet. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 21. Juni 2010 und 21. Dezember 2010 (AS 2010 2851 6393)

Anpassungen der Zollansätze für Getreide und verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung

Mit der Änderung der AEV vom 25. Juni 2008 (AS 2008 3559) hat der Bundesrat das EVD ermächtigt, die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung (Art. 5b Abs. 5) festzulegen. Das EVD hat aufgrund der Weltmarktpreise die Zollansätze beziehungsweise die Grenzbelastung dem vom Bundesrat vorgegebenen Referenzpreis anzupassen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von höchstens 20 Schweizerfranken je 100 kg für verarbeitetes Getreide erhöhen.

Das EVD hat gestützt auf diese Kompetenzdelegation am 1. Juli 2010 die Zollansätze für die erwähnte Produktkategorie gesenkt, zum Beispiel für Weizenmehl der Tarif-Nummer 1101.0048 von 65 auf 50.70 Schweizerfranken je 100 kg. Somit wurde der Berechnungsmodus, der eine Verknüpfung zum Zollansatz einschliesslich Garantiefondsbeitrag des Rohstoffs Brotgetreide herstellt, erstmals angewandt.

Infolge gestiegener Weltmarktpreise für Brotgetreide hat das EVD am 1. Januar 2011 die Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung von 19.30 auf 14.60 Schweizerfranken je 100 kg gesenkt. Gleichzeitig wurden die an die Zollansätze für Brotgetreide gekoppelten Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung, zum Beispiel für Weizenmehl der Tarif-Nummer 1101.0048, von 50.70 auf 44.40 Schweizerfranken je 100 kg gesenkt. Bei dieser Anpassung wurde zudem berücksichtigt, dass die Grenzbelastungen von Mais, Reis, Hafer und Gerste tiefer sind als bei Brotgetreide, weshalb die Zollansätze für die entsprechenden verarbeiteten Getreide von den Grenzbelastungen dieser Rohstoffe abgeleitet wurden.

Die Änderungen vom 21. Juni und 21. Dezember 2010 erfolgten im Rahmen der vom Parlament genehmigten Delegation an das EVD (Art. 5b AEV; Art. 1 Bst. c. BB vom 10. März 2009; BBl 2009 2273), welche dem EVD bei der Ausführung kaum Spielraum lässt. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung.

Änderung vom 18. August 2010 (AS 2010 3565)

Erhöhung des Zollkontingents für Tiere der Pferdegattung

In den letzten Jahren haben die Einfuhren von Pferden, insbesondere von Kleinpferden und Ponys, durch Privatpersonen zugenommen. Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung wurde deshalb immer früher ausgeschöpft. Auch in Zukunft ist mit einer hohen Nachfrage zu rechnen, weshalb das erwähnte Zollkontingent nach Anhang 4 (Ziffer 1 Marktordnung Tiere der Pferdegattung) AEV am 1. September 2010 dauernd von 3 322 Tieren um 500 auf 3 822 Tiere erhöht wurde.

11.3.2.2

Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Verordnung vom 16. März 2007 über die Präferenz-Zollansätze zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzenverordnung) (SR 632.911)

Änderungen vom 17. September und 1. Oktober 2010 (AS 2010 4097 4609)

Änderung der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Freihandelsabkommen (FHA) mit Serbien und Albanien

Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung listet die Länder auf, die in den Genuss der allen Entwicklungsländern gewährten Zollkonzessionen kommen. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein FHA ab, so wird dieses Land aus der erwähnten Liste gestrichen. Autonome Zollpräferenzen werden in diesem Fall durch vertragliche Zollpräferenzen abgelöst.

Nach Abschluss der Ratifikationsverfahren der vom Parlament genehmigten FHA mit Serbien (AS 2010 4135) und Albanien (AS 2010 4803) sind die vertraglich festgelegten Zollkonzessionen am 1. Oktober beziehungsweise 1. November 2010 ins Landesrecht überführt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Abkommen sind Serbien und Albanien deshalb aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung gestrichen worden.

11.3.2.3

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. In Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat in Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.01) beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zoll- beziehungsweise Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Art und Menge der ihm innerhalb einer Periode zugeteilten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Zollkontingentsanteil);
- e. die Art und Menge der innerhalb des Zollkontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Die Zusammenstellung all dieser Angaben für das Jahr 2010 beansprucht wiederum einen Umfang von rund 300 Seiten. Die Publikation erfolgt daher im Internet auf folgender Seite des Bundesamts für Landwirtschaft:

www.import.blw.admin.ch

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981²,
nach Einsicht in den im Bericht vom 12. Januar 2011³ zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltenen Bericht über zolltarifarisches
Massnahmen im Jahr 2010⁴,
beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Verordnung vom 27. Oktober 2010⁵ über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Anpassung der Taraverordnung;
- b. die Änderungen vom 12. Mai 2010⁶ und vom 18. August 2010⁷ der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁸;
- c. die Änderungen vom 17. September 2010⁹ und vom 1. Oktober 2010¹⁰ der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007¹¹.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR **632.10**
2 SR **632.91**
3 BBl **2011** 1401
4 BBl **2011** 1797
5 AS **2010** 5057
6 AS **2010** 2323
7 AS **2010** 3565
8 SR **916.01**
9 AS **2010** 4097
10 AS **2010** 4609
11 SR **632.911**

11.4

Beilage 11.4

Teil IV: Beilage nach Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen und nach Artikel 7b Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; vgl. auch Art. 9a Zolltarifgesetz)
(zur Genehmigung)

**über die Genehmigung der Änderungen der Liste
LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich
pharmazeutischer Stoffe**

vom 12. Januar 2011

11.4.1 Grundlagen und Überblick zum Abkommen

Bei den Verhandlungen über den Marktzutritt der Uruguay-Runde kamen grundsätzlich zwei Verhandlungsarten zur Anwendung: Einerseits wurden bilaterale Verhandlungen geführt, die den gegenseitigen Austausch von Konzessionen für die wichtigsten Exportgüter zwischen zwei GATT-Vertragsparteien zum Inhalt hatten. Andererseits fanden sektorielle Verhandlungen zwischen den Hauptexporteuren statt, mit dem Ziel, in bestimmten Sektoren Zölle schrittweise zu senken oder zu beseitigen (sog. Sektorinitiativen). Aufgrund der im GATT-/WTO-Abkommen vorgesehenen Meistbegünstigungsklausel musste das Ergebnis bei beiden Verhandlungsarten allen WTO-Mitgliedern zugute kommen.

Die Schweiz hat sich an der Sektorinitiative zur Beseitigung der Zölle und Abgaben für pharmazeutische Stoffe (sog. Pharma-Initiative) beteiligt. Beim Abschluss der Verhandlungen haben sich die betroffenen Mitglieder¹ verpflichtet, regelmässig, mindestens alle drei Jahre, den Produkteumfang der Pharma-Initiative zu revidieren (Evolutivklausel), damit Innovationen erfasst werden können (vgl. GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994, BBl 1994 IV 136, Ziff. 2.2.2.3). Bei den Beitrittsverhandlungen zur WTO hat die Slowakei 1995 diese Initiative ebenfalls gutgeheissen. Macao ist im Juli 1997 Mitglied geworden.

Die erzielten Resultate wurden gemäss der Meistbegünstigungsregel allen WTO-Mitgliedern eingeräumt. Die an der Sektorinitiative beteiligten Mitglieder haben die Resultate direkt in ihre jeweiligen Verpflichtungslisten aufgenommen.

Die WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein (in der Folge: Liste LIX) ist dem Protokoll von Marrakesch (SR 0.632.20, Anhang 1A.2) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994 (GATT 94, SR 0.632.29, Anhang 1A.1) beigefügt². Sie ist Bestandteil der von der Schweiz im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Änderungen dieser Liste unterliegen den einschlägigen Verfahrensbestimmungen der WTO und machen landesrechtlich entsprechende Anpassungen des schweizerischen Generaltarifs erforderlich, der in den nicht veröffentlichten Anhängen 1 und 2 des Zolltarifgesetzes (ZTG; SR 632.10) enthalten ist. Die Schweizer Zollsensungsverpflichtungen

¹ An der Pharma-Initiative haben sich neben der Schweiz die folgenden WTO-Mitglieder beteiligt: Europäische Union, Japan, Kanada, Norwegen, Tschechien, Slowakei und die Vereinigten Staaten von Amerika.

² Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wurde in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck (Stand 1. Januar 2007) kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Fax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

tung ist in den Anhängen I–IV der Schweizer Liste LIX sowie im schweizerischen Zolltarifgesetz³ entsprechend aufgeführt.

Dem Produkteumfang der Pharma-Initiative (über 6 000 Produkte) sowie der darin enthaltenen Evolutivklausel haben die eidgenössischen Räte mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 (SR 632.105.16) zugestimmt (siehe auch GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994, BBl 1994 IV 136). Die ersten drei Revisionen des Produkteumfangs der Pharma-Initiative (Pharma II, III und IV), die zwischen November 1995 und Juli 1996, zwischen Oktober 1997 und Oktober 1998 sowie zwischen April 2004 und Oktober 2006 erfolgten, haben die Aufnahme von rund 2 490 neuen Produkten in die Liste der zollfreien Produkte ermöglicht. Das Parlament hat diesen drei Revisionen zugestimmt: der ersten mit Bundesbeschluss vom 21. März 1997 betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein (AS 1997 2256) und mit Änderung vom 30. April 1997 des Zolltarifgesetzes (AS 1997 2236); der zweiten mit Bundesbeschluss vom 15. Juni 2000 betreffend Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (BBl 2000 3669) und Bundesbeschluss betreffend die vorläufige Anwendung von Zollkonzessionen im Bundesbeschluss vom 15. Juni 2000 über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen (BBl 2000 3649), der im Rahmen des Berichts über zolltarifarische Massnahmen im zweiten Halbjahr 1999 (BBl 2000 1789) unterbreitet wurde; der dritten mit Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe (BBl 2008 5337), der mit der im Bericht vom 16. Januar 2008 zur Aussenwirtschaftspolitik 2007 enthaltenen Botschaft (BBl 2008 1087) und Bundesbeschluss vom 29. Mai 2008 über die Genehmigung von zolltarifarischen Massnahmen (BBl 2008 5805), der im Rahmen des Berichtes über Zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2007 (BBl 2008 1073) dem Parlament unterbreitet worden war.

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament, unter Einhaltung der in Artikel 7b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) statuierten Frist von sechs Monaten seit Beginn der vorläufigen Anwendung der Ergebnisse der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative am 1. Januar 2011, die Änderungen der Liste LIX im Bereich pharmazeutischer Stoffe zur Genehmigung.

11.4.2 Erläuterungen zu den Änderungen der Liste LIX im Rahmen der vierten Pharma-Initiative

Die vierte Revision der Pharma-Initiative dauerte von Juli 2009 bis Mai 2010. Sie verlief in Übereinstimmung mit der unter Ziffer 11.4.1 erwähnten Evolutivklausel. Die Position der Schweiz wurde in Abstimmung mit der Pharma- und der Chemiebranche festgelegt.

³ Der Generaltarif wird nach Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Die Verordnung mit dem Text dieser Änderungen kann bei der Oberzolldirektion, 3003 Bern, eingesehen werden. Ausserdem werden die Änderungen in den Generaltarif aufgenommen, der im Internet unter www.ezv.admin.ch publiziert wird. Sie werden ebenfalls in den gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 herausgegebenen Zolltarif übernommen, der im Internet unter www.ares.ch konsultiert werden kann.

Das Verhandlungsergebnis wurde am 30. Juli 2010 im WTO-Sekretariat hinterlegt. Es stellt einen Konsensentscheid unter den Mitgliedern der Pharma-Initiative dar und wird von der Schweizer Industrie vollumfänglich mitgetragen.

Mit der nun vereinbarten Erweiterung der Pharma-Initiative wird 718 zusätzlichen pharmazeutischen Produkten Zollfreiheit gewährt. Die Änderungen sind nachfolgend beschrieben.

Das Ergebnis der Verhandlungen, das die Anhänge I–IV der Liste LIX betrifft, kann wie folgt zusammengefasst werden:

- *Anhang I* (INN-Stoffe = *International Non-Proprietary Names*) wird mit 381 Produkten aus den WHO-Listen 94–99 ergänzt.
- *Anhang II* (Präfixe und Suffixe für Salze, Ester und Hydrate von INN des Anhangs I) wird verdichtet.
- *Anhang III* (Salze, Ester und Hydrate aktiver INN-Substanzen, die nicht nach derselben HS-Position klassifiziert sind) wird nicht geändert.
- *Anhang IV* (zollfrei zugelassene Zwischenprodukte, das heisst Verbindungen, die bei der Herstellung von pharmazeutischen Fertigprodukten verwendet werden) wird mit 352 neuen Zwischenprodukten ergänzt, wobei 15 Zwischenprodukte in den Anhang I transferiert werden.

Der Bundesrat hat die Verhandlungsergebnisse der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative am 27. Oktober 2010 unter Vorbehalt ihrer parlamentarischen Genehmigung gutgeheissen und beschlossen, die Änderungen der Liste LIX in Anwendung von Artikel 7b RVOG ab dem 1. Januar 2011 vorläufig anzuwenden. Aufgrund der zunehmenden internationalen Konkurrenz erachtete es der Bundesrat als für die pharmazeutische Industrie der Schweiz entscheidend, von den Ergebnissen der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative schnellstmöglich profitieren zu können. Damit wurden die Kriterien der Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und der besonderen Dringlichkeit erfüllt. Die parlamentarischen Kommissionen wurden in Anwendung von Artikel 152 Absatz 3^{bis} des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) vor der vorläufigen Anwendung konsultiert (die Aussenpolitische Kommission des Ständerates am 8. November 2010, die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates am 15./16. November 2010). Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Da die Verhandlungsergebnisse der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative weder dem Referendum unterstehen, noch wesentliche Interessen der Kantone berühren, noch es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt, konnte auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. Allerdings ist festzuhalten, dass die interessierten Wirtschaftskreise von Anfang an aktiv an der vierten Revision der Pharma-Initiative beteiligt waren.

Zur Umsetzung der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative hat der Bundesrat in Anwendung von Artikel 9a ZTG eine Verordnung⁴ erlassen, welche die Beseitigung der Zollansätze auf den 1. Januar 2011 für die relevanten pharmazeutischen Produkte umsetzt. Diese Massnahme wird den Eidgenössischen Räten im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen (Ziff. 11.3.2.1.3) unterbreitet.

11.4.3 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Beseitigung der Zölle für 718 pharmazeutische Stoffe wird zu einem Zollausschlag von rund 2000 Schweizerfranken führen.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Personalbestand.

Die Anpassung des Produktumfangs im Verlauf der vierten Revision der Pharma-Initiative hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Beseitigung der Zölle führt zu einer Verbesserung der Marktzutrittsmöglichkeiten der schweizerischen Exportindustrie, da die übrigen Teilnehmer der Sektorinitiative ihrerseits die Zölle auf den von der vierten Revision betroffenen Produkten eliminiert haben. Die Preise verschiedener pharmazeutischer Produkte dürften leicht sinken, da die Zölle für über 352 Zwischenprodukte abgeschafft wurden.

11.4.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008⁵ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008⁶ über die Legislaturplanung 2007–2011 konkret angekündigt. Sie entspricht jedoch dem Ziel 1 (Wettbewerb im Binnenmarkt verstärken und Rahmenbedingungen verbessern) dieser Planung.

11.4.5 Rechtliche Aspekte

Verhältnis zum europäischen Recht

Die Änderung der Liste LIX hat keinen Bezug zum europäischen Recht. Im Rahmen der Beziehungen Schweiz–EFTA und Schweiz–EU unterliegen die Pharmaprodukte seit Langem dem Freihandel.

Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Änderung des Generaltarifs und der Liste LIX hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

⁴ AS 2010 5057

⁵ BBl 2008 753

⁶ BBl 2008 8543

WTO-rechtliche Grundlagen für die Änderungen der Liste LIX

Das Eingehen von zusätzlichen Zollsenkungsverpflichtungen, wie dies im Rahmen dieser vierten Revision der Pharma-Initiative geschehen ist, stellt WTO-rechtlich einen Liberalisierungsschritt dar, der jederzeit vorgenommen werden kann.

Es ist vorgesehen, die Änderungen der Liste LIX über pharmazeutische Stoffe beim WTO-Sekretariat zu hinterlegen. Die geänderte Liste LIX erlangt endgültig Rechtskraft, sofern innert einer Frist von 90 Tagen keine Einsprachen anderer WTO-Mitglieder beim WTO-Sekretariat eingehen.

Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsgrundlage für den Bundesbeschluss betreffend die Änderung der Liste LIX bildet Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101), welcher den Bund ermächtigt, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV und Artikel 24 Absatz 2 ParlG genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge, sofern nicht der Bundesrat durch Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen diejenigen Staatsverträge dem Referendum, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Als Anhang zum GATT 1994 ist die Liste LIX und damit auch die mit der Umsetzung der Verhandlungsergebnisse der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative erfolgte Änderung dieser Liste kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994; SR 0.632.20, Anhang 1A.2, Ziff. 1). Mit der vorgeschlagenen Änderung der Liste LIX ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden⁷, da die Schweiz bereits seit 1995 Mitglied der Welthandelsorganisation ist. Die Verhandlungsergebnisse der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative enthalten weiter keine wichtigen rechtssetzenden Bestimmungen. Schliesslich wird zwar neben den Änderungen der Liste LIX, die *erga omnes* anwendbar sind, die Änderung des Generaltarifs angestrebt. Gestützt auf Artikel 9a ZTG wurde diese Änderung vom Bundesrat am 27. Oktober 2010 auf dem Verordnungsweg⁸ beschlossen und per 1. Januar 2011 vorläufig angewendet⁹. Werden Massnahmen nach den Artikeln 4–7 und 9a ZTG getroffen, so erstattet der Bundesrat gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ZTG der Bundesversammlung jährlich Bericht, damit das Parlament diese genehmigt¹⁰. Da aber der Bundesrat die Umsetzung der Verhandlungsergebnisse der vierten Revision der sektoriellen Pharma-Initiative auch gemäss Artikel 4 Absatz 2 ZTG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 ZTG auf dem Verordnungsweg vornehmen könnte, fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Umsetzung auf Gesetzesstufe, weshalb der Bundesbeschluss dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV nicht unterliegt.

⁷ Vgl. dazu auch GATT-Botschaft 1 vom 19. September 1994 (BBl 1994 IV 1), Ziff. 8.3.2 (S. 419 der Botschaft).

⁸ AS 2010 5057

⁹ Vgl. Art. 7b Abs. 1 RVOG

¹⁰ Vgl. Art. 13 Abs. 2 ZTG; vgl. auch Art. 7b Abs. 2 RVOG

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 12. Januar 2011² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2010 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Änderungen vom 30. Juli 2010³ der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe werden gemäss Anhang genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2011 1401

³ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein existiert nur in französischer Sprache und ist nur in dieser Fassung verbindlich. Die vorliegende Änderung wird als Bestandteil der Referendumsvorlage im Bundesblatt publiziert. Ein Separatdruck der Liste kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Hauptabteilung Zolltarif, 3003 Bern, Telefax: 031/322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich pharmazeutischer Stoffe

| N° du tarif | Description des produits | Taux consolidé du droit | Taux consolidé du droit (EAV) | Instrument juridique | Droits de négociateur primitifs | Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général | Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures | Période de mise en œuvre en œuvre |
|-------------|--|-------------------------|-------------------------------|----------------------|---------------------------------|--|--|-----------------------------------|
| 1 | 2 | 3b | 3c | 4 | 5 | 6 | 7 | 9 |
| | | par 100 kg brut | | | | | | |
| | | % | | | | | | |
| 2843. | Métaux précieux à l'état colloïdal; composés inorganiques ou organiques de métaux précieux, de constitution chimique définie ou non; amalgames de métaux précieux: | | | | | | | |
| | – composés d'argent: | | | | | | | |
| 2900 | – autres | 0.00 | 0.0 | | | G/67 | | |
| 2910. | Epoxydes, époxy-alcools, époxy-phénols et époxy-éthers, avec trois atomes dans le cycle, et leurs dérivés halogénés, sulfonés, nitrés ou nitrosés: | | | | | | | |
| | – méthylloxirane (oxyde de propylène) | 0.00 | 0.0 | | | G/67 | | |
| 2921. | Composés à fonction amine: | | | | | | | |
| | – polyamines aromatiques et leurs dérivés; sels de ces produits: | | | | | | | |
| | – o-, m-, p-phénylènediamine, diaminotoluènes, et leurs dérivés; sels de ces produits: | 0.00 | 0.0 | | | G/67 | | |
| 51 10 | – produits selon listes in fine | 1.00 | 0.1 | | | G/67 | | |
| 51 90 | – autres | | | | | G/67 | | |